

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Migrationsbericht 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Einleitung	6
1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	8
1.1 Definitionen und Datenquellen	8
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt	10
1.3 Herkunfts- und Zielländer	12
1.4 Zuwanderung aus den neuen EU-Mitgliedstaaten	17
1.4.1 Staatsangehörige aus EU-8- und EU-2-Staaten	18
1.4.2 Wanderungen aus EU-8- und EU-2-Staaten	19
1.5 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit	21
1.6 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	26
1.7 Altersstruktur	28
1.8 Geschlechtsstruktur	28
1.9 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters	28
1.10 Aufenthaltszwecke	30
1.11 Längerfristige Zuwanderung	30
2 Die einzelnen Zuwanderergruppen	35
2.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen	35
2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern	37
2.2.1 Binnenmigration zwischen Deutschland und den alten EU-Staaten	39
2.2.2 Binnenmigration zwischen Deutschland und den neuen EU-Staaten	41
2.3 Spätaussiedler	42
2.3.1 Aufnahmeverfahren	42

	Seite
2.3.2 Verteilungsverfahren und Wohnortzuweisung	44
2.3.3 Bescheinigungsverfahren	45
2.3.4 Erwerb der Staatsangehörigkeit	45
2.3.5 Entwicklung der (Spät-)Aussiedlerzuwanderung	45
2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	49
2.4.1 Ausländische Studierende	49
2.4.2 Ausländische Hochschulabsolventen	53
2.4.3 Sprachkurse und Schulbesuch	55
2.4.4 Sonstige Ausbildungszwecke	55
2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	58
2.5.1 Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer sowie sonstige Formen der Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten	58
2.5.1.1 Werkvertragsarbeitnehmer	61
2.5.1.2 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen	66
2.5.1.3 IT-Fachkräfte und akademische Berufe	68
2.5.1.4 Leitende Angestellte und Spezialisten	70
2.5.1.5 Internationaler Personalaustausch	70
2.5.1.6 Weitere Formen der Arbeitsmigration	70
2.5.2 Hochqualifizierte	75
2.5.3 Selbständige	76
2.5.4 Forscher	77
2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	78
2.6.1 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion	78
2.6.2 Asylzuwanderung	79
2.6.2.1 Asylanträge	81
2.6.2.2 Entscheidungen	84
2.6.2.3 Dublin-Verfahren	87
2.6.2.4 Widerrufsverfahren	88
2.6.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	90
2.6.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	92
2.6.5 Resettlement	94
2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	94
2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik	96
2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR	101
2.8 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen	105
2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger	106
3 Abwanderung aus Deutschland	110
3.1 Abwanderung von Ausländern	110

	Seite
3.1.1	Entwicklung der Fortzüge von Ausländern 110
3.1.2	Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer 111
3.1.3	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus 112
3.1.4	Rückkehr 113
3.2	Abwanderung von Deutschen 114
3.2.1	Fortzüge nach Zielländern 116
3.2.2	Fortzüge nach Altersgruppen 117
3.2.3	Abwanderung von Arbeitskräften 119
4	Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich 124
4.1	Zu- und Abwanderung 124
4.2	Zu- und Abwanderung in ausgewählten europäischen Staaten nach Staatsangehörigkeiten 130
4.3	Asylzuwanderung 136
4.4	Ausländische Staatsangehörige und im Ausland geborene Personen 141
5	Illegale/irreguläre Migration 144
5.1	Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen 144
5.2	Entwicklung illegaler/irregulärer Migration 145
5.2.1	Feststellungen an den Grenzen 146
5.2.2	Tatverdächtige mit illegalem/irregulärem Aufenthalt nach der PKS 147
5.2.3	Rückführung 148
6	Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland 150
6.1	Personen mit Migrationshintergrund 150
6.1.1	Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 154
6.1.2	Alters- und Geschlechtsstruktur 155
6.1.3	Aufenthaltsdauer 158
6.2	Ausländische Staatsangehörige 158
6.2.1	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten 160
6.2.2	Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung 162
6.2.3	Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus 164
6.3	Geburten 169
6.4	Einbürgerungen 171
Anhang: Tabellen und Abbildungen 176	
Literatur 255	

Vorwort

Deutschland gewinnt als Zielland von Migranten weiter an Attraktivität. Zuwanderung ist für unser Land von wachsender Bedeutung, insbesondere mit Blick auf die Diskussion um den demographischen Wandel und die Gewinnung von ausländischen Fachkräften. Dies wird auch in den nächsten Jahren so bleiben.

Die vorliegenden Daten zum Migrationsgeschehen im Jahr 2011 verdeutlichen dies. Der aktuelle Migrationsbericht, der im Auftrag der Bundesregierung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erstellt wurde, stellt das Migrationsgeschehen in Deutschland im Jahr 2011 dabei in den Kontext der Zu- und Abwanderung seit Beginn der 1990er Jahre.

Angestiegen ist die Zahl der zugewanderten qualifizierten Arbeitnehmer. Dabei war insbesondere ein Anstieg der erteilten Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung an Absolventen mit in- und ausländischem Hochschulabschluss sowie an Fachkräfte, die im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach Deutschland kamen, zu verzeichnen. Zudem sind im Jahr 2011 mehr ausländische Staatsangehörige nach Deutschland gekommen, um an einer deutschen Hochschule ein Studium zu beginnen, als jemals zuvor.

Im Rahmen der EU-Binnenmigration konnte sowohl gegenüber den alten als auch gegenüber den neuen EU-Staaten ein positiver Wanderungssaldo registriert werden. Gegenüber den neuen EU-Staaten war aufgrund der Einführung der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit zum 1. Mai 2011 insbesondere bei polnischen Staatsangehörigen ein im Vergleich zum Vorjahr deutlich steigender Wanderungsüberschuss zu verzeichnen. Stark angestiegen ist die Zuwanderung auch aus den südeuropäischen EU-Staaten, die von der Finanzkrise besonders betroffen sind. Eine weitere, starke Zunahme war bei der Zahl der Asylerstanträge festzustellen. Im Jahr 2011 wurden fast 46.000 Asylerstanträge registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 11 % im Vergleich zu 2010. Diese Entwicklung setzte sich verstärkt im Jahr 2012 fort.

Auf relativ konstantem Niveau hielt sich in den letzten fünf Jahren der Ehegatten- und Familiennachzug, wobei der Nachzug aus der Türkei eher rückläufig war, während etwa beim Familiennachzug aus Indien ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen war.

Insgesamt konnte im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg der Zuzugszahlen bei gleichbleibender Zahl der Fortzüge registriert werden. Dadurch ergab sich ein Wanderungsüberschuss von 279.000 Personen, der höchste seit dem Jahr 1996.

Der vorliegende Bericht geht auch auf die soziodemographische Struktur der in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund ein. In Deutschland hat fast jeder fünfte Einwohner einen Migrationshintergrund. Bei Kindern unter zehn Jahren liegt dieser Anteil bei etwa einem Drittel.

Der Migrationsbericht 2011 schließt an den letztjährigen Bericht an. Zusätzlich wird aufgrund der Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit zum 1. Mai 2011 das Migrationsgeschehen aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten näher beleuchtet.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und möchte Ihnen auch die Internetseite des Bundesamtes (<http://www.bamf.de>) empfehlen, auf der laufend aktuelle Zahlen und Informationen zum Migrations- und Integrationsgeschehen in Deutschland zu finden sind.

Dr. Manfred Schmidt

Präsident des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge

Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderergruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 7. September 1999).

Bislang wurden neun Migrationsberichte der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Dezember 2011 für das Jahr 2010. Hiermit wird der zehnte Migrationsbericht vorgelegt, der zum siebenten Mal vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellt wurde.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem möchte er die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens informieren.

Der Migrationsbericht beinhaltet neben den allgemeinen Wanderungsdaten zu Deutschland (Kapitel 1) und der detaillierten Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 2) einen europäischen Vergleich zum Migrationsgeschehen und zur Asylzuwanderung (Kapitel 4). Zusätzlich behandelt der Bericht das Phänomen der illegalen/irregulären Migration (Kapitel 5), geht auf die Abwanderung von Deutschen und Ausländern (Kapitel 3) ein und informiert über die Struktur der ausländischen Bevölkerung sowie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (Kapitel 6). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auf die Bedeutung der einzelnen Migrationsstatistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen. Der Migrationsbericht 2011 enthält im Kapitel zum allgemeinen Migrationsgeschehen (Kapitel 1) ein zusätzliches Unterkapitel, das die Zuwanderung aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten ausführlich beleuchtet. Sofern sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen der einzelnen Zuwanderergruppen ergeben haben, wurde im Migrationsbericht 2011 eine weniger ausführliche Darstellung der rechtlichen Erläuterungen gewählt. Dargestellt wurden die Rechtsänderungen, die sich durch die Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie ergaben.

Nachdem im Jahr 2006 mit etwa 662.000 Zuzügen die niedrigsten Zuwanderungszahlen seit der Wiedervereinigung registriert wurden, war in den Folgejahren wieder ein Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Von 2010 auf 2011 wurde ein Anstieg von etwa 20 % auf 958.000 Zuzüge registriert. Die Zahl der Fortzüge blieb dagegen relativ konstant – sie schwankte zwischen 1997 und 2008 zwischen 600.000 und 750.000. Allerdings wurden in den Jahren 2008 und 2009 die höchsten Fortzugszahlen seit 1998 registriert. Dieser Anstieg der Fortzüge kann jedoch zum Teil auf die in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführten Bereinigungen des Melderegisters anlässlich der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer zurückzuführen sein, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Im Jahr 2011 wurden 679.000 Fortzüge gezählt.

Auch im Jahr 2011 war Polen das Hauptherkunftsland der Zuwanderer. Im Jahr 2011 wurden 173.000 Zuzüge aus Polen registriert. Dies bedeutet einen Anstieg um mehr als ein Drittel im Vergleich zum Vorjahr. Relativ konstant blieb dagegen die Zahl der Fortzüge nach Polen (106.000 Fortzüge). Weiter deutlich angestiegen ist die Zahl der Zuzüge aus Rumänien und Bulgarien. Im Falle Rumäniens hat sich die Zahl der Zuzüge seit 2006, dem Jahr vor dem EU-Beitritt, in etwa vervierfacht, im Falle Bulgariens fast versiebenfacht. Insbesondere gegenüber diesen beiden Ländern wurde deshalb auch ein deutlicher Wanderungsgewinn registriert. Dagegen ist gegenüber der Türkei bereits seit 2006 ein jährlicher Wanderungsverlust festzustellen, der allerdings 2011 geringer ausfiel als im Vorjahr.

Eine differenzierte Betrachtung des Migrationsgeschehens nach einzelnen Zuwanderergruppen zeigt, dass sich der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen seit 2007 auf einem relativ konstanten Niveau hält, nachdem von 2002 bis 2007 eine Halbierung der Zahl der erteilten Visa zu verzeichnen war. Im Jahr 2011 wurden 40.975 Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs erteilt.

Weiter angestiegen ist die Zahl der Asylbewerber. Im Jahr 2011 wurden 45.741 Asylersuchen registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 11 % im Vergleich zum Vorjahr. Dagegen war die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen weiter rückläufig. Nachdem

im Jahr 2001 fast 100.000 Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen nach Deutschland kamen, waren es im Jahr 2011 nur noch 2.148 Personen. Dies ist der niedrigste Wert seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950.

Nachdem im Wirtschaftskrisenjahr 2009 die Zahl der an ausländische Fachkräfte erteilten Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung rückläufig war, konnte in den beiden Folgejahren bei den meisten Formen der Arbeitsmigration, insbesondere bei Fachkräften, ein Wiederanstieg verzeichnet werden. So stieg etwa die Zahl der Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung an in- und ausländische Hochschulabsolventen und an Personen, die im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach Deutschland kamen, zum Teil deutlich an. Insgesamt stieg die Zahl der Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen an Personen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit eingereist sind, im Jahr 2011 um 27% auf etwa 36.000 Aufenthaltserlaubnisse. Hauptherkunftsländer waren hier insbesondere Indien, China, die Vereinigten Staaten und Kroatien. Ebenfalls angestiegen ist die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer.

Zudem ist im Jahr 2011 die Zahl der Bildungsausländer, die ihr Studium in Deutschland begannen, erneut angestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr konnte eine Zunahme um 10% auf 72.886 Studierende festgestellt werden. Damit wurde im Jahr 2011 die bislang höchste Zahl an Studienanfängern verzeichnet, die ihre Hochschulreife im Ausland erworben haben.

Nachdem die Zahl der Fortzüge von Deutschen von 2001 bis 2008 deutlich gestiegen war, konnte in den Folgejahren wieder ein kontinuierlicher Rückgang der Fortzugszahlen verzeichnet werden. Im Jahr 2011 wurden 140.000 Fortzüge von Deutschen registriert. Gleichzeitig stieg die Zahl der zurückkehrenden Deutschen leicht an, so dass der Wanderungsverlust im Jahr 2011 etwas geringer ausfiel als im Vorjahr. Studien belegen, dass viele Deutsche nicht dauerhaft im Ausland bleiben. Hauptzielland deutscher Abwanderer ist seit 2004 die Schweiz. Etwa 23.000 deutsche Staatsangehörige zogen im Jahr 2011 in das Nachbarland.

Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass Deutschland weiterhin ein Hauptzielland von Migration ist und im Ver-

gleich zu den anderen europäischen Staaten in den letzten Jahren deutlich an Attraktivität gewonnen hat. Dagegen ist die Zuwanderung nach Spanien, primäres Aufnahmeland in den Jahren von 2006 bis 2008, deutlich rückläufig. Hohe Zuwanderungszahlen haben auch das Vereinigte Königreich und Italien aufzuweisen.

Die im Migrationsbericht enthaltenen statistischen Daten beziehen sich vorrangig auf das Berichtsjahr 2011.

Der Migrationsbericht wurde in den Referaten 222 (Geschäftsstatistik) und 22FI des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Stefan Rühl, Paul Brucker und Dr. Martin Kohls in Zusammenarbeit mit Dr. Harald Lederer und David Dabkowski erstellt.

1

Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 Definitionen und Datenquellen

Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt räumlich verlegt, von internationaler Migration, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Die internationale Migration von und nach Deutschland beinhaltet die Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Landes (Außenwanderung). Im Folgenden wird nur die Außenwanderung betrachtet; auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen.

Grundlage der Wanderungszahlen ist die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands hinweg besteht nach den Meldegesetzen des Bundes und der Länder die Pflicht, sich bei der zuständigen kommunalen Meldebehörde an- bzw. abzumelden.¹ Von dieser

Pflicht grundsätzlich befreit sind Mitglieder ausländischer Stationierungstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen. Bei der An- und Abmeldung werden u. a. die folgenden personenbezogenen Merkmale erfragt: Ziel- oder Herkunftsort (alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.² Mit dem Gesetz zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 18. Juli 2008, das am 1. August 2008 in Kraft getreten ist³, wurden zudem die künftig zu erfassenden Merkmale Geburtsort und Geburtsstaat⁴ sowie bei Zuzug aus dem Ausland das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland hinzugefügt. Personen, die neben der deutschen

dewesen, als unmittelbare Folge der Föderalismusreform I, in der u. a. das Meldewesen in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes überführt wurde, wird eine Vereinheitlichung des deutschen Meldewesens mit bundesweit geltenden Vorschriften für die Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen (Bundestagsdrucksache 17/7746 vom 16. November 2011: Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens, dort Anlage 1). Unterschiedliche Regelungen hinsichtlich Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht u. a. bei Zuzügen aus dem Ausland würden dann ebenfalls einer bundeseinheitlichen Regelung weichen (aaO, Artikel 1, § 27 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3).

1 § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglicht den Bundesländern Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht. Durch entsprechendes Landesrecht können u. a. Ausländer, die sonst im Ausland wohnen und nicht in Deutschland gemeldet sind, sich bis zu zwei Monate in Deutschland ohne Anmeldung bei der örtlichen Meldebehörde aufhalten. Diese Frist haben Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ausgeschöpft, wobei sich Bayern auf ausländische Saisonarbeiter und Nordrhein-Westfalen auf ausländische „Besucher“ beschränkt. Berlin beschränkt die Regelung auf touristische oder sonstige private Gründe bei Aufenthalt in Berlin gemeldeter Eltern, Kindern oder Geschwistern und deren Ehegatten. Baden-Württemberg macht für Aufenthalte bis zu einem Monat eine Ausnahme von der allgemeinen Meldepflicht. Im Rahmen der Gesetzesinitiative zur Fortentwicklung im Mel-

2 § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungsstatistikgesetz, BevStatG).

3 Vgl. BGBl. I 2008 S. 1290.

4 Vgl. hierzu Mundil, Rabea/Grobecker, Claire 2010: Aufnahme des Merkmals „Geburtsstaat“ in die Daten der Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik 2008, in: Wirtschaft und Statistik 7/2010: 615-627.

noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen (Mehrstaater), gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

Die Statistischen Landesämter werten die Meldescheine, die bei einem Wohnungswechsel in den Einwohnermeldeämtern anfallen, aus und melden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt, welches die Meldungen zu einer Bundesstatistik aufbereitet. Diese Statistik basiert dementsprechend auf der Zahl der grenzüberschreitenden Umzüge. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder abwandern, gehen somit mehrfach in die Statistik ein, vorausgesetzt sie melden sich ordnungsgemäß an oder ab. Es handelt sich bei der Wanderungsstatistik Deutschlands also um eine fallbezogene und nicht um eine personenbezogene Statistik. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in dem Jahr tatsächlich gewanderten Personen.

Auf der anderen Seite gehen diejenigen, die eine Meldung unterlassen, nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. So melden sich nicht alle Abwanderer, die aus Deutschland fortziehen, ab. Die Ab- und Rückwanderungszahlen von Ausländern aus Deutschland werden daher von der amtlichen Fortzugsstatistik stets unterschätzt. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, nicht enthält und somit zu niedrige Zahlen widerspiegelt.

Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen sollte von (Langzeit-)Zuwanderung dann gesprochen werden, wenn eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bzw. voraussichtlich für mindestens ein Jahr ins Zielland verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die am 14. März 2007 vom Europäischen Parlament gebilligte und am 12. Juni 2007 vom Rat verabschiedete EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz. Danach wird jemand als Migrant definiert, der seinen üblichen Aufenthalt für mindestens zwölf Monate bzw. für voraussichtlich mindestens zwölf Monate in das Zielland verlagert.

Da das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik Deutschlands die An- oder Abmeldung darstellt, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert, ist in Deutschland der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Der Begriff des Zuwanderers (im Sinne des Zugezogenen) impliziert in Deutschland also nicht einen dauerhaften oder längeren Aufenthalt. Oft steht nicht von vornherein fest, ob ein Zuwanderer auf Dauer oder temporär im Land bleibt; dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine

dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylbewerber wiederum werden grundsätzlich als Zuwanderer betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt teilweise nur von vorübergehender Dauer ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also bei Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.⁵ Seit Anfang 2006 ermöglicht das AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz⁶. Zudem lassen sich dadurch genauere Aussagen über das Migrationsgeschehen treffen, z. B. zur voraussichtlichen Dauer der Zuwanderung verschiedener Personengruppen.

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken⁷ und der Dauer des Aufenthalts zulässt, ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung. So handelt es sich bei fast allen Formen der Arbeitsmigration um zunächst temporäre und nicht um dauerhafte Zuwanderung, da die Dauer der Aufenthaltserlaubnis an die Befristung des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist. Allerdings besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Aufenthaltstitels zu Erwerbszwecken. Zudem ist auch der Wechsel des Aufenthaltszwecks möglich (z. B. in den Aufenthalt aus familiären Gründen).

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

- 5 Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln ist technischer Dienstleister und nimmt das operative Geschäft wahr. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).
- 6 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).
- 7 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen (Personen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union) möglich.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. In den weiteren Unterkapiteln wird dann eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Aufenthaltswitz) vorgenommen. Grundlage hierfür sind die Daten des Statistischen Bundesamtes sowie das Ausländerzentralregister (AZR).

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

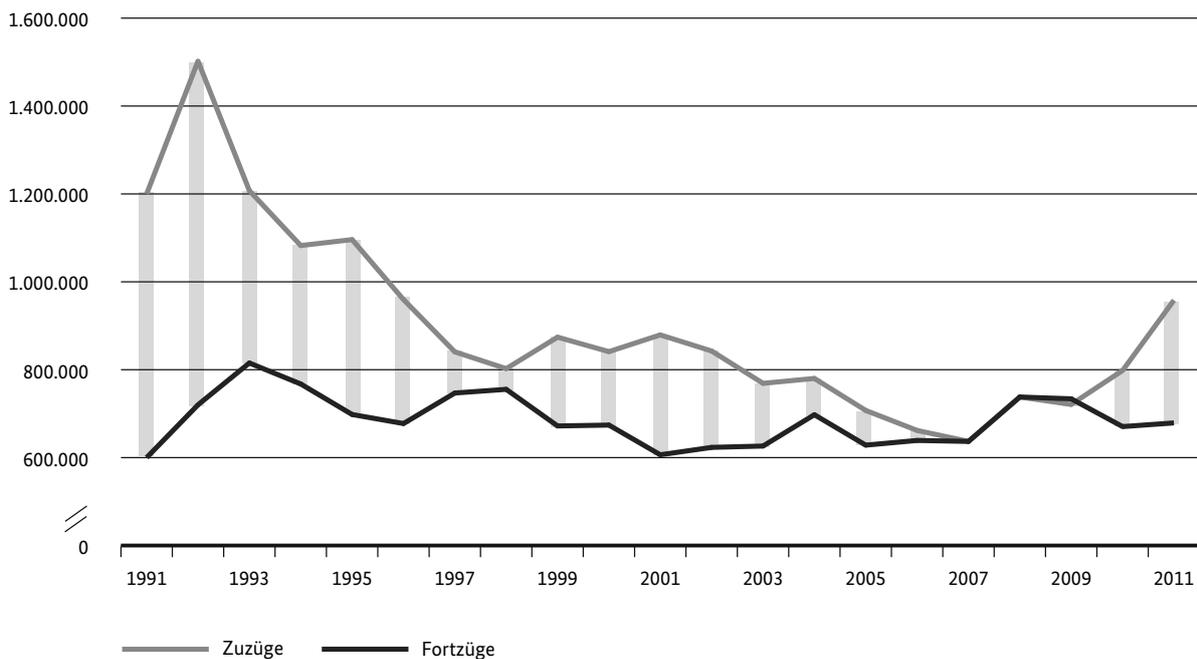
Im Zeitraum von 1991 bis 2011 wurden fast 19,0 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert. Die Zuzugszahlen setzten sich im Zeitverlauf aus unterschiedlichen Zuwanderergruppen zusammen. Bis Mitte der 1990er Jahre spielte der Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und bis 1995 von Asylsuchenden eine große Rolle, deren Zugang seitdem jedoch auf ein niedrigeres Niveau gesunken ist. Ebenfalls von Bedeutung war seit 1991/92 der Zugang von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien, die größtenteils wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sowie die gestiegene, aber zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten. Im gleichen Zeitraum waren 14,4 Millionen Fortzüge aus dem Bundesgebiet ins Ausland zu verzeichnen. Damit ergab

sich im betrachteten Zeitraum ein Wanderungsüberschuss von etwa 4,6 Millionen. Während für das Migrationsgeschehen der 1990er Jahre in Deutschland die Öffnung des „Eisernen Vorhangs“, die eine erleichterte Ausreise aus den osteuropäischen Staaten ermöglichte sowie die Bürgerkriegssituation in Jugoslawien bestimmend waren, hat sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts das Migrationsgeschehen auf einem niedrigeren Niveau stabilisiert.⁸

Zwischen 1997 und 2002 wurden jährlich jeweils rund 850.000 Zuzüge nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 1-1). Im Jahr 2003 sank diese Zahl unter 800.000. Seit 2006 ist ein kontinuierlicher Wiederanstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2011 waren es etwa 958.000 Zuzüge, ein Anstieg um zwanzig Prozent im Vergleich zum Vorjahr, in dem etwas mehr als 798.000 Zuzüge registriert wurden. Die Zahl der Fortzüge blieb dagegen vergleichsweise konstant. Sie schwankte zwischen 1997 und 2011 zwischen 600.000 und 750.000. In den Jahren 2008 und 2009 waren mit jeweils über 730.000 jedoch mehr Fortzüge als in den Vorjahren (2007: 637.000 Fortzüge) festzustellen. Dieser Anstieg der Fortzüge kann jedoch zum Teil durch die in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführten Bereinigungen des Melderegisters begründet sein. Diese wurden im Rahmen der bundesweiten Einführung der persönlichen

8 Zum Wanderungsgeschehen seit 1950 vgl. Tabelle 1-11 im Anhang.

Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

Steuer-Identifikationsnummer vorgenommen, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben.

Im Jahr 2011 wurden 958.299 Zuzüge verzeichnet, darunter 841.695 Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Tabelle 1-1). Damit ist die Zahl der gesamten Zuzüge um 20,0% gegenüber 2010 (798.282 Zuzüge) angestiegen, diejenige der ausländischen Staatsangehörigen um 23,1%. Gleichzeitig ist die Zahl der Fortzüge im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr um 1,2% gestiegen. Im Jahr 2011 wurden 678.969 Fortzüge registriert (2010: 670.605 Fortzüge), darunter 538.837 Fortzüge von Ausländern.

Nachdem in den Jahren 2008 und 2009 mit -55.743 bzw. -12.782 – nicht zuletzt aufgrund der Bereinigungen der Melderegister – jeweils ein negativer Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) registriert wurde⁹, konnte im Jahr 2010 wieder ein deutlicher Wanderungsgewinn von +127.677 verzeichnet werden. Im Jahr 2011 wurde ein Wanderungsgewinn von +279.330 registriert. Der Wanderungssaldo 2011 setzt sich zusammen aus einem Wanderungsverlust deutscher Personen von -23.528 und einem Wanderungsüberschuss von +302.858 bei Ausländern. Im Vergleich zum Vorjahr (+153.925 Zuzüge) hat sich der

9 Davor war zuletzt im Jahr 1984 ein negativer Wanderungssaldo von -194.445 zu verzeichnen.

Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2011

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1991	1.198.978	925.345	77,2	596.455	497.540	83,4	+602.523	+427.805
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769
2003	768.975	601.759	78,3	626.330	499.063	79,7	+142.645	+102.696
2004 ¹	780.175	602.182	77,2	697.632	546.965	78,4	+82.543	+55.217
2005	707.352	579.301	81,9	628.399	483.584	77,0	+78.953	+95.717
2006	661.855	558.467	84,4	639.064	483.774	75,7	+22.791	+74.693
2007	680.766	574.752	84,4	636.854	475.749	74,7	+43.912	+99.003
2008 ²	682.146	573.815	84,1	737.889	563.130	76,3	-55.743	+10.685
2009 ²	721.014	606.314	84,1	733.796	578.808	78,9	-12.782	+27.506
2010	798.282	683.530	85,6	670.605	529.605	79,0	+127.677	+153.925
2011	958.299	841.695	87,8	678.969	538.837	79,4	+279.330	+302.858

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von Deutschen gemeldet hat.

2 Für die Jahre 2008 und 2009 ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister in diesen beiden Jahren vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang der Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 sowie die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar (vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 185 des Statistischen Bundesamtes vom 26. Mai 2010).

positive Wanderungssaldo bei ausländischen Staatsangehörigen deutlich erhöht. Dagegen ist bei Deutschen bereits seit dem Jahr 2005 (auch unter Berücksichtigung der Spätaussiedler) ein Wanderungsverlust zu verzeichnen (2010: -26.248).

Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger am Zuwanderungsgeschehen betrug im Jahr 2011 87,8 % (vgl. Tabelle 1-1). Der Anteil Deutscher an der Zuwanderung lag dementsprechend bei 12,2 %. Insgesamt ist der Ausländeranteil an der Zuwanderung seit Mitte der 1990er Jahre deutlich angestiegen. Grund hierfür ist der anhaltende Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen. Personen, die im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs in Deutschland Aufnahme finden, gehen zum Großteil als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3). Des Weiteren handelt es sich bei der Zuwanderung von Deutschen um aus dem Ausland rückwandernde deutsche Staatsangehörige (vgl. dazu Kapitel 2.9). Insgesamt wurden im Zeitraum von 1991 bis 2011 etwa 4,041 Millionen Zuzüge von Deutschen registriert, darunter – insbesondere in der ersten Hälfte der 1990er Jahre – viele (Spät-)Aussiedler. Im selben Zeitraum verließen jedoch auch etwa 2,728 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet für längere Zeit oder für immer. Dabei wurden seit 1992 jährlich mehr als 100.000 Fortzüge von Deutschen verzeichnet. 2011 waren es 140.000 Fortzüge (vgl. dazu Kapitel 3.2). Die Zahl der Fortzüge von Deutschen stieg in den letzten Jahren an und erreichte 2008 die höchste registrierte Zahl an Fortzügen seit Beginn der 1950er Jahre.¹⁰ In den drei Folgejahren war die Zahl der Fortzüge von Deutschen rückläufig. 2011 sank sie um 0,6 % im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt liegt der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung seit dem Jahr 2004 bei über 20 %.

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Betrachtet man die Herkunfts- und Zielländer von Zu- bzw. Abwanderern, so zeigt sich, dass ein Großteil des Migrationsgeschehens in Deutschland seit Jahren durch Zuwanderung aus anderen europäischen bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet ist. Im Jahr 2011 zogen etwa drei Viertel aller zuwandernden Personen (75,8 %) aus einem anderen europäischen Staat¹¹

nach Deutschland. Aus den alten Staaten der Europäischen Union (EU-14) kamen 19,4 % und aus den zwölf neuen EU-Staaten (EU-12)¹² 42,7 %.¹³ Damit liegt der Anteil der Zuzüge aus den EU-Staaten bei 62,1 % aller Zuzüge. Dabei ist insbesondere der Anteil aus den EU-2-Staaten seit dem Beitritt im Jahr 2007 kontinuierlich angestiegen (zur EU-Binnenmigration vgl. Kapitel 2.2).

Aus dem übrigen Europa kamen 13,7 % aller zugezogenen Personen des Jahres 2011. Weitere 12,8 % der Zugezogenen zogen aus einem asiatischen Staat zu. Nur 3,3 % zogen aus Ländern Afrikas nach Deutschland, weitere 7,3 % aus Amerika, Australien und Ozeanien. Auch unter den Fortgezogenen aus Deutschland war Europa die Hauptzielregion: drei Viertel zogen aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (75,5 %). Etwa ein Fünftel (20,4 %) reiste in einen der alten und mehr als ein Drittel (36,4 %) in einen der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-10: 23,3 %; EU-2: 13,1 %). 18,7 % der Abwanderer zogen in einen europäischen Nicht-EU-Staat (vgl. Abbildung 1-2). Der Anteil der Fortzüge nach Asien betrug 11,2 %, derjenige nach Amerika, Australien und Ozeanien 9,2 %. Nach Afrika wanderten lediglich 3,0 %.

Im Jahr 2011 wurde wie im Vorjahr ein positiver Wanderungssaldo mit den alten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-14) festgestellt. Im Jahr 2011 betrug er +47.856 (2010: +11.042). Deutlicher fiel der Wanderungsüberschuss gegenüber den neuen EU-Staaten aus. Er betrug im Jahr 2011 +162.105 (EU-10: +103.766; EU-2: +58.339). Damit hat sich der Wanderungsgewinn im Vergleich zum Vorjahr (2010: +81.663) verdoppelt. Gegenüber den europäischen Nicht-EU-Staaten wurde ein positiver Wanderungssaldo von +3.671 registriert (2010: -912). Mit Amerika, Australien und Ozeanien ergab sich ein Wanderungsgewinn (+7.447). Ebenfalls war gegenüber Asien

den amtlichen Statistiken als Ganzes zu Europa gezählt.

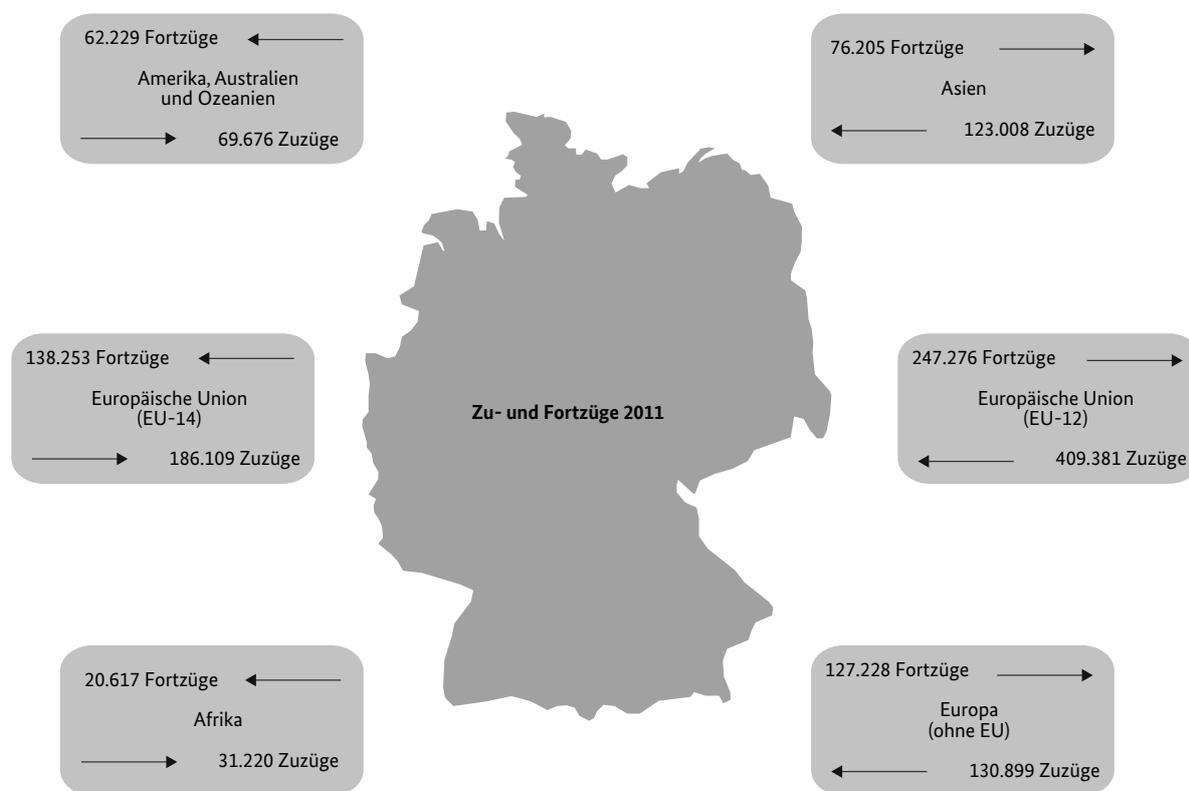
10 Da jedoch die Größenordnung der vorgenommenen Bereinigung (Abmeldungen von Amts wegen) nicht ermittelt werden kann, bleibt der tatsächliche Umfang der Fortzüge in den Jahren 2008 und 2009 unklar. Man kann jedoch davon ausgehen, dass der Trend der Abwanderung von Deutschen auch in diesen beiden Jahren anhielt.

11 Europäische Union und europäische Drittstaaten inklusive der Türkei und der Russischen Föderation. Beide werden in

12 Hier und im Folgenden wird der Begriff EU-14 – und nicht wie üblich die Bezeichnung EU-15 – verwendet, da das Migrationsgeschehen aus der Sicht Deutschlands dargestellt wird. Dementsprechend handelt es sich bei Zu- bzw. Fortzügen aus den bzw. in die Staaten der EU-14 um Zu- bzw. Fortzüge aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Bei den EU-12-Staaten handelt es sich zum einen um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie um die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien. Die letzteren beiden Staaten werden häufig auch als EU-2-Staaten bezeichnet. Die mittel- und osteuropäischen Länder, die zum 1. Mai 2004 beigetreten sind, werden auch als EU-8 charakterisiert.

13 Anteil der EU-10-Staaten: 27,4 % (2010: 23,7 %); Anteil der EU-2-Staaten: 15,3 % (2010: 14,3 %).

Abbildung 1-2: Zu- und Fortzüge nach und aus Deutschland im Jahr 2011 (Ausländer und Deutsche)



Quelle: Statistisches Bundesamt

auch im Jahr 2011 mit +46.803 ein positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen, der im Vergleich zum Vorjahr (2010: +28.716) angestiegen ist. Auch für Afrika wurde ein positiver Saldo registriert (+10.603).

Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zielstruktur der Zu- bzw. Fortzüge vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-7 sowie die Tabellen 1-12 und 1-13 im Anhang.

Auch im Jahr 2011 war Polen – wie bereits seit 1996 – das Hauptherkunftsland mit 172.676 Zuzügen. Davon waren zwei Drittel Zuzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-12 im Anhang und Kapitel 1.8). Die Zuzüge aus Polen entsprachen einem Anteil von 18,0 % an allen Zuzügen (vgl. Abbildung 1-3 und Tabelle 1-12 im Anhang). Nachdem der Anteil der Zuzüge aus Polen von 2007 bis 2010 rückläufig war (2010: 15,8 %, 2009: 17,1 %, 2008: 19,2 %, 2007: 22,6 %), konnte 2011 wieder ein Anstieg des Anteils festgestellt werden. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 125.861 Zuzüge aus Polen registriert wurden, war hier ein Anstieg um 37,2 % zu verzeichnen. Zahlreiche Polen kamen zur temporären Arbeitsaufnahme als Werkvertrags- oder Saisonarbeitnehmer, die jedoch mehrheitlich nicht in der Wanderungsstatistik erfasst wurden (siehe auch Kapitel 2.5.1).

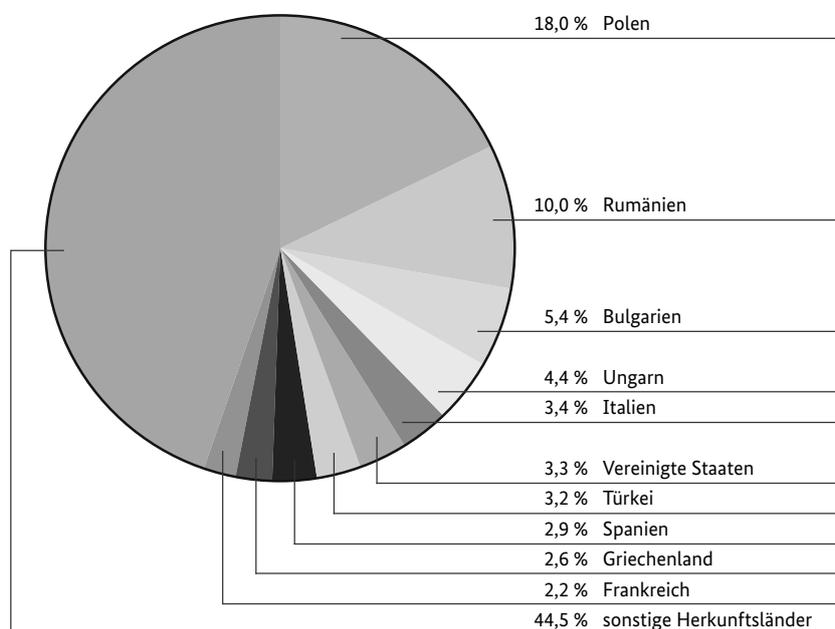
Aus Rumänien, dem mit einem Anteil von 10,0 % an den Zuzügen im Jahr 2011 quantitativ zweitwichtigsten Herkunftsland (2010: 9,3 %), wurden 95.479 Zuzüge nach Deutschland registriert. Damit wurde auch im vierten Jahr nach dem Beitritt zur EU im Jahr 2007 ein weiterer Anstieg der Zuzüge aus Rumänien verzeichnet (+28,0 % im Vergleich zum Vorjahr). Im Jahr vor dem EU-Beitritt wurden 23.844 Zuzüge aus Rumänien registriert. Drittstärkstes Herkunftsland ist mittlerweile Bulgarien mit 51.612 Zuzügen und einem Anteil von 5,4 %. Auch im Falle Bulgariens ist seit dem EU-Beitritt ein kontinuierlicher Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Vor dem Beitritt im Jahr 2006 wurden 7.655 Zuzüge aus Bulgarien registriert. Im Vergleich zum Vorjahr war 2011 ein Anstieg der Zuzüge um 31,0 % zu verzeichnen.¹⁴

Die weiteren Hauptherkunftsländer bilden Ungarn (4,4 %), Italien (3,4 %), die Vereinigten Staaten (3,3 %) und die Türkei (3,2 %). Aus der Türkei wurden 31.021 Zuzüge nach Deutschland registriert. Dies entspricht einem leichten

¹⁴ Von 2010 auf 2011 (Stand jeweils 30. Juni) ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Polen, Rumänien und Bulgarien um jeweils etwa ein Viertel angestiegen.

Abbildung 1-3: Zuzüge im Jahr 2011 nach den häufigsten Herkunftsländern

Gesamtzahl: 958.299



Quelle: Statistisches Bundesamt

Anstieg um 2,8% im Vergleich zum Vorjahr. Das Migrationsgeschehen aus der Türkei ist insbesondere durch Zuwanderung im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs (siehe Kapitel 2.7) und von Asylantragstellern (siehe Kapitel 2.6.2), zunehmend jedoch auch durch den Zuzug von Fachkräften (siehe Kapitel 2.5.1.3) gekennzeichnet. Fast drei Viertel der 41.982 registrierten Zuzüge aus Ungarn betraf Männer. Von den 32.089 Zuziehenden aus den Vereinigten Staaten waren ein Drittel (33,6%) deutsche Staatsangehörige.

Deutlich erhöht hat sich die Zuwanderung aus EU-Ländern, die von der sogenannten Finanzkrise besonders betroffen sind. Aus Griechenland wurden 84,2% (+11.547) und aus Spanien 30,6% (+6.597) mehr Zuzüge als im Jahr 2010 registriert. Die Wanderungssalden sind aber im Jahr 2011 mit +14.005 (Griechenland) und +12.133 (Spanien) niedriger als gegenüber Polen, Rumänien und Bulgarien.

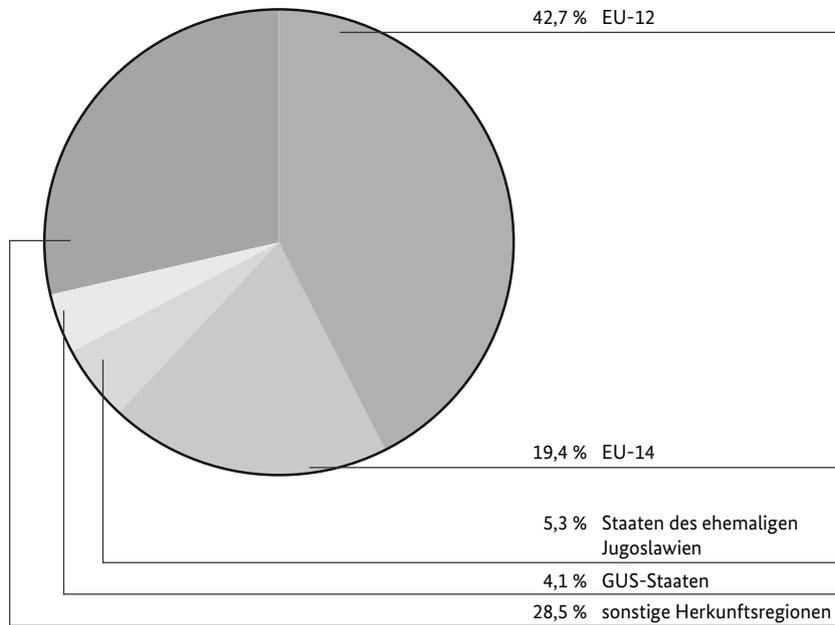
Der Anteil der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten), der im Jahr 2005 noch 11,6% (82.098 Zuzüge) betrug, sank in den Folgejahren kontinuierlich und betrug im Jahr 2011 4,1% (38.855 Zuzüge). Hauptursache hierfür ist ebenfalls der starke Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen seit 2005 (vgl. Kapitel 2.3.5).

Aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) wurden 50.828 Zuzüge festgestellt. Dies entspricht einem Anteil von 5,3% an allen Zuzügen. Dabei sind der Anteil (2009: 4,5%) und die absolute Zahl der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in den Jahren 2010 und 2011 im Vergleich zu 2009 (32.489 Zuzüge) deutlich angestiegen. Dieser Zuwachs ist insbesondere auf den deutlichen Anstieg der Asylbewerberzahlen aus Serbien und Mazedonien zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 2.6.2).

Polen ist seit Jahren nicht nur Hauptherkunftsländ von Migranten, sondern auch Hauptzielland von Personen, die aus Deutschland fortziehen. Im Jahr 2011 wurden 106.495 Fortzüge nach Polen registriert (2010: 103.237). Dies entsprach einem Anteil von 15,7% an allen Fortzügen des Jahres 2011 (vgl. Abbildung 1-5 und Tabelle 1-13 im Anhang). Mehr als zwei Drittel (68,6%) der Fortzüge nach Polen waren Fortzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-14 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,2% gestiegen. Seit dem EU-Beitritt ist nicht nur die Zahl der Zuzüge aus Rumänien, sondern auch die Zahl der Fortzüge deutlich angestiegen. 8,7% der Fortzüge entfielen auf Rumänien. Auch im Falle Bulgariens konnte ein starker Anstieg des Wanderungsvolumens festgestellt werden.

Abbildung 1-4: Zuzüge im Jahr 2011 nach ausgewählten Herkunftsregionen

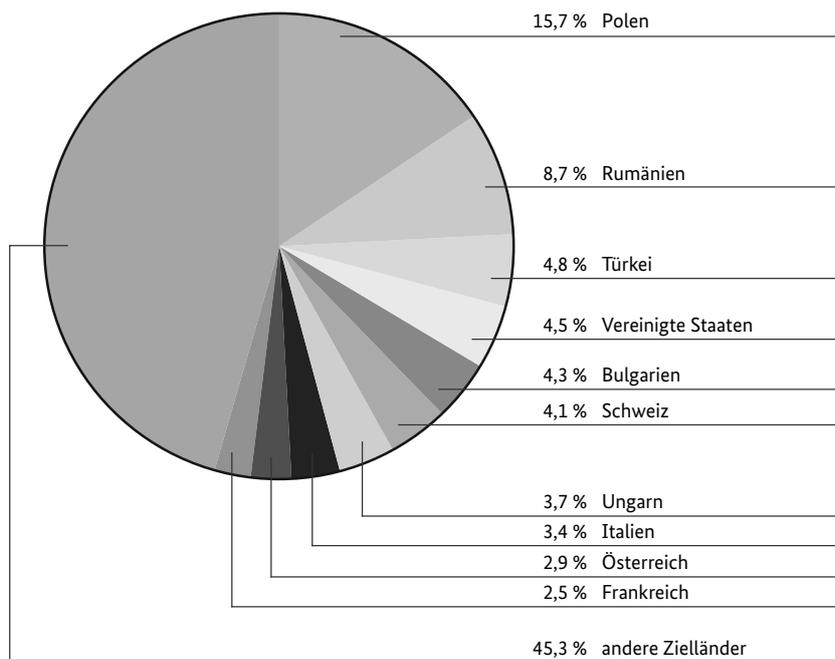
Gesamtzahl: 958.299



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-5: Fortzüge im Jahr 2011 nach den häufigsten Zielländern

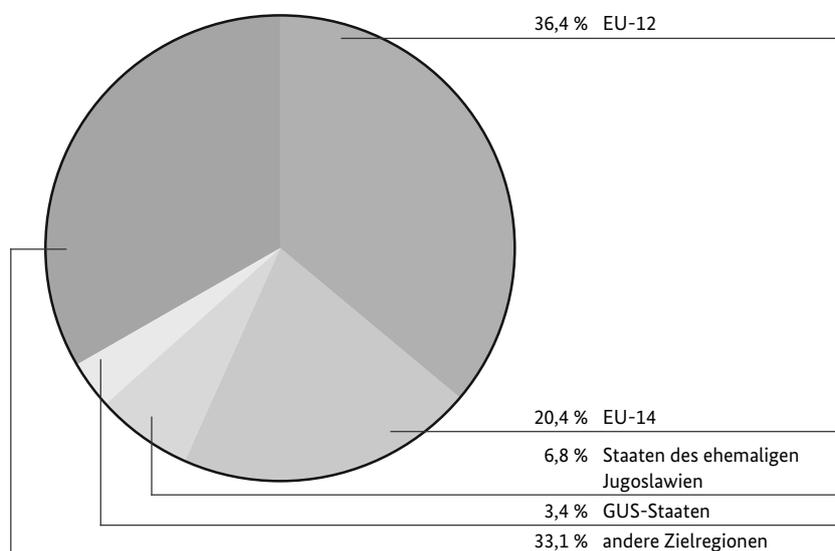
Gesamtzahl: 678.969



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-6: Fortzüge im Jahr 2011 nach ausgewählten Zielregionen

Gesamtzahl: 678.969



Quelle: Statistisches Bundesamt

4,8% der Fortzüge im Jahr 2011 entfielen auf die Türkei und 4,5% auf die Vereinigten Staaten. Der Anteil der Fortzüge in die Schweiz betrug 4,1%. Der Großteil der in die Schweiz abgewanderten Personen waren deutsche Staatsangehörige (81,8% der 27.561 registrierten Fortzüge in die Schweiz im Jahr 2011). Allerdings ist die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz seit 2008 rückläufig, aber 2011 wieder leicht angestiegen. Auch bei den in die USA Fortgezogenen stellten deutsche Staatsangehörige mit 42,5% einen relativ hohen Anteil (vgl. dazu auch Kapitel 3.2).

Eine Betrachtung der Fortzüge nach Zielregionen zeigt, dass die neuen EU-Staaten (EU-12) mit 247.276 Fortzügen bzw. 36,4% an der Gesamtabwanderung Hauptzielgebiet im Jahr 2011 waren (vgl. Abbildung 1-6). Die Zahl der Fortzüge in die neuen EU-Staaten stieg damit im Vergleich zum Vorjahr um 11,6% (2010: 221.530 Fortzüge). 138.253 Fortzüge aus Deutschland erfolgten in einen der alten EU-Staaten (EU-14). Dies entsprach einem Anteil von 20,4% an allen Fortzügen. Damit war der Anteil der Fortzüge in die neuen EU-Staaten im Jahr 2011 – wie in den Vorjahren – höher als der in die alten EU-Staaten. 6,8% der Fortzüge im Jahr 2011 betrafen einen Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) (45.969 Fortzüge), 3,4% einen der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten) (22.877 Fortzüge).

Nachdem im Jahr 2009 gegenüber Polen ein nahezu ausgeglichener Wanderungssaldo zu verzeichnen war (+168), konnten 2010 und 2011 deutliche Wanderungs-

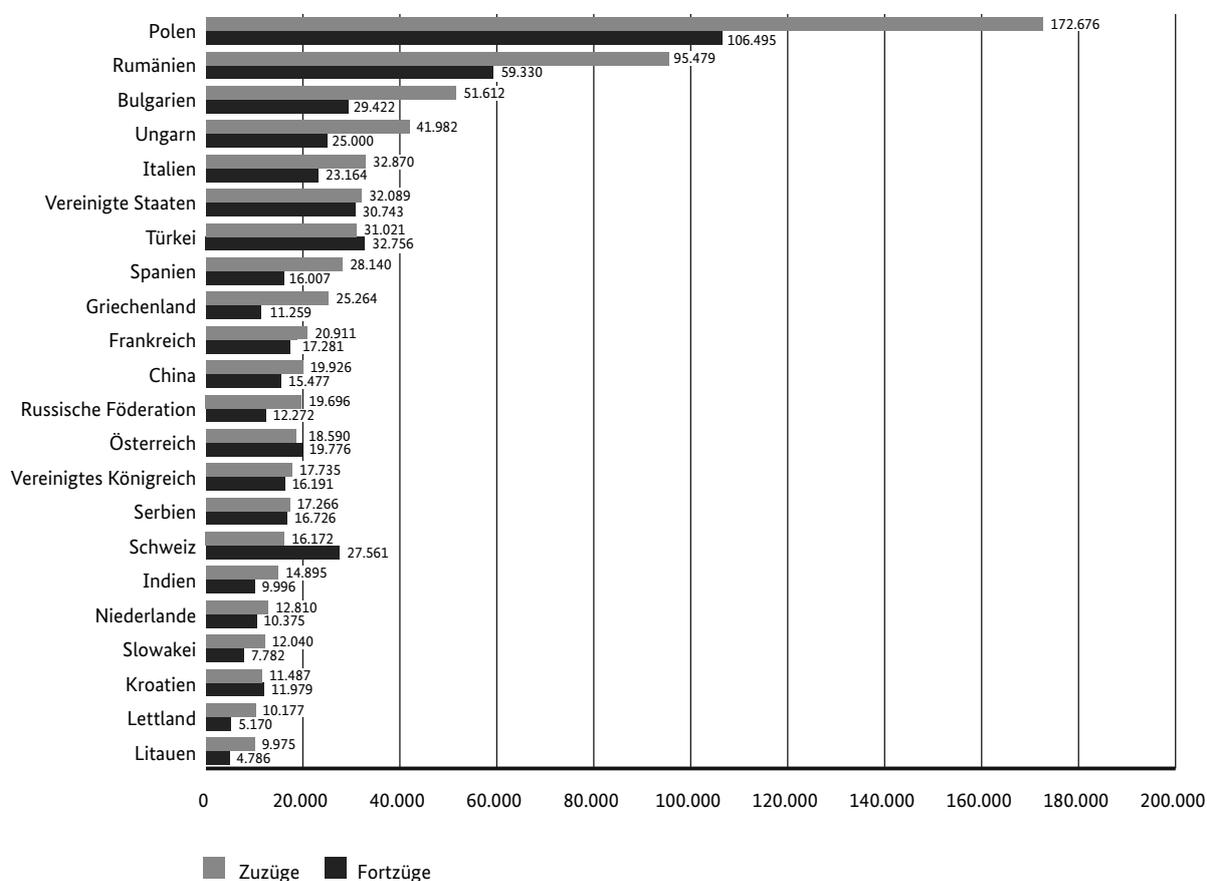
überschüsse festgestellt werden (+22.624 bzw. +66.181) (vgl. Abbildung 1-7). Ebenfalls hoch fiel der Wanderungsgewinn im Jahr 2011 gegenüber Rumänien (+36.149) und Bulgarien (+22.190) aus. Seit dem EU-Beitritt ist der Wanderungsgewinn gegenüber diesen beiden Staaten stark angestiegen.¹⁵

Deutlich mehr Zu- als Fortzüge wurden 2011 auch gegenüber Ungarn (+16.982), Griechenland (+14.005), Spanien (+12.133), Italien (+9.706), Afghanistan (+7.781) und der Russischen Föderation (+7.424) registriert. Im Falle Spaniens konnte abermals eine Erhöhung des Wanderungsgewinns gegenüber dem Vorjahr festgestellt werden, nachdem im Jahr 2009 erstmalig seit dem Anwerbestopp im Jahr 1973 wieder ein positiver Saldo zu verzeichnen war. Auch gegenüber den ehemaligen Anwerbestaaten Italien und Griechenland sind in den Jahren 2010 und 2011 jeweils wieder deutlich mehr Zu- als Fortzüge registriert worden, nachdem auch gegenüber diesen beiden Staaten im Jahr 2009 noch negative Wanderungssalden zu beobachten waren.

Nennenswert positive Wanderungssalden waren auch gegenüber Litauen (+5.189), Lettland (+5.007), Indien (+4.899), dem Iran (+4.680) und China (+4.449) zu verzeichnen. Im Falle Indiens hat insbesondere der Zuzug von Fachkräften und ihren Familienangehörigen zu dem positiven Wanderungssaldo beigetragen (vgl. Kapitel 2.5.1.3 bis 2.5.1.5).

¹⁵ Im Jahr 2006, dem Jahr vor dem Beitritt, wurde für Rumänien ein Wanderungssaldo von +2.989 und für Bulgarien von +503 registriert.

Abbildung 1-7: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Zuwanderung aus China ist ebenfalls durch die Zuwanderung von Fachkräften, aber insbesondere auch durch den Zugang von Studierenden (vgl. dazu Kapitel 2.4.1) gekennzeichnet.

Ein negativer Wanderungssaldo war 2011 insbesondere gegenüber der Schweiz (-11.389), der Türkei (-1.735), Österreich (-1.186) und Norwegen (-531) festzustellen. Im Falle der Schweiz und Österreichs ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 3.2). Gegenüber der Türkei hat sich der im Jahr 2006 erstmals seit 1985 wieder negativ ausgefallene Wanderungssaldo (2006: -1.780) in den Folgejahren fortgesetzt und bis 2009 (-10.071) vergrößert.¹⁶ Im Jahr 2011 hat sich der Wanderungsverlust gegenüber dem Vorjahr (2010: -5.862) auf -1.735 weiter verringert.

1.4 Zuwanderung aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Personen mit einer Staatsangehörigkeit der Länder der sogenannten EU-8 (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn) und der EU-2 (Bulgarien, Rumänien) genießen als Unionsbürger das Recht auf Personenfreizügigkeit in der gesamten EU und damit auch in Deutschland.¹⁷ Während Staatsangehörige der EU-8 seit dem 1. Mai 2011 in Deutschland auch die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen und damit ungehinderten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt haben, bestehen für Bürger der EU-2 noch bis Ende 2013 Beschränkungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie in bestimmten Bereichen bei der Arbeitnehmerentsendung. Schätzungen zur Zuwanderung aus den EU-8, die vor dem 1. Mai 2011 erstellt wurden,

16 Im Jahr 2002 betrug die Nettozuwanderung aus der Türkei noch +21.908.

17 Vgl. Art. 21 AEUV. Dieses Recht wird durch die Richtlinie 2004/38/EG, in Deutschland umgesetzt durch das FreizügG/EU, näher ausgestaltet.

Tabelle 1-2: Bestand von Personen aus EU-8- bzw. EU-2-Staaten, 2004 – 2011

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2011/2004
EU-8	438.828	481.672	525.078	554.372	567.466	576.432	612.310	691.228	+57,5 %
Estland	3.775	3.907	3.970	4.065	4.003	4.108	4.394	4.840	+28,2 %
Lettland	8.844	9.477	9.775	9.806	9.980	11.650	14.257	18.263	+106,5 %
Litauen	14.713	17.357	19.030	19.833	20.285	21.423	23.522	27.751	+88,6 %
Polen	292.109	326.596	361.696	384.808	393.848	398.513	419.435	468.481	+60,4 %
Slowakei	20.244	21.685	23.835	24.458	24.477	24.930	26.296	30.241	+49,4 %
Slowenien	21.034	21.195	21.109	20.971	20.463	20.054	20.034	20.832	-1,0 %
Tschechien	30.301	31.983	33.316	34.266	34.386	34.337	35.480	38.060	+25,6 %
Ungarn	47.808	49.472	52.347	56.165	60.024	61.417	68.892	82.760	+73,1 %
EU-2	112.532	112.196	112.406	131.402	148.310	166.834	201.405	253.111	+124,9 %
Bulgarien	39.167	39.153	39.053	46.818	53.984	61.854	74.869	93.889	+139,7 %
Rumänien	73.365	73.043	73.353	84.584	94.326	104.980	126.536	159.222	+117,0 %
Ausländer gesamt	6.717.115	6.755.811	6.751.002	6.744.879	6.727.618	6.694.776	6.753.621	6.930.896	+3,2 %

Quelle: Ausländerzentralregister

prognostizierten eine moderate Zunahme der Zuwanderung aus diesen Staaten nach Aufhebung der Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit.¹⁸ Andere Studien kamen insbesondere für die ersten beiden Jahre der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit zu deutlich höheren Zuwanderungszahlen.¹⁹

Mit Hilfe von Daten der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes und des Ausländerzentralregisters (AZR) sollen vorliegende Prognosen überprüft werden.

1.4.1 Staatsangehörige aus EU-8- und EU-2-Staaten

Zum Jahresende 2011 waren im AZR etwa 6,93 Mio. Menschen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit registriert. Im Vergleich zu 2010 nahm der Bestand ausländischer Personen damit um 177.300 Personen zu. Dies war mit +2,6 % der höchste Zuwachs seit 15 Jahren und ist überwiegend durch Zuzüge aus EU-Staaten begründet.²⁰ Die Zahl der Ausländer aus den EU-8-Staaten hat sich hierbei gegenüber 2010 deutlich um ca. 80.000

Personen erhöht (+12,9%). Bei polnischen (+49.000) und ungarischen (+13.900) Staatsangehörigen war der Zuwachs besonders auffällig. Auch der Bestand von Personen aus den EU-2-Ländern nahm zu, bei Rumänen um 32.700 und bei Bulgaren um 19.000. Die Zunahme der Zuwanderung aus den EU-8- und EU-2-Ländern insbesondere seit den jeweiligen EU-Beitritten spiegelt sich auch in der Entwicklung der Bestandszahlen der Staatsangehörigen aus diesen Staaten seit 2004 wider (vgl. Tabelle 1-2).

Insgesamt hat sich die Zahl der bulgarischen, rumänischen und lettischen Staatsangehörigen von 2004 bis 2011 mehr als verdoppelt. In absoluter Betrachtung nahm die Zahl der Polen jedoch am meisten zu (+176.000). Lediglich die Zahl slowenischer Staatsangehöriger ging im Vergleichszeitraum geringfügig zurück (-1 %). Im Vergleich zur Entwicklung der gesamten Zahl ausländischer Personen in Deutschland (+3,2 %) nahm somit für beinahe sämtliche EU-8- und EU-2-Staaten die Zahl der jeweiligen Staatsangehörigen seit 2004 überproportional zu.

Die große Mehrzahl der im AZR registrierten Ausländer ist in den alten Bundesländern ansässig. In den vier Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen sind annähernd 71 % aller ausländischen Staatsangehörigen wohnhaft (vgl. Kapitel 6). Ähnliche relative Größenordnungen sind auch für die Personen aus den EU-8- und EU-2-Ländern zu verzeichnen. Trotz der räumlichen Nähe zu den meisten EU-8-Staaten sind in den neuen Bundesländern nur etwa 6,2 % aller in Deutschland verzeichneten Personen aus den EU-8-Ländern anzutreffen. Bei den EU-2-Staaten beträgt der Anteil sogar nur etwa 4 %.

18 Vgl. Baas, Timo/Brückner, Herbert 2011: Wirkungen der Zuwanderungen aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten, IAB-Kurzbericht 10.

19 Vgl. Schäfer, Holger 2011: Migrations- und Arbeitsmarktwirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit, IW-Trends, Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung aus dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 2/2011.

20 Vgl. Pressemitteilung 124/12 des Statistischen Bundesamtes vom 4. April 2012: Ausländische Bevölkerung im Jahr 2011 deutlich angestiegen.

1.4.2 Wanderungen aus EU-8- und EU-2-Staaten

Wanderungen auf der Basis der Wanderungsstatistik

Das Zuwanderungsgeschehen nach Deutschland ist seit Jahren vor allem durch Zuwanderung aus anderen europäischen Ländern gekennzeichnet (vgl. Kapitel 1.3). Der Anteil der Zuzüge aus den EU-Staaten ist insbesondere seit den Beitritten im Jahr 2007 kontinuierlich angestiegen und liegt 2011 bei 62,1%. Aus den EU-14-Staaten kamen 19,4% der Zuzüge, während die Anteile aus den EU-10-Staaten²¹ 27,3% (2010: 23,7%) und den EU-2-Staaten 15,3% (2010: 14,3%) ausmachten. Auch bei den Fortzügen war Europa die Hauptzielregion. Etwa ein Fünftel (20,4%) reiste dabei in einen EU-14-Staat sowie 23,3% in die EU-10-Staaten und 13,1% in die EU-2-Staaten aus. Deutlich fiel der Wanderungsüberschuss im Jahr 2011 gegenüber den EU-10-Staaten (+103.396), insbesondere gegenüber Polen (+66.181) und den EU-2-Ländern Rumänien und Bulgarien (+58.339), aus (vgl. Tabelle 1-3).²²

Wanderungen auf der Basis von Daten des Ausländerzentralregisters

Die Zahl der Zuzüge von Ausländern stieg nach den Daten des AZR 2010 im Vergleich zum Vorjahr deutlich auf etwa

21 Hierzu zählen neben den EU-8-Staaten auch Malta und Zypern, die jedoch sehr geringe Zu- und Fortzugszahlen von und nach Deutschland aufweisen und daher in den folgenden Analysen ausgenommen sind.

22 Vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.2.

476.000. Im Jahr darauf wurden sogar mehr als 622.000 Zuzüge registriert. Die Zahl der Fortzüge blieb dagegen relativ konstant. Aufgrund der zunehmenden Zuzüge hat sich der Wanderungsüberschuss von etwa 100.000 in den Jahren 2006 bis 2009 auf mehr als 320.000 im Jahr 2011 erhöht (vgl. Kapitel 1.9).

Auf Basis der AZR-Zahlen lassen sich Aussagen über die Aufenthaltsdauer der in einem Jahr zugewanderten Personen treffen. Nach den Daten des AZR zogen im Jahr 2010 etwa 342.000 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland (sog. „long-term migrants“). Insgesamt macht die Zahl der Migranten, die 2010 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, nur etwa 50% der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl aus. Bei der Differenz handelt es sich zum großen Teil um Ausländer, die sich nur kurzfristig, d.h. weniger als ein Jahr, in Deutschland aufhielten (vgl. Kapitel 1.11).

Von den im Jahr 2010 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 43.457 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Dies entspricht einem Anteil von 12,7% an den längerfristigen Zuwanderern des Jahres 2010, der somit deutlich unter dem Anteil in der amtlichen Zuzugsstatistik (18,0%) liegt. Dies zeigt, dass polnische Staatsangehörige in diesem Jahr überproportional kurzfristig (weniger als ein Jahr), etwa zur Saisonarbeit, nach Deutschland gezogen sind. Auch bei Rumänen und Bulgaren sind häufiger tendenziell temporäre bzw. kurzfristige Aufenthalte feststellbar. So ist insbesondere die Zahl der Saisonarbeitnehmer

Tabelle 1-3: Zu- und Fortzüge, Wanderungssaldo mit EU-8- bzw. EU-2-Staaten, 2009 – 2011

Herkunfts-/Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo		
	2009	2010	2011	2009	2010	2011	2009	2010	2011
EU-8	176.558	188.606	261.398	169.724	148.383	158.002	6.834	40.223	103.396
Estland	908	1.209	1.515	692	779	832	216	430	683
Lettland	4.930	7.689	10.177	2.302	4.165	5.170	2.628	3.524	5.007
Litauen	4.577	6.143	9.975	3.246	3.713	4.786	1.331	2.430	5.189
Polen	122.797	125.861	172.676	122.629	103.237	106.495	168	22.624	66.181
Slowakei	8.558	8.613	12.040	8.151	7.328	7.782	407	1.285	4.258
Slowenien	1.531	1.886	3.305	2.044	1.764	2.048	-513	122	1.257
Tschechien	7.225	7.190	9.728	7.586	6.067	5.889	-361	1.123	3.839
Ungarn	26.032	30.015	41.982	23.074	21.330	25.000	2.958	8.685	16.982
EU-2	85.317	113.972	147.091	64.090	72.653	88.752	21.227	41.319	58.339
Bulgarien	28.890	39.387	51.612	19.940	23.785	29.422	8.950	15.602	22.190
Rumänien	56.427	74.585	95.479	44.150	48.868	59.330	12.277	25.717	36.149

Quelle: Statistisches Bundesamt

aus Rumänien seit 2005 kontinuierlich und deutlich angestiegen (Tabelle 1-4). Hier ist wiederum zu beachten, dass nur ein Teil der Saisonarbeitnehmer im AZR erfasst werden.

Tabelle 1-4: Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen aus Rumänien und Bulgarien, 2005-2011

	Rumänien	Bulgarien
2005	33.083	1.320
2006	51.190	1.293
2007	56.893	1.182
2008	76.534	2.914
2009	93.362	3.083
2010	101.820	3.552
2011	194.107	7.753

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

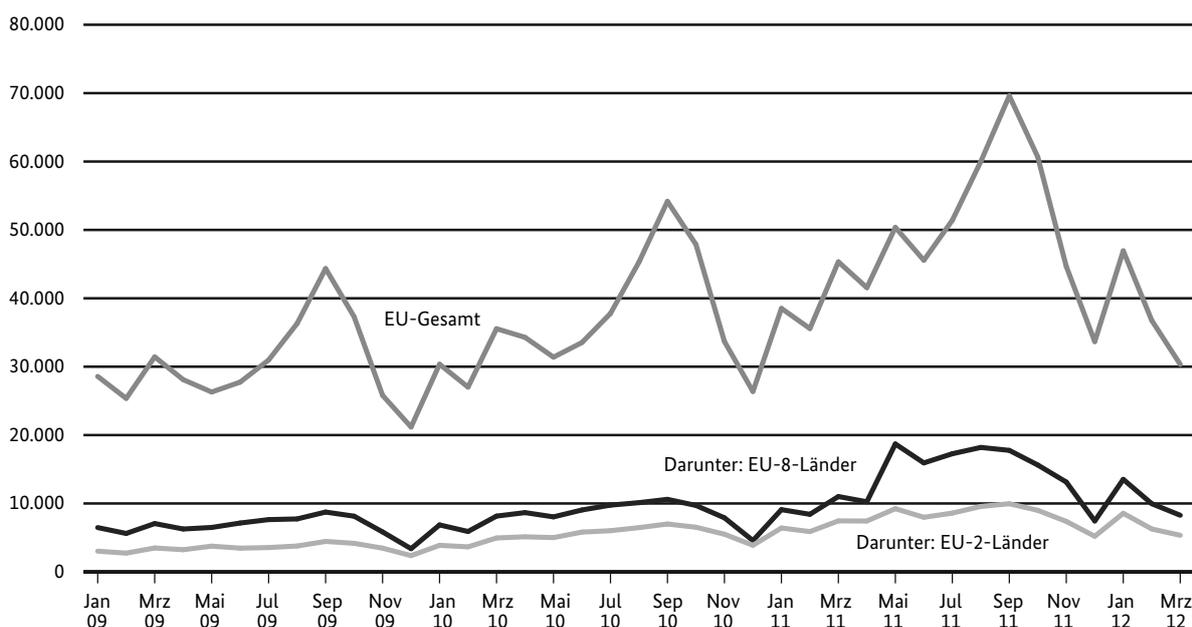
Von den im Jahr 2010 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 43.457 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Dies entspricht einem Anteil von 12,7% an den längerfristigen Zuwanderern des Jahres 2010, der somit deutlich unter dem Anteil in der amtlichen Zuzugsstatistik (18,0%) liegt. Dies zeigt, dass polnische Staatsangehörige in diesem Jahr überproportional kurzfristig (weniger als ein Jahr), etwa zur Saisonarbeit,

nach Deutschland gezogen sind. Auch bei Rumänen und Bulgaren sind häufiger tendenziell temporäre bzw. kurzfristige Aufenthalte feststellbar. So ist insbesondere die Zahl der Saisonarbeitnehmer aus Rumänien seit 2005 kontinuierlich und deutlich angestiegen (Tabelle 1-4). Hier ist wiederum zu beachten, dass nur ein Teil der Saisonarbeitnehmer im AZR erfasst werden.

Monatlich erhobene Daten aus dem Ausländerzentralregister zeigen zusätzlich, dass bei den Zuwanderungen ein saisonales Muster festzustellen ist. So ist bei Zuzügen aus der gesamten EU, den EU-8- und EU-2-Staaten gleichermaßen zu beobachten, dass jeweils im September die höchsten Zuzüge im Jahresverlauf registriert werden. Dagegen sind im Dezember stets die niedrigsten Werte bei den Zuzügen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 1-8).

Das wiederkehrende Maximum im Monat September ist vermutlich auf eine erhöhte Zuwanderung von Studienanfängern zurückzuführen, weil jeweils Ende September/Anfang Oktober an den Universitäten und Hochschulen die reguläre Vorlesungszeit beginnt. So waren bei den im Wintersemester 2010/2011 eingeschriebenen Bildungsausländern z.B. die Länder China (22.828) und Russische Föderation (10.077) die wichtigsten. Es folgten Bulgarien (7.537) und Polen (7.463) (vgl. Kapitel 2.4). Die geringen Zuwanderungszahlen im Dezember sind dagegen möglicherweise auch erhebungstechnisch begründet (z.B. geänderte Öffnungszeiten von Meldeämtern).

Abbildung 1-8: Monatliche Zuzüge von Januar 2009 bis März 2012



Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2011 kam bei den Zuzügen ein weiteres Maximum hinzu (vgl. Abbildung 1-8 und Tabelle 1-15 im Anhang). So sind im Mai 2011 deutlich erhöhte Zuwanderungszahlen zu verzeichnen. Dies trifft vor allem auf Personen aus den EU-8-Ländern zu. Von dort sind in diesem Monat fast 18.700 Personen zugezogen. Dies ist ein Zuwachs im Vergleich zum Vormonat um etwa +8.500 Personen (+82,5%). Im Vergleich zum Vorjahresmonat ergibt sich eine Steigerung um +10.700 Personen (+132,5%). In den Folgemonaten lagen die Zuwanderungszahlen immer noch deutlich über denen der jeweiligen Vorjahresmonate, jedoch war eine Dämpfung der Steigerungsraten im Vergleich zum Vorjahresmonat zu beobachten (vgl. Tabelle 1-15 im Anhang).

Die Analyse der Anteile der einzelnen Zuzüge aus der EU zeigt, dass der Anteil von Zuwanderern aus Ländern der EU-8 von 25 % im April 2011 auf über 35 % im Mai 2011 – dem ersten Monat der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit – sprunghaft angestiegen ist.²³ In den nachfolgenden Monaten ging dieser Anteil jedoch wieder auf unter 30% zurück. Unter Einbeziehung der Fortzüge lassen sich Aussagen zum Wanderungssaldo (Nettozuwanderung) gewinnen. Die Entwicklung im Jahr 2011 verläuft annähernd

23 Für die zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten – EU 8 - gilt seit dem 1. Mai 2011 die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit (vgl. auch Kapitel 2.2).

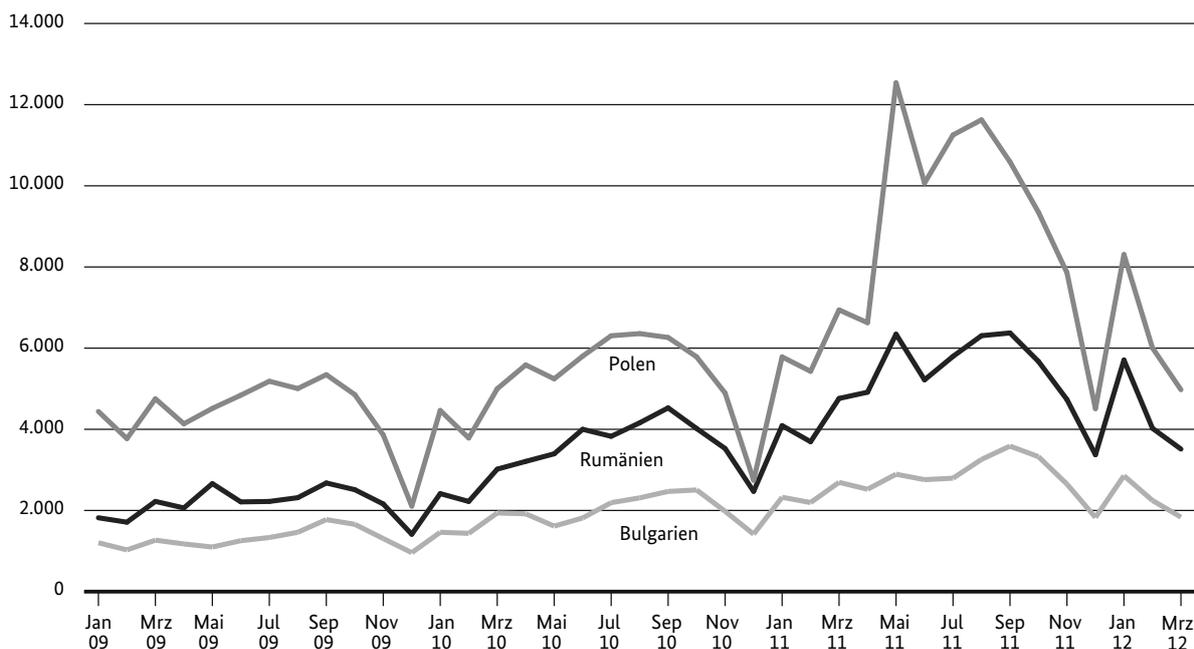
gleichartig wie bei den Zuzügen. So war der Wanderungssaldo im Mai 2011 mit +13.389 mehr als doppelt so hoch wie im Vormonat (+6.054). Im Vergleich zum Vorjahresmonat ergab sich gar eine Verdreifachung (+4.415). In den Folgemonaten blieb der Saldo annähernd konstant bei etwa 10.000 Nettozuzügen. Erst ab Oktober 2011 ging mit der Zahl der Zuzüge und konstant hohen Fortzügen die Nettozuwanderung zurück und erreichte im Dezember 2011 einen negativen Wanderungssaldo, wie auch in den Vorjahren 2009 und 2010.

Im Vergleich der Wanderungszahlen für die EU-8- und EU-2-Staaten überwiegen die Zuzüge aus den EU-8-Staaten, wobei Polen die größte Rolle im Zuwanderungsgeschehen spielt.

1.5 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Im Unterschied zur Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielländern in Kapitel 1.3 wird das Wanderungsgeschehen Deutschlands in diesem Kapitel nach der Staatsangehörigkeit der Migranten aufgeschlüsselt. Es ist zu beachten, dass sich die Staatsangehörigkeit eines Migranten nicht notwendigerweise mit dem Herkunfts- oder Zielland der Zu- oder Fortzüge deckt.

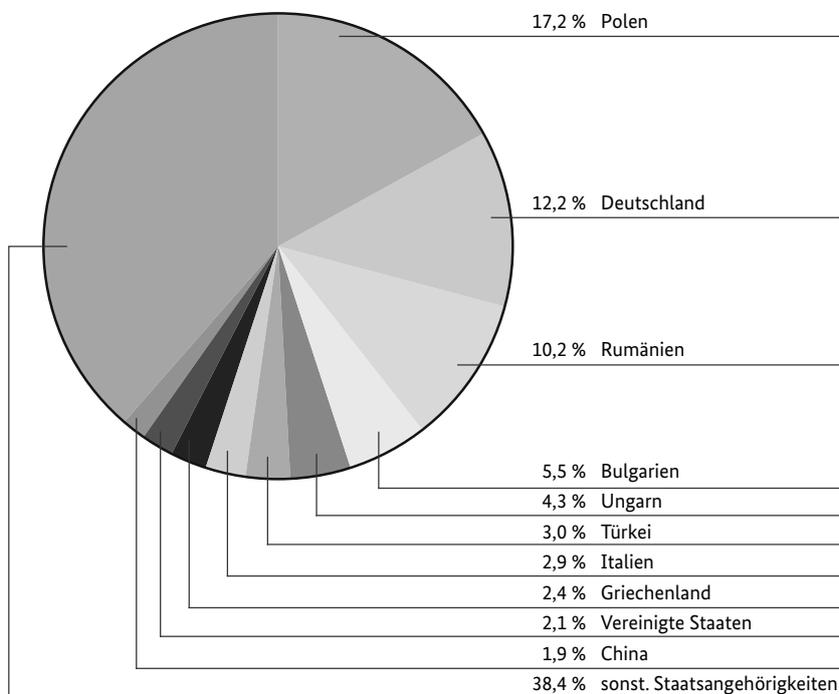
Abbildung 1-9: Monatliche Zuzüge aus Polen, Rumänien und Bulgarien von Januar 2009 bis März 2012



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 1-10: Zuzüge im Jahr 2011 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 958.299



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die größte Gruppe der Zugezogenen im Jahr 2011 bildeten polnische Staatsangehörige mit 164.705 Zuzügen (2010: 115.587 Zuzüge) und einem Anteil von 17,2% an allen Zuzügen (vgl. Abbildung 1-10 und Tabelle 1-5 sowie Tabelle 1-16 im Anhang). Zweitgrößte Gruppe 2011 waren Deutsche mit 116.604 Zuzügen (2010: 114.752 Zuzüge). Dies entspricht einem Anteil von 12,2%. Die Gruppe der Deutschen setzte sich zum einen aus Personen zusammen, die im Rahmen der Spätaussiedleraufnahme eingereist waren²⁴ (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3). Der mittlerweile größere Teil stellt zum anderen eine beachtliche Anzahl an deutschen Rückwanderern dar (siehe Kapitel 2.9). Nicht nur die Anzahl, auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen ist im Jahr 2011 weiter zurückgegangen. Er betrug 1,8%.²⁵ Im Jahr 2005 lag dieser Anteil noch bei 24,0%.

24 Die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs aufgenommenen Personen erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Bescheinigung über ihren Aufnahmestatus (außer weiteren nichtdeutschen Familienangehörigen nach § 8 Abs. 2 BVFG), gehen jedoch in die Statistik als Deutsche ein (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 2.3).

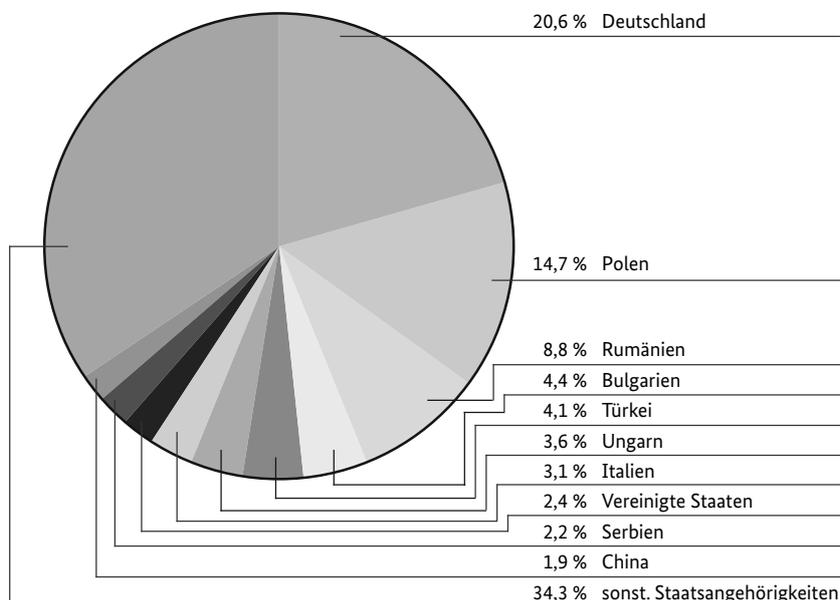
25 Von den 2.148 Personen, die im Jahr 2011 im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland kamen, wurden 1.829 als Deutsche registriert.

10,2% bzw. 97.518 Personen der im Jahr 2011 Zugezogenen besaßen die rumänische Staatsangehörigkeit (2010: 75.531). Damit stieg die Zahl der Zuzüge rumänischer Staatsangehöriger auch im fünften Jahr nach dem EU-Beitritt weiter stark an (+29,1% im Vergleich zum Vorjahr), nachdem bereits von 2006 auf 2007 ein Anstieg um 84,9% zu verzeichnen war. Bulgarische Staatsangehörige stellten mit 52.417 Personen 5,5% der Zuzüge des Jahres 2011 (2010: 39.844). Dies entspricht einer Zunahme um +31,6% im Vergleich zum Vorjahr. Auch bei bulgarischen Staatsangehörigen war bereits im Jahr des EU-Beitritts ein deutlicher Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. So stieg die Zahl der Zuzüge von Bulgaren von 2006 auf 2007 um das mehr als Zweieinhalbfache (+170,0% von 7.749 auf 20.919 Zuzüge). Angestiegen ist auch die Zahl der Zuzüge ungarischer Staatsangehöriger. Im Jahr 2011 wurden 41.132 Zuzüge registriert (+40,4% gegenüber 2010). Dies entspricht einem Anteil von 4,3%.

Die Zahl der Zuzüge türkischer Staatsangehöriger betrug 28.610 (Anteil: 3,0%) und ist damit gegenüber 2010 (27.564 Zuzüge) leicht angestiegen. Weitere 2,9% der Zuwanderer stammten aus Italien (28.070 Zuzüge; +17,5% gegenüber 2010).

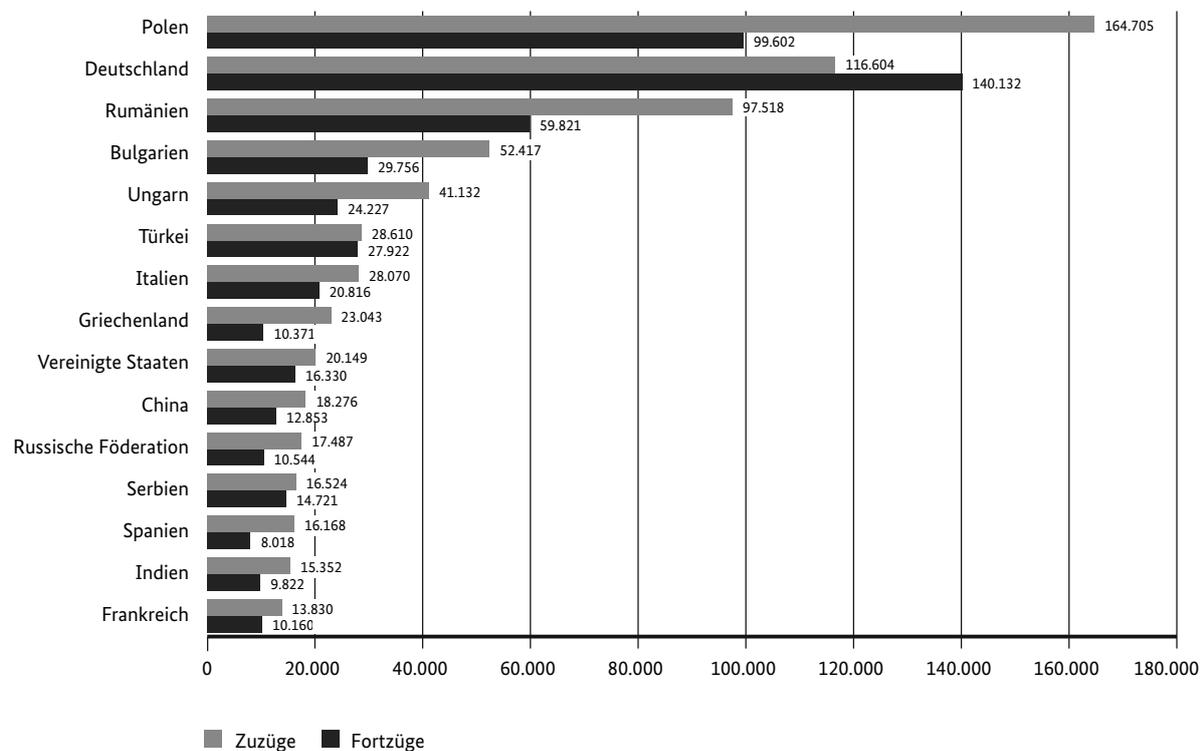
Abbildung 1-11: Fortzüge im Jahr 2011 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 678.969



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-12: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

Bei den Fortzügen stellten deutsche Staatsangehörige im Jahr 2011 mit etwas mehr als einem Fünftel der Gesamt-
abwanderung die größte Gruppe (20,6% bzw. 140.132
Fortzüge)²⁶ vor polnischen Staatsangehörigen (14,7%) (vgl.
Abbildung 1-11 und Tabelle 1-5 sowie Tabelle 1-17 im An-
hang). 8,8% aller Abwandernden besaßen die rumänische
Staatsangehörigkeit. Einen Anteil von 4,4% hatten Staats-
angehörige aus Bulgarien. 4,1% der Fortzüge entfielen auf
Staatsangehörige aus der Türkei.

Ein Vergleich der Zu- und Fortzüge einzelner Staatsange-
hörigkeiten zeigt, dass im Jahr 2011 bei Staatsangehörigen

aus den anderen 26 EU-Staaten ein Wanderungsüber-
schuss festzustellen war. Ein stark positiver Wanderungs-
saldo war insbesondere bei polnischen (+65.103), rumäni-
schen (+37.697), bulgarischen (+22.661) und ungarischen
(+16.905) Staatsangehörigen zu verzeichnen (vgl. Abbil-
dung 1-12 und Tabelle 1-5).

Auch bei Staatsangehörigen aus den südeuropäischen
EU-Staaten Griechenland (+12.672), Spanien (+8.150) und
Italien (+7.254) wurden deutliche Wanderungsgewinne
registriert, nachdem der Wanderungssaldo bei Staatsange-
hörigen aus diesen ehemaligen Anwerbestaaten bis 2009
über Jahre negativ ausfiel.

26 Zur Abwanderung von Deutschen vgl. Kapitel 3.2.

Tabelle 1-5: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2011 im
Vergleich zum Vorjahr

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo(Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2010	2011	2010	2011	2010	2011
Polen	115.587	164.705	94.616	99.602	+20.971	+65.103
Deutschland	114.752	116.604	141.000	140.132	-26.248	-23.528
Rumänien	75.531	97.518	48.943	59.821	+26.588	+37.697
Bulgarien	39.844	52.417	23.985	29.756	+15.859	+22.661
Ungarn	29.286	41.132	20.485	24.227	+8.801	+16.905
Türkei	27.564	28.610	31.754	27.922	-4.190	+688
Italien	23.894	28.070	22.099	20.816	+1.795	+7.254
Griechenland	12.256	23.043	11.569	10.371	+687	+12.672
Vereinigte Staaten	18.262	20.149	18.299	16.330	-37	+3.819
China	16.248	18.276	14.094	12.853	+2.154	+5.423
Russische Föderation	16.063	17.487	11.424	10.544	+4.639	+6.943
Serbien	16.666	16.524	10.682	14.721	+5.984	+1.803
Spanien	10.657	16.168	8.236	8.018	+2.421	+8.150
Indien	13.187	15.352	9.981	9.822	+3.206	+5.530
Frankreich	13.349	13.830	11.590	10.160	+1.759	+3.670
Slowakei	8.590	12.224	7.419	7.854	+1.171	+4.370
Kroatien	10.198	11.484	11.184	11.859	-986	-375
Österreich	10.039	10.199	8.140	7.568	+1.899	+2.631
Litauen	6.134	10.075	3.797	4.862	+2.337	+5.213
Lettland	7.485	10.034	4.067	5.032	+3.418	+5.002
Vereinigtes Königreich	9.173	9.767	8.000	7.352	+1.173	+2.415
Bosnien-Herzegowina	6.920	9.533	6.607	8.360	+313	+1.173
Afghanistan	7.377	9.321	1.449	1.453	+5.928	+7.868
Niederlande	9.143	9.287	6.818	6.723	+2.325	+2.564
Portugal	6.513	8.297	6.709	5.702	-196	+2.595

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-6: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsländern und Staatsangehörigkeiten (ohne deutsche Staatsangehörige) im Jahr 2010

Herkunftsland	Zuzüge	Anteil von Staatsangehörigen des Herkunftslandes	Anteil anderer Staatsangehöriger
Polen	114.726	99,4 %	0,6 %
Rumänien	73.852	99,4 %	0,6 %
Bulgarien	39.115	99,3 %	0,7 %
Ungarn	29.220	98,7 %	1,3 %
Türkei	26.951	98,8 %	1,2 %
Italien	24.520	87,1 %	12,9 %
Vereinigte Staaten	19.296	87,6 %	12,4 %
China	15.849	95,3 %	4,7 %
Russische Föderation	15.320	97,8 %	2,2 %
Frankreich	14.142	84,5 %	15,5 %
Indien	12.218	98,5 %	1,5 %
Griechenland	12.523	94,3 %	5,7 %
Spanien	13.607	73,2 %	26,8 %
Kroatien	9.939	98,2 %	1,8 %
Österreich	11.322	81,5 %	18,5 %
Irak	8.840	99,1 %	0,9 %
Vereinigtes Königreich	10.139	73,3 %	26,7 %
Niederlande	9.418	85,6 %	14,4 %
Slowakei	8.434	98,1 %	1,9 %
Mazedonien	7.498	97,8 %	2,2 %
Afghanistan	7.176	99,0 %	1,0 %
Belgien	2.997	66,0 %	34,0 %
Schweiz	4.948	64,1 %	35,9 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Eine nennenswerte Nettozuwanderung war auch bei Staatsangehörigen aus Afghanistan (+7.868), der Russischen Föderation (+6.943), Indien (+5.530), China (+5.423), Litauen (+5.213) und Lettland (+5.002) festzustellen. Der positive Wanderungssaldo im Falle Afghanistans ist insbesondere auf die Asylzuwanderung aus diesem Staat zurückzuführen (vgl. Kapitel 2.6.2).

Bei türkischen Staatsangehörigen war 2011 wieder ein leicht positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen (+688), nachdem in den Jahren von 2006 bis 2010 ein Wanderungsverlust bei Staatsangehörigen aus der Türkei festzustellen war (2010: -4.190).

Der Wanderungssaldo Deutscher war im Jahr 2011 erneut negativ. Dieser lag mit -23.528 in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (2010: -26.248), insgesamt jedoch niedriger als in den Jahren 2009 (-40.288) und 2008 (-66.428). Im Jahr 2008 wurde die höchste Nettoabwanderung von Deutschen seit

Anfang der 1950er Jahre registriert (zur Abwanderung von Deutschen vgl. Kapitel 3.2).

Die Tabelle 1-5 enthält die Zu- und Fortzüge in den Jahren 2010 und 2011 für die quantitativ wichtigsten Staatsangehörigkeiten. Eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge im Jahr 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht findet sich in Tabelle 1-18 im Anhang.

Da die Staatsangehörigkeit von Migranten nicht notwendigerweise mit dem Herkunftsland des jeweiligen Zuzugs übereinstimmt, ist eine kombinierte Analyse dieser beiden Merkmale sinnvoll. Hierbei zeigt sich, dass im Jahr 2010 aus den neuen EU-Staaten fast ausnahmslos auch Personen mit einer Staatsangehörigkeit des entsprechenden Landes nach Deutschland zuwanderten (vgl. Tabelle 1-6). So lag der Anteil von polnischen Staatsangehörigen, die aus Polen zuwanderten bei 99,4 %. Bei Rumänien und Bulgarien war der entsprechende Anteil genauso

hoch. Dagegen zeigt sich in den alten EU-Staaten (inkl. Schweiz), dass ein deutlich höherer Anteil der jeweils zuwandernden Personen nicht die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes besitzt. Von den Zuwandernden aus der Schweiz weisen z.B. ein Drittel nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit auf. So zogen viele Italiener und Österreicher aus der Schweiz nach Deutschland zu. Insgesamt wanderten im Jahr 2010 aus den alten EU-Staaten vor allem Staatsangehörige aus der EU nach Deutschland zu, was auf eine hohe EU-Binnenmobilität hindeutet. Aber auch indische Staatsangehörige zogen in erwähnenswertem Umfang aus EU-Staaten (inkl. Schweiz) und den Vereinigten Staaten nach Deutschland (2010: 940 Personen).

1.6 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2011 differenziert nach den einzelnen Bundesländern (berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d.h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt) zeigt sich folgendes Bild (vgl. Tabelle 1-7):

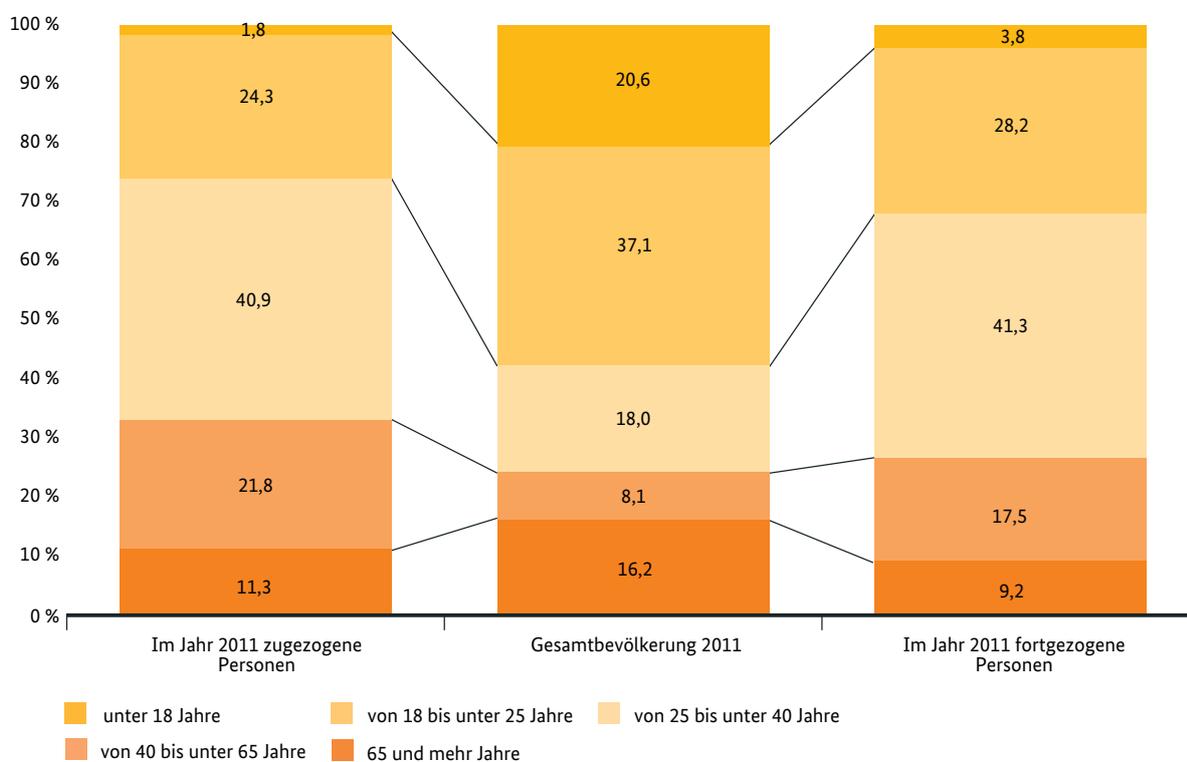
Die höchsten Zuzugszahlen im Jahr 2011 wurden für Nordrhein-Westfalen (188.711 Zuzüge), Bayern (181.035 Zuzüge), Baden-Württemberg (161.647 Zuzüge), Hessen (93.247 Zuzüge) und Niedersachsen (91.507 Zuzüge) registriert (vgl. Tabelle 1-7). Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatten im Jahr 2011 die Stadtstaaten Berlin und Hamburg den höchsten Pro-Kopf-Zuzug vor Hessen, Baden-Württemberg und Bremen (vgl. Tabelle 1-7 und

Tabelle 1-7: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2011

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)		Gesamtbevölkerung (30.09.2011)	Zuzüge pro 1.000 Einwohner	Fortzüge pro 1.000 Einwohner
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer			
Baden-Württemberg	161.647	142.002	87,8	121.243	95.385	78,7	+40.404	+46.617	10.783.791	15,0	11,2
Bayern	181.035	158.841	87,7	120.333	94.160	78,2	+60.702	+64.681	12.583.538	14,4	9,6
Berlin	69.936	61.446	87,9	45.856	36.506	79,6	+24.080	+24.940	3.490.445	20,0	13,1
Brandenburg	12.684	10.346	81,6	9.241	6.626	71,7	+3.443	+3.720	2.497.828	5,1	3,7
Bremen	9.927	8.917	89,8	6.655	5.603	84,2	+3.272	+3.314	660.042	15,0	10,1
Hamburg	31.048	27.456	88,4	22.674	18.410	81,2	+8.374	+9.046	1.796.077	17,3	12,6
Hessen	93.247	83.511	89,6	63.751	52.241	81,9	+29.496	+31.270	6.087.166	15,3	10,5
Mecklenburg-Vorpommern	8.129	7.010	86,2	5.473	3.923	71,7	+2.656	+3.087	1.636.303	5,0	3,3
Niedersachsen	91.507	81.338	88,9	67.837	57.872	85,3	+23.670	+23.466	7.920.456	11,6	8,6
Nordrhein-Westfalen	188.711	166.912	88,4	136.136	110.470	81,1	+52.575	+56.442	17.844.472	10,6	7,6
Rheinland-Pfalz	39.682	34.145	86,0	27.903	21.115	75,7	+11.779	+13.030	4.000.461	9,9	7,0
Saarland	9.112	7.320	80,3	6.072	4.069	67,0	+3.040	+3.251	1.014.166	9,0	6,0
Sachsen	22.863	19.671	86,0	17.622	12.830	72,8	+5.241	+6.841	4.137.330	5,5	4,3
Sachsen-Anhalt	9.714	8.426	86,7	8.329	6.229	74,8	+1.385	+2.197	2.317.416	4,2	3,6
Schleswig-Holstein	18.887	15.596	82,6	12.401	8.434	68,0	+6.486	+7.162	2.837.738	6,7	4,4
Thüringen	10.170	8.758	86,1	7.443	4.964	66,7	+2.727	+3.794	2.223.610	4,6	3,3
Deutschland	958.299	841.695	87,8	678.969	538.837	79,4	+279.330	+302.858	81.830.839	11,7	8,3

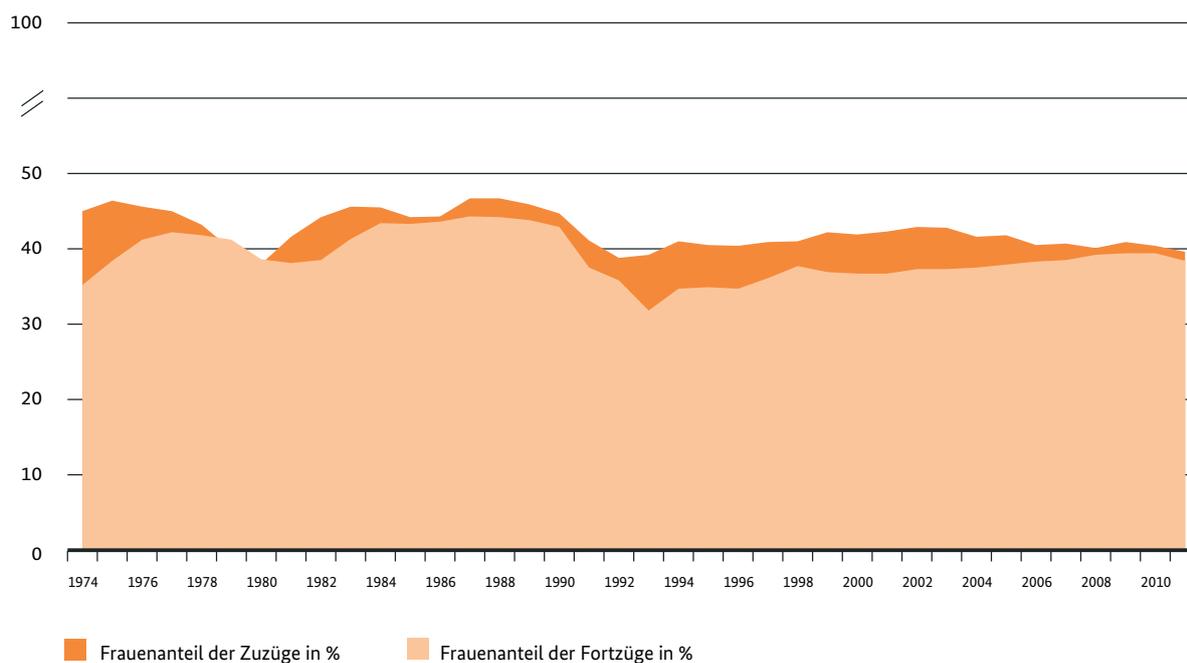
Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-13: Zu- und Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in Prozent im Jahr 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-14: Frauenanteil bei den Zu- und Fortzügen in Prozent von 1974 bis 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-22 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung hatten die neuen Bundesländer Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern. Die höchsten Abwanderungsquoten (Fortzüge pro 1.000 Einwohner) im Jahr 2011 wurden in Berlin, Hamburg und Baden-Württemberg, die niedrigsten in Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt verzeichnet.

Alle Bundesländer hatten im Jahr 2011 einen positiven Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) aufzuweisen. Deutlich positive Gesamtwanderungssalden wurden in Bayern (+60.702), Nordrhein-Westfalen (+52.575), Baden-Württemberg (+40.404) und Hessen (+29.496) registriert. Dies ist auf den Wanderungsüberschuss ausländischer Staatsangehöriger, der in den Bundesländern durchweg positiv ausfiel, zurückzuführen.

1.7 Altersstruktur

Die Bevölkerungsgröße eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Die folgenden Abbildungen zeigen, wie sich die Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Alter zusammensetzen.

Die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (Deutsche und Ausländer) (vgl. Abbildung 1-13 und Tabelle 1-21 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2011 waren drei Viertel (73,9%) der Zuziehenden unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 42,3%.

Dabei fielen 62,7% der Zugezogenen in die Altersgruppe der 18- bis unter 40-Jährigen, bei der Gesamtbevölkerung waren dies nur 26,1%. Bei den älteren Personen stellt sich die Situation umgekehrt dar. Nur 1,8% der Zugezogenen waren 65 Jahre und älter gegenüber 20,6% der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahre) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem fällt der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung höher aus als bei den Zugezogenen: Einem Anteil von 11,3% bei den Zugezogenen stehen 16,2% der Wohnbevölkerung gegenüber. Bei den Zugezogenen handelt es sich somit im Durchschnitt um jüngere Menschen, wodurch die Altersstruktur der Gesamtbevölkerung „verjüngt“ wird.

Bei den fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (68,0%) der im Jahr 2011 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehenden etwas geringer als bei den Zuziehenden, so dass mehr Jüngere in Deutschland verbleiben, während die Älteren verstärkt fortziehen. Gleichwohl geht der Effekt einer durch Zuwanderung „verjüngten“ Altersstruktur teilweise durch die Abwanderung wieder verloren.

1.8 Geschlechtsstruktur

Der Anteil der Frauen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als jener der Männer und hielt sich über die Zeit hinweg auf einem relativ konstanten Niveau. Der Frauenanteil bei den Zuzügen, der durchgängig höher ist als bei den Fortzügen, bewegt sich seit 1994 zwischen 40% und 43%, bei den Fortzügen seit 1997 zwischen 36% und 40%. Während der Frauenanteil bei den Zuzügen in den letzten Jahren jedoch rückläufig ist (von 42,9% im Jahr 2002 auf 39,6% im Jahr 2011), stieg der Anteil bei den Fortzügen im gleichen Zeitraum leicht an (von 37,3% auf 38,5%) (vgl. Abbildung 1-14 und Tabelle 1-22 im Anhang).

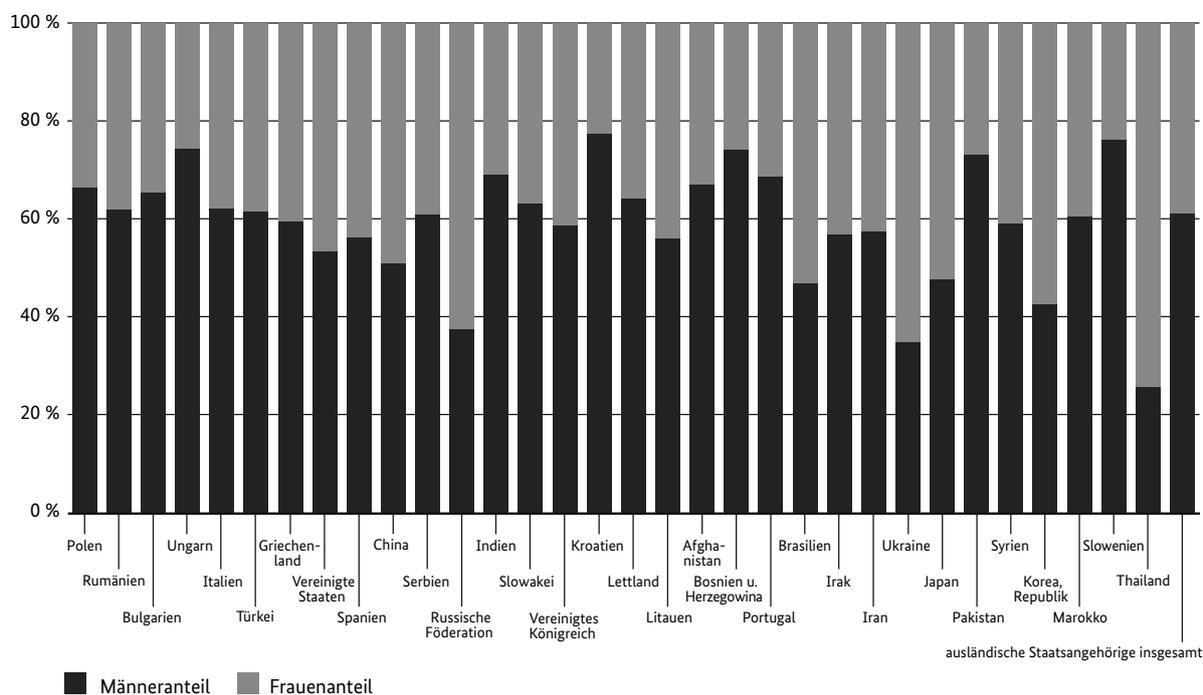
Betrachtet man einzelne Herkunftsländer, so zeigt sich, dass einige Länder durch einen überproportional hohen Frauen- bzw. Männeranteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind (vgl. die Abbildungen 1-15 und 1-16 sowie Tabelle 1-18 im Anhang). Herkunftsländer mit hohem Frauenanteil an den ausländischen Zugezogenen sind Thailand (74,5%), Kenia (68,9%), die Ukraine (65,3%), Kirgisistan (64,9%) und die Russische Föderation (62,7%).

Ein überproportional hoher Männeranteil an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Algerien (77,8%), Kroatien (77,3%), Slowenien (76,2%), Tunesien (74,6%), Ungarn (74,3%), Bosnien-Herzegowina (74,0%), Pakistan (73,1%), Libyen (69,4%), Indien (69,0%) und Somalia (67,7%) festzustellen.

1.9 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters

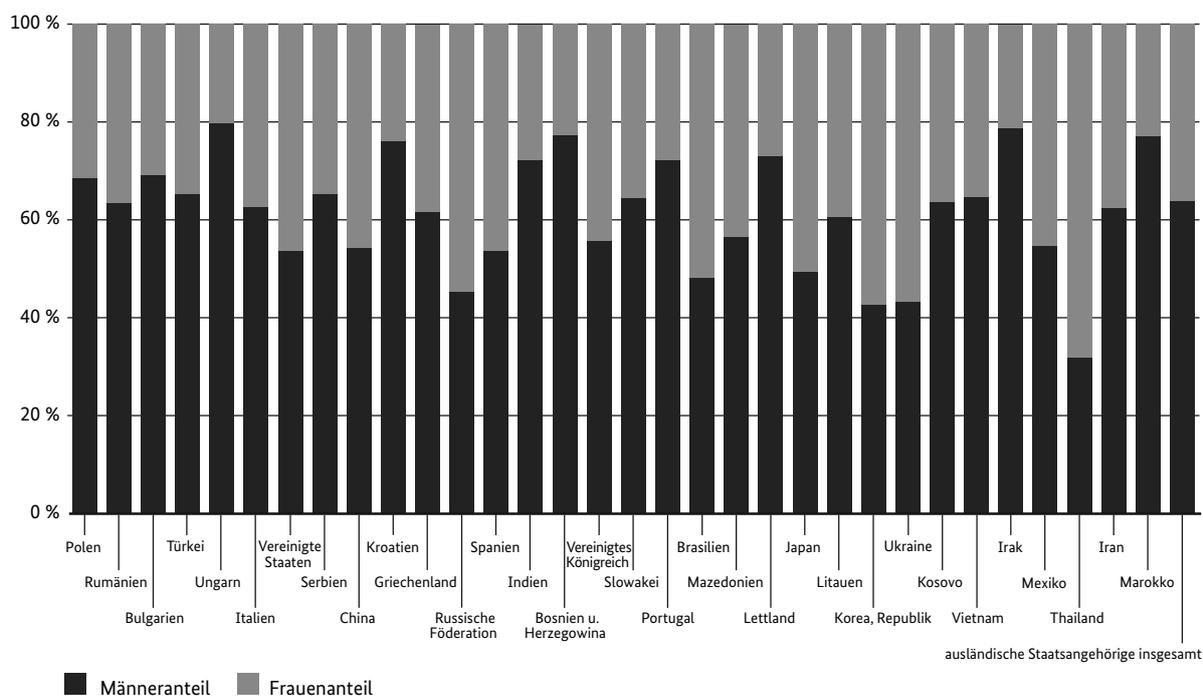
Nachdem die Zahl der Zuzüge nach den Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) von 2006 bis 2009 relativ konstant war, konnte im Jahr 2010 ein deutlicher Anstieg der Zuwanderungszahlen auf 475.840 festgestellt werden. Im Jahr 2011 wurde eine weitere Zunahme auf 622.506 Zuzüge beobachtet (+30,8% im Vergleich zum Vorjahr). Die Zahl der Fortzüge blieb seit 2008 relativ konstant bei etwa 300.000 Personen. Insgesamt hat sich der Wanderungsüberschuss im Jahr 2011 damit auf +320.335 erhöht.

Abbildung 1-15: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Herkunftsland und Geschlecht im Jahr 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-16: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Zielland und Geschlecht im Jahr 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-8: Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2011

	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2006	361.562	257.659	+103.903
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335

Quelle: Ausländerzentralregister

- 1 Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

1.10 Aufenthaltzwecke

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltzweck dargestellt werden.

Nach Angaben des AZR wurden 622.506 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2011 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 265.728 Drittstaatsangehörige, also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen (vgl. Tabelle 1-9). Im Jahr 2010 waren es 475.840 Personen, darunter 232.007 Drittstaatsangehörige. Damit war 2011 im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg der Zuzüge sowohl insgesamt (+30,8%) als auch bei den Drittstaatsangehörigen (+14,5%) festzustellen. Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel um etwa ein Drittel unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. Im Jahr 2011 wurden in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes 841.695 Zuzüge von Ausländern registriert, im Jahr 2010 waren es 683.530 Zuzüge (vgl. Kapitel 1.2).

Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR grundsätzlich erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (i.d.R. länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst.

Etwa ein Fünftel (20,1%) der Drittstaatsangehörigen zogen 2011 aus familiären Gründen nach Deutschland (vgl. Abbildung 1-17). Bei diesem Aufenthaltzweck handelt es sich überwiegend um eine auf Dauer angelegte

Zuwanderung. 14,0% der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2011 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung. 17,6% zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland. Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung, für Hochschulabsolventen nach der Beendigung ihres an des Studiums und der Ausbildung sind in der Regel von vornherein befristet. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen. Zudem besteht die Möglichkeit für Hochschulabsolventen nach Beendigung ihres Studiums an einer deutschen Hochschule, sich innerhalb von 18 Monaten in Deutschland eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu suchen (vgl. ausführlicher Kapitel 2.4.2).²⁷

Während im Jahr 2011 46,3% der Staatsangehörigen aus Kosovo und 39,7% der Staatsangehörigen aus der Türkei aus familiären Gründen nach Deutschland zogen, überwog bei kroatischen (46,9%), indischen (34,3%) und japanischen (30,6%) Staatsangehörigen die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung (vgl. Abbildung 1-18), wobei indische Staatsangehörige insbesondere als IT-Fachkräfte in Deutschland arbeiten (vgl. Kapitel 2.5.1.3). Bei chinesischen Staatsangehörigen dominierte die Einreise zum Zweck des Studiums (43,0%). Staatsangehörige aus Afghanistan und dem Irak sind durch einen hohen Anteil an Personen gekennzeichnet, die eine Aufenthaltsgestattung (63,0% bzw. 38,2%) oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (11,0% bzw. 15,8%) erhielten. Ein überproportional hoher Anteil der brasilianischen Staatsangehörigen kam zu einem Sprachkurs, Schulbesuch oder zum Zweck einer sonstigen Ausbildung nach Deutschland (17,0%).

1.11 Längerfristige Zuwanderung

Auf der Basis der Zahlen des AZR lassen sich Aussagen über die Aufenthaltsdauer der in einem Jahr zugewanderten Personen treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2004 bis 2010 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten. Diese Mindestaufenthaltsdauer entspricht der Definition von Zuwanderung in der „Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer“ (vgl. dazu Kapitel 1.1).

²⁷ Bis zum 31. Juli 2012 galt eine Frist von einem Jahr zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes.

Nach den Daten des AZR zogen im Jahr 2010 etwa 340.303 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland (vgl. Tabelle 1-10). Die Zahl der „long-term migrants“ ist damit im Vergleich zu 2009, in dem 285.000 Personen gezählt wurden, um 19,3 % gestiegen. Insgesamt liegt die Zahl der Migranten, die 2010 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um die Hälfte unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes

ausgewiesenen Zahl von 683.530 Zuzügen von Ausländern für das Jahr 2010. Bei der Differenz von etwa 343.000 handelt es sich zum großen Teil um Ausländer, die sich nur kurzfristig, d.h. weniger als ein Jahr, in Deutschland aufhalten. Zum anderen können in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes auch zwei oder mehr Zuzüge derselben Person registriert sein, da es sich hierbei – im Gegensatz zum AZR – um keine personen-, sondern um eine (wanderungs-) fallbasierte Statistik handelt.

Tabelle 1-9: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2011 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und Aufenthaltstiteln¹

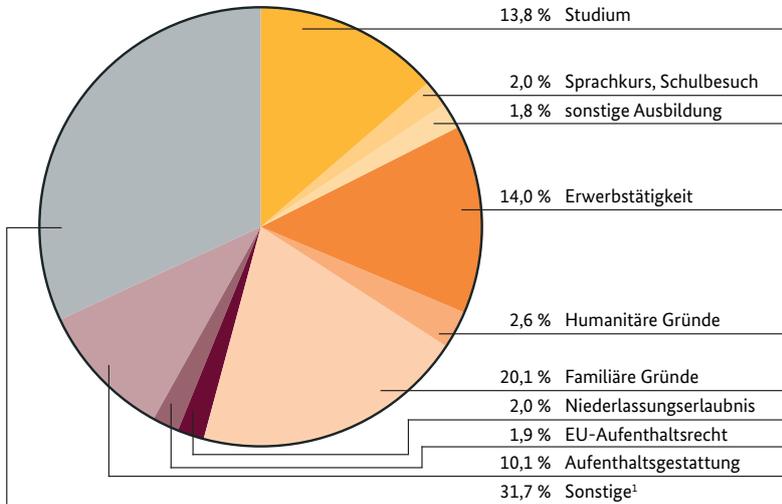
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltszweck							Niederlassungserlaubnis ³	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthaltsstatut und Duldung	Gesamt	
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Ausbildung	Erwerbstätigkeit ²	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe	Sonstige Gründe				dar.: weiblich	
Türkei	2.082	108	108	1.245	111	8.363	153	2.052	249	1.314	21.058	8.700
Vereinigte Staaten	3.560	889	596	4.390	27	3.254	919	216	245	7	17.628	8.208
China	7.226	396	483	3.310	29	1.790	152	55	90	319	16.908	8.364
Russische Föderation	2.285	212	260	1.651	636	3.732	112	521	225	1.444	15.046	9.606
Indien	1.959	35	389	4.782	37	2.970	109	65	156	889	13.931	4.271
Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro	176	30	74	2.141	58	1.282	60	200	181	3.450	13.469	5.317
Afghanistan	89	3	29	7	1.016	531	8	33	17	6.170	9.221	3.037
Kroatien	75	12	44	3.794	13	693	34	123	68	24	8.089	1.736
Ukraine	790	66	158	1.441	212	1.772	55	311	136	58	7.105	4.534
Irak	146	1	20	18	1.089	1.034	10	96	22	3.169	6.885	3.164
Bosnien-Herzegowina	96	11	48	2.749	39	894	61	124	86	292	6.714	1.494
Iran	931	11	86	259	573	798	45	56	23	2.590	6.579	2.907
Japan	929	293	142	1.922	14	1.870	140	62	59	0	6.285	3.338
Brasilien	1.297	743	323	858	22	1.071	118	69	377	26	6.257	3.440
Kosovo	50	5	28	58	52	2.770	159	77	107	1.104	5.987	2.939
Pakistan	583	1	27	109	67	860	76	43	55	2.549	5.207	1.345
Korea, Republik	1.542	213	66	659	2	786	60	27	9	2	4.334	2.503
Mazedonien	73	4	25	290	37	709	57	49	153	858	4.267	1.920
Syrien	311	15	60	60	196	558	4	16	21	2.259	4.199	1.642
Marokko	494	3	19	49	16	1.441	61	91	173	251	3.879	1.525
Vietnam	479	17	45	121	38	905	28	54	23	495	3.637	1.828
Thailand	260	158	38	168	6	1.584	37	95	54	10	2.972	2.283
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	36.607	5.233	4.862	37.242	6.903	53.495	4.078	5.322	5.041	36.510	265.728	118.248
Insgesamt	36.673	5.257	4.873	37.713	6.936	54.031	4.087	5.390	347.063	36.551	622.506	246.363

Quelle: Ausländerzentralregister

- 1 Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltstitel aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.
- 2 Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die als Forscher (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind
- 3 In etwa drei Vierteln dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im Jahr 2011.

Abbildung 1-17: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2011 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

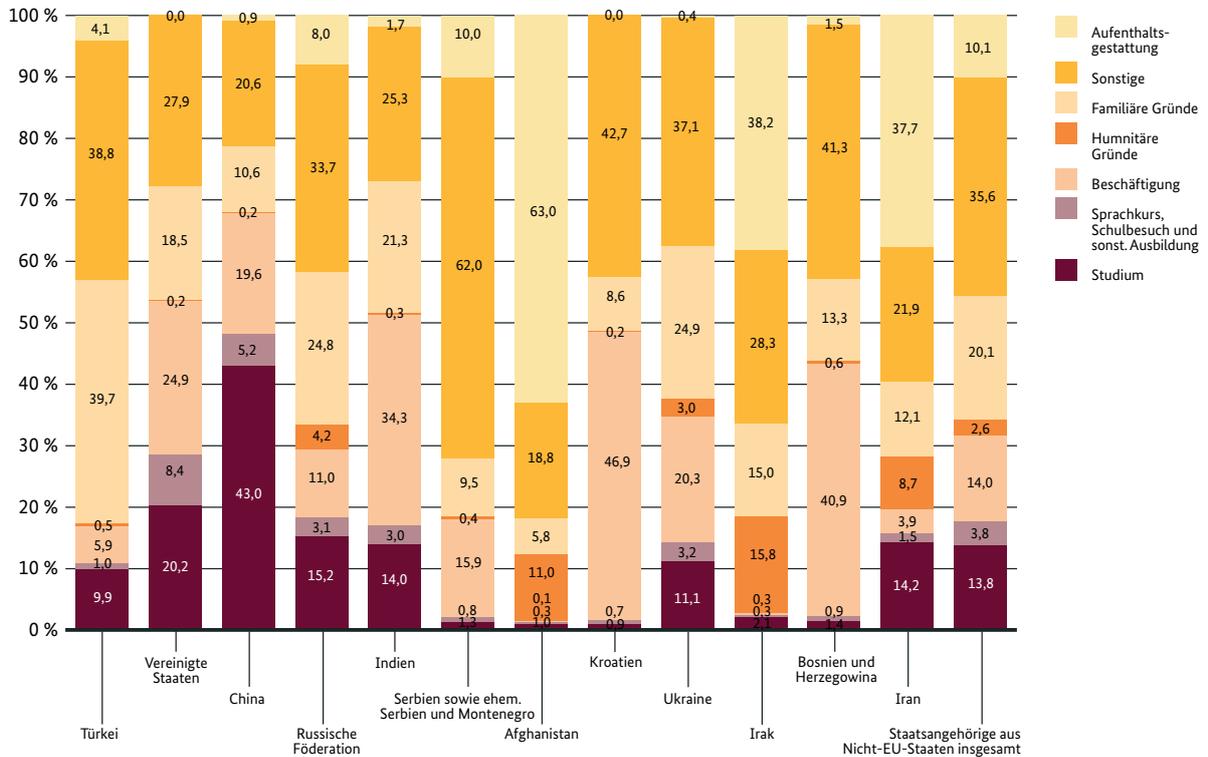
Gesamtzahl: 265.728



Quelle: Ausländerzentralregister

1 Darunter fallen u.a. Personen mit einem EU-Aufenthalts-titel, Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder Personen mit einer Duldung.

Abbildung 1-18: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2011 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Von den im Jahr 2010 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 43.457 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Dies entspricht einem Anteil von 12,8 % an den „long-term migrants“ des Jahres 2010 (vgl. Abbildung 1-19). Der Anteil der polnischen Staatsangehörigen ist seit dem Jahr 2006, in dem dieser noch fast ein Fünftel betrug, rückläufig. Der Anteil polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt damit deutlich unter dem entsprechenden Anteil in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2010 lag der Anteil der Polen an den Zuzügen von Ausländern in der Zuzugsstatistik bei 16,9 %. Dies zeigt, dass viele Polen nur kurzfristig, etwa zur Saisonarbeit, nach Deutschland ziehen.

Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2010 waren Rumänien (8,6 %), Bulgarien (5,1 %) und die Türkei (4,4 %).

Staatsangehörige aus der Türkei kommen vielfach im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland (vgl. dazu Kapitel 2.7) und sind deshalb überproportional häufig längerfristig in Deutschland aufhältig. Deutlich angestiegen sind nach dem EU-Beitritt die Anteile der Staatsangehörigen aus Rumänien (2006: 2,5 %) und Bulgarien (2006: 1,2 %).

Der Vergleich von AZR-Zahlen mit den Zuzugszahlen aus der Wanderungsstatistik zeigt, dass sich die Hälfte (50,2 %) der 683.530 zugezogenen Ausländer des Jahres 2010 nur kurzzeitig – für weniger als ein Jahr – in Deutschland aufhielten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass viele der Zuwanderer, die mindestens ein Jahr in Deutschland wohnen, trotzdem häufig nur befristet aufhältig sind. Vielfach werden Aufenthaltserlaubnisse zwar für länger als ein Jahr, aber nur für die Dauer des Aufenthaltszwecks ausgestellt (z.B. Werkvertragsarbeitnehmer, Studierende).

Tabelle 1-10: Zugewanderte Ausländer von 2004 bis 2010 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

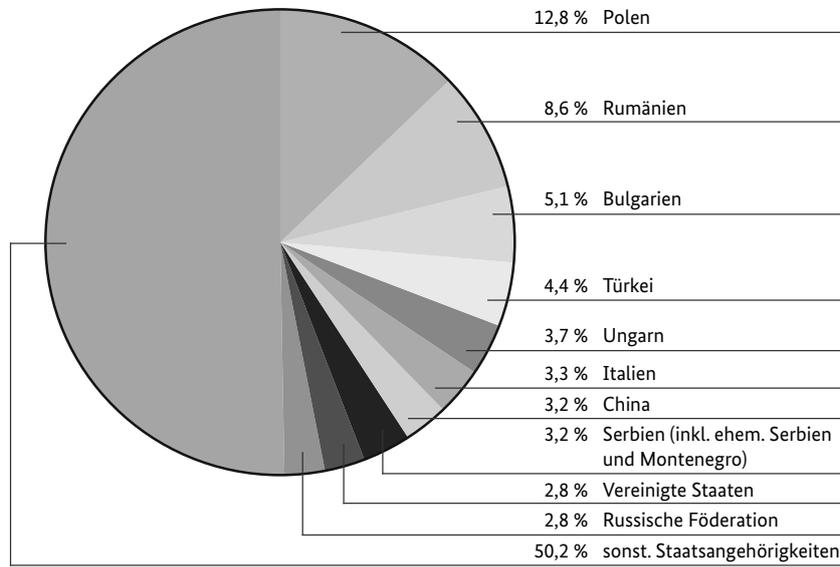
Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Polen	41.197	52.368	53.806	47.739	39.621	37.414	43.457
Rumänien	7.476	7.048	6.789	17.004	16.560	19.185	29.194
Bulgarien	4.789	3.729	3.301	10.206	10.122	12.216	17.370
Türkei	24.497	25.231	18.145	15.366	14.536	14.749	15.140
Ungarn	4.841	5.659	6.010	7.478	8.157	8.785	12.458
Italien	7.768	8.374	8.510	8.473	8.735	9.546	11.322
China	8.262	7.754	8.742	9.120	9.221	9.905	10.912
Russische Föderation	19.061	14.855	10.169	8.926	8.270	8.487	9.523
Vereinigte Staaten	7.535	7.597	7.720	8.438	8.513	8.134	9.393
Irak	1.689	1.956	3.542	4.078	6.928	10.419	7.741
Indien	5.169	4.836	5.250	5.380	6.051	6.493	7.695
Griechenland	4.293	4.439	4.149	3.937	4.110	4.139	6.783
Frankreich	5.917	6.622	7.083	6.775	6.623	6.016	6.598
Afghanistan	1.408	1.000	945	853	1.490	4.207	6.578
Niederlande	6.646	7.694	8.360	8.421	8.385	6.564	6.432
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro) ¹	10.560	10.096	8.970	6.729	6.568	7.253	6.416
Österreich	5.026	5.141	5.400	5.731	5.530	5.690	6.043
Spanien	3.374	3.518	3.567	3.431	3.695	4.131	5.314
Vereinigtes Königreich	4.329	4.382	4.686	4.740	4.757	4.639	4.971
Ukraine	11.023	7.338	4.636	4.781	4.043	3.858	4.335
sonstige Staatsangehörigkeiten	108.040	99.849	90.641	87.695	88.113	93.054	112.628
Gesamt	292.900	289.486	270.421	275.301	270.028	284.884	340.303

Quelle: Ausländerzentralregister

1 Inklusive Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

Abbildung 1-19: Zugewanderte Ausländer im Jahr 2010 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Gesamtzahl: 340.303



Quelle: Ausländerzentralregister

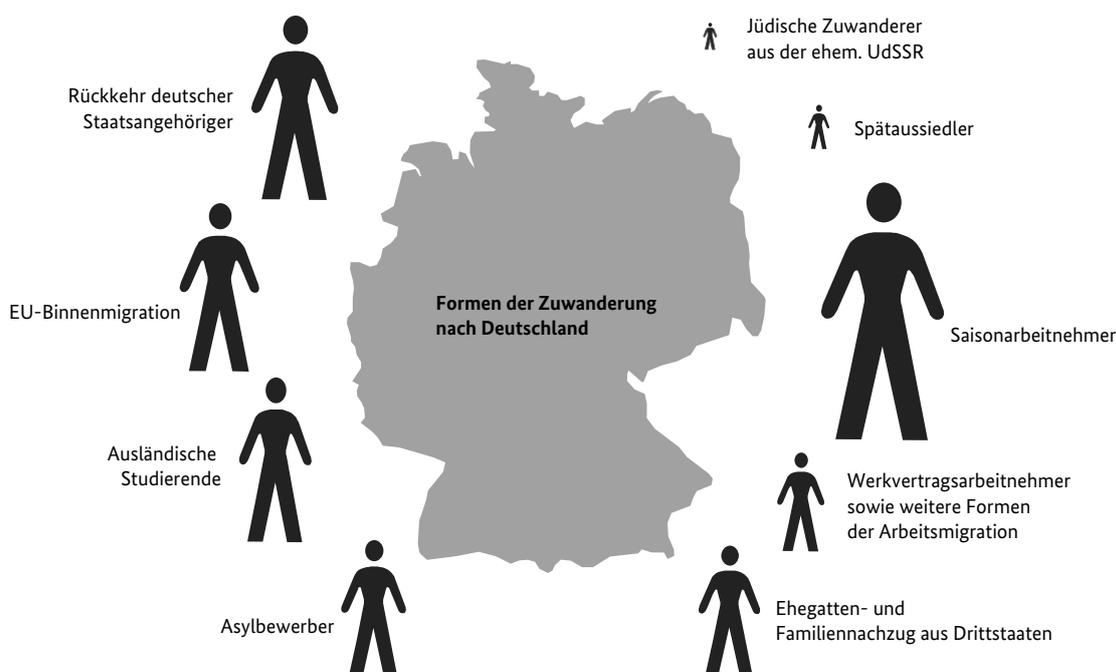
2 Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen

In Kapitel 2 wird das Migrationsgeschehen in Deutschland nach den einzelnen Formen der Zuwanderung differenziert.

Die jeweiligen Migrationsarten unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich ihrer Einreise (z. B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und ihres Aufenthaltsstatus. Die folgenden Arten der Zuwanderung sind zu unterscheiden:

Abbildung 2-1: Formen der Zuwanderung nach Deutschland¹



¹ Die Abbildung gibt zur Veranschaulichung die ungefähren Größenordnungen der einzelnen Migrationsarten wieder. In den folgenden Abbildungen und Tabellen werden genaue Zahlen vorgestellt.

- EU-Binnenmigration von Unionsbürgern (Kapitel 2.2),
- Spätaussiedlerzuwanderung (Kapitel 2.3),
- Zuwanderung zum Zweck des Studiums und der Ausbildung (Kapitel 2.4),
- Werkvertrags-, Saison- und Gastarbeitnehmermigration und weitere zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten (Kapitel 2.5),
- Zugang von Asylbewerbern sowie jüdischen Zuwanderern aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (Kapitel 2.6),
- Familien- und Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen und zu Drittstaatsangehörigen von Drittstaatsangehörigen (Kapitel 2.7),
- Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen aus sonstigen Gründen (Kapitel 2.8) und
- Rückkehr deutscher Staatsangehöriger (Kapitel 2.9).

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einem Vergleich der Gesamtzuzugszahl aus der Wanderungsstatistik mit der aufsummierten Zahl der verschiedenen Zuwanderergruppen auf Basis der jeweiligen Spezialstatistiken eine Differenz ergibt. Dies ist vor allem auf die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z. B. fall- vs. personenbezogene Erfassung) der einzelnen Statistiken, aber auch auf Erfassungsunterschiede (z. B. der Saisonarbeitnehmer, siehe Kapitel 2.5.1.2) zurückzuführen.²⁸

Tabelle 2-1 gibt einen Überblick über die Größenordnung der einzelnen Zuwanderungsarten seit Beginn der 1990er

²⁸ Vgl. dazu Lederer, Harald 2004: Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg: 102ff.

Tabelle 2-1: Zuwanderergruppen 1991 bis 2011¹

	EU-Binnenmigration ²	Familien-nachzug	(Spät-)Aus-siedler einschl. Familien-angehörige	Jüdische Zuwanderer	Asyl-bewerber	Werk-vertrags-arbeit-nehmer	Saisonarbeit-nehmer und Schausteller-gehilfen	IT-Fach-kräfte ³	Bildungs-ausländer (Studien-anfänger)
1991	128.142		221.995		256.112	51.771	128.688		
1992	120.445		230.565		438.191	94.902	212.442		
1993	117.115		218.888	16.597	322.599	70.137	181.037		26.149
1994	139.382		222.591	8.811	127.210	41.216	137.819		27.922
1995	175.977		217.898	15.184	127.937	49.412	176.590		28.223
1996	171.804		177.751	15.959	116.367	45.753	197.924		29.391
1997	150.583		134.419	19.437	104.353	38.548	205.866		31.123
1998	135.908	62.992	103.080	17.788	98.644	32.989	207.927		34.760
1999	135.268	70.750	104.916	18.205	95.113	40.035	230.347		39.905
2000	130.683	75.888	95.615	16.538	78.564	43.682	263.805	4.341	45.652
2001	120.590	82.838	98.484	16.711	88.278	46.902	286.940	6.409	53.183
2002	110.610	85.305	91.416	19.262	71.124	45.446	307.182	2.623	58.480
2003	98.709	76.077	72.885	15.442	50.563	43.874	318.549	2.285	60.113
2004	266.355	65.935	59.093	11.208	35.607	34.211	333.690	2.273	58.247
2005	286.047	53.213	35.522	5.968	28.914	21.916	329.789		55.773
2006	289.235	50.300	7.747	1.079	21.029	20.001	303.429	2.845	53.554
2007	343.851	42.219	5.792	2.502	19.164	17.964	299.657	3.411	53.759
2008	335.914	39.717	4.362	1.436	22.085	16.576	285.217	3.906	58.350
2009	348.909	42.756	3.360	1.088	27.649	16.208	294.828	2.465	60.910
2010	398.451	40.210	2.350	1.015	41.332	17.983	293.711	2.347	66.413
2011	532.395	40.975	2.148	986	45.741	19.405	207.695	2.021	72.886

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt, Auswärtiges Amt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesagentur für Arbeit

- 1 Eine Addition der Zuwanderergruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und Saisonarbeitnehmer aus EU-Staaten) nicht möglich. Vgl. dazu jeweils die folgenden Unterkapitel
- 2 Bis 2003: EU-14; 2004 bis 2006: EU-24; ab 2007: EU-26.
- 3 Für die Jahre 2000 bis 2004 IT-Fachkräfte im Rahmen der Green Card-Regelung; ab 2006 IKT-Fachkräfte nach § 18 AufenthG i. V. m. § 27 Nr. 1 BeschV (vgl. dazu Kapitel 2.5.1.3). Aufgrund datentechnischer Umstellungen liegen für das Jahr 2005 keine Zahlen vor.

Jahre. Daran anschließend werden in den einzelnen Unterkapiteln sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die quantitative Entwicklung der Migrationsarten dargestellt.

2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Unionsbürgern²⁹ und ihrer Familienangehörigen in die bzw. aus den einzelnen Staaten der Europäischen Union. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit (Unionsbürgerschaft) und nicht das Herkunfts- oder Zielland des Migranten.³⁰ Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im o. g. Sinne.

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den

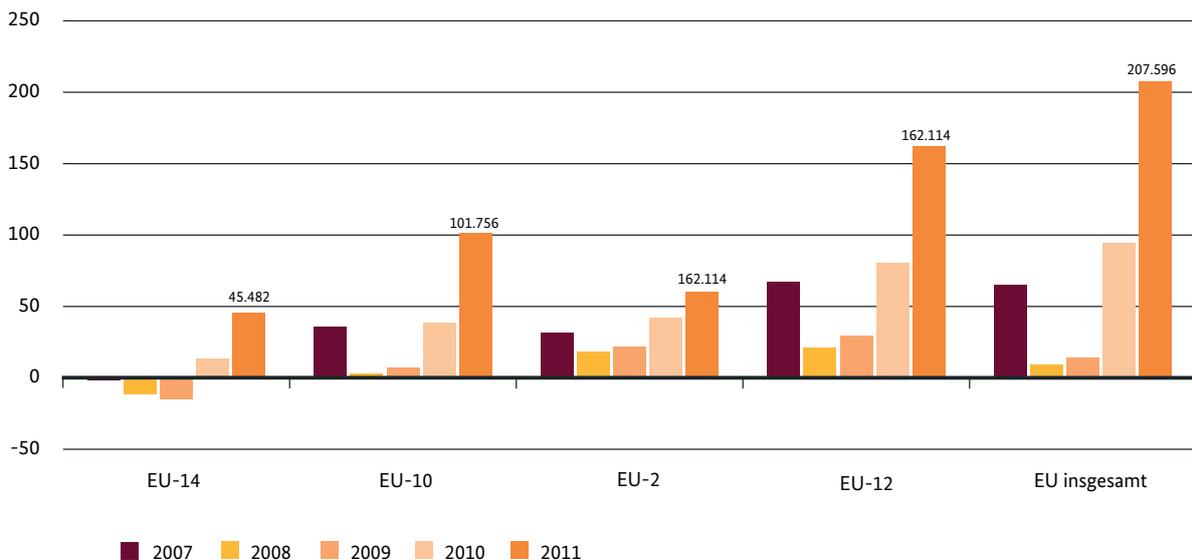
- 29 Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.
- 30 Ein Staatsangehöriger eines EU-Staates kann demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da er unter die Freizügigkeitsregelungen für Unionsbürger fällt.

entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Migranten differenziert wird.³¹ Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

Das im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)³² umgesetzte Recht der Europäischen Union gewährt Unionsbürgern und ihren (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen grundsätzlich Personenfreizügigkeit (Recht auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU).³³ Dies schließt den Anspruch auf Gleichbehandlung sowie die Rechte ein, den Arbeitsplatz frei zu wählen und sich an einem beliebigen Ort im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niederzulassen. Freizügigkeitsberechtigt sind Arbeitnehmer, Erbringer von

- 31 Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern lassen sich in der Zu- und Fortzugsstatistik nicht identifizieren und sind in den Daten deshalb nicht berücksichtigt.
- 32 Als Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes trat das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU) am 1. Januar 2005 in Kraft. Das FreizügG/EU setzt die Vorgaben der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) um. Die vollständige Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist (BGBl. I, 1970ff).
- 33 Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten und der Schweiz.

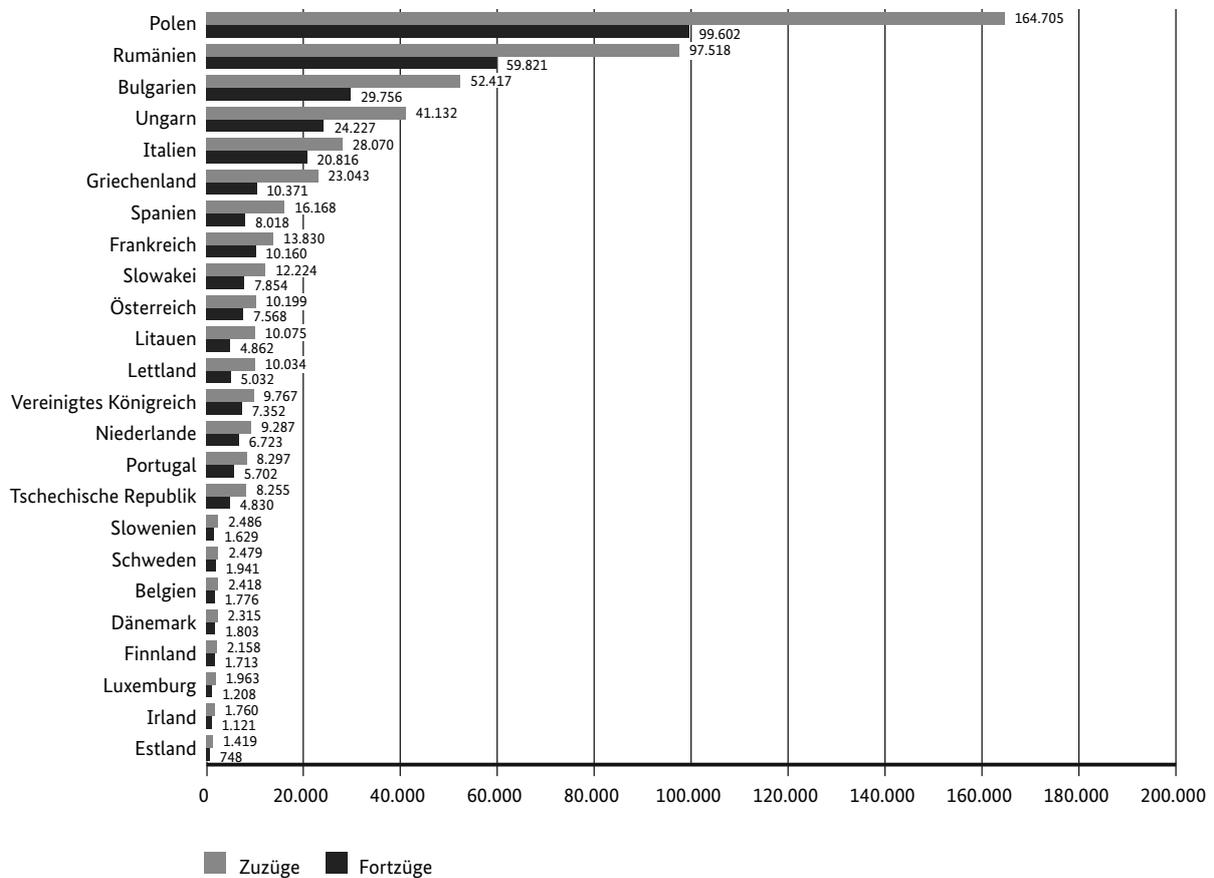
Abbildung 2-2: Nettomigration (Wanderungssaldo) von Unionsbürgern (EU-14, EU-10, EU-2, EU-12¹, EU insgesamt) in den Jahren von 2007 bis 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

1 EU-12: Dabei handelt es sich um die zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (EU-2).

Abbildung 2-3: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2011 (ohne Zypern und Malta)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Dienstleistungen, niedergelassene selbständige Erwerbstätige, die (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen dieser Personen sowie Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Nicht-erwerbstätige Unionsbürger und Studierende sind dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfügen (§ 4 FreizügG/EU). Familienangehörige von Unionsbürgern sind gemäß § 3 Abs. 2 FreizügG/EU der Ehegatte³⁴ und die Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (z. B. Großeltern und Kinder über 21 Jahre).

Unionsbürger benötigen für ihre Einreise und für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet weder ein Visum noch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 2 Abs. 4 FreizügG/EU). Unionsbürger, die im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht. Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU). Bei Visumpflicht erhalten sie ein nach Freizügigkeitsrecht zu erteilendes Einreisevisum, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte i. S. von Art. 5 i. V. m. Art. 10 der Freizügigkeitsrichtlinie³⁵ sind.

34 Durch das am 25. Oktober 2012 verabschiedete „Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften“ werden Lebenspartner von Unionsbürgern den Ehegatten in Bezug auf ihr Recht auf Einreise und Aufenthalt als Familienangehörige von Unionsbürgern gleichgestellt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/10746 vom 24. September 2012).

35 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten („Freizügigkeitsrichtlinie“ Abl. EU Nr. L 229: 35).

Unionsbürger erhalten nach derzeit geltender Rechtslage von Amts wegen eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU).³⁶ Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind, wird eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU). Unionsbürgern wird auf Antrag unverzüglich ihr Daueraufenthaltsrecht bescheinigt. Ihren daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt (§ 5 Abs. 6 FreizügG/EU).

Mit der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 um zehn bzw. zum 1. Januar 2007 um zwei weitere Mitgliedstaaten sind auch die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten freizügigkeitsberechtigt. Allerdings gelten für die zum 1. Januar 2007 beigetretenen EU-Staaten Rumänien und Bulgarien noch Beschränkungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie in Teilbereichen der Dienstleistungserbringung durch entsandte Arbeitnehmer. Es gilt eine gestufte Übergangsregelung (2+3+2-Modell) mit einer bis zu sieben Jahre dauernden Übergangsfrist (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.5). Derzeit gelten Übergangsregelungen in der dritten Phase bis zum 31. Dezember 2013. In dieser Zeit richtet sich der Zugang zum Arbeitsmarkt grundsätzlich nach nationalem Recht. Für die Aufnahme bestimmter Beschäftigungen, vor allem im Bereich geringqualifizierter Tätigkeiten, benötigen rumänische und bulgarische Staatsangehörige grundsätzlich noch eine Arbeitserlaubnis in Deutschland.³⁷ Für die zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten gilt seit dem 1. Mai 2011 die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 532.395 Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 2-34 im Anhang). Drei Viertel (75,3 %) davon betrafen Staatsangehörige aus den zwölf neuen EU-Staaten (absolut: 400.641 Zuzüge). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 55,6 %. Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2011 betrug 324.799 (47,8 % an der Gesamtabwanderung).

Insgesamt ergab sich im Jahr 2011 ein positiver Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen 26 EU-Staaten (+207.596), der im Vergleich zum Vorjahr

deutlich angestiegen ist (2010: +94.626) (vgl. Abbildung 2-2). Dabei ist auch der Wanderungssaldo mit den alten EU-Staaten weiter angestiegen (+45.482), nachdem dieser im Vorjahr erstmals seit 2001 wieder positiv war. Der positive Saldo mit den neuen Mitgliedstaaten ist auf +162.114 angestiegen. Dabei wurde gegenüber den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten (EU-10) ein Wanderungsüberschuss von +101.756 (2010: +38.347) und mit den zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten (EU-2) von +60.358 (2010: +42.447) registriert.

Der von Mitte der 1990er Jahre bis 2009 festzustellende Trend, dass mehr Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbestaaten in ihre Herkunftsländer zurückkehren als von dort nach Deutschland zuziehen, wurde nach 2010 auch im Jahr 2011 unterbrochen. So konnten gegenüber Griechenland (+12.672), Spanien (+8.150) und Italien (+7.254) deutlich steigende Wanderungsgewinne im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet werden. Auch gegenüber Portugal wurde mit +2.595 wieder ein Wanderungsüberschuss registriert, nachdem im Vorjahr noch ein geringfügiger Wanderungsverlust (-196) festzustellen war (vgl. Abbildung 2-3 und Tabelle 2-34 im Anhang).

Gegenüber sämtlichen EU-Staaten konnte ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Deutlich fiel dieser Überschuss insbesondere bei Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten Polen (+65.103), Rumänien (+37.697), Bulgarien (+22.661), Ungarn (+16.905) und Litauen (+5.213) aus.

Im Folgenden wird die EU-Binnenmigration differenziert nach den alten (EU-14³⁸) und den neuen (EU-12) Mitgliedstaaten dargestellt.

2.2.1 Binnenmigration zwischen Deutschland und den alten EU-Staaten

Nachdem von 1995 bis 2005 die Zahl der Zuzüge von Unionsbürgern aus den Staaten der EU-14 kontinuierlich abnahm, ist seit 2006 wieder ein stetiger Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Im Jahr 2011 wurden 131.754 Zuzüge aus den EU-14-Staaten registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 23,1 % im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abbildung 2-4 und Tabelle 2-35 im Anhang).

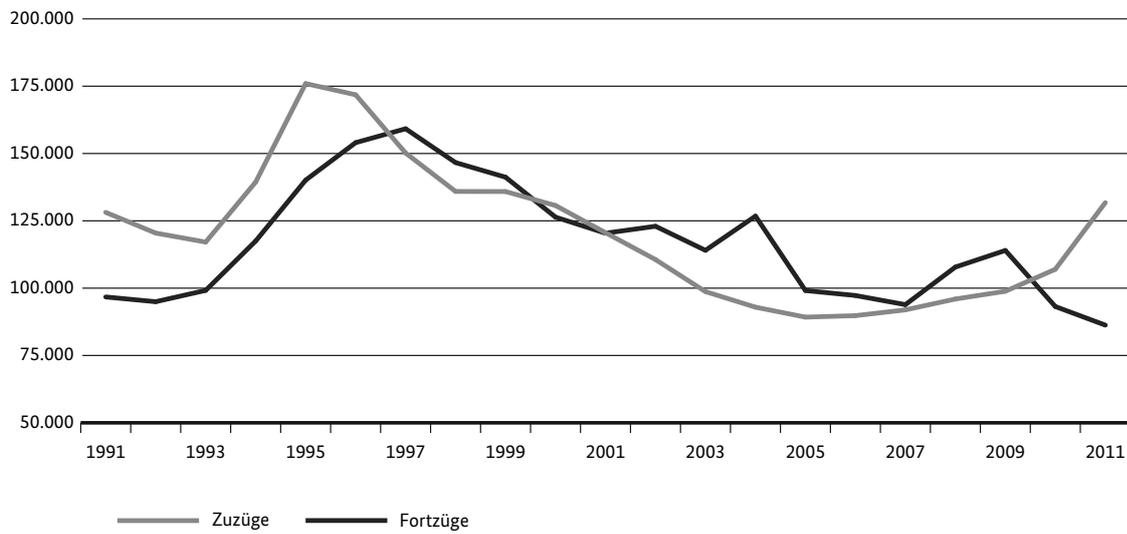
Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern ging von 1997 mit etwa 160.000 auf 93.874 im Jahr 2007 tendenziell

36 Durch das „Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften“ wird die sogenannte Freizügigkeitsbescheinigung abgeschafft (vgl. Bundestagsdrucksache 17/10746 vom 24. September 2012).

37 Vgl. auch Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland: 491f.

38 Dabei handelt es sich um Staatsangehörige aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Deutsche bleiben unberücksichtigt.

Abbildung 2-4: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) von 1991 bis 2011¹

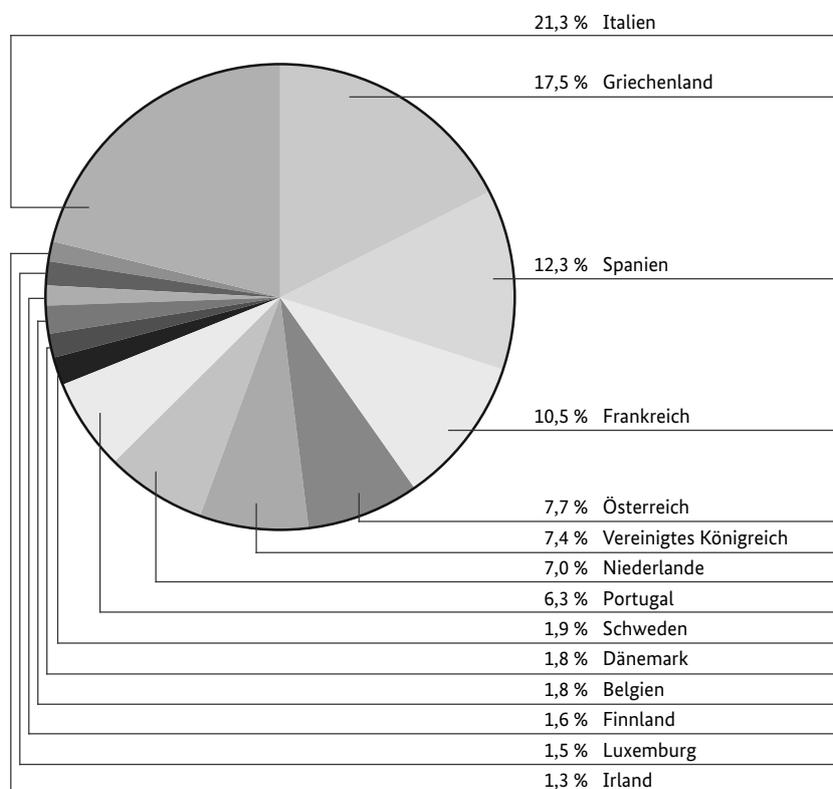


Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Ohne Deutsche.

Abbildung 2-5: Zuzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach Deutschland im Jahr 2011

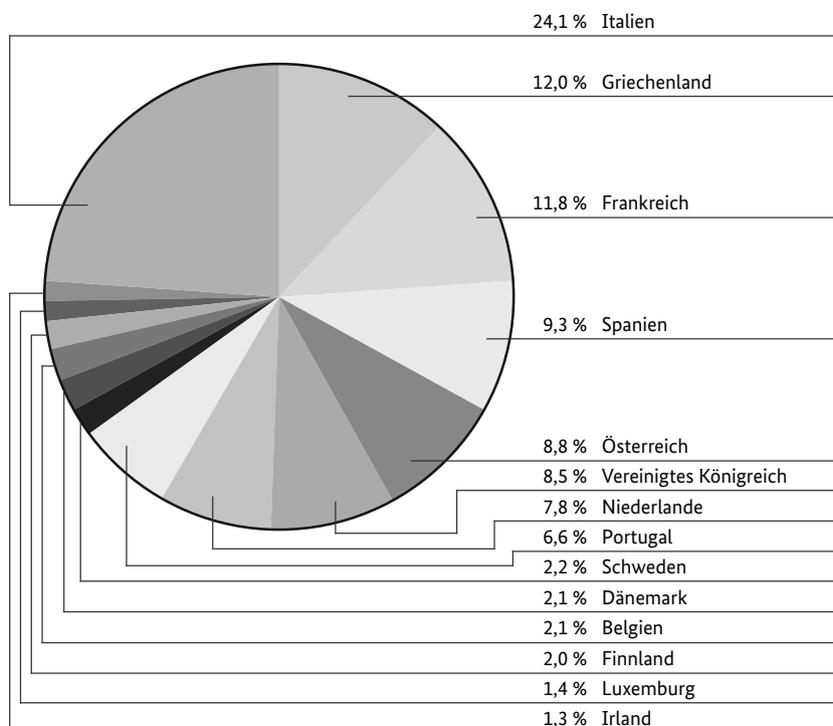
Gesamtzahl: 131.754



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-6: Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) aus Deutschland im Jahr 2011

Gesamtzahl: 86.272



Quelle: Statistisches Bundesamt

zurück. In den beiden Folgejahren war ein deutlicher Anstieg der Fortzüge³⁹, in den Jahren 2010 und 2011 dagegen wieder ein starker Rückgang festzustellen. Im Jahr 2011 wurden 86.272 Fortzüge von Staatsangehörigen aus den EU-14-Staaten registriert (-7,4 % im Vergleich zum Vorjahr). Nachdem Anfang der 1990er Jahre die Zahl der Zuzüge von Unionsbürgern die der Fortzüge überstiegen hatte, fiel von 1997 bis 2009 jedes Jahr mit Ausnahme von 2000 der Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen vierzehn (alten) EU-Staaten negativ aus. In den Jahren 2010 (+13.832) und 2011 (+45.482) wurden dagegen wieder Wanderungsgewinne registriert.

Im Jahr 2011 zogen insgesamt 131.754 Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14) nach Deutschland und damit 24.746 mehr als ein Jahr zuvor. Die Zuzüge von Staatsangehörigen aus den alten EU-Staaten entsprachen damit einem Anteil von 13,8 % an der Gesamtzuwanderung (vgl. Tabelle 2-35 im Anhang). Die größten Gruppen innerhalb der EU-14 bildeten Staatsangehörige aus Italien mit 21,3 % (28.070

Zuzüge), Griechenland mit 17,5 % (23.043 Zuzüge), Spanien mit 12,3 % (16.168 Zuzüge) und Frankreich mit 10,5 % (13.830 Zuzüge) (vgl. Abbildung 2-5 und Tabelle 2-34 im Anhang).

Im Jahr 2011 zogen 86.272 Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14) aus Deutschland fort. Dies entspricht einem Anteil von 12,7 % an allen im Jahr 2011 registrierten Fortzügen aus Deutschland. Dabei bildeten italienische Staatsangehörige mit 24,1 % (bzw. 20.816 Fortzügen) aller EU-14-Ausländer die größte Gruppe, gefolgt von Griechen (12,0 % bzw. 10.371) und Franzosen (11,8 % bzw. 10.160 Personen) (vgl. Abbildung 2-6 und Tabelle 2-34 im Anhang).

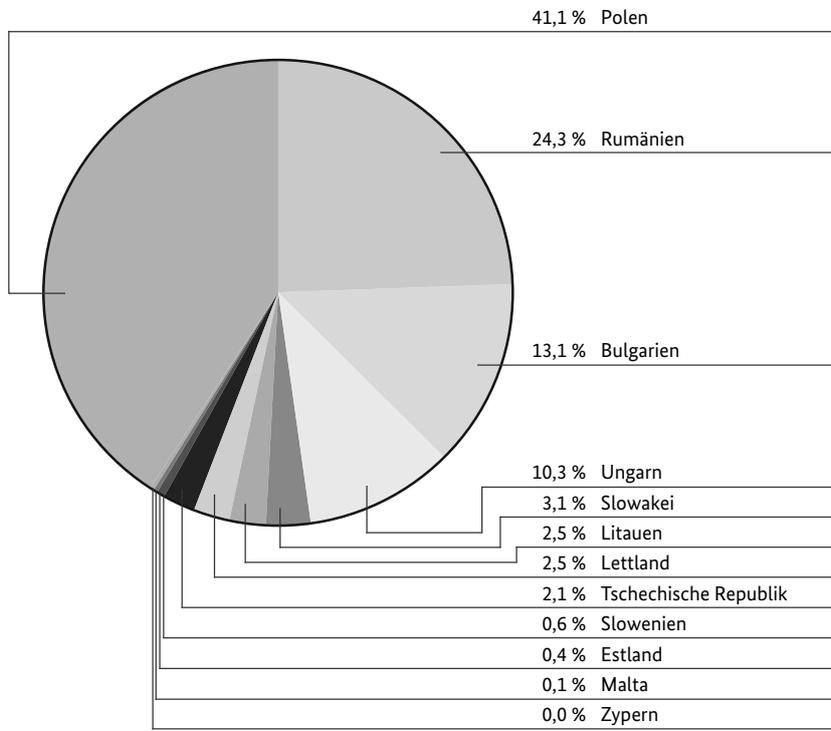
2.2.2 Binnenmigration zwischen Deutschland und den neuen EU-Staaten

Im Jahr 2011 wurden 400.641 Zuzüge von Unionsbürgern aus den zwölf neuen EU-Staaten (EU-12) nach Deutschland registriert. Dies entsprach einem Anteil von 41,8 % an der Gesamtzuwanderung. 41,1 % der Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten entfielen auf polnische Staatsangehörige (164.705 Zuzüge). Auf alle Zuzüge von Unionsbürgern (neue und alte EU-Staaten) bezogen,

³⁹ Dieser Anstieg dürfte jedoch zum Teil auf die durchgeführte Bereinigung der Melderegister, die zu Abmeldungen von Amts wegen geführt hat, zurückzuführen sein (vgl. dazu Kapitel 1.1).

Abbildung 2-7: Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-12) im Jahr 2011

Gesamtzahl: 400.641



Quelle: Statistisches Bundesamt

entspricht dies einem Anteil von fast einem Drittel (30,9%). Bei polnischen Staatsangehörigen handelt es sich vielfach um kurzfristige Aufenthalte zum Zweck einer (temporären) Beschäftigung. Den zweitgrößten Anteil an den Zuzügen der Unionsbürger aus den neuen Mitgliedstaaten bildeten rumänische Staatsangehörige (24,3 %) vor Bulgaren (13,1%) und Ungarn (10,3 %) (vgl. Abbildung 2-7).

Im Jahr 2011 zogen 238.527 Unionsbürger aus den neuen EU-Staaten (EU-12) aus Deutschland fort (35,1 % an der Gesamtabwanderung). Davon waren 41,8 % Staatsangehörige aus Polen (99.602 Fortzüge). 25,1 % der Fortzüge entfielen auf rumänische, 12,5 % auf bulgarische und 10,2 % auf ungarische Staatsangehörige (vgl. Abbildung 2-8).

2.3 Spätaussiedler

Spätaussiedler sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)⁴⁰ deutsche Volkszugehörige, die unter einem Kriegsfolgeschicksal gelitten haben und die im Bun-

desvertriebenengesetz benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet haben. Wer erst nach dem 31. Dezember 1992 geboren wurde, ist kein Spätaussiedler mehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG).

2.3.1 Aufnahmeverfahren

Mit dem Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990⁴¹ wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt.⁴² Seither ist eine Zuwanderung nach Vertriebenenrecht grundsätzlich nur noch möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt vorläufig überprüft und durch Erteilung eines Aufnahmebescheides bejaht worden ist. Auf der Grundlage des

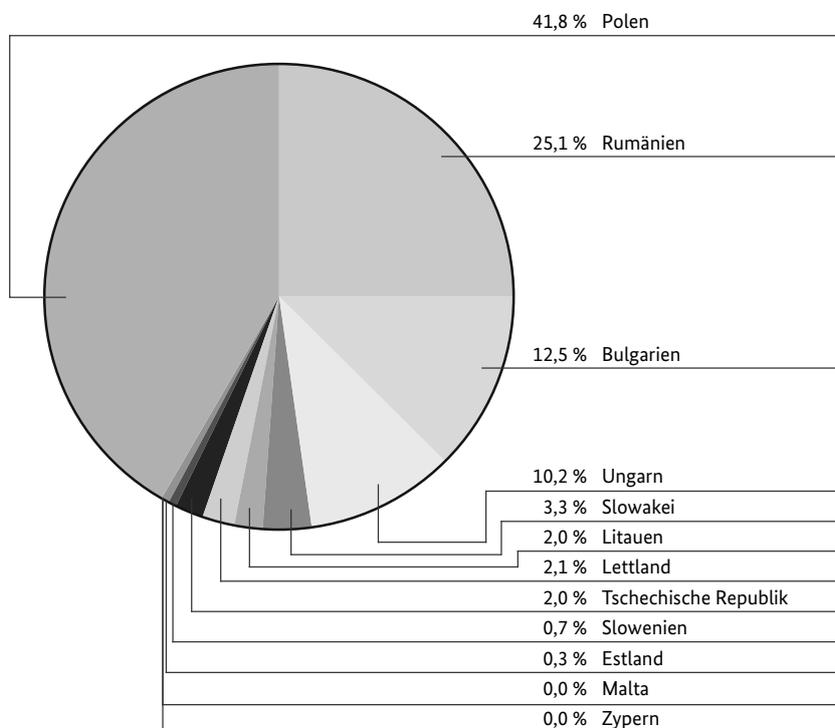
⁴¹ BGBl. 1990 I S. 1247.

⁴² Zu den rechtlichen Grundlagen der Spätaussiedleraufnahme vgl. auch BMI 2011: Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin: 138-147.

⁴⁰ Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

Abbildung 2-8: Fortzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-12) im Jahr 2011

Gesamtzahl: 238.527



Quelle: Statistisches Bundesamt

Aufnahmebescheides wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt. Die abschließende Statusfeststellung erfolgt nach der Einreise im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens (vgl. Kapitel 2.3.3).⁴³

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992⁴⁴ wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Der bisherige Tatbestand des „Aussiedlers“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1993 durch den neu geschaffenen Tatbestand des „Spätaussiedlers“ (§ 4 BVFG) abgelöst.

Seit dem Inkrafttreten des KfbG zum 1. Januar 1993 kommen die Spätaussiedler fast ausschließlich aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Seitdem müssen Antragsteller aus anderen Aussiedlungsgebieten (überwiegend osteuropäische Staaten) glaubhaft machen, dass sie am

31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (§ 4 Abs. 2 BVFG). Bei Antragstellern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen als gesetzliche Kriegsfolgenschicksalsvermutung (§ 4 Abs. 1 BVFG) weiterhin unterstellt. Dies gilt vor dem Hintergrund ihres Beitritts zur Europäischen Union seit Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes nicht mehr für die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen.⁴⁵ Zudem vereinfachte das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes das Aufnahmeverfahren. Seither ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder ist entfallen.

Die Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit ist bei einem vor dem 31. Dezember 1923 geborenen Antragsteller erfüllt, wenn er sich in seiner Heimat zum deut-

43 Die Aufnahme und die Anerkennung von Spätaussiedlern erfolgen in zwei voneinander unabhängigen Verfahren. Das vorgeschaltete Aufnahmeverfahren dient einer vorgezogenen Überprüfung der Spätaussiedlereigenschaft. Das spätere Bescheinigungsverfahren dient der endgültigen Statusfeststellung.

44 BGBl. 1992 I S. 2094.

45 § 4 Abs. 1 BVFG wurde durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 entsprechend geändert (vgl. BGBl. 2007 I S. 748). Die Regelung trat am 24. Mai 2007 in Kraft.

schen Volkstum bekannt hat und dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, (deutsche) Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird (§ 6 Abs. 1 BVFG). Für nach dem 31. Dezember 1923 Geborene gilt § 6 Abs. 2 BVFG, der durch das Spätaussiedlerstatusgesetz (SpStatG) vom 30. August 2001⁴⁶ neu gefasst wurde. Sie können nur dann als Spätaussiedler aufgenommen werden, wenn sie von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammen, sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete ausschließlich zum deutschen Volkstum bekannt haben⁴⁷ (oder nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zur deutschen Bevölkerungsgruppe gehört haben) und das Bekenntnis (bzw. die Zugehörigkeit) bestätigt wird durch bereits in der Familie vermittelte deutsche Sprachkenntnisse. Nach § 6 Abs. 2 BVFG ist die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache nur festgestellt, wenn der Spätaussiedlerbewerber im Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Aufnahmeantrag auf Grund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann.

Seit 1997 werden zur Feststellung der sprachlichen Aufnahmeveraussetzungen im Aussiedlungsgebiet flächendeckend Anhörungen der Spätaussiedlerbewerber durchgeführt.

Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen

Erfüllen Aufnahmebewerber alle Aufnahmeveraussetzungen, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre Ehegatten und Abkömmlinge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Generationenbegrenzung innerhalb der Kernfamilie kennt das BVFG nicht, so dass etwa auch Enkel einbezogen werden können. Da die Einbeziehung zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung erfolgt, ist sie grundsätzlich nur möglich, bevor die Bezugsperson das Herkunftsgebiet verlassen hat. Nur im Falle einer besonderen Härte kann die Einbeziehung ausnahmsweise nach Aufenthaltnahme im Bundesgebiet nachgeholt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurden die Einbeziehungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG neu gefasst. Seither ist eine Einbeziehung nur noch möglich, wenn der Spätaussiedlerbewerber sie selbst ausdrücklich beantragt. Ehegatten können nur noch einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht.

46 BGBl. 2001 I S. 2266.

47 Mit dem Spätaussiedlerstatusgesetz wurde klargestellt, dass ein exklusives Bekenntnis zum deutschen Volkstum verlangt wird (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SpStatG).

Durch die Einführung einer Härtefallregelung im Bundesvertriebenengesetz ist es möglich, im Härtefall den im Aussiedlungsgebiet verbliebenen Ehegatten oder Abkömmling eines Spätaussiedlers, der seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat, nachträglich in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einzubeziehen.⁴⁸

Ehegatten und Abkömmlinge müssen seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Sie können durch Vorlage des Zertifikats „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts oder durch Ablegung eines sog. Sprachstandstests im Rahmen einer Anhörung in einer deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen werden.⁴⁹ Bei Kindern unter 14 Jahren kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn diese in der Schule am Deutschunterricht oder an außerschulischen Deutschkursen teilnehmen. Bei Kindern unter 10 Jahren verzichtet das Bundesverwaltungsamt auf den Nachweis.

Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z. B. Schwieger- und Stiefkinder des Spätaussiedlers) sowie die Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlerbewerbern, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können nur nach Maßgabe des im Aufenthaltsgesetz geregelten Familiennachzugs zu Deutschen einreisen.

Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ohne Zustimmung der Ausländerbehörde ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV).

Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Inhaber von Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG (auch für sie) die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

2.3.2 Verteilungsverfahren und Wohnortzuweisung

Nach ihrer Einreise sind Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten oder Abkömmlinge gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 BVFG verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu

48 BGBl. 2011 I S. 2426.

49 Da die Einbeziehung nicht die deutsche Volkszugehörigkeit des Antragstellers und infolgedessen nicht den Spracherwerb bereits in der Familie voraussetzt, ist dieser Test im Gegensatz zu der Anhörung im Verfahren zur Aufnahme von Spätaussiedlern aber – theoretisch beliebig oft – wiederholbar.

lassen. Sie werden dann vom Bundesverwaltungsamt nach einer gesetzlich festgelegten Quote auf die Bundesländer verteilt. Die in der Anlage zum Aufnahmebescheid eingetragenen sonstigen Familienangehörigen, die gemeinsam mit dem Spätaussiedler eintreffen, werden in das Verteilungsverfahren einbezogen (§ 8 Abs. 2 BVFG).

Bis zur Außerkraftsetzung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler mit Ablauf des 31. Dezember 2009 konnten dann die Länder den betreffenden Personen einen vorläufigen Wohnort zuweisen (§ 2 Abs. 1 BVFG), wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügten.⁵⁰ Die Bindung an den Wohnort war auf drei Jahre begrenzt. Seit dem Jahr 2010 sind Spätaussiedler und deren Angehörige nicht mehr an die Wohnortzuweisung gebunden.

2.3.3 Bescheinigungsverfahren

Das Bescheinigungsverfahren dient dem Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft und der endgültigen Feststellung des Status des Spätaussiedlers nach Art. 116 Abs. 1 GG (§ 15 Abs. 1 BVFG). Dem Ehegatten oder Abkömmling wird die Bescheinigung zum Nachweis des Status nach Art. 116 Abs. 1 GG sowie der Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 BVFG ausgestellt (§ 15 Abs. 2 BVFG).

Seit dem 1. Januar 2005 ist für die Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung das Bundesverwaltungsamt zuständig. Zuvor oblag sie den jeweils zuständigen Landesbehörden. Außerdem wird das Verfahren jetzt von Amts wegen und nicht mehr auf Antrag durchgeführt. Alle Voraussetzungen für die Spätaussiedlereigenschaft bzw. Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers werden in diesem Verfahren nochmals abschließend geprüft.

2.3.4 Erwerb der Staatsangehörigkeit

Mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erwerben der Spätaussiedler und der in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatte oder Abkömmling seit der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts ab 1.

August 1999 kraft Gesetzes, also automatisch, die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG). Durch diese Regelung wurde das bis dahin notwendige Einbürgerungsverfahren ersetzt. Ehegatten und Abkömmlinge, die die Einbeziehungs Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie andere Verwandte (z. B. Schwiegerkinder des Spätaussiedlers) bleiben Ausländer. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben, wenn sie die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen (vgl. dazu Kapitel 6.4).

2.3.5 Entwicklung der (Spät-)Aussiedlerzuwanderung

Die statistische Erfassung der Spätaussiedleraufnahme findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2011 wanderten etwa zweieinhalb Millionen Menschen im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Deutschland ein (2.507.950). Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland verbleibt.

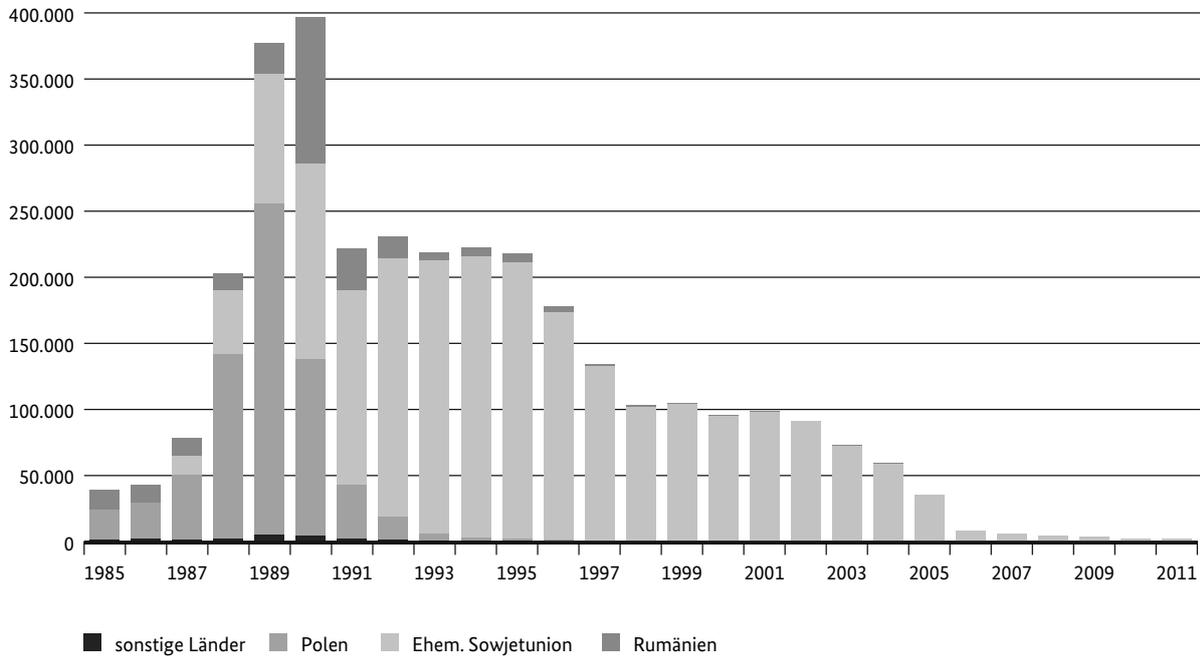
Nachdem die Zuwanderung von Personen, die entweder als Aussiedler oder Spätaussiedler einschließlich ihrer Familienangehörigen nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Im Jahr 2000 sank der Zuzug erstmals auf unter 100.000 Personen und betrug im Jahr 2011 nur noch 2.148 Personen (vgl. Tabelle 2-2, Abbildung 2-9 und Abbildung 2-10). Dies entspricht einem weiteren Rückgang um 9 % im Vergleich zum Vorjahr. Damit wurde im Jahr 2011 der niedrigste (Spät-)Aussiedlerzuzug seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950 registriert.

Seit dem Jahr 1999 sinkt auch die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge nahezu kontinuierlich. 1999 lag die Zahl der Anträge noch bei etwa 117.000, während im Jahr 2011 nur mehr 6.337 Aufnahmeanträge gestellt wurden. Dies sind allerdings etwa 62 % mehr als im Vorjahr (2010: 3.908). Insgesamt wurden im Zeitraum von 1990 bis 2011 etwa 2,77 Millionen Aufnahmeanträge gestellt.⁵¹

⁵⁰ Neben den Stadtstaaten, für die das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler keine Bedeutung hatte, wurde auch in den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz hiervon kein Gebrauch gemacht, so dass in diesen Ländern keine weitergehende Zuweisung stattfand. Die anderen Länder hatten dagegen entsprechende Verordnungen erlassen, die die Zuweisung der Spätaussiedler innerhalb des jeweiligen Landes regelten.

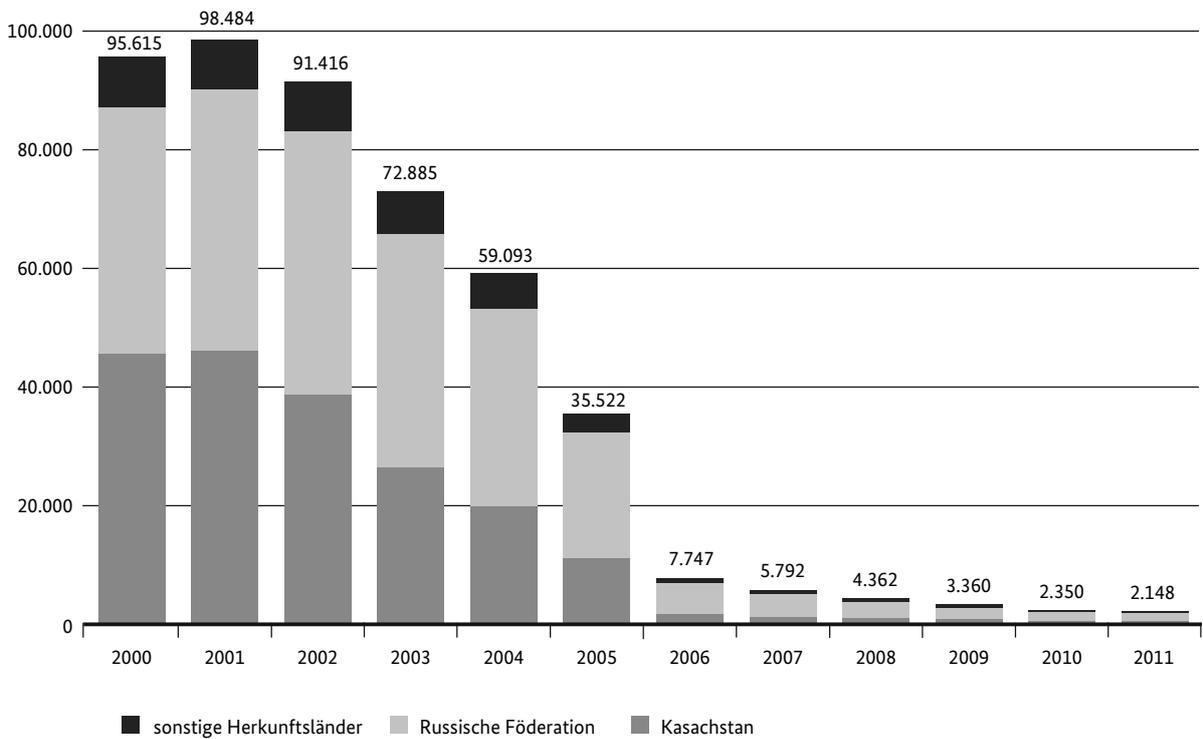
⁵¹ Ein Aufnahmebescheid ist unbefristet gültig und berechtigt zur Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt. Es ist jedoch nicht bekannt, wie viele Antragsteller mit einem positiven Bescheid noch in den Herkunftsländern leben.

Abbildung 2-9: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland nach Herkunftsländern von 1985 bis 2011



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Abbildung 2-10: Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland von 2000 bis 2011



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Herkunftsländer

Die Abbildung 2-9 zeigt, dass sich nicht nur die Größenordnung, sondern auch die Zusammensetzung des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Herkunftsgebieten seit Beginn der 1990er Jahre stark verändert hat. Kamen im Jahr 1990 noch 133.872 Aussiedler aus Polen und 111.150 aus Rumänien, so zogen im Jahr 2011 nur 33 bzw. 21 Spätaussiedler aus diesen Ländern nach Deutschland. Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes am 1. Januar 1993 und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.

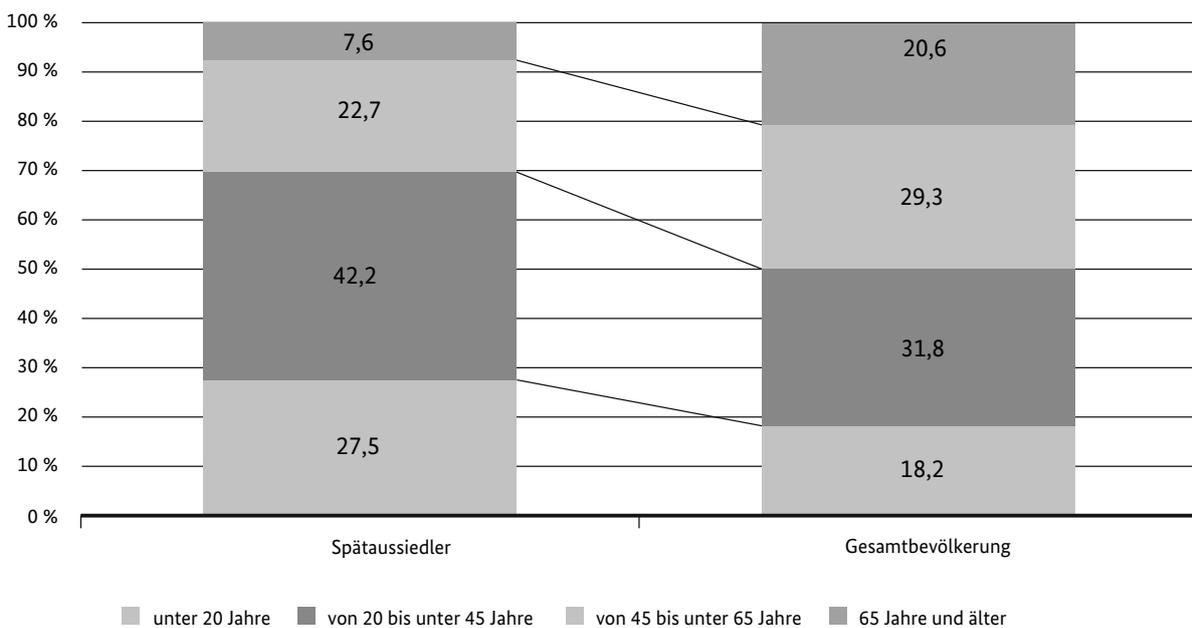
Seit 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe. Inzwischen kommen Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2011 zogen 2.092 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2010: 2.297). Ihr Anteil am gesamten Spätaussiedlerzuzug liegt seit Jahren bei etwa 98 %. Hierbei sind die größten Herkunftsländer im Jahr 2011 die Russische Föderation mit 1.257 (2010: 1.462) sowie Kasachstan mit 616 Personen (2010: 508). Bis zum Jahr 2001 war Kasachstan das Hauptherkunftsländ von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen (vgl. Abbildung 2-10). Aus der Ukraine kamen im Jahr 2011 90 Spätaussiedler (2010: 160), aus Kirgisistan 65 (2010: 95) (vgl. Tabelle 2-2).

Der stetige Rückgang der Spätaussiedlerzahlen seit Mitte der 1990er Jahre ist neben der Abnahme des Zuzugspotenzials und der Änderung der Aufnahmevoraussetzungen, zuletzt namentlich der Einführung der Sprachstandstests für Einzubeziehende durch das Zuwanderungsgesetz, auf eine zunehmende Beseitigung der Ursachen für die Auswanderung zurückzuführen. Wirkung dürften insofern auch die von der Bundesregierung für die deutschen Minderheiten gewährten Hilfen zeigen.

Altersstruktur

Die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen wirkt sich – ähnlich wie die Zuwanderung von Ausländern – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil auch die zuwandernden Spätaussiedler relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt, wenn auch die zuwandernden Spätaussiedler im Schnitt etwas älter sind als die zuziehenden Ausländer. So sind 69,7% der im Jahr 2011 zugezogenen Spätaussiedler unter 45 Jahre alt (2010: 67,9%), während nur 50,0% der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen (vgl. Abbildung 2-11 und Tabelle 2-36 im Anhang). Dagegen sind nur 7,6% der Spätaussiedler 65 Jahre und älter (2010: 7,0%), aber 20,6% der Gesamtbevölkerung.

Abbildung 2-11: Altersstruktur der im Jahr 2011 zugezogenen Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Tabelle 2-2: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2011

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	
Polen	133.872	40.131	17.749	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278	80	80	70	44	45	34	33	
Ehem. Sowjetunion	147.950	147.333	195.629	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728	35.396	7.626	5.695	4.301	3.292	2.297	2.092	
davon aus:																							
Estland	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47	32	0	5	3	12	7	3	
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51	43	10	6	3	2	2	10	
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87	30	14	9	9	14	3	6	
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4	10	4	1	5	19	0	10	
Aserbaidschan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43	34	0	10	10	0	0	1	
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	29	27	35	35	41	22	3	13	0	15	3	0	
Kasachstan	-	-	114.426	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828	11.206	1.760	1.279	1.062	851	508	616	
Kirgisistan	-	-	12.620	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634	840	183	211	128	122	95	65	
Moldau	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220	130	26	31	34	16	17	1	
Russische Föderation	-	-	55.882	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358	21.113	5.189	3.735	2.660	1.918	1.462	1.257	
Tadschikistan	-	-	3.305	4.801	2804	1834	870	415	203	112	62	56	32	26	27	15	6	10	11	1	6	8	
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168	72	23	2	11	2	4	0	
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299	1.306	314	244	210	268	160	90	
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646	307	62	96	123	44	12	9	
Weißrussland	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275	236	32	43	32	8	18	16	
ehem. Jugoslawien ¹	961	450	199	119	176	178	73	34	13	19	0	17	3	8	8	0	0	0	0	0	0	0	
Rumänien	111.150	32.184	16.154	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76	39	40	21	16	23	15	21	
ehem. CSFR	1.708	927	460	136	101	62	18	12	17	11	18	22	14	2	3	4	1	5	0	0	4	2	
Ungarn	1.336	952	354	38	43	43	14	14	4	4	2	8	3	5	0	3	0	1	0	0	0	0	
Sonstige Länder ²	96	18	20	6	2	10	6	0	3	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093	35.522	7.747	5.792	4.362	3.360	2.350	2.148	

Quelle: Bundesverwaltungsamt

1 Einschl. Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie der ehem. jugoslawischen Republik Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind.

2 „Sonstige Gebiete“ sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.

3 Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

2.4.1 Ausländische Studierende

Ausländische Studierende benötigen vor der Einreise ein Visum der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Davon ausgenommen sind neben Studierenden aus den Staaten der Europäischen Union, Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein auch Studierende aus Monaco, San Marino, Andorra, Honduras, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA (§ 41 Aufenthaltverordnung – AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen Studierende aus Brasilien und El Salvador. Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel der Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule oder eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Nachweis über die Finanzierung des ersten Studienjahres und über einen Krankenversicherungsschutz vorzulegen. Zudem ist in der Regel bereits bei Antragstellung ein Nachweis über vorhandene Kenntnisse in der Unterrichtssprache Voraussetzung für die Erteilung eines Visums für die Einreise zum Zwecke des Studiums. Der Kenntnisstand muss der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen.

Die Visa für ausländische Studierende werden in einem beschleunigten Verfahren, dem so genannten Schweigefristverfahren, erteilt. Das Visum bedarf zwar grundsätzlich der ausdrücklichen Zustimmung der für den künftigen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde. Sofern jedoch innerhalb einer Frist von drei Wochen und zwei Werktagen (Schweigefrist) diese Behörde gegenüber der Auslandsvertretung, bei der das Visum beantragt wurde, keine Bedenken erhebt, gilt die Zustimmung als erteilt und das Visum wird ausgestellt (§ 31 Abs. 1 AufenthV). Keine Zustimmung ist erforderlich bei Ausländern, die für ein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation oder öffentlichen Stelle vermittelt werden, die Stipendien aus öffentlichen Mitteln vergibt, und die in diesem Zusammenhang in Deutschland ein Stipendium auf Grund eines auch für öffentliche Mittel verwendeten Vergabeverfahrens erhalten (§ 34 Nr. 3 AufenthV).⁵² Zustimmungsfreiheit gilt seit dem 1. Juli 2011 auch für Ausländer, die als Absolventen deutscher Auslandsschulen über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen und ein Studium im Bundesgebiet aufnehmen möchten.

Nach der Einreise wird dem ausländischen Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dabei umfasst der Zweck des Studiums auch studienvorbereitende Sprachkurse

52 Dasselbe gilt in diesem Fall für ihre miteinreisenden Ehegatten und minderjährigen Kinder.

oder sonstige Maßnahmen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung beträgt mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten (§ 16 Abs. 1 AufenthG).⁵³ Der Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung ist auf maximal neun Monate beschränkt (§ 16 Abs. 1a AufenthG).

Nach § 16 Abs. 6 AufenthG wird einem Ausländer, dem von einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der sogenannten Studentenrichtlinie⁵⁴ fällt, eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt, wenn er einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung in Deutschland durchführen möchte, weil er im Rahmen seines Studiums verpflichtet ist, einen Teil des Studiums an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der EU durchzuführen (§ 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AufenthG) oder wenn er ein von ihm in einem anderen Mitgliedstaat begonnenes Studium in Deutschland fortsetzen oder ergänzen möchte und an einem Austauschprogramm der EU teilnimmt oder in dem anderen Mitgliedstaat der EU für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen worden ist (§ 16 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG).⁵⁵

Zu unterscheiden sind zwei Kategorien von ausländischen Studierenden. Zum einen die so genannten Bildungsinländer, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen und zu einem großen Teil in Deutschland geboren sind. Zu den Bildungsinländern zählen auch die ausländischen Staatsangehörigen, die auf deutschen Auslandsschulen ihre Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben.⁵⁶ Zum anderen die so genannten Bildungsausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und in der Regel zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen. Unter die Kategorie der Bildungsausländer fallen aber auch Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und z. B. im Rahmen des Familiennachzugs einreisen und dann ein Studium aufnehmen. Der Anteil der

53 Bis Ende 2004 wurde dem Studierenden zunächst eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsbewilligung nach § 28 AuslG ausgestellt.

54 Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst („Studentenrichtlinie“ Abl. EU Nr. L 304 S. 12).

55 Mit diesem Absatz wurden die Mobilitätsvorschriften des Artikels 8 der Studentenrichtlinie umgesetzt.

56 Vgl. Mayer, Matthias/Yamamura, Sakura/Schneider, Jan/Müller, Andreas 2012: Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten. Working Paper 41 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg: 13f.

Bildungsausländer lag bis zum Wintersemester 2000/2001 relativ konstant bei etwa zwei Drittel an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, stieg seitdem aber auf etwa drei Viertel an und lag im Wintersemester 2011/2012 bei 72,7 % (vgl. Tabelle 2-3). Im Wintersemester 2011/2012 waren insgesamt 192.853 Bildungsausländer an deutschen Hochschulen eingeschrieben und damit 4,3 % mehr als im vorhergehenden Wintersemester.⁵⁷

Tabelle 2-3: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2011/2012

Semester	Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit	davon Bildungsausländer	in %
WS 1993/1994	134.391	86.750	64,6
WS 1994/1995	141.460	92.609	65,5
WS 1995/1996	146.472	98.389	67,2
WS 1996/1997	152.206	100.033	65,7
WS 1997/1998	158.474	103.716	65,4
WS 1998/1999	165.994	108.785	65,5
WS 1999/2000	175.140	112.883	64,5
WS 2000/2001	187.027	125.714	67,2
WS 2001/2002	206.141	142.786	69,3
WS 2002/2003	227.026	163.213	71,9
WS 2003/2004	246.136	180.306	73,3
WS 2004/2005	246.334	186.656	75,8
WS 2005/2006	248.357	189.450	76,3
WS 2006/2007	246.369	188.436	76,5
WS 2007/2008	233.606	177.852	76,1
WS 2008/2009	239.143	180.222	75,4
WS 2009/2010	244.776	181.249	74,0
WS 2010/2011	252.032	184.960	73,4
WS 2011/2012	265.292	192.853	72,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

⁵⁷ Als Gastland für auslandsmobile Studierende nimmt Deutschland nach den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich den dritten Rang ein (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2010: Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informations-System. Bonn, Berlin: 9f). 81 % der Bildungsausländer haben im Sommersemester 2009 den Studienaufenthalt in Deutschland selbst organisiert (sogenannte „free mover“). 19 % sind im Rahmen eines Kooperations- oder Austauschprogramms nach Deutschland gekommen. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2010: 26.

Tabelle 2-4: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2011/2012

Semester ¹	Ausländische Studienanfänger	davon Bildungsausländer	in %
SS 1993	8.095	6.791	83,9
WS 1993/1994	26.869	19.358	72,1
SS 1994	8.977	7.730	86,1
WS 1994/1995	27.858	20.192	72,5
SS 1995	9.131	7.760	85,0
WS 1995/1996	27.655	20.463	74,0
SS 1996	9.443	8.089	85,7
WS 1996/1997	28.828	21.302	73,9
SS 1997	9.894	8.431	85,2
WS 1997/1998	30.239	22.692	75,0
SS 1998	10.984	9.461	86,1
WS 1998/1999	33.198	25.299	76,2
SS 1999	12.798	11.228	87,7
WS 1999/2000	36.895	28.677	77,7
SS 2000	14.131	12.553	88,8
WS 2000/2001	40.757	32.596	80,0
SS 2001	16.562	14.925	90,1
WS 2001/2002	46.963	38.268	81,5
SS 2002	18.970	17.153	90,4
WS 2002/2003	49.596	41.327	83,3
SS 2003	19.549	17.793	91,0
WS 2003/2004	51.341	42.320	82,4
SS 2004	19.093	17.434	91,3
WS 2004/2005	49.142	40.813	83,1
SS 2005	17.929	16.391	91,4
WS 2005/2006	47.840	39.382	82,3
SS 2006	15.509	14.086	90,8
WS 2006/2007	47.904	39.468	82,4
SS 2007	15.664	14.263	91,1
WS 2007/2008	48.364	39.496	81,7
SS 2008	17.134	15.680	91,5
WS 2008/2009	52.675	42.670	81,0
SS 2009	18.053	16.435	91,0
WS 2009/2010	55.971	44.475	79,5
SS 2010	19.616	17.817	90,8
WS 2010/2011	60.514	48.596	80,3
SS 2011	21.455	19.501	90,9
WS 2011/2012	66.664	53.385	80,1

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ SS = Sommersemester, WS = Wintersemester.

Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2011/2012 eingeschriebenen Bildungsausländer war China (23.883 Bildungsausländer), vor der Russischen Föderation (10.401), Österreich (7.887) und Bulgarien (7.026) (vgl. Tabelle 2-40 im Anhang).

Der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern (80,1 % im Wintersemester 2011/2012) ist höher als der Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden (72,7 % im Wintersemester 2011/2012) (vgl. Tabelle 2-4). Bei Bildungsausländern handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester). In der Regel werden diese ausländischen Studierenden in Deutschland im ersten Hochschulse semester eingeschrieben und nicht anhand der absolvierten Fachsemester in der Heimat-hochschule zugeordnet.

Im Wintersemester 2011/2012 waren von den 66.664 ausländischen Studienanfängern 53.385 Bildungsausländer. Dies entspricht einem Anteil von 80,1%. Von den 21.455 ausländischen Studienanfängern im Sommersemester 2011 waren 19.501 Bildungsausländer, was einem Anteil von 90,9% entspricht. Das bedeutet, dass insgesamt mehr als vier Fünftel (82,7% bzw. in absoluten Zahlen 72.886 von 88.119) aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2011 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländer

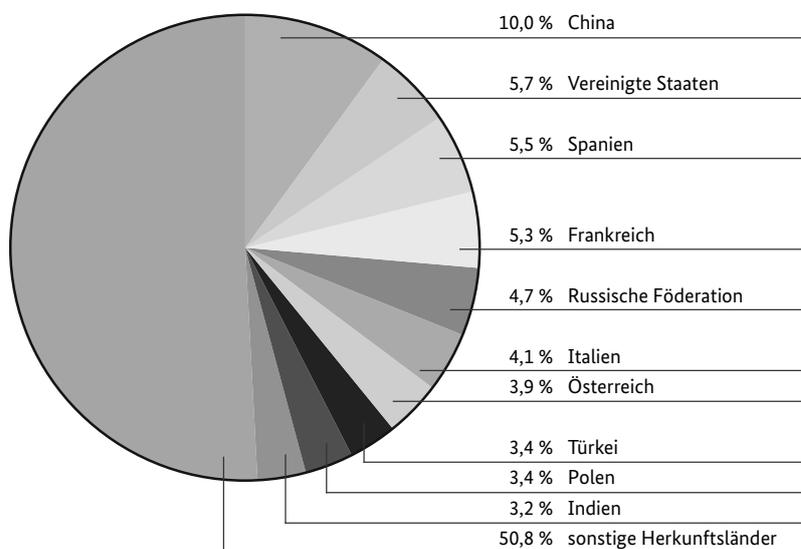
waren. 52,4% dieser Bildungsausländer waren Frauen (vgl. Tabellen 2-37 und 2-38 im Anhang). Ein überproportional hoher Frauenanteil an den Bildungsausländern war insbesondere bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie aus Japan, Italien und Korea zu verzeichnen. Durch einen geringen Frauenanteil zeichnen sich vor allem Studierende aus Kamerun, Marokko, Mexiko, Ägypten, Tunesien, dem Libanon und Indien aus.

Vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2006/2007 hat sich die Zahl der Bildungsausländer an deutschen Hochschulen kontinuierlich von etwa 87.000 auf fast 190.000 (+117%) erhöht. Im Wintersemester 2007/2008 sank die Zahl auf etwa 178.000 Bildungsausländer, um bis zum Wintersemester 2011/2012 wieder auf 192.853 Bildungsausländer anzusteigen. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger fast verdreifacht (von 19.358 auf 53.385; +175%). Im Wintersemester 2011/2012 wurde ein Anstieg um 9,9% im Vergleich zum Wintersemester 2010/2011 registriert (vgl. Tabelle 2-4). Insgesamt hat sich die Zahl der Bildungsausländer, die 2011 (Sommersemester 2011 und Wintersemester 2011/2012) ihr Studium an einer deutschen Hochschule begannen, um 9,7% auf 72.886 Bildungsausländer erhöht (vgl. Tabelle 2-39 im Anhang). Damit wurde im Jahr 2011 die bislang höchste Zahl an bildungsausländischen Studienanfängern verzeichnet.⁵⁸

58 Zu den Hintergründen für diese Entwicklung vgl. Mayer et. al 2012: 12, 22ff.

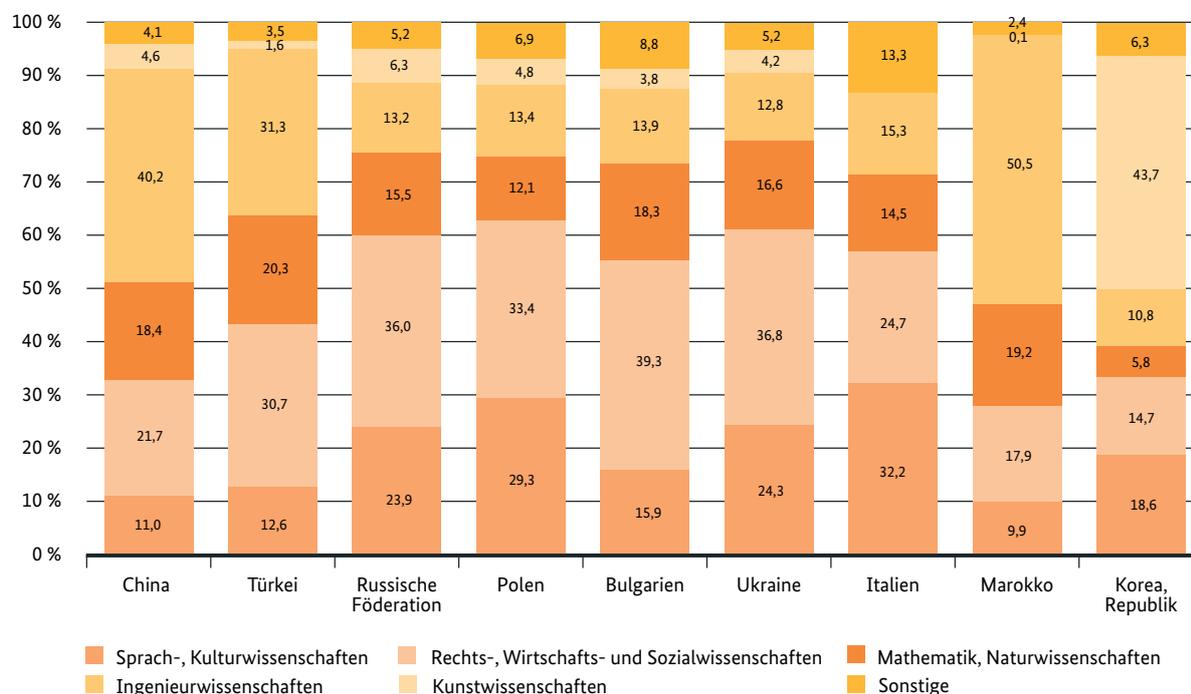
Abbildung 2-12: Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2011 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 72.886



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-13: Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2011/2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die größte Gruppe der Bildungsausländer, die im Jahr 2011 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, bildeten – wie in den letzten zehn Jahren – Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (10,0% bzw. 7.312) (vgl. Abbildung 2-12 und Tabelle 2-39 im Anhang). Die zweitstärkste Gruppe stellten Bildungsausländer aus den Vereinigten Staaten (5,7% bzw. 4.128) dar. Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2011 zählten Spanien (5,5% bzw. 4.016), Frankreich (5,3% bzw. 3.869), die Russische Föderation (4,7% bzw. 3.394) sowie Italien (4,1% bzw. 2.967) und Österreich (3,9% bzw. 2.839). Kontinuierlich gestiegen ist die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger aus der Türkei – mit Ausnahme des Jahres 2008, in dem ein leichter Rückgang zu verzeichnen war – von 747 im Jahr 1999 auf 2.511 im Jahr 2011. Ein nahezu kontinuierlicher Anstieg in diesem Zeitraum konnte auch bei Studienanfängern aus den Vereinigten Staaten verzeichnet werden. Im Jahr 2011 konnten 4,8% mehr bildungsausländische Studienanfänger aus den Vereinigten Staaten gezählt werden als im Vorjahr. Deutlich angestiegen ist auch die Zahl der Bildungsausländer aus der Republik Korea. Zudem hat sich der Anstieg der Bildungsausländer aus Indien von 2010 auf 2011 weiter fortgesetzt (+8,3%), nachdem bereits von 2008 auf 2009 eine Zunahme um 38,6% festzustellen war. Insgesamt ist bei den Bildungsausländern eine zunehmende Differenzierung zu verzeichnen.

Die Verteilung der ausländischen Studierenden auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. Die Fächerwahl hängt auch davon ab, ob die Studierenden aus einem Entwicklungs-, Schwellen- oder Industrieland nach Deutschland kommen. So belegten im Wintersemester 2011/2012 70,0% der Studierenden aus Kamerun und 69,7% der Studierenden aus Marokko technische bzw. ingenieur- und naturwissenschaftliche Fächer (vgl. Abbildung 2-13 und Tabelle 2-40 im Anhang). Bei bulgarischen (39,3%), ukrainischen (36,8%), russischen (36,0%), polnischen (33,4%) und türkischen (30,7%) Studenten standen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle. Staatsangehörige aus Italien (32,2%) bevorzugten Sprach- und Kulturwissenschaften.⁵⁹ Unter den Studierenden der Kunst und Kunstwissenschaften fallen insbesondere

59 Die Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften wird vor allem von Studierenden, die zu einem Teilstudium nach Deutschland kommen, bevorzugt. Zudem ist der Anteil der Bildungsausländer, der Sprach- und Kulturwissenschaften studiert, umso höher, je besser die Einkommenssituation im Herkunftsland ist. Im Gegensatz dazu studieren Bildungsausländer aus einkommensschwächeren Herkunftsländern deutlich häufiger Ingenieur- und Naturwissenschaften. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2010: 18f.

koreanische Studierende auf 43,7% aller koreanischen Studierenden belegen diese Fächer, vor allem in den Bereichen Musik und Musikwissenschaft.

Anhand des Ausländerzentralregisters können zusätzlich Personen aus Drittstaaten quantifiziert werden, die zum Zweck der Studienbewerbung nach § 16 Abs. 1a AufenthG eingereist sind. So sind im Jahr 2011 131 Drittstaatsangehörige (2010: 137), darunter 62 Frauen zu einem derartigen Zweck eingereist. Hauptherkunftsländer waren China (13 Personen), die Republik Korea (12 Personen) und die Vereinigten Staaten (12 Personen). Aus anderen Mitgliedstaaten der EU sind im Jahr 2011 96 drittstaatsangehörige Studenten nach § 16 Abs. 6 AufenthG nach Deutschland gezogen (2010: 98), darunter 48 Frauen.

2.4.2 Ausländische Hochschulabsolventen

Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (HQRUMsG)⁶⁰, das zum 1. August 2012 in Kraft getreten ist, wurde das Aufenthaltsgesetz dahingehend geändert, dass seitdem erfolgreichen Studienabsolventen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes die Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate verlängert wird (§ 16 Abs. 4 AufenthG).⁶¹ Während dieser Zeit dürfen sie uneingeschränkt arbeiten. Damit soll der internationalen Bedeutung des Studien- und Wissenschaftsstandortes Deutschland Rechnung getragen und verhindert werden, dass gut ausgebil-

dete Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit nach Abschluss ihres Studiums in Deutschland in andere Länder abwandern.

Nach § 3b BeschV⁶², der mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie eingeführt wurde, ist ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen der Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich. Seit dem 1. Januar 2009 kann auch Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BeschV). In diesem Fall entfällt die Vorrangprüfung (§ 27 Abs. 3 BeschV).

Sobald der ausländische Hochschulabsolvent einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz gefunden hat, kann ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Auch eine Perspektive zum Daueraufenthalt wurde durch das HQRUMsG geschaffen: Wenn ein Absolvent einer deutschen Hochschule seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach §§ 18, 18a, 19a oder 21 besitzt und zum Zeitpunkt der Antragstellung einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat, wird ihm nach § 18b AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Überdies muss er neben weiteren Bedingungen mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet bzw. einen Anspruch auf eine vergleichbare Leistung haben.

Seit Ende der 1990er Jahre hat sich die Zahl der bildungs- ausländischen Hochschulabsolventen mehr als verdreifacht. Im Jahr 1999 hatten 8.306 Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben. Im Jahr 2011 haben 30.386 Bildungsausländer ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen (2010: 28.208, 2009: 27.095), darunter 15.330 Frauen (Anteil: 50,5%).

Die größte Gruppe der Hochschulabsolventen stellten Studierende aus China (4.563 Bildungsausländer) vor russischen (1.661), bulgarischen (1.433) und polnischen (1.267) Bildungsausländern (vgl. Tabelle 2-5). Aus den alten EU-Staaten stammten 4.576 und aus den neuen

60 Das Gesetz dient dem Ziel, den Standort Deutschland für gut ausgebildete ausländische Zuwanderer attraktiver zu gestalten. Daher wurden der dauerhafte Zuzug von hochqualifizierten Fachkräften erleichtert und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigungsaufnahme ausländischer Studierender nach dem Studienabschluss an einer deutschen Hochschule verbessert (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8682 vom 15.02.2012: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union: 1; vgl. Kapitel 2.5.1).

61 Bisher wurde die Aufenthaltserlaubnis bei erfolgreichen Studienabsolventen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes für 12 Monate verlängert. Bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 konnte im Rahmen der Green Card-Regelung eine Arbeitserlaubnis ausländischen IT-Fachkräften, insbesondere fachlich einschlägigen ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen, erteilt werden, die sich im Zusammenhang mit einem Hoch- oder Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie bereits in Deutschland aufhielten und eine Beschäftigung als IT-Fachkraft im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Studiums aufnehmen wollten. Im Zeitraum von August 2000 bis Ende 2004 wurde insgesamt 2.864 ausländischen Studienabgängern deutscher Hochschulen eine Arbeitserlaubnis zugesichert. Dies waren etwa 16% aller zugesicherten Green Cards. Vgl. auch Mayer et. al 2012: 22ff.

62 Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV).

EU-Staaten 4.285 Absolventen. Aus Drittstaaten kamen 21.525 bildungsausländische Hochschulabsolventen (2010 19.650, 2009: 18.497). Der Anteil der drittstaatsangehörigen Bildungsausländer an allen bildungsausländischen Hochschulabsolventen betrug im Jahr 2011 somit 79,3 % und ist

im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen (2010: 69,7 %, 2009: 68,3 %). Das Potenzial an Studierenden, die unter § 16 Abs. 4 AufenthG fallen könnten, würde bei etwa 21.000 Personen liegen (ohne Studierende aus EFTA-Staaten).

Tabelle 2-5: Ausländische Absolventen (Bildungsausländer) nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2011

Herkunftsland	Ausländische Absolventen insgesamt	Insgesamt	darunter: Bildungsausländer in der Fächergruppe						
			Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft	Sonstige
Bulgarien	1.486	1.433	240	595	247	198	86	50	17
Frankreich	1.137	1.033	120	416	76	301	10	81	29
Griechenland	775	398	52	95	69	59	79	29	15
Italien	1.067	589	178	118	122	71	21	59	20
Luxemburg	438	421	110	56	83	79	33	29	31
Österreich	1.373	1.124	99	556	127	226	29	58	29
Polen	1.678	1.267	386	451	164	131	55	55	25
Rumänien	634	579	114	215	127	58	25	30	10
Spanien	489	356	44	78	78	72	17	61	6
EU-Staaten insgesamt	11.392	8.861	1.675	3.159	1.337	1.364	462	629	235
Brasilien	377	354	60	113	51	61	11	37	21
China	4.859	4.563	321	1.101	836	1.873	92	238	102
Indien	941	909	28	196	340	281	39	7	18
Indonesien	591	576	24	213	88	178	26	7	40
Iran	679	541	43	52	161	215	34	18	18
Japan	317	259	39	17	14	13	1	164	11
Kamerun	718	703	39	131	175	311	28	1	18
Kolumbien	310	292	35	88	47	77	7	21	17
Korea, Republik	936	755	75	72	25	47	19	508	9
Marokko	689	626	37	81	121	380	3	1	3
Mexiko	280	274	22	83	39	109	2	10	9
Pakistan	322	306	2	21	121	139	11	0	12
Russische Föderation	2.070	1.661	444	666	231	155	47	89	29
Schweiz	389	308	61	80	43	49	18	49	8
Tunesien	278	270	12	15	46	189	3	2	3
Türkei	2.806	972	109	250	193	323	41	29	27
Ukraine	1.365	1.038	240	423	139	103	45	45	43
Vereinigte Staaten	442	383	86	119	63	31	30	38	16
Vietnam	579	421	28	126	100	142	3	4	18
Weißrussland	335	300	81	119	46	20	12	14	8
Drittstaaten insgesamt	26.940	21.525	2.531	5.257	3.959	6.127	1.322	1.576	753
Insgesamt	38.332	30.386	4.206	8.416	5.296	7.491	1.784	2.205	988

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 2-6: Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 31. Dezember 2011)

Staatsangehörigkeit	insgesamt	dar.: weiblich	
		absolut	Anteil in %
China	1.055	527	50,0
Russische Föderation	268	207	77,2
Türkei	176	66	37,5
Indien	173	30	17,3
Ukraine	150	123	82,0
Korea, Republik	141	102	72,3
Indonesien	103	40	38,8
Iran	80	39	48,8
Kolumbien	69	40	58,0
Kamerun	67	18	26,9
Vietnam	62	34	54,8
Marokko	55	8	14,5
Pakistan	55	4	7,3
Mexiko	52	25	48,1
Japan	48	32	66,7
Vereinigte Staaten	47	28	59,6
Georgien	46	34	73,9
Brasilien	44	31	70,5
sonstige Staatsangehörigkeiten	859	379	44,1
alle Staatsangehörigkeiten	3.550	1.767	49,8

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Zum 31. Dezember 2011 waren 3.550 Personen im AZR registriert (31. Dezember 2010: 3.769 Personen), die eine Aufenthaltserlaubnis inne hatten, die ihnen die Arbeitsplatzsuche nach dem Abschluss ihres Studiums in Deutschland ermöglicht. Dies bedeutet einen Rückgang um etwa 5,8 % im Vergleich zum Ende des Jahres 2010. Knapp die Hälfte davon waren Frauen (49,8 %). 1.055 Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG wurden an chinesische Staatsangehörige erteilt, 268 an russische, 176 an türkische und 173 an indische Absolventen (vgl. Tabelle 2-6). Durch einen überproportionalen Frauenanteil ist insbesondere die Gruppe der Hochschulabsolventen aus der Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Korea gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil ist bei den Absolventen aus Pakistan, Indien und Marokko festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier auch in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Nationalitäten wider.

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wurden im Jahr 2011 insgesamt 7.392 Zustimmungen zu einem

Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG für einen angemessenen Arbeitsplatz (§ 27 Nr. 3 BeschV) erteilt. Die Betroffenen haben also im Laufe des Jahres 2011 einen ihrem Studium entsprechenden Arbeitsplatz gefunden, entweder unmittelbar nach ihrem Abschluss oder während der „Suchphase“ nach § 16 Abs. 4 AufenthG. Damit stieg die Zahl der Zustimmungen um 30,2 % im Vergleich zum Vorjahr (2010: 5.676 Zustimmungen), nachdem die Zustimmungszahlen auch von 2009 auf 2010 schon um etwa 18 % zugenommen haben (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.5.1.3).

2.4.3 Sprachkurse und Schulbesuch

Nach § 16 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient sowie in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. In der Regel soll während des Aufenthalts keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltsweg erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist diesem Personenkreis nicht gestattet.

Im Jahr 2011 sind 5.257 Ausländer zum Zweck der Absolvierung eines Sprachkurses bzw. zum Schulbesuch nach Deutschland eingereist, 4,4 % weniger als ein Jahr zuvor (2010: 5.501). 57,2 % der zu diesem Zweck einreisenden Drittstaatsangehörigen waren Frauen. Die Herkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, Brasilien, Mexiko, China und Japan (vgl. Tabelle 2-7). Insgesamt besaßen am Ende des Jahres 2011 8.125 Drittstaatsangehörige eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis, darunter 4.580 Frauen.

2.4.4 Sonstige Ausbildungszwecke

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurden mit der neuen Regelung des § 17 AufenthG die Möglichkeiten einer beruflichen Aus- und Weiterbildung für Ausländer aus Drittstaaten erweitert. Danach kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden. Die Erteilung ist von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit abhängig, soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 42 AufenthG i. V. m. §§ 1, 2 BeschV).⁶³ Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt u. a.

⁶³ Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 17 AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

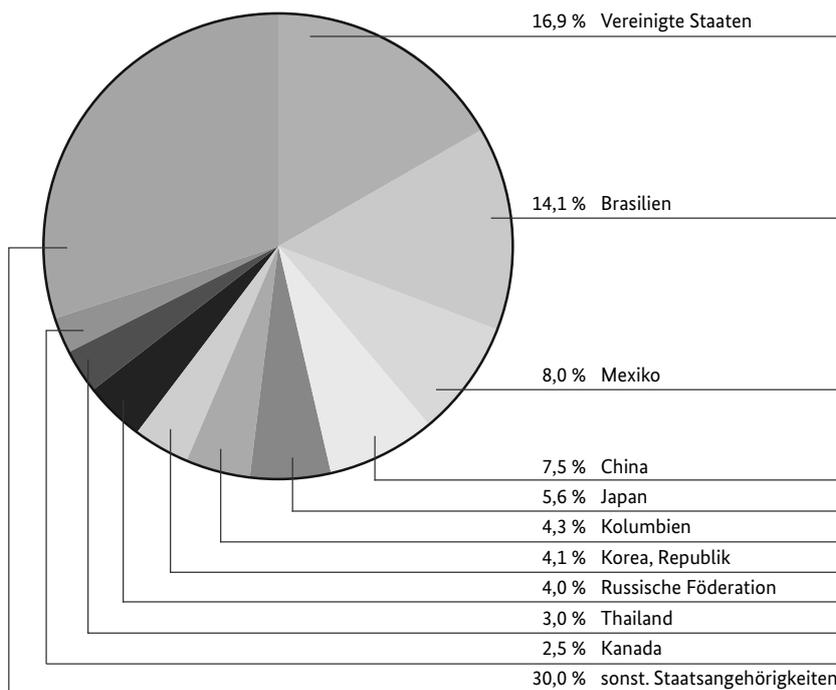
Tabelle 2-7: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs von 2005 bis 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	
								dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	472	755	806	799	845	940	889	498
Brasilien	234	433	481	567	695	720	743	458
Mexiko	181	316	373	413	386	419	419	221
China	170	345	465	355	270	415	396	212
Japan	155	268	272	248	237	256	293	220
Kolumbien	88	200	232	353	282	281	228	120
Korea, Republik	104	191	271	209	182	211	213	124
Russische Föderation	114	127	164	152	144	162	212	140
Thailand	105	196	208	168	151	181	158	117
Kanada	55	121	108	119	119	137	131	84
Argentinien	47	72	99	108	109	113	129	64
Australien	71	120	120	128	107	121	111	70
Türkei	113	103	116	106	98	102	108	45
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.091	1.363	1.315	1.357	1.304	1.443	1.227	636
Insgesamt	3.000	4.610	5.030	5.082	4.929	5.501	5.257	3.009

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 2-14: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs im Jahr 2011 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 5.257



Quelle: Ausländerzentralregister

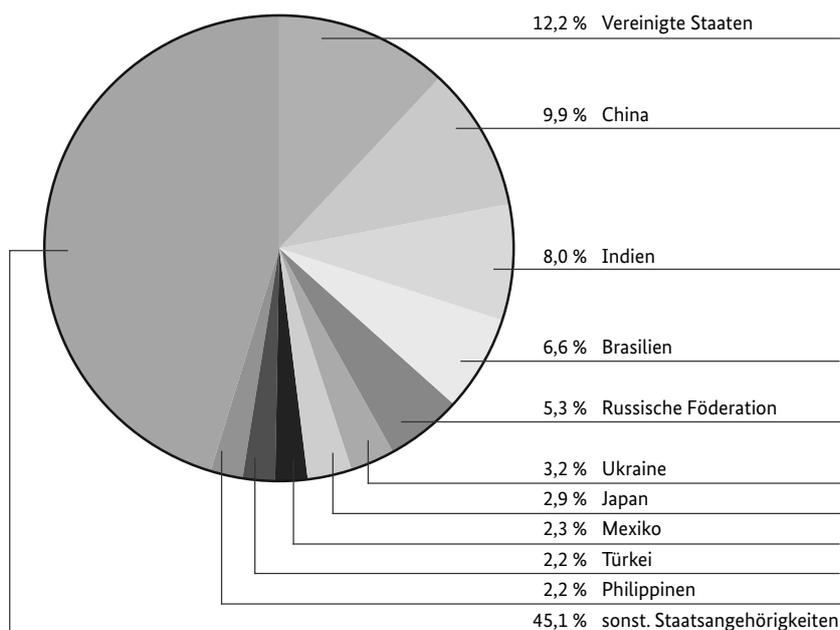
Tabelle 2-8: Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Ausländer von 2005 bis 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	
								dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	154	384	392	484	511	517	596	279
China	330	631	738	781	549	537	483	166
Indien	111	162	277	346	303	313	389	86
Brasilien	159	240	330	444	305	324	323	126
Russische Föderation	273	431	459	515	525	430	260	119
Ukraine	129	195	228	147	156	193	158	64
Japan	71	103	121	144	121	135	142	41
Mexiko	43	106	111	131	109	95	112	28
Türkei	124	83	91	169	123	136	108	46
Philippinen	30	108	110	83	137	136	105	3
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.201	2.027	1.910	2.107	1.911	2.100	2.197	664
Insgesamt	2.625	4.470	4.767	5.351	4.750	4.916	4.873	1.622

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 2-15: Zu sonstigen Ausbildungszwecken im Jahr 2011 eingereiste Ausländer nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 4.873



Quelle: Ausländerzentralregister

voraus, dass bei Ausbildungen keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen und sich bei den betrieblichen Weiterbildungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmer ergeben (§ 39 Abs. 2 AufenthG).

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie wurde Ausländern, die zu einer Berufsausbildung eingereist sind, ermöglicht, nach Abschluss der Ausbildung eine Beschäftigung im erlernten Beruf zu finden. Bis dahin war die anschließende Beschäftigung nur in den Fällen möglich, in denen gleichzeitig auch ein Sachverhalt der BeschV gegeben war. Durch den durch das HQRUMsG neu eingefügten § 17 Abs. 3 AufenthG kann seit dem 1. August 2012 darüber hinaus nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von Ausländern besetzt werden darf. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Im Jahr 2011 sind 4.873 Drittstaatsangehörige zu betrieblichen Aus- und Weiterbildungen nach Deutschland eingereist. Dies ist ein Rückgang um 0,9% im Vergleich zum Vorjahr (2010: 4.916 Personen). Der Frauenanteil betrug 33,3%. Die Hauptherkunftsländer im Jahr 2011 waren die Vereinigten Staaten, China und Indien (vgl. Tabelle 2-8). Am Ende des Jahres 2011 besaßen insgesamt 9.695 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zu sonstigen Ausbildungszwecken, darunter 3.366 Frauen.

2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit sind insbesondere in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt. Beim Zugang zum Arbeitsmarkt gelten jeweils unterschiedliche Regelungen für Drittstaatsangehörige sowie für Unionsbürger aus den alten und den neuen EU-Staaten.

2.5.1 Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer sowie sonstige Formen der Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten

Durch bilaterale Regierungsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten wurden seit Ende der 1980er Jahre Beschäftigungsmöglichkeiten für Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmer sowie für Grenzgänger ver-

einbart. Durch diese bilateral eröffneten Beschäftigungsmöglichkeiten seitens Deutschlands wurde schon frühzeitig ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die – nach Ablauf der Übergangsfristen – vorgesehene Öffnung der Arbeitsmärkte im Rahmen der zum 1. Mai 2004 bzw. 1. Januar 2007 stattgefundenen Erweiterung der Europäischen Union getan.

Um eine zu starke Belastung der Arbeitsmärkte der alten Mitgliedstaaten zu verhindern, wurde in den Beitrittsverträgen eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist für die Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbart. Damit verbunden ist eine nur Deutschland und Österreich eingeräumte Übergangsfrist für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in bestimmten Branchen (für Deutschland: Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration). Diese Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit galt bzw. gilt für Arbeitnehmer, die im Rahmen grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung entsendet werden, jedoch nicht für Selbständige. Die Übergangsfristen betrafen bis zum 1. Mai 2011 alle zum 1. Mai 2004 beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten⁶⁴ (EU-8) und betreffen aktuell noch die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien (EU-2). Für Bulgarien und Rumänien wurde die Übergangsfrist in einer dritten Phase letztmalig bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.⁶⁵

Parallel zur Verlängerung der Übergangsfristen wurden die Zugangsmöglichkeiten für Arbeitnehmer aus den EU-2-Staaten nach nationalem Recht zum 1. Januar 2012 nochmals erweitert, insbesondere für Akademiker und Fachkräfte sowie für Auszubildende und Saisonarbeitnehmer.⁶⁶ Weitgehende Beschränkungen bestehen nur noch im Bereich geringqualifizierter Tätigkeiten.

Während der Inanspruchnahme von Übergangsbestimmungen müssen die alten Mitgliedstaaten Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten Vorrang gegenüber Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern gewähren (Gemeinschaftspräferenz). Dies ist in Deutschland in § 39 Abs. 6 S. 2 AufenthG umgesetzt.

Für Arbeitnehmer aus den beiden neuen EU-Mitgliedstaaten gelten für die Dauer der Übergangsregelungen bis zum 31. Dezember 2013 die bisherigen Grundlagen des Arbeitsgenehmigungsrechts grundsätzlich weiter. Sie benötigen für Tätigkeiten, für die noch die Arbeitserlaubnispflicht

⁶⁴ Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn. Ausgenommen von diesen Übergangsregelungen sind die Staatsangehörigen aus Malta und Zypern.

⁶⁵ Vgl. Bundesanzeiger Nr. 197 vom 30. Dezember 2011, S. 4653 und Nr. 2 vom 4. Januar 2012, S. 26.

⁶⁶ Vgl. dazu Kapitel 2.5.2.

gilt, eine Arbeitserlaubnis-EU, die von der Arbeitsagentur erteilt wird. Als Unionsbürger benötigen sie jedoch weder ein Visum für die Einreise noch einen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt.⁶⁷

Für Drittstaatsangehörige wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 das bis dahin notwendige doppelte Genehmigungsverfahren, wonach ein Bewerber die Arbeits- und die Aufenthaltserlaubnis jeweils bei verschiedenen Behörden beantragen musste, durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt.⁶⁸ Damit entfällt die als gesondertes Papier ausgestellte Arbeitsgenehmigung. Die Erlaubnis zur Beschäftigung wird zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat („one-stop-government“).⁶⁹ Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Ausländische Arbeitnehmer erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis (sofern der Aufenthalt drei Monate überschreitet). Kurzfristige Beschäftigungen sind auch mit dem für diesen Aufenthaltzweck erteilten Visum möglich.

Nach § 18 Abs. 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. § 18 Abs. 2 AufenthG beinhaltet den Grundsatz, dass einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Mit Verweis auf die Beschäftigungsverordnung bzw. zwischenstaatliche Vereinbarungen

67 Für die neuen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die auch Drittstaatsangehörige sein können, findet das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung. Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen regelt dagegen das Aufenthaltsgesetz.

68 Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigt der ausländische Arbeitnehmer aus einem Drittstaat ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens drei Monate erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusage über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung durch die zuständige Arbeitsagentur. In Deutschland muss der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Dies gilt grundsätzlich für neu einreisende ausländische Arbeitnehmer aus Drittstaaten.

69 Zur behördeninternen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vgl. Bunte, Rudolf/Knödler, Christoph 2008: Recht der Arbeitsmigration – die nicht selbständige Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer nach dem Zuwanderungsgesetz, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA): 744f.

differenzieren § 18 Abs. 3 und Abs. 4 nach Beschäftigungen ohne und mit qualifizierter Berufsausbildung.

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist auch möglich, wenn die Bundesagentur für Arbeit für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, sog. Positivliste⁷⁰). Der Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird, darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen und die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken (§ 39 Abs. 4 AufenthG; § 13 BeschVerfV).

Für Hochqualifizierte wurde der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert (§ 19 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 2.5.2). Zudem regelt das Aufenthaltsgesetz ausdrücklich die Zuwanderung Selbständiger (§ 21 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 2.5.3).

Neben der Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis für wissenschaftliches Personal im normalen aufenthaltsrechtlichen Verfahren (§ 18 AufenthG i. V. m. § 5 BeschV) besteht nach § 20 AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass einem ausländischen Forscher eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (vgl. Kapitel 2.5.4). Zudem besteht seit 1. August 2012 die Möglichkeit der Erteilung einer Blauen Karte EU (ausführlicher dazu im Folgenden).

Zudem kann seit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes zur Hochqualifizierten-Richtlinie zum 1. August 2012 einem ausländischen Absolventen einer deutscher Hoch-

70 Eine erste Positivliste wurde zur Jahresmitte 2011 bekannt gegeben. Aktuell umfasst die Positivliste Ärzte und Ingenieure der Fachrichtungen Maschinen-/Fahrzeugbau, Elektrotechnik, Versorgungs- und Entsorgungstechnik sowie Stahl- und Metallbau sowie im IT-Bereich Experten der Fachrichtungen Softwareentwicklung/Programmierung (Stand Januar 2012).

schule nach dem neu geschaffenen § 18b AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn er seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder 21 besitzt, einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat und mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat.

Zusätzlich wurde mit der Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie die Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels für bis zu sechs Monate zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für qualifizierte Fachkräfte geschaffen (§ 18c AufenthG). Die Sicherung des Lebensunterhalts muss gewährleistet sein.

Die einzelnen Ausnahmeregelungen für verschiedene Arbeitnehmergruppen aus Drittstaaten sind seit 1. Januar 2005 im Aufenthaltsgesetz und in der Beschäftigungsverordnung⁷¹ kodifiziert. Einen Überblick über die Ausnahmetatbestände der BeschV gibt die Tabelle 2-41 im Anhang. Für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten galt bis Ende 2011 weiterhin die Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV). Zum 31. Dezember 2011 wurde die ASAV aufgehoben.⁷²

Entwicklungen auf europäischer Ebene zur Arbeitsmigration

Der EU-Ministerrat hat am 25. Mai 2009 die Richtlinie zur Einführung der Blauen Karte EU für hochqualifizierte Einwanderer endgültig beschlossen.⁷³ Ziel der Richtlinie ist es, die Zuwanderung von Hochqualifizierten in die EU attraktiver zu gestalten. Die Richtlinie wurde mit dem am 1. August 2012 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union“ (HQRLUmsG) in nationales Recht umgesetzt.⁷⁴ Zur Umsetzung wurde der neue § 19a in das Aufenthaltsgesetz eingefügt.

Danach wird Drittstaatsangehörigen mit akademischem Abschluss und einem bestimmten Mindestgehalt, das

grundsätzlich bei zwei Dritteln (2012: 44.800 Euro) – und bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht, bei 52 Prozent (2012: circa 35.000 Euro) – der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt⁷⁵, eine Blaue Karte EU erteilt (§ 19a Abs. 1 AufenthG).

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19a Abs. 3 AufenthG). Nach 33-monatiger Beschäftigung als Hochqualifizierter und dem Nachweis von Leistungsbeiträgen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Werden Sprachkenntnisse der Stufe B 1 nachgewiesen, ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten auszustellen (§ 19a Abs. 6 AufenthG).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der weiteren allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt. Der Ehegatte eines Inhabers einer Blauen Karte EU erhält sofort uneingeschränkten Zugang zur Erwerbstätigkeit.

Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Im Jahr 2011 wurden nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 50.800 Arbeitsgenehmigungen-EU⁷⁶ (ohne Saisonarbeitnehmer, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer⁷⁷) an Arbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten erteilt, darunter 10.077 Arbeitsgenehmigungen-EU an Qualifizierte und Fachkräfte nach § 39 Abs. 6 AufenthG.

Im Vorjahr wurden noch 77.512 Arbeitsgenehmigungen-EU erteilt. Der Rückgang um 52,6% ist hauptsächlich der Tatsache geschuldet, dass Staatsangehörige aus den EU-8-Staaten seit dem 1. Mai 2011 eine derartige Genehmigung aufgrund der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht mehr benötigen. Entsprechend wurde im Jahresverlauf vor allem rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen (28.016 bzw. 13.259) eine Arbeitsgenehmigung-EU erteilt.⁷⁸

71 Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV) vom 22. November 2004. Drittstaatsangehörige Arbeitnehmer erhalten seit Anfang 2005 anstatt einer Arbeitsgenehmigung einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in Verbindung mit den in der Beschäftigungsverordnung geregelten Ausnahmetatbeständen.

72 Vgl. BGBl. I S. 2691. Zu den Regelungen bis zum 31. Dezember 2011 vgl. Migrationsbericht 2010: 68.

73 Richtlinie 2009/50/EG vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Amtsblatt der Europäischen Union L 155 S. 17ff).

74 Vgl. BGBl. I S. 1224-1234.

75 Die Gehaltsgrenzen sind in § 41a BeschV geregelt.

76 Eine Arbeitsgenehmigung-EU wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, sofern nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung besteht (§ 284 Abs. 2 SGB III).

77 Zu diesen Arbeitnehmergruppen vgl. die Unterkapitel 2.5.1.1 und 2.5.1.2.

78 Vgl. dazu Bundesagentur für Arbeit 2012: Arbeitsgenehmigungen und Zustimmungen 2011. Nürnberg.

Drittstaatsangehörige

Seit 2009 kann bei der Betrachtung der nach § 18 AufenthG zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung erteilten Aufenthaltserlaubnisse eine weitere Differenzierung erfolgen, da mit dem Inkrafttreten des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes neue Speichersachverhalte ins AZR aufgenommen wurden. Seit 2009 liefert das AZR nicht nur Informationen über die zum Zweck der Beschäftigung allgemein erteilten Aufenthaltstitel, sondern auch aufgeschlüsselt nach Aufenthaltserlaubnissen für die Ausübung einer nicht- oder geringqualifizierten Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG), einer qualifizierten und auf Basis einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugelassenen Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG) und einer qualifizierten Beschäftigung, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Im Jahr 2011 wurden 65.984 Zustimmungen für Drittstaatsangehörige erteilt, darunter 44.456 Zustimmungen nach den Regelungen der BeschV (vgl. Tabelle 2-42 im Anhang). Damit stieg die Zahl der Zustimmungen im Vergleich zum Vorjahr (2010: 61.238 Zustimmungen) um 7,8% an, die Zahl der Zustimmungen nach den Ausnahmetatbeständen der BeschV stieg um 15,9% (2010: 38.356 Zustimmungen nach der BeschV) (vgl. dazu die Kapitel 2.5.1.3 bis 2.5.1.5).

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2011 eingereist sind, wurden 36.049 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt (vgl. Tabelle 2-9). Im Vergleich zum Vorjahr (2010: 28.298 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) war damit ein Anstieg um 27,4% zu verzeichnen. Die größte Gruppe ausländischer Arbeitnehmer, die im Jahr 2011 eingereist sind, waren – wie im Vorjahr – Staatsangehörige aus Indien (4.720 Personen), vor den Vereinigten Staaten (3.838 Personen), Kroatien (3.778 Personen) und China (3.137 Personen) (vgl. Abbildung 2-16 und Karte 2-1).

Betrachtet man die im Jahr 2011 zum Zweck der Beschäftigung eingereisten Drittstaatsangehörigen nach ihrer Qualifikation, so zeigt sich, dass fast zwei Drittel eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnahmen. Ein Drittel erhielt eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (§ 18 Abs. 3 AufenthG) (vgl. Tabelle 2-11). Während bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan, Korea, China, aber auch der Türkei überproportional viele Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhielten, hat die Mehrheit der ukrainischen und russischen Staatsangehörigen eine Beschäftigung

aufgenommen, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert.

Etwas mehr als ein Viertel (27,4%) der Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung wurde an Frauen erteilt. Bei Drittstaatsangehörigen aus der Russischen Föderation bzw. der Ukraine stellten Frauen dagegen mehr als zwei Drittel aller im Jahr 2011 eingereisten Arbeitnehmer. Dagegen sind Frauen im Falle Kroatiens, Serbiens und Bosnien-Herzegowinas deutlich unterrepräsentiert.

Bei Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, ist eine deutliche Überrepräsentanz der Frauen festzustellen (Frauenanteil: 49,3%) (vgl. Tabelle 2-10). Dagegen ist deren Anteil bei qualifizierten Beschäftigungen mit 17,7% deutlich geringer.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2011 in Deutschland 84.553 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG, davon zwei Drittel mit einem Aufenthaltstitel für eine qualifizierte Beschäftigung (2010: 79.615 Personen).

Im Folgenden werden die wichtigsten Formen der zeitlich begrenzten Arbeitsmigration dargestellt:

2.5.1.1 Werkvertragsarbeitnehmer

Bei Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich um Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf Basis eines Werkvertrages in Deutschland arbeiten dürfen. Grundlage dafür bilden bilaterale Regierungsvereinbarungen (so genannte Werkvertragsarbeitnehmerabkommen) mit mittel- und osteuropäischen Staaten und der Türkei.⁷⁹ Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen enthalten Beschäftigungskontingente, die jährlich der jeweiligen Arbeitsmarktlage in Deutschland angepasst werden. Die Kontingentvereinbarungen enthalten Arbeitmarktschutzklauseln. Eine Arbeitsmarktprüfung findet jedoch nicht statt.

⁷⁹ Zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Serbien, Lettland, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowenien, Ungarn und der Türkei wurden bilaterale Abkommen abgeschlossen, wobei die Abkommen mit den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten aufgrund der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit seit dem 1. Mai 2011 nicht mehr gelten. Vgl. zu den Voraussetzungen für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern und zum Zulassungsverfahren die Merkblätter 16 und 16a (jeweils Stand Mai 2011) der Bundesagentur für Arbeit.

Tabelle 2-9: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2011 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2006			2007			2008		
	insgesamt	dar.: weiblich	Frauenanteil in %	insgesamt	dar.: weiblich	Frauenanteil in %	insgesamt	dar.: weiblich	Frauenanteil in %
Indien	2.600	322	12,4	3.226	474	14,7	3.826	474	12,4
Vereinigte Staaten	2.412	770	31,9	3.329	1.069	32,1	3.455	1.121	32,4
Kroatien	1.431	69	4,8	1.692	87	5,1	1.588	78	4,9
China	2.474	605	24,5	2.921	787	26,9	2.406	821	34,1
Bosnien-Herzegowina	1.543	40	2,6	1.468	42	2,9	1.350	39	2,9
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	618	59	9,5	781	48	6,1	1.084	60	5,5
Japan	1.468	279	19,0	1.677	293	17,5	1.724	322	18,7
Russische Föderation	1.813	1.236	68,2	1.770	1.220	68,9	1.701	1.084	63,7
Ukraine	1.478	1.142	77,3	1.538	1.078	70,1	1.330	869	65,3
Türkei	1.256	119	9,5	1.339	146	10,9	1.417	205	14,5
sonstige Staatsangehörigkeiten	12.373	4.515	36,5	9.020	4.058	45,0	9.260	3.968	42,9
Insgesamt	29.466	9.156	31,1	28.761	9.302	32,3	29.141	9.041	31,0

Staatsangehörigkeit	2009			2010			2011		
	insgesamt	dar.: weiblich	Frauenanteil in %	insgesamt	dar.: weiblich	Frauenanteil in %	insgesamt	dar.: weiblich	Frauenanteil in %
Indien	2.987	398	13,3	3.404	496	14,6	4.720	619	13,1
Vereinigte Staaten	2.800	941	33,6	3.368	1.198	35,6	3.838	1.282	33,4
Kroatien	1.849	111	6,0	2.008	126	6,3	3.778	184	4,9
China	2.204	629	28,5	2.707	747	27,6	3.137	930	29,6
Bosnien-Herzegowina	1.633	36	2,2	1.621	51	3,1	2.748	58	2,1
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	1.085	54	5,0	1.688	71	4,2	2.130	108	5,1
Japan	1.258	201	16,0	1.585	257	16,2	1.855	370	19,9
Russische Föderation	1.460	1.010	69,2	1.411	947	67,1	1.553	966	62,2
Ukraine	1.191	825	69,3	1.231	897	72,9	1.346	946	70,3
Türkei	1.029	157	15,3	912	196	21,5	1.209	196	16,2
sonstige Staatsangehörigkeiten	7.557	3.568	47,2	8.363	4.031	48,2	9.735	4.226	43,4
Insgesamt	25.053	7.930	31,7	28.298	9.017	31,9	36.049	9.885	27,4

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-10: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2011 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht

	keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt	
	dar.: weiblich	dar.: weiblich	dar.: weiblich	dar.: weiblich	dar.: weiblich	dar.: weiblich	dar.: weiblich	dar.: weiblich	dar.: weiblich	dar.: weiblich
Indien	98	48	4.481	543	83	22	58	6	4.720	619
Vereinigte Staaten	1.252	550	2.515	717	57	14	14	1	3.838	1.282
Kroatien	1.202	91	2.357	82	32	5	187	6	3.778	184
China	366	267	2.692	638	69	19	10	6	3.137	930
Bosnien-Herzegowina	949	37	1.762	20	14	1	23	0	2.748	58
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	935	42	1.154	64	22	2	19	0	2.130	108
Japan	165	99	1.658	266	28	2	4	3	1.855	370
Russische Föderation	802	688	709	262	27	10	15	6	1.553	966
Ukraine	1.031	843	297	95	13	6	5	2	1.346	946
Türkei	270	26	887	156	49	14	3	0	1.209	196
Brasilien	290	185	526	126	12	5	4	2	832	318
Korea (Republik)	64	37	552	109	11	2	4	1	631	149
Kanada	199	84	390	108	8	4	4	1	601	197
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.668	2.570	3.308	913	199	37	496	42	7.671	3.562
Insgesamt	11.291	5.567	23.288	4.099	624	143	846	76	36.049	9.885

Quelle: Ausländerzentralregister

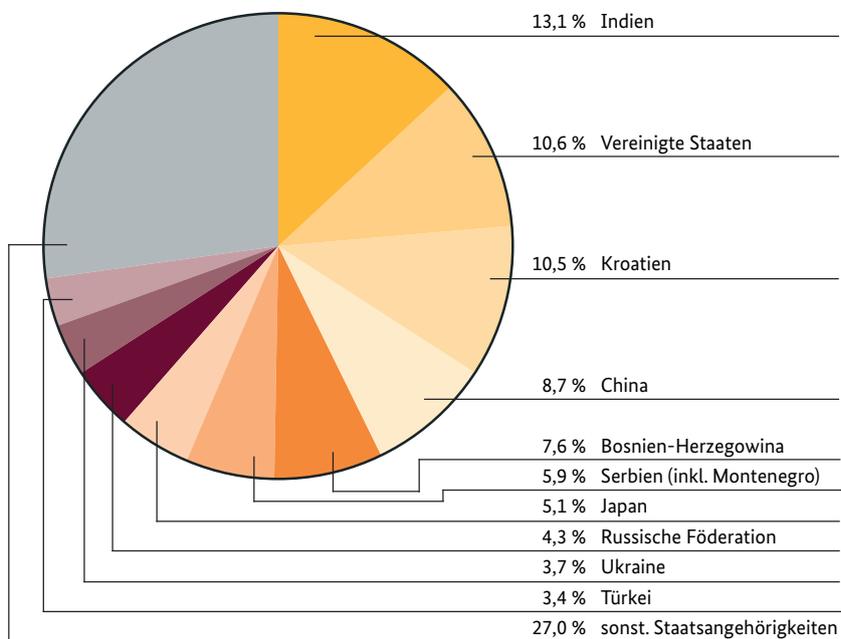
Tabelle 2-11: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2011 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

	keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Indien	98	2,1	4.481	94,9	83	1,8	58	1,2	4.720
Vereinigte Staaten	1.252	32,6	2.515	65,5	57	1,5	14	0,4	3.838
Kroatien	1.202	31,8	2.357	62,4	32	0,8	187	4,9	3.778
China	366	11,7	2.692	85,8	69	2,2	10	0,3	3.137
Bosnien-Herzegowina	949	34,5	1.762	64,1	14	0,5	23	0,8	2.748
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	935	43,9	1.154	54,2	22	1,0	19	0,9	2.130
Japan	165	8,9	1.658	89,4	28	1,5	4	0,2	1.855
Russische Föderation	802	51,6	709	45,7	27	1,7	15	1,0	1.553
Ukraine	1.031	76,6	297	22,1	13	1,0	5	0,4	1.346
Türkei	270	22,3	887	73,4	49	4,1	3	0,2	1.209
Brasilien	290	34,9	526	63,2	12	1,4	4	0,5	832
Korea (Republik)	64	10,1	552	87,5	11	1,7	4	0,6	631
Kanada	199	33,1	390	64,9	8	1,3	4	0,7	601
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.668	47,8	3.308	43,1	199	2,6	496	6,5	7.671
Insgesamt	11.291	31,3	23.288	64,6	624	1,7	846	2,3	36.049

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 2-16: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2011 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 36.049



Quelle: Ausländerzentralregister

Karte 2-1: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2011 eingereiste Drittstaatsangehörige

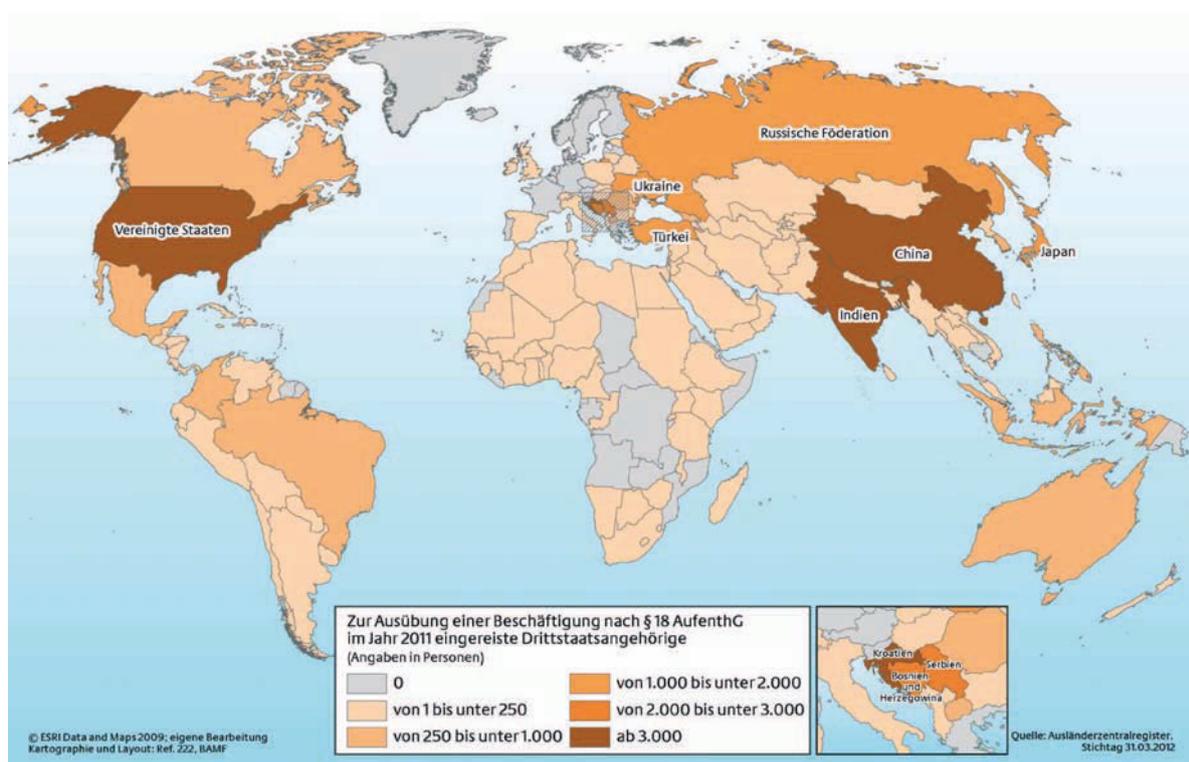
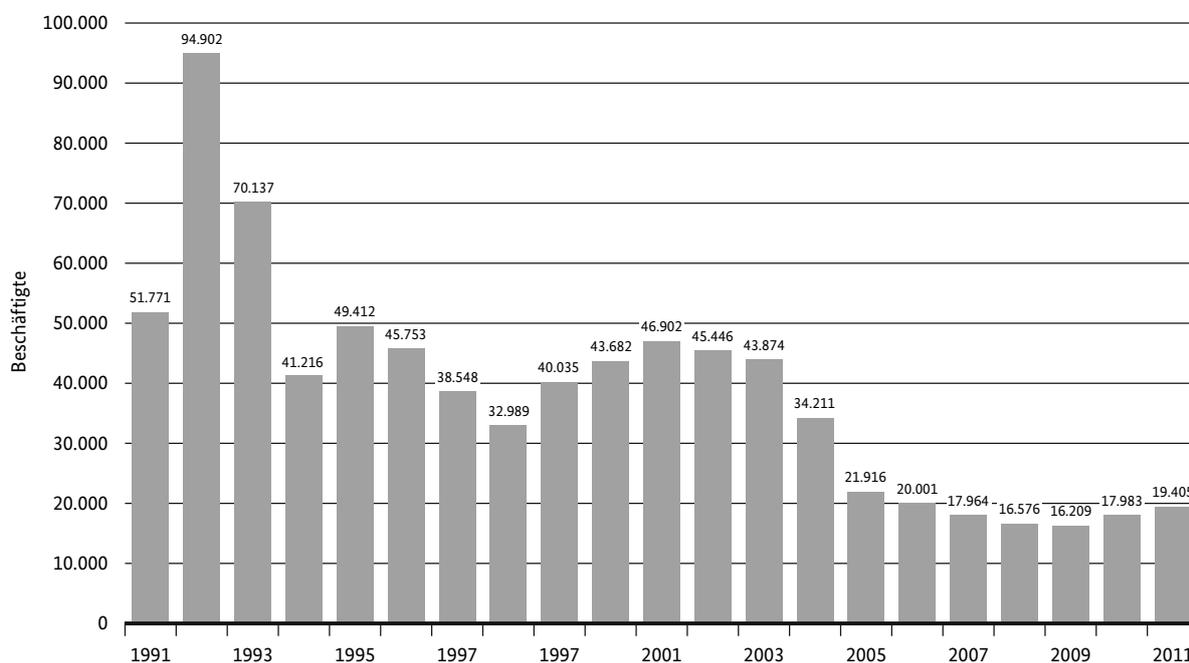


Abbildung 2-17: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland von 1991 bis 2011 im Jahresdurchschnitt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die Regierungsabkommen eröffnen Unternehmen aus den Vertragsstaaten die Möglichkeit als Auftragnehmer mit eigenem Personal Werkverträge in Deutschland auszuführen, die von ihnen mit deutschen Unternehmen oder einem Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat geschlossen worden sind. Arbeitnehmer aus den Vertragsstaaten dürfen so bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten (§ 39 Abs. 1 BeschV). Arbeitnehmern in leitender Position oder Verwaltungspersonal (z. B. Techniker, Bauleiter) kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt werden (§ 39 Abs. 2 BeschV).

Für die Dauer der Durchführung des Auftrages wird dem Werkvertragsarbeitnehmer aus einem Drittstaat die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zu einer Beschäftigung in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte erteilt. Von der Ausländerbehörde erhält er dann eine – auf die Dauer des Werkvertrages begrenzte – Aufenthaltserlaubnis.

Nach Ablauf der vorgesehenen Dauer ist eine anschließende Aufenthaltszeit im Heimatland von gleicher Länge wie die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltstitel notwendig, um als Werkvertragsarbeitnehmer wiederkehren zu dürfen. Dieser Zeitraum beträgt jedoch höchstens zwei Jahre. Für Werkvertragsarbeitnehmer, die zuvor nicht länger als neun Monate im Bundesgebiet beschäftigt waren, beträgt er höchstens drei Monate.

Um den Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen besser zu entsprechen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern im Baubereich Obergrenzen nach § 39 Abs. 3 BeschV festgelegt.⁸⁰

Für die am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten waren die Werkvertragsarbeitnehmerabkommen bis zum 30. April 2011 nur noch in den Branchen von Bedeutung, in denen aufgrund der Übergangsregelungen (siehe Kapitel 2.2) die Dienstleistungsfreiheit eingeschränkt war. Dies traf insbesondere auf die Baubranche zu. Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten benötigen keinen Aufenthaltstitel. Diesen Unionsbürgern wurde von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt und durch die Arbeitsverwaltung eine Arbeiterlaubnis-EU erteilt. Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien gilt dies noch bis Ende 2013.

Die statistische Registrierung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit; allerdings werden nicht die Zuzüge, sondern nur der jeweilige Stand der beschäftigten Werkvertrags-

⁸⁰ Zu den festgesetzten Quoten vgl. Merkblatt 16 der Bundesagentur für Arbeit (Stand Mai 2011): 6.

arbeitnehmer pro Monat erfasst, aus dem ein jährlicher Durchschnittswert errechnet wird.⁸¹

Die Zahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer sank von circa 95.000 im Jahr 1992 auf etwa 33.000 im Jahr 1998 und stieg ab 1999 wieder auf über 40.000 Beschäftigte an (vgl. Abbildung 2-17). Bis 2003 lag die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt zwischen 40.000 und 47.000 Beschäftigten. Danach sank die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer kontinuierlich bis auf 16.209 Personen im Jahr 2009. 2010 konnte ein Wiederanstieg auf 17.983 Werkvertragsarbeitnehmer verzeichnet werden, 2011 war nochmals eine um 7,9% höhere Zahl (19.405) festzustellen.

Staatsangehörige aus Polen stellen jedes Jahr die größte Gruppe der Werkvertragsarbeitnehmer. Im Jahr 2011 waren 6.741 Werkvertragsarbeitnehmer aus Polen in Deutschland beschäftigt. Dies entsprach einem Anteil von 34,7% an allen Werkvertragsarbeitnehmern des Jahres 2011 (vgl. Tabelle 2-43 im Anhang). Weitere Hauptherkunftsländer waren Kroatien (3.903 Personen bzw. 20,1%), Rumänien (2.174 Personen bzw. 11,2%) und Bosnien-Herzegowina (2.126 Personen bzw. 11,0%).

Insgesamt kamen im Jahr 2011 44,0% der Werkvertragsarbeitnehmer aus den 2004 beigetretenen EU-Staaten (2004: 64,5%), weitere 12,9% aus den 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (2004: 15,8%). 41,0% der Werkvertragsarbeitnehmer wurden aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien⁸² rekrutiert (2004: 16,7%). Während der Anteil der neuen Unionsbürger an der Arbeitsmigration im Rahmen von Werkvertragsabkommen seit der Osterweiterung der EU tendenziell rückläufig war, stieg der Anteil von Staatsangehörigen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien parallel dazu deutlich an.

2.5.1.2 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes bzw. der Beschäftigungsverordnung am 1. Januar 2005 konnten Saisonarbeitnehmer bis zu vier Monate im Jahr beschäftigt werden (§ 18 BeschV).⁸³ Durch die Änderung der Beschäf-

tigungsverordnung ist seit 1. Januar 2009 eine sechsmonatige Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern im Kalenderjahr möglich.⁸⁴ Saisonarbeitnehmer erhalten eine Arbeitserlaubnis-EU (Staatsangehörige aus den Beitrittsstaaten)⁸⁵ bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung (Drittstaatsangehörige). Diese Regelung gilt für Arbeitnehmer in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr (bis Ende 2004: sieben Monate) begrenzt.⁸⁶ Schaustellergehilfen kann eine Arbeitserlaubnis-EU bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung bis zu insgesamt neun Monaten im Jahr erteilt werden (§ 19 BeschV). Die Zulassung der Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen setzt bilaterale Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Herkunftslandes voraus. Entsprechende Absprachen galten ursprünglich mit Kroatien und den EU-8-Staaten⁸⁷ mit Ausnahme der baltischen Staaten und waren aufgrund der Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit in 2011 nur noch für Bulgarien, Rumänien und Kroatien von Bedeutung.

So sind seit dem 1. Januar 2011 die Staatsangehörigen der am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten – durch Änderung des nationalen Rechts – für die Ausübung von Saisonbeschäftigungen von der Arbeitserlaubnispflicht befreit.⁸⁸ Seit 1. Januar 2012 gilt diese Befreiung auch für Saisonarbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien. Eine Zulassung benötigen seitdem nur noch Saisonarbeitnehmer aus Kroatien. Für diese wurde ein jährliches Kontingent von 8.000 Saisonarbeitskräften festgelegt, die

bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich.

- 84 Vgl. Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2972). Eine Aufenthaltsdauer von höchstens sechs Monaten pro Kalenderjahr für Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten sieht auch der Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung vor (KOM(2010) 379 endgültig). Diese Richtlinie soll zur effizienten Steuerung saisonal bedingter Migrationsströme beitragen, indem sie gerechte und transparente Einreise- und Aufenthaltsvorschriften festlegt und parallel dazu Anreize und Sicherungsmaßnahmen schafft, um zu verhindern, dass aus einem befristeten Aufenthalt ein Daueraufenthalt wird.
- 85 Seit 1. Januar 2011 benötigen Staatsangehörige aus den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten keine Arbeitserlaubnis-EU mehr.
- 86 Dies gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.
- 87 Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Bulgarien (bis April 2008 nur für Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes) und Rumänien.
- 88 BGBl. 2010 Teil I Nr. 57 Seite 1536 vom 22. November 2010.

81 Wie viele Personen im Rahmen dieser Werkverträge nach Deutschland jährlich einreisen, ist so nicht exakt zu ermitteln. Eine Umrechnung der Beschäftigten- auf die Zuzugszahlen ist nur sehr bedingt möglich, da aufgrund der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Werkvertragsarbeitnehmer eine Gleichsetzung von Beschäftigten und Eingereisten nicht möglich ist.

82 Ohne Slowenien.

83 Bis Ende 2004 konnten Saisonarbeitnehmer bis zu drei Monate im Jahr in Deutschland arbeiten (§ 4 Abs. 1 ASAV). Maßgabe ist eine Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden wöchentlich

ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitsuchender zugelassen werden können. Dies hat Auswirkungen auf die statistische Erfassung. So ist die Zahl der registrierten Saisonarbeitnehmer von 2010 zu 2011 deutlich gesunken.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte für das Jahr 2011 für die Zulassung von Saisonkräften aus Bulgarien, Rumänien und Kroatien ein bundesweites Kontingent von 150.000 festgelegt, welches später wegen steigenden Arbeitskräftebedarfs auf 180.000 erhöht wurde. Diesem Personenkreis wurde die Arbeitserlaubnis-EU/Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zur Erreichung dieser Höchstzahl ohne individuelle Prüfung der Vermittlung inländischer Arbeitnehmer erteilt.

Die Vermittlung der Saisonarbeitnehmer übernimmt die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV). Deutschen Arbeitgebern wird dabei die Möglichkeit eingeräumt, ihnen namentlich bekannte Personen zu rekrutieren.⁸⁹ Statistisch erfasst wird von der Bundesagentur für Arbeit die Zahl der Vermittlungen und nicht die Zahl der Einreisen.⁹⁰

89 Viele Saisonarbeitnehmer arbeiten jedes Jahr in dem Betrieb, in dem sie auch im Vorjahr bzw. den Vorjahren beschäftigt waren.

90 Es kann daher nicht unmittelbar auf die Zahl der jährlich nach Deutschland einreisenden Saisonarbeitnehmer geschlossen werden.

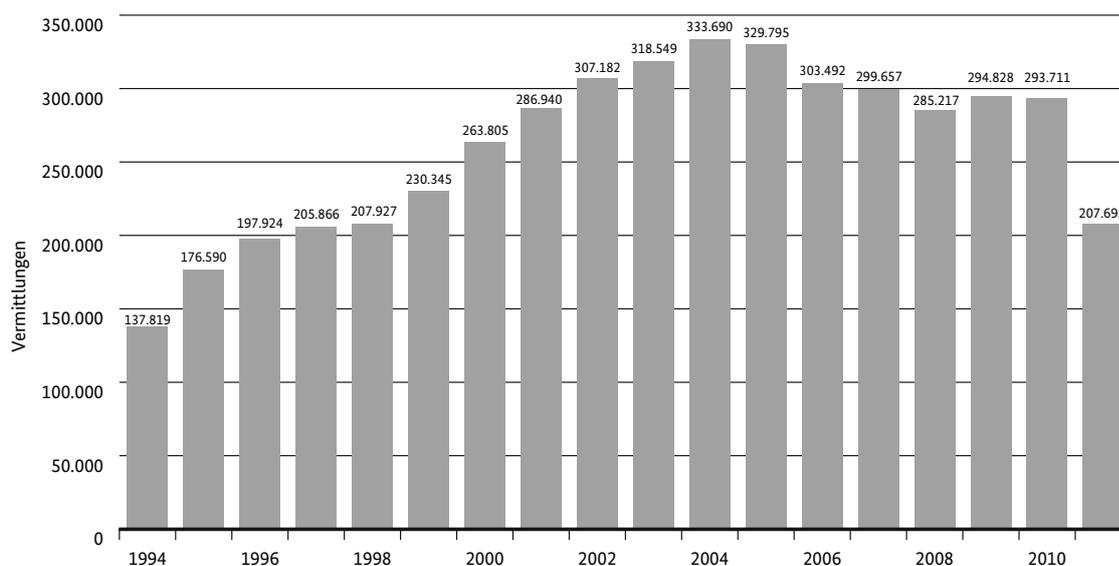
Der weitaus größte Teil der Saisonarbeitnehmer unterliegt der Meldepflicht in den Gemeinden.⁹¹ Ausnahmen hiervon bestehen in sechs Bundesländern. Diese Ausnahmen gelten für Saisonarbeitnehmer in Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, sofern ihr Aufenthalt auf zwei Monate beschränkt bleibt, sowie für Saisonarbeitnehmer in Baden-Württemberg und Sachsen, die nur einen Monat am Stück im Land arbeiten. Dadurch lässt sich nicht eindeutig bestimmen, wie viele der Saisonarbeitnehmer in der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik erfasst werden (vgl. Kapitel 1.1).

Seit Anfang der 1990er Jahre wurde zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ausländische Saisonarbeitnehmer zu beschäftigen. Die Zahl der Vermittlungen ist von 1994 mit 137.819 vermittelten Saisonarbeitnehmern bzw. Schaustellergehilfen bis zum Jahr 2004 (333.690 Vermittlungen) kontinuierlich jedes Jahr angestiegen (vgl. Abbildung 2-18 und Tabelle 2-44 im Anhang).⁹² Seitdem konnten jährlich um die 300.000 Vermittlungen verzeichnet werden. Die Zahl der Vermittlungen im Jahr 2011 lag

91 Auch im „Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen“ (Stand Januar 2010) der Bundesagentur für Arbeit wird darauf hingewiesen, dass der Saisonarbeitnehmer nach der Einreise bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde, Kreis- oder Stadtverwaltung) anzumelden sei.

92 Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Nettovermittlungen, d. h. um tatsächlich beschäftigte Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen.

Abbildung 2-18: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen von 1994 bis 2011



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

mit 207.695 aufgrund der Einführung der vollständigen Freizügigkeit mit den EU-8-Staaten deutlich unter Vorjahresniveau. Darunter befanden sich 205.384 Saisonarbeitnehmer nach § 18 BeschV und 2.311 Schaustellergehilfen nach § 19 BeschV.

Bis 2005 stellten polnische Staatsangehörige weit über 80 % aller Saisonarbeitnehmer. Danach sank der Anteil polnischer Saisonarbeitnehmer kontinuierlich und betrug im Jahr 2010 noch 60,3%.⁹³

Im Gegensatz dazu ist seit Ende der 1990er Jahre die Zahl der Vermittlungen rumänischer Saisonarbeitnehmer bzw. Schaustellergehilfen kontinuierlich angestiegen. Diese Entwicklung hat sich auch im Jahr 2011 fortgesetzt. Die Zahl der Vermittlungen betrug im Jahr 2011 194.107 und lag damit um 90,6 % höher als im Vorjahr (2010: 101.820). Inzwischen macht der Anteil von Rumänen an allen Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen 93,5 % aus.

2.5.1.3 IT-Fachkräfte und akademische Berufe

Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung zum 1. Januar 2009 wurde § 27 BeschV neu geregelt. Durch die Neuregelung wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt für Akademiker aus Drittstaaten erleichtert. Demnach kann Fachkräften mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BeschV) sowie Fachkräften mit einer anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BeschV) eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Mit der Neuregelung wurde der Arbeitsmarkt über den IT-Bereich hinaus für alle akademischen Fachrichtungen unter Verzicht auf das öffentliche Interesse an der Beschäftigung geöffnet. Die Vorrangprüfung bleibt jedoch für diese beiden Gruppen bestehen. Darüber hinaus wird Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BeschV neu) und Ausländern mit einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (§ 27 Nr. 4 BeschV neu) die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel ohne Vorrangprüfung erteilt.⁹⁴

93 Vgl. Migrationsbericht 2010: 74ff.

94 Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder erforderlich ist, ist für die Frage, ob es sich um einen vergleichbaren

Bei Fachkräften mit inländischem Hochschulabschluss ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich (§ 3b BeschV neu).

Am 22. Juni 2011 hat das Bundeskabinett ein Konzept zur Fachkräftesicherung beschlossen.⁹⁵ Zwar steht im Rahmen dieses Konzepts die Nutzung und Förderung inländischer Potenziale im Vordergrund, die Bundesregierung sieht jedoch zusätzlich eine vermehrte qualifizierte Zuwanderung als notwendig an. Dazu soll im Ausland, insbesondere in Europa, verstärkt für Deutschland als Arbeits-, Ausbildungs- und Studienort geworben, sollen bürokratische Hindernisse für Zuwanderung abgebaut und eine Willkommenskultur gefördert werden, die auch in verbesserten, bedarfsorientierten Rahmenbedingungen für die Zuwanderung zum Ausdruck kommt (vgl. Gemeinsame Erklärung zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland 2011).

Die in den Tabellen 2-12 bis 2-14 folgenden Zahlen zeigen die Entwicklung der Zuwanderung dieser Fachkräfte in den Jahren von 2006 bis 2011.

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 2.021 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit an ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie erteilt (2010: 2.347 Zustimmungen). Dies bedeutet einen Rückgang um 13,9 % im Vergleich zum Vorjahr.⁹⁶ Mehr als zwei Drittel (70,1 %) der Zustimmungen gingen an indische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-12). Der Rückgang der Zahl der Zustimmungen an IKT-Fachkräften hängt damit zusammen, dass vielen IKT-Fachkräfte mit Hochschulabschluss seit der Änderung der BeschV zu Beginn des Jahres 2009 nun eine Zustimmung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 erteilt wird (vgl. hierzu Tabelle 2-13).

Im Jahr 2011 wurden zudem 6.536 Zustimmungen zu weiteren akademischen Berufen erteilt (2010: 3.336). Dies bedeutet fast eine Verdopplung im Vergleich zum Vorjahr (+95,9%). Damit wurde im Jahr 2011 die bislang höchste Zahl an Zustimmungen registriert. Hauptherkunftsland dieser Akademiker ist ebenfalls Indien, das 34,3 % dieser Fachkräfte stellt. Weitere wichtige Herkunftsländer sind China (7,0 %), die Russische Föderation (6,9 %), Syrien (3,4 %) und die Türkei (3,4 %).

Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz zu rekurrieren (vgl. dazu Bundesratsdrucksache 840/08 vom 5. November 2008: 10).

95 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011: Fachkräftesicherung. Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung.

96 Zum Vergleich: Im letzten Jahr (2004) der sogenannten Green Card-Regelung wurden 2.273 Zusicherungen von Arbeitserlaubnissen an IT-Fachkräfte erteilt (vgl. dazu Migrationsbericht 2005: 77ff).

Tabelle 2-12: IKT-Fachkräfte in den Jahren 2006 bis 2011 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	IKT-Fachkräfte nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 BeschV (bis Ende 2008: § 27 Nr. 1 BeschV)					
	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Indien	1.885	2.347	2.910	1.840	1.792	1.417
China	128	193	160	106	84	79
Russische Föderation	68	88	92	57	70	69
Ukraine	37	40	50	48	45	49
Türkei	41	57	68	30	32	37
Brasilien	35	43	41	26	18	35
Serbien	–	–	–	14	19	31
Kroatien	15	10	14	13	12	22
Korea, Republik	16	60	32	26	28	18
Weißrussland	19	24	25	14	12	17
sonstige Staatsangehörigkeiten	601	549	514	291	235	247
Insgesamt	2.845	3.411	3.906	2.465	2.347	2.021

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2-13: Weitere akademische Berufe in den Jahren 2006 bis 2011 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Fachkräfte nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 BeschV (bis Ende 2008: § 27 Nr. 2 BeschV)					
	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Indien	165	248	730	543	807	2.241
China	264	344	318	223	275	456
Russische Föderation	122	162	161	176	233	452
Türkei	96	112	121	103	149	223
Syrien	63	94	124	137	187	220
Ukraine	55	103	86	94	126	189
Brasilien	72	95	106	83	109	183
Serbien	–	–	–	25	51	173
Korea, Republik	47	55	74	77	97	147
Mexiko	42	51	71	48	92	145
sonstige Staatsangehörigkeiten	928	941	919	909	1.210	2.107
Insgesamt	1.854	2.205	2.710	2.418	3.336	6.536

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2-14: Hochschulabsolventen mit einem angemessenen Arbeitsplatz in den Jahren 2006 bis 2011 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Fachkräfte mit einem inländischen Hochschulabschluss nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 BeschV					
	2006	2007	2008	2009	2010	2011
China	749	1.428	1.910	1.359	1.557	1.935
Russische Föderation	150	261	331	377	444	532
Indien	218	368	438	279	328	489
Ukraine	116	158	259	234	328	382
Kamerun	143	256	309	234	259	366
Marokko	106	192	275	189	306	359
Türkei	100	197	266	258	238	295
Korea, Republik	31	63	94	115	135	179
Tunesien	28	65	91	59	109	174
Iran	29	76	90	92	125	169
sonstige Staatsangehörigkeiten	1.072	1.357	1.872	1.624	1.847	2.512
Insgesamt	2.742	4.421	5.935	4.820	5.676	7.392

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2011 wurden 7.392 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit an drittstaatsangehörige Hochschulabsolventen, die einen angemessenen Arbeitsplatz nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 BeschV gefunden haben, erteilt (vgl. Tabelle 2-14). Dies bedeutet einen Anstieg der Zustimmungszahlen im Vergleich zum Vorjahr um 30,2 % (2010: 5.676 Zustimmungen). Die größte Gruppe stellen Staatsangehörige aus China.⁹⁷ Mit 1.935 Zustimmungen stellen sie mehr als ein Viertel (26,2 %) aller drittstaatsangehörigen Hochschulabsolventen mit einem angemessenen Arbeitsplatz. Weitere Hauptherkunftsländer sind die Russische Föderation (532 Zustimmungen), Indien (489 Zustimmungen) und die Ukraine (382 Zustimmungen).

2.5.1.4 Leitende Angestellte und Spezialisten

Nach § 18 AufenthG i. V. m. § 28 BeschV kann leitenden Angestellten und Spezialisten, die nicht von § 19 AufenthG erfasst werden, die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Dies gilt zum einen für leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen (§ 28 Nr. 1 BeschV), zum anderen für leitende Angestellte für eine Beschäftigung in einem auf Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen⁹⁸ gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen (§ 28 Nr. 2 BeschV). Seit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung⁹⁹ kann die Zustimmung nach § 28 BeschV ohne Vorrangprüfung erteilt werden.¹⁰⁰

Im Jahr 2011 wurden 2.230 Zustimmungen an leitende Angestellte und Personen mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen erteilt (2010: 2.118 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-15). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Zustimmungen damit leicht um 5,3 % gestiegen. Fast alle Zustimmungen wurden nach § 28 Nr. 1 BeschV erteilt. Hauptherkunftsländer im Jahr 2011 waren China (34 % der Zustimmungen), Indien (19 %) und die Republik Korea (11 %).

97 China stellt auch die meisten Bildungsausländer (vgl. dazu Kapitel 2.4).

98 Vereinbarungen wurden mit allen mittel- und osteuropäischen Ländern sowie der Türkei abgeschlossen.

99 BGBl. I Nr. 64 vom 29. Dezember 2008, S. 2972f.

100 Da diese Arbeitnehmer bereits in dem Unternehmen des Arbeitgebers beschäftigt sind, wird eine Vorrangprüfung als nicht sinnvoll angesehen. Vgl. dazu die Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (Bundesratsdrucksache 840/08 vom 5. November 2008: 11). Allerdings sind weiterhin die Beschäftigungsbedingungen zu prüfen, da der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden darf.

2.5.1.5 Internationaler Personalaustausch

Nach § 31 Nr. 1 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren an Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen und im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens beschäftigt sind, erteilt werden. Eine Vorrangprüfung findet in diesem Fall nicht statt. Das gleiche gilt für im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Unternehmens, wenn die Tätigkeit (im Bundesgebiet) zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist (§ 31 Nr. 2 BeschV).

Im Jahr 2011 wurden 7.076 Zustimmungen für Fachkräfte, die im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach § 31 Nr. 1 BeschV in Deutschland eine Beschäftigung aufnahmen, erteilt (2010: 5.932 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-16). Dabei handelt es sich um die bis dato höchste Zahl an Zustimmungen nach § 31 Nr. 1 BeschV. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 19,3 %. Hauptherkunftsländer waren Indien mit 3.724 Zustimmungen. Dies entsprach einem Anteil von mehr als der Hälfte (52,6 %) an allen Zustimmungen nach § 31 Nr. 1 BeschV. Die weiteren Hauptherkunftsländer waren China (11,2 %) und die Vereinigten Staaten (10,2 % der Zustimmungen). Zusätzlich wurden im Jahr 2011 insgesamt 433 Zustimmungen nach § 31 Nr. 2 BeschV erteilt. Dies entspricht einer Verdopplung im Vergleich zum Vorjahr (2010: 211 Zustimmungen).

2.5.1.6 Weitere Formen der Arbeitsmigration

Neben den oben genannten existieren noch weitere, in der Beschäftigungsverordnung (seit 1. Januar 2005) bzw. in der Anwerbestoppausnahmereverordnung aufgeführte Regelungen für bestimmte Arbeitsmarktsegmente:

Gastarbeitnehmer

Geregelt ist das Vermittlungsverfahren für Gastarbeitnehmer in § 40 BeschV. Die Regelung ermöglicht eine vorübergehende Beschäftigung von Gastarbeitnehmern aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung in Deutschland. Einzelheiten regeln bilaterale Abkommen (Gastarbeitnehmerabkommen)¹⁰¹, die insbesondere die Höchstzulassungszahlen (Kontingente) festlegen. Für deren Durchführung ist die ZAV zuständig.

101 Bei diesen Gastarbeitnehmervereinbarungen handelt es sich um Austauschprogramme, von denen deutsche Arbeitnehmer jedoch kaum Gebrauch machen.

Tabelle 2-15: Leitende Angestellte und Spezialisten in den Jahren 2006 bis 2011 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Leitende Angestellte und Spezialisten nach § 28 Nr. 1 BeschV					
	2006	2007	2008	2009	2010	2011
China	209	336	447	427	594	758
Indien	71	191	473	783	506	413
Korea, Republik	175	306	353	269	225	248
Japan	71	85	79	77	104	89
Vereinigte Staaten	44	55	61	64	75	87
Russische Föderation	63	66	94	57	67	85
Türkei	58	74	113	59	67	81
Brasilien	33	56	62	45	36	75
Malaysia	8	14	18	37	14	28
Mexiko	129	72	65	31	26	26
sonstige Staatsangehörigkeiten	314	371	424	301	346	287
Insgesamt (§ 28 Nr. 1 BeschV)	1.175	1.626	2.189	2.150	2.060	2.177
	Leitende Angestellte und Spezialisten nach § 28 Nr. 2 BeschV					
Insgesamt (§ 28 Nr. 2 BeschV)	145	81	63	62	58	53
Leitende Angestellte und Spezialisten insgesamt	1.320	1.707	2.252	2.212	2.118	2.230

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2-16: Internationaler Personalaustausch nach § 31 Nr.1 BeschV in den Jahren 2006 bis 2011 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Indien	1.710	2.225	2.558	2.195	3.031	3.724
China	591	740	608	472	645	795
Vereinigte Staaten	699	705	726	560	768	719
Brasilien	250	278	238	157	197	271
Mexiko	152	196	224	153	176	222
Russische Föderation	107	115	147	74	136	162
Japan	187	188	173	150	127	160
Philippinen	32	62	71	50	108	130
Türkei	111	105	166	137	95	116
Korea, Republik	72	83	104	33	62	90
sonstige Staatsangehörigkeiten	872	722	640	448	587	687
Insgesamt	4.783	5.419	5.655	4.429	5.932	7.076

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die Gastarbeitnehmer müssen als Voraussetzung über eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem Beruf, der in Deutschland ausgeübt werden soll, verfügen oder eine Fachhochschule oder Hochschule absolviert haben. Zudem müssen sie Grundkenntnisse in der deutschen Sprache mitbringen. Sie dürfen nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein. Der Aufenthalt in

Deutschland soll ihnen die Möglichkeit zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung bieten. Eine Zulassung als Gastarbeitnehmer ist nur einmal möglich.¹⁰²

102 Vgl. Bundesagentur für Arbeit 2011: Hinweise zur Vermittlung von Fachkräften aus osteuropäischen Ländern nach Deutschland (Gastarbeitnehmerverfahren) (Stand April 2011).

Die Beschäftigten dürfen bis zu 18 Monate (Zulassung für ein Jahr mit Verlängerungsoption um ein halbes Jahr) in Deutschland arbeiten. Sie erhalten von der ZAV eine Zulassungsbescheinigung als Gastarbeitnehmer.¹⁰³ Eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt. Gastarbeitnehmer sind deutschen Beschäftigten gleichzustellen; ihnen steht der gleiche tarifliche Lohn zu, wobei die deutschen Sozialversicherungsbedingungen gelten. Damit werden sie – anders als die Werkvertragsarbeitnehmer – in der deutschen Sozialversicherungsstatistik erfasst.

Die jährlichen Kontingente belaufen sich auf 11.050 Personen. Dieser Rahmen wird bei weitem nicht ausgeschöpft.¹⁰⁴ Seit dem Höchststand mit 5.891 Personen im Jahr 2000 sank die Zahl der Vermittlungen von Gastarbeitnehmern kontinuierlich. Im Jahr 2011 wurden nur noch 533 Vermittlungen registriert (2010: 607 Vermittlungen) (vgl. Tabelle 2-45 im Anhang). Dies ist der niedrigste Stand seit 1991. Hauptherkunftsländer im Jahr 2011 waren Kroatien (235 Vermittlungen), Rumänien (209 Vermittlungen) und Bulgarien (28 Vermittlungen). Schwierigkeiten bei der Durchführung der Abkommen zeigen sich häufig in der fehlenden beruflichen und sprachlichen Qualifikation auf Seiten der Bewerber sowie einer vielfach nur begrenzten Bereitschaft von Arbeitgebern, Gastarbeitnehmer zum Zwecke der Fortbildung zu beschäftigen.

Grenzarbeitnehmer (Grenzgängerbeschäftigung)

Grenzgänger fallen nach der verwendeten Definition nicht unter den Begriff der Migranten, da sie ihren Lebensmittelpunkt nicht über die Grenzen ihres Heimatstaates hinaus verlagern. Die gewohnte räumliche und damit auch soziale Umgebung bleibt erhalten. Da Grenzgänger ihren Wohnsitz nicht über die Grenze verlagern, gehen sie auch nicht in die Wanderungsstatistik ein.

Die rechtliche Grundlage für die Grenzgängerbeschäftigung findet sich in § 6 der Anwerbestoppausnahmereverordnung. Ausländischen Arbeitnehmern aus angrenzenden Staaten kann eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden, wenn sie Staatsangehörige dieses Staates sind, dort keine Sozialleistungen beziehen, täglich in ihren Heimatstaat zurückkehren oder eine auf längstens zwei Tage in der Woche begrenzte Beschäftigung ausüben wollen (§ 6 Abs. 1 ASAV). Seit 1. Mai 2011 ist diese Regelung obsolet.

103 Für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten dient die Zulassungsbescheinigung als Ersatz für die Arbeitserlaubnis-EU. Für die Staatsangehörigen aus den Drittstaaten stellt die Bescheinigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung dar.

104 Insbesondere die Kontingente der Russischen Föderation, Albaniens, Estlands, Litauens und Sloweniens werden kaum genutzt.

Nachdem die Gesamtzahl der an Polen und Tschechen erteilten Grenzgänger-Arbeitserlaubnisse von 1999 bis 2001 von 8.835 auf 9.957 anstieg, ist seitdem ein Absinken der Zahl der erteilten Arbeitserlaubnisse zu verzeichnen. Im Jahr 2011 wurden 266 Arbeitserlaubnisse-EU für Grenzgänger erteilt (2010: 1.144 Arbeitserlaubnisse-EU) (vgl. Tabelle 2-46 im Anhang).

Zusätzlich kann nach § 37 BeschV einem Drittstaatsangehörigen mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Grenzgängerkarte ausgestellt werden. Diese Regelung findet auf Personen Anwendung, die eine Beschäftigung im Bundesgebiet ausüben, in familiärer Gemeinschaft mit einem Deutschen oder sonstigen Unionsbürger leben, ihren Wohnsitz vom Bundesgebiet in einen angrenzenden Mitgliedstaat der EU verlegt haben und mindestens einmal wöchentlich an diesen Wohnsitz zurückkehren. Die Grenzgängerkarte kann bei erstmaliger Erteilung bis zu einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt und für jeweils zwei Jahre verlängert werden (§ 12 Abs. 1 AufenthV). Diese Regelung wird allerdings kaum in Anspruch genommen. Im Jahr 2011 wurden lediglich neun Grenzgängerkarten nach § 37 BeschV ausgestellt, 2010 waren es zehn.

Kranken- und Altenpflegepersonal

Nach § 30 BeschV kann ausländischen Pflegekräften die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Voraussetzung hierfür sind eine entsprechende berufliche Qualifikation und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sowie eine Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Eine danach wirksame Vermittlungsabsprache besteht nur mit Kroatien. Erfüllt werden müssen die berufsrechtlichen Voraussetzungen.

Bislang handelt es sich bei Beschäftigten im Bereich der Kranken- und Altenpflege um eine in quantitativer Hinsicht wenig relevante Gruppe von ausländischen Arbeitnehmern. Die Zahl der Vermittlungen sank von 398 im Jahr 1996 auf 74 im Jahr 1999 und stieg danach wieder bis auf 358 im Jahr 2002 an. 2005 wurden allerdings nur noch 11 Pflegekräfte aus Kroatien vermittelt. Im Jahr 2011 wurden nach § 30 BeschV 100 Pflegekräfte vermittelt, im Jahr 2010 waren es 116.

Haushaltshilfen

Nach § 21 BeschV ist seit dem 1. Januar 2005 die Zulassung von Haushaltshilfen zur Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen erneut möglich.¹⁰⁵ Danach können

105 Damit wurde die Ende 2002 außer Kraft getretene Regelung des § 4 Abs. 9a ASAV wieder eingeführt.

ausländische Haushaltshilfen für eine bis zu dreijährige versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung in private Haushalte mit Pflegebedürftigen vermittelt werden, wenn eine Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen der entsprechenden Herkunftsländer getroffen wurde. Entsprechende Absprachen bestanden bis zum 1. Mai 2011 mit Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarn und bestehen weiterhin mit Bulgarien und Rumänien.

Haushaltshilfen dürfen seit Januar 2010 auch notwendige pflegerische Alltagshilfen leisten. Zugelassen sind jetzt auch Unterstützungstätigkeiten, die jedermann ohne Ausbildung ausführen kann.

Im Jahr 2011 wurden 888 Vermittlungen von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen registriert. Aufgrund der Einführung der vollständigen Freizügigkeit für die EU-8-Staaten zum 1. Mai 2011 hat sich die Zahl im Vergleich zum Vorjahr mehr als halbiert (2010: 1.948 Vermittlungen) (vgl. Tabelle 2-47 im Anhang). Hauptherkunftsland im Jahr 2011 war Polen (385 Haushaltshilfen, Anteil: 43,3%). 340 bzw. 38,3% der Haushaltshilfen kamen aus Rumänien.

Au-Pair-Beschäftigte

Nach § 20 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair für Personen mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden. Die Au-Pair-Beschäftigten müssen unter 25 Jahre alt sein und in einer Gastfamilie, in der

Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, tätig sein. Die Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von einem Jahr erteilt werden.¹⁰⁶ Eine erneute Zulassung als Au-pair ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Jahr 2011 6.795 Zustimmungen für drittstaatsangehörige Au-pair-Beschäftigte nach § 20 BeschV erteilt (vgl. Tabelle 2-17). Im Vergleich zum Vorjahr (2010: 7.498 Zustimmungen) sank die Zahl der Zustimmungen um 9,4%. Insgesamt ist die Zahl der Zustimmungen für Au-Pair-Beschäftigte seit 2006 rückläufig. Von den im Jahr 2011 erteilten Zustimmungen entfielen 1.103 Zustimmungen auf Staatsangehörige aus der Ukraine (2010: 1.155), 863 Zustimmungen gingen an russische Staatsangehörige (2010: 1.026) und 800 an Staatsangehörige aus Georgien (2010: 701).

Bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen

Ausnahmen gelten in engen Grenzen auch für einige bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen, beispielsweise für Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts bzw. zur Sprachvermittlung an Hochschulen (§ 26 Abs. 1 bzw. § 5 Nr. 1 BeschV), Spezialitätenköche (§ 26 Abs. 2 BeschV) und Fachkräfte zum konzerninternen Austausch (§ 31 BeschV).¹⁰⁷

¹⁰⁶ Au-pair-Beschäftigte sind von einer Arbeitsmarktprüfung ausgenommen.

¹⁰⁷ Zum internationalen Personalaustausch nach § 31 BeschV vgl. Kapitel 2.5.1.5.

Tabelle 2-17: Au-Pair-Beschäftigte nach § 20 BeschV in den Jahren 2006 bis 2011 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Ukraine	1.855	1.489	1.133	1.118	1.155	1.103
Russische Föderation	1.610	1.415	1.128	1.058	1.026	863
Georgien	1.444	761	725	721	701	800
China	284	354	431	413	425	397
Kenia	635	611	556	699	761	338
Kolumbien	125	102	118	223	294	331
Kirgisistan	386	545	428	315	287	305
Vereinigte Staaten	131	162	207	254	266	227
Brasilien	376	436	410	344	248	209
Indonesien	132	127	190	194	214	169
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.804	2.368	2.404	2.167	2.121	2.053
Insgesamt	9.782	8.370	7.730	7.506	7.498	6.795

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2011 wurden von der Bundesagentur für Arbeit 191 Zustimmungen an Sprachlehrer aus Drittstaaten erteilt (2010: 225 Zustimmungen). An Spezialitätenköche ergingen 3.291 Zustimmungen (2010: 3.029). Davon wurden 2.415 Zustimmungen an chinesische (73,4%), 540 Zustimmungen an indische (16,4%) und 209 Zustimmungen an thailändische (6,4%) Spezialitätenköche erteilt. Im Rahmen des unternehmensinternen Personalaustauschs wurden 7.509 Zustimmungen erteilt (2010: 6.143 Zustimmungen) (vgl. dazu Kapitel 2.5.1.5).

Künstler und Artisten

Künstler und Artisten aus Drittstaaten benötigen nach § 23 BeschV die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung. Im Jahr 2011 hat die Bundesagentur für Arbeit 1.699 Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Beschäftigung für Künstler zugestimmt (2010: 1.701 Zustimmungen). Die Zahl der Zustimmungen zum Zweck der Beschäftigung nach § 23 BeschV ist seit 2006 (3.382 Zustimmungen) rückläufig.

Bestimmte Staatsangehörige

Bestimmte Staatsangehörige können, soweit für die betreffenden Arbeitsplätze keine bevorrechtigten inländischen Arbeitskräfte vorhanden sind, zu grundsätzlich jeder Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen werden, d.h. sie sind vom Anwerbestopp ausgenommen (§ 34 BeschV). Dies trifft zu auf Bürger aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und den USA.¹⁰⁸

¹⁰⁸ Die zuvor ebenfalls in § 9 ASAV aufgeführten Länder Malta, Schweiz und Zypern wurden durch das Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung vom 23. April 2004 gestrichen. Grund hierfür war der EU-Beitritt

Im Jahr 2011 wurden 5.708 Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung für Staatsangehörige aus diesen Staaten nach § 34 BeschV erteilt. Dies entspricht einem Anstieg um 14,2% im Vergleich zum Vorjahr (2010: 4.999 Zustimmungen). Fast die Hälfte der Zustimmungen (48,2%) im Jahr 2011 wurde an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten erteilt (2.750 Zustimmungen). Etwa ein Drittel (30,5%) ging an Staatsangehörige aus Japan (1.741 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-18).

Längerfristig entsandte Arbeitnehmer

Nach § 36 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung an Personen erteilt werden, die von ihren Arbeitgebern mit Sitz im Ausland länger als drei Monate in das Inland entsandt werden, um gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung aufzustellen und zu montieren, in ihre Bedienung einzuweisen, zu warten und zu reparieren (§ 36 S. 1 Nr. 1 BeschV) bzw. erworbene gebrauchte Anlagen zum Zweck des Wiederaufbaus in dem Staat, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, zu demonstrieren (§ 36 S. 1 Nr. 2 BeschV). Die Zustimmung ist auf die vorgesehene Beschäftigungsdauer zu befristen, die Frist darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen (§ 36 S. 2 BeschV).

Im Jahr 2011 wurden 531 Zustimmungen an längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer nach § 36 BeschV erteilt (vgl. Tabelle 2-19). Im Vergleich zum Vorjahr (2010: 838 Zustimmungen) wurde damit ein Rückgang um 36,6% verzeichnet. Hauptherkunftsland 2011 war Indien (213 Zustimmungen) vor China (112 Zustimmungen) und den Vereinigten Staaten (39 Zustimmungen).

von Malta und Zypern sowie das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz.

Tabelle 2-18: Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger nach § 34 BeschV in den Jahren 2006 bis 2011 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Vereinigte Staaten	1.686	2.327	2.572	2.168	2.280	2.750
Japan	1.078	1.332	1.840	1.566	1.617	1.741
Kanada	448	465	491	394	450	466
Australien	308	402	401	318	353	394
Israel	136	165	169	152	166	199
Neuseeland	67	97	110	102	109	126
sonstige Staatsangehörigkeiten	34	33	34	24	24	32
Insgesamt	3.757	4.821	5.617	4.724	4.999	5.708

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2-19: Längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer nach § 36 BeschV in den Jahren 2006 bis 2011 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Indien	315	374	440	375	287	213
China	14	9	44	109	117	112
Vereinigte Staaten	82	51	88	71	48	39
Korea, Republik	5	32	38	32	28	37
Russische Föderation	44	25	38	13	13	19
Türkei	44	42	258	195	102	14
sonstige Staatsangehörigkeiten	102	187	248	184	243	97
Insgesamt	606	720	1.154	979	838	531

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

2.5.2 Hochqualifizierte

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Hoch qualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere (und damit nicht abschließend aufgezählt)

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und
- Lehrpersonen (z. B. Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position,
- (nur bis 31. Juli 2012) Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein jährliches Bruttogehalt in Höhe von mindestens der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erhalten (nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG).¹⁰⁹

Mit Inkrafttreten des Hochqualifiziertenrichtlinien-Umsetzungsgesetzes zum 1. August 2012 wurde § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG gestrichen. Einreise und Aufenthalt dieser Gruppe von Hochqualifizierten wird nun durch den neu ins Aufenthaltsgesetz eingefügten § 19a (Blaue Karte EU) geregelt. Das Mindestgehalt zur Erteilung einer Blauen

Karte EU ist deutlich niedriger als das vorherige Mindestgehalt nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG (vgl. oben).

IT-Fachkräfte, die von August 2000 bis Ende 2004 im Rahmen der Green Card-Regelung eine Arbeitserlaubnis für fünf Jahre erhalten konnten, fielen nur in Ausnahmefällen (als Spezialisten mit entsprechendem Gehalt) unter § 19 AufenthG bzw. fielen seit 1. August 2012 grundsätzlich unter § 19a AufenthG. Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 erfolgt die Zulassung ausländischer IT-Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie besitzen, nach § 18 AufenthG i. V. m. § 27 Nr. 1 BeschV (seit 2009 i. V. m. § 27 Nr. 2 BeschV).¹¹⁰

Zudem kann nach § 18 AufenthG i. V. m. § 28 BeschV leitenden Angestellten und Spezialisten, die nicht von § 19 AufenthG erfasst werden, die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

Insgesamt besaßen zum 31. Dezember 2011 2.731 Ausländer eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2010: 2.165). Davon sind 370 Hochqualifizierte im Jahr 2011 eingereist (2010: 219 Hochqualifizierte). Damit ist die Zahl der neu eingereisten Hochqualifizierten im Vergleich zum Vorjahr um 69,0% angestiegen. Insgesamt war der Großteil der Hochqualifizierten bereits vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes

¹⁰⁹ Die Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2011 lag bei 66.000 Euro jährlich bzw. 5.500 Euro im Monat. Für 2012 liegen die Beiträge bei 67.200 Euro jährlich bzw. 5.600 Euro im Monat.

¹¹⁰ Ein Vergleich der Zahlen zu Hochqualifizierten mit der Zahl der bis 2004 erteilten „Green Cards“ ist nicht zulässig, da es sich hierbei um rechtlich unterschiedlich definierte Gruppen von Beschäftigten handelt. Die Green Card-Regelung fand ihre Fortsetzung in § 27 BeschV. Vgl. dazu Kapitel 2.5.1.3.

Tabelle 2-20: Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2011

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist	
							dar.: weiblich	
Vereinigte Staaten	23	45	82	71	73	69	107	31
Russische Föderation	6	1	7	13	6	15	50	10
Indien	3	3	2	10	21	17	38	2
Japan	7	5	9	4	13	5	19	0
Australien	5	2	5	7	9	11	16	4
Kanada	6	6	13	7	10	16	14	2
China	5	0	5	5	1	13	13	3
Türkei	3	3	3	5	5	12	12	2
Ukraine	1	0	2	4	3	3	11	3
Brasilien	2	1	4	5	2	8	9	3
sonstige Staatsangehörigkeiten	10	14	19	26	26	50	81	18
Insgesamt	71	80	151	157	169	219	370	78

Quelle: Ausländerzentralregister

am 1. Januar 2005 in Deutschland. Die größten Gruppen an neu zugewanderten Hochqualifizierten stellten im Jahr 2011 – wie in den Vorjahren – Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (vgl. Tabelle 2-20) mit 107 erteilten Niederlassungserlaubnissen bzw. 28,9%. Der Frauenanteil an den neu eingereisten Hochqualifizierten betrug 21,1%.

2.5.3 Selbständige

Seit dem 1. Januar 2005 kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Diese Voraussetzungen galten bis zum 31. Juli 2012 in der Regel bei einer Investitionssumme von mindestens 250.000 Euro und der Schaffung von fünf Arbeitsplätzen (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG) als erfüllt.

Mit Inkrafttreten des Hochqualifiziertenrichtlinien-Umsetzungsgesetzes zum 1. August 2012 wurden die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 21 Abs. 2 AufenthG gestrichen. Zudem muss das wirtschaftliche Interesse nun kein „übergeordnetes“ und das regionale Bedürfnis kein „besonderes“ mehr sein.

Die Beurteilung der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Bedeutung richtet sich nunmehr ausschließlich nach

- der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Zusätzlich kann einem Ausländer, der sein Studium an einer Hochschule in Deutschland erfolgreich abgeschlossen hat oder der als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 AufenthG besitzt, eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden. Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Insgesamt besaßen Ende 2011 6.399 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbständige nach § 21 AufenthG (Ende 2010: 5.780). Zusätzlich verfügten 822 Personen, darunter 241 Frauen, über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG. Im Jahr 2011 sind 1.347 Selbständige aus Drittstaaten neu eingereist (2010: 1.040 Selbständige). Damit war ein Anstieg um 29,5% im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. 38,0% der 2011 zugewanderten Selbständigen stammten aus den Vereinigten Staaten, 8,9% aus China, 6,6% waren ukrainische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-21). Der Frauenanteil an den neu eingereisten Selbständigen betrug mehr als ein Drittel (38,6%).

Mehr als zwei Dritteln (72,8%) der Selbständigen, die im Jahr 2011 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbständigen aus den Vereinigten Staaten war der Anteil der Freiberufler mit 85,0% überproportional hoch.

2.5.4 Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher bildet seit der Umsetzung der sog. „EU-Forscherrichtlinie“¹¹¹ das im August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz § 20 AufenthG. Danach wird einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn er eine Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung wirksam abgeschlossen hat (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 38f AufenthV).

Zuständig für die Anerkennung öffentlicher und privater Forschungseinrichtungen zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund der Zuweisungsnorm § 75 Nr. 10 AufenthG - § 38a Abs. 2 AufenthV.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und

¹¹¹ Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung.

Tabelle 2-21: Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2011

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist		
							darunter: freiberuflich	darunter: weiblich	
Vereinigte Staaten	174	138	276	360	337	384	512	435	228
China	201	195	214	214	133	85	120	56	33
Ukraine	19	20	36	37	71	88	89	85	35
Russische Föderation	40	39	50	77	59	77	77	31	30
Australien	22	35	40	63	59	53	74	58	38
Kanada	32	24	53	46	37	74	72	66	38
Japan	45	17	28	16	30	32	50	43	25
Iran	19	13	10	15	17	27	35	2	3
Israel	9	7	25	12	19	38	30	23	10
Neuseeland	8	6	14	6	15	9	29	24	12
Türkei	25	22	16	23	13	20	26	2	1
Korea, Republik	29	12	14	16	11	16	21	10	12
sonstige Staatsangehörigkeiten	109	114	115	354	223	137	212	145	55
Insgesamt	732	642	891	1.239	1.024	1.040	1.347	980	520

Quelle: Ausländerzentralregister

zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 6 S. 1 AufenthG). Der Ehegatte des Forschers ist zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Eine Prüfung, ob andere Arbeitnehmer einen bevorrechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt haben (Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG), findet nicht statt.

Tabelle 2-22: Zugewanderte Forscher, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2009 bis 2011

Staatsangehörigkeit	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist	
				dar.: weiblich
China	17	28	53	21
Indien	12	24	45	8
Vereinigte Staaten	19	26	40	11
Russische Föderation	10	12	21	3
Japan	14	11	17	0
sonstige Staatsangehörigkeiten	68	110	141	47
Insgesamt	140	211	317	90

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2011 sind 317 Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde (2010: 211 Personen). An Staatsangehörige aus China wurden 53 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (vgl. Tabelle 2-22). 45 Forscher stammten aus Indien, 40 aus den Vereinigten Staaten und 21 aus der Russischen Föderation. Insgesamt hielten sich am Ende des Jahres 2011 584 Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2010: 404 Personen).

2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

2.6.1 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf.¹¹² Seit dem Jahr 1991 ist

¹¹² Vgl. Beschluss des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990, Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.

die Aufnahme in einem Verfahren geregelt. Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit circa 103.000 Mitgliedern und 108 Gemeinden die drittgrößte in Europa. Ein Großteil der Mitglieder sind jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.¹¹³

Aufnahmevoraussetzungen¹¹⁴

Voraussetzungen für die Aufnahme in Deutschland sind:

1. die jüdischen Zuwanderer müssen Staatsangehörige eines Staates im Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (Ausnahme: Baltische Staaten) oder spätestens seit dem 1. Januar 2005 staatenlose Personen mit Wohnsitz in diesen Staaten sein,
2. die jüdische Nationalität muss nachgewiesen werden¹¹⁵,
3. die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts muss absehbar sein (dazu wird eine Integrationsprognose erstellt),
4. es müssen deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen sein,
5. es darf kein Bekenntnis zu einer anderen als der jüdischen Religionsgemeinschaft vorliegen und
6. es muss die Aufnahme in eine jüdische Gemeinde möglich sein.

Bei Personen, die vor 1945 geboren wurden, wird widerleglich ein NS-Verfolgungsschicksal vermutet. Für sie wird von der Integrationsprognose und dem Nachweis deutscher Sprachkenntnisse abgesehen.

Die Antragsteller dürfen nicht zuvor schon in einem Drittstaat ihren Wohnsitz genommen haben (d.h. nicht zuvor z.B. nach Israel oder USA ausgewandert sein). Für diese Personen würde eine Übersiedlung nur nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes in Frage kommen. Die in Deutschland aufgenommenen jüdischen Zuwan-

¹¹³ Vgl. dazu die Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) für das Jahr 2011, die über die Homepage des ZWST abrufbar ist. Dagegen gibt der Zentralrat der Juden seine Mitgliederzahl mit etwa 105.000 Personen an. Die Union Progressiver Juden nennt circa 4.500 Mitglieder, die ihren Gemeinden angehören.

¹¹⁴ Zu den rechtlichen Grundlagen der jüdischen Zuwanderung vgl. Migrationsbericht 2007, Kapitel 2.6.1., Beauftragte 2012: 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland: 561ff. und Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Dezember 2011.

¹¹⁵ Vgl. auch Beauftragte 2012: 561ff.

derer erhalten eine Niederlassungserlaubnis. Mit in den Aufnahmebescheid können Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die nicht selbst antragsberechtigt sind, aufgenommen werden. Nicht selbst antragsberechtigten Familienangehörige erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis.

Tabelle 2-23: Zuwanderung von Juden und ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2011

Jahr	Zuzug
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262
2003	15.442
2004	11.208
2005	5.968
2006	1.079
2007	2.502
2008	1.436
2009	1.088
2010	1.015
2011	986

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Zwischen 1993 und 2011 sind insgesamt 205.216 jüdische Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zugewandert. Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1992 eingereist waren. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab. Im Jahr 2011 wurden nur noch 986 Zuzüge jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 2-23). Der Rückgang seit dem Jahr 2005 steht im Zusammenhang mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Neuregelung der jüdischen Zuwanderung, wodurch zusätzliche Voraussetzungen in das Aufnahmeverfahren

eingeführt wurden. Außerdem ist er Ausdruck der verbesserten Lebensbedingungen in den Herkunftsländern. Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderer sind die Ukraine sowie die Russische Föderation.

2.6.2 Asylzuwanderung

Nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) genießen politisch verfolgte Ausländer das Recht auf Asyl in Deutschland. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individuell eintragbarer Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Gewährung von Flüchtlingsschutz und die Feststellung von Abschiebungsverboten. Ein Asylantragsteller kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen.

Asylberechtigung und Flüchtlingsanerkennung

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d. h. für Personen, die eine an asylherhebliche Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (quasi-staatliche Verfolgung). Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylgewährung ist danach, ob eine Person „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Art. 1 A Nr. 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt sein wird oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, kann sich aufgrund der Drittstaatenregelung nicht auf das Asylgrundrecht berufen, weil er bereits dort Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können. Mit der Einführung der Drittstaatenregelung hat Art. 16a Abs. 1 GG an Bedeutung verloren, da Asylsuchende in der Regel nur noch Asyl erhalten können, wenn sie auf dem Luft- oder Seeweg eingereist sind.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG¹¹⁶ in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG erhält ein Ausländer in Deutschland Flücht-

¹¹⁶ Asylverfahrensgesetz.

lingsschutz, wenn sein Leben oder seine Freiheit in seinem Herkunftsstaat wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann eine Verfolgung vom Staat und von staatsähnlichen Akteuren wie etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedingt sein, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.¹¹⁷ Dies gilt jedoch nur, soweit keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG stellt ausdrücklich klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft (geschlechtsspezifische Verfolgung). § 60 Abs. 1 S. 5 sieht vor, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der so genannten Qualifikationsrichtlinie¹¹⁸ ergänzend anzuwenden sind. Der Anwendungsbereich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist weiter als für die Anerkennung als politisch Verfolgter, die Rechtsfolgen beider Entscheidungen dagegen sind gleich. Der Flüchtlingsschutz hat in der Praxis in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen vorgenommen (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG). Sowohl Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG als auch Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist (§ 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG), erhalten hiernach zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis.¹¹⁹ Nach dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

117 Die Gewährung des Flüchtlingsstatus (GFK-Flüchtling) auch bei nichtstaatlicher Verfolgung war im Ausländergesetz, das am 1. Januar 2005 durch das Aufenthaltsgesetz abgelöst wurde, noch nicht kodifiziert.

118 Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 304 vom 30. September 2004).

119 Asylberechtigte erhielten nach der alten Rechtslage bereits mit der Anerkennung eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

In einem Urteil zur Verfolgung aus religiösen Gründen vom 5. September 2012 stellte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) fest, dass nur ein schwerer Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit und nicht jeder Eingriff in dieses Recht eine Verfolgungshandlung ist, die die zuständigen Behörden verpflichten kann, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.¹²⁰ Zu den Handlungen, die eine schwerwiegende Verletzung darstellen können, zählen nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Betroffenen, seinen Glauben im privaten Kreis zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben. Der EuGH stellt zudem fest, dass dem Betroffenen, sobald feststeht, dass er nach Rückkehr in sein Herkunftsland religiöse Betätigungen vornehmen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden muss. Es sei dem Antragsteller dagegen nicht zuzumuten, auf bestimmte Glaubensbekundungen oder -betätigungen zu verzichten, um eine Gefahr der Verfolgung zu vermeiden.

Subsidiärer Schutz

Personen, die nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte oder Flüchtlinge erfüllen, können subsidiären Schutz erhalten, wenn ihnen im Herkunftsland bestimmte Gefahren drohen. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt. Dieser subsidiäre Schutz gilt insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sowie anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Unter bestimmten Voraussetzungen wird subsidiärer Schutz auch bei Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten gewährt (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Das Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG gilt ausschließlich bei Gefahren, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Die fraglichen Gefahren können dabei von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Die Gewährung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch erfolgen, wenn sich eine vorhandene Erkrankung bei Rückkehr in das Herkunftsland wesentlich verschlechtert.

Daneben hat die Ausländerbehörde bei einer beabsichtigten Abschiebung auch Gefahren, die durch Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungs-

120 Vgl. Pressemitteilung Nr. 108/12 des EuGH vom 5. September 2012: Bestimmte Formen schwerer Eingriffe in die Glaubensbetätigung in der Öffentlichkeit können eine Verfolgung wegen der Religion darstellen.

hindernisse), zu berücksichtigen, z. B. krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit.

Ein Ausländer, bei dem ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt wurde, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 AufenthG.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 18. Juli 2012 entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Die Höhe dieser Geldleistungen ist unzureichend und deren Berechnung nicht nachvollziehbar.

Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zu deren Inkrafttreten hat das Bundesverfassungsgericht angesichts der existenzsichernden Bedeutung der Grundleistungen eine Übergangsregelung getroffen. Danach ist ab dem 1. Januar 2011 die Höhe der Geldleistungen auch im Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend den Grundlagen der Regelungen für den Bereich des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches zu berechnen (1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11).¹²¹

Asylverfahren

Die Grundlagen des geltenden Asylverfahrensrechts wurden mit der Asylrechtsreform in den Jahren 1992 und 1993 geschaffen. Aufgrund der in den Jahren 1987 bis 1992 stark angestiegenen Zahl der Asylanträge (von 57.379 auf 438.191 jährlich) war auch eine Änderung des Asylgrundrechts erforderlich geworden. Die Verfassungsänderung in Form der Aufnahme des Art. 16a GG und die Novellierung des Asylverfahrensgesetzes umfassten drei Kernpunkte:¹²²

1. Sichere Drittstaaten
2. Sichere Herkunftsstaaten
3. Flughafenregelung.

Mit der Asylantragstellung gilt ein Asylantrag auch für jedes ledige Kind des Ausländers als gestellt, das das

16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 14a Abs. 1 AsylVfG). Dies gilt auch für ein Kind des Antragstellers, das nach dessen Asylantragstellung im Bundesgebiet geboren wird (§ 14a Abs. 2 AsylVfG).

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylerstantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals Asyl beantragt. Ein Asylfolgeantrag liegt vor, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt (§ 71 AsylVfG).

Typischerweise wird ein Asylerstantrag nach der Einreise ins Bundesgebiet gestellt, so dass ein Zuzugstatbestand vorliegt. Asylfolgeanträge werden in der Regel von Personen gestellt, die sich nach Durchführung des Erstverfahrens weiter in Deutschland aufgehalten haben. Die Zahl der Erstanträge entspricht daher näherungsweise der Zahl zugezogener Personen. Seit der Visaliberalisierung für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten 2009/2010 werden Asylfolgeanträge jedoch zunehmend von Personen gestellt, die zwischenzeitlich in ihre Herkunftsländer (v. a. Serbien bzw. Mazedonien) zurückgekehrt waren.

2.6.2.1 Asylanträge

Hauptdatenquelle für den Bereich des Asyls sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragsteller in seinen Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangstatistik. Vor dem Jahr 1993 fanden nicht alle Asylsuchenden Eingang in die allgemeine Zuzugsstatistik (siehe Kapitel 1); erst seit 1993 ist sichergestellt, dass sie in allen Bundesländern melde-rechtlich registriert werden.

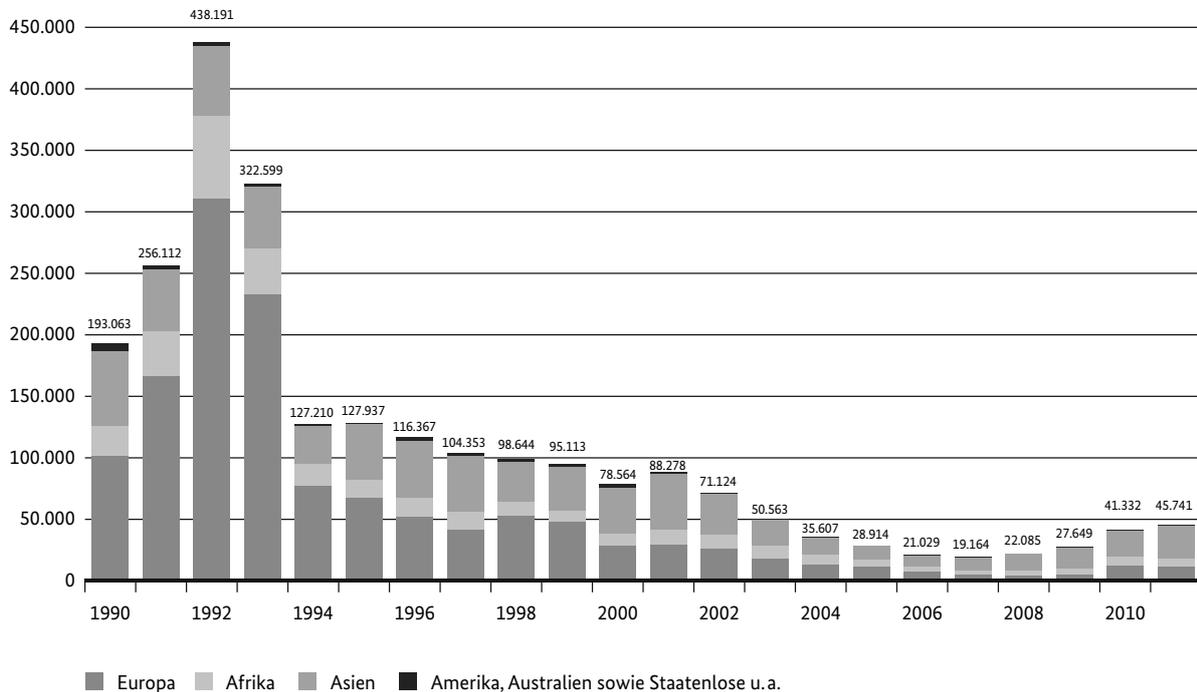
Von 1990 bis Ende 2011 haben in Deutschland 2,410 Millionen Menschen um politisches Asyl nachgesucht (Asylerstantragszahlen).¹²³ Bis zum Ende der 1990er Jahre stammte der größte Teil der Asylbewerber aus Europa (einschließlich der Türkei und der UdSSR/Russischen Föderation). Ab dem Jahr 2000 stellten dann jeweils mehr Antragsteller aus asiatischen Herkunftsstaaten als aus europäischen einen Asylantrag in Deutschland, dies jedoch bei insgesamt niedrigeren, aber wieder ansteigenden Asylbewerberzahlen (vgl. Abbildung 2-19 und Tabelle 2-49

121 Vgl. Pressemitteilung Nr. 56/2012 des BVerfG vom 18. Juli 2012: Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig.

122 Vgl. dazu ausführlich den Migrationsbericht 2009: 104f.

123 Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylantragstellerzahlen für den Zeitraum von 1990 bis 1994 leicht überhöht. Für die Jahre ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

Abbildung 2-19: Asylantragsteller in Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2011¹



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1 Ab 1995 nur Erstanträge.

im Anhang).¹²⁴ Im Jahr 2011 stammten 59,9% aller Antragsteller aus Asien (2010: 52,2%, 2009: 64,3%) gegenüber 24,1% aus Europa (2010: 29,7%, 2009: 18,0%) und 14,3% aus Afrika (2010: 16,5%, 2009: 16,0%).¹²⁵

Von 1993 bis 2007 ließ sich ein fast kontinuierliches Absinken der Asylbeantragstellerzahlen feststellen. Seit dem Jahr 2008 steigt die Zahl der Asylbewerber wieder deutlich an. Im Jahr 2011 ist die Zahl der Erstanträge mit 45.741 Personen gegenüber dem Vorjahr um 10,7% angestiegen (2010: 41.332 Asylbeantragsteller), nachdem bereits von 2009 auf 2010 ein Anstieg um fast 50% zu verzeichnen war.

Trotz des Anstiegs seit 2007 liegen die Zahlen insgesamt jedoch weiterhin deutlich unter den Antragszahlen des Jahres 1992, dem Jahr, in dem mit über 400.000 Antragstellern der Höchststand an Asylanträgen registriert wurde (vgl. Tabelle 2-49 im Anhang).¹²⁶

124 Lediglich im Jahr 2005 stellten mehr Personen aus einem europäischen als aus einem asiatischen Land einen Asylantrag.

125 Zur Entwicklung der Asylzahlen vgl. ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012a: Das Bundesamt in Zahlen 2011.

126 Zur weitergehenden Differenzierung der Asylanträge, etwa nach ethnischer Herkunft oder Religion, vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012a: 24ff.

Hauptherkunftsland von Asylsuchenden im Jahr 2011 war Afghanistan mit 7.767 gestellten Asylbeantragstellungen (vgl. Abbildung 2-20, Karte 2-2 und Tabelle 2-50 im Anhang), nachdem von 2006 bis 2009 irakische Staatsangehörige die meisten Erstanträge stellten. Dies entsprach einem Anteil von 17,0% an allen Asylsuchenden des Jahres 2011. Afghanistan weist im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg der Zahl der Erstanträge um 31,5% auf. Den zweiten Platz in der Rangfolge der Herkunftsländer des Jahres 2011 nimmt der Irak mit 5.831 registrierten Asylbewerbern ein (12,7% an allen Asylsuchenden), ein leichter Anstieg um 5,0% im Vergleich zum Vorjahr. Drittstärkstes Herkunftsland war Serbien mit 4.579 gestellten Erstanträgen (10,0%). Für das Herkunftsland Iran (3.352) stieg die Zugangszahl im Vorjahresvergleich um 35,4%. Die größte Veränderung mit einem Plus von 202,3% verzeichnet Pakistan (2.539 Anträge; 2010: 840). Es folgen Syrien mit einem Zuwachs von 76,8% (2.634 Anträge; 2010: 1.490) und die Russische Föderation mit 40,9% (1.689 Anträge;

2010: 1.199). 54,2% der Asylbewerber aus der Russischen Föderation im Jahr 2011 waren Tschetschenen. Insgesamt wurden im Jahr 2011 3.531 Erstanträge von Staatsangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion gestellt (2010: 2.973 Erstanträge).

Die Türkei weist mit 1.578 Asylbewerbern im Jahr 2011 (Vorjahr: 1.340) seit dem Jahr 2007 ein annähernd gleichbleibendes Niveau auf, nachdem sich die Zugangszahlen von rd. 9.600 (2002) auf rd. 1.400 Anträge (2007) verringerten.

Bei einer Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitraums von 2007 bis 2011 hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur zeigt sich das folgende Gesamtbild (vgl. Abbildung 2-21): Aus dem Irak stammten in den vergangenen fünf Jahren mit 18,6% die meisten Asylbewerber vor Afghanistan mit 11,6%, Serbien (inkl. ehemaliges Serbien und Montenegro) mit 8,2% und dem Iran mit 5,4%.

Fast zwei Drittel (63,2%) der Asylerstanträge des Jahres 2011 wurden von männlichen Asylbewerbern gestellt, etwas mehr als ein Drittel (36,8%) von weiblichen. Insgesamt hat sich damit der Anteil von Frauen und Mädchen an den Asylerstantragstellern in den letzten Jahren leicht erhöht. Im Jahr 2003 lag dieser Anteil noch bei 30,1%. Dabei sind je nach Herkunftsland deutliche Unterschiede in der Geschlechtsstruktur der Asylbewerber zu verzeichnen. Wäh-

rend der Anteil von Frauen und Mädchen bei mazedonischen (50,3%), serbischen (48,5%) und russischen (47,5%) Asylbewerbern im Jahr 2011 über dem Durchschnitt lag, betrug er bei pakistanischen Antragstellern weniger als ein Viertel (19,9%) und bei türkischen Antragstellern etwas mehr als ein Viertel (26,9%).

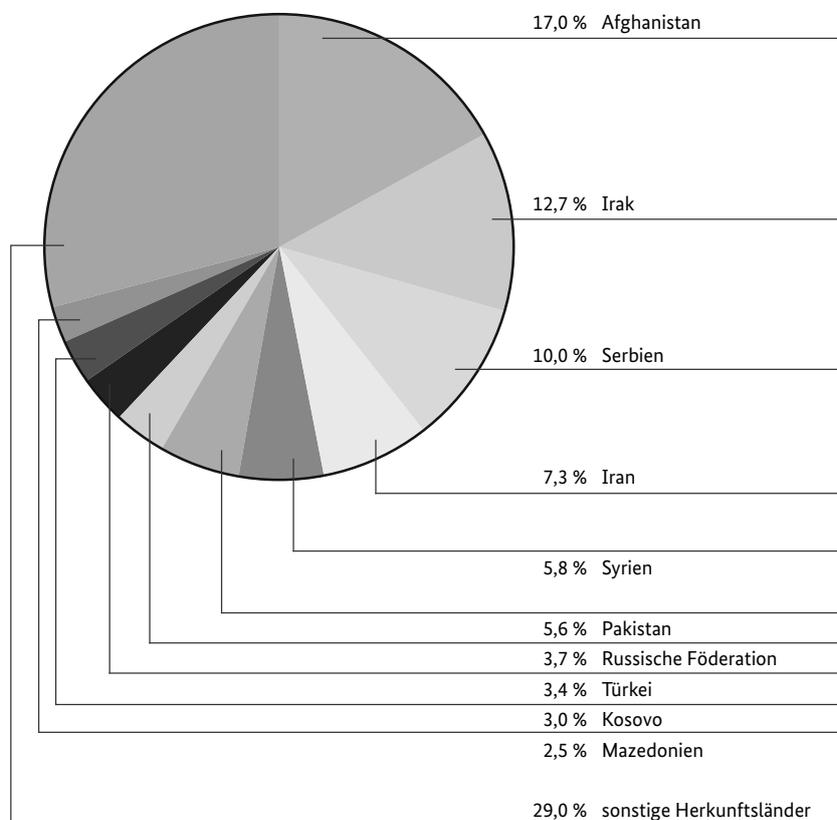
Betrachtet man die Altersstruktur der Asylantragsteller im Jahr 2011, so zeigt sich, dass etwa drei Viertel (73,1%) der Antragsteller jünger als dreißig Jahre und mehr als ein Drittel (36,4%) minderjährig waren.

Stellt ein Asylbewerber „nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages“ einen so genannten Asylfolgeantrag, wird unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Geltendmachung von Nachfluchtgründen¹²⁷) ein erneutes Asylverfahren durchgeführt (§ 71 AsylVfG).

127 Dabei sind selbstgeschaffene Nachfluchttatbestände in der Regel unbeachtlich (§ 28 AsylVfG).

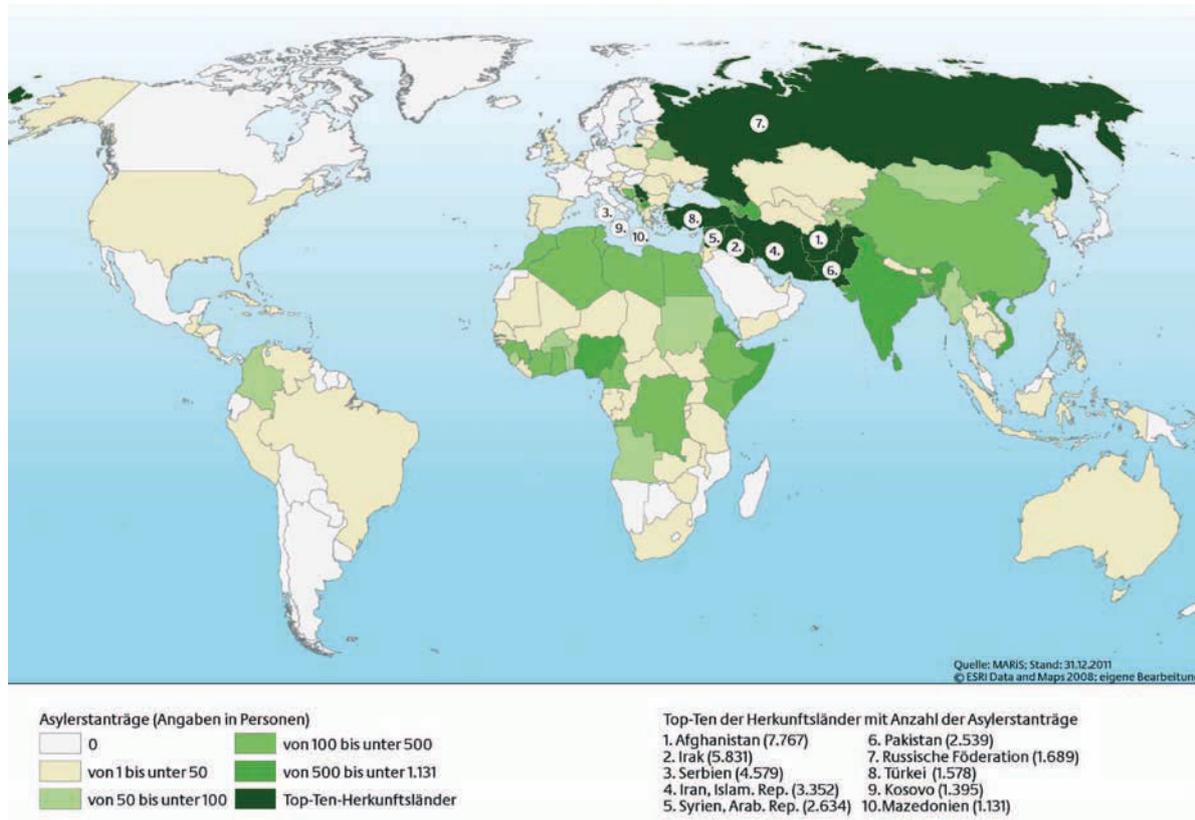
Abbildung 2-20: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2011

Gesamtzahl: 45.741



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Karte 2-2: Asylantragsteller (Erstanträge) nach Herkunftsländern im Jahr 2011



Im Jahr 2011 wurden insgesamt 53.347 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) gestellt (2010: 48.589), darunter 7.606 Folgeanträge (2010: 7.257). Betrachtet man die Entwicklung der Folgeanträge seit 1995, so zeigt sich, dass deren Quote an allen gestellten Asylanträgen von etwa 23 % auf circa 37 % im Jahr 2007 gestiegen ist. In den Folgejahren sank der Anteil der Folgeanträge an allen Asylanträgen und betrug im Jahr 2011 14,3 %, der niedrigste Wert seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Relativ niedrig lag der Anteil der Folgeanträge an allen Anträgen im Jahr 2011 bei Antragstellern aus Afghanistan (2,4 %; 187 Folge- gegenüber 7.767 Erstanträgen), dem Irak (6,1 %; 377 Folge- gegenüber 5.831 Erstanträgen) und Somalia (2,5 %; 25 Folge- gegenüber 984 Erstanträgen), d.h. es wurden jeweils deutlich weniger Folge- als Erstanträge gestellt. Überproportional hoch lag der Anteil der Folgeanträge bei Staatsangehörigen aus Serbien (34,5 %; 2.411 Folge- gegenüber 4.579 Erstanträgen),

Mazedonien (35,5 %; 622 Folge- gegenüber 1.131 Erstanträgen), Kosovo (29,9 %; 488 Folge- gegenüber 1.395 Erstanträgen) und Syrien (23,3 %; 802 Folge- gegenüber 2.634 Erstanträgen). Nach Erkenntnissen des BAMF war ein großer Teil der Folgeantragsteller aus Serbien und Mazedonien nach erfolglosem Asylverfahren aus Deutschland

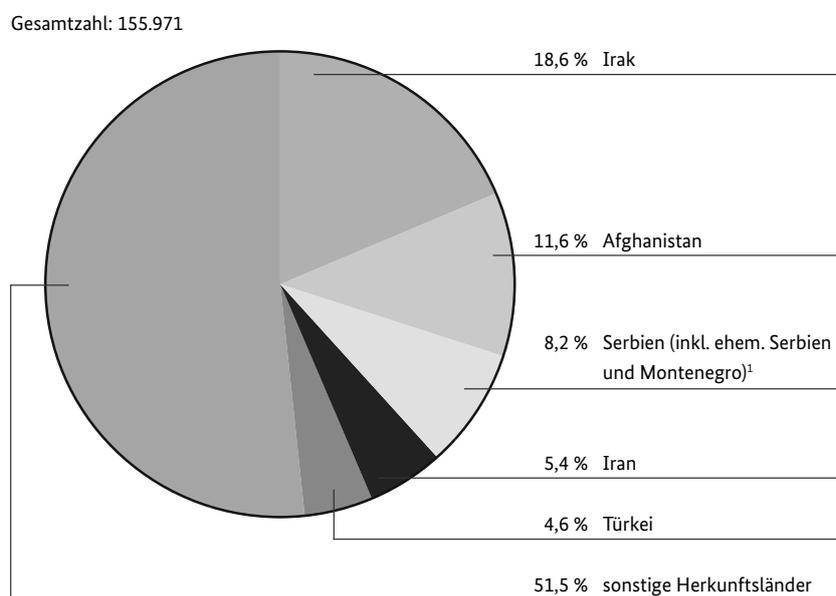
ausgereist, der Folgeantrag ist hierbei mit einem erneuten Zugang nach Deutschland verbunden. Ein großer Teil der Folgeantragsteller aus Kosovo sind Angehörige ethnischer Minderheiten.

2.6.2.2 Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik wird beim BAMF eine Asylverfahrensstatistik geführt, die angibt, wie viele Asylfälle jährlich mit welchem Resultat bearbeitet wurden (vgl. Tabelle 2-24). Diese Statistik ist nicht unmittelbar vergleichbar mit der Asylzugangsstatistik, da die Zugänge nicht zwangsläufig im gleichen Jahr bearbeitet werden (z. B. Zugang 2009, Verfahrensabschluss 2010).¹²⁸

¹²⁸ Zum 31. Dezember 2011 waren beim BAMF 33.773 Verfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Damit hat sich die Zahl der anhängigen Asylverfahren um 45,0 % im Vergleich zum 31. Dezember 2010 (23.289 Verfahren) erhöht. Seit dem Jahr 2007 steigt die Zahl der anhängigen Verfahren beim Bundesamt wieder an. Allerdings ist die Zahl der anhängigen Verfahren zuvor im Zeitraum von 2001 bis 2006 deutlich zurückgegangen (Ende 2006 waren es 8.835, Ende 2001 85.533). Bei Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2011 26.153 Klageverfahren anhängig. Ende 2010 waren es 24.839, Ende 1995 über 270.000.

Abbildung 2-21: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Herkunftsländern von 2007 bis 2011



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1 Ab 2007 nur Serbien.

Das BAMF hat zwischen Anfang 1990 und Ende 2011 fast 3 Millionen Asylanträge entschieden (vgl. Tabelle 2-24). Die Asylanerkennungsquote – also das Verhältnis der Anerkennungen allein nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG (a.F.) bzw. Art. 16a Abs. 1 GG zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge – lag dabei durchgängig unter 10%, seit 1997 unter 6%. Im Jahr 2006 wurde mit 0,8% die bis dahin niedrigste Quote für die Anerkennung von Asylberechtigten registriert.¹²⁹ 2011 lag die Anerkennungsquote bei 1,5%.

Zusätzlich zur Asylberechtigung nach Art. 16a GG entscheidet das BAMF über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG. Wenn weder Asyl noch Flüchtlingsschutz gewährt wird, ist über die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG zu entscheiden. Im Jahr 2011 lag die Quote für die Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG bei 14,9%. Zudem wurden im Jahr 2011 bei 5,9% der Asylantragsteller Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt.¹³⁰

¹²⁹ Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedliche Asylanerkennungsquoten für Asylsuchende (siehe dazu Abbildung 2-22 sowie die Tabelle 2-51 im Anhang).

¹³⁰ Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012a: 46ff.

Im Jahr 2011 wurde mit 22,3% (9.675 Personen) eine höhere Schutzquote (alle positiven Entscheidungen nach Art. 16a Abs. 1 GG, nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und nach § 60 Abs. 2, 3, 5, und 7 AufenthG) als im Vorjahr registriert (2010: 21,6%). 23,0% der Anträge wurden anderweitig erledigt. Bei der letztgenannten Kategorie handelt es sich erstens hauptsächlich um Entscheidungen nach der Dublin-Verordnung, weil ein anderer Mitgliedstaat der EU für das Asylverfahren zuständig ist, zweitens um Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber und drittens um Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Der Anteil abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen lag demnach im Jahr 2011 bei 54,7%.¹³¹

Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylsuchende zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben (§ 58 AufenthG) und vorher unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen in Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) genommen werden. Teilweise entziehen sich die Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen. Hinsichtlich

¹³¹ Daneben sind noch die Anerkennungen durch Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu berücksichtigen. Vgl. dazu ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012a: 56ff.

Tabelle 2-24: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2011

Jahr	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16/16a GG		Abschiebungsschutz bzw. Flüchtlingsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 3 Abs. 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG		Abschiebungsverbot gemäß § 53 AuslG ¹ bzw. § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG		abgelehnte Anträge		sonstige Verfahrens-erledigung ²	
		in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %		
1990	148.842	6.518	4,4	–	–	–	–	116.268	78,1	26.056	17,5
1991	168.023	11.597	6,9	–	–	–	–	128.820	76,7	27.606	16,4
1992	216.356	9.189	4,2	–	–	–	–	163.637	75,6	43.530	20,1
1993	513.561	16.396	3,2	–	–	–	–	347.991	67,8	149.174	29,0
1994 ³	352.572	25.578	7,3	9.986	2,8	–	–	238.386	67,6	78.622	22,3
1995	200.188	18.100	9,0	5.368	2,7	3.631	1,8	117.939	58,9	58.781	29,4
1996	194.451	14.389	7,4	9.611	4,9	2.082	1,1	126.652	65,1	43.799	22,5
1997	170.801	8.443	4,9	9.779	5,7	2.768	1,6	101.886	59,7	50.693	29,7
1998	147.391	5.883	4,0	5.437	3,7	2.537	1,7	91.700	62,2	44.371	30,1
1999	135.504	4.114	3,0	6.147	4,5	2.100	1,5	80.231	59,2	42.912	31,7
2000	105.502	3.128	3,0	8.318	7,9	1.597	1,5	61.840	58,6	30.619	29,0
2001	107.193	5.716	5,3	17.003	15,9	3.383	3,2	55.402	51,7	25.689	24,0
2002	130.128	2.379	1,8	4.130	3,2	1.598	1,2	78.845	60,6	43.176	33,2
2003	93.885	1.534	1,6	1.602	1,7	1.567	1,7	63.002	67,1	26.180	27,9
2004	61.961	960	1,5	1.107	1,8	964	1,6	38.599	62,3	20.331	32,8
2005	48.102	411	0,9	2.053	4,3	657	1,4	27.452	57,1	17.529	36,4
2006	30.759	251	0,8	1.097	3,6	603	2,0	17.781	57,8	11.027	35,8
2007	28.572	304	1,1	6.893	24,1	673	2,4	12.749	44,6	7.953	27,8
2008	20.817	233	1,1	7.058	33,9	562	2,7	6.761	32,5	6.203	29,8
2009	28.816	452	1,6	7.663	26,6	1.611	5,6	11.360	39,4	7.730	26,8
2010	48.187	643	1,3	7.061	14,7	2.691	5,6	27.255	56,6	10.537	21,9
2011	43.362	652	1,5	6.446	14,9	2.577	5,9	23.717	54,7	9.970	23,0

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- 1 Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG bzw. eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG wird erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst.
- 2 Rubrik beinhaltet u. a. Rücknahmen des Antrags (z. B. wegen Rück- oder Weiterreise).
- 3 Seit April 1994 werden Personen, die Abschiebungsschutz nach § 51(1) AuslG bzw. Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG erhalten, gesondert erfasst. In den Jahren davor lag ihr Anteil bei 0,3 bis 0,5% an allen Entscheidungen.

der Zahl abgelehnter Asylantragsteller, die nach ihrer Ablehnung in Deutschland illegal verbleiben, herrscht Unklarheit, da ihr Aufenthalt den Behörden häufig unbekannt bleibt (siehe dazu Kapitel 5).

Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern der Asylbewerber (vgl. Abbildung 2-22 und Tabelle 2-51 im Anhang), so zeigt sich, dass Asylantragsteller aus dem Iran mit 9,8%, Syrien mit 4,4%, Eritrea mit 11,3% und Sri Lanka mit 12,5% im Jahr 2011 eine überdurchschnittlich hohe Asylanerkenntnisquote nach Art. 16a GG aufweisen.

Im Jahr 2011 wurden 0,8% der afghanischen Antragsteller als asylberechtigt nach Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt. Zu-

sätzlich wurde 10,3% der Asylsuchenden der Flüchtlingsstatus gewährt. Bei 23,2% der afghanischen Asylbewerber wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Damit betrug die Quote der Schutzgewährungen im Jahr 2011 34,3% (2010: 43,8%).

Von den irakischen Asylbewerbern, über deren Anträge im Jahr 2011 entschieden wurde, erhielten neben den 0,5%, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 51,4% den Flüchtlingsstatus nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG zugesprochen. Abschiebungsverbote wurden bei 1,8% der irakischen Asylantragsteller festgestellt. Insofern lag die Schutzquote bei irakischen Staatsangehörigen bei 53,7%, die Quote der Ablehnungen dagegen bei 37,2%.

Die Schutzquote iranischer Antragsteller lag im Jahr 2011 bei 52,7%. 9,8% der Asylbewerber aus dem Iran erhielten eine Asylberechtigung, 40,6% wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt; bei 2,3% wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Von den türkischen Antragstellern erhielten im Jahr 2011 2,5% eine Asylberechtigung, 4,7% wurde der Flüchtlingsstatus gewährt und bei 1,4% wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt. Insgesamt ergibt sich damit für die Türkei eine Schutzquote von 8,6%. Die Schutzquote bei syrischen Asylbewerbern betrug im Jahr 2011 insgesamt 41,1% (2010: 18,0%). Neben 4,4% Asylberechtigungen wurden 32,9% als GFK-Flüchtlinge anerkannt. Zusätzlich wurden bei 3,8% der Antragsteller Abschiebungsverbote festgestellt.

Aufgrund der allgemeinen Situation in Syrien geht das BAMF seit Februar 2012 nun auch für Personen, die dort nicht selbst politischer Aktivitäten verdächtigt werden, grundsätzlich von der Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung im Fall einer Rückkehr aus. Das BAMF stellt deshalb bei diesem Personenkreis regelmäßig zumindest subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG fest.

Niedrig sind die Schutzquoten dagegen bei Asylantragstellern aus Serbien, Mazedonien, Kosovo, Vietnam und Indien, die Quote der Ablehnungen war dementsprechend hoch (vgl. Tabelle 2-51 im Anhang). Die Schutzquote der Antragsteller aus Serbien und Mazedonien lag deutlich unter einem Prozent.

Gegen eine negative Entscheidung des BAMF steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. 57,5% der durch das BAMF im Jahr 2011 abgelehnten Asylanträge wurden vor Verwaltungsgerichten angefochten (2010: 57,6%). Im Jahr 2011 waren 1.283 Klagen von abgelehnten Asylbewerbern in erster Instanz vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich (7,3%), 7.002 wurden abgewiesen (40,1%) und 9.197 anderweitig erledigt (52,6%).¹³²

2.6.2.3 Dublin-Verfahren

Im sogenannten Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls eine Überstellung in den anderen zuständigen Mitgliedstaat erfolgen kann. Rechtsgrundlage hierfür bildet die Dublin-Verordnung.¹³³

¹³² Siehe dazu Statistisches Bundesamt 2012: Rechtspflege – Verwaltungsgerichte 2011. Fachserie 10 Reihe 2.4: 22.

¹³³ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen

Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats zur Anwendung gelangen. Die Zuständigkeitskriterien richten sich primär nach der Herstellung der Familieneinheit für die Kernfamilie, der Veranlassung der Einreise in die Mitgliedstaaten (z. B. Erteilung eines Visums, Einreise über EU-Außengrenze) bzw. der zeitlichen Abfolge bei der Stellung von Asylanträgen.

Ergibt die Prüfung, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, wird an diesen ein Übernahmeersuchen gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Zu beachten ist im Rahmen der Bestimmung der Zuständigkeit außerdem der Schutz unbegleiteter Minderjähriger und besonders schutzbedürftiger Personen.

Ziel des Verfahrens ist es, dass jeder in einem Mitgliedstaat der EU sowie in Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein gestellte Antrag materiell geprüft werden soll, und zwar durch lediglich einen an der Dublin-Verordnung teilnehmenden Mitgliedstaat (Verhinderung des sogenannten „Asylshoppings“). Dadurch soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen aufgrund des Inkrafttretens des Schengener Durchführungsübereinkommens in größerem Umfang möglich wurde.

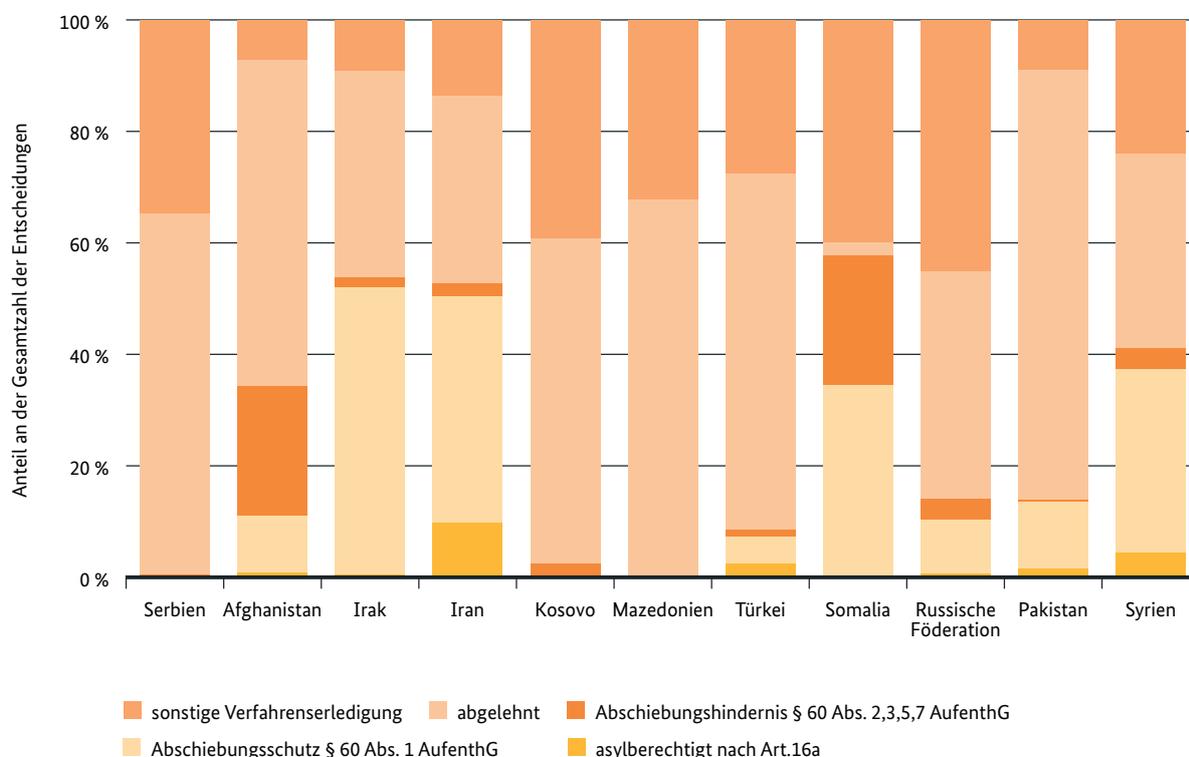
Für den Nachweis der illegalen Einreise von einem Drittstaat in das Dublin-Gebiet sowie für die Stellung eines Asylantrages in einem Mitgliedstaat dient das zentrale, automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC.

Die Anzahl der Übernahmeersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten nach der Dublin-Verordnung sank 2011 gegenüber dem Vorjahr leicht um 3,8% von 9.432 auf 9.075 Übernahmeersuchen. Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen betrug 72,5%. Die Anzahl der Übernahmeersuchen aus den Mitgliedstaaten an Deutschland stieg um 3,8% von 2.885 Ersuchen in 2010 auf 2.995 Ersuchen in 2011. Der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen an Deutschland belief sich auf 60,7%. Deutschland stellte damit 2011 mehr als dreimal so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten als es von diesen erhielt.

In 6.526 Fällen stimmten andere Mitgliedstaaten einem Übernahmeersuchen Deutschlands zu. Die Zustimmungquote sank damit im Vergleich zum Vorjahr von 77,5% auf

in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, vom 18. Februar 2003 (Abl. L 50 S. 1), in Kraft seit dem 1. September 2003.

Abbildung 2-22: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2011 in Prozent



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

71,9%. Deutschland stimmte 2.169 Übernahmeersuchen eines anderen Mitgliedstaates zu. Die Zustimmungsquote Deutschlands betrug damit 72,4%.

Deutschland überstellte im Jahr 2011 insgesamt 2.902 Personen, die meisten davon an Italien (635), Polen (357), Frankreich (278), Schweden (270) und Norwegen (224). Die Überstellungsquote Deutschlands in Bezug auf die gegebenen Zustimmungen stieg im Vergleich zum Vorjahr deutlich von 39,0% im Jahr 2010 auf 44,5% im Jahr 2011 an. Der Grund hierfür dürfte darin bestehen, dass ab Mitte Januar 2011 keine Übernahmeersuchen an Griechenland mehr gestellt wurden.¹³⁴ An Deutschland wurden 2011 insgesamt 1.303 Personen überstellt, die meisten aus

¹³⁴ Selbsteintrittsrecht bedeutet, dass Deutschland trotz der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats die Durchführung des Asylverfahrens übernommen hat. Gemäß dieser Souveränitätsklausel innerhalb der Dublin II-Verordnung kann ein Mitgliedstaat abweichend von den Regel-Zuständigkeitskriterien das Asylverfahren an sich ziehen und durchführen – etwa aus humanitären Gründen oder wenn unter politischen oder pragmatischen Erwägungen eine nationale Durchführung nahe liegt.

Belgien (199), der Schweiz (174), den Niederlanden (139), Schweden (138) und Norwegen (132). Die Überstellungen nach Deutschland sind sowohl der Zahl nach (2010: 1.306) als auch im Verhältnis zu den gegebenen Zustimmungen (2010: 61,3%, 2011: 60,1%) im Vergleich zu 2010 fast unverändert.

2.6.2.4 Widerrufungsverfahren

Die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen (Verfolgungssituation im Herkunftsländ) für sie nicht mehr vorliegen, bzw. zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen zustande kamen (§ 73 AsylVfG). Im Falle des Familienasyls (§ 26 AsylVfG) ist die Anerkennung als Asylberechtigter zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus

anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Entsprechendes gilt für den Familienflüchtlingschutz (§ 73 Abs. 2b AsylVfG).

Zusätzlich zu dieser anlassbezogenen Prüfungspflicht wurde mit dem Zuwanderungsgesetz am 1. Januar 2005 eine Regelprüfungspflicht hinsichtlich der Statusgewährungen nach Art. 16a Abs. 1 GG und § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG eingeführt. Nach § 73 Abs. 2a AsylVfG ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der begünstigenden Entscheidung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen. Das Prüfungsergebnis ist der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen, hat die Ausländerbehörde nach § 26 Abs. 3 AufenthG dem Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Nach § 73 Abs. 7 AsylVfG hatte für Entscheidungen über Asylanträge, die vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar wurden, die Prüfung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.

Der Widerruf der Asylberechtigung oder des Flüchtlingsstatus bedeutet nicht gleichzeitig den Verlust des entsprechenden Aufenthaltstitels oder gar die Aufenthaltsbeendigung. Vielmehr steht die Entscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers sowie die Entscheidung über eine nachträgliche Verkürzung

der Befristung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde. Hierbei sind die schutzwürdigen Belange des Ausländers an einem weiteren Verbleib in Deutschland, insbesondere dessen wirtschaftliche und soziale Integration, zu berücksichtigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Aufenthaltsbeendigungen streben die Ausländerbehörden meist nur bei Personen an, die sich noch nicht lange in Deutschland aufhalten, von sozialer Fürsorge leben, Straftäter sind oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko bilden.

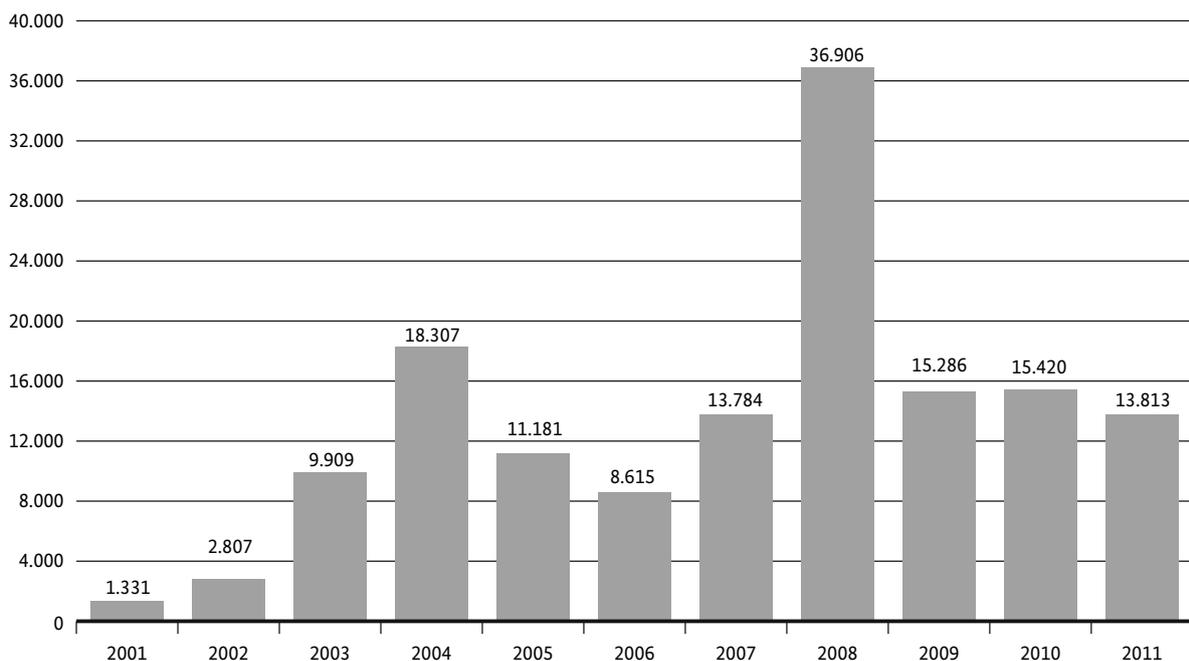
Am 7. Februar 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht in drei Verfahren, in denen es um den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung von Irakern geht, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg angerufen.¹³⁵

In einer Entscheidung vom 2. März 2010 (C-175/08 u. a.) stellt der EuGH hinsichtlich des Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung fest,¹³⁶ dass die Flüchtlingseigenschaft

135 Vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 4/2008 vom 7. Februar 2008: Europäischer Gerichtshof soll Widerruf der Anerkennung irakischer Flüchtlinge klären.

136 Vgl. Pressemitteilung Nr. 16/2010 des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. März 2010: Eine Person kann ihre Flüchtlingseigenschaft verlieren, wenn die Umstände, aufgrund deren sie begründete Furcht vor Verfolgung hatte, in dem Drittland weggefallen sind.

Abbildung 2-23: Entscheidungen über Widerrufsverfahren von 2001 bis 2011



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 2-25: Widerrufsverfahren im Jahr 2011

Herkunftsland	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren				
	insgesamt	Widerruf/Rücknahme	in %	kein Widerruf / keine Rücknahme	in %
Irak	7.211	121	1,7	7.090	98,3
Türkei	1.461	221	15,1	1.240	84,9
Iran	924	36	3,9	888	96,1
Afghanistan	633	70	11,1	563	88,9
Russische Föderation	464	11	2,4	453	97,6
Kosovo	342	71	20,8	271	79,2
Eritrea	305	3	1,0	302	99,0
Syrien	261	7	2,7	254	97,3
Sri Lanka	239	16	6,7	223	93,3
Aserbajdschan	232	18	7,8	214	92,2
Äthiopien	156	9	5,8	147	94,2
Pakistan	153	5	3,3	148	96,7
Somalia	118	3	2,6	115	97,4
China	112	14	12,5	98	87,5
sonstige Herkunftsländer	1.202	189	15,7	1.013	84,3
Herkunftsländer gesamt	13.813	794	5,7	13.019	94,3

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

erlischt, wenn in Anbetracht einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung der Umstände in dem Drittland diejenigen Umstände, aufgrund deren der Betreffende begründete Furcht vor Verfolgung hatte, weggefallen sind und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung haben muss.¹³⁷

Nach dem Höchststand im Jahr 2008 mit 36.906 durchgeführten Widerrufsverfahren sank die Zahl der Entscheidungen über Widerrufsverfahren in den Folgejahren und lag im Jahr 2011 bei 13.813 Entscheidungen (vgl. Abbildung 2-23).¹³⁸

Bei 94,3 % bzw. 13.019 Personen von den im Jahre 2011 nach § 73 Abs. 2a AsylVfG durch das BAMF überprüften

Asylberechtigten bzw. Flüchtlingen fand kein Widerruf bzw. keine Rücknahme der Anerkennungen statt (2010: 83,6 %). Bei den Staatsangehörigen der meisten Herkunftsländer führten Statusüberprüfungen in der ganz überwiegenden Zahl nicht zum Widerruf oder zur Rücknahme der

Anerkennung. Bei Staatsangehörigen aus Kosovo wurde dagegen bei etwa einem Fünftel die Anerkennung widerrufen bzw. zurückgenommen (vgl. Tabelle 2-25).

2.6.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Zusätzlich zu der in den Kapiteln 2.6.1 und 2.6.2 dargestellten Zuwanderung von jüdischen Migranten aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten und von Asylbewerbern wird im Folgenden die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen aufgeführt.

In der Übersicht werden die einzelnen Formen der Schutzgewährung¹³⁹ tabellarisch (vgl. Tabelle 2-26) und im Anschluss daran die quantitative Entwicklung insbesondere im Jahr 2011 dargestellt.

¹³⁷ Vgl. auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 2011 (BVerwG 10 C 3.10, 10 C 5.10 – 7.10 und 10 C 9.10; Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 12/2011: Widerruf der Anerkennung irakischer Flüchtlinge).

¹³⁸ Zur Entwicklung der Widerrufsverfahren vgl. auch Bundestagsdrucksache 17/8577 vom 10. Februar 2012: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2011: 4ff.

¹³⁹ Zu den einzelnen Formen der Schutzgewährung vgl. ausführlich Parusel, Bernd 2010: Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland. Working Paper 30 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Tabelle 2-26: Übersicht über Verfahren und Rechte bei der Schutzgewährung

Schutzform	Tatbestand	Zuständigkeit	Aufenthaltstitel	Familiennachzug	Arbeitsmarktzugang
§ 22 Satz 1	Aufnahme aus dem Ausland	Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes und Länder (Visumverfahren)	Aufenthalts-erlaubnis (AE),	Eingeschränkter Familien-nachzug (Ehegatte und minderjährige Kinder nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik)	Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 22 Satz 2	Aufnahme durch BMI	BMI oder von BMI bestimmte Stelle	nach 7 Jahren kann Niederlassungs-erlaubnis (NE) erteilt werden (vgl. § 26 Abs. 4)		Sofort gleichrangig
§ 23 Abs. 1	Aufnahme durch Land („Bleiberecht“)	Länder (im Einvernehmen mit BMI)			Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 23 Abs. 2	Aufnahme durch den Bund	BMI (im Einvernehmen mit den Ländern) und BAMF	AE oder NE	Familiennachzug nach den allgemeinen Bestimmungen	Sofort gleichrangig
§ 23a	Härtefallregelung	Länder			Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 24	Vorübergehender Schutz	Beschluss des Rats der EU/Bund (AA/ Auslandsvertretungen, BMI, BAMF)/ Länder	AE, nach 7 Jahren kann NE erteilt werden	Eingeschränkter Familiennachzug	Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigte	BAMF (Feststellung des Schutzstatus im Asylverfahren/Ausländer-behörde (Erteilung des Aufenthaltstitels)	AE, nach drei Jahren NE	Privilegierter Familiennach-zug, Familienasyl, Familien-flüchtlingsschutz	Sofort gleichrangig
§ 25 Abs. 2	GFK-Flüchtlinge				
§ 25 Abs. 3	Subsidiärer Schutz	BAMF (sofern Asylantrag gestellt)/ Ausländerbehörden	AE, nach 7 Jahren kann NE erteilt werden	Eingeschränkter Familien-nachzug aus völkerrecht-lichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik	Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 25 Abs. 4	Vorübergehender Aufenthalt	Ausländerbehörden			
§ 25 Abs. 4a	Opfer von Menschenhandel	Ausländerbehörden (unter Beteiligung der Strafverfolgungs-behörden)	AE für sechs Monate	nicht zugelassen (§ 29 Abs. 3 Satz 3)	Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 25 Abs. 5	Vollziehbar Aus-reisepflichtige		AE, nach 7 Jahren kann NE erteilt werden		
§ 104a Abs. 1 Satz 1	Altfallregelung, Aufenthaltser-laubnis auf Probe				
§ 104a Abs. 1 Satz 2 i. v. m. § 23 Abs. 1 Satz 1	Altfallregelung bei eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts	Ausländerbehörden	AE mit Gültigkeit bis 31. Dezember 2009 (mit Verlängerungs-möglichkeit bei eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts)	Eingeschränkter Familien-nachzug aus völkerrecht-lichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik	Gleichrangig
§ 104a Abs. 2 i. v. m. § 23 Abs. 1 Satz 1	Altfallregelung für volljährige Kinder und unbegleitete Minderjährige				
§ 104b i. v. m. § 23 Abs. 1 Satz 1	Altfallregelung für integrierte Kinder		AE		Zunächst nachrangig, spätestens nach drei Jahren gleichrangig
§ 60a	„Duldung“	Länder/ Ausländerbehörden	Duldung (ggf. mit Auflagen hinsichtlich des Wohnsitzes)	nicht zugelassen (§ 29 Abs. 3 Satz 4 bzw. im Falle der Duldung § 29 Abs. 1 Nr. 1)	Nach einjähriger Wartezeit nachrangig, spätestens nach vier Jahren gleich-rangig, sofern Aufenthalt nicht missbräuchlich

So kann einem Ausländer nach § 22 S. 1 AufenthG für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Eine Aufenthaltserlaubnis ist nach § 22 S. 2 AufenthG zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern die Aufnahme des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat. Die Aufnahme von jüdischen Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion wird durch § 23 Abs. 2 AufenthG abgedeckt (siehe hierzu Kapitel 2.6.1).

Zudem wird nach § 24 AufenthG einem Ausländer, dem aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG¹⁴⁰ vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, eine Aufenthaltserlaubnis für die nach der Richtlinie bemessene Dauer¹⁴¹ erteilt. Die Regelung dient der europäinheitlichen Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen. Diese Vorschrift fand – da noch kein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union gefasst wurde – bislang keine Anwendung.

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG kann einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe¹⁴² oder erhebliche öffentliche Interessen¹⁴³ seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Der durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz eingefügte § 25 Abs. 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an einen Ausländer, der Opfer von Menschenhandel wurde, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Anwesenheit

140 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über „Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten“.

141 Nach Artikel 4 der Richtlinie beträgt die Dauer des vorübergehenden Schutzes ein Jahr. Diese verlängert sich zweimal automatisch um jeweils sechs Monate, sofern der Rat keinen Beschluss zur Beendigung des vorübergehenden Schutzes fasst.

142 Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist oder der unmittelbar bevorstehende Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung.

143 Ein erhebliches öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird.

des Ausländers im Bundesgebiet als sachgerecht für das Strafverfahren erachtet wird, er jede Verbindung zu den beschuldigten Personen abgebrochen hat und er seine Bereitschaft erklärt hat, im Strafverfahren als Zeuge auszusagen.¹⁴⁴ Zum 31. Dezember 2011 hielten sich insgesamt 49 Drittstaatsangehörige, darunter 46 Frauen, mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG in Deutschland auf.

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.¹⁴⁵

Insgesamt hatten zum 31. Dezember 2011 485 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG inne.

Zum 31. Dezember 2011 hielten sich insgesamt 15.839 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Deutschland auf.

Zum 31. Dezember 2011 lebten insgesamt 47.743 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland.

2.6.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Abs. 1 AufenthG darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen

144 Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) wurden im Jahr 2010 610 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ermittelt, was einem Rückgang um 14% im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Darunter befanden sich 489 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. 96% der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren Frauen. Über die Hälfte der Opfer stammte aus osteuropäischen Staaten, insbesondere aus Rumänien und Bulgarien. 86 der 610 Opfer hielten sich illegal in Deutschland auf, darunter 41 Opfer mit nigerianischer Staatsangehörigkeit (vgl. dazu Bundeskriminalamt 2011: Menschenhandel – Bundeslagebild 2010: 10f).

145 Ein Verschulden des Ausländers liegt etwa vor, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Tabelle 2-27: Aus dem Ausland aufgenommene Ausländer nach § 22 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2011 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 bis 2011 mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Iran	3	1	0	0	33	29
Jemen	17	28	26	14	10	14
Sonstige	34	17	14	33	12	26
Insgesamt	54	46	40	47	55	69

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-28: Aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren von 2006 bis 2011 mit Einreise im gleichen Jahr

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	
							darunter: weiblich
Russische Föderation	144	271	307	341	453	416	252
Libyen	42	149	105	130	149	413	64
Vereinigte Arabische Emirate	376	413	318	385	408	338	156
Saudi-Arabien	198	337	253	132	165	189	69
Kuwait	100	62	46	107	177	148	65
Afghanistan	41	177	197	226	132	119	35
Angola	0	58	132	88	152	86	35
Ukraine	31	73	83	101	93	73	50
Sonstige	693	818	899	795	1.127	879	521
Insgesamt	1.625	2.358	2.340	2.305	2.856	2.661	1.247

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-29: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2011 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 bis 2011 mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	
							darunter: weiblich
Türkei	11	7	23	18	26	27	11
Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro	19	43	28	28	38	25	13
Vietnam	7	11	16	15	13	24	6
Ungeklärt und staatenlos	23	21	23	19	34	19	3
Sonstige	90	117	200	166	252	211	83
Insgesamt	150	199	290	246	363	306	116

Quelle: Ausländerzentralregister

für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 AufenthG). Mittlerweile sind in allen Bundesländern Härtefallkommissionen eingerichtet.

Tabelle 2-30: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Stand zum 31. Dezember 2011)¹

Bundesland	Gesamt
Baden-Württemberg	773
Bayern	348
Berlin	1.787
Brandenburg	86
Bremen	36
Hamburg	125
Hessen	267
Mecklenburg-Vorpommern	38
Niedersachsen	160
Nordrhein-Westfalen	1.141
Rheinland-Pfalz	163
Saarland	177
Sachsen	159
Sachsen-Anhalt	87
Schleswig-Holstein	148
Thüringen	200
Insgesamt	5.695

Quelle: Ausländerzentralregister

¹ Hierbei handelt es sich um eine Bestandszahl zum 31. Dezember 2011. Die überwiegende Zahl der Personen, die zwischen 2005 und 2011 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten haben, ist vor 2005 nach Deutschland eingereist und hielt sich zum Teil schon viele Jahre im Bundesgebiet auf.

Etwa 16,6% der Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro erteilt (947 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 15,8% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Personen aus Kosovo (902 Aufenthaltserlaubnisse). An türkische Staatsangehörige wurden 774 Aufenthaltserlaubnisse, an Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina 277 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

2.6.5 Resettlement

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Innenministerkonferenz im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen empfiehlt die IMK, in den Jahren 2012-2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen.¹⁴⁶

Für die Durchführung der Aufnahmeverfahren ist in der Regel nach § 75 Nr. 8 AufenthG das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

Im Jahr 2012 werden 200 vorwiegend afrikanische Flüchtlinge aus Tunesien und 100 irakische schutzbedürftige Personen aus der Türkei aufgenommen.

Im Rahmen bisheriger humanitärer Ad-hoc-Aufnahmeaktionen hat Deutschland in den Jahren 2010/2011 102 Flüchtlinge aus Malta, in den Jahren 2011/2012 153 Flüchtlinge ebenfalls aus Malta und in den Jahren seit 2010 69 iranische Flüchtlinge als Einzelfälle überwiegend aus der Türkei aufgenommen.

2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist seit dem 1. Januar 2005 in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Der Familiennachzug wird aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf Ausländer, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im Wesentlichen Kinder und Ehegatten von

¹⁴⁶ Vgl. den Beschluss Nr. 19 in Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2011: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 193. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 08./09. Dezember 2011 in Wiesbaden.

in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt desjenigen, zu dem der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Ein Sprachnachweis ist nicht erforderlich, wenn

- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Hochqualifizierter nach § 19 AufenthG, als Forscher nach § 20 AufenthG oder als Selbständiger nach § 21 AufenthG besitzt und die Ehe bereits vor der Einreise ins Bundesgebiet bestand (§ 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG),
- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Asylberechtigter oder GFK-Flüchtling besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlegt hat (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG),
- der nachziehende Ehegatte aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG),
- bei dem nachziehenden Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG),
- der Ausländer eine Staatsangehörigkeit besitzt, die ihm auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AufenthG) oder
- der Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU ist (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG).

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 ist das Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug mit dem besonderen Schutz zu vereinbaren, den Ehe und Familie nach dem Grundgesetz und nach dem Gemeinschaftsrecht genießen.¹⁴⁷ Eine

Verfassungsbeschwerde gegen den geforderten Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache wurde vom Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 25. März 2011 nicht zur Entscheidung angenommen.¹⁴⁸

In einem Urteil vom 4. September 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass das gesetzliche Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse auch beim Nachzug ausländischer Ehegatten zu Deutschen grundsätzlich gilt. Anders als beim Nachzug zu ausländischen Staatsangehörigen muss hier das Visum dann erteilt werden, wenn Bemühungen zum Erwerb einfacher Sprachkenntnisse im Einzelfall nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht innerhalb eines Jahres erfolgreich sind.¹⁴⁹

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 28 Abs. 5 AufenthG).

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltssicherung abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

Am 16. November 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass ein Anspruch auf Familiennachzug in der Regel voraussetzt, dass jedenfalls der Lebensunterhalt der familiären Bedarfsgemeinschaft ohne Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen gesichert sein muss. Es reicht nicht aus, wenn der nachziehende Ehegatte mit seinen Einkünften bei isolierter Betrachtung zwar seinen eigenen Bedarf sicherstellen könnte, er für seinen Ehepartner und seine Kinder aber auf öffentliche Sozial-

147 BVerwG, Urteil vom 30. März 2010 (1 C 8.09).

148 BVerfG, 2 BvR 1413/10 vom 25. März 2011.

149 BVerwG, Urteil vom 4. September 2012 (10 C 12.12).

leistungen angewiesen ist (BVerwG 1 C 20.09; BVerwG 1 C 21.09).¹⁵⁰

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich ausschließlich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2011 sind 3.341 Familienangehörige von Unions- bzw. EWR-Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2010: 2.845 Angehörige).¹⁵¹ Darunter befinden sich 273 Staatsangehörige aus Brasilien, 209 aus der Türkei, 187 aus den Vereinigten Staaten und 181 aus der Russischen Föderation. Zum Ende des Jahres 2011 waren insgesamt 14.220 Familienangehörige von Unionsbürgern im Besitz einer Aufenthaltskarte.

Eine wichtige Grundlage für die Erfassung des Ehegatten- und Familiennachzugs ist die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen erteilt worden ist.

Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister als Datenquelle für den Ehegatten- und Familiennachzug genutzt werden. Dies wurde möglich durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke nach dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz.

Im Regelfall ist es erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und der USA bedürfen keines Visums zur Einreise zum Zweck der Familienzusammenführung.¹⁵²

150 Vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 103/2010 vom 16. November 2010: Familiennachzug erfordert gesicherten Lebensunterhalt für Kernfamilie.

151 Die Daten basieren auf einer Auswertung des AZR. Angaben zu den Unionsbürgern, zu denen die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nachziehen, sind nicht möglich, da im AZR keine Querverweise zu in Deutschland aufhaltigen Familienangehörigen erfasst werden.

152 Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

Gleiches gilt für Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino (vgl. § 41 Abs. 2 AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen für Staatsangehörige von Brasilien und El Salvador. Staatsangehörige von EU-Staaten genießen grundsätzlich Freizügigkeit. Auch Staatsangehörige aus den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz können visumfrei einreisen. Zudem geben die ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist.

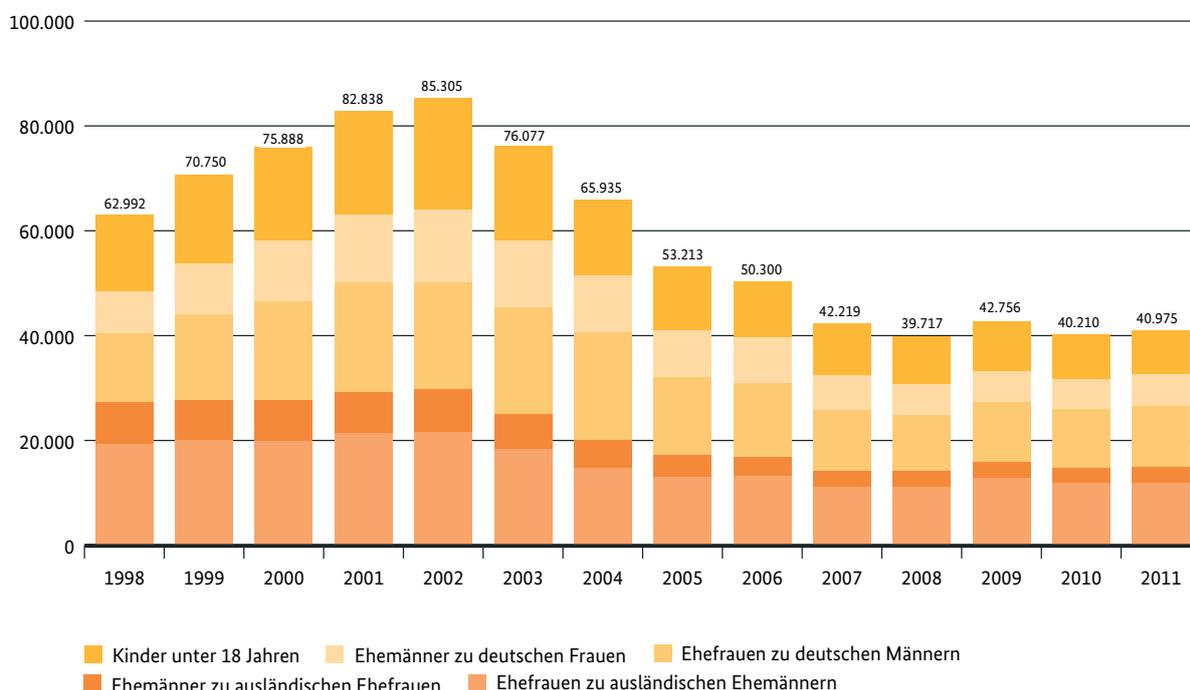
Darüber hinaus können Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Heirat im Inland, obwohl sie zu einem anderen Zweck (Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind. Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen nicht in die Statistik des Auswärtigen Amtes ein. Zudem erfasst die Visastatistik auch nicht den Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger. Insofern bildet die Visastatistik des Auswärtigen Amtes den Ehegatten- und Familiennachzug nicht vollständig ab. Ein umfassenderes Bild liefert das AZR. Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat. Zum anderen wird auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger registriert.

Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Ehegatten- und Familiennachzugs anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug für die Jahre von 2005 bis 2011 auf der Basis des AZR dargestellt.

2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik

Nach einem kontinuierlichen Rückgang der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs von 2002 bis 2008 wurde 2009 mit 42.756 erteilten Visa wieder ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr registriert (vgl. Abbildung 2-24 und Tabelle 2-52 im Anhang). Nach erneutem Rückgang im Jahr 2010 (40.210 erteilte Visa) wurde 2011 ein leichter Anstieg auf 40.975 verzeichnet. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Ehegatten- und Familiennachzug um 1,9%. Im Vergleich zum Höchststand im Jahr 2002 hat sich die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs mehr als halbiert. Zum Teil ist der Rückgang der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs auf den Beitritt der neuen EU-Staaten in den Jahren 2004 (Beitritt der EU-10) und 2007 (Beitritt

Abbildung 2-24: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2011



Quelle: Auswärtiges Amt

der EU-2) zurückzuführen, da Staatsangehörige aus diesen Ländern aufgrund der Freizügigkeitsregelungen innerhalb der EU kein Visum mehr benötigen.¹⁵³ Gleichwohl ist der Ehegatten- und Familiennachzug eine wichtige Zuwanderungsform. So kann bei diesen Zuwanderern in der Regel von einer längerfristigen bzw. dauerhaften Bleibeabsicht im Bundesgebiet ausgegangen werden.

Der Familiennachzug kann aufgeteilt werden in den Nachzug von Ehegatten und von Kindern.

Nachdem die Nachzugszahlen von Ehegatten zu deutschen Staatsangehörigen zwischen 1998 und 2002 kontinuierlich angestiegen waren, sank diese Zahl in den Folgejahren und lag im Jahr 2010 bei 16.908 Personen. Im Jahr 2011 wurden mit 17.745 wieder leicht erhöhte Zahlen registriert. Ein längerfristiger Rückgang wurde auch bei Zuzügen von Ehegatten zu ausländischen Staatsangehörigen festgestellt (von 29.773 im Jahr 2002 auf 14.905 Personen im Jahr 2011) (vgl. Tabelle 2-52 im Anhang).

Dabei übersteigt die absolute Zahl der Zuwanderung zu deutschen Ehegatten seit dem Jahr 2000 diejenige der Zuwanderung zu ausländischen Personen.

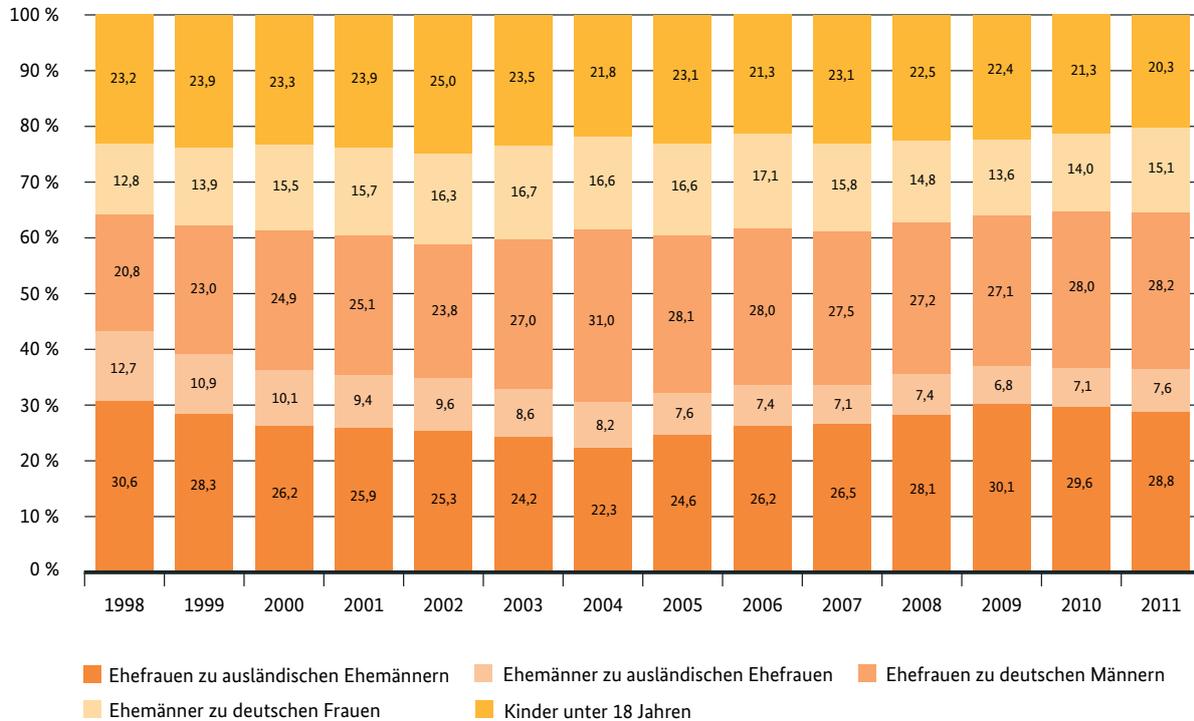
153 Zur EU-Binnenmigration vgl. Kapitel 2.2.

Insgesamt stieg der Anteil des Ehegattennachzugs zu Deutschen am gesamten Familiennachzug von 33,6% im Jahr 1998 auf 43,3% im Jahr 2011 an. Im gleichen Zeitraum sank der Anteil des Ehegattennachzugs zu Ausländern von 43,3% auf 36,4%. Diese Entwicklung ist zum Teil auf die gestiegenen Einbürgerungszahlen sowie auf den Nachzug von Familienangehörigen zu (Spät-)Aussiedlern zurückzuführen.

Die stärkste Gruppe im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs bildete im Jahr 2011 mit 28,8% der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern, nachdem von 2003 bis 2007 der Nachzug von Ehefrauen zu Deutschen dominierte. Im Jahr 2011 betrug der Anteil der Ehefrauen, die zu einem deutschen Mann nachzogen 28,2% (vgl. Abbildung 2-24). Insgesamt zogen 23.362 Ehefrauen (57,0% des gesamten Familiennachzugs) und 9.288 Ehemänner (22,7%) zu in Deutschland lebenden Ehegatten.

Der Anteil des Kindernachzugs am gesamten Familiennachzug bewegte sich im Zeitraum von 1998 bis 2011 relativ konstant zwischen 21% und 25%. Er lag im Jahr 2011 bei 20,3%. Absolut stieg die Zahl der nachziehenden Kinder zunächst bis auf 21.284 im Jahr 2002 an. In den Folgejahren sank diese Zahl ebenso wie beim gesamten Familiennachzug. Im Jahr 2011 zogen 8.325 Kinder nach (vgl. Tabelle 2-52 im Anhang).

Abbildung 2-25: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2011 in Prozent



Quelle: Auswärtiges Amt

Nach wie vor ist die Türkei das quantitativ bedeutendste Herkunftsland des Ehegatten- und Familiennachzugs.¹⁵⁴ Allerdings ist sowohl die absolute Zahl (seit 2002) als auch der Anteil (seit 2005) der in deutschen Vertretungen in der Türkei erteilten Visa an allen zum Zweck des Familiennachzugs erteilten Visa rückläufig. So sank die absolute Zahl der in der Türkei erteilten Visa seit 2002 überproportional um 70,3% auf 7.702 Visa im Jahr 2011 (vgl. Abbildung 2-26 sowie Tabellen 2-54 und 2-55 im Anhang). Der Anteil des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Türkei sank von einem Drittel im Jahr 1998 auf unter ein Fünftel im Jahr 2011 (18,8%).

Bei der Familienzusammenführung aus der Türkei dominierte im Jahr 2011 der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Männern (2.403 erteilte Visa) mit fast einem Drittel (31,2%) vor dem Nachzug von Ehemännern zu deutschen Frauen (1.972 erteilte Visa) mit einem Viertel

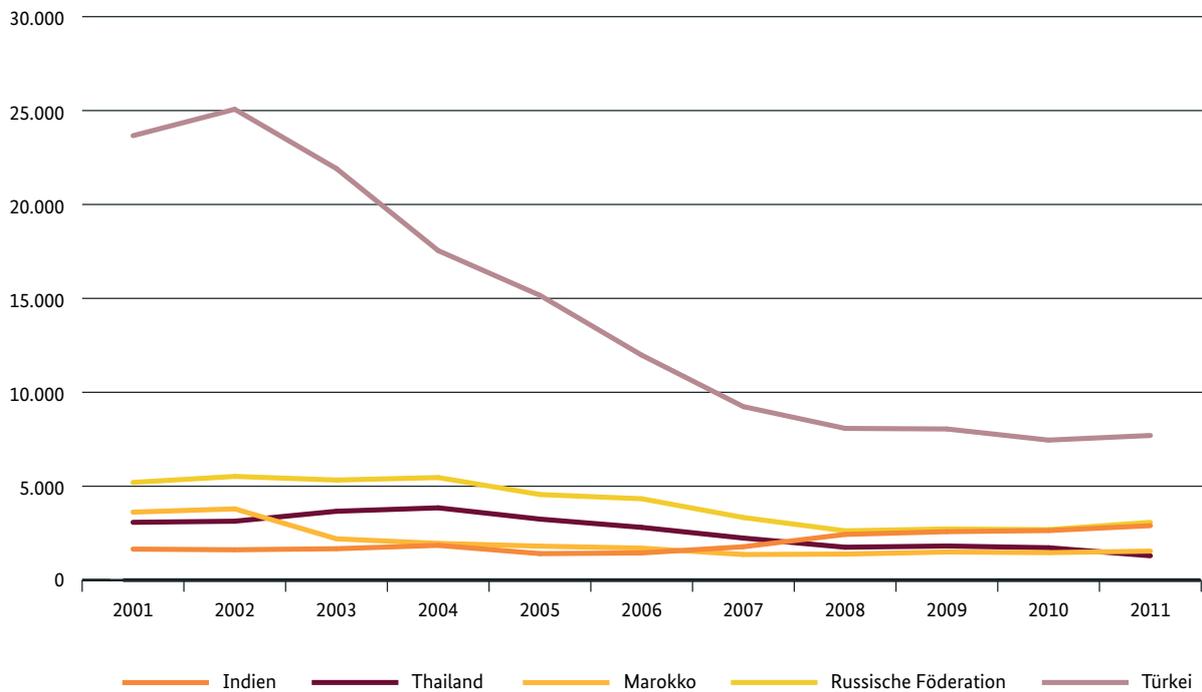
154 Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit des Antragstellers aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (z. B. im Falle der Türkei die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten.

(25,6%). Insgesamt betrug der Nachzug zu deutschen Ehegatten 42,9% (vgl. Abbildung 2-28). Dabei handelt es sich häufig um den Nachzug zu Eingebürgerten mit türkischem Migrationshintergrund.¹⁵⁵ Der Kindernachzug betrug 11,8% am gesamten Familiennachzug aus der Türkei (905 ausgestellte Visa) (vgl. Karte 2-3 und Tabelle 2-54 im Anhang). Zweitgrößte Gruppe im Jahr 2011 nach der Türkei bildeten mit 7,6% Personen aus Kosovo¹⁵⁶ (2010: 8,0%) (vgl. Abbildung 2-27 und Tabelle 2-54 im Anhang). In der deutschen Auslandsvertretung in Kosovo (Pristina) wurden insgesamt 3.102 Visa zum Zweck des Familien-

155 Eine Auswertung des Mikrozensus 2009 ergab, dass 82,4% der deutschen Ehegatten von Personen mit türkischem Migrationshintergrund ebenfalls einen Migrationshintergrund haben. Zum Heiratsverhalten von Personen mit türkischem Migrationshintergrund vgl. Haug, Sonja 2010: Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland. Working Paper 33 aus der Reihe Integrationsreport des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

156 Kosovo hat sich im Februar 2008 für unabhängig erklärt und wird deshalb seit dem Jahr 2008 eigenständig ausgewiesen. Bereits in den Jahren davor wurden die in Serbien bzw. im ehemaligen Serbien und Montenegro erteilten Visa zu etwa zwei Dritteln bis drei Vierteln in der Botschaft in Pristina ausgestellt. Im Jahr 2011 wurden noch 1.346 Visa ausgestellt. Das bedeutet einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 54,3%.

Abbildung 2-26: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern von 2001 bis 2011



Quelle: Auswärtiges Amt

Karte 2-3: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2011

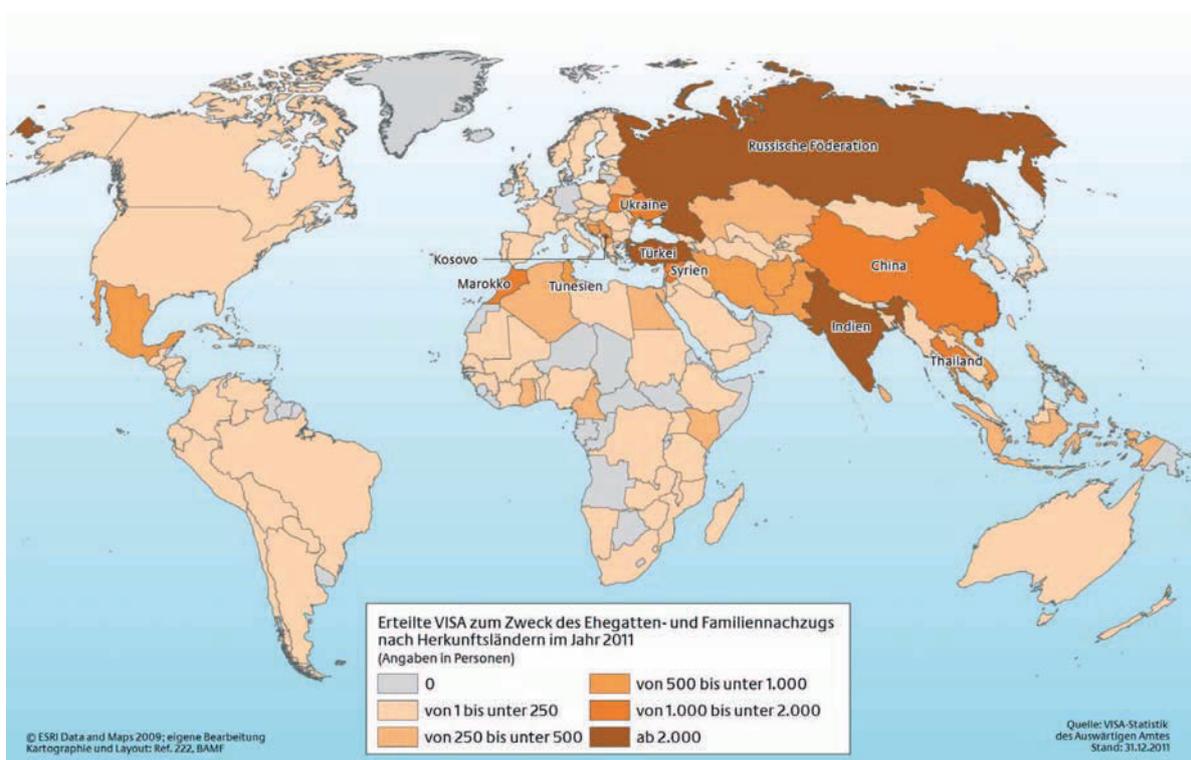
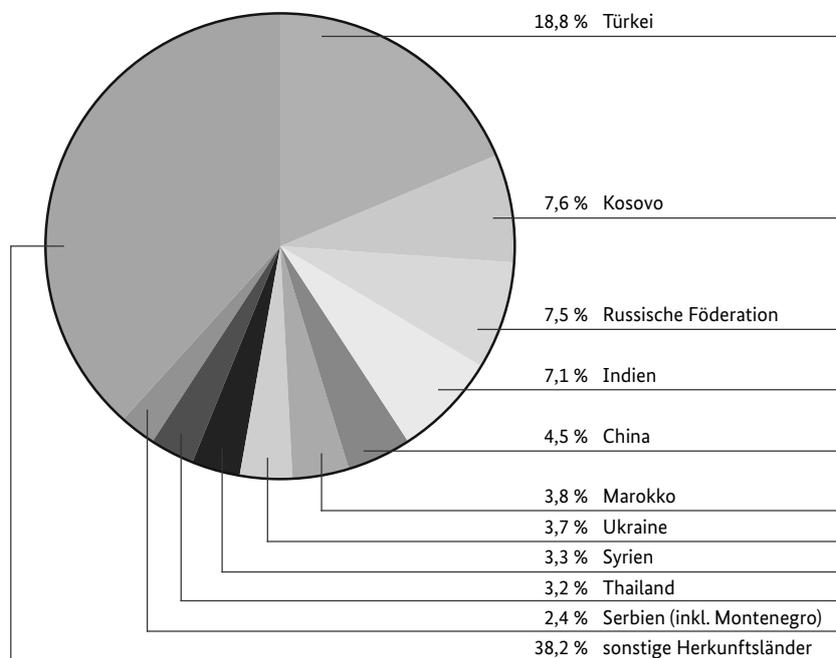


Abbildung 2-27: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2011

Gesamtzahl: 40.975



Quelle: Auswärtiges Amt

nachzugs erteilt. In der Russischen Föderation wurden 7,5% (2010: 6,7%), in Indien 7,1% (2010: 6,6%), in Syrien 3,3% (2010: 7,3%) und in Thailand 3,2% (2010: 4,3%) der Visa für den Ehegatten- und Familiennachzug erteilt.¹⁵⁷ Einen Anteil von 4,5% am Familiennachzug verzeichneten Personen aus China. Familienangehörige aus Marokko bzw. der Ukraine hatten einen Anteil von 3,8% bzw. 3,7% am Gesamtfamiliennachzug zu verzeichnen.

In den meisten Herkunftsländern haben sich die Familiennachzugszahlen im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Bedeutende Zunahmen der Zahlen wurden in den deutschen Auslandsvertretungen im Irak (+104,4%), in Afghanistan (+44,8%) und Serbien (+32,3%) verzeichnet. Weiter angestiegen sind die Familiennachzugszahlen aus Mexiko (+39,0%) und Ägypten (+38,4%). Eine hohe Steigerungsrate weisen auch China (+27,8%), die Ukraine (+24,1%) sowie die Russische Föderation (+14,4%) auf. Dieser Anstieg korrespondiert tendenziell mit einem Anstieg der erteilten Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung an Personen aus diesen Staaten (vgl. dazu Kapitel 2.5)

¹⁵⁷ Die hohen Zahlen im Jahr 2010 im Falle Syriens sind darauf zurückzuführen, dass 2009 und 2010 verstärkt irakische Staatsangehörige in der Botschaft in Damaskus ein Visum zum Zweck des Familiennachzugs beantragt haben.

und hält bereits seit mehreren Jahren an (vgl. Tabelle 2-53 im Anhang). Deutlich rückläufig war dagegen der Familiennachzug aus Syrien (-54,3%), Thailand (-24,8%) und Pakistan (-15,2%).

Beim Familiennachzug aus der Russischen Föderation und aus Kasachstan dominiert der Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen, wobei es sich hierbei häufig um den Nachzug zu Spätaussiedlern handeln dürfte. 65,6% des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Russischen Föderation entfielen im Jahr 2011 auf den Nachzug zu deutschen Ehegatten, wobei der Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Ehemännern deutlich überwog (vgl. Abbildung 2-28). Im Falle Kasachstans waren es 75,4% (vgl. Tabelle 2-54 im Anhang). Auch im Falle Marokkos (73,0%) und der Ukraine (60,6%) ist ein überproportional hoher Nachzug zu deutschen Ehegatten festzustellen.

Der Ehegatten- und Familiennachzug aus Indien wird dagegen dominiert durch den Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern. Dessen Anteil betrug im Jahr 2011 61,4%. Auch beim Nachzug aus Kosovo überwiegt der Ehegattennachzug zu Ausländern (54,4%). Dagegen wurde in Thailand (70,6%) und auf den Philippinen (60,0%) die überwiegende Mehrheit der Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs an ausländische Ehefrauen,

die zu deutschen Ehemännern nachziehen, erteilt. Überproportional hoch ist der Anteil des Nachzugs ausländischer Ehemänner zu deutschen Ehefrauen aus Tunesien (49,9%) und dem Libanon (36,8%). Ein überdurchschnittlich hoher Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist im Falle Indiens (31,8%), Syriens (30,8%), Mexikos (34,8%) sowie Kenias (58,3%) und Brasiliens (40,5%) festzustellen (vgl. Tabelle 2-54 im Anhang).

2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR

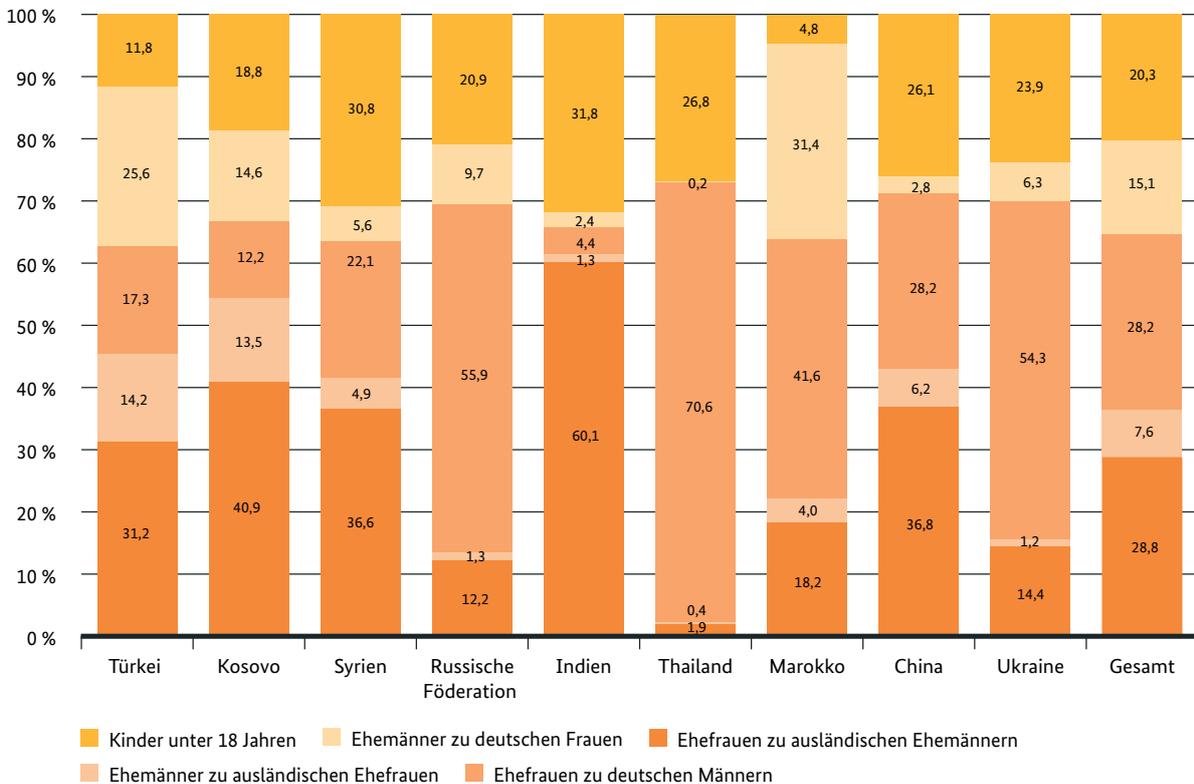
Auf Basis des AZR kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Nationalität und Alter differenziert werden. Zudem sind über das AZR Informationen über den Nachzug weiterer Familienangehöriger (z.B. Eltern) möglich.

Aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis sind die Zahlen aus der Visastatistik und aus dem AZR nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

Insgesamt wurden 54.031 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2011 eingereist sind (vgl. Tabelle 2-31). Diese Zahl liegt höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (40.975 Visa im Jahr 2011). Dies liegt zum einen daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind. Zum anderen wird im AZR auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger und der Nachzug von Staatsangehörigen, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können, erfasst. Im Hinblick auf den Rückgang der Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzugs im Jahr 2011 (vgl. Kapitel 2.7.1) fiel ebenso die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, die an neueingereiste Personen erteilt wurden. Die Differenz im Vergleich zum Vorjahr betrug -1,5% (vgl. Tabelle 2-55 im Anhang).

Im Jahr 2011 wurden 26.827 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt (49,8% der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen), davon zogen 14.111 Frauen zu Deutschen und 12.716 zu Ausländern (vgl. Tabelle 2-31). 20,6% der Aufenthaltserlaubnisse wurden

Abbildung 2-28: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2011



Quelle: Auswärtiges Amt

an nachziehende Ehemänner erteilt (11.150 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.253 Aufenthaltserlaubnisse). 11.877 Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (22,0%), davon 10.510 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen. An einen nachziehenden Elternteil gingen 3.949 Aufenthaltserlaubnisse. Damit stieg dieser Anteil am Familiennachzug von 4,9% im Jahr 2009 auf 6,7% im Jahr 2010 und im Jahr 2011 auf 7,3%. Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (3.659 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 228 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,4%).

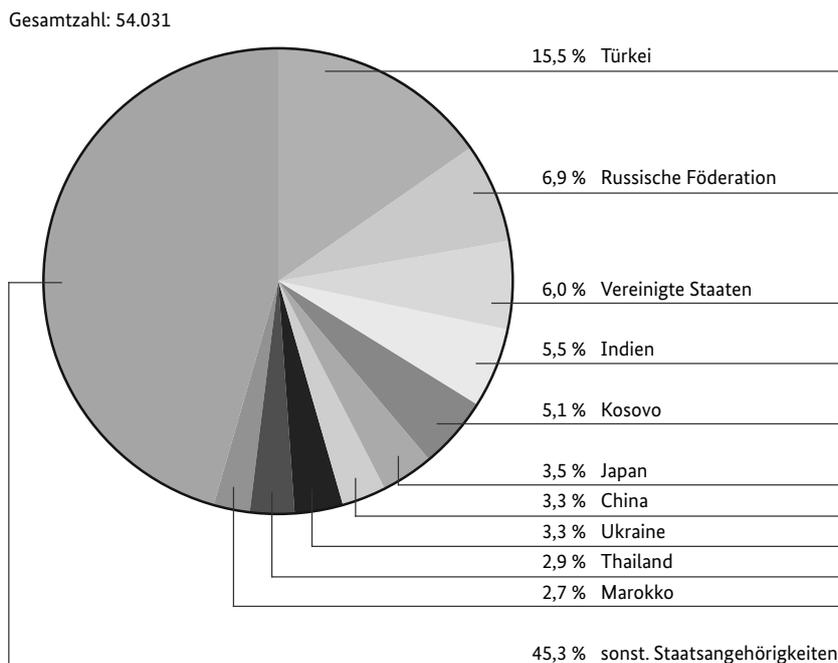
8.363 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurden an Staatsangehörige aus der Türkei erteilt (2010: 8.366 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 15,5% (2010: 15,2%) (vgl. Abbildung 2-29). Weitere Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (6,9%), die Vereinigten Staaten (6,0%), Indien (5,5%) und Kosovo (5,1%) (vgl. Karte 2-4).¹⁵⁸

158 Der in der Visastatistik zu verzeichnende deutliche Anstieg des Familiennachzugs aus Syrien ist vor allem auf irakische Staatsangehörige zurückzuführen.

In Bezug auf die Struktur des Familiennachzugs aus den einzelnen Herkunftsländern korrespondieren die Ergebnisse auf Basis des AZR mit denen der Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Dabei dürfte es sich zum einen um den Nachzug zu (Spät-)Aussiedlern, zum anderen um „klassische“ Heiratsmigration handeln. Überproportional hoch ist auch der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan sowie Kosovo von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Japan und den Vereinigten Staaten durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet (vgl. Abbildung 2-30).

Beim Kindernachzug zu Drittstaatsangehörigen ist festzustellen, dass 2011 insgesamt 48,8% der Kinder ihren Lebensmittelpunkt zusammen mit den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) nach Deutschland verlegen. Überproportional häufig geschieht der Kindernachzug im Familienverbund im Falle der Vereinigten Staaten (65,1%), Japans (64,6%), der Republik Korea (64,5%) und Indiens (57,5%). Es ist davon

Abbildung 2-29: Familiennachzug im Jahr 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



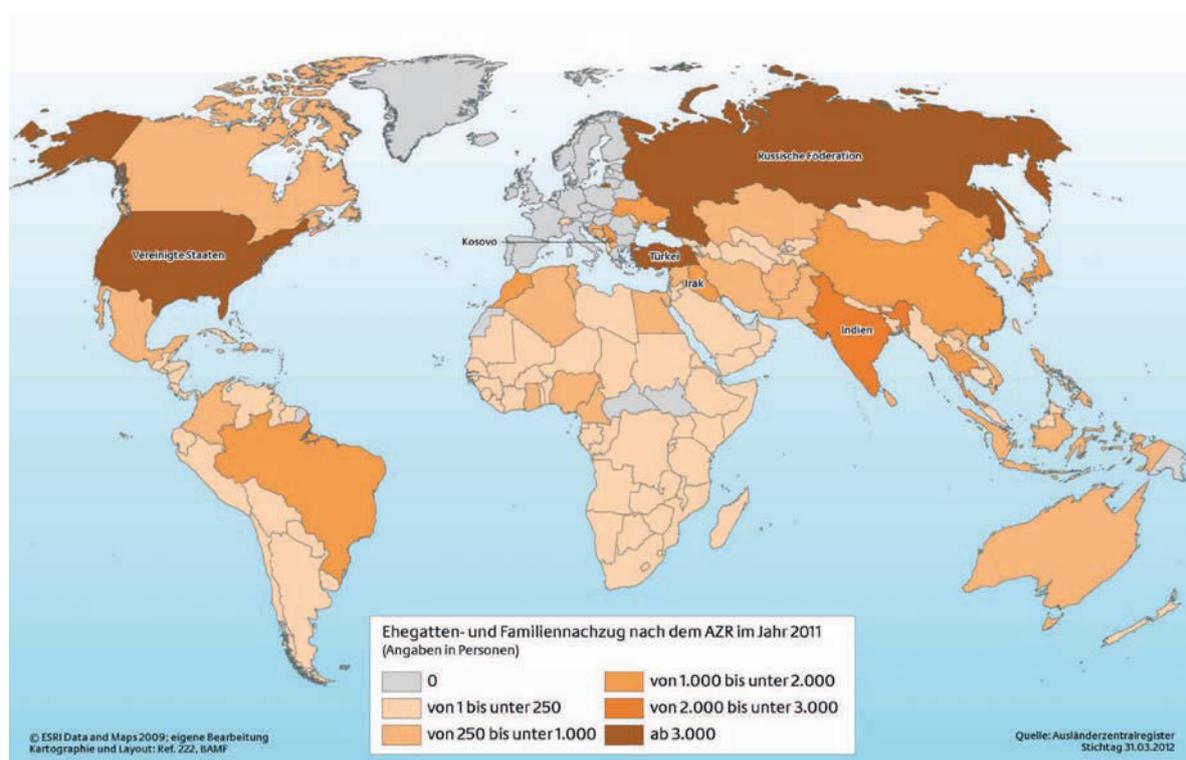
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-31: Familiennachzug im Jahr 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Nachzug von	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	Elternteil	sonstigen Familienangehörigen	Familiennachzug gesamt
Türkei	1.279	2.179	2.262	937	1.114	574	18	8.363
Russische Föderation	1.967	377	368	46	722	218	35	3.733
Vereinigte Staaten	404	569	731	125	1.208	199	18	3.254
Indien	134	114	1.667	46	935	70	4	2.970
Kosovo	375	429	1.023	343	480	111	9	2.770
Japan	190	20	789	11	819	39	2	1.870
China	578	65	595	106	368	75	3	1.790
Ukraine	919	114	232	27	352	116	12	1.772
Thailand	1.049	48	29	5	350	101	2	1.584
Marokko	573	451	214	44	84	73	2	1.441
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	169	199	349	214	199	150	2	1.282
Brasilien	368	101	190	25	279	101	7	1.071
Irak	168	36	234	27	514	39	16	1.034
Vietnam	255	34	196	91	210	114	5	905
Bosnien-Herzegowina	137	110	298	149	128	70	2	894
Tunesien	208	431	116	13	29	64	1	862
Pakistan	223	164	228	17	162	63	3	860
alle Staatsangehörigkeiten	14.111	8.253	12.716	2.897	11.877	3.949	228	54.031

Quelle: Ausländerzentralregister

Karte 2-4: Familiennachzug im Jahr 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



auszugehen, dass insbesondere Personen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach Deutschland ziehen, zusammen mit ihrer Familie einreisen. 36,7% des Kindernachzugs entfällt auf Kinder unter 16 Jahren, die zu Eltern nachziehen, die bereits mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 32 Abs. 3 AufenthG) im Bundesgebiet leben. 8,4% der Kinder zogen zu Asylberechtigten (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) nach. Vor allem bei irakischen Staatsangehörigen dominierte diese Form des Kindernachzugs (66,7%).

Sprachprüfungen im Herkunftsland

Seit Einführung des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug müssen Antragsteller in der Regel an einer Sprachprüfung im Herkunftsland teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme an der Sprachprüfung ist Voraussetzung für die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs.

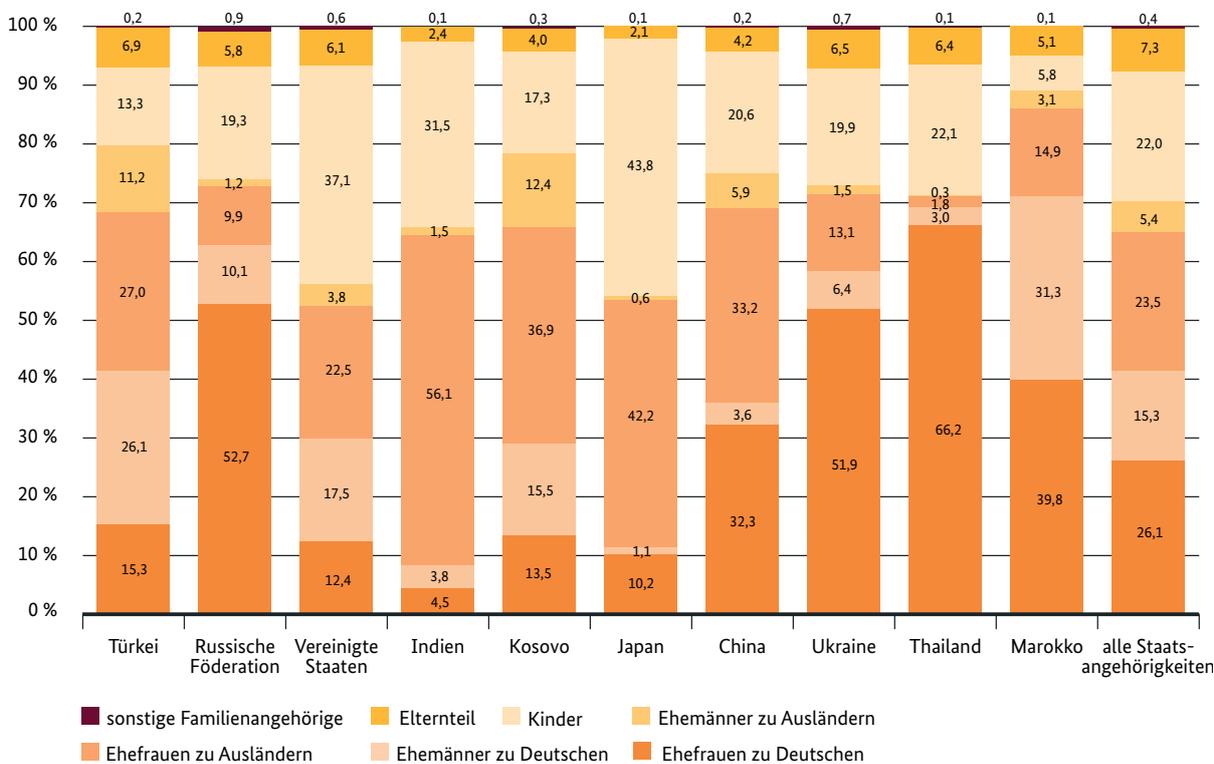
Im Jahr 2011 haben weltweit insgesamt 39.772 Drittstaatsangehörige (davon 109 EU-Bürger) an der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ teilgenommen. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Rückgang um 4,8% (2010: 41.776). Darunter waren 9.488 Personen in der Türkei (2010:

11.082).¹⁵⁹ Die Bestehensquote¹⁶⁰ bei Personen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht haben (interne Prüfungsteilnehmer), betrug 76%; bei externen Prüfungsteilnehmern lag die Bestehensquote bei 65%. Insgesamt betrug die Bestehensquote bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ im Jahr 2011 68% und war damit leicht höher als im Vorjahr (2010: 66%). Dabei wurden je nach Herkunftsland unterschiedliche Bestehensquoten registriert. Betrachtet man die Hauptherkunftsländer des Ehegattennachzugs, so waren relativ hohe Bestehensquoten in China (84%; interne Prüfungsteilnehmer: 89%, externe Prüfungsteilnehmer: 82%), der Russischen Föderation (82%; interne Prüfungsteilnehmer: 83%, externe Prüfungsteilnehmer: 81%), Indien (75%; interne Prüfungsteilnehmer: 81%, externe Prüfungsteilnehmer: 58%), der Ukraine (84%; interne Prüfungsteilnehmer: 87%, externe Prüfungsteilnehmer: 83%) und Marokko (81%; interne Prüfungsteilnehmer: 90%, externe Prüfungsteilnehmer: 79%) zu verzeichnen.

159 Vgl. Bundestagsdrucksache 17/10022 vom 15. Juni 2012: Lange Wartezeiten und Ungleichbehandlungen als Hürden im Visumverfahren.

160 Die Bestehensquote bezieht sich auf alle abgelegten Sprachprüfungen (Erst- und Wiederholungsprüfungen).

Abbildung 2-30: Familiennachzug im Jahr 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Die Bestehensquote in der Türkei betrug 67 % (interne Prüfungsteilnehmer: 85 %, externe Prüfungsteilnehmer: 65 %). Die Bestehensquote in Kosovo betrug 53 %.¹⁶¹ Relativ niedrige Bestehensquoten wurden dagegen in Pakistan (47 %; interne Prüfungsteilnehmer: 48 %, externe Prüfungsteilnehmer: 47 %) und Jordanien (44 %; interne Prüfungsteilnehmer: 67 %, externe Prüfungsteilnehmer: 37 %) sowie Äthiopien (46 %; interne Prüfungsteilnehmer: 49 %, externe Prüfungsteilnehmer: 22 %) registriert.

2.8 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderergruppen gibt es im Aufenthaltsgesetz noch weitere rechtliche Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Dies sind nicht von einem bestimmten Aufenthaltszweck, sondern von bestimmten Voraussetzungen abhängige Aufenthaltsrechte. Dabei handelt es sich um das Recht auf Wiederkehr von Ausländern (§ 37 AufenthG) und ehemaligen Deutschen (§ 38 AufenthG) sowie um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen. Quantitativ sind diese Zuwanderungsmöglichkeiten von untergeordneter Bedeutung.

Gemäß § 37 Abs. 1 AufenthG ist einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht hat. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden.

Durch den durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ vom 23. Juni 2011¹⁶² neu in das Aufenthaltsgesetz aufgenommenen § 37 Abs. 2a S. 1 AufenthG kann Opfern von Zwangsverheiratungen, die als Minderjährige in Deutschland aufhältig waren, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage und vor Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Ausreise stellen und gewährleistet erscheint, dass sie sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensver-

hältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse (wieder) einfügen können.

Ein noch weiter gehendes Wiederkehrrecht wird durch § 37 Abs. 2a S. 2 AufenthG denjenigen Opfern von Zwangsverheiratungen gewährt, die sich vor ihrer Ausreise bereits mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhielten und sechs Jahre die Schule besuchten. Opfer von Zwangsverheiratungen, die unter diese Personengruppe fallen, können den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch bis zu zehn Jahre nach Ausreise stellen.

Gleichzeitig wurde auch in § 51 Abs. 4 AufenthG eine Angleichung an die zeitlichen Antragsvoraussetzungen des neuen § 37 Abs. 2a S. 2 AufenthG vorgenommen. Die Regelung ergänzt die Verankerung des Wiederkehrrechts in § 37 Abs. 2a AufenthG und hat wie diese zum Ziel, aus Zwangsverheiratungen resultierende aufenthaltsrechtliche Nachteile der Opfer zu beseitigen.

Einem Rentner, der in sein Herkunftsland zurückgekehrt war, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ehemaligen Deutschen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhielt. Ansonsten ist einem ehemaligen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Zudem kann einem Ausländer in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltszweck erteilt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Im Jahr 2011 sind 3.479 Personen aus sonstigen Gründen nach Deutschland zugewandert (2010: 3.315 Personen). Damit stieg die Zuwanderung aus sonstigen Gründen im Vergleich zum Vorjahr um 5,0 % an. Davon erhielten etwa 90 % eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen begründeten Fällen nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG, wobei ein Viertel dieser Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten erteilt wurde (vgl. Tabelle 2-32). An ehemalige Deutsche wurden 296 Aufenthaltstitel (134 Aufenthalts- und 162 Niederlassungserlaubnisse) erteilt (2010: 235 Aufenthaltstitel), 58,1 % davon an türkische Staatsangehörige.

¹⁶¹ In Kosovo existiert kein Goethe-Institut.

¹⁶² BGBl. 2011 Teil I Nr. 33 vom 30. Juni 2011, S. 1266-1270.

Tabelle 2-32: Aus sonstigen Gründen in den Jahren 2010 und 2011 zugewanderte Personen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis								Niederlassungs- erlaubnis für ehemalige Deut- sche (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)		Sonstige Gründe insgesamt	
	für sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)		für die Wie- derkehr junger Ausländer (§ 37 Abs. 1 AufenthG)		für die Wieder- kehr von Rent- nern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)		für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG)					
	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011
Vereinigte Staaten	755	856	4	1	0	1	66	60	8	7	833	925
Türkei	71	46	27	10	21	29	19	22	84	150	222	257
Fidschi	175	163	0	0	0	0	0	0	0	0	175	163
Japan	70	139	0	0	0	1	0	0	0	0	70	140
Kanada	113	121	0	1	0	1	19	13	2	1	134	137
Australien	86	100	0	0	0	2	14	28	1	0	101	130
China	84	123	0	0	0	0	0	0	0	0	84	123
Brasilien	108	117	0	0	0	1	0	0	0	0	108	118
Nepal	122	114	0	0	0	0	0	0	0	0	122	114
Russische Föderation	181	106	2	0	0	0	1	0	2	0	186	106
Ghana	75	37	0	1	0	0	1	0	0	0	76	38
Insgesamt	2.995	3.112	52	23	33	48	132	134	103	162	3.315	3.479

Quelle: Ausländerzentralregister

2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Nachdem in den Jahren von 1991 bis 2004 und im Jahr 2009 Deutsche jeweils die größte Gruppe der Zugezogenen bildeten, wurden in den Jahren 2010 und 2011 – wie bereits von 2005 bis 2008 – wieder mehr Zuzüge von polnischen Staatsangehörigen als von Deutschen registriert (siehe Kapitel 1.5 bzw. Tabelle 1-17 im Anhang). Im Jahr 2010 wurden 114.752 Zuzüge von Deutschen (einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedler und der in deren Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge¹⁶³) in der Wanderungsstatistik verzeichnet, 2011 waren es mit 116.604 registrierten Zuzügen 1,6% mehr als im Vorjahr (vgl. Tabelle 2-33).

Insgesamt sank die Zahl der Zuzüge von Deutschen seit Mitte der 1990er Jahre deutlich, seit 2007 ist jedoch wieder

¹⁶³ Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) und deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG) gehen als Deutsche in die Wanderungsstatistik ein. Für die weiteren Familienangehörigen von Spätaussiedlern (§ 8 Abs. 2 BVFG) gelten dagegen die ausländerrechtlichen Bestimmungen (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.3).

ein leichter Anstieg festzustellen. In den Jahren 1994 und 1995 wurden noch jeweils mehr als 300.000 Zuzüge von Deutschen registriert. Die geringeren Zuzugszahlen von Deutschen im Vergleich zu den 1990er Jahren sind im Wesentlichen auf einen Rückgang der Spätaussiedlerzahlen zurückzuführen. Deren Anteil an den Zuzügen von Deutschen lag bis 1996 noch bei über zwei Dritteln. Nachdem die Zahl der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen bis 2011 stark gesunken ist, verringerte sich auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen deutlich. Im Jahr 2011 betrug der Anteil der Zuzüge von Spätaussiedlern mit ihren Familienangehörigen (außer diejenigen nach § 8 Abs. 2 BVFG)¹⁶⁴ nur noch etwa 1,6%.

¹⁶⁴ Im Jahr 2009 erhielten 2.958 Personen, im Jahr 2010 2.054 und im Jahr 2011 1.829 Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland zogen, mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach dem Bundesvertriebenengesetz die deutsche Staatsangehörigkeit. 2005 waren es noch 30.779 Personen. Dabei handelt es sich um Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG). Dagegen erhalten Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als weitere Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG mit nach Deutschland einreisen können, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und gehen deshalb als Ausländer in die Zuzugsstatistik ein.

Tabelle 2-33: Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands von 1993 bis 2011

Jahr	Zuzüge insgesamt	darunter: Spätaussiedler ²		Zuzüge ohne Spätaussiedler		Fortzüge	Wanderungssaldo	Wanderungssaldo ohne Spätaussiedler
		absolut	in %	absolut	in %			
1993	287.561	217.531	75,6	70.030	24,4	104.653	182.908	-34.623
1994	305.037	218.617	71,7	86.420	28,3	138.280	166.757	-51.860
1995	303.347	211.601	69,8	91.746	30,2	130.672	172.675	-38.926
1996	251.737	172.182	68,4	79.555	31,6	118.430	133.307	-38.875
1997	225.335	128.415	57,0	96.920	43,0	109.903	115.432	-12.983
1998	196.956	97.331	49,4	99.625	50,6	116.403	80.553	-16.778
1999	200.150	95.543	47,7	104.607	52,3	116.410	83.740	-11.803
2000	191.909	85.698	44,7	106.211	55,3	111.244	80.665	-5.033
2001	193.958	86.637	44,7	107.321	55,3	109.507	84.451	-2.186
2002	184.202	78.576	42,7	105.626	57,3	117.683	66.519	-12.057
2003	167.216	61.725	36,9	105.491	63,1	127.267	39.949	-21.776
2004 ¹	177.993	49.815	28,0	128.178	72,0	150.667	27.326	-22.489
2005	128.051	30.779	24,0	97.272	76,0	144.815	-16.764	-47.543
2006	103.388	7.113	6,9	96.275	93,1	155.290	-51.902	-59.015
2007	106.014	5.477	5,2	100.537	94,8	161.105	-55.091	-60.568
2008	108.331	3.950	3,6	104.381	96,4	174.759	-66.428	-70.378
2009	114.700	2.958	2,6	111.742	97,4	154.988	-40.288	-43.246
2010	114.752	2.054	1,8	112.698	98,2	141.000	-26.248	-28.302
2011	116.604	1.829	1,6	114.775	98,4	140.132	-23.528	-25.357

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

- 1 Die Wanderungszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.
- 2 Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG).

Bei Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen handelt es sich um Migranten, die zum ersten Mal nach Deutschland kommen, um sich hier niederzulassen. Auf die Zuzüge von Spätaussiedlern wird hier nicht weiter eingegangen (siehe dazu Kapitel 2.3).

Den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von Deutschen bilden Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht auf Rückkehr nach Deutschland haben.¹⁶⁵ Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingingen, ist die Zahl der deutschen Rückkehrer seit 1993 von etwa 70.000 auf rund 107.000 im Jahr 2001 angestiegen und schwankt seitdem zwischen ca. 96.000 und circa 115.000 Zuzügen.¹⁶⁶

¹⁶⁵ Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.

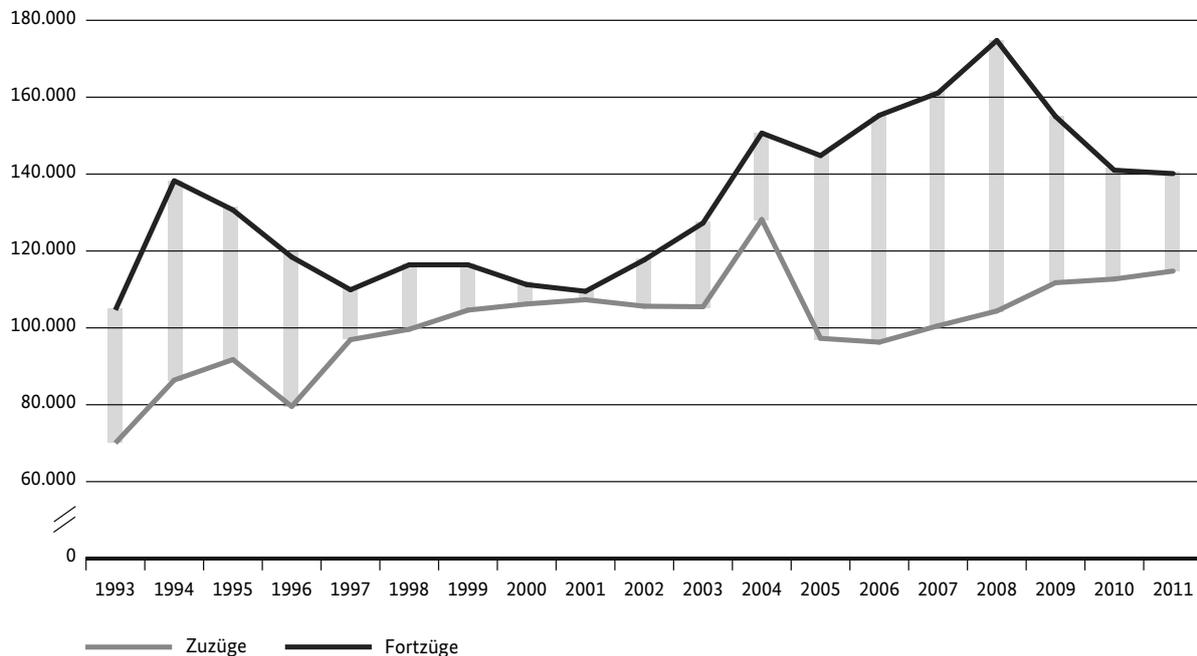
¹⁶⁶ Zwar wurden im Jahr 2004 etwa 128.000 deutsche Rückkehrer registriert, allerdings war diese Zahl aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht. Wie hoch die Zahl der Deutschen, die 2004 zurückgekehrt sind, tatsächlich war, ist nicht bekannt.

Im Jahr 2011 waren es 114.775 Personen (2010: 112.698). Damit sind im Jahr 2011 etwa 1,8 % mehr deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückgekehrt als im Jahr zuvor. Im Zeitraum zwischen 1993 und 2011 ist der Anteil der deutschen Rückkehrer an den deutschen Zuwanderern insgesamt von circa 24 % auf 98,4 % angestiegen (vgl. Tabelle 2-33). Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die nach „temporärem“ Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren wie z. B. Techniker, Manager, Kaufleute, Rentner, Studenten¹⁶⁷, Wissenschaftler¹⁶⁸ sowie deren Angehörige.

¹⁶⁷ Im Jahr 2009 waren etwa 115.500 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2008: 106.800; 2007: 93.400; 2006: 85.300; 2005: 78.200; 2004: 67.400). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, seit dem Jahr 1991, in dem etwa 33.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen registriert waren, fast kontinuierlich angestiegen (vgl. dazu Kapitel 3.2).

¹⁶⁸ Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft deutscher Wissenschaftler vgl. Kapitel 3.2.

Abbildung 2-31: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedler) von 1993 bis 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abmeldet, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, so dass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für ein oder zwei Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden. Auch Rentner, die einen Teil des Jahres z. B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland.

Seit 1993 überstieg die Zahl der Fortgezogenen mit deutscher Staatsangehörigkeit die der deutschen Rückkehrer in jedem Jahr (vgl. Abbildung 2-31).¹⁶⁹ Im Jahr 2008 zogen – ohne Berücksichtigung der zugezogenen Spätaussiedler – etwa 70.000 deutsche Staatsangehörige mehr fort als zu; in den beiden Folgejahren sank der Wanderungsverlust und betrug im Jahr 2011 etwa -25.400 (vgl. Tabelle 2-33).¹⁷⁰ Bereits im Jahr 1994 wurde mit etwa -52.000 ein

deutlich negativer Wanderungssaldo registriert, der sich dann bis zum Jahr 2001 kontinuierlich verringerte (vgl. Tabelle 2-33). Unter Berücksichtigung der Spätaussiedlerzuzüge gestaltete sich der Wanderungssaldo bis zum Jahr 2004 positiv.

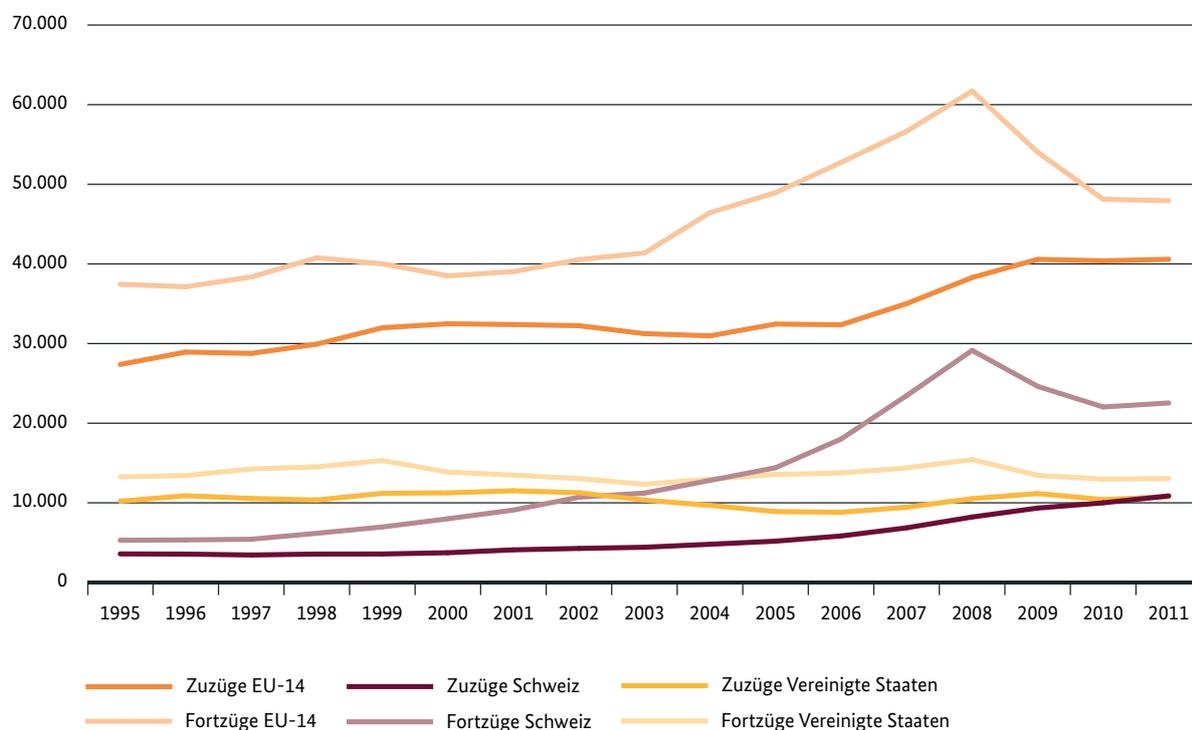
Mit Blick auf die Regionen bzw. Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrten, zeigt sich folgendes Bild: Im Jahr 2011 zogen 40.585 Deutsche aus den alten Staaten der Europäischen Union zurück nach Deutschland. Dies entsprach in etwa dem Niveau des Vorjahres (2010: 40.392). Darunter waren 7.468 Deutsche aus Spanien (2010: 7.936), 6.879 Deutsche aus Österreich (2010: 6.537) und 6.128 Deutsche aus Frankreich (2010: 6.124) (vgl. Tabelle 2-56 im Anhang). Aus Polen zogen 9.262 Deutsche zu (2010: 11.135). Dies ist Ausdruck einer seit mehreren Jahren festzustellenden Pendelmigration zwischen Deutschland und Polen. Aus den Vereinigten Staaten wanderten 10.777 Deutsche zurück nach Deutschland (2010: 10.408). Aus der Schweiz kehrten im Jahr 2010 10.869 Deutsche zurück nach Deutschland (2010: 9.997). Damit war aus der Schweiz ein erneuter Anstieg der Rückkehrer zu verzeichnen. Aus der Schweiz ist seit 1997 ein

wegen geführt hat. Dadurch ist die Zahl der Fortzüge und damit des Wanderungsverlustes für 2008 und 2009 erhöht. Es lässt sich jedoch nicht sagen, in welcher Größenordnung dies der Fall ist.

¹⁶⁹ Seit dem Jahr 2005 ist zudem ein negativer Wanderungssaldo selbst unter Berücksichtigung der Zuwanderung der Spätaussiedler festzustellen.

¹⁷⁰ Für die Jahre 2008 und 2009 ist jedoch zu berücksichtigen, dass die bundesweite Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 zu Bereinigungen in den Melderegistern in der Form von Abmeldungen von Amts-

Abbildung 2-32: Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger von 1995 bis 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Zuzüge von Deutschen festzustellen (vgl. Abbildung 2-32 und Tabelle 2-56 im Anhang). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bis 2008 die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz deutlich stärker angestiegen ist, und zwar von 4.642 im Jahr 1993 auf 29.139 im Jahr 2008.¹⁷¹ Kamen im Jahr 1995 noch 1,5 Fortzüge auf einen Zuzug, so betrug dieses Verhältnis im Jahr 2008 bereits 3,5 zu 1. D.h. es zogen dreieinhalb Mal mehr Deutsche in die Schweiz als von dort zurückkehrten. In den Folgejahren sank jedoch die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz wieder, auf 22.540 im Jahr 2011, sodass auch das Verhältnis von Fortzügen zu Zuzügen auf 2,1 zu 1 zurückging.

Nahezu kontinuierlich angestiegen ist seit 1992 bis 2010 die Zahl der deutschen Rückkehrer aus der Türkei. Im Jahr 2011 zogen mit 3.166 erstmals seit 2002 wieder weniger Deutsche aus der Türkei nach Deutschland zu als im Vorjahr (2010: 3.220). Parallel dazu sind auch die Fortzüge von Deutschen in die Türkei angestiegen, so dass sich insgesamt das Wanderungsvolumen von Deutschen in die und aus der Türkei seit Anfang der 1990er Jahre deutlich erhöht hat. Aus der Wanderungsstatistik ist nicht

herauszulesen, inwieweit es sich hierbei um autochthone Deutsche oder um Eingebürgerte handelt. Die Zahl der deutschen Rückkehrer war im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr aus den beiden klassischen Einwanderungsländern Kanada und Australien sowie aus Brasilien nahezu identisch. Gleichzeitig war die Zahl der Fortzüge von Deutschen nach Kanada rückläufig (vgl. Tabelle 3-3). Die Zahl verringerte sich von 3.318 im Jahr 2010 auf 2.923 Personen im Jahr 2011.

¹⁷¹ Zur Zahl der Fortzüge von Deutschen differenziert nach Zielländern vgl. Tabelle 3-3 in Kapitel 3.2

3

Abwanderung aus Deutschland

Legaldefinitionen der Begriffe „Auswanderer“ bzw. „Abwanderer“ existieren für Deutschland nicht. Melderechtlich gilt, wer aus einer Haupt- oder alleinigen Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden (§ 11 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)).

Dieser Wohnungswechsel ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung bei der alten Gemeinde wird statistisch als Fortzug erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). Insofern gilt als Fortzug, wenn sich jemand von einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet und keine weitere Wohnung in Deutschland angemeldet hat. Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d. h. über die Wohnortwechsel über die Grenzen Deutschlands. Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z. B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland berücksichtigt. Demnach ist es gleichgültig, ob jemand nur kurzfristig Deutschland verlässt (z. B. im Rahmen eines Auslandsstudiums) oder sich dauerhaft in einem anderen Staat niederlässt.

3.1 Abwanderung von Ausländern

3.1.1 Entwicklung der Fortzüge von Ausländern

Parallel zum Anstieg der Zuwanderung in Deutschland Ende der 1980er Jahre verließen – mit einer zeitlichen Verzögerung – auch vermehrt Menschen Deutschland. So zogen zwischen 1991 und 2011 zwar ca. 19,0 Millionen Menschen aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen aber auch 14,4 Millionen

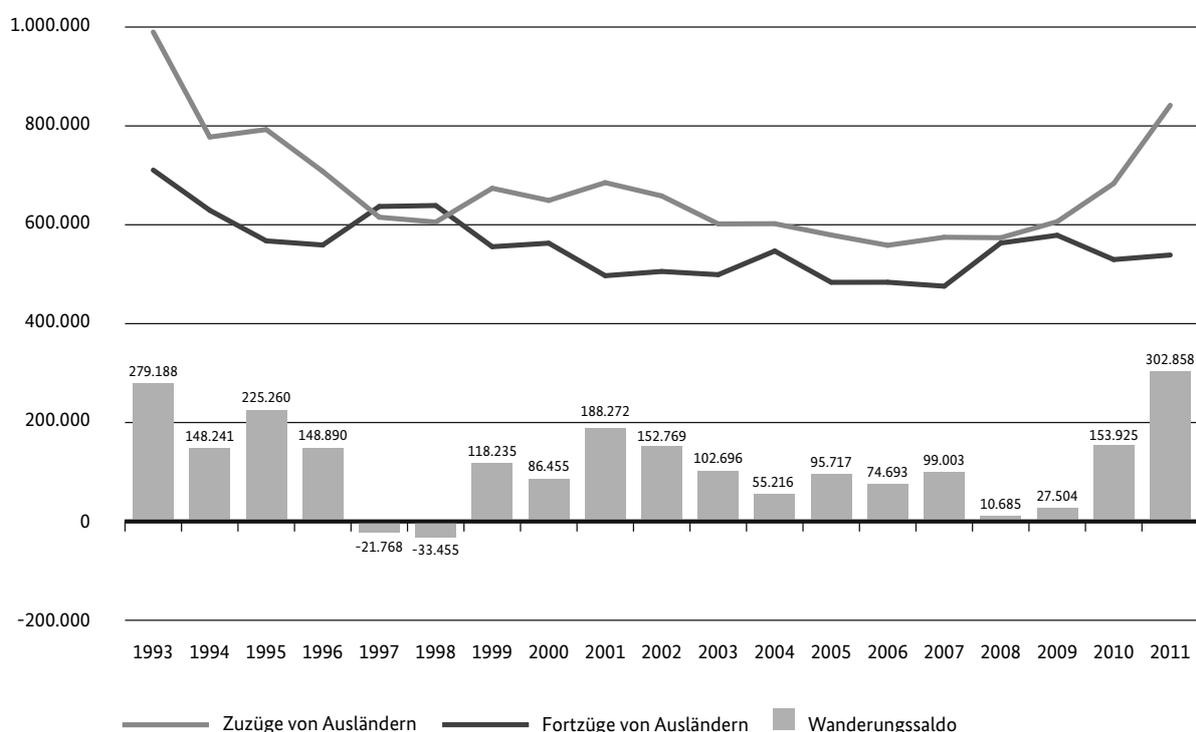
Menschen das Bundesgebiet, davon rund 11,7 Millionen Ausländer.

Im Jahr 2011 wurden 678.969 Fortzüge aus Deutschland registriert (2010: 670.605), darunter 538.837 Fortzüge von Ausländern (2010: 529.605). Gleichzeitig wurden 958.299 Zuzüge verzeichnet, darunter 841.695 Zuzüge von Ausländern. Dadurch ergab sich ein positiver Gesamtwanderungssaldo von +279.330. Damit wurde 2011 ein nochmals höherer Wanderungsgewinn als 2010 (+127.677) registriert, nachdem in den Jahren 2008 und 2009 noch ein Wanderungsverlust festzustellen war (vgl. Kapitel 1). Der Wanderungssaldo der Ausländer betrug +302.858 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen (2010: +153.925) (vgl. Abbildung 3-1).¹⁷²

Seit dem Jahr 1999 liegt die Zahl der Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger bei einer Größenordnung von unter 600.000 pro Jahr. Im Vergleich zu 2010 (529.605 Fortzüge) ist die Zahl der Fortzüge von Ausländern 2011 um 1,7 % gestiegen. Allerdings ist darauf hinzuweisen (vgl. auch Kapitel 1.2), dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die in den Jahren 2008 und 2009 zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Dadurch waren die Fortzugszahlen für die Jahre 2008 und 2009 erhöht. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang

¹⁷² Zu den Fortzügen differenziert nach einzelnen Staatsangehörigkeiten vgl. Kapitel 1.5.

Abbildung 3-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 1993 bis 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

der Fortzüge in diesen beiden Jahren und die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar.

3.1.2 Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer

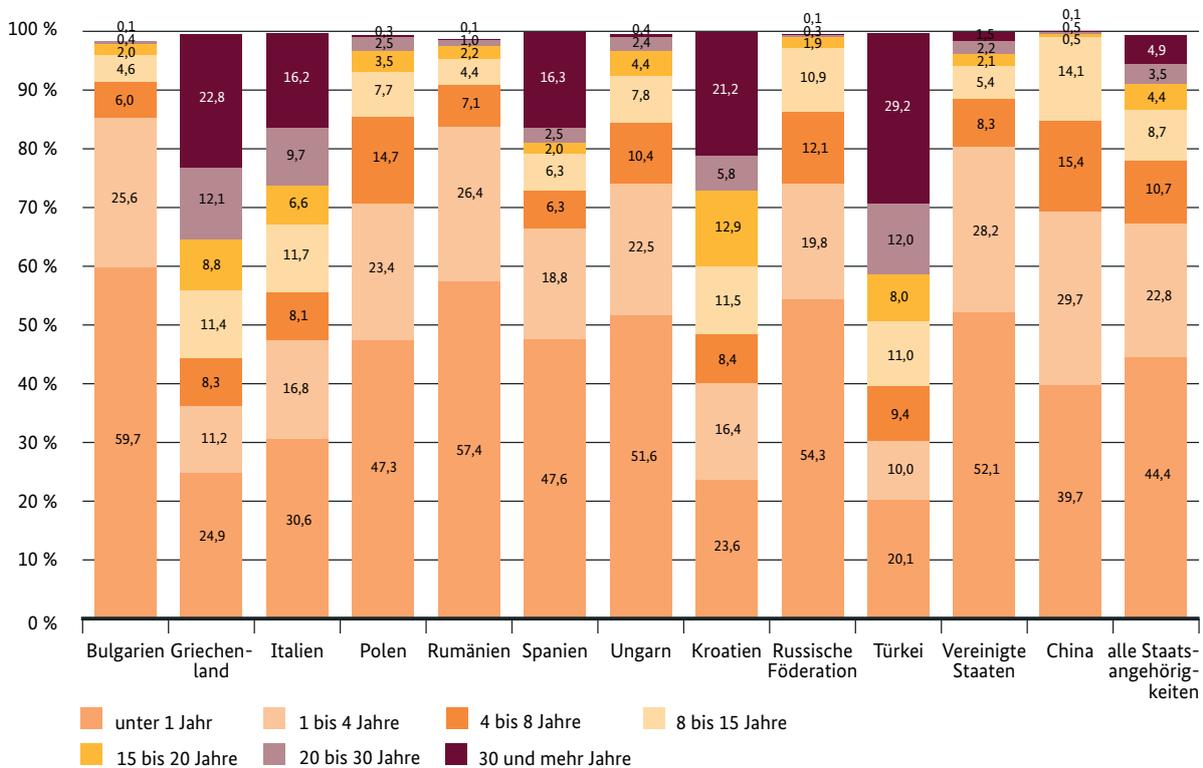
Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2011 302.171 Ausländer fortgezogen (vgl. Tabelle 3-7 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 2,4% angestiegen (2010: 295.042).¹⁷³ Zwei Drittel der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2011 hielt sich weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf (67,2%) (vgl. Abbildung 3-2 und Tabellen

3-7 und 3-8 im Anhang). 8,4% verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 4,9% der Abwanderer hielten sich sogar 30 Jahre und länger in Deutschland auf.

In der Abwanderung der Ausländer, differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet, spiegelt sich auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So haben im Jahr 2011 mehr als ein Viertel der fortgezogenen Staatsangehörigen aus der Türkei (29,2%) mindestens 30 Jahre in Deutschland verbracht. Bei Staatsangehörigen aus den weiteren ehemaligen Anwerbestaaten Griechenland und Kroatien lag dieser Anteil bei über einem Fünftel. Bei Italienern und Spaniern betrug dieser Anteil fast ein Sechstel. Dagegen hielten sich mehr als zwei Drittel der Staatsangehörigen aus den neueren EU-Herkunftsländern Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn, im Falle Rumäniens und Bulgariens sogar mehr als drei Viertel vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Mehr als die Hälfte der rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus. Auch Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, China, Indien und Japan haben überproportional häufig eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von weniger als vier Jahren vor ihrer Ausreise

¹⁷³ Die Zahl der Fortzüge von Ausländern laut AZR liegt deutlich unter der Zahl der Fortzüge laut Wanderungsstatistik (vgl. Kapitel 1.5). Dies ist dadurch bedingt, dass im Gegensatz zur meldewesenbasierten Wanderungsstatistik Migranten mit Kurzaufenthalt unter drei Monaten nicht im AZR registriert sind und somit die Zu- und Fortzüge einer großen Zahl von Migranten (z.B. Saisonarbeitnehmer) nicht enthalten sind.

Abbildung 3-2: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2011 in Prozent



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

zu verzeichnen. Staatsangehörige aus diesen Staaten kommen häufig temporär als hoch qualifizierte Arbeitnehmer nach Deutschland. Auch etwa drei Viertel der im Jahr 2011 aus Deutschland fortziehenden russischen und ukrainischen Staatsangehörigen verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von weniger als vier Jahren.

3.1.3 Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 302.171 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2011 aus Deutschland fortzogen, besaßen 140.665 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwanderern etwa 47 %.

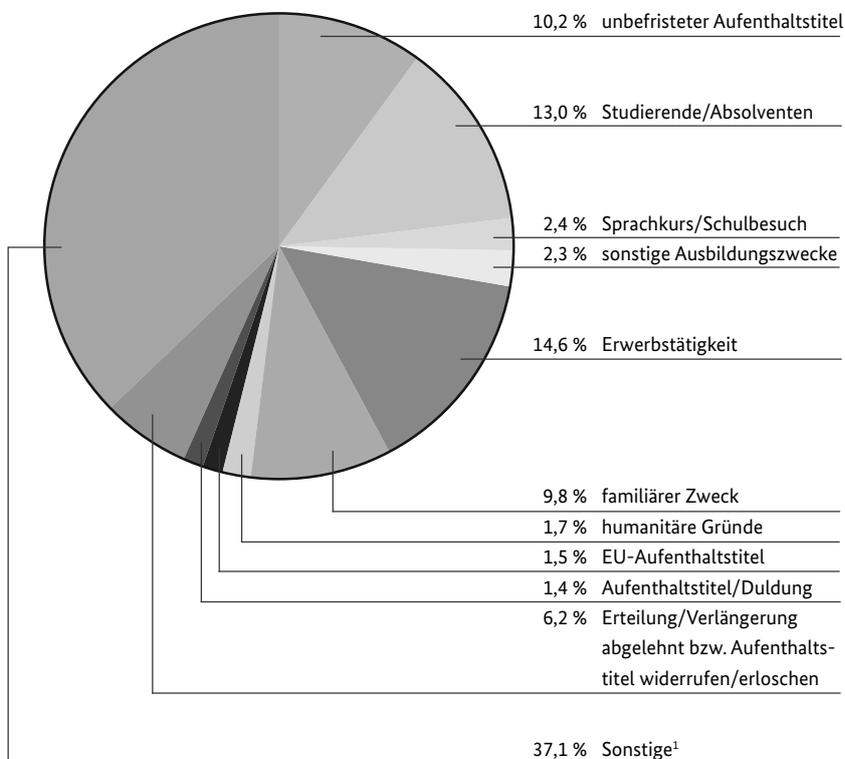
10,2% der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2011 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort (absolut: 14.306 Personen). Darunter befanden sich 136 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (2010: 129 Personen). 13,0% haben als Studierende bzw. Hochschulabsolventen

Deutschland verlassen (absolut: 18.349 Personen, darunter 951 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG). 14,6% bzw. 20.534 drittstaatsangehörige Abwanderer hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 493 Selbständige nach § 21 AufenthG. 9,8% verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (absolut: 13.750 Personen). 8.664 Drittstaatsangehörige (6,2%) verließen Deutschland, weil eine Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt wurde oder weil der Aufenthaltstitel widerrufen wurde bzw. erloschen war (vgl. Abbildung 3-3 und Tabelle 3-9 im Anhang).

Betrachtet man die Abwanderung im Jahr 2011 differenziert nach einzelnen Nationalitäten, so zeigt sich, dass türkische (39,3%) und kroatische (24,1%) Staatsangehörige überproportional häufig aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel heraus Deutschland verlassen (vgl. Tabelle 3-10 im Anhang). Bei chinesischen Staatsangehörigen sind dagegen mehr als ein Drittel (39,2%) der Abwanderer Studierende bzw. Hochschulabsolventen. Mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ziehen überdurchschnittlich häufig Staatsangehörige aus Indien (39,5%), Kroatien (38,3%), Bosnien-Herzegowina

Abbildung 3-3: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2011

Gesamtzahl: 140.665



Quelle: Ausländerzentralregister

1 Hierbei handelt es sich u.a. um Personen, die im Besitz eines Langzeitvisums waren oder um Personen, die keinen Aufenthaltstitel inne hatten.

(33,5 %) und Japan (31,1 %) aus Deutschland fort. Im Falle Japans und Indiens zeigt sich, dass auch relativ viele Familienangehörige mit fortziehen. Staatsangehörige aus Japan und Indien sind häufig als Fachkräfte zum Zweck einer temporären Beschäftigung nach Deutschland gezogen und haben ihre Familien mitgebracht. Nach dem Ende der Beschäftigung verlassen sie Deutschland im Familienverbund wieder. Brasilianische Staatsangehörige waren dagegen häufig zum Zweck eines Sprachkurses bzw. Schulbesuchs oder zu sonstigen Ausbildungszwecken in Deutschland (19,7%). Zudem waren überproportional viele Brasilianer als Angehörige von Unionsbürgern im Besitz einer EU-Aufenthaltskarte (6,5%).

3.1.4 Rückkehr

Rückkehrpolitik ist ein wirksames und bewährtes Element der Migrationspolitik. Hierzu gehören die Grundsatzfragen der freiwilligen Rückkehr, der Rückkehrförderung, der Reintegration, der Rückführung und der Rückübernahme ausreisepflichtiger Personen durch ihre Herkunftsstaaten.

Die freiwillige Rückkehr hat dabei Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung.

Seit über 30 Jahren fördern Bund und Länder über die Programme „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)“ und „Government Assisted Repatriation Programme (GARP)“ gemeinsam die freiwillige Ausreise (oder ggf. Weiterwanderung) insbesondere von ausreisepflichtigen Ausländern durch Übernahme der Reisekosten, einer Reisebeihilfe und einer Starthilfe. Für Rückkehrer aus für Deutschland migrationspolitisch besonders bedeutsamen Ländern werden außerdem zusätzliche finanzielle Starthilfen geboten. Die Programme werden von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundes und der Länder durchgeführt.

Seit Bestehen dieser Programme ist die freiwillige Rückkehr von mehr als 500.000 Menschen aus aller Welt in ihr Heimatland oder die Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland finanziell und organisatorisch unter-

stützt worden. Mit der Verwaltung der Fördermittel für die freiwillige Rückkehr ist die Bund-Länder-Koordinierungsstelle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betraut (§ 75 Nr. 7 AufenthG). Die beim BAMF eingerichtete Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) stellt Informationen zur Rückkehrförderung sowie zu bestehenden Länderangeboten und Beratungsmöglichkeiten bereit. Im Rahmen des Europäischen Rückkehrfonds werden seit 2008 bis 2013 gemeinsame Projekte der internationalen Rückkehrpolitik mehrerer EU-Mitgliedstaaten unterstützt.

Tabelle 3-1: Anzahl ausgereister Personen von 2004 bis 2012

Jahr	Personen
2004	9.961
2005	7.465
2006	5.757
2007	3.437
2008	2.799
2009	3.107
2010	4.480
2011	6.319
01.01 – 30.06.2012	3.579

Quelle: IOM, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Nach Rückgängen in den Jahren 2004 – 2008 ist die Zahl der Rückkehrer stetig angestiegen. Im Jahr 2011 wurde die freiwillige Rückkehr von 6.319 Personen gefördert (2010: 4.480) (vgl. Tabelle 3-1). Dies entspricht einem Anstieg um 41 % im Vergleich zum Vorjahr. Auch für 2012 ist nach dem Stand zum 30. Juni 2012 mit einem erhöhten Anstieg zu rechnen.

35,8 % der geförderten Rückkehrer besaßen die serbische Staatsangehörigkeit (absolut: 2.263 Personen), 18,6 % die mazedonische (1.173 Personen), 8,3 % die irakische (523 Personen) und 4,1 % die Staatsangehörigkeit Chinas (259 Personen). 98,9 % der im Jahr 2011 freiwillig und gefördert ausgereisten Personen kehrten in ihre Herkunftsländer zurück. 1,1 % zogen in einen anderen Staat. Fast zwei Drittel (65,4 %) der 2011 ausgereisten Personen hatte sich weniger als ein Jahr in Deutschland aufgehalten, 16,6 % länger als fünf Jahre.

Zunehmende Bedeutung gewinnt die Reintegration im Heimatland. So unterstützen seit 2009 der Bund und die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt im Kosovo das Rückkehrprojekt „URA 2“ (Albanisch: „Brücke“). Es bietet

allen Rückkehrern aus den beteiligten Bundesländern, unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit oder den Umständen ihrer Rückkehr, eine konkrete, praktische Unterstützung vor Ort bei ihrer Wiedereingliederung in die kosovarische Gesellschaft. Es erfolgen soziale und psychologische Beratung, finanzielle Hilfen und Zuschüsse, etwa für eine Wohnungserstausstattung, Miet- oder Lohnkosten oder für spezielle Sprachkurse und Schulmaterialien; parallel werden Existenzgründungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unterstützt.

3.2 Abwanderung von Deutschen

Die Fortzüge Deutscher bewegten sich seit den 1970er Jahren konstant zwischen 50.000 und 65.000 jährlich, bis sie ab 1989 auf über 100.000 pro Jahr anwuchsen. Im Jahr 2011 wurden 140.132 Fortzüge von Deutschen aus dem Bundesgebiet registriert, ein Rückgang um 0,6 % im Vergleich zum Vorjahr (2010: 141.000 Fortzüge) (vgl. Tabelle 1-17 im Anhang).

Insgesamt ist die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen vom Jahr 2001, in dem etwa 110.000 Fortzüge registriert wurden, bis zum Jahr 2008, in dem mit 174.759 Fortzügen die höchste Abwanderung von Deutschen seit 1954 verzeichnet wurde,¹⁷⁴ stetig angestiegen (vgl. Tabelle 3-3 und Tabelle 2-33). Im Jahr 2005 ergab sich auch unter Berücksichtigung des Zuzugs von Spätaussiedlern und den in ihren Aufnahmebescheid einbezogenen Angehörigen erstmals seit Ende der 1960er Jahre ein Wanderungsverlust von -16.764 Deutschen. Dieser stieg bis zum Jahr 2008 auf -66.428 und sank in den drei Folgejahren wieder bis auf -23.528 im Jahr 2011.¹⁷⁵ Diese Entwicklung ist vorwiegend auf die Steigerung der Abwanderungszahlen und den Rückgang der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen (Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen nach § 7 Abs. 2 BVFG) zurückzuführen. Allerdings ist auch bei der Abwanderung von Deutschen darauf hinzuweisen, dass durch die Bereinigungen der Melderegister aufgrund der Einführung der Steuer-Identifikationsnummer die Fortzugszahlen für 2008 und 2009 möglicherweise überhöht sind und sich der Wanderungssaldo ohne die Zuwanderung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen bereits vor 2005 ins Negative gekehrt hätte.

¹⁷⁴ Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen liegen erst seit 1954 vor (vgl. Statistisches Bundesamt 2009: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2008. Fachserie 1 Reihe 1.2).

¹⁷⁵ Zur Entwicklung der Abwanderung Deutscher vgl. auch Ette/Sauer 2010: Auswanderung aus Deutschland. Daten und Analysen zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger.

Unter Herausrechnung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von Deutschen registriert werden, ist der Wanderungssaldo der deutschen Staatsangehörigen bereits seit den 1980er Jahren negativ. Im Jahr 2008 wurde ein negativer Wanderungssaldo von etwa -70.000 registriert. In den beiden Folgejahren wurde wieder ein geringerer Wanderungsverlust verzeichnet. 2011 betrug dieser etwa -25.400. Dies ist der niedrigste Wanderungsverlust seit 2004. Der Rückgang des Wanderungsverlusts seit 2008 ist nicht nur auf die gesunkene Zahl der Fortzüge zurückzuführen, sondern auch auf die leicht gestiegene Zahl an Rückkehrern (ohne im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommene) (von 104.381 im Jahr 2008 auf 114.775 im Jahr 2011) (vgl. dazu Tabelle 2-33 in Kapitel 2.9).

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um „klassische Auswanderer“ (die z.B. auf Dauer in die Vereinigten Staaten abwandern), zum anderen aber auch um „temporäre“ Abwanderer wie z.B. Techniker, Manager, Kaufleute, Ärzte, Rentner¹⁷⁶ und Studenten sowie deren Angehörige.¹⁷⁷ Da der amtlichen Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwanderer entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Deutsche temporär

176 Allerdings behalten die meisten ausländischen „Rentner-Residenten“ ihren Wohnsitz in Deutschland (tatsächlich oder formal) bei, so dass eine Abmeldung am Wohnsitz des Heimatlandes unterbleibt. Die Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registriert beispielsweise für das Jahr 2011 6.685 Deutsche, die nach Spanien zogen, darunter 931 Deutsche, die älter als 65 Jahre waren (vgl. Tabelle 3-12 im Anhang). D.h. 13,9% aller nach Spanien abgewanderten Deutschen waren älter als 65 Jahre.

Anhand der Statistik der Deutschen Rentenversicherung kann bei Rentenempfängern nach dem Auszahlungsort der Rentenversicherungsleistung unterschieden werden. Hier zeigt sich, dass seit den 1980er Jahren Überweisungen an deutsche Rentenempfänger ins Ausland zwar absolut zugenommen haben, jedoch der Anteil bis zum Jahr 2010 konstant unter einem Prozent gelegen hat. Bei ausländischen Rentenempfängern ist zu erkennen, dass die Bedeutung von Rentenzahlungen an ausländische Staatsangehörige aufgrund zunehmender Renteneintritte ehemaliger „Gastarbeiter“ seit den 1980er Jahren erheblich zugenommen hat, von etwa 561.000 im Jahr 1984 auf fast 2,4 Mio. zum Jahresende 2010. Gleichzeitig konnte jedoch beobachtet werden, dass zunehmend weniger Renten von ausländischen Rentenempfängern ins Ausland gezahlt werden (Anteil 1984: 90%, Anteil 2010: 60%), vgl. auch Kohls, Martin/Dinkel, Reiner H. 2006: Ehemalige Zuwanderer als heutige Rentenempfänger – Kaufkraftverlust oder -gewinn?: 36 und Deutsche Rentenversicherung Bund 2011: Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2011: 177.

177 Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Abwanderer melderechtlich nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz behalten.

oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gut qualifizierte Arbeitskräfte etwa aus anderen EU-Staaten in Deutschland arbeiten und auch im Bereich der Forschung und Lehre ein internationaler Austausch stattfindet.

Im Jahr 2009 waren etwa 115.500 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, 8,1 % bzw. 8.700 Studierende mehr als im Vorjahr (2008: 106.800 Studierende).¹⁷⁸ Insgesamt ist damit die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland in den letzten zehn Jahren kontinuierlich angestiegen.¹⁷⁹ 1998 studierten etwa 46.300 Deutsche an einer ausländischen Universität. Während im Jahr 1998 noch 28 deutsche Studierende an Hochschulen im Ausland auf 1.000 deutsche Studierende an inländischen Hochschulen kamen, waren es 2009 bereits 62 (2008: 60).

Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2009 waren Österreich (23.706 deutsche Studierende), die Niederlande (20.805 deutsche Studierende), das Vereinigte Königreich (13.970 deutsche Studierende), die Schweiz (12.388 deutsche Studierende) und die Vereinigten Staaten (9.548 deutsche Studierende) (vgl. Tabelle 3-2). Dabei ist insbesondere die Zahl der deutschen Studierenden in Österreich, den Niederlanden und in der Schweiz stark angestiegen. Dagegen hielt sich die Zahl der deutschen Studierenden an Universitäten in den Vereinigten Staaten, im Jahr 2000 das wichtigste Zielland deutscher Studierender, auf einem relativ konstanten Niveau.¹⁸⁰

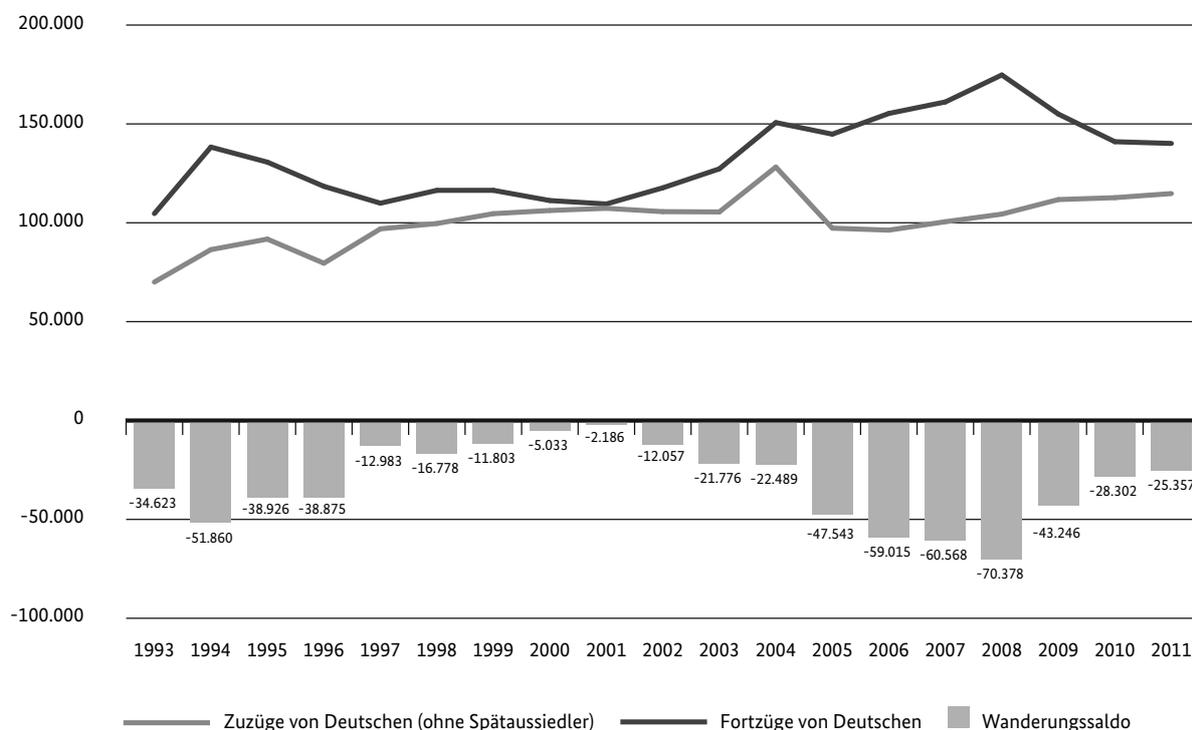
Im Jahr 2009 wurden die meisten deutschen Hochschulabsolventen im Vereinigten Königreich registriert (5.325 Absolventen). In den Niederlanden schlossen 4.684 deutsche Studierende ihr Studium ab, in der Schweiz waren es 2.285.

178 Vgl. die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 344 vom 20. September 2011 sowie Statistisches Bundesamt 2011: Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 1999-2009.

179 Insgesamt ist die Zahl der deutschen Studierenden, die einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt aufzuweisen haben, von 23 % im Jahr 2007 auf 26 % im Jahr 2009 angestiegen. Vgl. dazu DAAD/HIS 2009: Internationale Mobilität im Studium 2009. Wiederholungsuntersuchung zu studienbezogenen Aufenthalten deutscher Studierender in anderen Ländern, vgl. auch Bundesministerium für Bildung und Forschung 2010: Studiensituation und studentische Orientierungen. 11. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen. Bonn, Berlin: 46f.

180 Seit Mitte der 1980er Jahre hat sich der Stellenwert eines Auslandsstudiums für die künftigen Berufsaussichten im Urteil der Studierenden überproportional erhöht. Zur Einschätzung des Nutzens eines Auslandsstudiums vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2010: 41f.

Abbildung 3-4: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von 1993 bis 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-2: Deutsche Studierende im Ausland in den Jahren von 2003 bis 2009

Studienland	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Österreich	6.151	7.069	10.174	11.961	14.789	20.019	23.706
Niederlande	6.479	8.604	11.896	13.988	16.550	18.972	20.805
Vereinigtes Königreich	10.760	11.040	11.600	12.145	11.670	12.895	13.970
Schweiz	6.716	7.132	7.839	8.868	9.836	11.005	12.388
Vereinigte Staaten	8.745	8.640	8.829	8.656	8.907	9.679	9.548
Frankreich	6.496	6.509	6.867	6.939	6.787	6.071	6.213
China	1.280	2.187	2.736	3.090	3.554	4.417	4.239
sonstige Studienländer	18.393	15.806	17.613	19.061	20.569	22.989	23.995
Gesamt	65.020	66.987	77.554	84.708	92.662	106.047	114.864
hochgerechnete Zahl der deutschen Studierenden im Ausland	65.600	67.400	78.200	85.300	93.400	106.800	115.500

Quelle: Statistisches Bundesamt

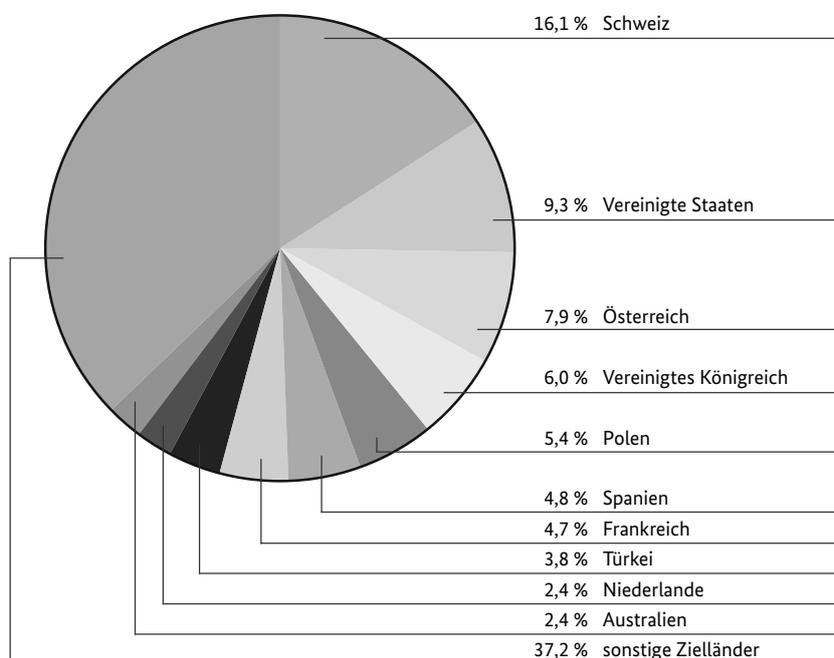
3.2.1 Fortzüge nach Zielländern

Von den 140.132 Fortzügen von Deutschen im Jahr 2011 entfielen 47.942 (34,2%) auf die alten EU-Staaten (EU-14). In die Vereinigten Staaten zogen 13.053 Deutsche (9,3%) (vgl. Abbildung 3-5 und Tabelle 3-3), aber gleichzeitig kehrten 10.777 Deutsche aus den Vereinigten Staaten zurück nach Deutschland. Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger

im Jahr 2011 war jedoch – wie bereits seit 2005 – die Schweiz mit 22.540 Fortzügen (16,1%). Nachdem die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz seit Anfang der 1990er Jahre bis 2008 kontinuierlich angestiegen war, zogen in den Folgejahren deutlich weniger Deutsche in die Schweiz. Gleichzeitig kehrten wieder mehr Deutsche aus der Schweiz zurück. Im Jahr 2011 wurden 10.869 Zuzüge von Deutschen aus der Schweiz gezählt (2010: 9.990).

Abbildung 3-5: Fortzüge von Deutschen nach Zielländern im Jahr 2011

Gesamtzahl: 140.132



Quelle: Statistisches Bundesamt

Nachdem im Jahr 2008 noch 13.336 Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach Österreich zu verzeichnen waren, sank die Zahl der Fortzüge in den Nachbarstaat bis auf 11.073 Fortzüge im Jahr 2011 (7,9% der Fortzüge im Jahr 2011). Weiter rückläufig waren zudem die Fortzüge Deutscher nach Spanien (6.685 Fortzüge) und in das Vereinigte Königreich (8.385 Fortzüge). Dagegen hat sich der Anstieg der Fortzüge von Deutschen in die Türkei im Jahr 2011 weiter fortgesetzt (5.285 Fortzüge). Hier ist seit Beginn der 1990er Jahre ein fast kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Nach Polen zogen 7.602 Deutsche, ein deutlicher Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren (2010: 9.434; 2009: 12.049 Fortzüge).

Insgesamt ist die Zahl der deutschen Abwanderer im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr um 0,6% gesunken, während gleichzeitig die Zahl der zuziehenden Deutschen (einschließlich der Spätaussiedler) im Vergleich zu 2010 leicht angestiegen ist (+1,6%).

Betrachtet man das Verhältnis der Fortzüge zu den Zuzügen¹⁸¹ von Deutschen, so zeigt sich, dass im Jahr 2011 auf einen Zuzug aus der Schweiz 2,1 Fortzüge in die Schweiz

kamen. Im Jahr 2008 betrug dieses Verhältnis noch 3,5 (vgl. Tabelle 3-11 im Anhang). Deutlich gesunken ist das Verhältnis Fortzüge Deutscher/Zuzüge Deutscher im Falle Norwegens. Im Jahr 2011 betrug es ebenfalls wie im Jahr zuvor nur noch 1,8 zu 1, nachdem es 2007 noch bei 4,7 zu 1 lag.¹⁸²

3.2.2 Fortzüge nach Altersgruppen

Mehr als die Hälfte der Deutschen, die im Jahr 2011 ins Ausland gezogen sind, war zwischen 25 und 49 Jahre alt (53,2%) (vgl. Abbildung 3-6). Ein Fünftel war jünger als 18 Jahre (20,0%). 5,3% aller deutschen Abwanderer waren 65 Jahre und älter. Bei Deutschen, die im Jahr 2011 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren dies jedoch 13,9% (vgl. Tabellen 3-11 und 3-12 im Anhang). Diese Zahlen weisen darauf hin, dass Spanien in den letzten Jahren auch für Deutsche vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung wurde. Allerdings deuten die geringen absoluten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen darauf hin, dass sich viele Deutsche, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, in

¹⁸¹ Zahl der Fortzüge bezogen auf einen Zuzug.

¹⁸² Zur Zahl der Zuzüge von Deutschen vgl. Tabelle 2-56 im Anhang.

Tabelle 3-3: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach Zielland von 1991 bis 2011

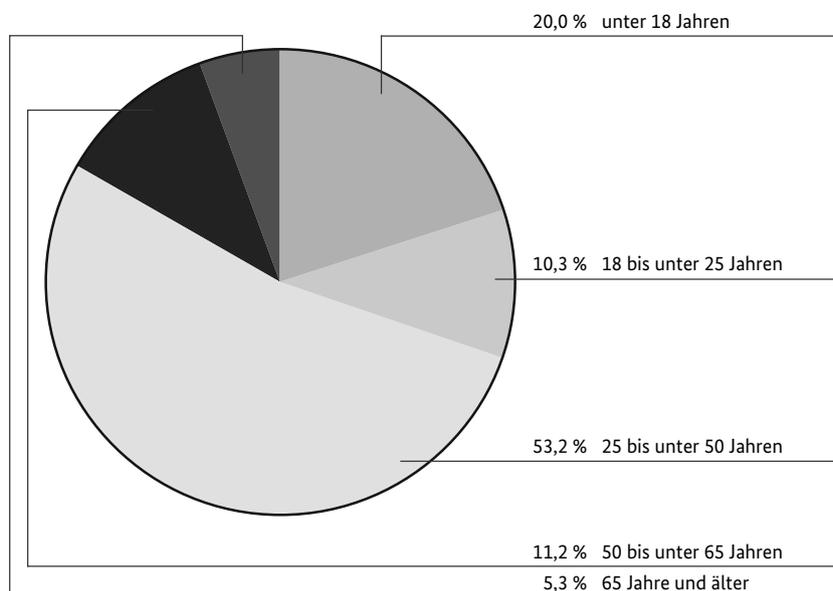
Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004 ²	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Belgien	2.492	2.642	2.515	2.908	2.787	2.695	2.649	2.646	2.582	2.230	2.285	2.465	2.471	2.584	2.491	2.638	2.593	2.608	2.429	2.283	2.138
Frankreich	6.493	6.970	7.085	7.766	7.580	7.114	6.873	7.058	6.875	6.603	6.630	6.875	6.864	7.270	7.316	7.572	7.346	7.988	7.317	6.559	6.638
Italien	2.836	2.678	2.579	2.798	2.633	2.563	2.821	3.030	2.871	3.077	3.013	3.264	3.083	3.448	3.435	3.437	3.405	3.645	3.277	2.806	2.789
Niederlande	5.156	5.368	6.153	5.510	5.006	4.514	4.240	4.261	3.709	3.665	3.875	3.660	3.345	3.571	3.404	3.554	3.697	4.282	3.906	3.462	3.404
Österreich	3.792	3.807	3.811	4.277	4.337	4.372	4.415	4.766	5.346	5.225	5.630	6.279	6.903	8.532	9.314	10.345	11.201	13.336	11.818	10.831	11.073
Spanien	3.296	3.698	3.978	4.776	5.071	5.455	6.322	7.357	7.208	6.750	6.697	6.767	6.769	7.196	7.317	8.149	8.991	9.245	7.836	6.705	6.685
Vereinigtes Königreich	3.310	3.466	4.050	4.794	5.024	5.269	5.885	6.119	6.031	5.760	5.596	5.806	6.264	7.842	9.012	9.395	9.996	10.706	9.112	8.530	8.385
EU-14 insgesamt¹	26.771	27.877	29.959	32.706	37.443	37.132	38.365	40.778	40.007	38.508	39.035	40.546	41.366	46.434	48.954	52.743	56.650	61.714	54.035	48.129	47.942
Polen	2.704	2.520	3.034	4.564	6.310	7.228	8.891	9.953	10.935	10.968	11.420	11.084	10.262	9.658	9.229	9.090	10.451	13.711	12.049	9.434	7.602
Norwegen	293	262	266	343	357	341	440	724	750	659	659	821	858	886	991	1.469	2.485	2.973	2.086	1.564	1.506
Schweiz	4.855	4.876	4.642	4.987	5.304	5.340	5.428	6.174	6.968	7.998	9.092	10.703	11.225	12.818	14.409	18.007	23.459	29.139	24.624	22.034	22.540
Türkei	629	722	829	811	908	1.081	1.142	1.113	1.187	1.339	1.384	1.307	1.602	2.125	2.795	3.451	3.826	4.609	4.633	4.735	5.285
Brasilien	865	895	1.001	1.059	1.135	1.123	1.165	1.267	1.116	1.008	1.071	1.069	1.114	1.155	1.371	1.300	1.352	1.446	1.448	1.552	1.587
Kanada	1.531	1.662	1.836	1.951	2.085	1.915	1.831	1.930	2.047	2.092	1.926	2.023	2.442	2.511	3.029	3.831	4.480	5.605	4.258	3.318	2.923
Vereinigte Staaten	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436	13.445	12.986	13.053
China	263	261	352	428	523	638	773	948	816	812	864	1.014	1.133	1.696	2.028	2.294	2.295	2.553	2.279	2.578	2.910
Australien	1.305	1.247	1.213	1.327	1.358	1.395	1.499	1.456	1.470	1.389	1.614	1.715	1.923	2.190	2.512	2.944	3.317	3.674	3.554	3.662	3.345
Gesamt	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759	154.988	141.000	140.132

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1 Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.
- 2 Die Fortzugszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

Abbildung 3-6: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen im Jahr 2011

Gesamtzahl: 140.132



Quelle: Statistisches Bundesamt

Deutschland nicht abmelden. Bei deutschen Staatsangehörigen, die nach Thailand zogen, betrug der Anteil der über 65-Jährigen sogar 17,9%. Dagegen war der Anteil der Minderjährigen bei den Deutschen, die in der Regel mit den Eltern in die Türkei (45,7%) und nach Griechenland (33,1%) zogen, überproportional hoch.

3.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, zu welchem Zweck und für wie lange deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet verlassen. Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen. Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen.

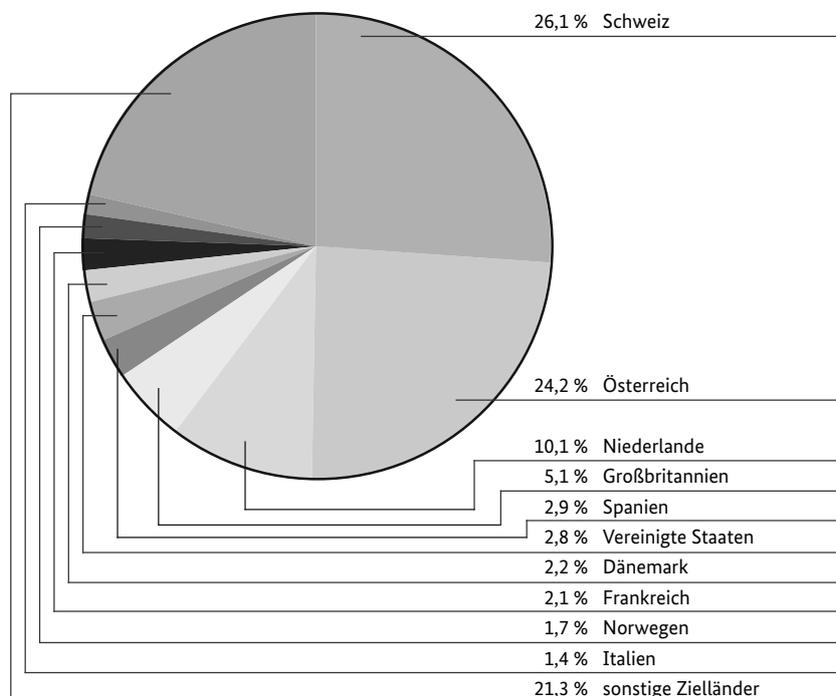
Daten zur Abwanderung inländischer Arbeitskräfte enthält die Vermittlungsstatistik der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Die ZAV unterstützt zum einen die Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte nach Deutschland, etwa durch die Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Saisonarbeitnehmer und Haushaltshilfen, zum anderen vermittelt die ZAV inländische Arbeitskräfte ins Ausland.

Im Jahr 2011 wurden von der ZAV 9.421 inländische Arbeitskräfte ins Ausland vermittelt (vgl. Tabelle 3-14 im Anhang). Dies bedeutet einen starken Rückgang um 14,8% im Vergleich zum Vorjahr (2010: 11.055 Vermittlungen). Darunter befanden sich 549 Fachkräfte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und 112 Vermittlungen zu internationalen Organisationen.

Der größte Teil der im Jahr 2011 vermittelten Arbeitnehmer nahm eine Stelle im deutschsprachigen Ausland an. 2.457 Personen wurden in die Schweiz vermittelt (26,1%), 2.283 Arbeitnehmer zogen nach Österreich (24,2%) (vgl. Abbildung 3-7). In den Niederlanden nahmen 951 Personen eine Beschäftigung an (10,1%) (vgl. Tabelle 3-14 im Anhang). Die weiteren Zielländer inländischer Arbeitnehmer waren Großbritannien (5,1%), Spanien (2,9%) und Dänemark (2,2%). Insgesamt erfolgten 84,9% der Vermittlungen von Arbeitnehmern ins europäische Ausland. 5,2% der Arbeitnehmer gingen nach Asien, 3,1% nach Afrika, wobei hier insbesondere Arbeitnehmer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit vermittelt wurden. 3,7% der Arbeitnehmer zogen in ein amerikanisches Land, darunter 212 in die Vereinigten Staaten und 91 nach Kanada. Insgesamt war die Zahl der Vermittlungen von Arbeitnehmern ins Ausland im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr rückläufig (-15%). Gegen diesen Trend stieg die Zahl der Arbeitnehmervermittlungen nach Frankreich und in die Vereinigten Staaten an.

Abbildung 3-7: Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland im Jahr 2011

Gesamtzahl: 9.421



Quelle: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3-4: Abwanderung von Ärzten aus Deutschland in den Jahren von 2001 bis 2011

Jahr	Anzahl
2001	1.437
2002	1.691
2003	1.992
2004	2.731
2005	2.249
2006	2.575
2007	2.439
2008	3.065
2009	2.486
2010	3.241
2011	3.410

Quelle: Bundesärztekammer

Zahlen liegen auch zur Abwanderung von Ärzten aus Deutschland vor. Diese werden jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht. Die folgenden Daten basieren für die Jahre bis 2007 auf Meldungen von 15 Ärztekammern, die um eine Hochrech-

nung für die fehlenden zwei Kammern ergänzt wurden. Ab dem Jahr 2008 liegen Daten aller 17 Ärztekammern vor.

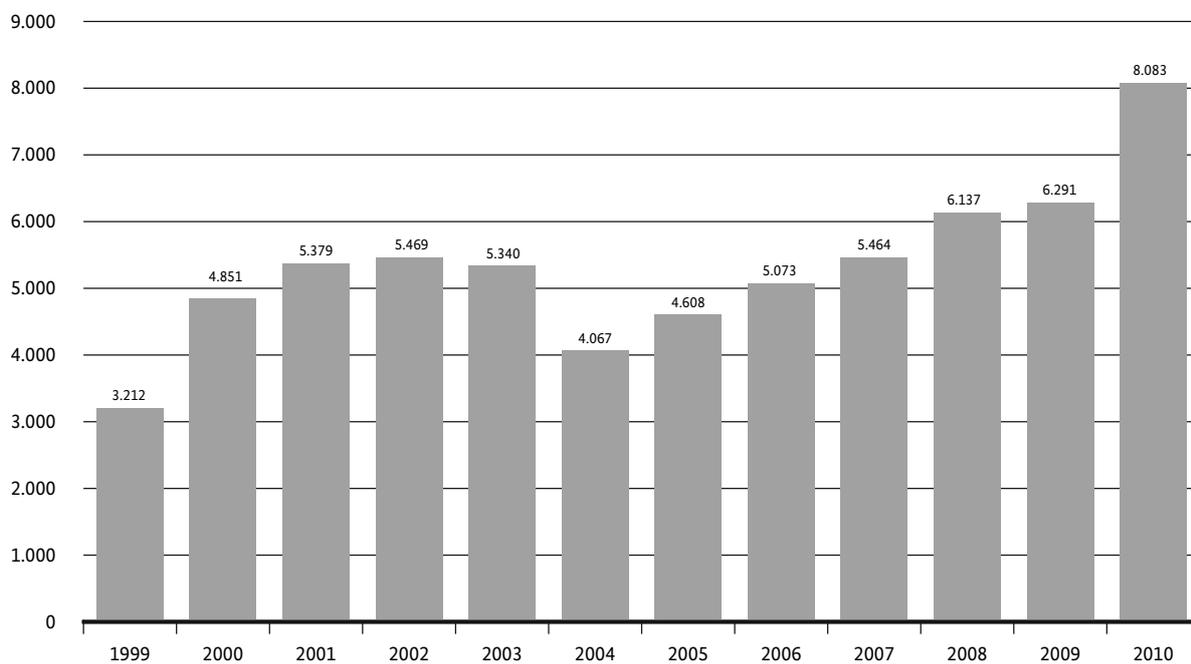
Im Jahr 2011 ist die Abwanderung von Ärzten aus Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um 5,2% auf 3.410 Ärzte gestiegen (2010: 3.241) (vgl. Tabelle 3-4). Von den im Jahr 2011 ins Ausland abgewanderten Ärzten besaßen 68,6% die deutsche Staatsangehörigkeit (Anteil 2010: 68,7%). Das beliebteste Zielland der abgewanderten Ärzte im Jahr 2011 war wie im Jahr zuvor die Schweiz (715), vor Österreich (302), den Vereinigten Staaten (183) und Großbritannien (136).¹⁸³

Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlern dar.¹⁸⁴

¹⁸³ Gleichzeitig stieg die Zahl ausländischer Ärzte in Deutschland im Jahr 2011 um 3.039 (+12,0%) im Vergleich zum Vorjahr. Dabei handelt es sich sowohl um zugewanderte Ärzte als auch um ausländische Personen, die ihr Medizinstudium in Deutschland abgeschlossen und hier ihre Approbation erhalten haben.

¹⁸⁴ Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD/ Hochschul-Informationssystem HIS (Hrsg.) 2012: Wissenschaft weltweit. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland.

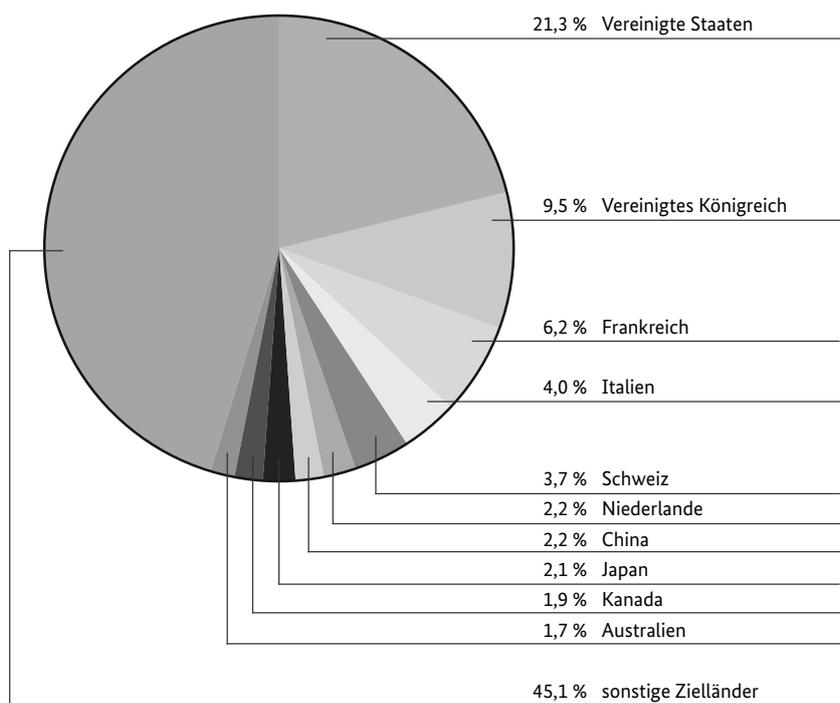
Abbildung 3-8: Deutsche Wissenschaftler im Ausland von 1999 bis 2010



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Abbildung 3-9: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland im Jahr 2010

Gesamtzahl: 8.083



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Tabelle 3-5: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2010

Fächergruppe	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport	1.472	18,2
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	1.201	14,9
Mathematik, Naturwissenschaften	978	12,1
Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften	78	1,0
Veterinärmedizin, Agrar- und Ernährungswissenschaften	16	0,2
Ingenieurwissenschaften	54	0,7
Kunst, Kunstwissenschaften	314	3,9
ohne Zuordnung	3.970	49,1
Ausland insgesamt	8.083	100,0

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Tabelle 3-6: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2010

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
1 bis 6 Monate	1.508	18,7
7 bis 12 Monate	1.337	16,5
1 bis 2 Jahre	678	8,4
2 bis 3 Jahre	118	1,5
über 3 Jahre	41	0,5
ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	4.401	54,5
Ausland insgesamt	8.083	100,0

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Wissenschaftleraus-tausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft über einen Teil des gesamten Wissenschaftler-austauschs zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

Seit dem Jahr 2002, in dem fast 5.500 deutsche Wissen-schaftler einen geförderten Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten, sank deren Zahl bis 2004 auf etwa 4.100. In den Folgejahren stieg die Zahl der deutschen Wis-senschaftler im Ausland wieder an und lag im Jahr 2010 bei mehr als 8.000 (vgl. Abbildung 3-8).

Der größte Teil der deutschen Wissenschaftler bevorzugt einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (21,3% im Jahr 2010) (vgl. Abbildung 3-9 und Tabelle 3-15 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer deutscher Wissen-

schaftler sind das Vereinigte Königreich (9,5%), Frankreich (6,2%), Italien (4,0%) und die Schweiz (3,7%).

Annähernd ein Fünftel der deutschen Wissenschaftler, die einen Forschungsaufenthalt im Ausland verbringen, arbeitet im Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften. Rund 15% sind in Gebieten der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschäftigt und weitere 12% sind in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fach tätig (vgl. Tabelle 3-5).

35,2% der deutschen Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2010 durch eine Förderorganisation unter-stützt wurde, hielten sich weniger als ein Jahr im Ausland auf. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als drei Jahre im Ausland auf (0,5%) (vgl. Tabelle 3-6).¹⁸⁵

¹⁸⁵ Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass bei mehr als der Hälfte (54,5%) der deutschen Wissenschaftler, die sich im Ausland aufhalten, keine Angaben zur Aufenthaltsdauer vorliegen.

Verschiedene Studien der letzten Jahre kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass ein Großteil der hochqualifizierten Deutschen nach einem mehr oder weniger langen Auslandsaufenthalt wieder nach Deutschland zurückkehrt. Insbesondere bei Personen mit einem Hochschulabschluss oder einem akademischen Grad sowie bei Wissenschaftlern und Forschern ist die Rückkehrbereitschaft überdurchschnittlich ausgeprägt.¹⁸⁶

186 Vgl. u. a. Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004: Wissenschaft und Karriere – Erfahrungen und Werdegänge ehemaliger Stipendiaten der Deutschen Forschungsgemeinschaft; berlinpolis 2004: Push- und Pull-Faktoren des Brain-Drain: Die Abwanderung deutscher Wissenschaftler und der Hochschulstandort Deutschland aus Sicht der „Bildungsflüchtlinge“; Diehl, Claudia/Mau, Steffen/Schupp, Jürgen 2008: Auswanderung von Deutschen: kein dauerhafter Verlust von Hochschulabsolventen, in DIW-Wochenbericht 05/2008: 49-55; Diehl, Claudia/Dixon, David 2005: Zieht es

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die erhöhte Mobilität von Deutschen Ausdruck der fortschreitenden Globalisierung ist. Ein temporärer Auslandsaufenthalt zum Zweck des Studiums oder der Beschäftigung wird immer selbstverständlicher und geht in der Regel mit einem Gewinn an sozialem und kulturellem Kapital sowie an beruflichen Kenntnissen einher. Dies kommt auch dem Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland zugute.

die Besten fort? Ausmaß und Formen der Abwanderung deutscher Hochqualifizierter in die USA, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 57 (4): 714 – 734; Prognos 2008: Gründe für die Auswanderung von Fach- und Führungskräften aus Wirtschaft und Wissenschaft; Liebau, Elisabeth/Schupp, Jürgen 2010: Auswanderungsabsichten: Deutsche Akademiker zieht es ins Ausland – jedoch nur auf Zeit, in: Wochenbericht des DIW Berlin 37/2010; Ette/Sauer 2010.

4 Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

4.1 Zu- und Abwanderung

Bei der folgenden Betrachtung des Migrationsgeschehens in den Staaten der Europäischen Union sowie in der Schweiz und Norwegen ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen aus verschiedenen Gründen erheblich eingeschränkt ist. So sind die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal „Migrant international“ nicht einheitlich. In einigen Staaten wird beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt, so dass temporäre Formen der Migration (z. B. Saisonarbeiter) in den Wanderungsstatistiken dieser Länder nicht erfasst sind. Manche Staaten nehmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland werden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert (vgl. dazu Kapitel 1).

Zusätzlich problematisch für die Vergleichbarkeit der Daten ist die Tatsache, dass die erfassten Zuwanderungsformen nicht einheitlich sind, was unmittelbar mit den unterschiedlichen Definitionskriterien zusammenhängt. So gehen z. B. Asylbewerber in Deutschland in die Zuzugsstatistik ein, sobald eine Anmeldung bei einer Meldebehörde erfolgt, während in der Schweiz erst anerkannte Asylberechtigte verzeichnet sind.¹⁸⁷

¹⁸⁷ Vgl. zu den unterschiedlichen Definitionskriterien für Migration in einigen europäischen Staaten und die Schwierigkeit der internationalen Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen Lederer 2004: 75ff. sowie Poulain, Michel/Perrin, Nicolas/Singleton, Ann 2006: THESIM: Towards

Frankreich, Portugal und Griechenland weisen nur die zuwandernden Ausländer, nicht jedoch zuziehende eigene Staatsangehörige aus. Zudem ist die internationale Vergleichbarkeit der Wanderungsstatistiken durch die unterschiedliche Datenqualität und -verfügbarkeit in den einzelnen Ländern erschwert.¹⁸⁸ Die unterschiedlichen Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führen dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil zu erheblichen Abweichungen führt.¹⁸⁹

Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Rat der Europäischen Union¹⁹⁰ angenommen. Ziel dieser Verordnung ist die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungsstatistiken durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.

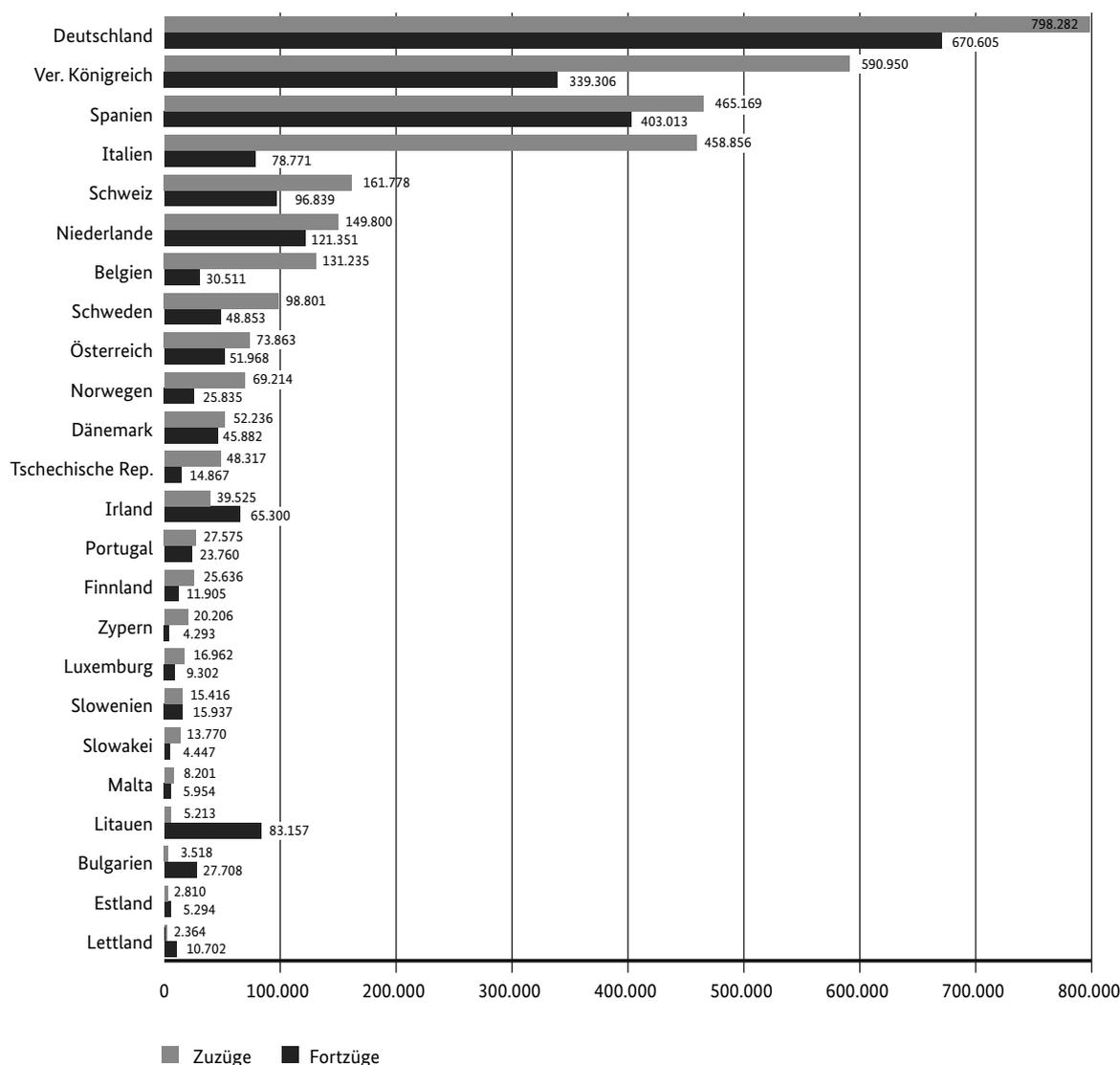
Harmonised European Statistics on International Migration: 203ff.

¹⁸⁸ So lagen die Zuwanderungsdaten für das Jahr 2010 bei Redaktionsschluss nicht für alle Länder der Europäischen Union vor.

¹⁸⁹ Vgl. dazu Lederer 2004: 80f.

¹⁹⁰ Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, EU Amtsblatt L 199.

Abbildung 4-1: Zu- und Abwanderung im Jahr 2010 in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der UN wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.¹⁹¹

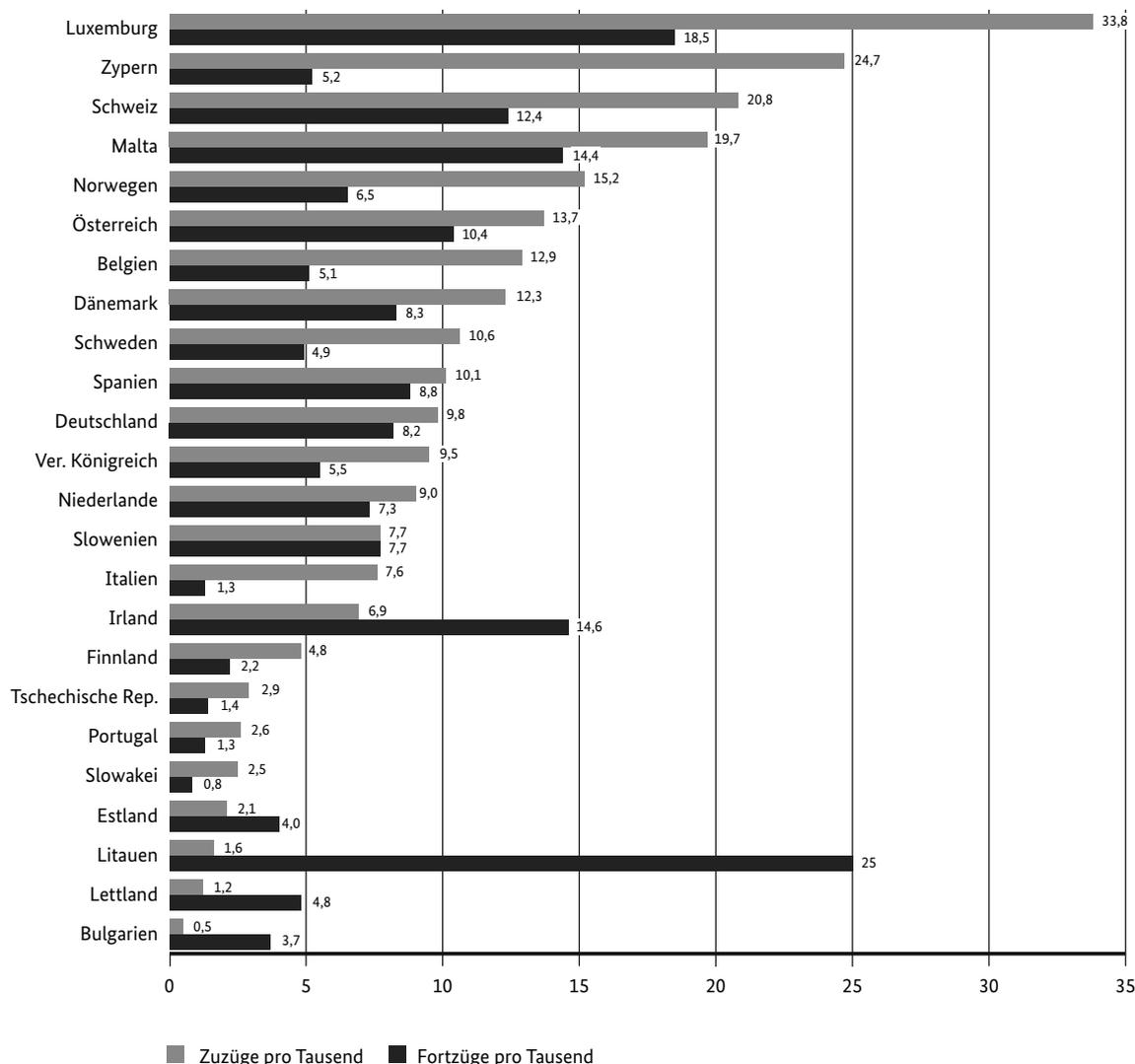
- Abwanderung ist die Handlung, durch die eine Person, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten aufgibt.

Trotz der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Zuwanderungszahlen auf europäischer Ebene lässt ein Vergleich bestimmte Strukturen und Trends erkennen. Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der

191 Hält sich eine Person nach Einreise mindestens ein Jahr im Zielland auf, spricht man auch von „long-term migrant“. Bei

einer Aufenthaltsdauer zwischen drei und zwölf Monaten spricht man dagegen von „short-term migrants“.

Abbildung 4-2: Zu- und Abwanderung in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen pro 1.000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2010



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

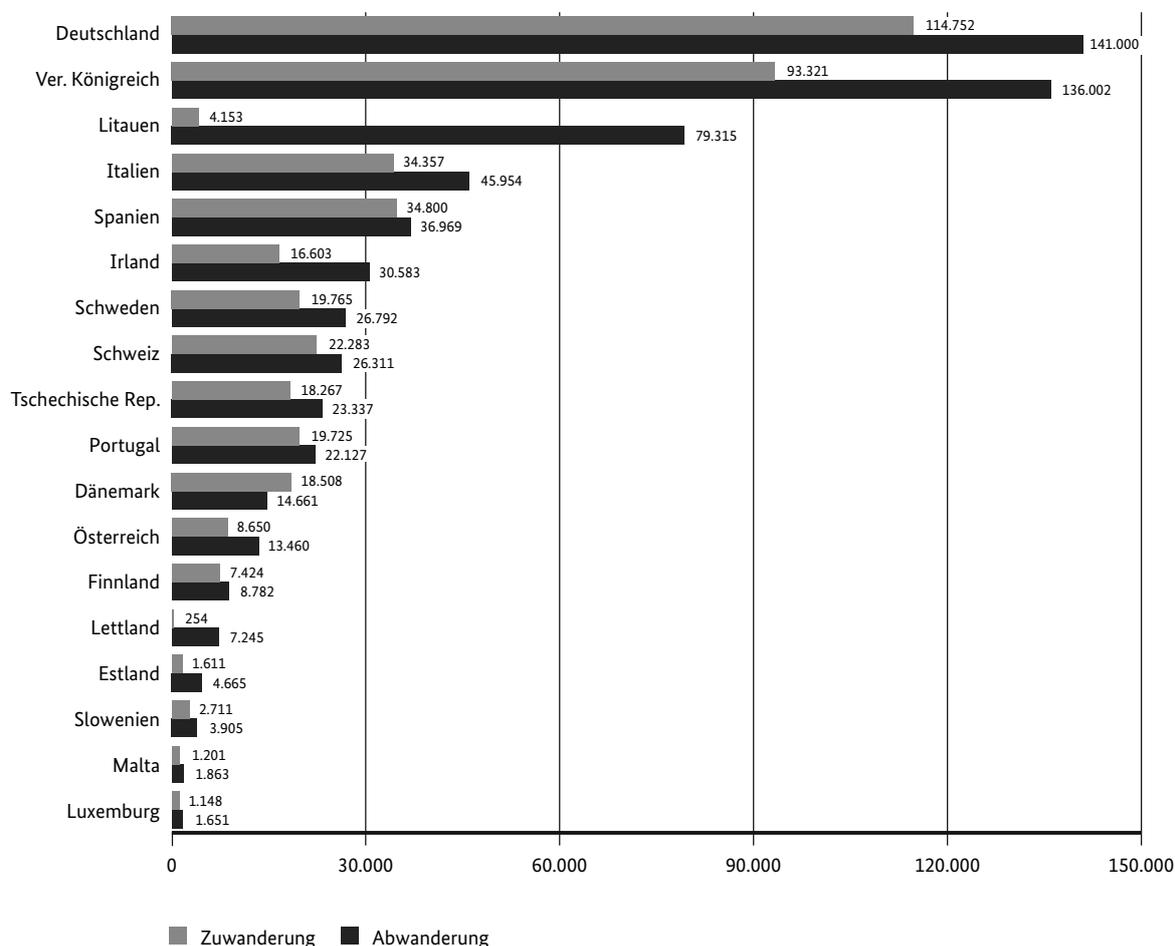
Schweiz und Norwegens als relevante Zuwanderungsländer in Europa mit einbezogen. Nachfolgend werden sowohl die absoluten Zu- und Abwanderungszahlen der einzelnen Länder als auch die Zu- und Fortzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

Seit Beginn der 1990er Jahre sind insbesondere die westlichen Industrienationen verstärkt das Ziel von Zuwanderung geworden. Fast alle alten Staaten der Europäischen Union (EU-15) haben seit 1996 einen positiven Wanderungssaldo. In Deutschland wurden allerdings in den Jahren 2008 und 2009 erstmals seit 1984 wieder negative Wanderungssalden verzeichnet (2008: -56.000; 2009: -13.000). Dies ist insbesondere auf den deutlichen Wan-

derungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen zurückzuführen, bei Ausländern wurde auch 2008 und 2009 ein leichter Wanderungsüberschuss registriert. In den Jahren 2010 und 2011 fiel der Wanderungssaldo in Deutschland mit +128.000 bzw. +279.000 wieder deutlich positiv aus (vgl. dazu ausführlich Kapitel 1.2).¹⁹² Auch in Irland

¹⁹² Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen und damit zu „überhöhten“ Fortzugszahlen in den Jahren 2008 und 2009 im Vergleich zu den Vorjahren geführt haben.

Abbildung 4-3: Zu- und Abwanderung von Inländern im Jahr 2010 in ausgewählten europäischen Staaten



Quelle: Eurostat

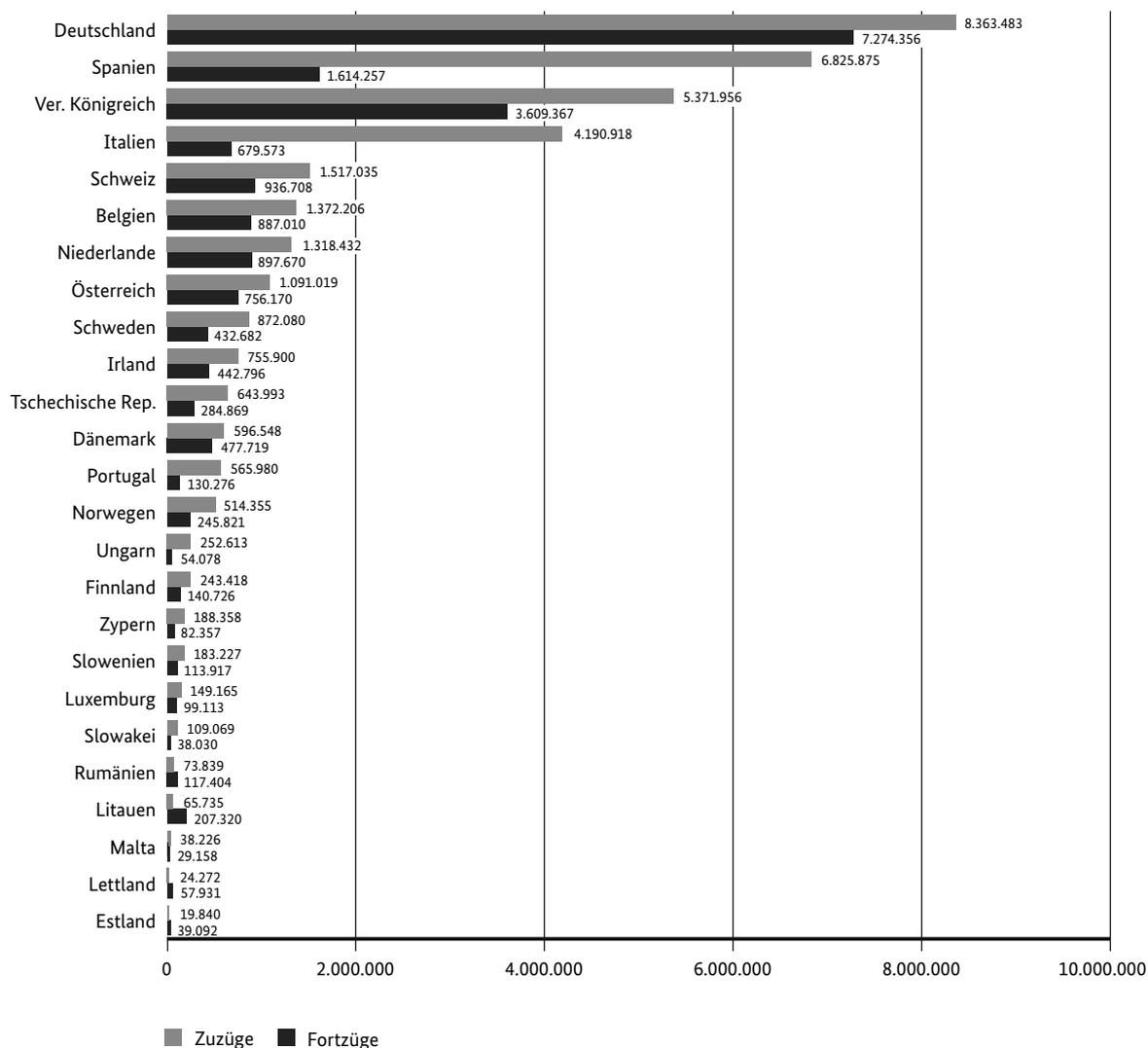
wurde in den Jahren 2008 und 2009 ein Wanderungsverlust registriert. Ursache hierfür ist u. a. die Rück- bzw. Weiterwanderung polnischer und litauischer Staatsangehöriger, die in den Vorjahren verstärkt zum Zweck der Arbeitsaufnahme nach Irland zuwanderten. Irland hatte neben dem Vereinigten Königreich und Schweden Staatsangehörigen aus den im Jahr 2004 der EU beigetretenen Ländern von Anfang an den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht.

Im Gegensatz zu den alten EU-Staaten waren die meisten der mittel- und osteuropäischen Staaten seit Beginn der 1990er Jahre durch verstärkte Abwanderung gekennzeichnet. Mittlerweile haben jedoch auch einige der neuen, im Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten (EU-10) einen positiven Wanderungssaldo zu verzeichnen. Dies trifft seit Anfang der 2000er Jahre insbesondere auf die Tschechische Republik, Ungarn, die Slowakei und Slowenien sowie auf Zypern zu. Weiterhin mehr Ab- als Zuwanderung ist

insbesondere für Litauen und Lettland zu verzeichnen (vgl. Tabellen 4-4 und 4-5 im Anhang).

Im Jahr 2010 hatte Deutschland im europäischen Vergleich mit 798.000 Zuzügen die höchsten Zuwanderungszahlen (zum Wanderungsgeschehen in Deutschland vgl. ausführlich Kapitel 1). Für das Jahr 2011 wurde ein weiterer Anstieg auf 958.000 Zuzüge registriert (+20,0% im Vergleich zum Vorjahr), dem höchsten Wert seit 1996. Das zweitwichtigste Hauptzielland nach Deutschland war im Jahr 2010 das Vereinigte Königreich mit etwa 591.000 Zuzügen. Seit 2006 wurden im Vereinigten Königreich jährlich über 500.000 Zuwanderer registriert. Dabei hatte das Vereinigte Königreich einen starken Anstieg von Staatsangehörigen aus Mittel- und Osteuropa, insbesondere aus Polen, zu verzeichnen. Grund hierfür war die sofortige Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit mit dem Beitritt der neuen EU-Staaten zum 1. Mai 2004. Allerdings ist im Vereinigten Königreich seit 2006 ein Sinken der

Abbildung 4-4: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 2000 bis 2010 in ausgewählten Staaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen



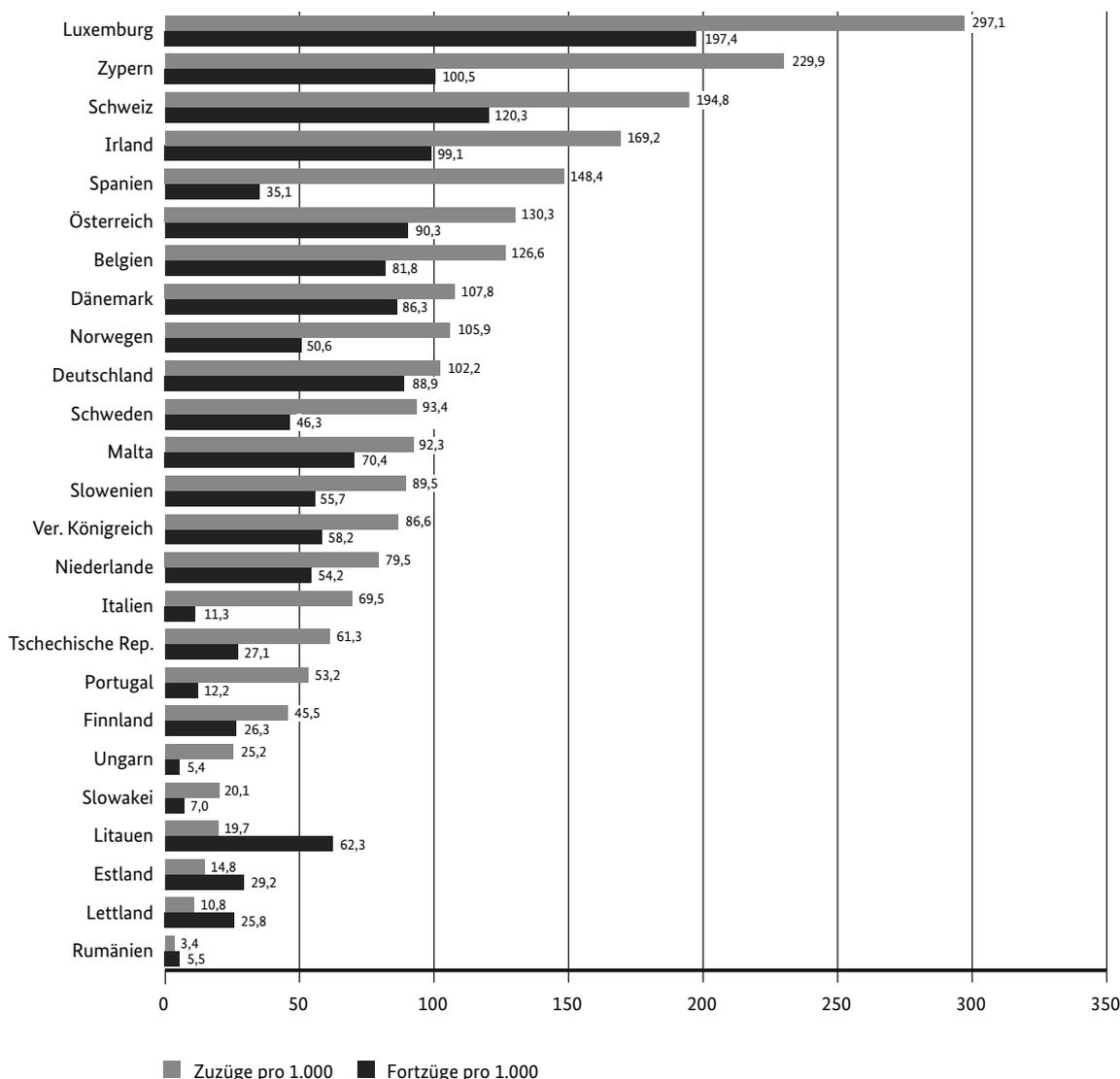
Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Zuwanderung aus den im Mai 2004 der EU beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten bei gleichzeitig steigenden Rückwanderungszahlen festzustellen (vgl. dazu auch Kapitel 2.5.1). In Spanien, dem europäischen Hauptzielland von Migranten von 2005 bis 2008, wurden 2009 499.000 und 2010 465.000 Zuwanderer registriert. Seit dem Höchststand der Zuwanderung im Jahr 2007 mit 958.000 Zuzügen ist die Zuwanderung nach Spanien – insbesondere aufgrund der Krise auf dem spanischen Arbeitsmarkt – rückläufig. Insgesamt ist die Zuwanderung nach Spanien jedoch seit Ende der 1990er Jahre stark angestiegen. Im Jahr 1999 wurden noch 127.000 Zuwanderer registriert (vgl. Tabelle 4-4 im Anhang und Abbildung 4-19 im Anhang). Parallel zum Rückgang der Zuwanderungszahlen stieg die

Zahl der Fortzüge aus Spanien (von 68.000 im Jahr 2005 auf 403.000 im Jahr 2010), so dass sich der Wanderungsüberschuss deutlich verringerte (vgl. Tabelle 4-5 im Anhang).

Auch Italien, das sich in den letzten Jahren neben Spanien, Deutschland und dem Vereinigten Königreich zu einem der Hauptzielländer von Migranten entwickelte, hatte seit Mitte der 1990er Jahre einen deutlichen Anstieg der Zuwanderungszahlen zu verzeichnen. In Italien wurde im Jahr 2007 mit etwa 558.000 Zuzügen die bis dahin höchste Zahl an Zuwanderern registriert. In den Folgejahren war zwar ein Rückgang festzustellen (2009: 443.000 Zuzüge und 2010: 459.000 Zuzüge), die Zahl der Neuzuwanderer verblieb damit jedoch auf relativ hohem Niveau.

Abbildung 4-5: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 2000 bis 2010 in ausgewählten Staaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Weitere wichtige Zielländer im Jahr 2010 waren die Schweiz (162.000 Zuzüge), die Niederlande (150.000 Zuzüge), Belgien (131.000 Zuzüge), Schweden (99.000 Zuzüge) und Österreich (74.000 Zuzüge). Dabei hatte seit Ende der 1990er Jahre insbesondere Schweden einen deutlichen Anstieg der Zuwanderungszahlen zu verzeichnen. In den Jahren 2004 bis 2008 wurden auch in der Tschechischen Republik – als neuem EU-Mitgliedstaat – deutliche Zuwächse bei den Zuwanderungszahlen, mit einem Höchststand von 108.000 Zuwanderern im Jahr 2008, registriert. Seit 2008 sinken die Zuwanderungszahlen jedoch wieder, im Jahr 2010 wurden noch 48.000 Zuzüge verzeichnet (vgl. Tabelle 4-4 im Anhang).

Die höchsten Abwanderungszahlen im Jahr 2010 hatten Deutschland mit 671.000 (vgl. Kapitel 1), Spanien mit 403.000 und das Vereinigte Königreich mit 339.000 Fortzügen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 4-1 und Tabelle 4-5 im Anhang). Während die Fortzugszahlen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich über die Jahre relativ konstant waren, haben sich die Fortzugszahlen für Spanien von 2000 bis 2010 mehr als verdreifacht. Im Jahr 2011 stieg die Zahl der Fortzüge weiter auf 508.000. Deutlich mehr Ab- als Zuwanderung wurde für Irland, Litauen, Bulgarien und Lettland registriert.

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2010, dass neben Luxemburg (vor allem Zuzüge von Unionsbürgern), Zypern, die Schweiz und Malta relativ hohe Zuzugszahlen pro 1.000 Einwohner zu verzeichnen hatten. Eine relativ geringe Pro-Kopf-Zuwanderung wurde für Lettland und Bulgarien registriert (vgl. Abbildung 4-2). Die höchste Pro-Kopf-Abwanderung wurde für Litauen, Luxemburg, Irland, Malta und die Schweiz festgestellt.

Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (Inländern), so zeigt sich, dass die per Saldo registrierte höhere Abwanderung von Deutschen aus Deutschland im europäischen Vergleich nicht die Ausnahme, sondern eher den Normalfall darstellt. In fast allen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2010 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab als zurückkehrten (vgl. Abbildung 4-3 und Tabelle 4-6 im Anhang). Lediglich nach Dänemark kehrten mehr eigene Staatsbürger zurück als das Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so wanderten 2010 etwa 29-mal so viele lettische Staatsangehörige aus Lettland ab als dorthin zurückzogen. Bei Staatsangehörigen Litauens beträgt dieses Verhältnis 19:1, bei estnischen Staatsangehörigen etwa 3:1 (vgl. Tabelle 4-6 im Anhang).

Mittelfristige Entwicklungen lassen sich bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens über mehrere Jahre hinweg aufzeigen. Im Folgenden wird daher die Zu- und Abwanderung der Jahre 2000 bis 2010 kumuliert (vgl. Abbildung 4-4) und in Bezug zur jeweiligen Gesamtbevölkerungszahl des Landes dargestellt (vgl. Abbildung 4-5).

Im Zeitraum von 2000 bis 2010 verzeichnete Deutschland insgesamt 8,4 Millionen Zuzüge und 7,3 Millionen Fortzüge. Spanien als zweitwichtigstes Zielland registrierte in diesem Zeitraum etwa 6,8 Millionen Zuwanderer und 1,6 Millionen Abwanderer (vgl. Abbildung 4-4). Für das Vereinigte Königreich bzw. Italien wurden rund 5,4 bzw. 4,2 Millionen Zuwanderer gezählt. Die registrierte Abwanderung aus Italien fiel dagegen eher gering aus (0,7 Millionen Fortzüge). In die Schweiz zogen in diesem Zeitraum gut 1,5 Millionen Personen. Für Rumänien und die baltischen Staaten wurden in diesem Zeitraum mehr Abwanderer als Zuwanderer registriert.

Die höchste Pro-Kopf-Zuwanderung in den Jahren von 2000 bis 2010 verzeichnete Luxemburg vor Zypern, der Schweiz, Irland, Spanien und Österreich (vgl. Abbildung 4-5). Luxemburg und die Schweiz hatten zudem die höchste Pro-Kopf-Abwanderung, vor Zypern, Irland und Österreich.

4.2 Zu- und Abwanderung in ausgewählten europäischen Staaten nach Staatsangehörigkeiten

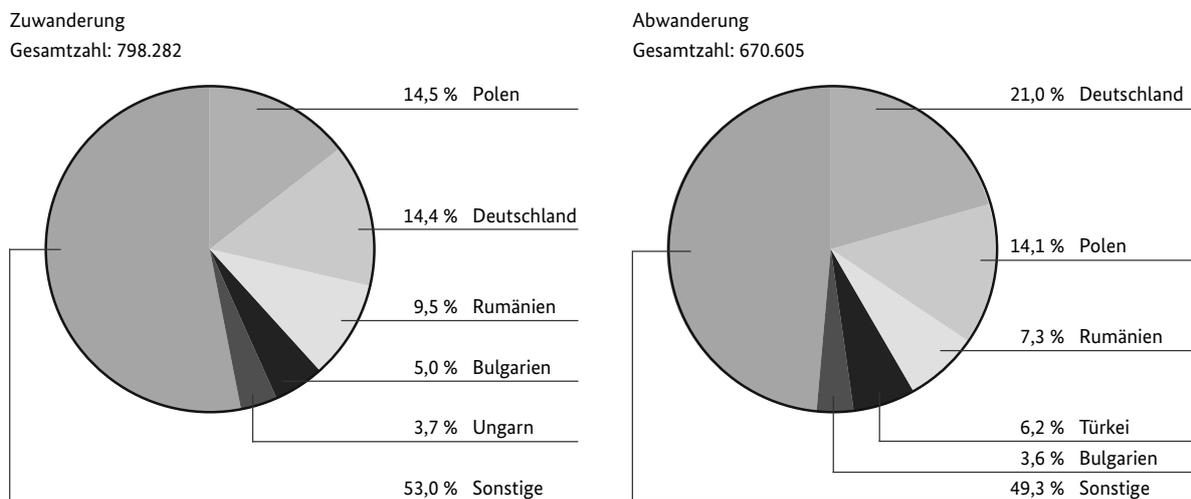
Zwischen den Herkunfts- und Zielländern bestehen häufig historisch gewachsene Migrationsbeziehungen, so dass sich hinsichtlich der Herkunft der Zuwanderer in den jeweiligen europäischen Staaten bestimmte Muster feststellen lassen. In Frankreich lebt beispielsweise ein Großteil der nach Europa ausgewanderten Algerier, Tunesier und Marokkaner. Im Vereinigten Königreich findet man die Mehrzahl der in Europa lebenden Inder, Pakistani und Bangladeschi. Bestimmte historische Migrationsbeziehungen gelten auch für Deutschland: (Spät-)Aussiedler aus Südost- und Osteuropa und Zentralasien zogen zu; hinzu kommen Türken und Griechen sowie Staatsangehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien, die als Flüchtlinge infolge der Kriegshandlungen in hohem Maße auch nach Österreich und Schweden zogen.

Zudem hat sich in den letzten Jahren eine stark ausgeprägte Migrationsbeziehung zwischen Deutschland und Polen entwickelt, die durch einen hohen Anteil an Pendelmigration gekennzeichnet ist. Viele polnische Staatsangehörige ziehen nur temporär zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland, etwa zur Saisonarbeit. Seit dem EU-Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten im Jahr 2004 wurde auch das Vereinigte Königreich zu einem Hauptzielland polnischer Arbeitnehmer. Spanien ist dagegen seit langem Hauptzielland lateinamerikanischer Zuwanderer; seit einigen Jahren wandern zudem auch verstärkt rumänische Staatsangehörige zu (vgl. Abbildung 4-15).

Die neuen EU-Staaten sind dadurch gekennzeichnet, dass insbesondere Personen aus anderen mittel- und osteuropäischen Staaten zuwandern. So ist Polen ein Hauptzielland ukrainischer Staatsangehöriger. In die Tschechische Republik wandern insbesondere Staatsangehörige aus dem Nachbarstaat Slowakei, aber auch Ukrainer und Vietnamesen, in die Slowakei im Gegenzug Staatsangehörige aus der Tschechischen Republik sowie aus Polen und ebenfalls aus der Ukraine. Ungarn verzeichnet vor allem Zuzüge aus Rumänien, aber auch aus der Ukraine. Nach Rumänien ziehen wiederum überwiegend Personen aus Moldawien.

Die folgenden Abbildungen zeigen jeweils die fünf bedeutendsten Staatsangehörigkeiten sowohl bei der Zu- als auch bei der Abwanderung für ausgewählte europäische Länder aus den Regionen Europas (Skandinavien, Baltikum, Westmitteleuropa, Ostmitteleuropa und Südeuropa) im Jahr 2010.

Abbildung 4-6: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Deutschland im Jahr 2010

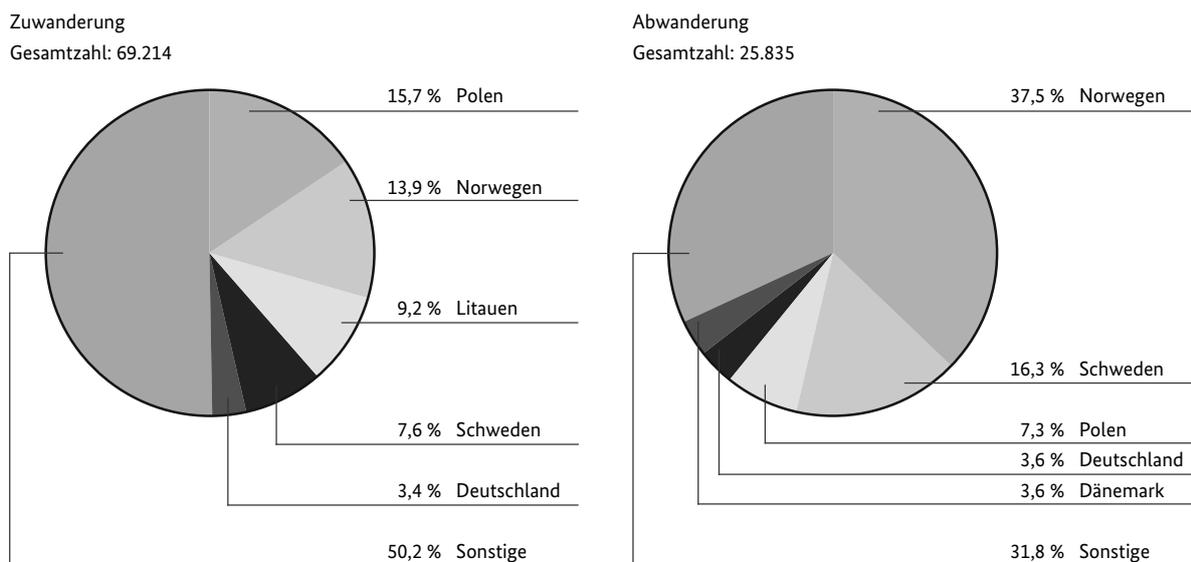


Quelle: Eurostat

Die größten Zuwanderergruppen in Deutschland im Jahr 2010 stellten polnische und deutsche Staatsangehörige (vgl. dazu ausführlich Kapitel 1.5). Bei den Fortzügen

dominierten ebenfalls deutsche und polnische Staatsangehörige.

Abbildung 4-7: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Norwegen im Jahr 2010

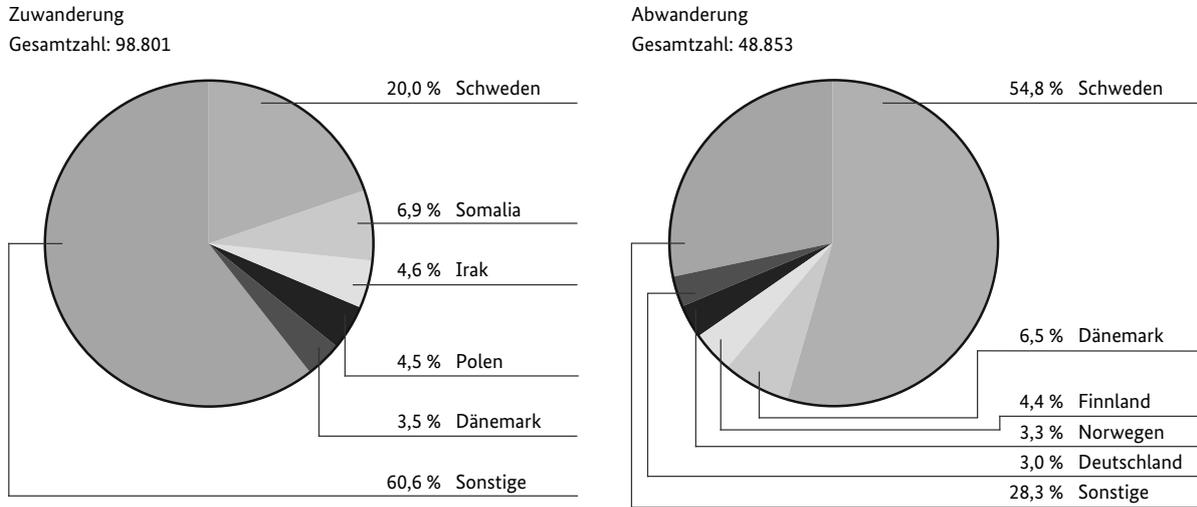


Quelle: Eurostat

Die größte Gruppe an Zuwanderern in Norwegen im Jahr 2010 stellten polnische vor eigenen Staatsangehörigen. Bei

den Abwanderern lag der Anteil der Norweger bei etwas mehr als einem Drittel.

Abbildung 4-8: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Schweden im Jahr 2010

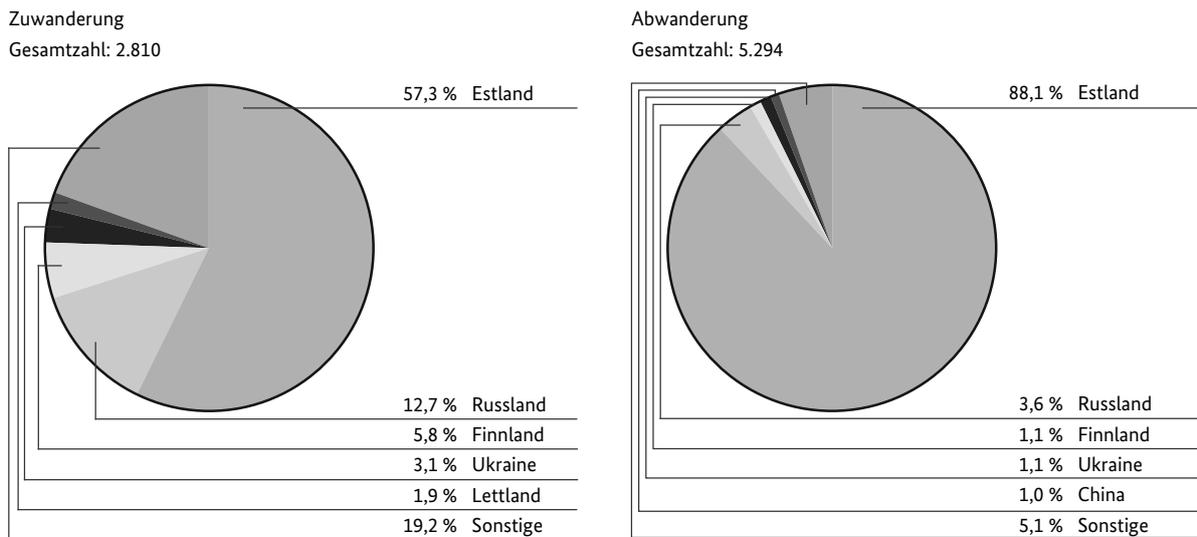


Quelle: Eurostat

Auch in Schweden dominierten 2010 eigene Staatsangehörige sowohl die Zu- als auch die Abwanderung (bei den Fortzügen mit mehr als der Hälfte). Zweitgrößte Gruppe bei den neu zugewanderten Personen bildeten Staatsan-

gehörige aus Somalia. Auf Rang drei finden sich irakische Staatsangehörige. Bei beiden Nationalitäten handelt es sich zu einem Großteil um Asylbewerber.

Abbildung 4-9: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Estland im Jahr 2010

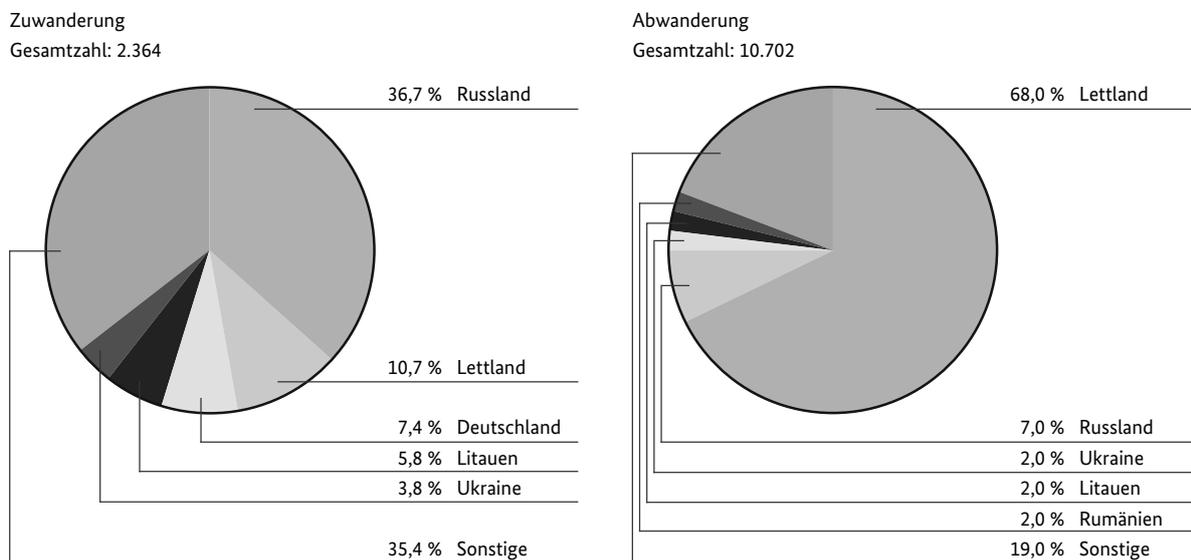


Quelle: Eurostat

In Estland stellen eigene Staatsangehörige bei der Zuwanderung und noch mehr bei der Abwanderung die mit

Abstand größte Gruppe der Migranten, vor russischen und finnischen Staatsangehörigen.

Abbildung 4-10: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Lettland im Jahr 2010

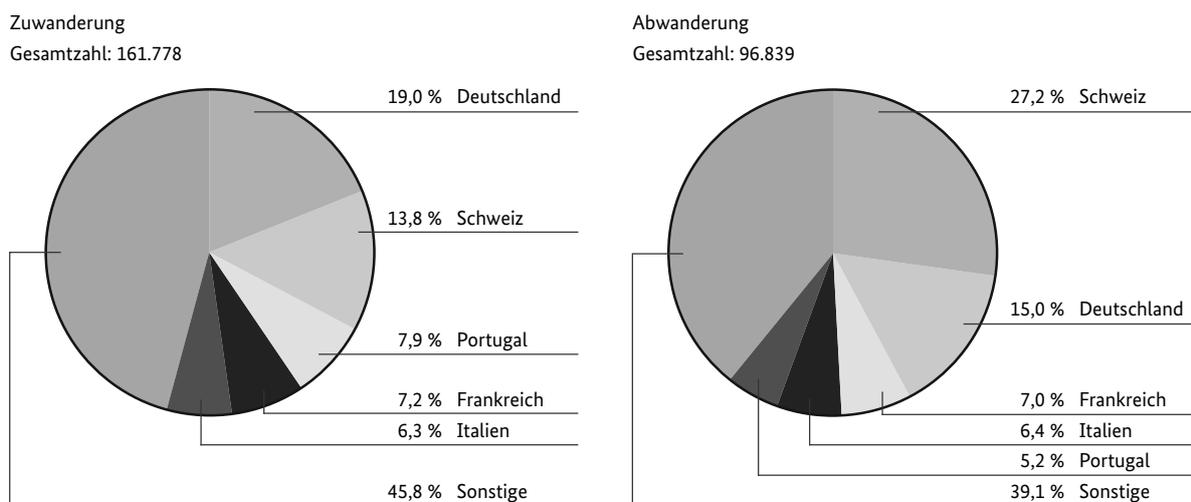


Quelle: Eurostat

Die meisten Zuzüge in Lettland wurden von russischen Staatsangehörigen mit mehr als einem Drittel vor eigenen Staatsangehörigen registriert. Bei der Abwanderung zeich-

neten dagegen eigene Staatsangehörige für zwei Drittel der Fortzüge verantwortlich.

Abbildung 4-11: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in der Schweiz im Jahr 2010



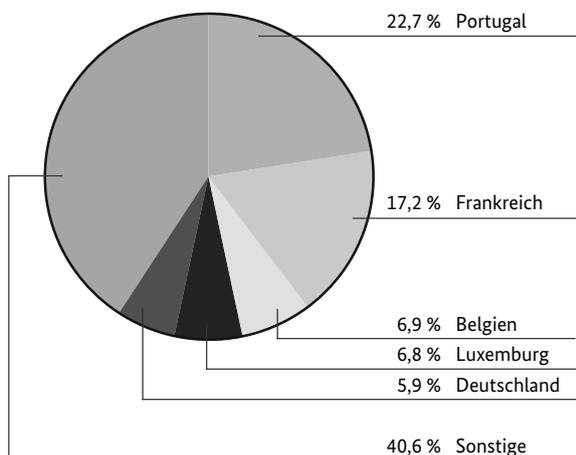
Quelle: Eurostat

Mit etwa einem Fünftel bildeten deutsche Staatsangehörige die größte Gruppe an allen Neuzuwanderern des Jahres

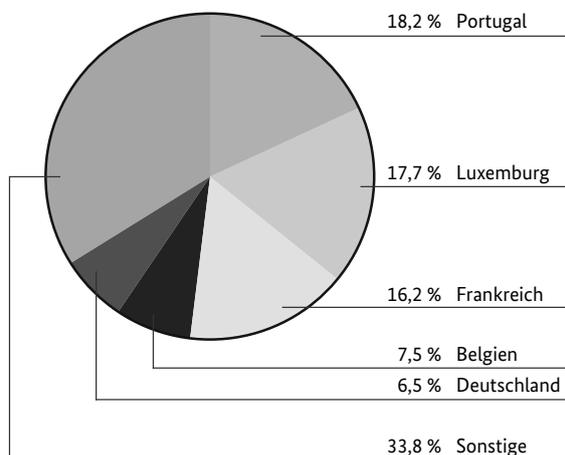
2010, vor Schweizern und Portugiesen. Fast ein Drittel der Abwandernden waren Schweizer.

Abbildung 4-12: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Luxemburg im Jahr 2010

Zuwanderung
Gesamtzahl: 16.962



Abwanderung
Gesamtzahl: 9.302



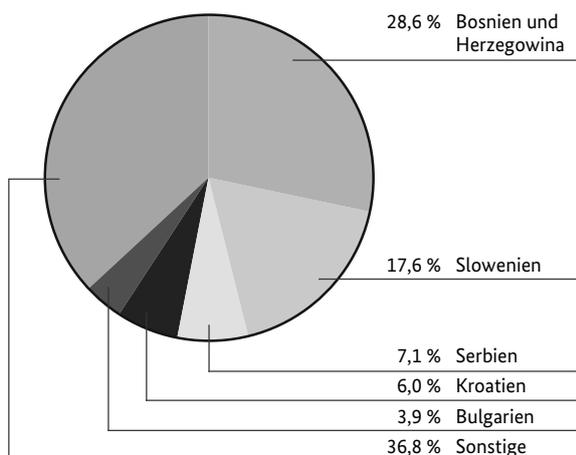
Quelle: Eurostat

Die größten Zuwanderergruppen in Luxemburg im Jahr 2010 bildeten portugiesische und französische Staatsan-

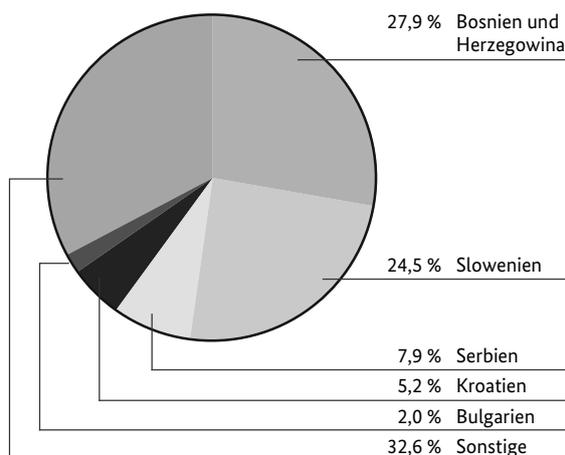
gehörige. Bei den Abwanderern dominierten Portugiesen und Luxemburger.

Abbildung 4-13: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Slowenien im Jahr 2010

Zuwanderung
Gesamtzahl: 15.416



Abwanderung
Gesamtzahl: 15.937

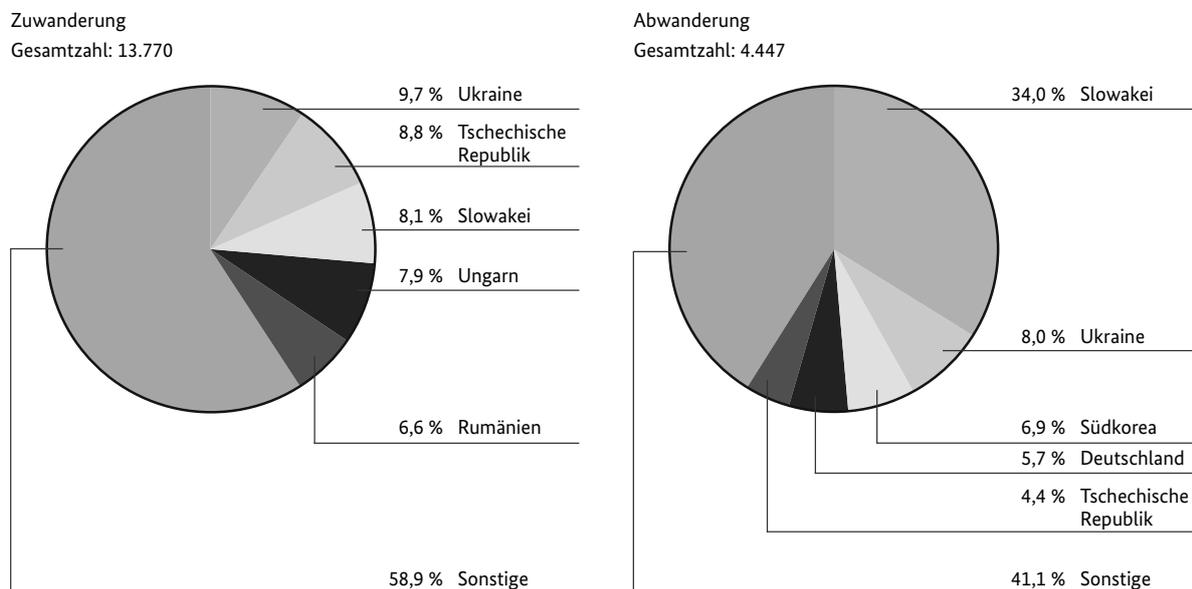


Quelle: Eurostat

Die Zu- und Abwanderung in Slowenien war im Jahr 2010 durch einen hohen Anteil von Zu- und Fortzügen von

Staatsangehörigen aus Bosnien und Herzegowina geprägt.

Abbildung 4-14: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in der Slowakei im Jahr 2010

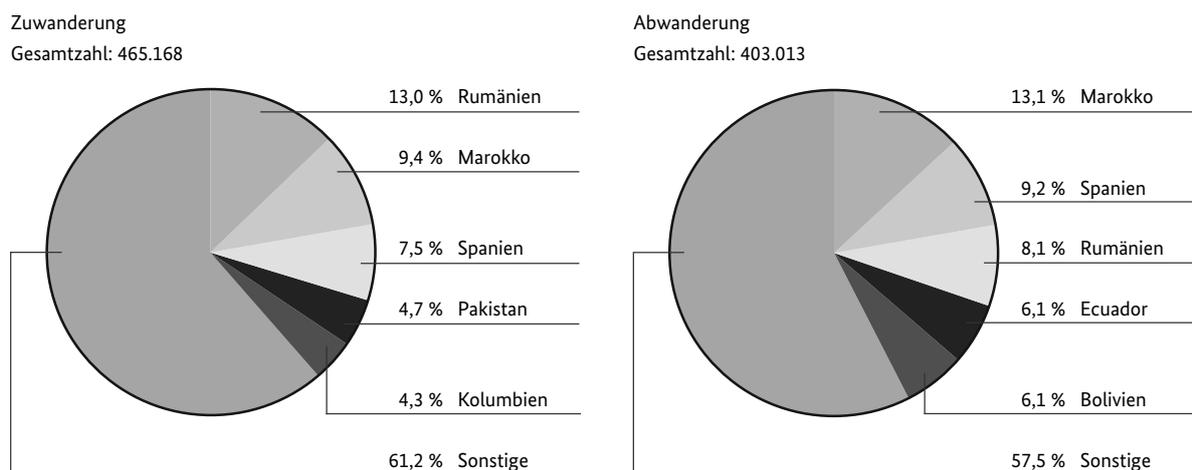


Quelle: Eurostat

Die quantitativ wichtigsten Zuwanderergruppen in der Slowakei waren Staatsangehörige aus den Nachbarstaaten

Ukraine und Tschechische Republik. Bei den Fortzügen dominierten eigene Staatsangehörige mit einem Drittel.

Abbildung 4-15: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Spanien im Jahr 2010

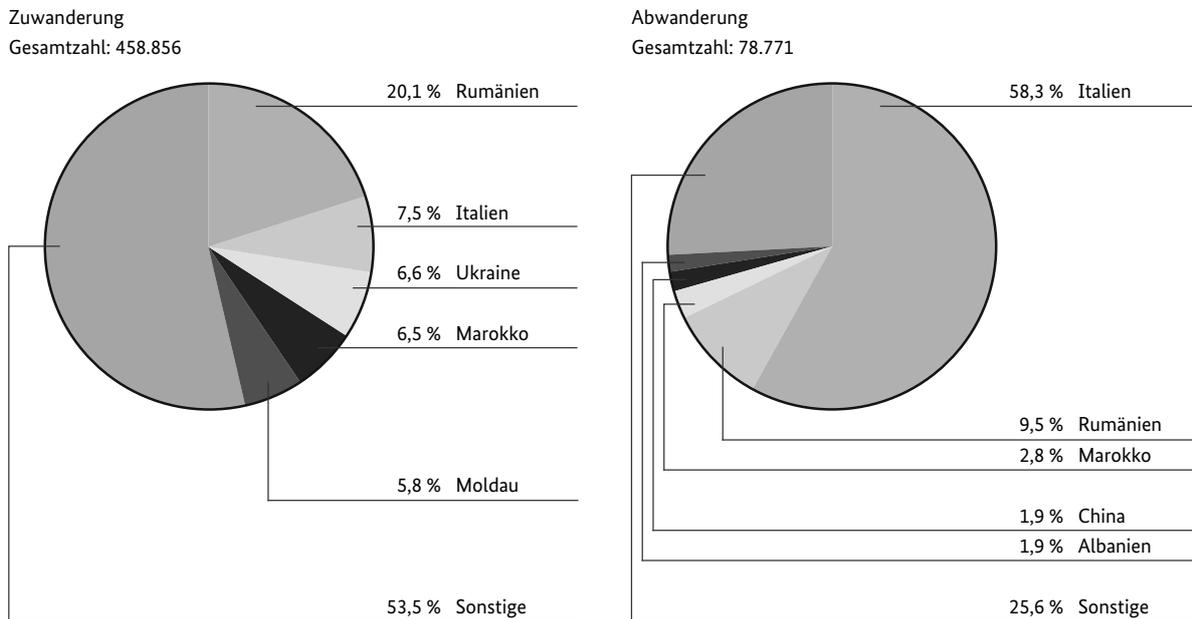


Quelle: Eurostat

In Spanien waren 2010 die größten Zuwanderergruppen – wie im Vorjahr – Staatsangehörige aus Rumänien und Marokko. Dagegen ist der Anteil der Zuwanderer aus la-

teinamerikanischen Staaten (Kolumbien, Ecuador) weiter gesunken. Bei der Abwanderung dominierten marokkanische sowie eigene Staatsangehörige.

Abbildung 4-16: Zu- und Abwanderung nach Staatsangehörigkeit in Italien im Jahr 2010



Quelle: Eurostat

In Italien stellten im Jahr 2010 rumänische Staatsangehörige ein Fünftel aller Neuzuwanderer, vor italienischen und ukrainischen Staatsangehörigen. Bei der Abwanderung überwogen eigene Staatsangehörige mit einem Anteil von drei Fünfteln.

4.3 Asylzuwanderung

Asylanträge

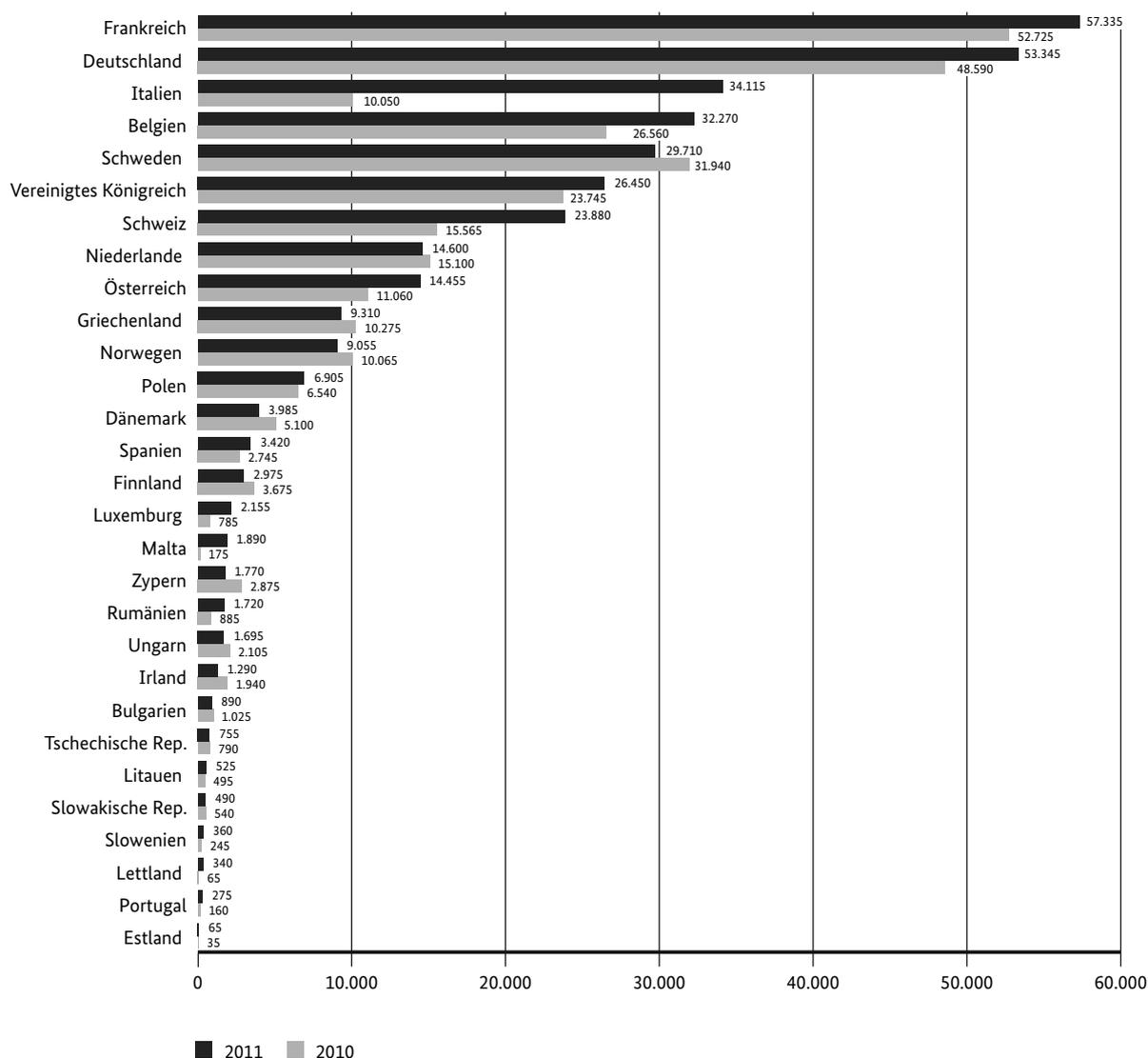
Im Jahr 2011 wurden in der EU-27 302.030 Asylantragsteller (Erst- und Folgeanträge) registriert. Damit stieg die Zahl der Asylbewerber im Vergleich zum Vorjahr (2010: 260.225) deutlich um 16,1% (vgl. Tabelle 4-7 im Anhang). Dabei war in den EU-15-Staaten ein erheblicher (+16,4%) und in den EU-10-Staaten ein leichter Anstieg (+6,7%) zu verzeichnen.

Im europäischen Vergleich wurden die meisten Asylanträge – wie bereits in den Vorjahren – im Jahr 2011 in Frankreich gestellt (57.335 Anträge), vor Deutschland mit 53.345 Asylanträgen (vgl. Abbildung 4-17). Die weiteren Hauptzielländer von Asylsuchenden waren Italien (34.115 Anträge), Belgien (32.270 Anträge), Schweden (29.710 Anträge) und das Vereinigte Königreich (26.450 Anträge). Prozentual war die Steigerung in den kleineren EU-Staaten Malta (+980,0%), Lettland (+423,1%) und

Luxemburg (+174,5%) besonders deutlich. Rückgänge sind dagegen in Schweden (-7,0%), Griechenland (-9,4%), Dänemark (-21,9%) und Zypern (-38,4%) festzustellen. Auch in der Schweiz sind die Antragszahlen erheblich gestiegen (+8.315; +53,4%). Allein aus dem Herkunftsland Tunesien betrug die Zunahme 2.175 Asylanträge. Dies entspricht einem Anstieg von 604,2%. In den Staaten Liechtenstein und Norwegen sind die Antragszahlen hingegen gesunken.

Die meisten Asylanträge in der EU stammten 2011 mit 28.005 Personen nach wie vor aus dem Herkunftsland Afghanistan, das sind 36,0% mehr als im Jahr 2010. Die Hauptzielstaaten Deutschland, Schweden und Belgien haben weiterhin eine starke Zunahme von Asylanträgen aus Afghanistan zu verzeichnen, Österreich hat jedoch die höchste Wachstumsquote innerhalb der EU; das Vereinigte Königreich registriert dagegen rückläufige Zahlen. Platz zwei unter den Hauptherkunftsländern belegte weiterhin Russland, obwohl die Zahl der Asylanträge nahezu unverändert geblieben ist (-1,9%). Nachdem die Anzahl von Asylanträgen pakistanischer Staatsangehöriger in den vergangenen Jahren zurückgegangen ist, sind diese im Jahr 2011 auf den dritten Platz vorgerückt. Das im Vorjahr besonders herausragende Herkunftsland Serbien fiel von Rang 3 auf Rang 5 zurück. Weitere Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden, die in der EU einen Asylantrag gestellt haben, waren Somalia mit 12.180 Anträgen (-15,2% im

Abbildung 4-17: Asylantragsteller im europäischen Vergleich in den Jahren 2010 und 2011



Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden, Eurostat

Vergleich zu 2010), Iran mit 11.865 Anträgen (+15,0%), Nigeria mit 11.450 (+69,6%), Kosovo mit 9.830 (-31,3% und Bangladesch mit 8.270 Anträgen (+33,6%).¹⁹³

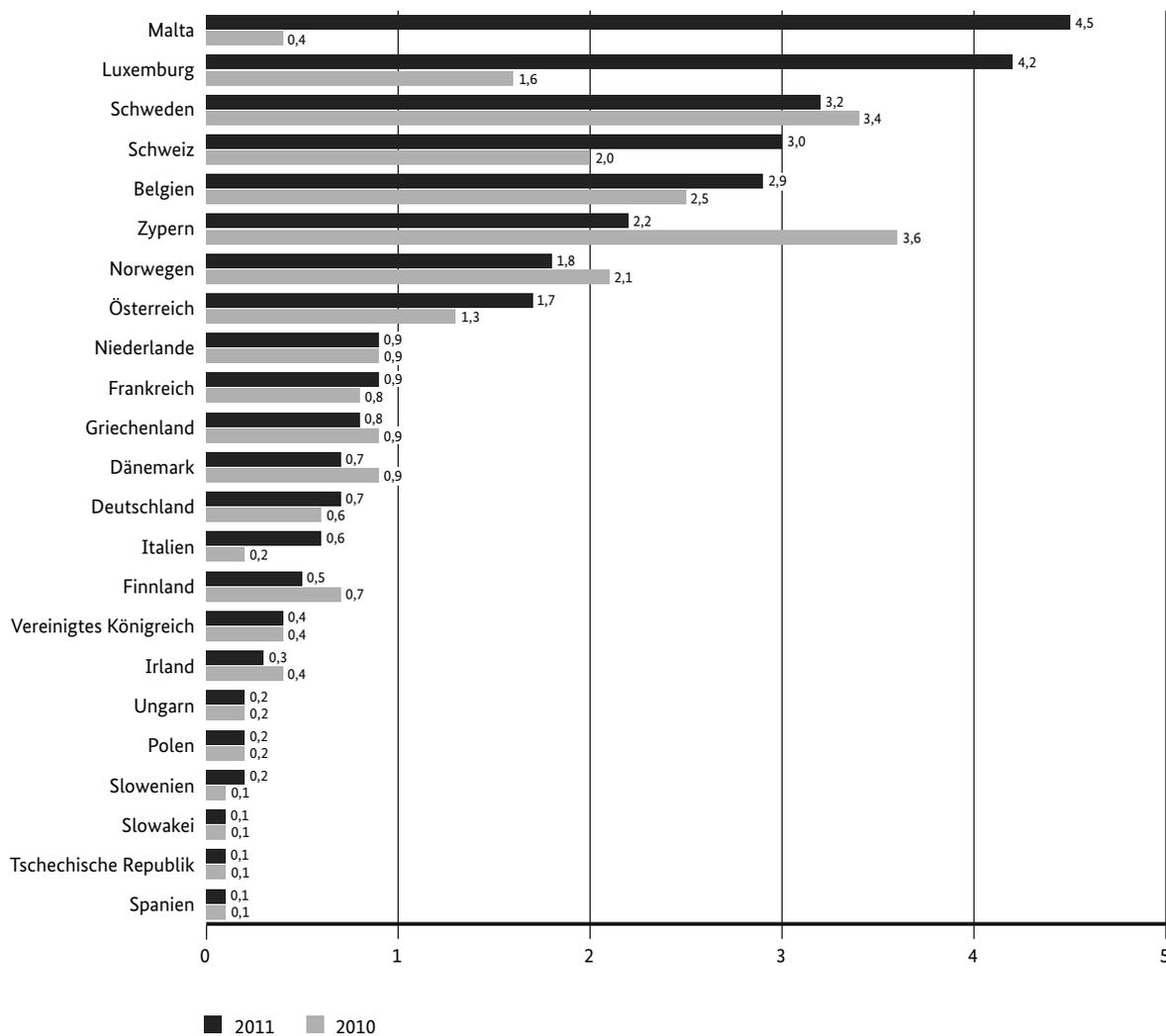
Hauptzielländer afghanischer Asylbewerber sind Deutschland und Schweden. Für russische Staatsangehörige waren Polen und Frankreich die wichtigsten Aufnahmeländer, für pakistanische Staatsangehörige vor allem das Vereinigte Königreich.¹⁹⁴

In Bezug auf die Bevölkerungsgröße hat im Jahr 2011 Malta mit 4,5 Asylbewerbern pro 1.000 Einwohner die meisten Asylbewerber aufgenommen (2010: 0,4), vor Luxemburg mit 4,2 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2010: 1,6) und Schweden mit 3,2 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2010: 3,4) (vgl. Abbildung 4-18 und Karte 4-1). Deutschland liegt mit 0,7 Antragstellern pro 1.000 Einwohner (2010: 0,6) in etwa im europäischen Durchschnitt. Dagegen wurden in Zypern im Jahr 2011 nur noch 2,2 Asylbewerber pro 1.000 Einwohner gezählt, nachdem im Vorjahr mit 3,6 noch die höchste Pro-Kopf-Aufnahme im europäischen Vergleich registriert wurde.

193 Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012a: 32.

194 Vgl. Eurostat Pressemitteilung 46/2012 vom 23. März 2012: Asylum in the EU27: 2.

Abbildung 4-18: Asylantragsteller im internationalen Vergleich pro 1.000 der Gesamtbevölkerung in den Jahren 2010 und 2011



Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden, Eurostat

Betrachtet man die Entwicklung der Asylmigration weltweit, so zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge von 2010 auf 2011 insgesamt um 5,9% von 845.800 auf 895.284 Anträge gestiegen ist. Auch im Jahr 2011 war nach Angaben des UNHCR Südafrika das Hauptzielland von Asylsuchenden. Dort stieg die Zahl der Anträge um 21,5% im Vergleich zum Vorjahr von 180.600 auf 219.368 Anträge.¹⁹⁵ Die weiteren Hauptzielländer waren Deutschland (62.680 Anträge), Frankreich (49.240 Anträge) und Kanada (41.852 Anträge). Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden waren die Demokratische Republik Kongo (52.119 Antragsteller), Kolumbien (42.569), Äthiopien (38.755), Afghanistan (37.801 Antragsteller) und Simbabwe (35.830 Antragsteller).

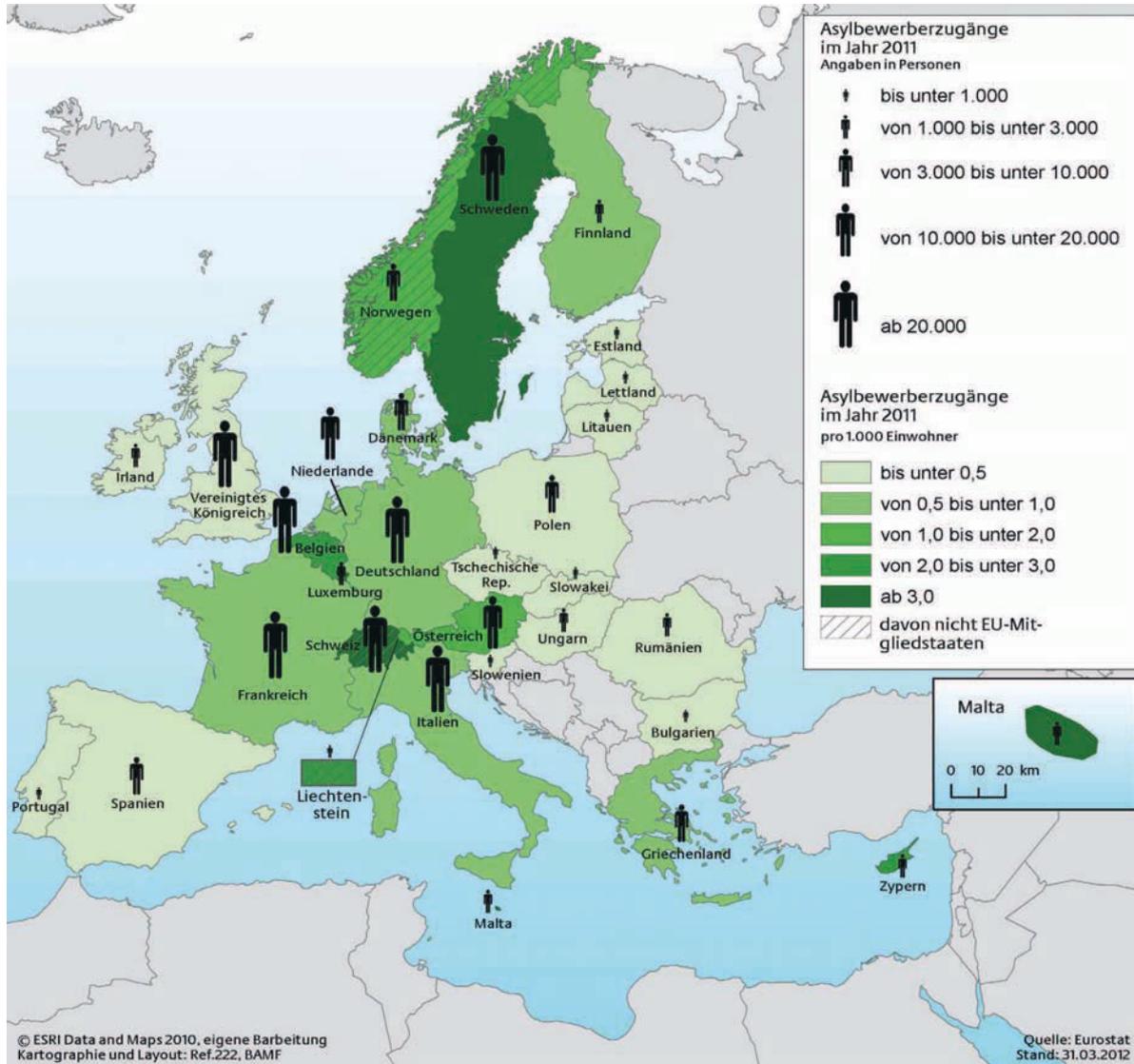
195 UNHCR 2012: Global Trends 2011: 24.

Entscheidungen

Im Jahr 2011 wurden in der EU Asylverfahren von fast 238.000 Personen entschieden. Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Frankreich (42.190), Deutschland (40.365)¹⁹⁶, Schweden (26.760), Italien (24.150) und das Vereinigte Königreich (22.855).

196 Die Daten von Eurostat sind nicht mit der nationalen deutschen Asylstatistik identisch. So werden etwa Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen von Eurostat nicht als Entscheidungen gezählt (vgl. dazu Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012a: 33ff. sowie Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: Entscheiderbrief 9/2011: 5f.).

Karte 4-1: Asylbewerber in europäischen Staaten pro 1.000 Einwohner im Jahr 2011



Insgesamt wurde in der EU-27 29.000 Menschen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt. Dies entspricht einer Quote von 12,2%. 21.400 Antragsteller erhielten subsidiären Schutz (9,0%), 9.065 Antragsteller humanitären Schutz (3,8%).

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen das Vereinigte Königreich (24,0%), Dänemark (20,4%), Belgien (19,0%) und Österreich (18,7%) prozentual an der Spitze. Deutschland weist eine Anerkennungsquote von 17,6% auf. Die Nicht-EU-Staaten Norwegen und Schweiz gewähren mit Quoten von 29,3% bzw. 22,9% ebenfalls vergleichsweise häufig Flüchtlingsschutz. Niedrigere Anerkennungsquoten sind in Griechenland (0,5%), Zypern

(2,1%) und Luxemburg (2,9%) festzustellen. Die unterschiedlichen Anerkennungsquoten sind auf die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes, vor allem aber auf die jeweilige herkunftsländerspezifische Zusammensetzung der Asylantragsteller zurückzuführen.

Bei der Gewährung europarechtlichen subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie zeigt sich, dass von den bedeutsamen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen) die Niederlande (25,7%) und Schweden (20,1%) hohe Quoten aufweisen, während Griechenland (1,0%), Deutschland (1,6%) und Frankreich (2,9%) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen. Die Gewährung von sog. sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht, der nicht durch Artikel 15 der Quali-

fiktationsrichtlinie gedeckt ist, erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen sind die Aufnahmestaaten Italien mit 3.085

Personen (12,8%), die Niederlande (2.050; 13,0%) und Deutschland (1.910; 4,7%).

Tabelle 4-1: Entscheidungen über Asylanträge im europäischen Vergleich im Jahr 2011

	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	20.025	3.810	19,0%	1.265	6,3%	k.A.	k.A.
Bulgarien	605	10	1,7%	180	29,8%	k.A.	k.A.
Dänemark	3.595	735	20,4%	385	10,7%	190	5,3%
Deutschland	40.365	7.100	17,6%	665	1,6%	1.910	4,7%
Estland	65	10	15,4%	5	7,7%	5	7,7%
Finnland	2.645	160	6,0%	715	27,0%	190	7,2%
Frankreich	42.190	3.340	7,9%	1.240	2,9%	k.A.	k.A.
Griechenland	8.670	45	0,5%	85	1,0%	45	0,5%
Irland	1.365	60	4,4%	15	1,1%	k.A.	k.A.
Italien	24.150	1.805	7,5%	2.265	9,4%	3.085	12,8%
Lettland	90	5	5,6%	15	16,7%	k.A.	k.A.
Litauen	305	5	1,6%	15	4,9%	k.A.	k.A.
Luxemburg	1.020	30	2,9%	5	0,5%	k.A.	k.A.
Malta	1.605	70	4,4%	690	43,0%	125	7,8%
Niederlande	15.790	710	4,5%	4.065	25,7%	2.050	13,0%
Österreich	13.270	2.480	18,7%	1.605	12,1%	k.A.	k.A.
Polen	3.215	155	4,8%	155	4,8%	170	5,3%
Portugal	100	20	20,0%	30	30,0%	k.A.	k.A.
Rumänien	1.080	70	6,5%	10	0,9%	0	0,0%
Schweden	26.760	2.335	8,7%	5.390	20,1%	1.075	4,0%
Slowakei	215	5	2,3%	80	37,2%	35	16,3%
Slowenien	215	15	7,0%	5	2,3%	k.A.	k.A.
Spanien	3.400	335	9,9%	630	18,5%	20	0,6%
Tschechische Republik	685	105	15,3%	200	29,2%	10	1,5%
Ungarn	895	45	5,0%	100	11,2%	10	1,1%
Vereinigtes Königreich	22.855	5.480	24,0%	1.590	7,0%	120	0,5%
Zypern	2.630	55	2,1%	0	0,0%	15	0,6%
Summe EU 27	237.805	29.000	12,2%	21.400	9,0%	9.065	3,8%
Liechtenstein	50	0	0,0%	10	20,0%	0	0,0%
Norwegen	9.590	2.810	29,3%	765	8,0%	440	4,6%
Schweiz	16.050	3.675	22,9%	975	6,1%	1.790	11,2%

Quelle: Eurostat

4.4 Ausländische Staatsangehörige und im Ausland geborene Personen

Tabelle 4-2: Ausländische Staatsangehörige in europäischen Staaten im Jahr 2011

	Gesamtbevölkerung	Ausländische Staatsangehörige insgesamt		Staatsangehörige eines anderen EU-27-Mitgliedstaates		Staatsangehörige eines Drittstaates	
			% der Gesamtbevölkerung		% der Gesamtbevölkerung		% der Gesamtbevölkerung
EU-27	502.539.509	33.306.100	6,6	12.805.200	2,5	20.500.900	4,1
Belgien	10.951.266	1.162.608	10,6	748.953	6,8	413.655	3,8
Bulgarien	7.504.868	38.815	0,5	8.452	0,1	30.363	0,4
Tschechische Republik	10.532.770	416.737	4,0	135.401	1,3	281.336	2,7
Dänemark	5.560.628	345.884	6,2	125.148	2,3	220.736	4,0
Deutschland	81.751.602	7.198.946	8,8	2.628.306	3,2	4.570.640	5,6
Estland	1.340.194	208.038	15,7	12.618	1,0	195.420	14,8
Irland	4.480.858	361.557	8,1	292.417	6,5	69.140	1,5
Griechenland	11.309.885	956.007	8,5	153.038	1,4	802.969	7,1
Spanien	46.152.926	5.654.630	12,3	2.329.153	5,0	3.325.477	7,2
Frankreich	65.048.412	3.824.828	5,9	1.339.884	2,1	2.484.944	3,8
Italien	60.626.442	4.570.317	7,5	1.334.820	2,2	3.235.497	5,3
Zypern	804.435	167.783	20,0	105.377	12,5	62.406	7,4
Lettland	2.229.641	379.778	17,0	9.795	0,4	369.983	16,6
Litauen	3.244.601	33.567	1,0	1.911	0,1	31.656	1,0
Luxemburg	511.840	220.705	43,1	190.568	37,2	30.137	5,9
Ungarn	9.985.722	209.202	2,1	127.064	1,3	82.138	0,8
Malta	417.617	20.384	4,9	10.380	2,5	10.004	2,4
Niederlande	16.655.799	673.235	4,0	334.549	2,0	338.686	2,0
Österreich	8.404.252	907.407	10,8	352.187	4,2	555.220	6,6
Polen	38.200.037	47.261	0,1	15.528	0,0	31.733	0,1
Portugal	10.636.979	448.083	4,2	103.230	1,0	344.853	3,2
Rumänien	21.413.815	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Slowenien	2.050.189	82.746	4,0	5.363	0,3	77.383	3,8
Slowakei	5.435.273	67.976	1,3	41.882	0,8	26.094	0,5
Finnland	5.375.276	166.627	3,1	61.225	1,1	105.402	2,0
Schweden	9.415.570	622.275	6,6	269.950	2,9	352.325	3,7
Vereinigtes Königreich	62.198.612	4.486.644	7,2	2.061.425	3,3	2.425.219	3,9
Island	318.452	21.143	6,6	16.694	5,2	4.449	1,4
Liechtenstein	36.149	12.004	33,2	5.921	16,4	6.083	16,8
Norwegen	4.920.305	368.475	7,5	213.984	4,4	154.491	3,1
Schweiz	7.870.134	1.765.750	22,4	1.097.757	13,9	667.993	8,5

Quelle: Eurostat

Tabelle 4-3: Im Ausland geborene Bevölkerung in europäischen Staaten im Jahr 2011

	Gesamtbevölkerung	Im Ausland geborene Bevölkerung insgesamt		In einem anderen Mitgliedstaat der EU-27 geboren		In einem Drittstaat geboren	
			% der Gesamtbevölkerung		% der Gesamtbevölkerung		% der Gesamtbevölkerung
EU-27	502.539.509	48.868.600	9,7	16.474.900	3,3	32.393.700	6,4
Belgien	10.951.266	1.628.793	14,8	773.531	7,0	855.262	7,8
Bulgarien	7.504.868	78.621	1,1	24.067	0,3	54.554	0,7
Tschechische Republik	10.532.770	387.971	3,7	124.062	1,2	263.909	2,5
Dänemark	5.560.628	517.230	9,3	160.788	2,9	356.442	6,4
Deutschland	81.751.602	9.807.631	12,0	3.363.599	4,1	6.445.032	7,9
Estland	1.340.194	212.685	16,1	17.740	1,3	194.945	14,8
Irland	4.480.858	556.673	12,4	434.257	9,7	122.416	2,7
Griechenland	11.309.885	1.255.180	11,1	317.051	2,8	938.129	8,3
Spanien	46.152.926	6.555.884	14,2	2.341.626	5,1	4.214.258	9,1
Frankreich	65.048.412	7.289.314	11,2	2.127.764	3,3	5.161.550	7,9
Italien	60.626.442	5.350.412	8,8	1.721.895	2,8	3.628.517	6,0
Zypern	804.435	193.943	23,1	105.238	12,5	88.705	10,6
Lettland	2.229.641	334.371	15,0	36.558	1,6	297.813	13,4
Litauen	3.244.601	207.909	6,4	32.546	1,0	175.363	5,4
Luxemburg	511.840	166.319	32,5	137.713	26,9	28.606	5,6
Ungarn	9.985.722	443.295	4,4	298.129	3,0	145.166	1,5
Malta	417.617	31.190	7,5	16.154	3,9	15.036	3,6
Niederlande	16.655.799	1.868.655	11,2	449.178	2,7	1.419.477	8,5
Österreich	8.404.252	1.299.118	15,5	527.955	6,3	771.163	9,2
Polen	38.200.037	544.501	1,4	232.939	0,6	311.562	0,8
Portugal	10.636.979	805.246	7,6	208.581	2,0	596.665	5,6
Rumänien	21.413.815	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Slowenien	2.050.189	228.588	11,1	21.182	1,0	207.406	10,1
Slowakei	5.435.273	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Finnland	5.375.276	243.217	4,5	86.305	1,6	156.912	2,9
Schweden	9.415.570	1.384.111	14,7	483.039	5,1	901.072	9,6
Vereinigtes Königreich	62.498.612	7.244.152	11,6	2.334.435	3,7	4.909.717	7,9
Island	318.452	34.650	10,9	22.734	7,1	11.916	3,7
Liechtenstein	36.149	22.500	62,2	7.538	20,9	14.962	41,4
Norwegen	4.920.305	568.338	11,6	236.229	4,8	332.109	6,8
Schweiz	7.870.134	1.940.349	24,7	1.158.161	14,7	782.188	9,9

Quelle: Eurostat

Im Jahr 2011 lebten insgesamt 33,3 Millionen ausländische Staatsangehörige in der EU (EU-27).¹⁹⁷ Dies entspricht einem Anteil von 6,6% an der Gesamtbevölkerung der EU. Davon waren 12,8 Millionen Personen Unionsbürger eines jeweils anderen EU-Mitgliedstaates (2,5% an der Gesamtbevölkerung) und 20,5 Millionen Drittstaatsangehörige (4,1%). Relativ hohe Ausländeranteile haben Luxemburg (43,1%), Zypern (20,0%), Lettland (17,0%), Estland (15,7%),

Spanien (12,3%) und Österreich (10,8%).¹⁹⁸ Relativ geringe Ausländeranteile sind für Polen (0,1%), Bulgarien (0,5%), Litauen (1,0%) und die Slowakei (1,3%) zu verzeichnen. Im Jahr 2011 lebten in der EU 48,9 Millionen Menschen, die im Ausland geboren wurden. Dies entspricht einem Anteil von 9,7% an der Gesamtbevölkerung der EU. Davon wurden 16,5 Millionen in einem anderen Mitgliedstaat (3,3%) und 32,4 Millionen (6,4%) in einem Drittstaat geboren.

¹⁹⁷ Vgl. Eurostat Pressemitteilung 105/2012 vom 11. Juli 2012: Ausländische Staatsangehörige und im Ausland geborene Personen.

¹⁹⁸ Im Falle von Lettland und Estland stellen dabei insbesondere ehemalige Staatsangehörige der Sowjetunion einen hohen Anteil. Diese „anerkannten Nicht-Bürger“ haben weder die lettische noch die estnische noch die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erworben.

5

Illegale/irreguläre Migration

In diesem Kapitel wird die illegale/irreguläre Migration¹⁹⁹ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die präsentierten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen der illegalen Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im Ausländerzentralregister noch anderweitig behördlich erfasst sind. Anschließend wird auf Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Migration eingegangen.

5.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen

Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, es sei denn, sie sind davon durch Rechtsverordnung befreit (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Zudem bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens

¹⁹⁹ Da der Begriff „illegale Migration“ in Verbindung mit Migranten („illegaler Migrant“) teilweise als herabsetzend empfunden wird, finden sich auch die alternativen Begriffe „irreguläre“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration sowie „Sans Papiers“ („Papierlose“), vgl. auch Schneider, Jan 2012: Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration. Working Paper 41 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: 20ff.

EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht. Der Aufenthaltstitel wird (gem. § 4 Abs. 1 AufenthG) erteilt als

- Visum (§ 6 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG),
- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) oder
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG).

Findet die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ohne einen erforderlichen Pass oder Passersatz bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel statt oder besteht für den Ausländer ein Einreiseverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllt ein Ausländer die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch sein Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt. Der Aufenthalt eines Ausländers ist auch unerlaubt, wenn er die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen (z. B. durch Überschreiten der erlaubten Aufenthaltsdauer) nicht mehr erfüllt. In diesen Fällen ist er regelmäßig zur Ausreise verpflichtet (§ 50 Abs. 1 AufenthG).

Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme bzw. Widerruf, Ausweisung oder wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Die unerlaubte Einreise bzw. der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG). Strafbar macht sich ebenfalls, wer einen anderen zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe

leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von Ausländern). Erfolgen die Einschleusungen gewerbs- und bandenmäßig oder wird dabei der Tod des Geschleusten verursacht, erfüllt dies einen Verbrechenstatbestand (§ 97 AufenthG) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bzw. von nicht unter drei Jahren.

5.2 Entwicklung illegaler/irregulärer Migration

In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder Schätzungen zur Größenordnung illegal aufhältiger Ausländer in Deutschland genannt, die stark voneinander abweichen. Diese Schätzungen sind oft wenig fundiert und daher als Grundlage für politische Entscheidungen nicht geeignet. Zudem ist Deutschland in den letzten Jahren verstärkt Transitland illegaler Migration geworden.²⁰⁰

Da sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt strafrechtlich relevante Tatbestände darstellen, sind unerlaubt in Deutschland lebende Ausländer – auch wegen drohender Abschiebung – bestrebt, ihren Aufenthalt vor den deutschen Behörden zu verbergen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, die zuständige Ausländer- oder Polizeibehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis vom Aufenthalt eines Ausländers erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung

200 Im Hinblick auf Deutschland schätzen Vogel/Aßner (2011), dass auf der Basis erstmals auswertbarer detaillierter polizeilicher Daten im Jahr 2010 zwischen 100.000 und 400.000 Menschen illegal in Deutschland lebten, und damit deutlich weniger als noch einige Jahre zuvor geschätzt (vgl. dazu Vogel, Dita/Aßner, Manuel 2011: Umfang, Entwicklung und Struktur der irregulären Bevölkerung in Deutschland. Expertise im Auftrag der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Auf der Basis von Studien, die bezogen auf einzelne EU-Mitgliedstaaten vorliegen (s. u.), hat das Hamburgische WeltWirtschaftsinstitut (HWWI) zudem eine grobe Schätzung zum Gesamtumfang illegalen Aufenthalts in der EU erstellt, zuletzt für das Jahr 2008 (vgl. HWWI 2009: Size and development of irregular migration to the EU). Danach gibt es in der EU-27 zwischen 1,9 und 3,8 Millionen illegal aufhältige Menschen und nicht – wie in offiziellen EU-Dokumenten zu lesen – 4,5 bis 8 Millionen. In dem Projekt CLANDESTINO („Irreguläre Migration: Das Zählen des Unzählbaren. Daten und Trends in Europa“), in dem Forschungsinstitute aus Deutschland, Griechenland, Polen, England und Österreich kooperierten, wurden Daten und Schätzungen zu illegaler Migration gesammelt, bewertet und analysiert. Auf dieser Basis wurde eine Datenbank zu irregulärer Migration entwickelt, die seit Februar 2009 der Öffentlichkeit zur Verfügung steht (<http://irregular-migration.hwwi.net>).

nicht ausgesetzt ist (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können. Folglich meiden Personen ohne Aufenthaltstitel oder Duldung jegliche staatliche Registrierung – z. B. bei den Meldebehörden oder in der Sozialversicherung. Am 7. Juni 2011 hat der Bundestag (Bundesrat: 23. September 2011) beschlossen, dass Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (z. B. Schulen) von den im Übrigen fortbestehenden Übermittlungspflichten gemäß § 87 Abs. 1 und 2 AufenthG ausgenommen sind. Insgesamt sind die unerlaubt in Deutschland lebenden Migranten somit weitgehend der statistischen Erfassung entzogen.

Trotz der Schwierigkeit, die Größenordnung der unerlaubt in Deutschland aufhältigen Ausländer zu bestimmen, lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen im Bereich der illegalen Migration aufzeigen.²⁰¹ Die folgenden Indikatoren können die illegale Migration als solche nicht messen. Sie können jedoch Hinweise auf Tendenzen der illegalen Migration geben. Solche Indikatoren finden sich zum einen etwa in der durch die Bundespolizei erstellten Statistik über die Zahl der unerlaubten Einreisen von Ausländern und über die Zahl der Aufgriffe von Geschleusten und Schleusern an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen und auf den Flughäfen und den an den Grenzen sowie im Inland festgestellten illegal aufhältigen Personen. Zum anderen sind in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und Zahlen zum Einschleusen von Ausländern nach § 96 AufenthG enthalten.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der Bundespolizei und der PKS ist zu beachten, dass auf Grund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangsstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangsstatistik bei der PKS – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen unerlaubt Eingereiste wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist sind.

201 Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208ff., Sinn, Annette/Kreienbrink, Axel/von Loeffelholz, Hans Dietrich/Wolf, Michael 2006: Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profile und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks: 26ff. sowie BAMF 2006 (Prüfauftrag Illegalität).

5.2.1 Feststellungen an den Grenzen

Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

Ausländer, die bei der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder anderen mit grenzpolizeilichen Aufgaben beauftragten Behörden²⁰² festgestellt werden, gehen in die Statistik der Bundespolizei ein. Sie umfasst Feststellungen an den Land- und Seegrenzen, auf Flughäfen und im Inland.

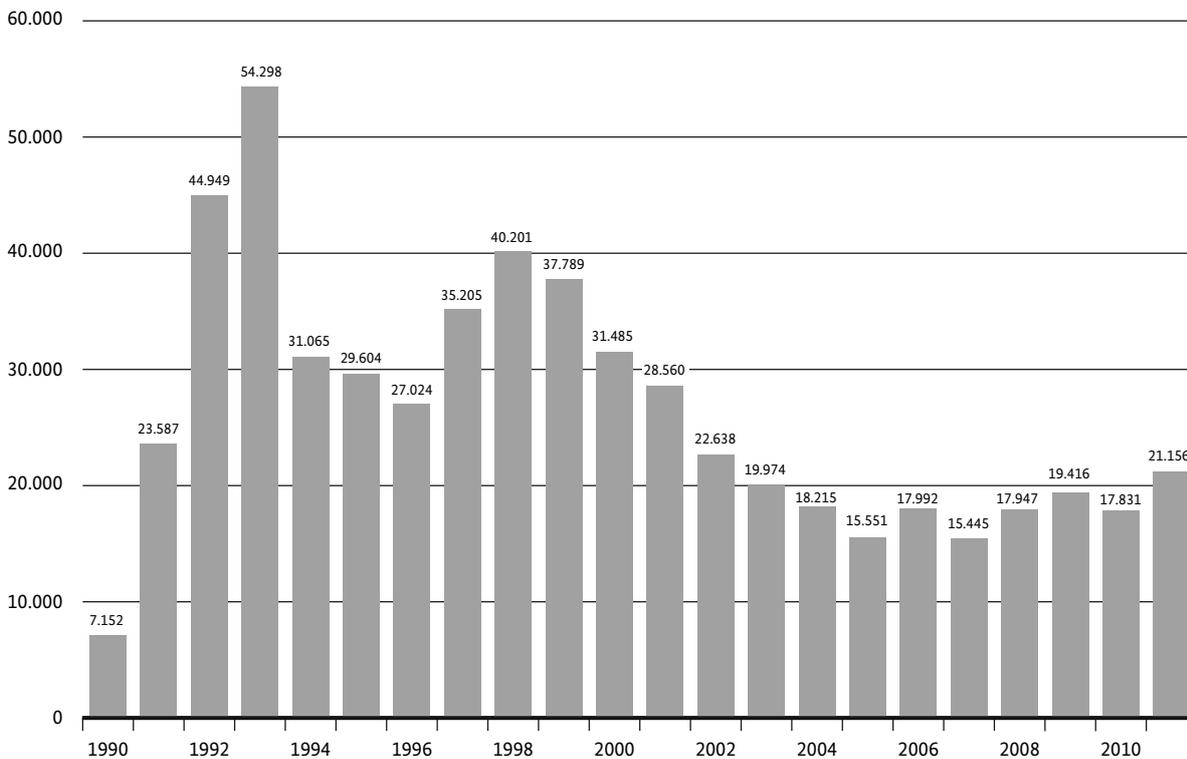
Nachdem im Jahr 2010 ein leichter Rückgang der Anzahl der Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den Grenzen verzeichnet wurde, erhöhte sich der Wert im Jahr 2011 wieder um 18,6 %. Die Bundespolizei und die mit den grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden der Bundesländer Bayern, Hamburg und Bremen sowie die Zollverwaltung haben im Jahr 2011 insgesamt 21.156 unerlaubt eingereiste Personen registriert (2010: 17.831, 2009: 19.416 unerlaubte Einreisen) und 3.378 beim

202 Wasserschutzpolizeien Hamburg und Bremen, Polizei des Landes Bayern und die Bundeszollverwaltung.

Versuch der unerlaubten Einreise zurückgewiesen (2010: 3.559, 2009: 3.305 Zurückweisungen). Gegenüber dem Jahr 2010 bedeutet dies einen Rückgang der Zurückweisungen um 5,1 % (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-3 im Anhang). Insgesamt liegen die Feststellungszahlen seit dem Jahr 2002 unter 23.000 Feststellungen pro Jahr und damit niedriger als im Verlauf der 1990er Jahre. Allerdings ist die Gesamtzahl mit insgesamt 21.156 Personen seit 2002 erstmals wieder über 20.000 angestiegen.

Ein Rückschluss auf die tatsächliche Lageentwicklung durch den statistischen Vergleich der Feststellungen seit dem Jahr 2008 mit den Vorjahren ist jedoch nicht möglich, da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen an den neuen Binnengrenzen Deutschlands – insbesondere zu Polen, zur Tschechischen Republik und zur Schweiz – grundlegend verändert haben: Irregulär reisende Personen werden seit dem schengenbedingten Wegfall der systematischen Grenzübertrittskontrollen regelmäßig erst nach erfolgter Einreise im rückwärtigen Grenzraum festgestellt. Vor dem Wegfall dieser Grenzkontrollen wiesen die Grenzbehörden diese noch vor erfolgter (unerlaubter) Einreise zurück.

Abbildung 5-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an bundesdeutschen Grenzen (Land-, Seegrenzen und Flughäfen) von 1990 bis 2011



Quelle: Bundespolizei

Maßnahmen im Grenzbereich

Die im Ausland eingesetzten Dokumenten- und Visumberater der Bundespolizei²⁰³ verhinderten 2011 durch Beratungen der Visastellen deutscher Auslandsvertretungen und der Luftfahrtunternehmen insgesamt 18.929 unerlaubte Einreisen nach Deutschland bzw. in die Staaten der Europäischen Union. Dies entspricht einer Steigerung zum Vorjahr (14.277) um ca. 32,5%.

Feststellungen von Geschleusten und Schleusern an den deutschen Grenzen

Die Grenzbehörden haben im Jahr 2011 737 Schleuser an den deutschen Grenzen festgestellt. Dies entspricht einem Anstieg von 3,7% im Vergleich zum Vorjahr. Damit hat sich der seit 2006 zu beobachtende rückläufige Trend im Jahr 2011 nicht fortgesetzt (vgl. Abbildung 5-2 und Tabelle 5-4 im Anhang). Bei den Geschleusten konnte von 2006 bis 2008 ein Rückgang festgestellt werden. In den Jahren 2009 bis 2011 wurde ein Wiederanstieg der Zahl der Geschleus-

203 Einzelheiten zum Einsatz von Dokumenten- und Visumberatern der Bundespolizei sind im Migrationsbericht 2009, Ziffer 5.3 enthalten.

ten registriert. Im Jahr 2011 haben die Grenzbehörden 4.905 Geschleuste an deutschen Grenzen festgestellt. Dies bedeutet eine Zunahme um 21,1% gegenüber 2010.

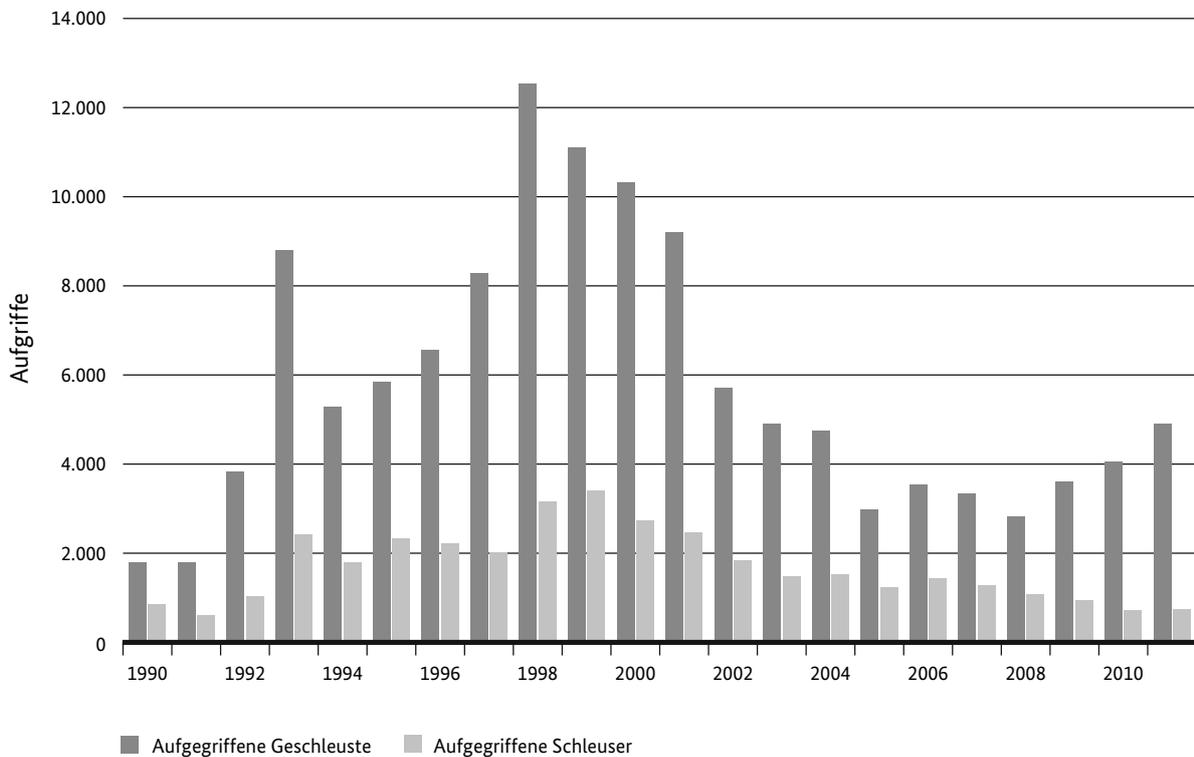
5.2.2 Tatverdächtige mit illegalem/irregulärem Aufenthalt nach der PKS

Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Tat verdächtigen Ausländer auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden. Im Folgenden werden zunächst die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet, anschließend die unerlaubte Einreise und das Einschleusen von Ausländern nach der PKS.

Illegal aufhältige Tatverdächtige insgesamt

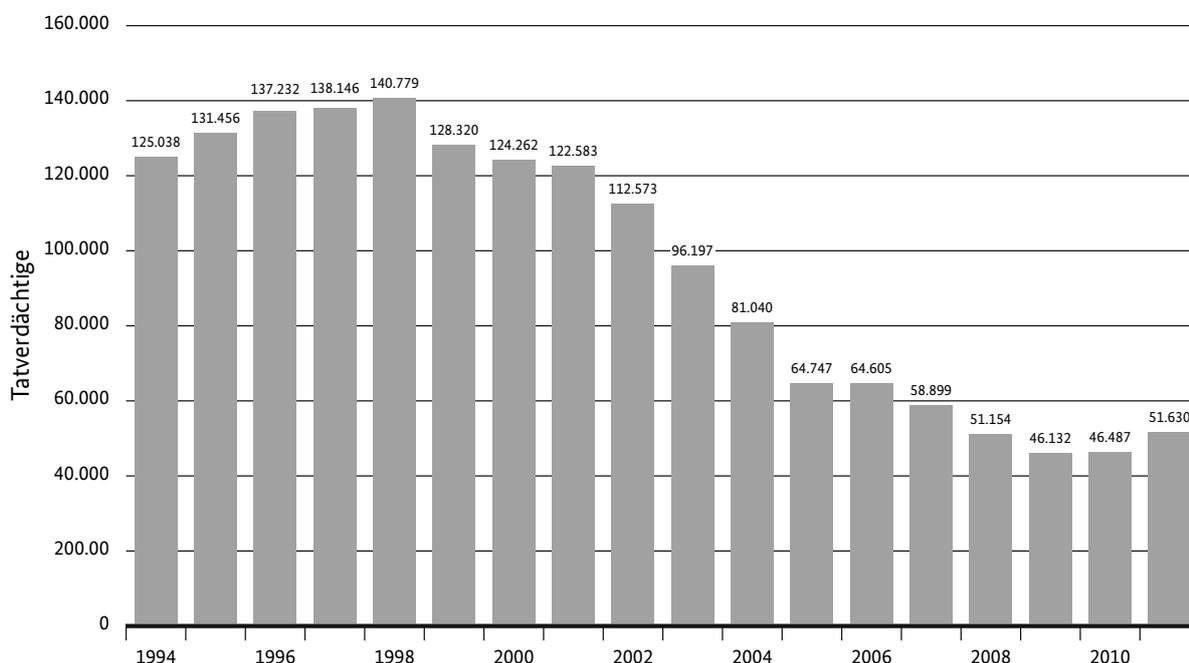
Für das Jahr 2011 sind in der PKS insgesamt 51.630 Tatverdächtige mit illegalem Aufenthalt registriert (darunter 50.057 nichtdeutsche Tatverdächtige wegen Verstoßes gegen das Aufenthalts- bzw. das Asylverfahrensgesetz sowie das Freizügigkeitsgesetz/EU) (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-5 im Anhang). In diese Zahl gingen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die

Abbildung 5-2: An deutschen Grenzen festgestellte Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2011



Quelle: Bundespolizei

Abbildung 5-3: Illegal aufhältige Tatverdächtige insgesamt in Deutschland von 1994 bis 2011



Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Anmerkung: Durch die Umstellung der PKS im Jahre 2009 auf den sogenannten PKS-Einzeldatensatz konnte auf Bundesebene erstmals eine „echte“ Tatverdächtigenzählung durchgeführt werden; d. h. Tatverdächtige, die in mehreren Bundesländern während des Berichtszeitraums auffällig geworden sind, werden in den Bundestabellen nur einmal gezählt. Bis einschließlich 2008 war dies aufgrund der Anlieferung der Ländertabellen an das Bundeskriminalamt in aggregierter Form nur auf Länderebene möglich. Dadurch kam es bisher zu Überzählungen auf Bundesebene.

Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden. Die Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen ist von 1998 bis 2009 kontinuierlich gesunken. In den Jahren 2010 und 2011 wurde wieder ein Anstieg der Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen im Inland verzeichnet.

5.2.3 Rückführung

Kommt ein Ausländer einer bestehenden Ausreisepflichtung nicht nach, so kann auf das Mittel der zwangsweisen Rückführung zurückgegriffen werden. Gem. § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung dieser Pflicht nicht gesichert ist. Zudem soll ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

Seit dem Höhepunkt im Jahr 1994 sank die Zahl der abgeschobenen Personen und betrug im Jahr 2011 insgesamt

7.917 (vgl. Tabelle 5-1). Dies stellt einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 4,8 % dar. Von den Abschiebungen des Jahres 2011 entfielen 1.001 auf Serben, 595 auf türkische Staatsangehörige, 555 auf Staatsangehörige aus dem Kosovo und 492 auf Staatsangehörige aus Mazedonien. Hauptzielländer von Abschiebungen auf dem Luftweg waren Serbien, Italien, Türkei und Kosovo. In andere Mitgliedstaaten der EU wurden auf dem Luftweg 2.902 Personen, zumeist sogenannte Dublin-Fälle, abgeschoben.²⁰⁴

Darüber hinaus konnten im Jahr 2011 insgesamt 5.281 Zurückschiebungen vollzogen werden. Dies bedeutet einen Rückgang um 38,3 % im Vergleich zum Vorjahr (8.416 Zurückschiebungen) (vgl. dazu Tabelle 5-3 im Anhang). Am häufigsten wurden Staatsangehörige aus Afghanistan (549 Personen), Tunesien (418 Personen) und der Türkei (400 Personen) zurückgeschoben.

²⁰⁴ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/8834 vom 2. März 2012: Abschiebungen im Jahr 2011.

Tabelle 5-1: Abschiebungen von Ausländern von 1990 bis 2011

Jahr	Abschiebungen
1990	10.850
1991	13.668
1992	19.821
1993	47.070
1994	53.043
1995	36.455
1996	31.761
1997	38.205
1998	38.479
1999	32.929
2000	35.444
2001	27.902
2002	29.036
2003	26.487
2004	23.334
2005	17.773
2006	13.894
2007	9.617
2008	8.394
2009	7.830
2010	7.558
2011	7.917

Quelle: Bundespolizei

6 Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Das folgende Kapitel informiert über die Größenordnung und die Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und der ausländischen Bevölkerung in Deutschland (Bestandsdaten). Ergänzend wird auf die Entwicklung der Geburten und der Einbürgerungen eingegangen.

6.1 Personen mit Migrationshintergrund

Seit dem Inkrafttreten des Mikrozensusgesetzes 2005²⁰⁵ ermöglichen die Daten des Mikrozensus die Identifizierung von Personen mit Migrationshintergrund. Dadurch lassen sich zusätzlich zum Ausländerbestand auch Zahlen zu Personen mit Migrationshintergrund angeben. So wird bei eingebürgerten Personen nun auch nach der ehemaligen Staatsangehörigkeit und dem Jahr der Einbürgerung gefragt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2a MZG 2005). Zusätzlich wird alle vier Jahre die Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, ihr Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ihre vormalige Staatsangehörigkeit erfragt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 MZG 2005).

Der Mikrozensus²⁰⁶ stellt eine sinnvolle Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die bislang in der Regel nur das Merkmal Staatsangehörigkeit erfassen und des-

halb weder zwischen der ersten und zweiten Ausländer- und Migrantengeneration unterscheiden noch Spätaussiedler und Eingebürgerte, die als Deutsche in die Statistik eingehen, identifizieren können.

Das Statistische Bundesamt zählt zu den Personen mit Migrationshintergrund „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Statistisches Bundesamt 2007: 6).

Im Mikrozensus 2007 wurde erstmals die Gruppe der (Spät-)Aussiedler gesondert ausgewiesen, was aufgrund einer Änderung des Fragenprogramms in diesem Erhebungsjahr möglich wurde.²⁰⁷ Es handelt sich dabei um

Bundesamt, die Befragung und die Aufbereitung der Daten durch die Statistischen Landesämter. Im Rahmen des Mikrozensus werden jährlich etwa 390.000 Haushalte mit rund 830.000 Personen befragt.

²⁰⁷ Nachdem in den Jahren 2005 und 2006 lediglich gefragt wurde, ob man die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt hat, wurde im Jahr 2007 der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit differenzierter abgefragt. Die entsprechende Frage lautete nun: „Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, durch den Spätaussiedlerstatus oder durch Einbürgerung?“. Da jedoch auch diese Fragestellung nicht überschneidungsfrei ist (bis Mitte 1999 mussten (Spät-) Aussiedler ein formales Einbürgerungsverfahren durchlaufen), wurde die Frage für den Mikrozensus 2008 noch weiter differenziert. Zusätzlich wird nun gefragt, ob jemand die deutsche Staatsangehörigkeit als (Spät-)Aussiedler mit oder ohne Einbürgerung besitzt.

²⁰⁵ Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005), BGBl. I 2004, S. 1350-1353.

²⁰⁶ Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, an der jährlich 1% aller Haushalte in Deutschland beteiligt sind. Die organisatorische und technische Vorbereitung erfolgt im Statistischen

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus

1 Deutsche ohne Migrationshintergrund

2 Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn¹

2.1 Personen, deren Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar ist

2.2 Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn

2.2.1 Personen mit eigener Migrationserfahrung (Zugewanderte)

2.2.1.1 Ausländer

2.2.1.2 Deutsche

2.2.1.2.1 ohne Einbürgerung (ab 2007: (Spät-)Aussiedler)

2.2.1.2.2 Eingebürgerte

2.2.2 Personen ohne eigene Migrationserfahrung (nicht Zugewanderte)

2.2.2.1 Ausländer (2. und 3. Generation)

2.2.2.2 Deutsche

2.2.2.2.1 Eingebürgerte

2.2.2.2.2 Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil

2.2.2.2.2.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund

2.2.2.2.2.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

- 1 Das Statistische Bundesamt unterscheidet Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn und Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn. Bei Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn ist der Migrationsstatus nicht durchgehend bestimmbar, da bei bestimmten Deutschen der Migrationshintergrund nur aus Eigenschaften der Eltern erkennbar ist, diese jedoch nur alle vier Jahre abgefragt werden. Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn sind dagegen jedes Jahr im Mikrozensus zu identifizieren. Um die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu gewährleisten, werden im Folgenden nur die Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn betrachtet.

Personen, die angegeben haben, als (Spät-) Aussiedler nach Deutschland eingereist zu sein, und deren mit eingereiste Angehörige. Bereits in Deutschland geborene Nachkommen dieser Personengruppe sind darin nicht enthalten.

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt die Differenzierung der Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus vor (siehe Box).²⁰⁸

Von den 81,8 Millionen Einwohnern in Deutschland im Jahr 2011 hatten 15,962 Millionen Personen einen Migrationshintergrund (im engeren Sinn) (vgl. Tabelle 6-1 und Tabelle 6-7 im Anhang), davon sind 8,771 Millionen Deutsche und 7,191 Millionen Ausländer.²⁰⁹ Der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund an der Ge-

samtbevölkerung beträgt 10,7%, der Ausländeranteil 8,8% (vgl. Abbildung 6-1). Insgesamt beläuft sich der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund damit auf 19,5% an der Gesamtbevölkerung. Im Vorjahr betrug dieser Anteil 19,3%, im Jahr 2005 18,3%. Während der Ausländeranteil in den Jahren seit 2005 relativ konstant geblieben ist, stieg der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund in diesem Zeitraum (von 9,4% im Jahr 2005 auf 10,7% 2011). Das entspricht einem Anstieg (in absoluten Zahlen) um etwa 1,035 Millionen Personen. Der stärkste Zuwachs war dabei bei Deutschen mit Migrationshintergrund, aber ohne eigene Migrationserfahrung zu verzeichnen, also bei den schon im Inland geborenen Nachkommen von Zuwanderern.

Die Differenzierung der Personen mit Migrationshintergrund zeigt, dass die größte Gruppe mit 35,6% Ausländer mit eigener Migrationserfahrung stellen (circa 5,68 Millionen Personen), d. h. Ausländer, die nach Deutschland zugewandert sind (vgl. Abbildung 6-2). 9,5% der Personen mit Migrationshintergrund sind Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder dritte Generation; circa 1,52 Millionen Personen). Insgesamt besitzen 45,1% der Personen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Deutsche mit Migrationshintergrund stellen dagegen 54,9% der Personen mit Migrationshintergrund. Diese

208 Siehe dazu ausführlich Statistisches Bundesamt 2008: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2007. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2007: 6.

209 Das Statistische Bundesamt legt dabei für die ausländische Bevölkerung die Zahlen aus der Bevölkerungsfortschreibung zugrunde, die deutlich höher ausfallen als die Zahlen des Ausländerzentralregisters. Grund hierfür ist u. a., dass im AZR nur die nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende ausländische Bevölkerung erfasst ist (vgl. Kapitel 6.2). Zur Aufteilung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Bundesländern vgl. Tabelle 6-8 im Anhang.

Tabelle 6-1: Bevölkerung Deutschlands nach detailliertem Migrationsstatus von 2005 bis 2011, in Tausend

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bevölkerung insgesamt	82.465	82.369	82.257	82.135	81.904	81.715	81.754
Deutsche ohne Migrationshintergrund	67.133	67.225	66.846	66.569	65.856	65.970	65.792
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	15.333	–	–	–	16.048	–	–
Dar.: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar ¹	277	–	–	–	345	–	–
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn	15.057	15.143	15.411	15.566	15.703	15.746	15.962
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.399	10.431	10.534	10.623	10.601	10.591	10.690
Ausländer	5.571	5.584	5.592	5.609	5.594	5.577	5.675
Deutsche	4.828	4.847	4.942	5.014	5.007	5.013	5.015
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.658	4.713	4.877	4.943	5.102	5.155	5.273
Ausländer	1.749	1.716	1.688	1.661	1.630	1.570	1.516
Deutsche	2.908	2.997	3.189	3.283	3.472	3.585	3.756

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

- 1 Die Gruppe der „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn“ umfasst auch in Deutschland geborene Deutsche mit Migrationshintergrund, die nicht mehr mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Deren Migrationsstatus ist nur durch die in den Jahren 2005, 2009 etc. verfügbaren Zusatzangaben bestimmbar.

Gruppe setzt sich wie folgt zusammen: 11,3% entfallen auf selbst zugewanderte Eingebürgerte (circa 1,80 Millionen Personen) und 2,7% auf Eingebürgerte ohne eigene Migrationserfahrung (circa 426.000 Personen). 20,1% aller Deutschen mit Migrationshintergrund sind zugewanderte (Spät-)Aussiedler und weitere deutsche Zuwanderer ohne Einbürgerung (circa 3,21 Millionen Personen).²¹⁰ Bei den restlichen 20,9% handelt es sich um Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung (circa 3,33 Millionen Personen). Dabei handelt es sich um Kinder von Eingebürgerten oder Ausländern²¹¹ sowie um Kinder mit einseitigem Migrationshintergrund.

210 Bei weiteren deutschen Zuwanderern kann es sich auch um Kinder von deutschen Eltern ohne Migrationshintergrund handeln, die sich bei der Geburt des Kindes vorübergehend im Ausland aufhielten. Aufgrund der im Mikrozensus gewählten Fragestellung lässt sich nicht immer bestimmen, ob es sich bei einem zugewanderten Deutschen ohne Einbürgerung um einen solchen Fall oder aber um einen (Spät-)Aussiedler handelt, dessen Eltern im Herkunftsland geblieben sind. Das Statistische Bundesamt unterstellt vereinfachend, dass es sich bei allen zugewanderten Deutschen ohne Einbürgerung um (Spät-)Aussiedler handele, weil die Vermutung begründet ist, diese Gruppe der (Spät-)Aussiedler sei zahlenmäßig die größere (vgl. Statistisches Bundesamt 2008: 312).

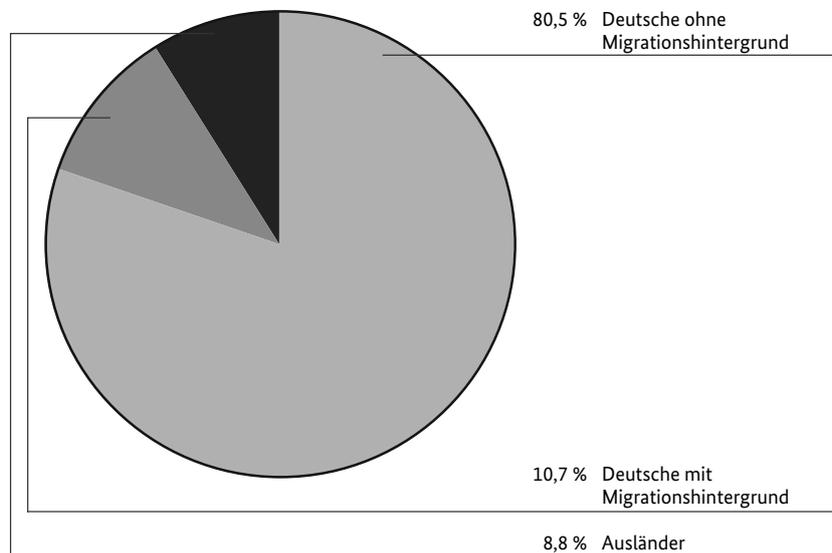
211 Kinder ausländischer Eltern erwerben durch Geburt in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit (siehe dazu Kapitel 6.3)

Insgesamt sind etwa zwei Drittel der Personen mit Migrationshintergrund selbst Migranten (erste Generation), während knapp ein Drittel bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder dritte Generation).

Im Mikrozensus 2007 wurde erstmalig versucht, die (Spät-)Aussiedler und ihre mit eingereisten Familienangehörigen als eigenständige Gruppe zu identifizieren. Es ergaben sich erhebliche Diskrepanzen zu den amtlich erfassten Aufnahmezahlen von Aussiedlern und Spätaussiedlern unterschiedlicher Herkunftsstaaten. So weist der Mikrozensus 2008 insgesamt 3,160 Millionen, der des Jahres 2010 3,264 Millionen, im Jahr 2011 3,213 Millionen (Spät-)Aussiedler aus. Da in den Jahren 2008 bis 2011 lediglich etwa 12.000 Aufnahmeverfahren erfolgten (vgl. Kapitel 2.3), ist der unsystematische Verlauf der im Mikrozensus ermittelten Werte nicht im Sinne einer realen Veränderung interpretierbar. Seit 1950 haben nach der Aufnahmestatistik des Bundesverwaltungsamtes 4,5 Millionen Aussiedler und Spätaussiedler das Aufnahmeverfahren durchlaufen. Im Mikrozensus sind jedoch nur 3,2 Millionen ausgewiesen.

Abbildung 6-1: Migrationshintergrund der Bevölkerung in Deutschland im Jahr 2011

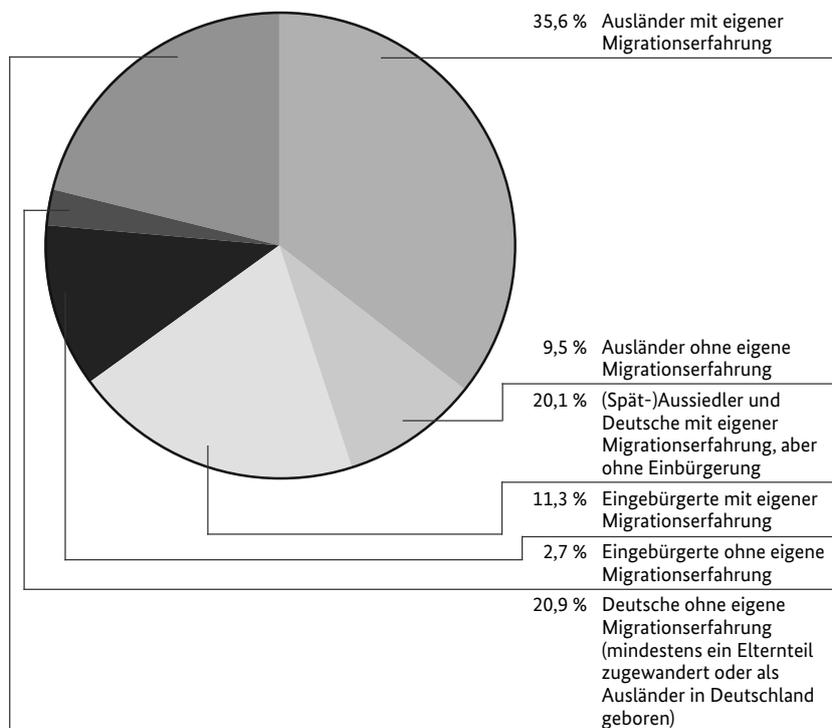
Gesamtbevölkerung: 81,754 Millionen



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 6-2: Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2011

Bevölkerung mit Migrationshintergrund: 15,962 Millionen



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

6.1.1 Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils

Mit 2,956 Millionen Menschen stellen Personen türkischer Herkunft die größte Gruppe innerhalb der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 6-2). Dies entspricht einem Anteil von 18,5% an allen Personen mit Zuwanderungsgeschichte (vgl. Abbildung 6-3). Unter

Berücksichtigung der einem bestimmten Herkunftsland zuordenbaren (Spät-)Aussiedler haben 9,2% bzw. 1,473 Millionen Personen einen polnischen und 7,7% bzw. 1,227 Millionen Personen einen russischen Hintergrund. 4,9% besitzen einen italienischen Hintergrund. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Personen mit einem Migrationshintergrund aus den ehemaligen Anwerbestaaten überproportional häufig keine eigene Migrationserfahrung besitzen,

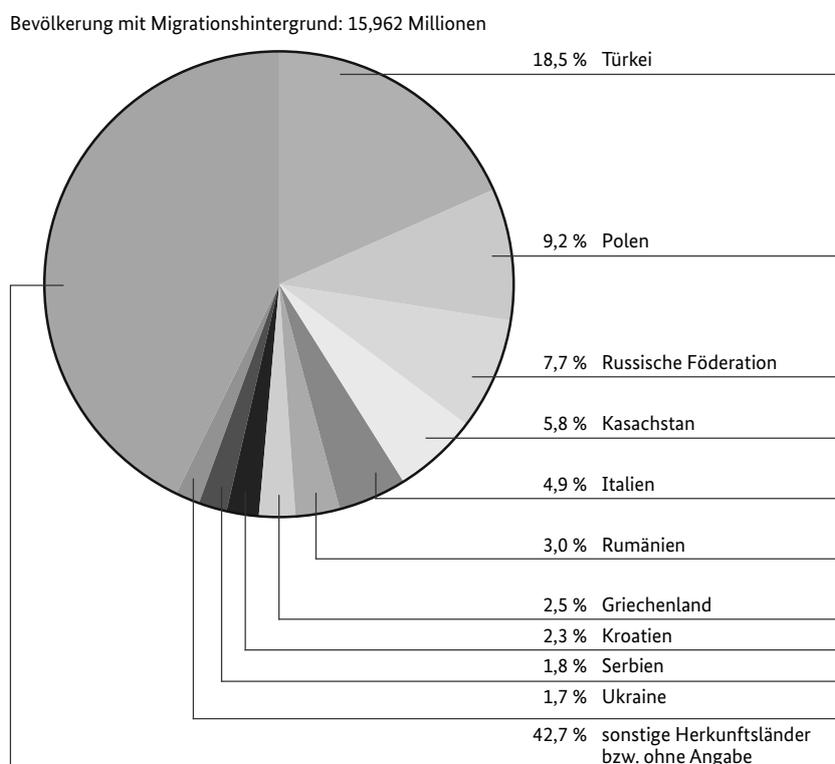
Tabelle 6-2: Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland (mit derzeitiger bzw. früherer Staatsangehörigkeit) bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2011, in Tausend

Herkunftsland/-region	mit eigener Migrationserfahrung		ohne eigene Migrationserfahrung		insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
EU-27	3.470	69,6	1.517	30,4	4.987
Dar.: Griechenland	227	57,9	165	42,1	392
Italien	425	54,5	355	45,5	780
Polen ¹	1.137	77,2	336	22,8	1.473
Rumänien ¹	392	81,0	92	19,0	484
Sonstiges Europa	3.933	62,7	2.340	37,3	6.273
Dar.: Bosnien und Herzegowina	155	68,0	73	32,0	228
Kroatien	227	63,1	133	36,9	360
Russische Föderation ¹	1.004	81,8	223	18,2	1.227
Serbien	185	64,7	101	35,3	286
Türkei	1.491	50,4	1.465	49,6	2.956
Ukraine	233	85,3	40	14,7	273
Europa gesamt	7.403	65,7	3.857	34,3	11.260
Afrika	350	63,1	205	36,9	555
Amerika	276	69,2	123	30,8	399
Asien, Australien und Ozeanien	1.898	74,9	635	25,1	2.533
Dar.: Naher und Mittlerer Osten	1.239	77,6	358	22,4	1.597
Kasachstan ¹	747	81,0	175	19,0	922
Süd- und Südostasien	526	68,6	241	31,4	767
Ohne Angabe	763	62,7	453	37,3	1.216
Personen mit Migrationshintergrund gesamt	10.690	67,0	5.273	33,0	15.962
Dar.: Ausländer	5.675	78,9	1.516	21,1	7.191
Deutsche	5.015	57,2	3.756	42,8	8.771
Dar: (Spät-)Aussiedler	3.213		–		3.213
aus Polen	579		–		579
aus Rumänien	213		–		213
aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion	1.447		–		1.447
Dar.: aus der Russischen Föderation	612		–		612
aus Kasachstan	575		–		575
aus der Ukraine	40		–		40

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

1 Einschließlich (Spät-)Aussiedler.

Abbildung 6-3: Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

d. h. bereits in Deutschland geboren sind. So sind 49,6% der Personen mit türkischer, 45,5% derer mit italienischer und 42,1% derer mit griechischer Herkunft nicht selbst nach Deutschland zugewandert. Dagegen zählen bislang noch relativ wenige Personen polnischer (22,8%), rumänischer (19,0%), kasachischer (19,0%), russischer (18,2%) und ukrainischer (14,7%) Herkunft zur zweiten oder dritten Generation.

6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

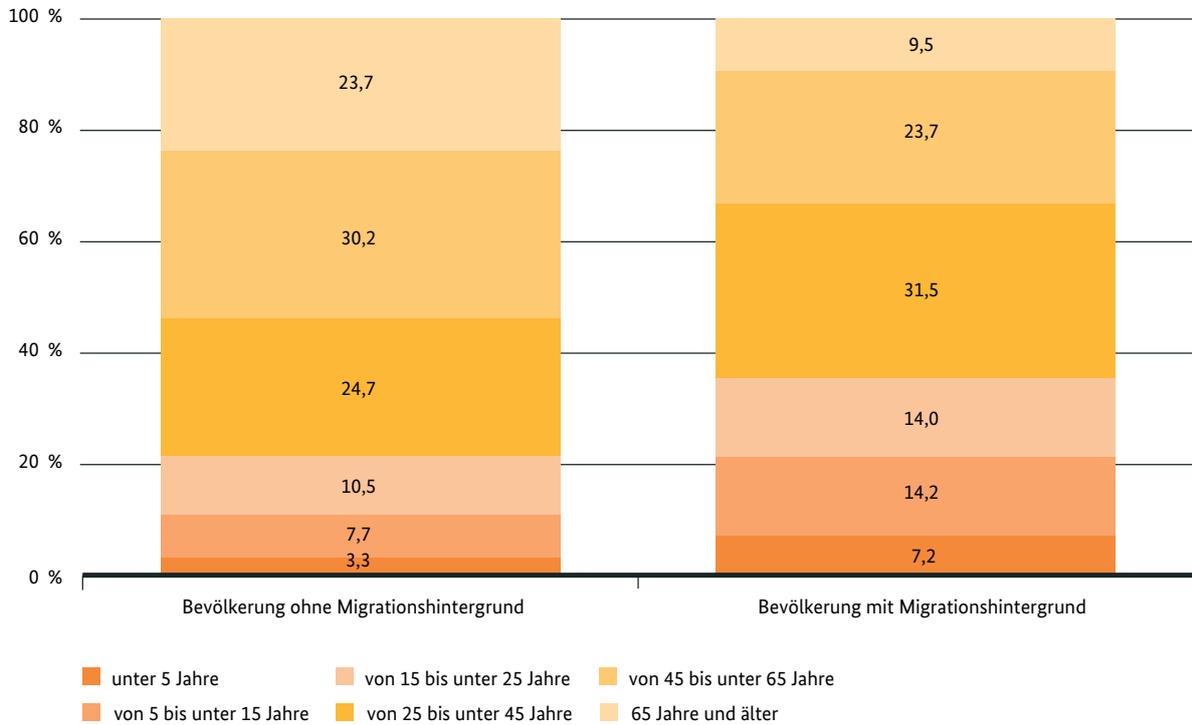
Bei einem Vergleich der Altersstruktur der Bevölkerung ohne und mit Migrationshintergrund ist erkennbar, dass sich Personen mit Migrationshintergrund deutlich stärker auf die jüngeren Jahrgänge verteilen als Personen ohne Migrationshintergrund. So waren im Jahr 2011 66,9% der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 46,1% der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutrif (vgl. Abbildung 6-4 und Tabelle 6-9 im Anhang). Dabei liegt der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund unter fünf Jahren mit 7,2% mehr als doppelt so hoch wie bei Kindern ohne Migrationshintergrund (3,3%).

Bei den älteren Jahrgängen sind dagegen 23,7% der Personen ohne Migrationshintergrund 65 Jahre und älter, bei den Personen mit Migrationshintergrund sind es nur 9,5%. Auch der Anteil der Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen ist bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 30,2% deutlich größer als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (23,7%). Insofern liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 46,1 Jahren auch deutlich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (35,2 Jahre).²¹²

Die Alterspyramide der Bevölkerung in Deutschland für das Jahr 2011 zeigt, dass der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den jüngeren Jahrgängen am größten ist (vgl. Abbildung 6-6). So besitzen mehr als ein Drittel der Kinder unter fünf Jahren einen Migrationshintergrund (34,9%), in der Altersgruppe von fünf bis unter

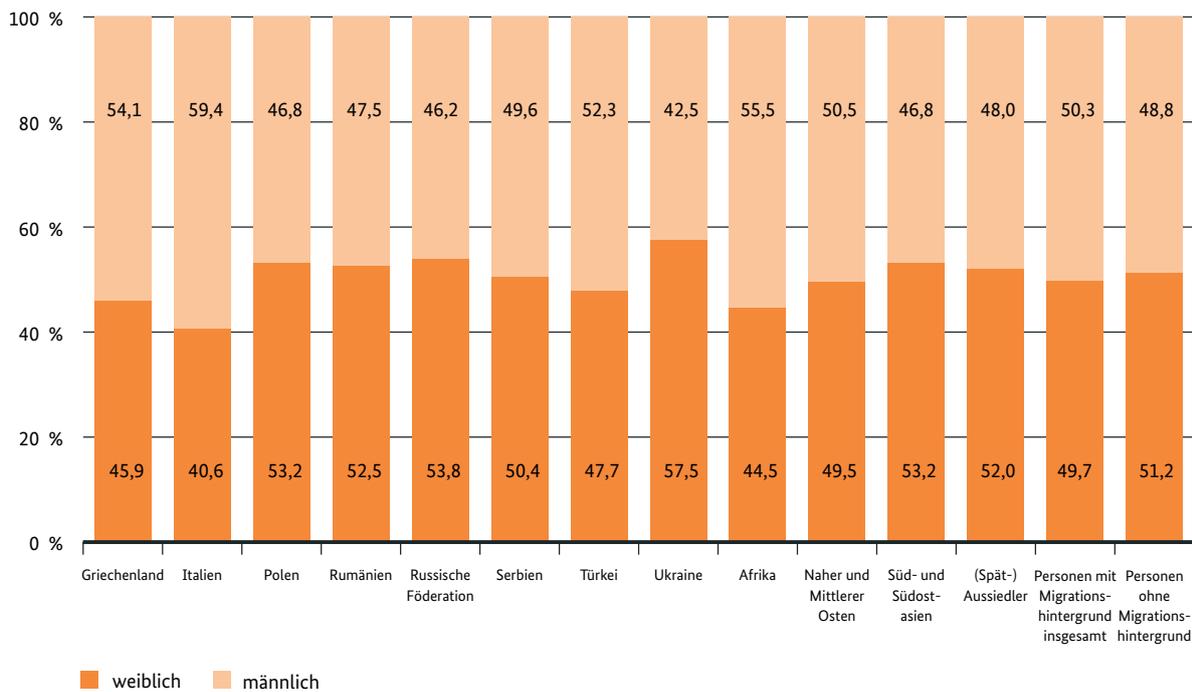
²¹² Die Entwicklung seit 2005 zeigt, dass auch die Bevölkerung mit Migrationshintergrund von demographischer Alterung gekennzeichnet ist. So lag z. B. das durchschnittliche Alter (arithmetisches Mittel) bei Personen mit Migrationshintergrund im Jahr 2005 noch bei 33,4 Jahren, vgl. Kohls 2012: 39.

Abbildung 6-4: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

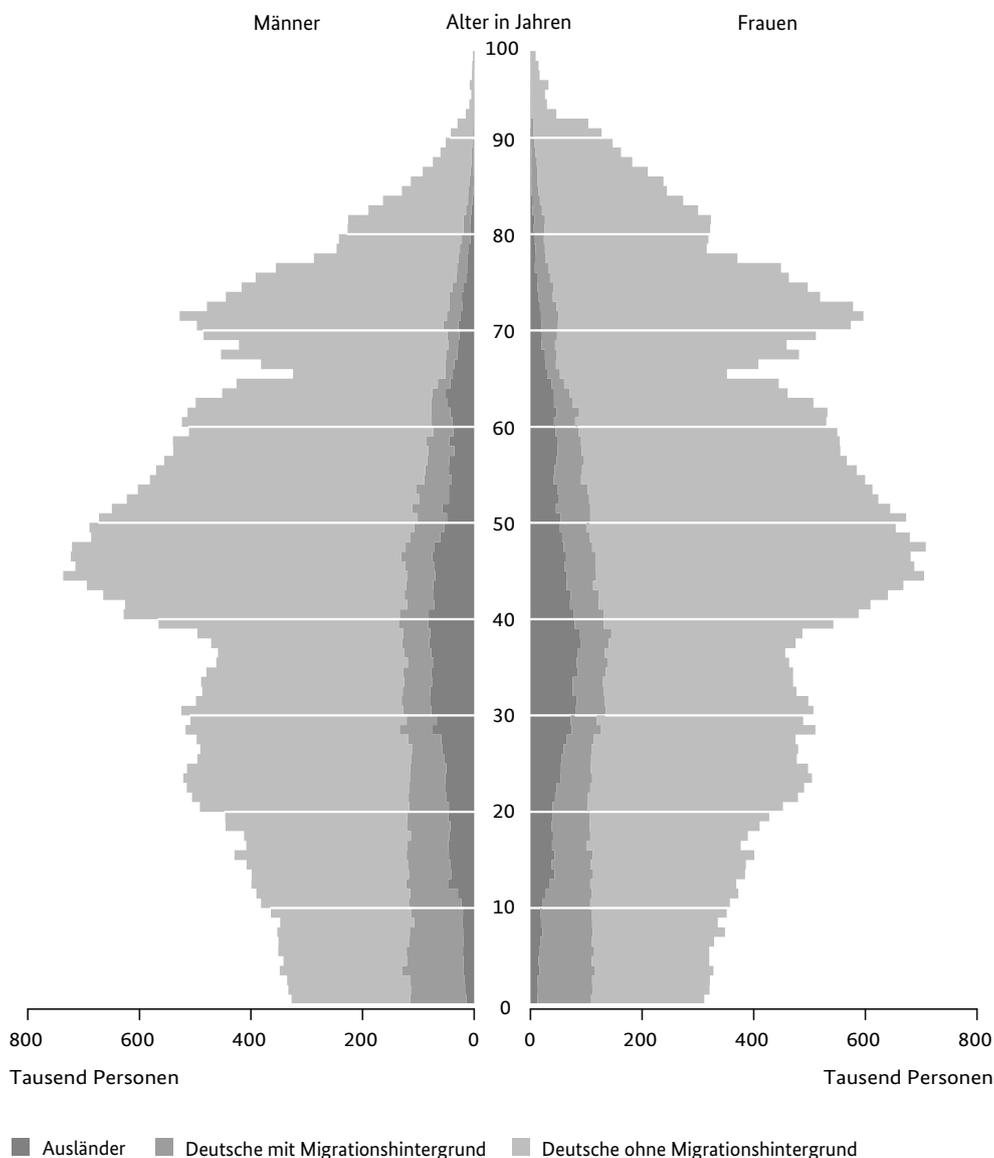
Abbildung 6-5: Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern/-regionen 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 6-6: Alterspyramide 2011 nach Migrationshintergrund

Ergebnisse des Mikrozensus



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Abbildung entnommen aus: Statistisches Bundesamt 2012: 14)

zehn Jahren sind es 32,7% (vgl. Tabelle 6-9 im Anhang).²¹³ Auch in den weiteren Altersgruppen bis 45 Jahre liegt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund zum Teil deutlich über 20%. Dagegen liegt der Migrantenanteil in der Altersgruppe ab 65 Jahren bei lediglich 8,8%.

²¹³ Insgesamt lebten im Jahr 2010 etwa 31% der minderjährigen, ledigen Kinder in einer Familie mit Migrationshintergrund. In Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern beträgt dieser Anteil sogar 46%. Vgl. die Pressemitteilung Nr. 345 des Statistischen Bundesamtes vom 20. September 2011.

Ein Blick auf die Geschlechtsstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zeigt, dass der Männeranteil etwas höher ist als der Frauenanteil (50,3% zu 49,7%) (vgl. Abbildung 6-5). Bei den einzelnen Gruppen sind jedoch je nach Herkunftsland bzw. -region zum Teil deutliche Unterschiede festzustellen. Ein überproportionaler Frauenanteil ist insbesondere bei Personen mit ukrainischem, russischem und polnischem Hintergrund zu verzeichnen. Ein deutlich höherer Männeranteil zeigt sich dagegen bei der Bevölkerung afrikanischer, italienischer und griechischer Herkunft.

6.1.3 Aufenthaltsdauer

Im Jahr 2011 lebten mehr als vier Fünftel (etwa 8,6 Millionen) der zugewanderten Bevölkerung (Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung) seit mindestens neun Jahren in Deutschland, 48,1 % seit mindestens 20 Jahren und 13,0 % sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 6-7 und Tabelle 6-10 im Anhang).

Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Migranten nach Herkunftsländern spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zeigt sich, dass insbesondere Personen aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 77,2 % derer mit italienischer, 72,6 % mit griechischer, 71,3 % mit kroatischer und 70,3 % mit türkischer Herkunft weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind 83,4 % der Personen russischer Herkunft weniger als 20 Jahre in Deutschland.

Dies spiegelt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer wider. Im Jahr 2011 betrug die durchschnitt-

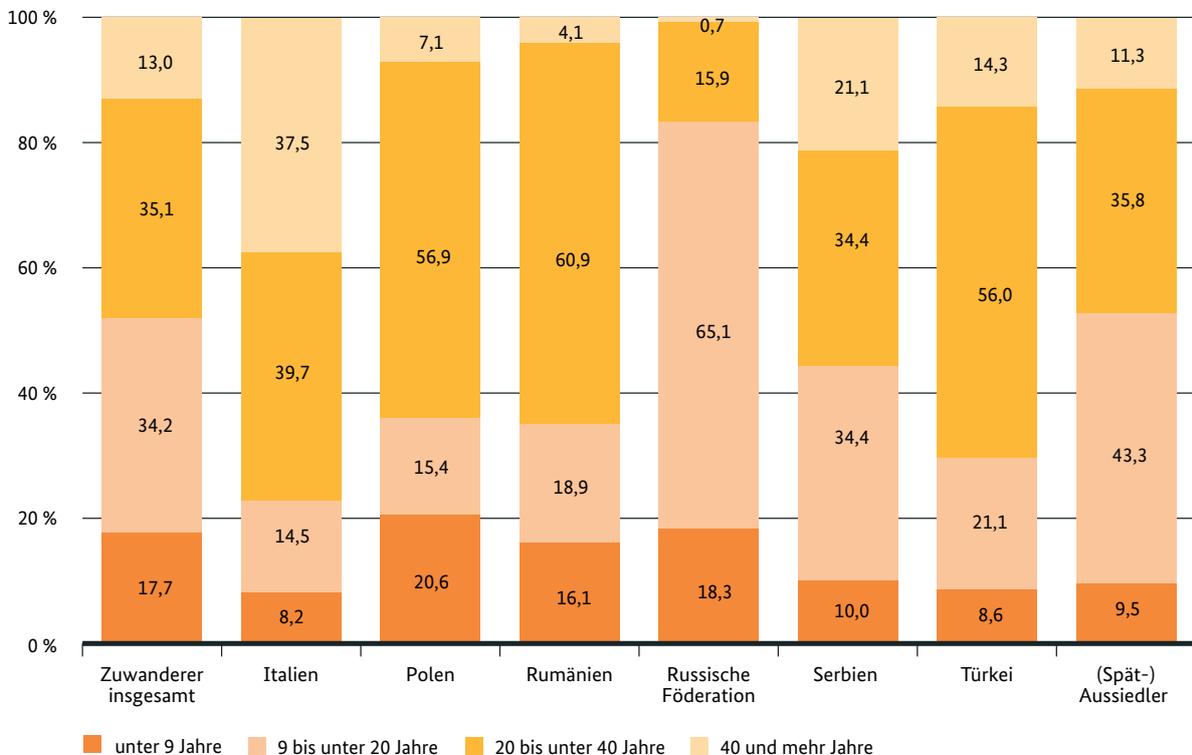
liche Aufenthaltsdauer der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung 21,8 Jahre (vgl. Tabelle 6-10 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei italienischen (31,9 Jahre), kroatischen (30,6 Jahre), griechischen (29,7 Jahre) und türkischen (27,1 Jahre) Migranten. Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Personen russischer (14,8 Jahre) und ukrainischer (12,8 Jahre) Herkunft zu verzeichnen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Personen mit polnischem Migrationshintergrund beträgt 21,4 Jahre.²¹⁴

6.2 Ausländische Staatsangehörige

Die amtliche Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes weist sowohl Daten für die Bevölkerung insgesamt als auch getrennt für die deutsche und aus-

²¹⁴ Sowohl bei russischen als auch bei polnischen Migranten sind die (Spät-)Aussiedler, die aus der Russischen Föderation bzw. aus Polen nach Deutschland zogen, enthalten.

Abbildung 6-7: Zuwanderer nach Herkunftsland und Aufenthaltsdauer 2011¹



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Anmerkung: Polen, Rumänien und Russische Föderation mit (Spät-)Aussiedlern

1 Die bei der Addition der einzelnen Aufenthaltsdauern festzustellende Differenz zu hundert Prozent ist dadurch zu erklären, dass nicht alle Personen das Jahr des Zuzugs angegeben haben.

Tabelle 6-3: Ausländer und Gesamtbevölkerung in Deutschland von 1991 bis 2011

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung ¹	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ²	Ausländische Bevölkerung nach dem AZR ¹
1991 ³	80.274.564	6.066.730	7,6	–	5.882.267
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9	6.495.792
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6	6.878.117
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0	6.990.510
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2	7.173.866
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0	7.314.046
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0	7.365.833
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5	7.319.593
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4	7.343.591
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9	7.296.817
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7	7.318.628
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4	7.335.592
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1	7.334.765
2004 ⁴	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7	6.717.115
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0	6.755.811
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5	6.751.002
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0	6.744.879
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0	6.727.618
2009	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8	6.694.776
2010	81.751.602	7.198.946	8,8	+1,0	6.753.621
2011	81.843.743	7.409.753	9,1	+2,9	6.930.896

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Stichtag: jeweils 31.12.

2 Jährliche Veränderung der ausländischen Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung im Vergleich zum Vorjahr.

3 Zahlen für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

4 Infolge unterschiedlicher Erhebungsmethoden und aufgrund einer umfangreichen Registerbereinigung des AZR weicht die Gesamtzahl der Ausländer in der Bevölkerungsfortschreibung (ca. 7,3 Mio.) und im Ausländerzentralregister (ca. 6,7 Mio.) insbesondere ab dem Jahr 2004 deutlich voneinander ab.

ländische Bevölkerung aus. Dabei basiert die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer auf der Ermittlung des Bevölkerungsbestandes zu einem bestimmten Stichtag.²¹⁵ Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Ausländerbegriff (siehe dazu Kapitel 1). Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.²¹⁶ Dies können direkt zugezogene

Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sein oder auch deren im Land geborene Nachkommen, sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.²¹⁷ Ausländer sind eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 6.1).

²¹⁵ Seit 1975 jeweils zum 31. Dezember eines Jahres. Die Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein Jahr).

²¹⁶ Zu den Ausländern zählen auch Staatenlose.

²¹⁷ Seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000 können unter bestimmten Bedingungen auch die in Deutschland geborenen Kinder von Ausländern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kapitel 6.3).

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (vgl. Tabelle 6-3) ist abhängig von der Zu- und Abwanderung, der Geburtenentwicklung und der Sterblichkeit der ausländischen Bevölkerung sowie von den jeweiligen Einbürgerungsbestimmungen und dem Einbürgerungsverhalten.

Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung in Deutschland sind die Bevölkerungsfortschreibung und das Ausländerzentralregister (AZR).

In der Bevölkerungsfortschreibung werden die Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung differenziert nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Nationalität (deutsch/nicht deutsch) auf Gemeindeebene mit den Ergebnissen der Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge über Gemeindegrenzen fortgeschrieben. Zudem werden auch die Ergebnisse des Staatsangehörigkeitswechsels und sonstige Bestandskorrekturen berücksichtigt.

Im AZR werden ausländische Staatsangehörige zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst.²¹⁸ Dabei werden Informationen über Ausländer gespeichert, die sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) – in der Regel länger als drei Monate – im Bundesgebiet aufhalten. Hierzu liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das Ausländerzentralregister. Das AZR ermöglicht eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung als die Bevölkerungsfortschreibung. So enthält das AZR auch Informationen über die einzelnen Staatsangehörigkeiten, die Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsstatus.²¹⁹

Zum Jahresende 2004 wurde eine Bereinigung des AZR durchgeführt. Dabei wurde der Gesamtbestand der ausländischen Bevölkerung im AZR mit den Angaben der regionalen Ausländerbehörden abgeglichen und um unstimme Fälle bereinigt. Die Bereinigung hat dazu geführt, dass die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung

um etwa 600.000 unter der des Vorjahres lag.²²⁰ Deshalb sind die Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar. Zudem weicht nun die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung nach dem AZR deutlich von der Bevölkerungsfortschreibung ab.

Die ausländische Bevölkerung in Deutschland hat sich von 1991 bis zum Jahr 2003 auf 7,3 Millionen erhöht (vgl. Tabelle 6-3 und Abbildung 6-17 im Anhang).²²¹ Der Rückgang auf 6,7 Millionen im Jahr 2004 nach den Daten des AZR ist im Wesentlichen auf die Bereinigung des Ausländerzentralregisters zurückzuführen. Insofern sind die AZR-Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht mit den Zahlen der Vorjahre vergleichbar. Am Ende des Jahres 2011 lebten laut AZR insgesamt 6.930.896 Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Die Zahl der Ausländer in Deutschland auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung beläuft sich dagegen auf 7.409.753. Dies entspricht einem Ausländeranteil von 9,1 %. Seit Mitte der 1990er Jahre hält sich der Ausländeranteil damit auf relativ konstantem Niveau.

6.2.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Am Ende des Jahres 2011 stellten Staatsangehörige aus der Türkei mit 1.607.161 Personen die größte ausländische Personengruppe in Deutschland. Dies entsprach einem Anteil von etwa einem Viertel (23,2 %) an allen ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Abbildung 6-8 und Tabelle 6-13 im Anhang). Die Zahl der türkischen Staatsangehörigen sank damit im Vergleich zum Vorjahr um etwa 22.300 Personen.²²² Bereits in den Vorjahren war ein Rückgang der türkischen Staatsangehörigen um jeweils etwa 30.000 Personen zu verzeichnen. Die zweitgrößte Nationalitätengruppe bildeten die italienischen Staatsangehörigen mit 520.159 Personen (7,5 %), vor Personen aus Polen mit 468.481 Staatsangehörigen (6,8 %). Zu den weiteren Hauptherkunftsländern zählen Griechenland mit 283.684

220 Vgl. dazu Opfermann, Heike/Grobecker, Claire/Krack-Roberg, Elle 2006: Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik, in: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 5/2006.

221 Für eine längerfristige Entwicklung der ausländischen Bevölkerung ab 1951 vgl. Tabelle 6-11 im Anhang. Zur Differenzierung der ausländischen Bevölkerung nach Bundesländern vgl. Tabelle 6-12 im Anhang.

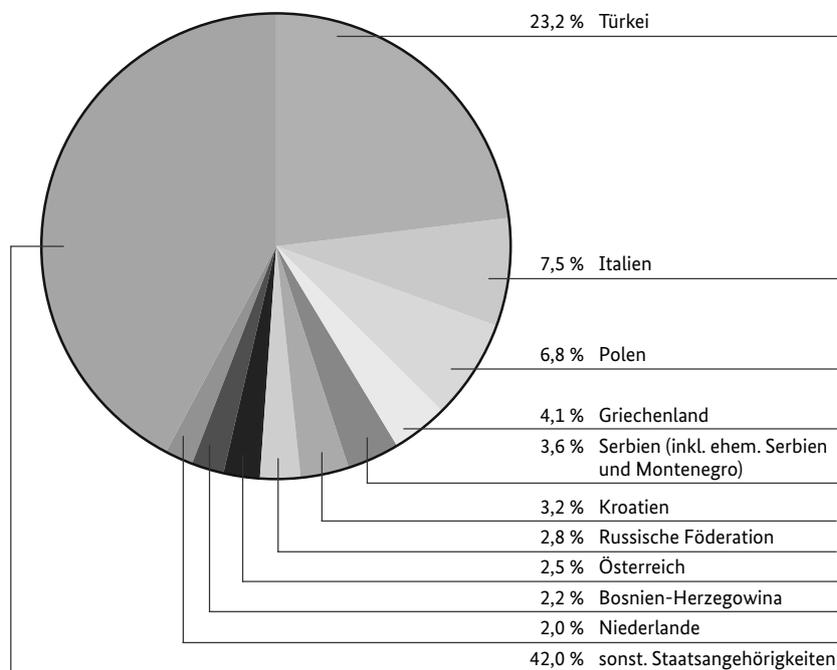
222 Der Rückgang bei türkischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren ist u. a. auf Einbürgerungen (vgl. dazu Worbs, Susanne 2008: Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus der Reihe Integrationsreport) und den seit 2006 festzustellenden Wanderungsverlust zurückzuführen.

218 Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Bevölkerungsstatistik ein. Sie zählen nicht als Ausländer und sind deshalb nicht im AZR enthalten.

219 Deshalb werden im Folgenden überwiegend die aktuellen Daten des AZR verwendet, und zwar dort, wo es sich vorrangig um die Beschreibung von Ausländern handelt. Beim Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung (z. B. beim Ausländeranteil) werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung genannt (siehe auch Tabelle 6-11 im Anhang).

Abbildung 6-8: Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2011

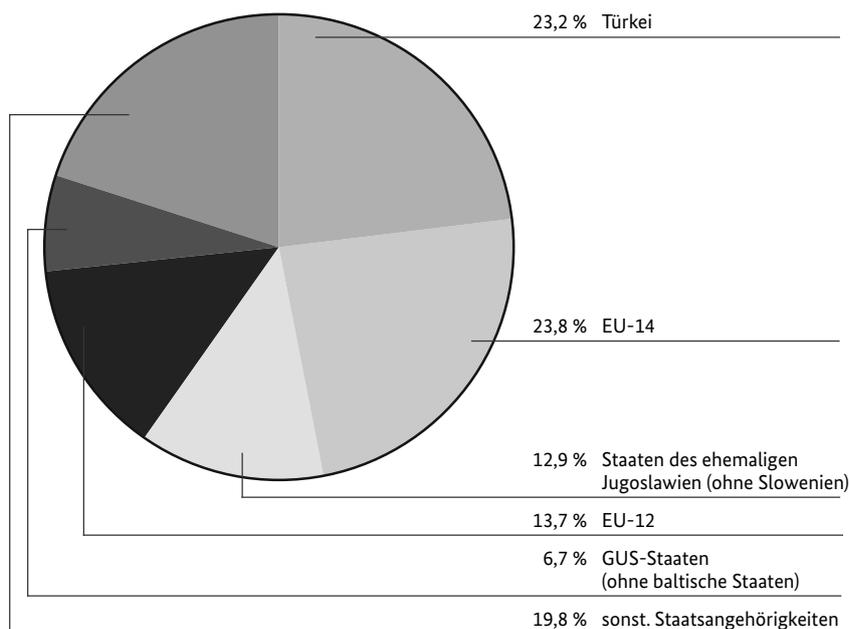
Gesamtzahl: 6.930.896



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Abbildung 6-9: Ausländische Staatsangehörige in Deutschland am 31. Dezember 2011

Gesamtzahl: 6.930.896



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

(4,1 %) und Serbien²²³ mit 252.541 Staatsangehörigen (3,6 %). Dabei hat sich die Zahl der polnischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2004, dem Jahr des EU-Beitritts, um 60,4 % erhöht (vgl. Tabelle 6-13 im Anhang).

Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 lässt sich in den Jahren 2007 bis 2011 auch ein deutlicher Anstieg der Staatsangehörigen aus diesen Ländern feststellen. So waren Ende 2011 159.222 Rumänen in Deutschland gemeldet. Damit ist die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2006, dem Jahr vor dem Beitritt, um 88,2 % gestiegen. Noch deutlicher nahm die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen zu. Diese erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 100,5 % auf 93.889 Personen. Der Anstieg bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen ist insbesondere auf den seit 2007 stark angewachsenen Wanderungsüberschuss aus diesen Staaten zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 1.4, 1.5 und 2.2). Nachdem bis 2009 über Jahre ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl der Staatsangehörigen aus den der EU angehörenden ehemaligen Anwerbestaaten Italien, Griechenland und Spanien festzustellen war, konnte in den beiden Folgejahren ein Anstieg der Zahlen aus diesen Ländern registriert werden, der im Jahr 2011 deutlich ausfiel.

Betrachtet man die ausländische Bevölkerung nicht nur nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, sondern auch zusätzlich nach verschiedenen Regionen, so zeigt sich, dass Ende 2011 etwa ein Viertel (23,2 %) der in Deutschland lebenden Ausländer die türkische Staatsangehörigkeit und ein weiteres knappes Viertel (23,8 %) eine Staatsangehörigkeit aus einem der alten EU-Staaten (EU-14²²⁴) besaß (vgl. Abbildung 6-9). Etwa 12,9 % der Ausländer stammten aus einem der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien), 13,7 % aus den neuen EU-Staaten (EU-12²²⁵) und 6,7 % aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen

Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten). Während die Zahl der Ausländer aus den alten EU-Staaten (EU-14) im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr nur leicht gestiegen ist (+1,4 %), stieg die Zahl der Staatsangehörigen aus den seit Mai 2004 der EU angehörenden Staaten (EU-10) um 12,8 %. Seit 2004 hat sich die Zahl der Staatsangehörigen aus diesen mittel- und osteuropäischen Staaten um 55,5 % erhöht (vgl. Tabelle 6-13 im Anhang).

6.2.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen mit der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass die ausländische Bevölkerung sich mehrheitlich auf die jüngeren Jahrgänge verteilt. So waren im Jahr 2011 54,3 % der Ausländer jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 41,1 % der deutschen Bevölkerung zutraf (vgl. Abbildung 6-10 und Tabelle 6-14 im Anhang). Allerdings liegt der Anteil der Kinder unter sechs Jahren bei den Deutschen mit 5,2 % höher als bei den Ausländern (3,0 %). Dies liegt auch an der zu Beginn des Jahres 2000 eingeführten Regelung, wonach unter bestimmten Bedingungen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kapitel 6.3). Bei den älteren Altersstufen sind 21,7 % der Deutschen 65 Jahre und älter, bei den Ausländern sind es nur 10,1 %.

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der Ausländer in Deutschland seit Beginn der 1970er Jahre, so ist festzustellen, dass auch die ausländische Bevölkerung von demographischer Alterung gekennzeichnet ist (vgl. Abbildung 6-11). So lag der Anteil der unter 40-jährigen Anfang der 1970er Jahre noch bei über 80 %, während der Anteil der Personen im Rentenalter noch unter 2 % betrug. Im Jahr 2011 waren 54,3 % der ausländischen Bevölkerung unter 40 Jahre und 10,1 % 65 Jahre und älter. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung. Dies zeigt sich auch anhand des Durchschnittsalters: Im Jahr 2009 ist dieses mit 38,4 Jahren bei ausländischen Frauen sieben Jahre geringer als bei deutschen Frauen (45,4 Jahre). Bei den Männern beträgt die Differenz etwa vier Jahre (Ausländer: 38,8 Jahre; Deutsche: 42,4 Jahre).²²⁶

223 In dieser Zahl sind neben 167.070 Personen mit serbischer Staatsangehörigkeit auch 85.471 Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro enthalten. Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Allerdings haben sich noch nicht alle Personen des ehemaligen Serbien und Montenegro bzw. des ehemaligen Jugoslawien einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet. Seit Mai 2008 werden im AZR auch Staatsangehörige aus Kosovo getrennt aufgeführt. Ende 2011 waren 136.937 Personen aus Kosovo im AZR gespeichert, die nicht in der Zahl für Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro enthalten sind. Ebensovienig enthalten sind die Personen mit montenegrinischer Staatsangehörigkeit. Dies waren am Jahresende 2011 15.212 Personen.

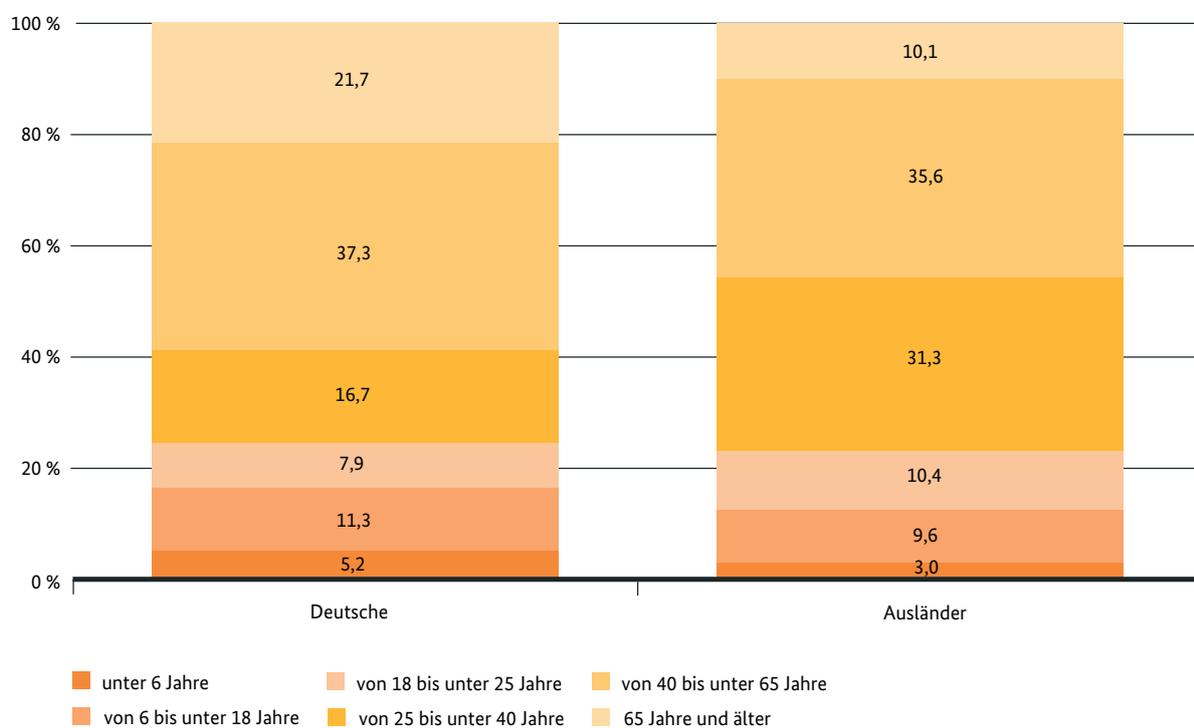
224 Dabei handelt es sich um folgende Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.

225 Dabei handelt es sich um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen,

Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien. Letztere werden häufig auch als EU-2 bezeichnet.

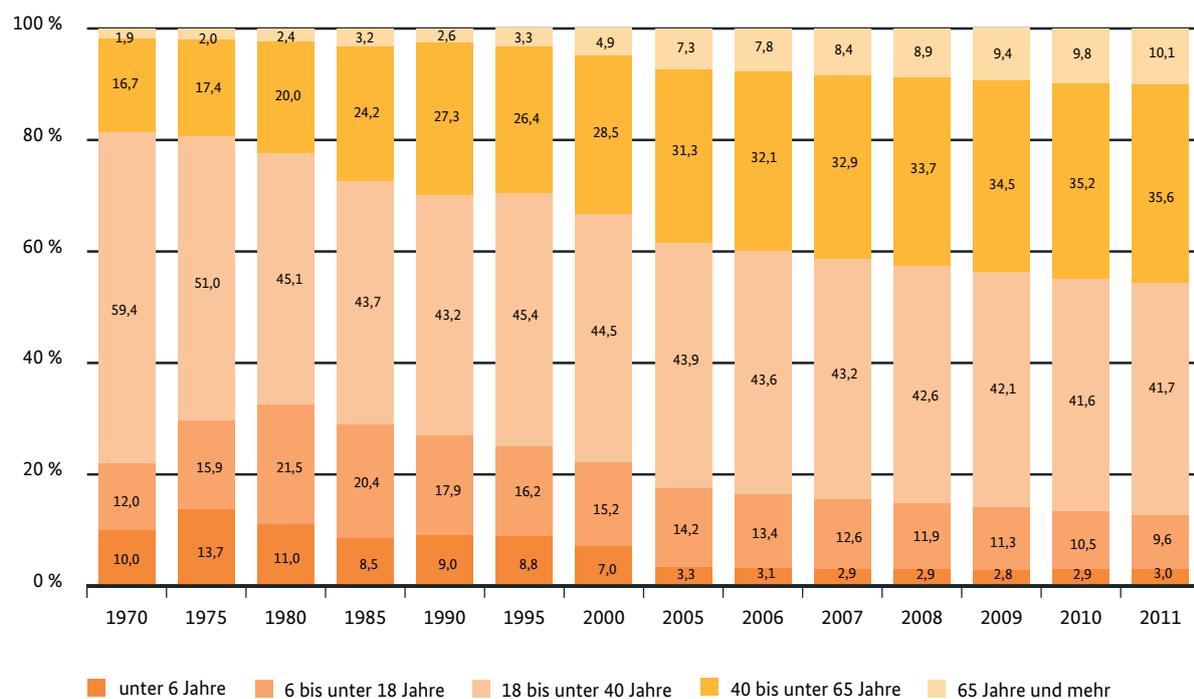
226 Vgl. Kohls, Martin 2012: Demographie von Migranten in Deutschland: 34.

Abbildung 6-10: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2011



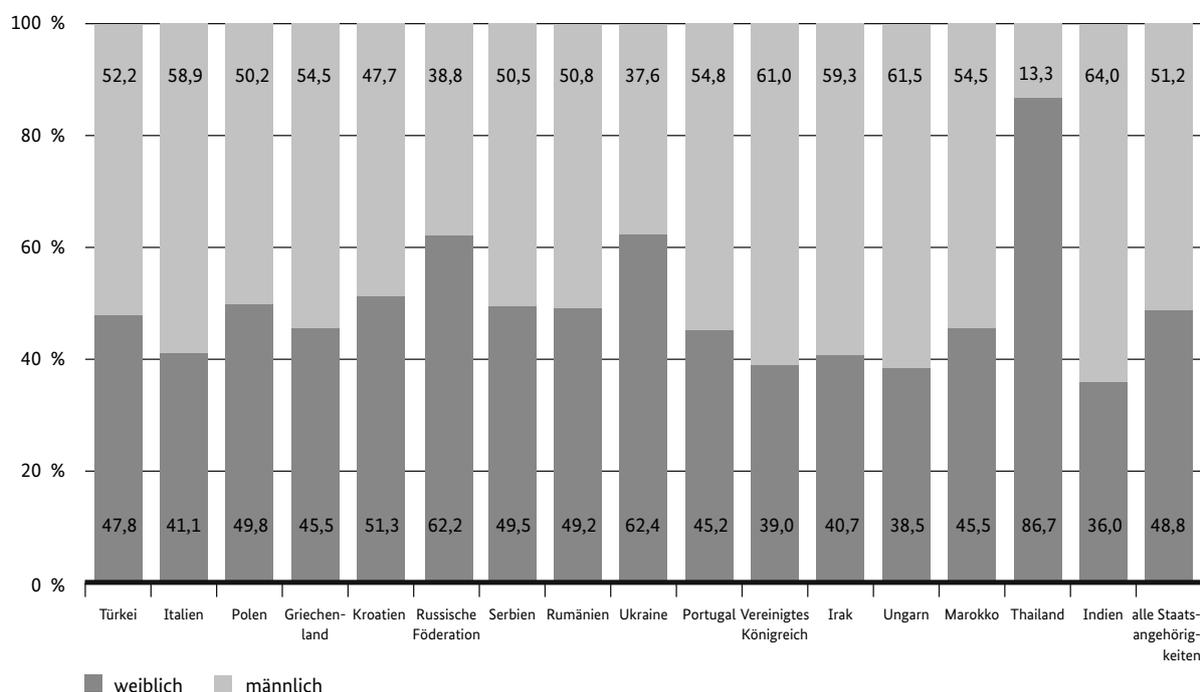
Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 6-11: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1970 bis 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 6-12: Geschlechtsstruktur ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2011



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2011 waren 51,2% der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland männlich und 48,8% weiblich. Insbesondere bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation (62,2%), der Ukraine (62,4%), der Tschechischen Republik (64,1%), Litauen (65,1%), Estland (67,8%), Finnland (69,6%), Brasilien (70,9%), den Philippinen (82,4%) und Thailand (86,7%) war jedoch ein überproportional hoher Frauenanteil zu verzeichnen (vgl. Abbildung 6-12 und Tabelle 6-15 im Anhang). Dagegen ist bei Staatsangehörigen aus dem Irak (59,3%), Jordanien (60,5%), dem Vereinigten Königreich (61,0%), Nigeria (62,5%), Indien (64,0%), Tunesien (66,5%), Ägypten (66,4%) und Algerien (70,3%) der Anteil von Männern deutlich höher.

6.2.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsdauer

Zum Ende des Jahres 2011 lebten zwei Drittel (67,1%) der ausländischen Bevölkerung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, etwas mehr als ein Drittel (40,1%) seit mindestens zwanzig Jahren und ein Viertel (25,2%) sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 6-13 und Tabelle 6-16 im Anhang). Insgesamt lebten über 5,06 Millionen Ausländer seit mehr als acht Jahren im Bundesgebiet. Das

bedeutet, dass fast drei Viertel (73,0%) zumindest eine der Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (siehe Kapitel 6.4).

Anhand der Verteilung der Aufenthaltsdauer einzelner Nationalitäten spiegelt sich auch die Migrationsgeschichte Deutschlands wider. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 91,8% der Kroaten, 89,0% der Türken, 88,7% der Italiener und 87,5% der Griechen weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens zehn Jahren auf. Dagegen sind 82,3% der bulgarischen, 78,3% der rumänischen, 74,3% der chinesischen, 65,1% der irakischen, 63,7% der polnischen und 57,2% der russischen Staatsangehörigen weniger als zehn Jahre in Deutschland.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller in Deutschland aufhältigen Ausländer betrug zum Jahresende 2011 etwa 19,0 Jahre (vgl. Tabelle 6-16 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus Slowenien (30,0 Jahre), Kroatien (29,1 Jahre), Italien (28,4 Jahre), Österreich (28,0 Jahre), Griechenland (27,1 Jahre), Spanien (26,5 Jahre) und den Niederlanden (23,2 Jahre). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer türkischer Staatsangehöriger betrug 24,8 Jahre. Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthalts-

dauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Ukraine: 9,8 Jahre, Polen: 9,7 Jahre, Russische Föderation: 9,2 Jahre, Slowakei: 7,5 Jahre, Rumänien: 6,0 Jahre, Bulgarien: 5,6 Jahre). Eine ebenfalls niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer haben Staatsangehörige aus Kasachstan (9,7 Jahre), dem Irak (7,1 Jahre) und China (6,7 Jahre) aufzuweisen.

Aufenthaltsstatus

Ausländer aus einem Nicht-EU-Staat (Drittstaatsangehörige), die ins Bundesgebiet einreisen und sich dort aufhalten, bedürfen in der Regel eines Aufenthaltstitels (§ 4 Abs. 1 AufenthG). Durch das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes wurden die bis dahin bestehenden fünf Aufenthaltstitel (im Wesentlichen) auf zwei reduziert: eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG).²²⁷ Durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz wurde mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AufenthG; § 9a AufenthG) zudem ein weiterer Aufenthaltstitel eingeführt. Unionsbürger fallen

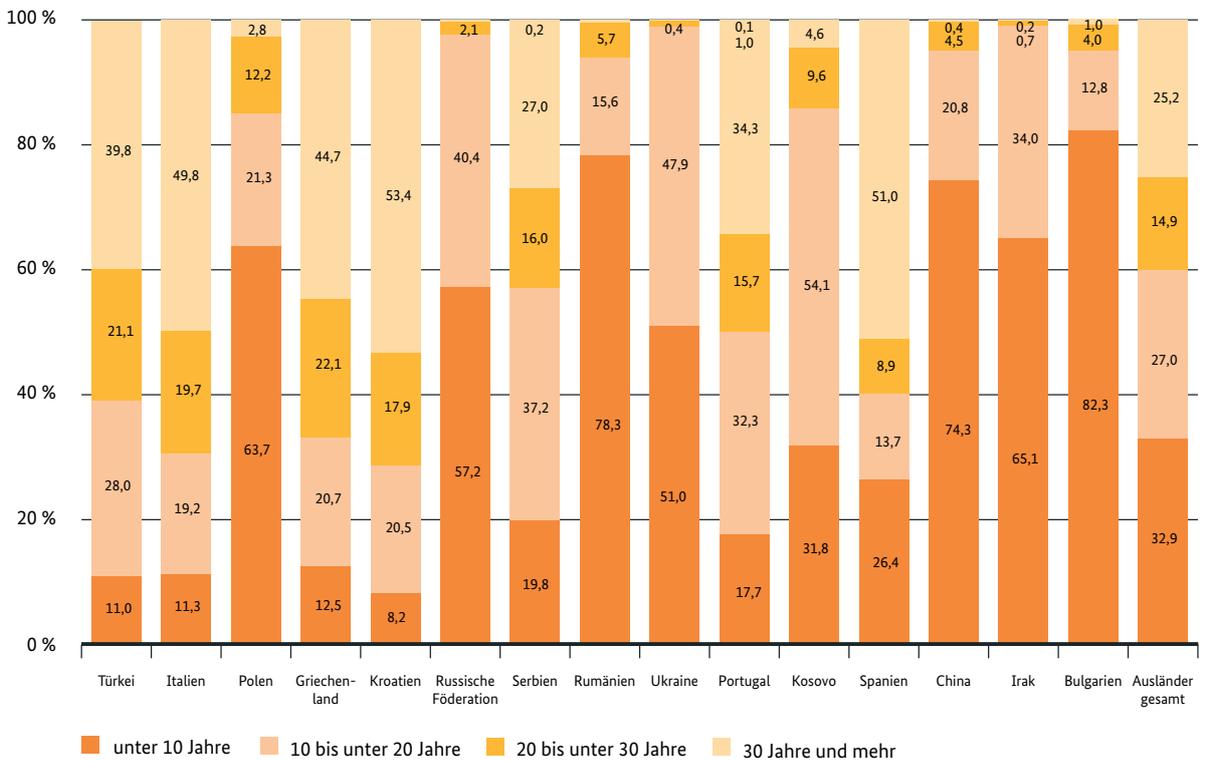
dagegen grundsätzlich nicht unter das Aufenthaltsgesetz, sondern unter das Freizügigkeitsgesetz/EU.²²⁸

Das Aufenthaltsrecht in Deutschland orientiert sich primär an den unterschiedlichen Aufenthaltszwecken (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, humanitäre Gründe). Die Aufenthaltserlaubnis ist dem beabsichtigten Aufenthaltszweck entsprechend zu befristen (§ 7 Abs. 2 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden (§ 9 Abs. 1 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis ist einem Drittstaatsangehörigen zu erteilen, wenn er seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und zusätzliche Bedingungen erfüllt (z. B. gesicherter Lebensunterhalt, ausreichende Altersversorgung, hinreichende Sprachkenntnisse, keine Verurteilung wegen nicht unerheblicher Straftat, ausreichender Wohnraum) (§ 9 Abs. 2 AufenthG). In Ausnahmefällen kann die Niederlassungserlaubnis einem Ausländer von Anfang an erteilt werden. Dies ist etwa bei Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG der Fall. Für Drittstaatsangehörige, die als Selbständige

227 Zudem gilt auch das Visum als eigenständiger Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG; § 6 AufenthG).

228 Zu Unionsbürgern siehe ausführlich Kapitel 2.2.

Abbildung 6-13: Aufenthaltsdauer von Ausländern nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in Deutschland am 31. Dezember 2011



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Tabelle 6-4: Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2011

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltstitel													Sons- tige ⁴	
	nach altem Recht (AuslG; bis 31.12.2004)			nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)											
	Insgesamt	befristet	unbefristet	Aufenthaltserteilung											
				insgesamt	zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit	darunter	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	besondere Aufenthaltsrechte	Niederlassungserlaubnis	EU-Recht: EU-Aufenthaltstitel/ Freizügigkeitsbescheinigung ²	Aufenthaltsgestattung		Duldung
Türkei	1.607.161	59.350	502.005	280.000	5.622	4.216	15.887	218.958	35.317	704.287	4.014	1.691	5.904	23.183	26.727
Kroatien	223.014	2.104	94.091	22.890	474	4.440	715	15.660	1.601	95.477	2.085	6	395	3.868	2.098
Serbien	197.984	598	9.630	53.689	667	2.413	17.400	29.036	4.173	102.934	1.603	2.919	9.115	5.549	11.947
ehem. Serbien und Montenegro	54.557	880	9.165	9.991	75	160	2.709	6.173	874	27.923	672	28	1.539	2.485	1.874
Kosovo	136.937	212	2.615	61.661	206	142	15.592	42.288	3.433	54.454	775	1.106	5.579	2.634	7.901
Montenegro	15.212	18	377	4.477	52	28	1.382	2.727	288	8.450	97	52	852	305	584
Russische Föderation	195.310	2.162	7.094	66.240	7.693	4.868	5.319	45.286	3.074	99.895	1.797	2.075	2.819	8.035	5.193
Bosnien-Herzegowina	153.470	938	5.539	32.157	605	2.818	7.168	19.473	2.093	104.963	1.428	221	2.147	3.368	2.709
Ukraine	123.300	1.998	43.351	29.317	4.626	3.332	1.932	17.995	1.432	40.359	1.437	49	359	4.210	2.220
Vereinigte Staaten	101.643	4.023	18.320	35.256	7.346	11.113	138	13.389	3.270	29.781	2.453	3	44	6.490	5.273
China	86.435	1.343	886	52.837	26.565	11.416	1.191	12.798	867	15.512	894	324	2.645	5.315	6.679
Vietnam	83.830	827	3.143	27.846	2.611	468	2.384	20.545	1.838	42.312	203	324	2.297	4.614	2.264
Irak	82.438	300	560	37.174	453	102	20.419	15.368	832	24.525	265	4.748	7.252	3.187	4.427
Mazedonien	67.147	878	13.804	16.136	385	419	1.335	12.886	1.111	28.985	870	634	1.639	2.610	1.591
Marokko	63.037	1.414	6.446	20.561	2.903	434	395	15.302	1.527	26.263	1.495	181	687	2.592	3.398
Thailand	57.078	654	2.292	14.760	1.199	543	74	11.750	1.194	36.361	738	1	44	1.187	1.041
Afghanistan	56.563	667	1.997	24.771	235	27	16.422	7.632	455	13.174	188	9.976	1.373	2.683	1.734
Iran	53.920	1.288	3.207	20.126	3.151	1.027	7.789	7.261	898	17.302	339	3.857	2.041	3.352	2.408
Indien	53.386	1.387	3.207	28.233	5.193	9.830	433	12.129	648	9.167	1.023	498	2.919	4.102	2.850
Kasachstan	49.499	1.234	6.237	19.766	619	218	600	17.138	1.191	18.937	147	30	227	1.358	1.563

Staats- angehörigkeit	Aufenthaltsstitel										ohne Aufent- haltstitel, Gestat- tung oder Duldung ³	Sons- tige ⁴		
	nach altem Recht (AuslG; bis 31.12.2004)					nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)							EU-Recht: EU-Aufent- haltstitel/ Freizügigkeits- bescheinigung ²	
	Insgesamt	befristet	unbefristet	insgesamt	zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	besondere Aufenthaltsrechte	Niederlassungserlaubnis				
Schweiz	37.722	1.734	10.853	5.691	16	19	1	182	5.473	5.399	–	1	3.044	698
Libanon	35.029	664	1.919	16.419	739	236	5.629	9.158	657	6.958	340	3.752	1.616	3.002
Brasilien	33.865	592	1.073	13.909	4.099	1.844	90	7.172	704	12.268	2	81	1.612	1.549
Syrien	32.878	251	406	14.675	2.053	458	4.938	6.626	600	5.563	3.412	4.311	1.514	2.524
Pakistan	31.842	407	529	13.181	1.521	574	1.787	8.673	626	9.198	2.782	1.460	2.024	1.523
Japan	31.403	1.493	1.175	17.885	3.100	6.764	29	7.523	469	7.725	–	4	1.407	1.242
Sri Lanka	26.218	915	3.394	8.891	122	136	2.752	5.561	320	9.438	737	305	1.690	761
Korea, Republik	24.669	636	963	14.018	6.344	2.446	44	4.903	281	6.020	1	21	1.210	1.679
Tunesien	23.610	323	1.077	8.804	1.799	322	186	5.995	502	9.821	239	327	1.182	1.313
Ghana	22.063	466	1.444	7.950	329	102	958	5.908	653	8.103	165	1.054	1.602	927
alle Staats- angehörigkeiten	6.930.896	152.685	1.093.473	1.216.184	134.695	91.656	175.355	725.326	89.152	1.775.838	47.161	87.839	608.547	214.419

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

- 1 Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Im AZR sind jedoch viele Personen noch keinem Nachfolgestaat des ehemaligen Serbien und Montenegro zugeordnet. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.
- 2 Bei Drittstaatsangehörigen, die einen EU-Aufenthaltsstitel inne haben, handelt es sich in der Regel um Familienangehörige von Unionsbürgern bzw. von Bürgern des EWR. Ihnen wird eine EU-Aufenthaltskarte ausgestellt.
- 3 Darunter fallen u. a. Unionsbürger sowie ausreisepflichtige Personen ohne Duldung.
- 4 Darunter fallen u. a. Personen, die einen Aufenthaltsstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltsstitels befreit sind.

zuwandern, ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren möglich (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Neben diesen Aufenthaltstiteln gibt es die Aufenthaltsgestattung und die Duldung, die beide nicht als Aufenthaltstitel gelten. Eine Aufenthaltsgestattung erhalten Asylbewerber zur Durchführung ihres Asylverfahrens (§ 55 AsylVfG). Sie vermittelt einen rechtmäßigen Aufenthalt und ist räumlich auf den Bezirk der für den Asylbewerber zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Die Duldung wird einem ausreisepflichtigen Ausländer erteilt, solange dessen Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und ihm keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Abs. 2 AufenthG).

Fast zwei Drittel (62,0 %) aller in Deutschland lebenden Ausländer hatten zum Jahresende 2011 ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (vgl. Tabelle 6-4).²²⁹ Etwas weniger als ein Fünftel (19,8 %) der ausländischen Staatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels auf der Grundlage des bis Ende 2004 geltenden Ausländergesetzes oder einer Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG. Betrachtet man nur die Drittstaatsangehörigen, so besaßen 58,2 % der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen zum Jahresende 2011 einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Fast ein Drittel (30,0 %) der Drittstaatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels. 87.839 Personen bzw. 1,3 % aller aufhältigen Ausländer besaßen eine Duldung (2010: 87.194), 47.161 Personen (2010: 35.846) eine Aufenthaltsgestattung (0,7 %). Weitere knapp 608.547 Personen (8,8 %) der im AZR registrierten Ausländer hatten weder einen Aufenthaltstitel noch eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung.

Nach § 104a AufenthG kann diesem Personenkreis unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG gewährt werden. Hierzu muss der Ausländer u. a. seinen Lebensunterhalt durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichern können. Geduldete Personen, die ihren Lebensunterhalt noch nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, aber die übrigen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen, erhalten eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 AufenthG.²³⁰

Im Dezember 2009 beschloss die Innenministerkonferenz eine Anschlussregelung in Bezug auf § 104a Abs. 1 S. 1

229 Entweder in Form einer Aufenthaltsberechtigung, einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder eines unbefristeten EU-Aufenthaltstitels nach altem Recht oder in Form einer Niederlassungserlaubnis oder einer EU-Freizügigkeitsbescheinigung bzw. einer (unbefristeten) EU-Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht.

230 Vgl. dazu die Begründung zu § 104a AufenthG.

AufenthG. Danach wird Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG bis zum 31. Dezember 2011 erteilt (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.6.3).²³¹

Zum 30. Juni 2012 lebten etwa 39.000 Ausländer mit einer Duldung und einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Jahren in Deutschland.²³² Mit einer Aufenthaltsgestattung und einem mindestens sechsjährigen Aufenthalt waren zum 30. Juni 2012 etwa 600 Ausländer registriert.

Zum 30. Juni 2012 waren im AZR insgesamt 3.416 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a und 104b AufenthG) erfasst (30. Juni 2011: 8.822 Personen).²³³ Davon erhielten 2.626 Personen (76,9 %) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 S. 2 AufenthG aufgrund eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit. Eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe wurde 511 Ausländern (15,0 %) erteilt. Die restlichen 279 Aufenthaltserlaubnisse wurden an volljährige Kinder (§ 104a Abs. 2 S. 1 AufenthG), unbegleitete Minderjährige (§ 104a Abs. 2 S. 2 AufenthG) und Minderjährige nach der Ausreise ihrer Eltern (§ 104b i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG) erteilt.

Durch den durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ vom 23. Juni 2011²³⁴ neu in das Aufenthaltsgesetz aufgenommenen § 25a kann einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält, sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird. Zudem muss gewährleistet sein, dass er sich aufgrund

231 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen (Beschluss Nr. 13).

232 Vgl. Bundestagsdrucksache 17/10451 vom 10. August 2012: Bilanz der Bleiberechtsregelungen zum 30. Juni 2012 und politischer Handlungsbedarf: 4f.

233 Vgl. Bundestagsdrucksache 17/10451 vom 10. August 2012: Bilanz der Bleiberechtsregelungen zum 30. Juni 2012 und politischer Handlungsbedarf: 4.

234 BGBl. 2011 Teil I Nr. 33 vom 30. Juni 2011, S. 1266-1270.

seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus (§ 25a Abs. 1 AufenthG). Den Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn u. a. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist (§ 25a Abs. 2 AufenthG). Zum 31. Dezember 2011 waren 225 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG.

Eine Betrachtung des Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass Ende des Jahres 2011 drei Viertel (75,1 %) der türkischen Staatsangehörigen einen unbefristeten Aufenthaltstitel inne hatten. Bei Kroaten waren es 85,0 %, bei Ukrainern, trotz der vergleichsweise geringen Aufenthaltsdauer, bereits 67,9 %. Dagegen ist der Anteil der Staatsangehörigen aus China und dem Irak, die einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen, relativ gering (19,0 % bzw. 30,4 %). Mehr als zwei Drittel (71,9 %) der Chinesen besaßen eine befristete Aufenthaltserlaubnis, überwiegend zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 6-4). Ein hoher Anteil der irakischen und afghanischen Staatsangehörigen besitzt dagegen eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bzw. eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung.

6.3 Geburten

Seit dem 1. Januar 2000 erwirbt ein Kind ausländischer Eltern neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland, sofern mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.²³⁵

235 Die Ergänzung des bislang geltenden Abstammungsprinzips (ius sanguinis) durch Elemente des Geburtsorts- oder Territorialprinzips (ius soli) war eines der Kernelemente der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999. Nach dem bis dahin im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht vorherrschenden Abstammungsprinzip richtet sich die Staatsangehörigkeit eines Kindes nach der Staatsangehörigkeit der Eltern. Durch das Territorialprinzip erwirbt ein Kind dagegen die Staatsangehörigkeit des Staates, auf dessen Territorium es geboren wurde.

Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt (§ 4 Abs. 3 StAG).

Soweit diese Kinder auch die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern besitzen, müssen sie sich nach Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden (Optionspflicht, § 29 Abs. 1 StAG). Erklären sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche. Dies geschieht auch dann automatisch, wenn sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine entsprechende Erklärung abgeben (§ 29 Abs. 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 29 Abs. 3 StAG). Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erbracht, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag des Erklärungsspflichtigen die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung).²³⁶

Datenquelle zu Geburten ausländischer Kinder sowie zu von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern ist die Geburtenstatistik²³⁷ als Teil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.²³⁸ Erhebungsunterlagen für Geburten sind Belege, die von dem Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wird, ausgefüllt werden.

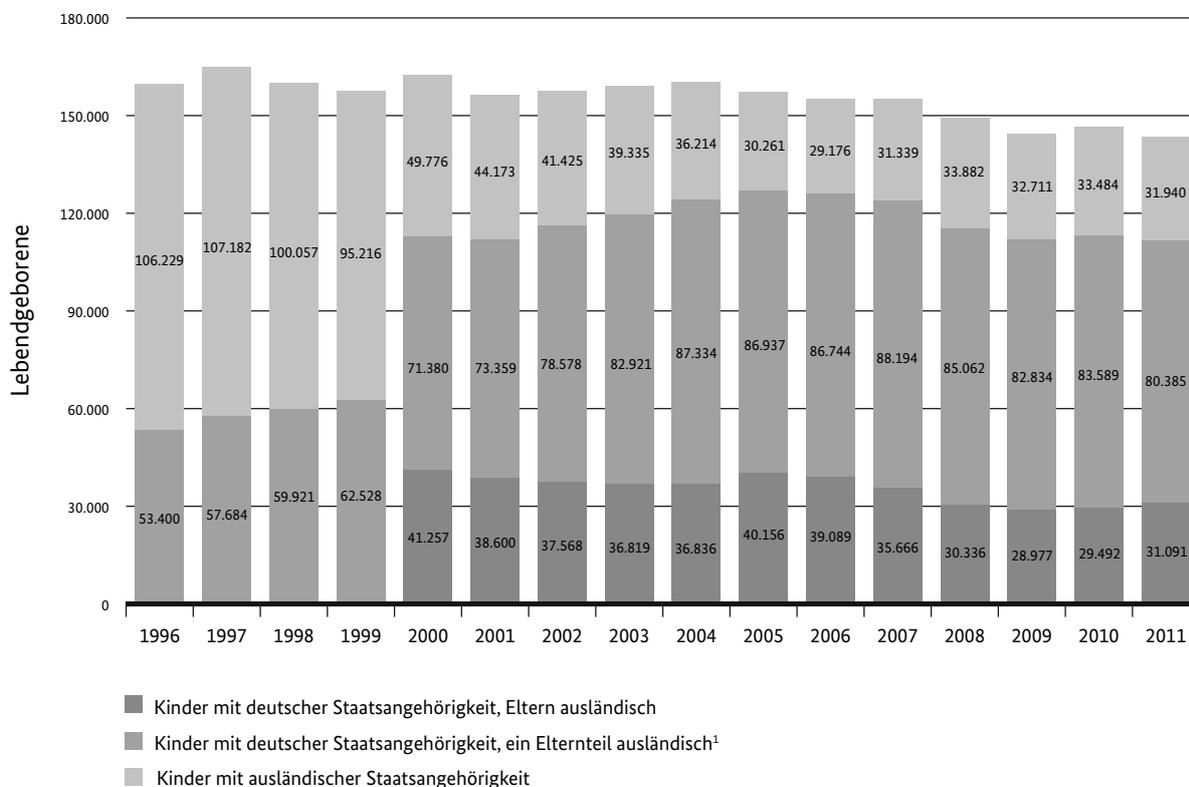
Mit Beginn des Jahres 2008 sind erstmals mehrere Tausend Jugendliche in Deutschland vom sog. Optionsverfahren, § 40b StAG i. V. m. § 29 StAG, betroffen. Gemäß § 40b StAG konnte vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 für ausländische Kinder, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei deren Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorlagen, von den Eltern ein Einbürgerungsantrag gestellt werden. Die ursprüngliche, von den Eltern weitergegebene Staatsangehörigkeit konnte beibehalten

236 Vgl. auch die BAMF-Studien, Weinmann, Martin/Becher, Inna/Babka von Gostomski, Christian 2012: Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zur Optionspflicht, Forschungsbericht 15 und Worbs, Susanne/Scholz, Antonia/Blicke, Stefanie 2012: Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen, Forschungsbericht 16.

237 Erfasst werden hier die Lebendgeborenen.

238 Zu weiteren Datenquellen und detaillierten Analysen des Geburtenverhaltens von Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit Migrationshintergrund vgl. Kohls 2012: 101ff. und Schmid, Susanne/Kohls, Martin 2011: Generatives Verhalten und Migration. Forschungsbericht 10.

Abbildung 6-14: Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland von 1996 bis 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Kinder einer unverheirateten deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

werden. Nach Erreichen der Volljährigkeit müssen die betroffenen jungen Erwachsenen nun erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 StAG).

Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100.000 Kinder mit (ausschließlich) ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von circa 13 % aller in Deutschland geborenen Kinder (vgl. Abbildung 6-14 und Tabelle 6-17 im Anhang). Nach der Einführung des ius soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wonach Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert und ist bis zum Jahr 2006 kontinuierlich weiter gesunken. Im Jahr 2011 wurden 31.940 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit geboren gegenüber 33.484 im Jahr 2010. Der Ausländeranteil im Jahr 2011 an allen in Deutschland geborenen Kindern betrug 4,8 %.

Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung der neuen Regelung 41.257 und sank in den Folgejahren leicht ab. Im Jahr 2009 wurden 28.977 derartige Geburten registriert, die niedrigste Zahl seit Einführung der ius-soli-Regelung. In den beiden Folgejahren wurden wieder leicht höhere Zahlen verzeichnet. Dabei wurde im Jahr 2011 ein Anstieg um 5,4 % auf 31.091 Kinder im Vergleich zum Vorjahr (29.492 Kinder) registriert. Insgesamt erhielten bis einschließlich 2011 rund 426.000 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Eine Differenzierung nach einzelnen Nationalitäten zeigt, dass insbesondere Kinder von Eltern, die eine Staatsangehörigkeit der ehemaligen Anwerbestaaten besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhielten. Das traf auf mehr als drei Viertel der von kroatischen sowie von türkischen Eltern geborenen Kinder zu.

Insgesamt war von den 6.930.896 in Deutschland lebenden Ausländern zum Ende des Jahres 2011 fast jeder Fünfte im Inland geboren (1.266.215 bzw. 18,3 %). Im Jahr 2000 betrug der Anteil der im Inland geborenen Ausländer noch etwa 22,1 % (absolut: 1.613.778). Der Anteil der in Deutschland geborenen ausländischen Kinder sinkt seit einigen Jahren vor allem deshalb, weil ein Teil der seit 1. Januar 2000 geborenen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und als Deutsche in die Bevölkerungsstatistik eingehen. Dabei weisen insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern einen überdurchschnittlich hohen Anteil an bereits in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2011 32,0 % der Türken, 30,1 % der Italiener und 26,8 % der Griechen im Inland geboren (vgl. Tabelle 6-18 im Anhang). Dagegen lagen die Anteile bei Staatsangehörigen aus Polen (3,7 %), der Russischen Föderation (3,6 %) und der Ukraine (4,9 %) deutlich niedriger.

Von den Ausländern unter 18 Jahren waren im Jahr 2011 von 829.689 bereits 551.631 in Deutschland geboren. Dies entspricht einem Anteil von 66,5 % in dieser Altersgruppe. Von den unter 18-jährigen türkischen Staatsangehörigen waren es bereits 90,7 %. Auch bei Italienern (84,0 %), Kroaten (87,9 %) und Griechen (76,4 %) lag der Anteil deutlich über 75 %. In der Altersgruppe der unter 18-jährigen lag der Anteil bei Ukrainern bei 45,2 %, bei Polen bei 29,6 % und bei russischen Staatsangehörigen bei 31,0 %.

6.4 Einbürgerungen

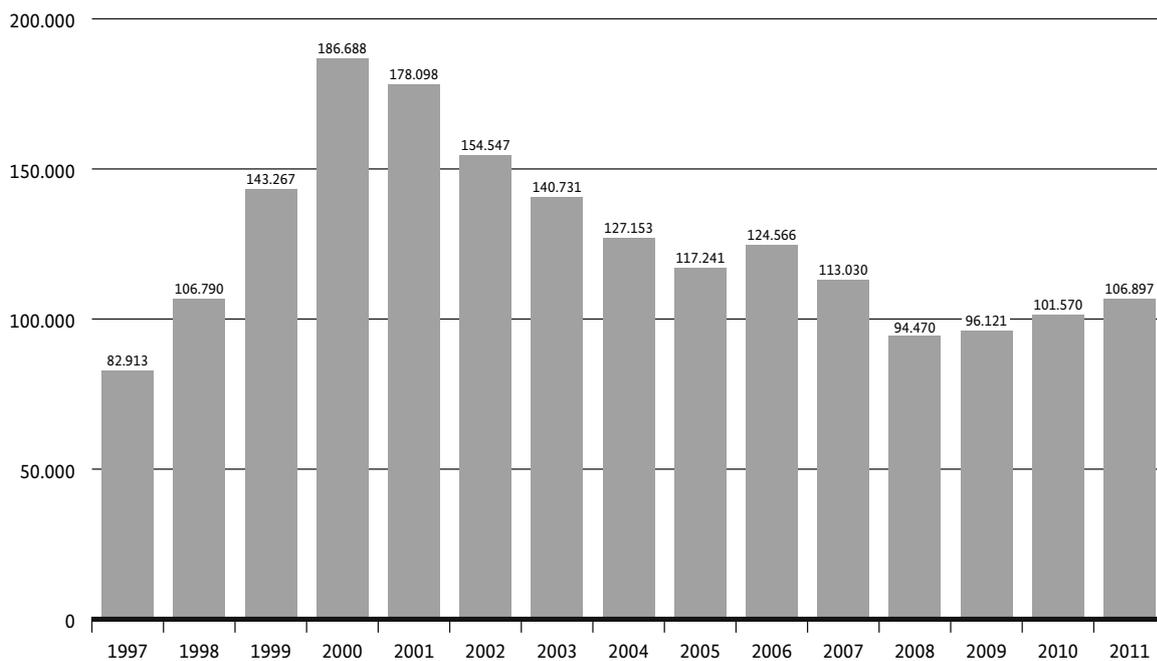
Am 1. Januar 2000 ist das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt (vgl. dazu auch Kapitel 2.3.4).²³⁹

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kapitel 6.3) oder durch Einbürgerung. Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts haben Ausländer bereits nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG).²⁴⁰ Ehegatten und minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden,

²³⁹ Zu den rechtlichen Grundlagen der Einbürgerung vgl. ausführlich Migrationsbericht 2008, Kapitel 6.4.

²⁴⁰ Vor der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts lag die Frist für eine Anspruchseinbürgerung bei 15 Jahren. Spätaussiedler und deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Familienangehörige erwerben mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, siehe Kapitel 2.3.3.

Abbildung 6-15: Einbürgerungen in Deutschland von 1997 bis 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG). Der Einbürgerungswillige muss sich außerdem zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und erklären, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die gegen diese Grundordnung gerichtet sind. Zusätzlich muss er den Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen grundsätzlich selbst bestreiten können, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben und er darf nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein. Zudem muss er über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Ferner müssen Einbürgerungsbewerber nach der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz seit dem 1. September 2008 auch Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland haben. Diese können durch einen Einbürgerungstest nachgewiesen werden (§ 10 Abs. 5 StAG). Mit der Einbürgerungstestverordnung vom 5. August 2008 wurde ein bundesweit einheitlicher Einbürgerungstest eingeführt. Die Bestehensquote liegt zwischen 98 % und 99 %.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung um ein

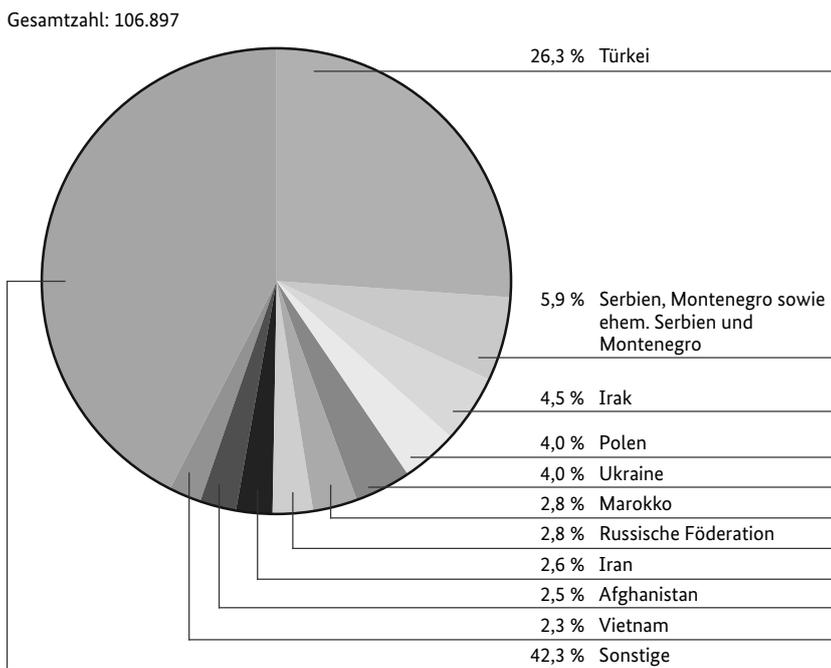
Jahr auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 StAG).²⁴¹ Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die das Niveau der Sprachkenntnisse nach B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) übersteigen, kann die Frist um ein weiteres Jahr – auf sechs Jahre – verkürzt werden.

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Einbürgerung der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Von der Voraussetzung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird jedoch abgesehen, wenn der Ausländer diese nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates des Ausländers das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StAG) oder der Herkunftsstaat die Entlassung regelmäßig verweigert (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 StAG). Zudem ist Mehrstaatigkeit auch zuzulassen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die der Schweiz besitzt (§ 12 Abs. 2 StAG; gültig seit dem 28. August 2007).

Datenquelle für statistische Angaben zu den Einbürgerungen ist die vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichte

²⁴¹ Diese Regelung wurde durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 eingeführt.

Abbildung 6-16: Eingebürgerte Personen im Jahr 2011 nach bisheriger Staatsangehörigkeit



Quelle: Statistisches Bundesamt

lichte Einbürgerungsstatistik (§ 36 StAG). Diese beruht auf der jeweils zum 31. Dezember eines Jahres durchgeführten Auswertung der von den Einbürgerungsbehörden der Länder über die Statistischen Landesämter übermittelten Angaben. Die Einbürgerungsbehörden erteilen den Statistischen Landesämtern die Auskünfte zum 1. März jedes Jahres.

Nach dem Höchststand im Jahr 2000 mit 186.688 registrierten Einbürgerungen sank die Zahl bis auf 94.470 Einbürgerungen im Jahr 2008. In den Folgejahren konnte ein kontinuierlicher Wiederanstieg verzeichnet werden. Im Jahr 2011 gab es 106.897 Einbürgerungen. Dies entspricht einem Anstieg um 5,2 % im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abbildung 6-15). 51,3 % der eingebürgerten Personen waren

Frauen (2010: 51,0%). Insgesamt wurden seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts 1.541.113 Personen eingebürgert. Die Einbürgerungsquote²⁴² sank im Zeitraum von 2000 bis 2011 von 2,6 auf 1,4.

Für das Jahr 2011 hat das Statistische Bundesamt wie im Vorjahr das sogenannte ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial errechnet. Dabei wird die Zahl der Einbürgerun-

²⁴² Die Einbürgerungsquote ist der Quotient aus der Anzahl der Einbürgerungen (ohne Einbürgerungen im Ausland) und der Zahl der Ausländer im Inland (nach AZR). Zu den Einbürgerungsquoten vgl. Tabelle 2 in: Statistisches Bundesamt 2012: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Einbürgerungen 2011.

Tabelle 6-5: Einbürgerungen im Jahr 2011 insgesamt und mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

	Einbürgerungen insgesamt	darunter: mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Türkei	28.103	7.388	26,3
Serbien, Montenegro, Kosovo sowie ehem. Serbien und Montenegro	6.309	2.300	36,5
Irak	4.790	3.492	72,9
Polen	4.281	4.269	99,7
Ukraine	4.264	701	16,4
Marokko	3.011	3.011	100,0
Russische Föderation	2.965	946	31,9
Iran	2.728	2.728	100,0
Afghanistan	2.711	2.711	100,0
Vietnam	2.428	180	7,4
Rumänien	2.399	2.361	98,4
Griechenland	2.290	2.272	99,2
Israel	1.971	1.884	95,6
Kasachstan	1.923	149	7,7
Italien	1.707	1.703	99,8
Bosnien-Herzegowina	1.703	170	10,0
Bulgarien	1.540	1.513	98,2
Syrien	1.454	1.454	100,0
Libanon	1.433	1.423	99,3
China	1.332	65	4,9
Pakistan	1.151	322	28,0
Sri Lanka	1.032	175	17,0
Brasilien	1.018	1.007	98,9
Indien	865	45	5,2
Tunesien	816	811	99,4
Mazedonien	706	110	15,6
Insgesamt	106.897	53.902	50,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 6-6: Einbürgerungen nach Rechtsgründen von 2000 bis 2011

	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %														
§ 8 StAG	15.440	8,3	10.212	5,7	8.855	5,7	7.740	5,5	6.286	4,9	5.615	4,8	6.431	5,2	6.221	5,5	4.453	4,7	5.596	5,8	4.642	4,6	4.482	4,2
§ 9 StAG	12.780	6,8	12.739	7,2	12.025	7,8	11.324	8,0	10.810	8,5	11.819	10,1	11.854	9,5	10.705	9,5	8.259	8,7	7.658	8,0	7.232	7,1	7.003	6,6
§ 10 Abs. 1 StAG (von 2000 bis 2004: § 85 Abs. 1 AusG)	53.634	28,7	74.643	41,9	85.492	55,3	86.288	61,3	82.957	65,2	77.090	65,8	83.178	66,8	77.326	68,4	66.010	69,9	67.720	70,5	73.668	72,5	78.708	73,6
§ 10 Abs. 2 StAG (von 2000 bis 2004: § 85 Abs. 2 AusG)	19.606	10,5	27.173	15,3	27.064	17,5	25.136	17,9	19.929	15,7	17.223	14,7	16.558	13,3	14.072	12,4	10.704	11,3	10.393	10,8	10.803	10,6	10.778	10,1
§ 10 Abs. 3 Satz 1 i. V.m. Abs 1 StAG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	77	0,1	76	0,1	257	0,2	715	0,8	1.271	1,3	1.759	1,7	618	0,6
§ 10 Abs.3 Satz 2 i. V. m. Abs 1 StAG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	961	0,9
§ 10 Abs. 3 StAG (Altfälle)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	341	0,3
§ 40b StAG	20.181	10,8	23.403	13,1	4.375	2,8	731	0,5	299	0,2	96	0,1	36	0,0	48	0,0	18	0,0	22	0,0	7	0,0	12	0,0
Sonstige Rechts- gründe ¹	2.725	1,5	2.571	1,4	2.814	1,8	4.306	3,1	4.361	3,4	4.218	3,6	5.798	4,7	3.877	3,4	3.387	3,6	2.925	3,0	3.107	3,1	3.791	3,6
§ 85 AusG alte Fassung (bis Ende 1999) § 40c StAG	11.604	6,2	5.324	3,0	2.802	1,8	992	0,7	490	0,4	1.103	0,9	635	0,5	524	0,5	924	1,0	537	0,6	352	0,3	203	0,2
§ 86 Abs. 1 AusG alte Fassung (bis Ende 1999)	28.069	15,0	12.987	7,3	7.047	4,6	2.769	2,0	1.418	1,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 86 Abs. 2 AusG alte Fassung (bis Ende 1999)	22.649	12,1	9.046	5,1	4.073	2,6	1.445	1,0	603	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	186.688	100,0	178.098	100,0	154.547	100,0	140.731	100,0	127.153	100,0	117.241	100,0	124.566	100,0	113.030	100,0	94.470	100,0	96.122	100,0	101.570	100,0	106.897	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1 Darunter fallen u. a. Wiedereinbürgerungen ehemaliger deutscher Staatsangehöriger nach Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG (Wiedergutmachungsfälle).
Im Jahr 2011 wurden 3.002 Personen nach dieser Regelung (wieder-)eingebürgert.

gen (ohne Einbürgerungen im Ausland) auf die Zahl der Ausländer im Inland, die sich seit mindestens zehn Jahren in Deutschland aufhalten, bezogen. Die weiteren Anforderungen für eine Einbürgerung (z. B. Sprachkenntnisse) blieben dabei unberücksichtigt.

Im Jahr 2011 betrug das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial insgesamt 2,3 % (2010: 2,2 %). Die höchsten Quoten wurden für Kamerun (29,6 %), Irak (21,0 %) sowie Libyen (14,6 %) und Nigeria (14,0 %) registriert.

Von den im Jahr 2011 Eingebürgerten stammten 28.103 Personen (26,3 %) aus der Türkei, 6.309 Personen aus Serbien, Montenegro bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro (5,9 %) ²⁴³, 4.790 aus dem Irak (4,5 %) und 4.281 Personen aus Polen (4,0 %) (vgl. Abbildung 6-16 und Tabelle 6-19 im Anhang). Allerdings ist insbesondere die Zahl der Einbürgerungen von Personen türkischer Herkunft, die seit Jahren die größte Gruppe der Eingebürgerten stellen, seit dem Jahr 2000, in dem noch 82.861 türkische Staatsangehörige eingebürgert wurden, deutlich zurückgegangen. Seit 2010 ist jedoch wieder ein Anstieg der Einbürgerungszahlen von Personen aus der Türkei festzustellen. Im Zeitraum von 2000 bis 2007 sank der Anteil der Eingebürgerten aus der Türkei an allen eingebürgerten Personen kontinuierlich von 44,4 % auf 25,5 % und stieg erst ab 2008 wieder leicht an. Im Vergleich zum Vorjahr war ein Anstieg der Einbürgerungen von türkischen Staatsangehörigen um 7,3 % zu verzeichnen (vgl. Tabelle 6-19 im Anhang).

Die größte Zunahme gegenüber dem Vorjahr wurde bei Einbürgerungen aus Griechenland (+57,9 %), Portugal (+45,2 %), Vietnam (+39,7 %) und der Ukraine (+36,8 %) registriert, der größte Rückgang bei Einbürgerungen aus Albanien (-36,0 %), Mazedonien (-24,4 %) und Afghanistan (-23,0 %).

Trotz eines fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten insgesamt zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede. So weisen etwa Eingebürgerte aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten einen deutlich überproportionalen Frauenanteil auf. Jeweils mehr als zwei Drittel der im Jahr 2011 Eingebürgerten aus Tschechien (78,3 %), Litauen (78,1 %), der Slowakei (75,4 %),

Polen (72,0 %) und Rumänien (71,4 %) waren Frauen. Ein hoher Frauenanteil wurde auch bei Eingebürgerten aus Finnland (81,8 %), den Philippinen (87,6 %) und Brasilien (74,4 %) registriert. Weniger als ein Drittel betrug der Frauenanteil dagegen bei Eingebürgerten aus Ägypten (24,5 %) und Tunesien (29,5 %). Diese Differenzen sind auf die unterschiedlichen Migrationsmuster (z. B. Heirats-, Arbeits-, Fluchtmigration) und die daraus resultierende unterschiedliche Geschlechtsstruktur der einzelnen Nationalitäten in Deutschland zurückzuführen. ²⁴⁴

Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit sind nach § 12 StAG eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, in denen Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Im Jahr 2011 erfolgten 50,4 % aller Einbürgerungen unter Hin-nahme von Mehrstaatigkeit (2005: 47,2 %; 2006: 51,0 %; 2007: 52,4 %; 2008: 52,9 %; 2009: 53,7 %; 2010 53,1 %) (vgl. Tabelle 6-5). Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird insbesondere bei Staatsangehörigen aus dem Iran, aus Marokko, Afghanistan, dem Libanon, Tunesien, Algerien und Syrien abgesehen, da diese Länder in der Regel eine Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit verweigern. Insofern besteht bei mehr als 99 % der Eingebürgerten aus diesen Ländern die bisherige Staatsangehörigkeit fort. Auch bei Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen, erfolgen die Einbürgerungen fast ausnahmslos unter Beibehaltung der früheren Staatsangehörigkeit. Ein überdurchschnittlich hoher Anteil ist außerdem für Personen aus Brasilien (98,9 %), Israel (95,6 %), Nigeria (93,7 %), den Vereinigten Staaten von Amerika (90,4 %) und Togo (80,2 %) festzustellen.

78.708 Personen bzw. fast drei Viertel (73,6 %) aller Eingebürgerten des Jahres 2011 erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 StAG ²⁴⁵ (vgl. Tabelle 6-6). Dabei handelte es sich um Anspruchs-einbürgerungen, deren Anteil über die Jahre kontinuierlich angestiegen ist. Die Zahl der mit eingebürgerten Ehegatten und Kinder dieser Personen nach § 10 Abs. 2 StAG war von 2001 bis 2009 rückläufig und stieg im Jahr 2010 wieder leicht um 3,9 % auf 10.803 eingebürgerte Personen an. Im Jahr 2011 war dieser Wert mit 10.778 Personen nahezu identisch.

²⁴⁴ Vgl. Wobbs 2008: 19.

²⁴⁵ Dieser entspricht dem von 2000 bis 2004 geltenden § 85 Abs. 1 AuslG.

²⁴³ Einschließlich Kosovo, das seit 2008 ein eigenständiger Staat ist.

A

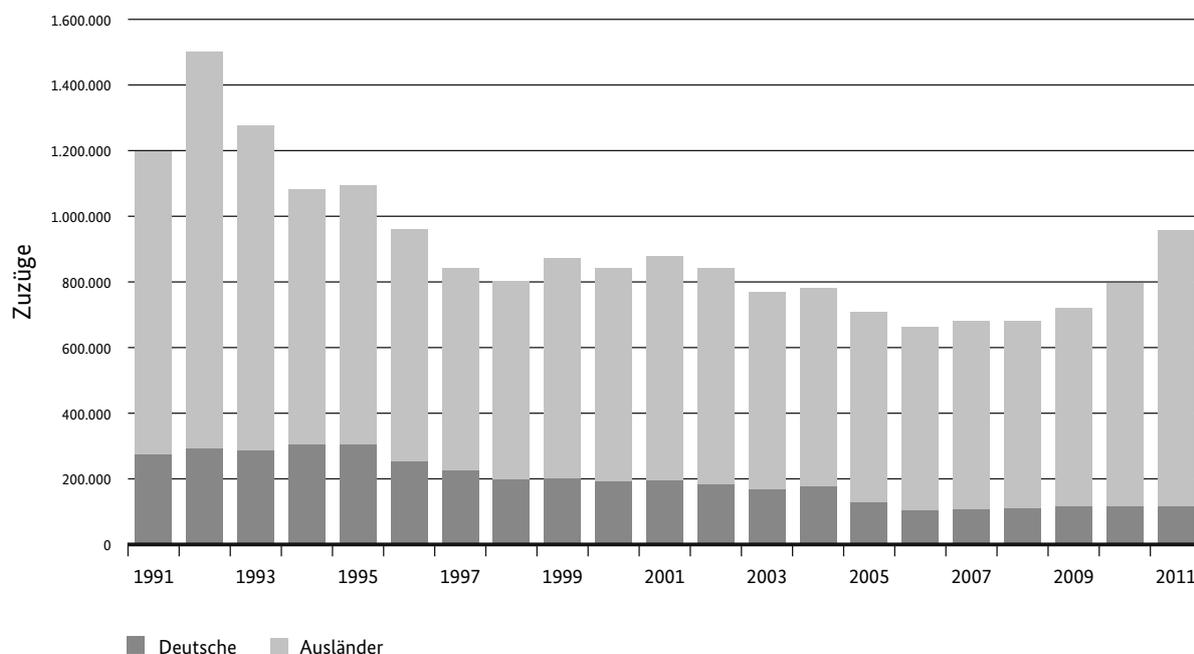
Anhang

Tabellen und Abbildungen

1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

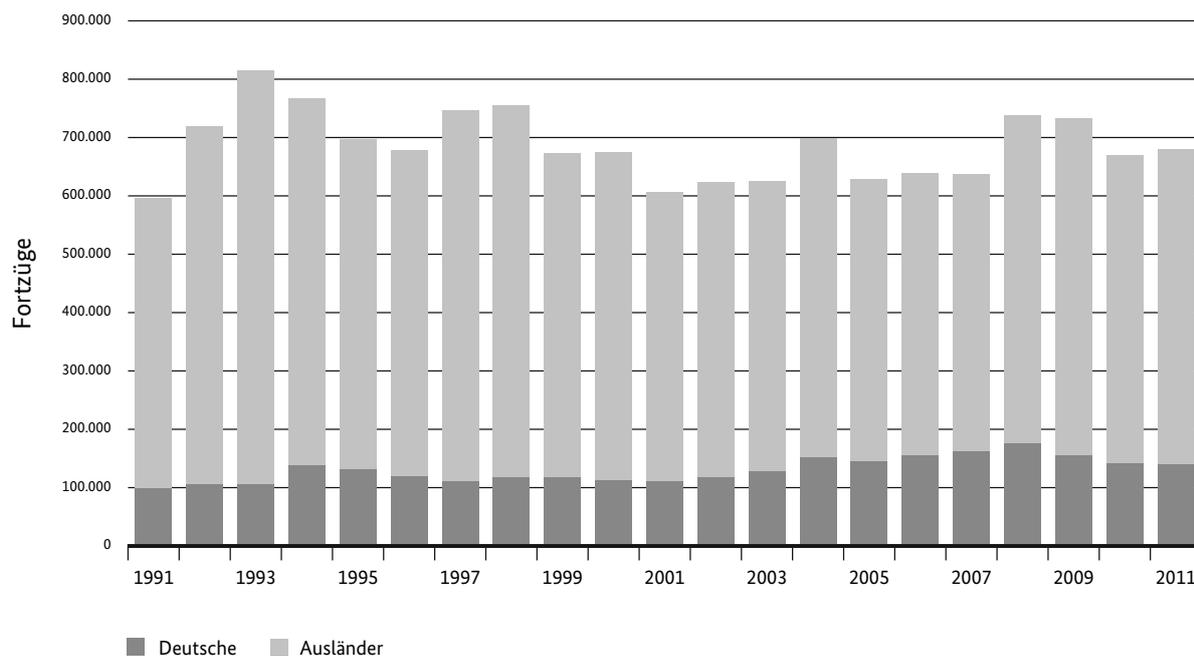
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Abbildung 1-20: Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-21: Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-11: Wanderungen zwischen Deutschland¹ und dem Ausland von 1950 bis 2011

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche
1950	96.140	–	–	78.148	–	–	+17.992	–	–
1951	88.349	–	–	126.071	–	–	-37.722	–	–
1952	88.089	–	–	135.796	–	–	-47.707	–	–
1953	101.599	–	–	122.264	–	–	-20.665	–	–
1954	111.490	46.853	64.637	136.212	28.831	107.381	-24.722	+18.022	-42.744
1955	127.921	60.368	67.553	136.977	35.548	101.429	-9.056	+24.820	-33.876
1956 ²	159.086	82.505	76.581	168.101	48.221	119.880	-9.015	+34.284	-43.299
1957	200.142	107.418	92.724	173.171	59.292	113.879	+26.971	+48.126	-21.155
1958	212.520	118.282	94.238	161.865	64.011	97.854	+50.655	+54.271	-3.616
1959	227.600	145.919	81.681	178.864	80.630	98.234	+48.736	+65.289	-16.553
1960	395.016	317.685	77.331	218.574	124.441	94.133	+176.442	+193.244	-16.802
1961	489.423	411.069	78.354	266.536	181.524	85.012	+222.887	+229.545	-6.658
1962	566.465	494.481	71.984	326.339	247.682	78.657	+240.126	+246.799	-6.673
1963	576.951	505.763	71.188	426.767	348.122	78.645	+150.184	+157.641	-7.457
1964	698.609	625.484	73.125	457.767	371.448	86.319	+240.842	+254.036	-13.194
1965	791.737	716.157	75.580	489.503	412.704	76.799	+302.234	+303.453	-1.219
1966	702.337	632.496	69.841	608.775	535.235	73.540	+93.562	+97.261	-3.699
1967	398.403	330.298	68.105	604.211	527.894	76.317	-205.808	-197.596	-8.212
1968	657.513	589.562	67.951	404.301	332.625	71.676	+253.212	+256.937	-3.725
1969	980.731	909.566	71.165	436.685	368.664	68.021	+544.046	+540.902	+3.144
1970	1.042.760	976.232	66.528	495.675	434.652	61.023	+547.085	+541.580	+5.505
1971	936.349	870.737	65.612	554.280	500.258	54.022	+382.069	+370.479	+11.590
1972	852.549	787.162	65.387	568.610	514.446	54.164	+283.939	+272.716	+11.223
1973	932.583	869.109	63.474	580.019	526.811	53.208	+352.564	+342.298	+10.266
1974	601.013	538.574	62.439	635.613	580.445	55.168	-34.600	-41.871	+7.271
1975	429.064	366.095	62.969	652.966	600.105	52.861	-223.902	-234.010	+10.108
1976	476.286	387.303	88.983	569.133	515.438	53.695	-92.847	-128.135	+35.288
1977	522.611	422.845	99.766	505.696	452.093	53.603	+16.915	-29.248	+46.163
1978	559.620	456.117	103.503	458.769	405.753	53.016	+100.851	+50.364	+50.487
1979	649.832	545.187	104.645	419.091	366.008	53.083	+230.741	+179.179	+51.562
1980	736.362	631.434	104.928	439.571	385.843	53.728	+296.791	+245.591	+51.200
1981	605.629	501.138	104.491	470.525	415.524	55.001	+135.104	+85.614	+49.490
1982	404.019	321.682	82.337	493.495	433.268	60.227	-89.476	-111.586	+22.110
1983	354.496	273.252	81.244	487.268	424.913	62.355	-132.772	-151.661	+18.889
1984	410.387	331.140	79.247	604.832	545.068	59.764	-194.445	-213.928	+19.483
1985	480.872	398.219	82.653	425.313	366.706	58.607	+55.559	+31.513	+24.046
1986	567.215	478.348	88.867	407.139	347.789	59.350	+160.076	+130.559	+29.517
1987	591.765	472.336	119.429	398.518	333.984	64.534	+193.247	+138.352	+54.895
1988	860.578	647.534	213.044	419.439	358.941	60.498	+441.139	+288.593	+152.546
1989	1.133.794	766.945	366.849	539.832	438.082	101.750	+593.962	+328.863	+265.099
1990	1.256.250	835.702	420.548	574.378	465.470	108.908	+681.872	+370.232	+311.640
1991	1.198.978	925.345	273.633	596.455	497.540	98.915	+602.523	+427.805	+174.718
1992	1.502.198	1.211.348	290.850	720.127	614.956	105.171	+782.071	+596.392	+185.679
1993	1.277.408	989.847	287.561	815.312	710.659	104.653	+462.096	+279.188	+182.908

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche
1994	1.082.553	777.516	305.037	767.555	629.275	138.280	+314.998	+148.241	+166.757
1995	1.096.048	792.701	303.347	698.113	567.441	130.672	+397.935	+225.260	+172.675
1996	959.691	707.954	251.737	677.494	559.064	118.430	+282.197	+148.890	+133.307
1997	840.633	615.298	225.335	746.969	637.066	109.903	+93.664	-21.768	+115.432
1998	802.456	605.500	196.956	755.358	638.955	116.403	+47.098	-33.455	+80.553
1999	874.023	673.873	200.150	672.048	555.638	116.410	+201.975	+118.235	+83.740
2000	841.158	649.249	191.909	674.038	562.794	111.244	+167.120	+86.455	+80.665
2001	879.217	685.259	193.958	606.494	496.987	109.507	+272.723	+188.272	+84.451
2002	842.543	658.341	184.202	623.255	505.572	117.683	+219.288	+152.769	+66.519
2003	768.975	601.759	167.216	626.330	499.063	127.267	+142.645	+102.696	+39.949
2004 ¹	780.175	602.182	177.993	697.633	546.966	150.667	+82.542	+55.216	+27.326
2005	707.352	579.301	128.051	628.399	483.584	144.815	+78.953	+95.717	-16.764
2006	661.855	558.467	103.388	639.064	483.774	155.290	+22.791	+74.693	-51.902
2007	680.766	574.752	106.014	636.854	475.749	161.105	+43.912	+99.003	-55.091
2008	682.146	573.815	108.331	737.889	563.130	174.759	-55.743	+10.685	-66.428
2009	721.014	606.314	114.700	733.796	578.808	154.988	-12.782	+27.506	-40.288
2010	798.282	683.530	114.752	670.605	529.605	141.000	+127.677	+153.925	-26.248
2011	958.299	841.695	116.604	678.969	538.837	140.132	+279.330	+302.858	-23.528

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1 Bis 1990 Bundesrepublik Deutschland (früheres Bundesgebiet), ab 1991 Gesamtdeutschland.
- 2 Bis einschließlich 1956 ohne Saarland.
- 3 Überhöhte Wanderungszahlen deutscher Personen aufgrund von statistischen Korrekturen im Land Hessen.

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Tabelle 1-12: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2011

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Europa²	985.870	1.163.538	942.518	755.936	762.772	644.373	553.772	550.638	611.545	566.406	583.567	567.014	520.256	530.008	510.390	479.783	501.413	494.968	515.925	585.112	726.389
darunter Deutsche	230.801	155.306	153.773	148.034	152.792	126.343	114.905	108.204	112.852	106.595	109.985	108.285	98.175	90.113	77.761	63.397	68.287	70.843	74.417	74.002	73.015
EU-Staaten³	173.190	166.910	163.143	185.442	204.613	201.417	180.432	167.197	169.267	165.203	157.709	131.004	133.167	316.596	334.900	337.940	366.981	392.642	409.218	459.248	595.490
Albanien	3.629	6.543	4.825	1.693	1.536	1.350	2.123	1.682	2.082	1.323	1.446	1.498	1.515	1.268	1.121	973	930	900	791	701	1.013
Belgien	4.521	4.445	4.386	4.395	4.518	4.688	4.742	4.587	4.675	4.583	4.703	4.439	4.291	4.349	4.267	4.115	4.198	4.428	4.504	4.934	5.219
Bosnien-Herzeg.	-	75.678	107.422	68.698	55.473	11.185	6.971	8.484	10.459	10.498	12.941	10.566	8.435	8.145	7.073	6.669	6.501	6.230	6.202	6.910	9.123
Bulgarien	17.420	31.523	27.350	10.478	8.165	6.433	6.485	5.336	8.199	10.461	13.472	13.230	13.409	11.584	9.022	7.655	20.702	23.834	28.890	39.387	51.612
Dänemark	3.534	4.104	4.354	4.266	3.765	3.373	3.087	3.071	3.312	3.235	3.236	2.889	2.693	2.678	2.669	2.563	2.631	3.031	3.157	3.265	3.440
Estland (ab 1992)	-	1.236	1.683	1.684	1.852	1.598	1.329	1.126	990	1.071	1.032	991	947	859	773	621	726	647	908	1.209	1.515
Finnland	2.271	3.087	3.144	4.025	4.146	3.392	3.227	2.869	2.913	3.014	2.733	2.203	2.204	2.229	2.169	1.984	2.250	2.046	2.160	2.185	2.430
Frankreich	17.701	18.715	18.590	19.055	20.374	21.157	20.458	20.222	21.516	21.486	19.862	18.619	18.133	18.369	18.603	19.095	19.627	19.772	20.065	20.266	20.911
Griechenland	29.332	24.599	19.093	19.796	21.200	19.840	17.305	16.855	18.497	18.358	17.529	15.913	12.959	10.883	9.692	8.957	8.908	9.162	9.709	13.717	25.264
Vereinigtes Königreich	20.174	21.110	19.826	19.833	20.065	19.016	16.477	15.953	16.904	17.130	16.178	14.703	13.197	12.719	12.611	12.903	13.443	15.244	15.750	16.565	17.735
Irland	5.837	6.389	4.914	4.725	5.485	5.426	4.130	3.299	3.075	2.725	2.705	2.230	1.046	1.655	1.551	1.724	1.862	2.169	2.366	2.319	2.794
Italien	38.372	32.801	34.238	41.249	50.642	48.510	41.557	37.660	37.212	35.385	31.578	26.882	23.702	21.422	20.268	20.130	20.771	22.449	24.926	27.188	32.870
Jugoslawien ⁴	222.824	267.000	141.924	63.481	54.418	43.148	31.425	60.144	88.166	33.326	28.637	25.773	21.754	20.628	16.963	14.654	12.640	9.586	8.032	17.893	17.266
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.792	6.263	6.822	6.694
Kroatien	-	38.839	26.177	16.831	15.127	12.486	10.219	10.056	12.552	14.365	14.108	12.990	11.497	10.352	9.208	8.543	8.684	8.685	9.193	10.269	11.487
Lettland (ab 1992)	-	1.534	2.800	2.389	2.443	2.546	2.433	2.516	2.270	2.199	2.322	2.195	1.966	2.419	2.502	2.092	1.757	2.062	4.930	7.689	10.177
Litauen (ab 1992)	-	1.436	2.495	2.860	3.290	3.201	2.686	2.423	2.554	3.384	3.764	4.135	3.457	4.964	5.468	4.927	4.024	3.454	4.577	6.143	9.975
Luxemburg	1.111	1.132	1.064	1.052	1.138	1.190	1.233	1.316	1.348	1.439	1.522	1.739	1.728	1.987	2.405	2.611	3.224	3.458	3.052	2.897	3.039
Mazedonien	-	-	1.369	3.305	4.028	2.869	3.078	3.088	3.552	3.441	5.478	3.950	3.682	3.260	2.620	2.509	2.343	2.313	2.360	7.561	5.578
Moldau (ab 1992)	-	1.270	2.131	2.436	2.810	2.776	2.010	2.027	2.065	2.234	2.545	2.675	1.936	1.640	1.202	871	808	796	818	927	1.165
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	637	358	439	681	680
Niederlande	9.949	10.444	11.185	11.613	12.328	12.232	10.941	10.597	10.431	11.007	12.495	13.976	13.015	13.026	13.905	14.054	14.107	14.393	12.766	12.460	12.810
Norwegen	1.702	1.705	1.930	2.046	1.605	1.365	1.360	1.238	1.296	1.352	1.388	1.534	1.439	1.375	1.325	1.190	1.405	1.529	1.584	1.727	1.788

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Österreich	16.898	16.490	15.543	14.190	14.308	13.802	13.822	14.432	15.886	15.964	15.820	14.401	13.456	13.466	13.758	14.719	15.743	16.828	17.538	17.859	18.590
Polen	145.663	143.709	81.740	88.132	99.706	91.314	85.615	82.049	90.168	94.105	100.522	100.968	104.924	139.283	159.157	163.643	153.589	131.308	122.797	125.861	172.676
darunter Deutsche	17.276	11.983	6.623	9.486	12.468	13.909	14.401	15.943	17.958	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	11.846	11.135	9.262
Portugal	11.489	10.825	13.799	27.708	31.355	32.864	27.205	19.509	15.451	12.086	10.293	8.806	7.699	6.225	5.608	5.640	6.128	6.500	7.351	7.257	9.038
Rumänien	84.165	121.291	86.559	34.567	27.217	19.263	16.509	18.491	20.149	25.270	21.145	24.560	24.056	23.825	23.387	23.844	43.456	47.642	56.427	74.585	95.479
darunter Deutsche	22.752	11.475	4.953	3.187	2.403	2.194	2.262	1.459	1.346	1.079	817	757	600	586	514	491	557	628	686	733	773
Russland (ab 1992)	–	84.509	85.451	103.408	107.377	83.378	67.178	58.633	67.734	72.152	78.979	77.403	67.289	58.594	42.980	23.241	20.487	18.611	18.615	18.671	19.696
darunter Deutsche	–	59.901	56.362	69.965	74.391	51.496	42.363	37.297	39.957	40.081	42.425	41.587	36.280	30.931	20.588	6.816	5.527	4.295	3.735	3.351	3.114
Schweden	3.478	3.817	3.735	4.109	4.378	4.088	4.074	4.136	4.068	3.907	3.706	3.481	3.397	3.484	3.287	3.181	3.256	3.124	3.512	3.600	3.829
Schweiz	8.027	8.823	8.417	7.612	7.943	7.938	7.696	7.687	7.810	8.010	8.284	8.533	8.547	9.123	9.405	10.371	11.285	12.913	14.157	14.945	16.172
Slowakische Rep.	–	–	6.953	6.687	7.830	6.587	7.000	6.580	9.131	10.879	11.556	11.600	10.684	11.720	11.851	11.447	9.583	8.828	8.558	8.613	12.040
Slowenien (ab 1992)	–	2.860	2.960	2.534	2.591	2.253	1.913	2.098	2.002	1.950	2.684	2.379	2.053	2.411	1.513	1.157	1.276	1.298	1.531	1.886	3.305
UdSSR (bis 1991)	195.272	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
darunter Deutsche	156.299	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Spanien	8.523	8.952	9.272	9.426	10.911	11.839	12.174	12.691	13.979	14.884	15.349	15.426	14.647	14.406	14.004	14.219	15.515	17.388	19.959	21.543	28.140
Tschechische Rep.	–	–	11.602	10.377	10.832	9.596	8.448	8.632	10.326	12.252	12.206	11.150	9.258	9.711	9.267	8.468	7.455	7.272	7.225	7.190	9.728
CSSR/CSFRS	24.438	37.295	3.523	1.252	1.623	1.380	1.116	950	856	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Türkei	82.818	81.404	68.618	64.811	74.558	74.344	57.148	49.091	48.383	50.499	56.101	58.648	49.699	42.222	36.341	31.449	28.926	28.742	29.544	30.171	31.021
Ukraine (ab 1992)	–	9.018	15.112	17.568	18.514	16.707	15.486	16.562	17.713	21.193	23.877	24.047	20.318	17.173	11.780	7.705	7.777	6.812	6.806	6.695	7.213
Ungarn	25.676	28.652	24.853	19.803	19.487	17.333	11.942	14.036	15.677	16.872	18.187	17.211	14.965	17.990	19.181	19.274	22.880	25.872	26.032	30.015	41.982
Weißrussl. (ab 1992)	–	2.402	2.105	1.998	2.352	2.174	2.082	2.036	2.740	3.466	4.272	4.369	4.387	3.696	2.644	1.715	1.584	1.519	1.365	1.373	1.448



Fortsetzung Tabelle 1-12: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsändern von 1991 bis 2011

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Afrika	52.761	74.012	57.657	38.113	36.680	39.734	36.767	34.731	33.381	35.029	38.936	39.156	35.951	32.310	27.355	25.585	25.056	25.213	27.421	30.664	31.220
Ägypten	3.500	4.599	3.346	2.104	1.914	1.972	2.264	2.078	1.936	2.108	2.308	2.211	1.890	1.793	1.813	2.091	2.502	2.303	2.498	2.647	2.998
Algerien	1.930	6.050	10.725	4.302	3.006	2.756	2.766	2.717	2.524	2.670	3.121	2.990	2.440	2.084	1.556	1.348	1.392	1.448	1.602	1.530	1.574
Kamerun	902	1.606	939	584	835	1.270	1.632	1.815	1.966	1.901	2.296	2.874	2.598	2.412	2.082	1.657	1.652	1.314	1.669	1.707	1.892
Kenia	688	799	717	801	891	1.260	1.310	1.309	1.325	1.191	1.197	1.227	1.231	1.212	1.354	1.480	1.488	1.487	1.677	1.759	1.325
Marokko	6.094	6.596	5.317	3.997	3.782	4.304	4.142	4.513	5.004	5.545	6.095	6.407	6.021	4.547	4.146	3.797	3.418	3.373	3.793	3.468	3.880
Nigeria	8.749	9.031	2.564	2.341	2.467	3.233	2.471	2.001	1.570	1.607	1.695	2.078	2.241	2.324	1.805	1.844	1.799	1.725	1.934	2.093	2.083
Südafrika	3.314	3.269	3.007	2.618	2.248	2.119	2.192	2.324	2.443	2.605	2.541	2.345	1.975	1.886	1.806	1.757	1.792	2.070	1.809	1.995	2.073
Tunesien	2.905	3.200	2.643	2.539	2.301	2.212	2.116	2.477	2.480	2.663	2.817	2.685	2.579	2.767	2.476	2.521	2.179	2.059	2.037	2.154	2.868
Amerika	52.174	53.363	45.639	43.764	45.506	48.111	46.578	49.039	52.186	54.839	55.875	54.663	51.546	49.825	49.574	49.955	53.041	56.106	57.592	58.191	62.761
Brasilien	5.035	4.786	4.445	4.506	4.647	4.942	4.825	5.455	5.663	6.122	6.472	6.072	6.167	6.440	7.128	7.168	7.669	7.782	7.906	7.862	8.512
Kanada	3.901	3.822	3.311	3.151	3.448	3.371	3.429	3.340	3.620	3.973	4.012	3.833	3.971	3.690	3.735	3.595	4.378	4.654	4.855	5.106	5.362
Mexiko	1.143	1.122	1.134	1.166	1.348	1.444	1.434	1.742	1.866	2.370	2.295	2.442	2.559	2.632	2.707	3.184	3.067	3.530	3.474	3.670	4.216
Vereinigte Staaten	31.614	33.743	27.606	25.687	26.177	27.225	26.168	27.322	28.821	28.729	28.949	27.956	25.895	25.726	24.904	25.156	26.939	29.145	29.882	29.704	32.089
Asien⁶	83.539	189.086	213.820	224.035	228.549	206.593	183.068	144.907	152.491	165.110	181.714	162.591	134.217	112.919	94.477	83.164	83.985	91.813	104.793	110.265	123.008
Afghanistan	5.541	5.678	5.624	5.944	8.315	6.622	5.283	4.471	5.561	6.123	6.026	3.565	2.229	1.980	1.416	1.426	1.354	1.890	4.616	7.373	9.291
China	5.560	6.698	8.745	5.787	5.530	6.264	7.450	7.888	10.913	15.592	20.752	19.120	16.699	13.778	12.943	14.283	15.061	16.257	17.144	17.922	19.926
Indien	8.079	7.676	6.370	5.183	6.301	6.735	5.556	4.964	5.279	6.718	9.252	9.413	9.191	9.030	8.303	9.375	9.855	11.378	11.874	12.942	14.895
Irak	1.503	1.415	1.308	2.036	6.577	12.661	14.747	8.040	9.162	12.306	18.191	12.511	5.980	3.001	3.120	3.553	5.193	8.737	12.199	9.152	7.576
Iran	8.143	5.842	5.942	6.585	6.846	7.815	6.300	5.547	5.968	7.629	6.684	6.089	4.899	4.138	3.379	3.085	2.890	3.374	4.092	5.791	7.213
Israel	2.555	1.684	1.368	1.205	1.246	1.246	1.289	1.256	1.418	1.560	1.959	2.236	2.111	1.734	1.622	1.769	1.633	1.639	2.009	2.253	2.321
Japan	6.209	6.017	5.694	5.068	5.278	5.535	5.290	5.519	5.703	5.915	6.433	6.159	6.207	5.945	6.015	5.952	6.098	6.160	5.749	5.935	7.623
Kasachstan	-	86.864	107.076	131.469	123.277	98.137	83.242	56.128	54.054	54.906	53.149	45.865	32.821	24.698	15.384	4.806	3.827	3.313	3.105	2.598	2.688
<i>darunter Deutsche</i>	-	80.476	85.501	105.968	100.217	79.723	68.604	46.126	42.444	42.657	41.212	33.964	23.557	17.750	10.460	2.121	1.867	1.440	1.309	991	1.014
Korea, Republik	2.442	2.348	1.859	1.947	2.288	2.455	2.285	1.833	2.299	2.618	2.944	3.021	3.103	2.717	3.163	3.264	3.595	3.749	3.710	4.047	4.644
Libanon	6.284	5.518	3.587	2.431	2.645	3.569	3.108	2.811	2.776	3.414	3.076	3.331	3.409	3.013	2.374	2.937	2.607	2.705	2.855	2.748	2.879
Pakistan	5.219	5.797	4.383	3.412	4.892	4.487	4.074	3.180	3.843	3.703	3.583	3.200	3.444	3.576	2.494	2.244	2.064	2.435	2.767	3.277	5.188
Thailand	3.815	4.406	4.481	4.828	4.553	4.422	4.349	5.054	5.689	6.405	7.393	7.547	6.733	6.188	5.505	5.023	4.561	4.099	4.498	4.541	4.461
Vietnam	8.732	10.275	11.819	6.091	4.749	3.482	3.255	5.902	6.076	5.830	7.917	6.890	6.622	5.852	4.896	4.632	4.249	4.033	4.392	4.204	3.904

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Australien u. Ozeanien	3.779	3.854	3.109	2.921	3.122	3.332	3.101	3.347	3.278	3.603	4.269	4.208	3.846	4.060	4.178	4.540	4.945	5.787	6.434	6.684	6.915
Unbek. Ausland	4.804	5.596	5.261	5.268	5.547	6.235	6.542	6.897	6.632	5.408	4.300	3.666	–	–	–	–	2.834	1.250	1.153	1.663	1.458
Insgesamt	1.198.978	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	721.014	798.282	958.299
<i>darunter Deutsche</i>	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	111.291	108.331	114.700	114.752	116.604

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1 Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.
- 2 Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 48.959; 1993: 60.397; 1994: 34.878; 1995: 26.457).
- 3 Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG), d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d.h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d.h. EU der 27.
- 4 Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro, 2011 nur Serbien.
- 5 Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Zuzüge aus dem Herkunftsland CSFR registriert.
- 6 Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-13: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2011

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Europa²	440.891	558.923	642.479	552.622	505.349	499.628	568.896	554.742	476.445	496.901	444.876	454.099	434.878	479.529	437.427	439.565	458.935	547.523	541.216	493.319	512.757
<i>darunter Ausländer</i>	398.245	515.019	591.914	496.738	447.297	442.066	509.158	490.956	411.791	432.508	378.302	384.172	363.915	400.694	353.670	346.834	355.539	425.477	434.931	399.621	420.220
EU-Staaten³	145.703	143.983	150.641	171.082	177.024	191.027	197.969	186.855	178.252	163.801	161.161	164.305	153.652	319.424	291.690	298.498	343.955	407.457	405.535	366.543	385.529
Albanien	474	1.126	3.253	4.222	2.071	1.588	1.661	1.526	1.527	1.773	1.162	969	1.052	1.017	836	713	659	787	783	637	729
Belgien	4.401	4.494	4.476	5.136	4.827	4.940	4.936	4.926	4.864	4.220	4.255	4.565	4.623	4.936	4.402	4.540	4.716	5.081	5.070	4.523	4.405
Bosnien-Herz.	-	4.223	10.409	16.629	15.803	27.363	84.119	97.739	33.464	17.412	10.590	9.193	7.885	8.115	6.943	6.286	6.662	7.263	7.719	6.805	8.462
Bulgarien	3.555	10.887	35.017	18.000	10.445	7.067	6.368	4.879	5.503	6.747	8.048	8.682	10.088	10.099	8.899	7.152	8.382	15.864	19.940	23.785	29.422
Dänemark	2.465	2.625	3.647	4.232	4.194	4.097	3.863	3.809	3.492	2.805	2.816	2.974	2.712	3.062	2.694	3.115	4.014	4.549	4.270	3.322	3.075
Estland (ab 1992)	-	329	665	864	986	898	951	839	721	639	644	614	597	788	522	518	526	774	692	779	832
Finnland	1.820	1.819	2.373	2.887	3.348	3.725	3.361	3.116	2.880	2.800	2.658	2.658	2.380	2.696	2.172	2.146	2.172	2.485	2.663	2.191	2.025
Frankreich	16.944	17.214	17.593	19.155	19.296	19.480	20.606	20.325	21.173	19.415	19.234	19.815	19.060	20.846	17.957	17.790	17.911	21.546	22.158	18.691	17.281
Griechenland	16.258	17.102	18.358	20.167	20.268	21.044	22.678	20.845	20.292	19.383	19.688	19.998	18.106	20.517	16.884	15.653	15.599	17.537	17.928	12.641	11.259
Vereinigtes Königreich	14.220	15.361	16.711	20.191	19.142	20.922	21.184	19.769	19.124	16.518	16.205	16.662	15.550	18.529	17.396	17.319	17.942	20.299	19.236	17.259	16.191
Irland	5.084	4.189	4.238	4.675	5.092	6.458	5.561	4.337	3.584	3.059	2.795	2.634	2.415	2.489	2.041	2.330	2.538	2.729	2.535	2.011	1.872
Italien	39.207	35.405	33.524	34.970	36.602	39.404	40.758	39.867	38.367	36.707	36.104	36.535	33.802	36.273	28.579	26.807	25.413	28.319	28.426	24.268	23.164
<i>darunter Ausländer</i>	36.371	32.727	30.945	32.172	33.969	36.841	37.937	36.837	35.496	33.630	33.091	33.271	30.719	32.825	25.144	23.370	22.008	24.674	25.149	21.462	20.375
Jugoslawien ⁴	53.571	95.720	73.763	62.557	40.620	34.469	44.691	45.281	48.477	9.620	36.268	36.616	28.292	25.945	18.637	14.790	11.652	13.492	13.183	14.345	16.726
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	793	2.395	3.172	3.070
Kroatien	-	28.709	25.229	28.750	22.273	17.499	19.210	19.816	13.673	13.265	14.233	13.728	11.876	12.240	11.089	10.283	10.610	12.100	12.350	11.333	11.979
Lettland (ab 1992)	-	426	1.118	1.663	1.284	1.278	1.483	1.442	1.394	1.451	1.290	1.378	1.474	1.695	1.440	1.538	1.439	1.769	2.302	4.165	5.170
Litauen (ab 1992)	-	460	1.136	1.792	2.028	2.047	1.876	1.663	1.505	1.699	1.953	2.290	2.011	2.356	2.335	2.822	2.917	3.097	3.246	3.713	4.786
Luxemburg	1.071	1.074	1.232	1.230	1.128	1.298	1.272	1.335	1.227	1.309	1.253	1.327	1.510	1.670	1.740	1.864	2.002	2.336	2.433	2.226	2.598
Mazedonien	-	-	1.322	5.278	5.570	3.805	3.033	2.580	2.528	2.654	2.692	3.367	2.683	2.797	2.080	1.959	1.784	2.282	2.108	3.879	5.228
Moldau (ab 1992)	-	70	368	973	974	1.090	872	744	543	546	634	729	639	544	537	554	471	511	556	568	567
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	275	333	469	504
Niederlande	10.278	10.626	11.976	12.058	11.165	11.103	11.291	10.909	10.265	9.311	9.330	9.336	8.616	9.781	8.762	9.189	10.071	11.785	11.800	10.602	10.375
Norwegen	1.269	1.313	1.535	1.647	1.938	1.590	1.754	1.957	1.858	1.685	1.694	1.753	1.730	1.811	1.817	2.274	3.346	4.091	3.597	2.667	2.319
Österreich	17.137	15.692	15.032	15.152	14.430	14.537	15.025	14.377	15.221	15.112	14.875	15.929	15.976	18.528	17.535	18.604	20.152	24.049	22.574	19.889	19.776
Polen	118.029	112.062	104.789	70.322	77.004	78.889	79.062	70.626	69.507	71.409	76.021	78.739	82.910	104.538	105.491	112.492	120.791	132.438	122.629	103.237	106.495

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Portugal	4.901	5.655	7.249	15.218	21.505	26.261	27.382	22.853	16.811	13.326	11.805	11.315	8.880	9.098	7.249	7.014	6.988	7.666	8.640	7.266	6.137
Rumänien	30.710	52.367	102.506	44.889	25.706	17.114	14.078	14.003	14.985	17.160	18.903	17.834	19.324	19.839	20.159	20.855	24.054	38.030	44.150	48.868	59.330
Russland (ab 1992)	–	6.650	11.375	15.359	17.202	15.137	12.902	11.688	11.369	12.670	13.468	14.923	14.849	15.234	14.341	13.867	12.922	16.399	15.455	13.466	12.272
Schweden	2.432	2.526	3.128	3.609	3.802	4.088	4.482	4.382	4.084	3.716	3.814	3.876	3.786	4.168	3.568	3.934	4.509	4.979	4.858	4.053	4.088
Schweiz	8.288	8.544	8.311	8.691	8.970	8.852	9.179	10.011	10.790	11.909	13.148	14.660	14.792	16.864	18.224	22.240	28.237	35.061	30.441	27.386	27.561
Slowakische Rep.	–	–	7.165	4.585	7.230	6.249	6.194	5.982	6.823	8.722	9.893	9.820	9.546	10.248	9.209	9.441	8.472	9.483	8.151	7.328	7.782
Slowenien (ab 1992)	–	1.671	2.321	2.899	2.605	2.575	2.424	2.315	2.058	2.012	2.516	2.502	2.346	2.528	1.756	1.432	1.457	1.900	2.044	1.764	2.048
UdSSR (bis 1991)	12.987	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Spanien	9.485	10.201	11.104	12.402	12.225	13.670	15.570	16.205	16.868	16.120	16.329	16.681	16.236	18.010	16.059	16.734	17.124	19.613	18.618	16.071	16.007
darunter Ausländer	6.189	6.503	7.126	7.626	7.154	8.215	9.248	8.848	9.660	9.370	9.632	9.914	9.467	10.814	8.742	8.149	8.133	10.368	10.782	9.366	9.322
Tschechische Rep.	–	–	14.375	9.947	9.598	8.963	8.776	7.500	7.864	9.368	9.304	9.691	8.909	9.079	7.108	15.616	6.636	8.082	7.586	6.067	5.889
CSSR/CSFR ^s	13.475	25.573	4.778	1.703	1.850	1.467	1.387	882	883	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Türkei	36.763	41.038	47.115	47.174	44.129	44.615	47.120	46.255	42.131	40.369	37.268	36.740	35.612	37.058	34.595	33.229	32.172	38.889	39.615	36.033	32.756
darunter Ausländer	36.134	40.316	46.286	46.363	43.221	43.534	45.978	45.142	40.944	39.030	35.884	35.433	34.010	34.933	31.800	29.778	28.346	34.280	34.982	31.298	27.471
Ukraine (ab 1992)	–	901	3.562	5.785	6.205	4.618	4.487	4.238	4.544	4.659	5.942	6.578	6.309	6.090	5.500	4.936	4.804	6.023	5.280	4.545	3.804
Ungarn	15.278	21.627	25.597	22.525	19.338	17.603	15.796	12.805	13.204	14.973	15.661	16.411	15.429	17.157	16.452	15.620	17.732	22.497	23.074	21.330	25.000
Weißrussl. (ab 1992)	–	438	745	1.053	1.221	998	1.128	1.032	1.055	1.413	1.441	1.709	1.950	1.874	1.508	1.312	1.069	1.299	1.106	943	771
Afrika	25.332	30.639	41.701	38.494	28.450	25.499	27.121	29.894	26.034	25.247	22.965	23.785	23.726	25.183	22.716	21.118	19.896	24.117	23.959	21.748	20.617
Ägypten	1.667	2.163	2.696	2.548	2.187	1.882	2.002	2.048	1.745	1.629	1.674	1.644	1.859	1.845	1.791	1.548	1.623	2.247	2.388	2.298	2.302
Algerien	879	1.104	4.660	4.302	2.846	2.439	2.004	2.180	2.148	2.417	2.147	2.057	2.196	2.193	1.557	1.386	1.335	1.435	1.408	1.272	1.238
Kamerun	227	422	668	634	507	464	643	877	839	903	906	1.092	1.232	1.534	1.411	1.364	1.201	1.311	1.136	1.101	964
Kenia	370	471	565	554	579	593	632	808	763	725	606	666	660	702	690	762	780	998	1.003	1.024	981
Marokko	2.072	2.392	2.972	3.462	2.841	2.619	2.596	2.815	2.616	2.907	2.726	2.839	2.791	3.033	2.722	2.312	2.430	2.982	2.831	2.600	2.435
Nigeria	3.714	5.634	5.341	3.045	1.820	1.622	1.938	2.191	1.967	1.517	1.207	1.318	1.487	1.736	1.653	1.480	1.347	1.840	1.562	1.327	1.332
Südafrika	1.928	2.069	2.086	2.201	2.217	2.079	1.974	2.110	1.837	1.623	1.697	1.822	1.978	2.141	1.843	1.880	1.806	2.232	2.038	1.763	1.699
Tunesien	1.932	1.969	2.118	2.163	2.113	1.844	1.800	1.749	1.400	1.393	1.416	1.444	1.301	1.505	1.503	1.422	1.474	1.918	1.938	1.739	1.783
Amerika	44.936	44.566	44.517	46.866	45.686	45.527	52.999	61.922	61.113	53.169	48.512	46.097	45.623	48.851	49.343	50.835	54.080	65.412	63.970	58.465	55.272
Brasilien	2.637	2.830	2.970	3.277	3.391	3.355	3.559	4.067	3.826	3.924	4.167	4.156	4.261	4.671	5.133	5.242	5.516	7.077	7.050	6.998	6.793
Kanada	5.251	4.324	4.162	4.065	4.402	4.107	4.556	5.738	5.879	4.725	4.228	4.309	4.828	4.973	5.425	6.211	6.879	8.828	7.493	6.312	5.603
Mexiko	995	894	1.021	962	989	1.204	1.300	1.398	1.386	1.438	1.647	1.665	1.787	2.050	2.080	2.323	2.524	3.195	3.264	3.019	2.939

Fortsetzung Tabelle I-13: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2011

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Vereinigte Staaten	29.057	29.928	29.348	31.079	29.285	29.377	35.866	42.880	42.306	35.891	31.186	28.758	27.148	28.851	28.856	29.113	30.602	35.592	35.502	32.243	30.743
darunter Deutsche	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436	13.445	12.986	13.053
Asien⁶	49.614	43.205	60.464	63.694	66.256	77.791	73.111	73.236	66.672	61.136	61.717	65.628	69.563	76.145	69.473	70.815	68.836	83.903	86.633	81.549	76.205
Afghanistan	751	778	995	1.098	1.166	1.454	1.957	2.362	1.813	2.102	2.473	1.995	1.649	1.708	1.565	1.419	1.126	1.554	1.707	1.480	1.509
China	3.073	3.144	4.310	4.816	4.744	4.961	5.578	5.923	5.719	6.290	6.826	9.459	11.999	13.730	11.966	12.898	13.069	16.044	16.540	16.234	15.477
Indien	4.608	4.485	6.412	5.819	5.040	5.043	5.246	5.005	4.720	4.661	4.983	5.288	5.764	6.746	6.664	7.441	8.070	9.737	10.567	10.109	9.996
Irak	370	421	425	435	419	948	2.450	3.513	3.412	3.021	3.162	4.908	4.454	4.728	4.231	4.129	3.422	3.944	3.902	3.772	3.812
Iran	4.769	4.051	4.069	3.868	3.640	3.715	3.973	3.997	3.719	3.738	4.056	3.767	3.402	3.497	2.792	2.636	2.361	3.330	3.745	3.049	2.533
Israel	1.279	1.130	1.325	1.343	1.303	1.264	1.347	1.270	1.236	1.223	1.132	1.008	1.255	1.377	1.359	1.358	1.200	1.409	1.796	1.835	1.736
Japan	5.051	5.189	6.017	5.662	5.344	5.215	5.302	5.182	5.173	5.052	5.275	5.645	5.731	6.043	5.481	5.635	5.609	6.423	6.852	5.939	5.470
Kasachstan	-	934	7.908	7.323	11.973	14.539	9.079	7.501	6.445	3.018	3.021	2.863	2.539	2.504	2.321	2.209	2.013	2.261	1.840	1.728	1.584
Korea, Republik	1.882	2.051	1.998	2.038	2.017	1.997	2.286	2.229	2.122	2.105	2.071	2.122	2.440	2.583	2.425	2.268	2.819	3.588	4.000	3.813	3.629
Libanon	4.349	3.043	3.748	4.031	2.654	2.367	2.846	2.676	2.012	1.903	1.848	1.667	2.050	2.166	1.953	1.936	2.005	2.447	2.971	2.607	2.347
Pakistan	1.776	1.783	2.190	2.833	2.785	2.897	2.880	2.856	2.649	2.478	2.572	1.831	1.825	2.184	2.084	1.704	1.708	1.883	1.968	1.767	1.700
Thailand	1.604	1.896	2.264	2.471	2.616	2.562	2.684	2.763	2.882	3.035	3.137	3.289	3.244	3.443	3.393	3.382	3.379	4.169	4.444	4.249	3.688
Vietnam	9.741	3.389	4.400	4.261	4.261	5.779	6.898	5.535	4.645	4.069	3.606	4.195	4.546	4.833	4.103	4.607	4.040	4.446	3.866	3.344	3.082
Australien u. Ozeanien	3.258	3.268	3.699	4.332	4.532	4.258	4.471	5.157	4.864	4.344	4.188	4.252	4.732	5.094	5.508	6.100	6.762	8.037	8.207	7.711	6.957
Unbek. Ausland	18.209	17.177	3.999	34.518	23.931	21.086	14.516	12.952	11.801	15.502	7.577	10.273	-	-	-	26.440	13.077	2.355	2.780	2.668	1.864
Insgesamt	596.455	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	746.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	733.796	670.605	678.969

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1 Gebietstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.
- 2 Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 3.646; 1993: 4.533; 1994: 3.245; 1995: 2.351).
- 3 Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d.h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d.h. EU der 27.
- 4 Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro, 2011 nur Serbien.
- 5 Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Fortzüge dorthin registriert.
- 6 Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-14: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Geschlecht im Jahr 2011

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Personen insgesamt						Ausländer					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Polen	172.676	114.832	57.844	106.495	73.002	33.493	163.414	108.582	54.832	98.893	67.754	31.139
Rumänien	95.479	59.032	36.447	59.330	37.590	21.740	94.706	58.516	36.190	58.678	37.189	21.489
Bulgarien	51.612	33.709	17.903	29.422	20.316	9.106	51.319	33.520	17.799	29.160	20.149	9.011
Ungarn	41.982	31.059	10.923	25.000	19.726	5.274	41.136	30.559	10.577	24.106	19.190	4.916
Italien	32.870	20.001	12.869	23.164	14.009	9.155	30.154	18.692	11.462	20.375	12.748	7.627
Vereinigte Staaten	32.089	16.540	15.549	30.743	15.437	15.306	21.312	11.362	9.950	17.690	9.465	8.225
Türkei	31.021	18.664	12.357	32.756	20.283	12.473	27.855	17.120	10.735	27.471	17.928	9.543
Spanien	28.140	15.813	12.327	16.007	8.395	7.612	20.672	11.614	9.058	9.322	4.990	4.332
Griechenland	25.264	14.896	10.368	11.259	6.789	4.470	23.779	14.155	9.624	10.306	6.342	3.964
Frankreich	20.911	10.994	9.917	17.281	8.676	8.605	14.783	7.611	7.172	10.643	5.352	5.291
China	19.926	10.350	9.576	15.477	8.661	6.816	17.650	8.968	8.682	12.567	6.809	5.758
Russische Föderation	19.696	7.825	11.871	12.272	5.811	6.461	16.582	6.181	10.401	9.868	4.456	5.412
Österreich	18.590	10.171	8.419	19.776	10.631	9.145	11.711	6.451	5.260	8.703	4.997	3.706
Vereinigtes Königreich	17.735	9.993	7.742	16.191	8.383	7.808	11.248	6.588	4.660	7.806	4.339	3.467
Serbien	17.266	10.477	6.789	16.726	10.859	5.867	17.033	10.353	6.680	16.460	10.715	5.745
Schweiz	16.172	8.760	7.412	27.561	14.623	12.938	5.303	2.658	2.645	5.021	2.467	2.554
Indien	14.895	10.166	4.729	9.996	7.061	2.935	14.106	9.738	4.368	9.143	6.594	2.549
Niederlande	12.810	7.525	5.285	10.375	5.784	4.591	9.783	5.878	3.905	6.971	4.191	2.780
Slowakei	12.040	7.590	4.450	7.782	5.023	2.759	11.893	7.494	4.399	7.598	4.892	2.706
Kroatien	11.487	8.823	2.664	11.979	9.041	2.938	11.197	8.660	2.537	11.570	8.809	2.761
Lettland	10.177	6.531	3.646	5.170	3.772	1.398	10.075	6.467	3.608	5.095	3.718	1.377
Litauen	9.975	5.588	4.387	4.786	2.899	1.887	9.817	5.489	4.328	4.702	2.843	1.859
Tsch. Republik	9.728	5.324	4.404	5.889	3.208	2.681	9.031	4.832	4.199	5.025	2.637	2.388
Afghanistan	9.291	6.225	3.066	1.509	1.154	355	9.081	6.086	2.995	1.281	991	290
Bosnien und Herzegowina	9.123	6.724	2.399	8.462	6.500	1.962	9.008	6.666	2.342	8.339	6.440	1.899
Portugal	9.038	6.088	2.950	6.137	4.308	1.829	8.213	5.623	2.590	5.443	3.928	1.515
Brasilien	8.512	4.197	4.315	6.793	3.503	3.290	7.077	3.312	3.765	5.206	2.498	2.708
Japan	7.623	3.709	3.914	5.470	2.759	2.711	6.628	3.154	3.474	4.896	2.414	2.482
Irak	7.576	4.331	3.245	3.812	2.810	1.002	7.041	3.997	3.044	2.788	2.191	597
Ukraine	7.213	2.612	4.601	3.804	1.708	2.096	6.684	2.318	4.366	3.449	1.485	1.964
Iran	7.213	4.140	3.073	2.533	1.579	954	6.878	3.939	2.939	2.166	1.352	814
Kosovo	6.694	3.327	3.367	3.070	1.934	1.136	6.566	3.261	3.305	2.928	1.858	1.070
Mazedonien	5.578	2.951	2.627	5.228	2.945	2.283	5.491	2.907	2.584	5.167	2.914	2.253
Kanada	5.362	2.763	2.599	5.603	2.841	2.762	3.272	1.624	1.648	2.680	1.365	1.315
Belgien	5.219	2.983	2.236	4.405	2.345	2.060	3.246	1.954	1.292	2.267	1.315	952
Australien	5.197	2.696	2.501	5.196	2.510	2.686	2.735	1.475	1.260	1.851	952	899
Pakistan	5.188	3.720	1.468	1.700	1.229	471	4.784	3.498	1.286	1.344	1.055	289
Syrien	5.032	2.956	2.076	1.227	791	436	4.575	2.697	1.878	983	653	330
Insgesamt	958.299	578.353	379.946	678.969	417.879	261.090	841.695	513.768	327.927	538.837	343.569	195.268

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.4 Zuwanderung aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Tabelle 1-15: Monatliche Zu- und Fortzüge nach AZR von Januar 2009 bis März 2012

Monat	Zuzüge				Fortzüge				Saldo			
	Gesamt	EU-2	EU-8	EU	Gesamt	EU-2	EU-8	EU	Gesamt	EU-2	EU-8	EU
Jan 09	28.577	3.024	6.475	15.204	19.966	1.281	4.039	9.923	8.611	1.743	2.436	5.281
Feb 09	25.364	2.739	5.615	13.142	27.582	1.676	6.087	14.922	-2.218	1.063	-472	-1.780
Mrz 09	31.434	3.491	7.062	16.430	22.519	1.509	4.399	10.934	8.915	1.982	2.663	5.496
Apr 09	28.104	3.237	6.266	14.664	19.138	1.575	4.149	10.127	8.966	1.662	2.117	4.537
Mai 09	26.294	3.761	6.494	14.300	18.529	1.548	4.035	9.904	7.765	2.213	2.459	4.396
Jun 09	27.741	3.466	7.139	15.034	20.505	1.644	4.057	10.666	7.236	1.822	3.082	4.368
Jul 09	30.976	3.555	7.639	16.563	29.578	1.998	5.769	15.121	1.398	1.557	1.870	1.442
Aug 09	36.309	3.777	7.740	17.845	25.718	1.670	5.114	12.781	10.591	2.107	2.626	5.064
Sep 09	44.347	4.452	8.744	22.986	24.272	2.029	5.419	12.820	20.075	2.423	3.325	10.166
Okt 09	37.300	4.171	8.140	19.887	20.371	1.991	4.505	10.702	16.929	2.180	3.635	9.185
Nov 09	25.804	3.466	5.837	13.725	18.099	1.725	4.068	9.606	7.705	1.741	1.769	4.119
Dez 09	21.178	2.373	3.386	9.101	22.754	2.143	5.256	11.862	-1.576	230	-1.870	-2.761
Jan 10	30.360	3.877	6.864	16.149	18.471	1.464	3.566	9.086	11.889	2.413	3.298	7.063
Feb 10	27.011	3.658	5.903	14.324	18.787	1.342	3.756	8.880	8.224	2.316	2.147	5.444
Mrz 10	35.552	4.956	8.153	19.186	21.059	1.968	4.232	10.421	14.493	2.988	3.921	8.765
Apr 10	34.288	5.127	8.663	19.322	17.626	1.632	3.480	8.575	16.662	3.495	5.183	10.747
Mai 10	31.392	5.010	8.041	17.749	17.561	1.778	3.626	8.701	13.831	3.232	4.415	9.048
Jun 10	33.536	5.816	9.051	19.918	22.392	2.398	4.547	11.949	11.144	3.418	4.504	7.969
Jul 10	37.786	6.019	9.758	21.842	30.734	3.055	5.801	16.376	7.052	2.964	3.957	5.466
Aug 10	45.296	6.469	10.118	24.075	27.332	2.794	5.468	13.902	17.964	3.675	4.650	10.173
Sep 10	54.175	6.997	10.604	28.875	23.371	2.663	5.208	12.549	30.804	4.334	5.396	16.326
Okt 10	47.877	6.524	9.712	25.289	20.930	2.580	5.053	11.452	26.947	3.944	4.659	13.837
Nov 10	33.682	5.505	7.904	18.509	22.413	2.815	5.091	12.147	11.269	2.690	2.813	6.362
Dez 10	26.374	3.886	4.574	12.425	24.830	2.776	5.889	12.967	1.544	1.110	-1.315	-542
Jan 11	38.523	6.416	9.098	22.062	21.252	2.253	4.498	11.164	17.271	4.163	4.600	10.898
Feb 11	35.575	5.889	8.415	20.172	20.687	2.208	4.222	10.401	14.888	3.681	4.193	9.771
Mrz 11	45.332	7.453	11.013	25.717	22.904	2.853	4.602	11.605	22.428	4.600	6.411	14.112
Apr 11	41.551	7.436	10.250	23.819	19.433	2.338	4.196	9.887	22.118	5.098	6.054	13.932
Mai 11	50.368	9.237	18.702	33.723	22.851	3.360	5.313	12.562	27.517	5.877	13.389	21.161
Jun 11	45.555	7.977	15.931	29.887	23.770	3.415	5.776	13.234	21.785	4.562	10.155	16.653
Jul 11	51.417	8.592	17.273	32.879	31.974	4.030	7.123	17.622	19.443	4.562	10.150	15.257
Aug 11	60.012	9.565	18.195	36.115	32.870	4.315	7.718	18.021	27.142	5.250	10.477	18.094
Sep 11	69.614	9.960	17.765	40.198	28.534	4.355	7.450	16.603	41.080	5.605	10.315	23.595
Okt 11	60.657	8.997	15.625	35.319	24.750	3.920	6.988	14.496	35.907	5.077	8.637	20.823
Nov 11	44.670	7.382	13.132	27.089	23.296	4.041	6.223	13.286	21.374	3.341	6.909	13.803
Dez 11	33.671	5.201	7.443	18.052	29.850	4.462	8.565	17.159	3.821	739	-1.122	893
Jan 12	46.948	8.563	13.523	29.402	20.655	2.953	4.847	10.856	26.293	5.610	8.676	18.546
Feb 12	36.759	6.271	9.966	22.401	20.587	2.647	4.838	10.710	16.172	3.624	5.128	11.691
Mrz 12	30.333	5.349	8.275	18.809	14.216	1.939	2.812	6.912	16.117	3.410	5.463	11.897

Quelle: AZR (Datenbankstand: 31.03.2012)

1.5 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 1-16: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2011

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	106.014	108.331	114.700	114.752	116.604
Bulgarien	17.172	31.395	27.241	10.387	8.064	6.335	6.433	5.275	8.143	10.411	13.156	13.191	13.369	11.586	9.057	7.749	20.919	24.093	29.221	39.844	52.417
Frankreich	12.906	13.333	13.008	13.564	14.396	14.875	14.357	14.298	15.261	15.276	13.451	12.747	12.324	12.488	12.260	12.705	12.874	12.979	12.858	13.349	13.830
Griechenland	28.429	23.748	18.445	19.021	20.381	18.955	16.503	16.036	17.595	17.403	16.153	14.957	12.146	10.205	8.975	8.289	7.892	8.266	8.574	12.256	23.043
Italien	35.800	30.316	31.910	39.100	48.309	46.249	39.456	35.576	34.934	33.235	28.787	25.011	21.634	19.550	18.349	18.293	18.624	20.087	22.235	23.894	28.070
Niederlande	6.569	6.952	6.989	7.397	8.022	7.943	7.028	6.487	6.526	6.955	8.446	9.945	9.132	9.140	10.088	10.726	10.964	11.203	9.441	9.143	9.287
Österreich	13.486	12.979	12.050	10.810	11.292	10.678	10.521	11.065	11.878	11.863	11.614	10.167	9.154	8.998	8.647	8.901	9.614	9.477	9.957	10.039	10.199
Polen	128.482	131.780	75.195	78.745	87.305	77.545	71.322	66.263	72.402	74.256	79.033	81.551	88.241	125.042	147.716	152.733	140.870	119.867	112.027	115.587	164.705
Portugal	11.013	10.359	13.061	26.726	30.643	32.177	26.619	18.819	14.703	11.369	9.287	7.955	6.981	5.570	5.010	5.001	5.516	5.911	6.779	6.513	8.297
Rumänien	61.670	110.096	81.760	31.449	24.845	16.986	14.144	16.987	18.814	24.202	20.142	23.953	23.780	23.545	23.274	23.743	43.894	48.225	57.273	75.531	97.518
Slowakei	-	-	6.740	6.513	7.685	6.513	6.922	6.504	9.074	10.805	11.374	11.558	10.599	11.633	11.806	11.400	9.505	8.749	8.499	8.590	12.224
Slowenien	-	2.632	2.563	2.112	2.315	2.091	1.818	1.989	1.917	1.848	2.589	2.274	2.029	2.372	1.489	1.160	1.200	1.218	1.242	1.591	2.486
Spanien	4.863	5.210	5.586	5.855	6.911	7.571	7.442	7.497	8.253	8.753	8.652	8.460	7.650	7.613	7.147	7.093	7.241	7.778	8.965	10.657	16.168
Tschechische Republik	-	-	10.951	9.613	10.026	8.888	7.677	7.746	9.345	11.148	10.986	10.236	8.447	8.947	8.459	7.712	6.651	6.309	5.924	6.063	8.255
ehem. Tschechoslowakei	22.381	36.271	3.578	1.215	1.536	1.311	1.026	843	776	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungarn	24.763	27.844	24.164	19.186	18.627	16.571	11.140	13.283	14.893	16.056	17.039	16.506	14.252	17.411	18.574	18.654	22.175	25.151	25.270	29.286	41.132
Vereinigtes Königreich	17.103	17.938	16.945	16.838	17.021	15.794	12.860	11.855	12.088	12.071	11.153	9.753	8.489	8.320	7.853	7.942	7.920	8.592	8.635	9.173	9.767
Türkei	82.635	81.303	68.466	64.725	74.517	74.144	56.992	49.178	48.129	50.026	54.695	58.128	49.774	42.644	36.019	30.720	27.599	26.653	27.212	27.564	28.610
Bosnien-Herzegowina	-	60.629	92.640	65.238	54.623	11.141	6.837	8.473	10.222	10.421	12.656	10.489	8.437	7.987	7.026	6.635	6.403	6.154	6.145	6.920	9.533
Kroatien	-	39.884	27.132	17.833	15.334	12.713	10.405	10.140	12.627	14.438	14.115	13.050	11.620	10.513	9.260	8.624	8.758	8.732	9.129	10.198	11.484
Mazedonien	-	-	1.153	3.113	3.872	2.833	3.093	3.108	3.225	3.442	5.299	3.953	3.683	3.292	2.628	2.492	2.334	2.308	2.399	7.585	5.679
Jugoslawien ¹	221.511	280.532	156.253	67.571	56.448	44.547	32.702	61.880	90.508	34.267	28.779	26.420	22.751	21.691	17.514	15.204	12.382	10.171	8.667	16.666	17.794
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.615	6.168	6.928	7.160
Russische Föderation ²	40.956	26.322	31.062	37.693	35.283	33.701	28.927	26.413	32.843	32.727	35.930	36.479	31.776	28.464	23.078	17.081	15.770	15.052	15.652	16.063	17.487
Ukraine	-	6.555	12.274	13.940	15.399	13.710	12.525	14.121	15.285	18.470	20.307	20.578	17.696	15.000	10.881	7.514	7.551	6.869	6.947	6.870	7.585
Marokko	6.081	6.542	5.306	4.014	3.790	4.302	4.132	4.532	5.003	5.562	5.961	6.490	6.272	4.868	4.390	4.011	3.538	3.374	3.925	3.762	4.370

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Brasilien	3.512	3.421	3.328	3.392	3.551	3.845	3.689	4.244	4.342	4.705	4.961	4.714	4.690	5.034	5.518	5.703	6.087	6.290	6.390	6.127	6.870
Vereinigte Staaten	19.226	20.523	16.680	15.288	15.293	15.463	14.931	15.987	16.755	16.523	15.979	15.466	14.666	15.292	15.228	15.435	16.660	17.542	17.706	18.262	20.149
Afghanistan	5.800	5.966	5.908	6.277	8.679	7.019	5.526	4.768	5.893	6.434	6.384	3.896	2.606	2.313	1.600	1.505	1.359	1.855	4.622	7.377	9.321
China	5.685	6.807	8.880	5.834	5.464	5.929	6.794	7.237	10.076	14.676	19.109	18.463	16.059	13.067	12.034	13.211	13.741	14.293	15.369	16.248	18.276
Indien	7.999	7.637	6.158	5.055	6.128	6.545	5.278	4.715	5.077	6.544	8.949	9.433	9.227	9.125	8.364	9.500	9.880	11.403	12.009	13.187	15.352
Irak	1.436	1.459	1.240	2.026	6.683	12.988	15.082	8.283	9.464	12.564	17.675	13.003	6.495	3.275	3.347	3.678	5.303	8.923	13.062	9.496	7.453
Iran	8.374	6.041	6.124	6.720	6.966	7.989	6.411	5.649	6.074	7.753	6.740	6.105	5.017	4.219	3.377	3.050	2.819	3.257	3.951	5.695	7.175
Kasachstan	–	5.609	19.081	23.527	22.815	17.650	14.050	9.766	11.385	–	–	11.684	9.429	6.868	4.904	2.676	1.968	1.883	1.820	1.637	1.717
Thailand	3.440	3.997	4.104	4.345	4.002	3.833	3.728	4.325	5.008	5.729	6.534	6.823	6.029	5.521	4.732	4.216	3.628	3.153	3.394	3.342	3.192
Vietnam	10.380	10.696	11.936	6.198	4.950	3.541	3.317	5.942	6.154	5.867	6.688	6.882	6.704	5.883	4.880	5.557	4.197	4.045	4.469	4.310	4.206

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1 Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien (2011: 16.524 Zuzüge) sowie ehem. Serbien und Montenegro (2011: 1.270 Zuzüge); ab 2008 ohne Kosovo.
- 2 Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-17: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2011

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759	154.988	141.000	140.132
Bulgarien	3.634	10.895	34.991	18.056	10.476	7.012	6.362	4.904	5.547	6.783	7.974	8.783	10.280	10.299	9.129	7.521	8.693	15.990	20.065	23.985	29.756
Frankreich	9.761	9.486	9.759	11.097	11.399	11.999	13.320	12.931	14.364	12.817	12.162	12.567	12.045	13.646	10.354	10.387	10.451	12.938	14.172	11.590	10.160
Griechenland	15.532	16.326	17.643	19.349	19.631	20.315	22.010	20.250	19.983	18.866	18.709	19.152	17.769	20.340	16.391	15.318	14.500	16.079	16.449	11.569	10.371
Italien	36.609	32.922	31.362	32.884	34.739	37.535	38.590	37.851	37.205	34.260	33.164	34.179	32.485	35.056	27.118	25.720	23.591	25.846	26.146	22.099	20.816
Niederlande	4.800	4.867	5.432	6.361	5.924	6.519	6.834	6.577	6.542	5.653	5.224	5.493	5.264	6.230	5.479	5.854	6.340	7.309	7.674	6.818	6.723
Österreich	12.757	10.919	10.402	10.426	9.846	10.079	10.568	9.657	9.678	9.691	9.076	9.261	8.663	9.458	7.639	7.870	8.188	9.776	9.877	8.140	7.568
Polen	117.195	110.056	101.904	66.037	71.001	71.824	70.180	60.778	59.352	60.727	64.262	67.907	73.666	96.345	98.190	107.569	113.791	119.649	111.376	94.616	99.602
Portugal	4.188	5.032	6.375	14.558	20.794	25.726	26.716	22.116	16.376	12.861	10.968	10.771	8.508	8.772	6.912	6.729	6.452	7.009	8.032	6.709	5.702
Rumänien	30.786	52.532	102.309	44.987	25.589	16.688	13.496	13.486	14.730	16.756	18.369	17.555	19.759	20.275	20.606	21.713	24.524	37.778	44.305	48.943	59.821
Slowakei	-	-	6.277	4.350	7.043	6.230	6.185	5.985	6.825	8.708	9.703	9.883	9.669	10.284	9.088	9.542	8.479	9.406	8.087	7.419	7.854
Slowenien	-	1.219	1.756	2.252	2.101	2.258	2.135	2.094	1.866	1.886	2.368	2.314	2.223	2.370	1.607	1.265	1.241	1.611	1.686	1.438	1.629
Spanien	5.984	6.332	6.834	7.429	6.873	7.850	8.866	8.413	9.541	8.959	9.004	9.194	8.992	10.345	8.185	8.140	7.442	9.139	9.731	8.236	8.018
Tschechische Republik	-	-	13.716	9.024	8.730	8.073	7.886	6.680	7.076	8.735	8.526	8.942	8.232	8.302	6.254	6.450	5.741	6.929	6.452	5.010	4.830
ehem. Tschechoslowakei	13.250	24.955	5.410	1.900	1.994	1.504	1.376	871	869	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungarn	14.880	20.893	24.849	21.826	18.662	16.946	15.065	12.175	12.560	14.407	14.828	15.688	14.972	16.490	15.669	15.036	16.950	21.454	22.125	20.485	24.227
Vereinigtes Königreich	11.337	12.235	13.103	15.861	14.726	15.873	15.365	13.838	13.381	10.903	10.639	10.756	9.576	10.885	7.864	7.771	7.300	8.898	9.467	8.000	7.352
Türkei	36.639	40.727	46.642	47.378	44.366	45.030	46.820	47.154	42.823	40.263	36.495	36.750	36.863	38.005	34.466	32.424	29.879	34.843	35.410	31.754	27.972
Bosnien-Herzegowina	-	3.582	9.140	17.195	17.398	28.303	85.262	105.774	44.055	22.308	11.173	9.168	7.950	8.053	6.829	6.255	6.476	6.900	7.435	6.607	8.360
Kroatien	-	23.391	21.452	25.322	20.522	16.169	17.452	15.722	12.337	12.507	14.069	13.614	12.120	12.379	11.294	10.704	10.535	11.816	12.063	11.184	11.859
Mazedonien	-	-	582	2.996	3.551	2.919	2.468	2.366	2.312	2.528	2.639	3.322	2.751	2.829	2.067	2.000	1.749	2.225	2.063	3.900	5.184
Jugoslawien ¹	53.937	103.650	82.298	72.644	47.158	39.593	54.455	58.484	56.249	95.057	37.668	37.925	30.728	28.345	20.461	16.738	12.318	14.551	14.403	10.682	17.429
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	337	1.843	2.749	2.890
Russische Föderation ²	12.002	6.323	7.854	13.340	14.127	13.181	11.645	11.035	10.839	12.207	12.516	14.414	13.879	14.078	12.899	12.122	11.120	13.881	13.267	11.424	10.544
Ukraine	-	762	3.226	5.417	5.868	4.566	4.370	4.471	5.014	4.893	5.959	7.127	6.626	6.357	5.656	5.240	4.917	6.337	5.679	4.847	4.094
Marokko	2.000	2.319	2.856	3.403	2.807	2.518	2.531	2.800	2.692	2.893	2.667	2.905	3.149	3.515	3.124	2.755	2.515	2.765	2.652	2.426	2.275
Brasilien	1.874	2.006	1.989	2.220	2.269	2.276	2.360	2.783	2.692	2.892	3.039	3.069	3.188	3.449	3.641	3.945	4.091	5.364	5.238	5.123	4.821

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Vereinigte Staaten	14.349	13.985	14.794	15.895	14.728	13.915	14.716	15.689	15.525	15.291	15.032	14.615	14.064	14.926	14.409	14.904	15.181	19.019	20.774	18.299	16.330
Afghanistan	999	1.022	1.231	1.332	1.403	1.720	2.199	2.639	2.093	2.273	2.632	2.144	1.778	1.908	1.700	1.615	1.184	1.510	1.597	1.449	1.453
China	3.215	3.367	4.373	4.863	4.567	4.740	5.049	5.266	5.369	6.088	6.349	9.037	11.704	12.793	10.468	11.287	11.020	13.647	14.762	14.094	12.853
Indien	4.565	4.422	6.148	5.568	4.735	4.824	4.894	4.976	4.660	4.630	4.916	5.450	6.121	7.302	7.095	8.228	8.056	9.532	10.374	9.981	9.822
Irak	386	476	467	488	477	1.033	2.587	3.862	3.734	3.340	3.320	5.618	5.088	5.028	4.316	4.169	3.473	3.945	3.705	3.243	2.961
Iran	5.455	4.698	4.510	4.242	4.011	4.034	4.273	4.323	4.191	4.233	4.624	3.950	3.703	3.780	2.939	2.831	2.260	3.189	3.510	2.861	2.370
Kasachstan	–	678	1.616	4.040	6.889	5.125	3.039	2.887	2.649	–	–	2.727	2.156	1.972	1.727	1.561	1.358	1.525	1.306	1.200	1.085
Thailand	1.254	1.471	1.826	1.944	1.986	1.921	1.988	2.121	2.287	2.452	2.531	2.714	2.653	2.767	2.459	2.485	2.296	2.843	3.000	2.716	2.167
Vietnam	9.955	3.490	4.466	4.415	4.643	6.033	7.043	5.716	4.832	4.238	3.262	4.394	4.722	4.971	4.176	4.757	3.919	4.313	3.720	3.267	2.990

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien (2011: 14.721 Fortzüge) sowie ehem. Serbien und Montenegro (2011: 2.708 Fortzüge); ab 2008 ohne Kosovo.

2 Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-18: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und nach Geschlecht im Jahr 2011

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Polen	164.705	109.246	55.459	99.602	68.050	31.552
Deutschland	116.604	64.585	52.019	140.132	74.310	65.822
Rumänien	97.518	60.127	37.391	59.821	37.865	21.956
Bulgarien	52.417	34.168	18.249	29.756	20.529	9.227
Ungarn	41.132	30.460	10.672	24.227	19.211	5.016
Türkei	28.610	17.670	10.940	27.922	18.168	9.754
Italien	28.070	17.456	10.614	20.816	12.988	7.828
Griechenland	23.043	13.890	9.153	10.371	6.421	3.950
Vereinigte Staaten	20.149	10.844	9.305	16.330	8.895	7.435
China	18.276	9.176	9.100	12.853	6.886	5.967
Russische Föderation	17.487	6.541	10.946	10.544	4.710	5.834
Serbien	16.524	10.024	6.500	14.721	9.578	5.143
Spanien	16.168	8.707	7.461	8.018	4.135	3.883
Indien	15.352	10.674	4.678	9.822	7.090	2.732
Frankreich	13.830	7.100	6.730	10.160	5.143	5.017
Slowakei	12.224	7.621	4.603	7.854	4.994	2.860
Kroatien	11.484	8.792	2.692	11.859	8.955	2.904
Österreich	10.199	5.783	4.416	7.568	4.525	3.043
Litauen	10.075	5.633	4.442	4.862	2.925	1.937
Lettland	10.034	6.393	3.641	5.032	3.639	1.393
Vereinigtes Königreich	9.767	5.904	3.863	7.352	4.260	3.092
Bosnien-Herzegowina	9.533	7.154	2.379	8.360	6.532	1.828
Afghanistan	9.321	6.231	3.090	1.453	1.108	345
Niederlande	9.287	5.671	3.616	6.723	4.155	2.568
Portugal	8.297	5.732	2.565	5.702	4.079	1.623
Tschechische Republik	8.255	4.385	3.870	4.830	2.477	2.353
Ukraine	7.585	2.830	4.755	4.094	1.901	2.193
Irak	7.453	4.217	3.236	2.961	2.316	645
Iran	7.175	4.122	3.053	2.370	1.465	905
Kosovo	7.160	3.695	3.465	2.890	1.818	1.072
Brasilien	6.870	3.074	3.796	4.821	2.207	2.614
Japan	6.827	3.203	3.624	5.164	2.529	2.635
Mazedonien	5.679	3.018	2.661	5.184	2.920	2.264
Philippinen	5.653	4.554	1.099	4.412	3.865	547
Pakistan	5.395	4.023	1.372	1.660	1.298	362
Korea, Republik	4.775	2.020	2.755	3.790	1.613	2.177
Syrien	4.560	2.761	1.799	1.060	709	351
Marokko	4.370	2.690	1.680	2.275	1.735	540
Vietnam	4.206	2.057	2.149	2.990	1.909	1.081
Insgesamt	958.299	578.353	379.946	678.969	417.879	261.090

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.6 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 1-19: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2002 bis 2011

Bundesland	2002		2003		2004		2005		2006	
	Gesamt	darunter Ausländer								
Baden-Württemberg	135.705	118.713	124.013	108.021	121.797	106.180	121.141	105.736	116.032	100.437
Bayern	141.595	122.696	127.161	109.482	126.423	110.572	119.349	103.125	116.298	100.009
Berlin	43.370	37.496	41.109	35.219	42.063	36.786	42.592	37.048	41.263	35.398
Brandenburg	11.815	10.464	10.341	8.776	9.635	8.229	8.969	7.537	8.652	7.128
Bremen	8.134	7.313	7.630	6.832	7.305	6.570	6.505	5.855	6.406	5.543
Hamburg	22.361	19.006	21.762	18.258	23.738	19.457	24.090	20.665	23.212	19.788
Hessen	72.953	61.729	72.749	56.535	101.322	57.890	66.842	53.152	63.484	50.437
Mecklenburg-Vorpommern	7.197	6.573	6.356	5.704	5.928	5.251	5.569	4.843	5.324	4.565
Niedersachsen	150.146	64.981	131.202	62.614	119.788	62.913	95.893	58.668	69.486	55.893
Nordrhein-Westfalen	146.151	125.082	134.792	115.730	134.528	116.234	131.971	114.136	128.873	111.753
Rheinland-Pfalz	39.568	29.080	33.844	24.485	30.390	22.898	31.328	24.281	31.997	25.156
Saarland	7.697	5.930	7.140	5.555	7.059	5.459	6.802	5.207	6.578	4.984
Sachsen	20.470	18.776	19.386	17.573	18.491	16.624	16.653	14.657	16.428	14.391
Sachsen-Anhalt	10.416	9.438	9.668	8.707	10.199	9.104	8.969	7.273	7.595	6.277
Schleswig-Holstein	16.928	13.937	15.142	12.510	14.562	12.081	14.616	12.074	14.165	11.676
Thüringen	8.037	7.127	6.680	5.758	6.947	5.934	6.063	5.044	6.062	5.032

Bundesland	2007		2008		2009		2010		2011	
	Gesamt	darunter Ausländer								
Baden-Württemberg	119.110	102.273	121.211	102.825	121.688	102.566	136.216	116.553	161.647	142.002
Bayern	121.638	102.805	119.573	99.823	122.132	101.943	139.820	118.491	181.035	158.841
Berlin	44.422	37.950	45.741	38.987	53.306	45.291	59.611	51.456	69.936	61.446
Brandenburg	8.425	6.708	8.499	6.513	9.614	7.392	10.772	8.518	12.684	10.346
Bremen	7.076	6.186	6.971	6.019	8.074	7.117	8.826	7.853	9.927	8.917
Hamburg	19.690	16.968	21.514	18.401	25.112	21.528	26.324	22.883	31.048	27.456
Hessen	66.541	54.296	63.393	53.958	66.211	56.019	77.039	67.118	93.247	83.511
Mecklenburg-Vorpommern	5.887	5.059	6.292	5.369	5.968	4.906	6.680	5.584	8.129	7.010
Niedersachsen	70.754	58.321	69.064	57.482	73.925	62.892	76.783	66.868	91.507	81.338
Nordrhein-Westfalen	135.453	117.108	137.291	118.092	145.656	125.513	162.808	141.473	188.711	166.912
Rheinland-Pfalz	31.146	25.166	31.436	24.754	31.893	24.462	32.971	27.224	39.682	34.145
Saarland	6.949	5.306	7.218	5.586	7.745	6.108	8.016	6.369	9.112	7.320
Sachsen	16.168	13.838	17.127	14.524	19.306	16.190	20.166	17.150	22.863	19.671
Sachsen-Anhalt	7.235	6.209	7.548	6.351	8.208	6.877	8.595	7.267	9.714	8.426
Schleswig-Holstein	13.737	11.196	12.423	9.626	14.806	11.585	15.542	12.167	18.887	15.596
Thüringen	6.535	5.363	6.845	5.505	7.370	5.925	8.113	6.556	10.170	8.758

Quelle: Statistisches Bundesamt

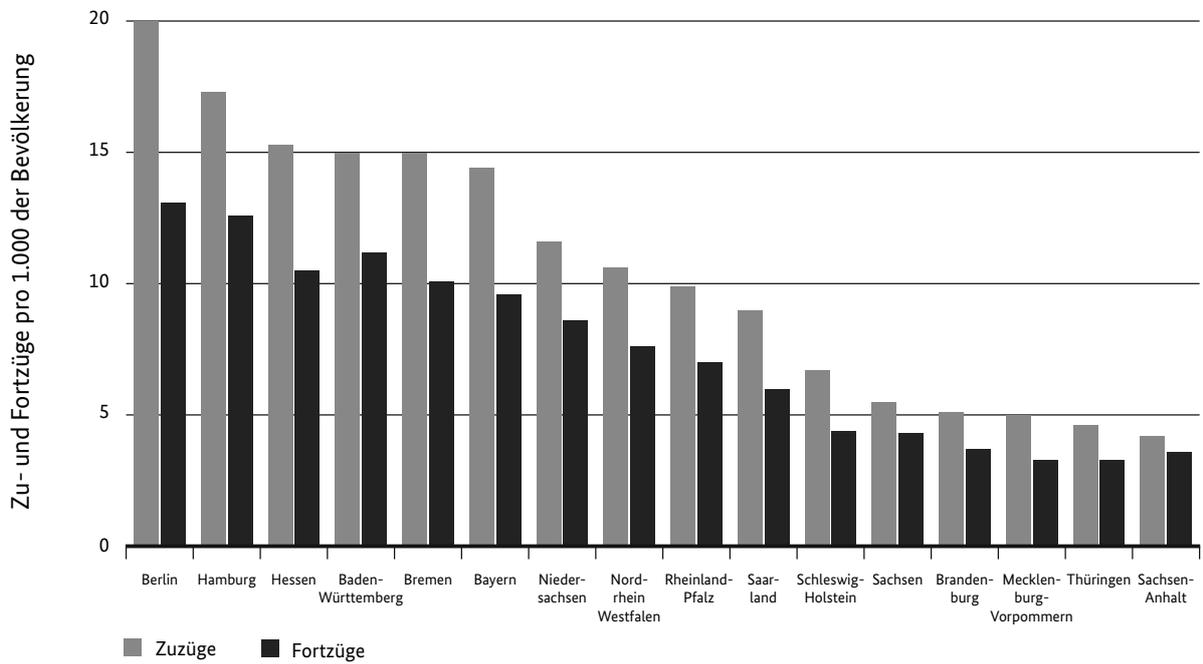
Tabelle 1-20: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 2002 bis 2011

Bundesland	2002		2003		2004		2005		2006	
	Gesamt	darunter Ausländer								
Baden-Württemberg	118.864	100.123	119.726	99.985	123.787	102.594	118.390	96.064	117.775	93.098
Bayern	119.398	100.563	114.932	95.908	126.366	105.318	111.275	88.305	113.115	87.924
Berlin	33.635	27.817	33.589	27.125	31.244	24.332	28.063	20.626	32.539	24.028
Brandenburg	8.806	7.139	8.809	6.998	9.569	7.689	8.583	6.692	8.900	6.564
Bremen	4.688	3.848	5.191	4.288	5.994	5.027	5.134	4.234	5.595	4.433
Hamburg	22.103	19.312	19.412	16.535	27.993	24.509	18.605	14.851	20.357	16.227
Hessen	63.288	53.166	72.628	50.125	94.192	53.679	71.456	47.139	79.236	54.595
Mecklenburg-Vorpommern	4.659	3.825	4.252	3.355	5.661	4.708	4.938	3.855	4.446	3.113
Niedersachsen	50.918	38.438	52.677	42.465	57.265	47.957	55.376	45.664	56.337	46.784
Nordrhein-Westfalen	116.975	96.561	118.179	97.838	128.181	106.108	126.457	102.492	119.207	93.491
Rheinland-Pfalz	35.432	21.103	31.554	19.727	28.050	19.751	32.471	19.170	33.001	19.209
Saarland	4.789	2.975	5.494	3.679	7.723	5.856	7.006	5.066	6.280	4.245
Sachsen	13.571	11.285	14.758	12.199	18.766	15.583	14.241	10.793	15.454	11.368
Sachsen-Anhalt	7.754	5.581	6.873	5.098	11.860	8.062	7.985	5.829	6.527	4.781
Schleswig-Holstein	12.628	9.368	12.939	9.755	14.381	10.908	12.536	8.725	13.743	9.713
Thüringen	5.747	4.468	5.317	3.983	6.600	4.884	5.883	4.079	6.552	4.201

Bundesland	2007		2008		2009		2010		2011	
	Gesamt	darunter Ausländer								
Baden-Württemberg	116.757	89.753	129.644	98.488	119.337	92.019	117.337	91.174	121.243	95.385
Bayern	114.148	86.627	131.675	99.705	128.608	101.441	104.951	80.466	120.333	94.160
Berlin	39.803	30.278	43.389	33.289	61.142	51.234	60.783	51.410	45.856	36.506
Brandenburg	8.372	5.594	9.677	6.403	9.746	6.533	8.630	5.830	9.241	6.626
Bremen	5.987	4.750	6.633	5.144	7.660	6.382	8.787	7.607	6.655	5.603
Hamburg	14.239	9.438	30.961	25.765	30.062	25.731	21.080	16.892	22.674	18.410
Hessen	70.461	47.899	69.569	54.484	64.021	50.546	67.355	54.993	63.751	52.241
Mecklenburg-Vorpommern	5.008	3.489	6.332	4.273	6.842	4.930	5.312	3.805	5.473	3.923
Niedersachsen	59.027	48.550	68.114	54.976	66.282	55.197	62.325	52.625	67.837	57.872
Nordrhein-Westfalen	125.407	96.620	150.038	118.062	149.547	121.237	135.359	108.873	136.136	110.470
Rheinland-Pfalz	28.061	19.752	33.935	23.936	31.302	21.560	27.286	19.724	27.903	21.115
Saarland	6.611	4.413	6.364	3.840	7.410	5.087	6.016	4.115	6.072	4.069
Sachsen	16.128	11.055	19.065	13.034	20.592	15.125	19.765	15.065	17.622	12.830
Sachsen-Anhalt	7.285	4.981	8.846	6.193	8.136	5.870	6.548	4.519	8.329	6.229
Schleswig-Holstein	13.047	8.643	15.962	11.016	16.413	11.844	12.763	8.643	12.401	8.434
Thüringen	6.513	3.907	7.685	4.522	6.696	4.072	6.310	3.864	7.443	4.964

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-22: Zu- und Fortzüge im Jahr 2011 nach Bundesland und pro 1.000 Einwohner



Quelle: Statistisches Bundesamt

1.7 Altersstruktur

Tabelle 1-21: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2011

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 u. mehr Jahre	Insgesamt
1991	273.997	244.815	421.629	207.015	35.471	1.182.927
1992	326.292	321.925	549.644	253.622	37.966	1.489.449
1993	264.767	266.855	472.953	225.842	37.587	1.268.004
1994	219.467	214.676	390.628	208.364	36.902	1.070.037
1995	222.080	223.318	400.098	214.674	35.878	1.096.048
1996	182.704	209.205	354.299	185.667	27.816	959.691
1997	148.479	189.530	311.197	165.989	25.438	840.633
1998	138.144	189.076	297.003	156.123	22.110	802.456
1999	157.617	199.870	319.317	172.642	24.577	874.023
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
2003	104.400	190.257	296.038	157.930	20.350	768.975
2004	95.612	184.049	308.275	172.738	19.501	780.175
2005	80.509	163.115	286.644	160.977	16.107	707.352
2006	66.895	154.623	270.585	153.840	13.860	661.855
2007	71.576	155.646	277.440	161.299	14.805	680.766
2008	72.713	157.390	273.689	163.586	14.768	682.146
2009	80.094	163.313	289.514	172.370	15.723	721.014
2010	91.209	178.705	322.066	190.046	16.256	798.282
2011	107.917	208.566	391.592	232.851	17.373	958.299

Jahr	Fortzüge					
	1991	92.098	105.419	234.615	131.098	19.010
1992	117.614	127.246	281.589	154.631	20.344	701.424
1993	116.463	147.831	336.427	177.622	18.516	796.859
1994	108.776	132.277	311.480	166.536	21.457	740.526
1995	95.878	119.218	295.688	165.405	21.924	698.113
1996	86.780	119.370	287.011	163.487	20.846	677.494
1997	105.582	125.848	315.369	177.117	23.053	746.969
1998	124.881	123.662	313.023	171.274	22.518	755.358
1999	93.872	119.776	280.443	157.268	20.689	672.048
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255
2003	69.693	117.438	265.365	152.925	20.909	626.330
2004	73.726	122.504	296.274	178.971	26.157	697.632
2005	67.855	106.560	267.569	163.204	23.211	628.399
2006	67.197	106.438	270.709	170.180	24.540	639.064
2007	66.788	105.409	268.473	171.844	24.340	636.854
2008	70.632	119.053	308.664	208.518	31.022	737.889
2009	64.387	117.077	305.282	212.203	34.847	733.796
2010	60.589	113.107	277.260	189.454	30.195	670.605
2011	62.570	118.508	280.461	191.527	25.903	678.969

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.8 Geschlechtsstruktur

Tabelle 1-22: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2011

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt
1990	695.231	561.019	44,7	1.256.250	327.796	246.582	42,9	574.378
1991 ¹	696.279	486.648	41,1	1.182.927	364.116	218.124	37,5	582.240
1992	911.771	577.678	38,8	1.489.449	450.544	250.880	35,8	701.424
1993	771.018	496.986	39,2	1.268.004	543.675	253.184	31,8	796.859
1994	631.596	438.441	41,0	1.070.037	483.819	256.707	34,7	740.526
1995	651.809	444.239	40,5	1.096.048	454.260	243.853	34,9	698.113
1996	571.876	387.815	40,4	959.691	442.324	235.170	34,7	677.494
1997	496.540	344.093	40,9	840.633	477.595	269.374	36,1	746.969
1998	473.145	329.311	41,0	802.456	470.639	284.719	37,7	755.358
1999	504.974	369.049	42,2	874.023	423.940	248.108	36,9	672.048
2000	487.839	353.319	42,0	841.158	426.798	247.240	36,7	674.038
2001	507.483	371.734	42,3	879.217	383.889	222.605	36,7	606.494
2002	481.085	361.458	42,9	842.543	390.764	232.491	37,3	623.255
2003	439.988	328.987	42,8	768.975	392.541	233.789	37,3	626.330
2004	455.601	324.574	41,6	780.175	436.362	261.270	37,5	697.632
2005	411.622	295.730	41,8	707.352	390.266	238.133	37,9	628.399
2006	393.582	268.273	40,5	661.855	394.072	244.992	38,3	639.064
2007	403.500	277.266	40,7	680.766	391.967	244.887	38,5	636.854
2008	404.759	277.387	40,1	682.146	448.347	289.542	39,2	737.889
2009	426.296	294.718	40,9	721.014	444.591	289.205	39,4	733.796
2010	475.575	322.707	40,4	798.282	406.556	264.049	39,4	670.605
2011	578.353	379.946	39,6	958.299	417.879	261.090	38,4	678.969

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2 Frauenanteil in Prozent.

2 Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Tabelle 2-34: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2010 und 2011

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2010	2011	2010	2011	2010	2011
Polen	115.587	164.705	94.616	99.602	20.971	65.103
Rumänien ²	75.531	97.518	48.943	59.821	26.588	37.697
Bulgarien ²	39.844	52.417	23.985	29.756	15.859	22.661
Ungarn	29.286	41.132	20.485	24.227	8.801	16.905
Italien	23.894	28.070	22.099	20.816	1.795	7.254
Griechenland	12.256	23.043	11.569	10.371	687	12.672
Spanien	10.657	16.168	8.236	8.018	2.421	8.150
Frankreich	13.349	13.830	11.590	10.160	1.759	3.670
Slowakei	8.590	12.224	7.419	7.854	1.171	4.370
Österreich	10.039	10.199	8.140	7.568	1.899	2.631
Litauen	6.134	10.075	3.797	4.862	2.337	5.213
Lettland	7.485	10.034	4.067	5.032	3.418	5.002
Niederlande	9.143	9.287	6.818	6.723	2.325	2.564
Portugal	6.513	8.297	6.709	5.702	-196	2.595
Tschechische Republik	6.063	8.255	5.010	4.830	1.053	3.425
Vereinigtes Königreich	9.173	9.767	8.000	7.352	1.173	2.415
Slowenien	1.591	2.486	1.438	1.629	153	857
Schweden	2.280	2.479	2.154	1.941	126	538
Belgien	2.303	2.418	1.738	1.776	565	642
Dänemark	2.171	2.315	2.002	1.803	169	512
Finnland	1.901	2.158	1.772	1.713	129	445
Luxemburg	1.903	1.963	1.119	1.208	784	755
Irland	1.426	1.760	1.230	1.121	196	639
Estland	1.110	1.419	722	748	388	671
Zypern	171	273	119	109	52	164
Malta	51	103	48	57	3	46
EU-14	107.008	131.754	93.176	86.272	+13.832	+45.482
EU-10	176.068	250.706	137.721	148.950	+38.347	+101.756
EU-2	115.375	149.935	72.928	89.577	+42.447	+60.358
EU insgesamt	398.451	532.395	303.825	324.799	+94.626	+207.596

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Ohne Deutsche.

2 Rumänien und Bulgarien traten zum 1. Januar 2007 der EU bei.

Tabelle 2-35: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach und aus Deutschland von 1991 bis 2011

	Gesamtzuzüge	Zuzüge von Unionsbürgern ¹	in %	Gesamtfortzüge	Fortzüge von Unionsbürgern ¹	in %
1991	1.198.978	128.142	10,7	596.455	96.727	16,2
1992	1.502.198	120.445	8,0	720.127	94.967	13,2
1993	1.277.408	117.115	9,2	815.312	99.167	12,2
1994	1.082.553	139.382	12,9	767.555	117.486	15,3
1995	1.096.048	175.977	16,1	698.113	140.113	20,1
1996	959.691	171.804	17,9	677.494	154.033	22,7
1997	840.633	150.583	17,9	746.969	159.193	21,3
1998	802.456	135.908	16,9	755.358	146.631	19,4
1999	874.023	135.268	15,5	672.048	141.205	21,0
2000	841.158	130.683	15,5	674.038	126.360	18,7
2001	879.217	120.590	13,7	606.494	120.408	19,9
2002	842.543	110.610	13,1	623.255	122.982	19,7
2003	768.975	98.709	12,8	626.330	114.042	18,2
2004	780.175	92.931	11,9	697.632	126.748	18,2
2005	707.352	89.235	12,6	628.399	99.111	15,8
2006	661.855	89.788	13,6	639.064	97.271	15,2
2007	680.766	91.934	13,5	636.854	93.874	14,7
2008	682.146	95.962	14,1	737.889	107.829	14,6
2009	721.014	98.845	13,7	733.796	114.002	15,5
2010	798.282	107.008	13,4	670.605	93.176	13,9
2011	958.299	131.754	13,8	678.969	86.272	12,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1 Von 1991 bis 1994 Staatsangehörige aus folgenden 11 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien; ab 1995 zusätzlich Finnland, Österreich und Schweden (EU-14). Deutsche bleiben unberücksichtigt.

2.3 Spätaussiedler

Tabelle 2-36: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und deren Familienangehörigen nach Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2011

Jahr	unter 18 Jahre	in %	von 18 bis unter 45 J.	in %	von 45 bis unter 65 J.	in %	65 Jahre und älter	in %	Gesamt
1991	71.268	32,1	98.320	44,3	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
1992	81.188	35,2	99.045	43,0	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
1993	76.519	35,0	94.871	43,3	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
1994	76.739	34,5	98.124	44,1	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
1995	74.822	34,3	97.257	44,6	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898
1996	59.564	33,5	80.545	45,3	26.056	14,7	11.586	6,5	177.751
1997	43.442	32,3	60.111	44,7	21.085	15,7	9.781	7,3	134.419
1998	32.837	31,9	46.777	45,4	16.564	16,1	6.902	6,7	103.080
1999	32.266	30,8	48.243	46,0	17.289	16,5	7.118	6,8	104.916
2000	28.401	29,7	44.315	46,3	16.580	17,3	6.319	6,6	95.615
2001	28.662	29,1	45.883	46,6	17.749	18,0	6.190	6,3	98.484
2002	25.561	28,0	43.080	47,1	16.752	18,3	6.023	6,6	91.416
2003	19.938	27,4	34.269	47,0	13.479	18,5	5.199	7,1	72.885
2004	15.927	27,0	28.016	47,4	11.069	18,7	4.081	6,9	59.093
2005	9.345	26,3	16.560	46,6	7.131	20,1	2.486	7,0	35.522
2006	1.712	22,1	3.246	41,9	1.929	24,9	860	11,1	7.747
2007	1.366	23,6	2.256	39,0	1.483	25,6	687	11,9	5.792
2008	1.006	23,1	1.837	42,1	1.100	25,2	419	9,6	4.362
2009	808	24,0	1.410	42,0	825	24,6	317	9,4	3.360
2010 ¹	627	26,7	969	41,2	589	25,1	165	7,0	2.350
2011 ¹	591	27,5	906	42,2	488	22,7	163	7,6	2.148

Quelle: Bundesverwaltungsamt

1 Für 2010 und 2011: Altersgruppen: unter 20 Jahre, von 20 bis unter 45 Jahre, von 45 bis unter 65 Jahre und 65 Jahre und älter.

2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

2.4.1 Ausländische Studierende

Tabelle 2-37: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2011

Herkunftsland	Studienanfänger im Sommersemester 2011		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Bulgarien	276	169	267	164	96,7
Frankreich	950	493	935	483	98,4
Griechenland	376	213	286	177	76,1
Italien	812	467	696	415	85,7
Luxemburg	131	70	130	70	99,2
Österreich	866	411	808	381	93,3
Polen	655	470	596	433	91,0
Rumänien	287	174	277	170	96,5
Spanien	428	415	411	213	96,0
Tschechische Republik	252	180	251	180	99,6
Ungarn	353	222	341	217	96,6
Vereinigtes Königreich	348	337	322	204	92,5
Kroatien	155	97	65	46	41,9
Russische Föderation	976	719	914	677	93,6
Schweiz	325	166	309	158	95,1
Türkei	1.503	774	789	421	52,5
Ukraine	398	266	351	245	88,2
Kamerun	322	136	317	133	98,4
Marokko	122	30	107	25	87,7
Brasilien	524	218	516	212	98,5
Mexiko	328	133	326	132	99,4
Vereinigte Staaten	1.796	915	1.776	906	98,9
China	1.656	849	1.630	837	98,4
Indien	530	144	521	140	98,3
Indonesien	137	68	132	66	96,4
Iran	409	199	382	183	93,4
Japan	262	176	257	172	98,1
Korea (Republik)	488	334	470	320	96,3
Vietnam	168	86	129	64	76,8
Insgesamt	21.455	11.333	19.501	10.342	90,9

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 2-38: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Wintersemester 2011/2012

Herkunftsland	Studienanfänger im Wintersemester 2011/2012		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Bulgarien	1.033	651	1.000	636	96,8
Frankreich	3.084	1.770	2.934	1.701	95,1
Griechenland	1.288	655	697	362	54,1
Italien	3.022	1.730	2.271	1.382	75,1
Luxemburg	851	407	829	397	97,4
Österreich	2.381	1.122	2.031	975	85,3
Polen	2.313	1.560	1.891	1.313	81,8
Rumänien	844	531	779	501	92,3
Spanien	3.770	1.988	3.575	1.900	94,8
Tschechische Republik	827	542	760	502	91,9
Ungarn	777	450	724	422	93,2
Vereinigtes Königreich	1.008	534	849	453	84,2
Kroatien	663	369	147	95	22,2
Russische Föderation	3.018	2.165	2.480	1.865	82,2
Schweiz	836	470	748	424	89,5
Türkei	6.111	3.049	1.722	808	28,2
Ukraine	1.508	1.032	1.029	770	68,2
Kamerun	655	263	642	257	98,0
Marokko	403	117	340	86	84,4
Brasilien	809	400	776	383	95,9
Mexiko	859	323	847	318	98,6
Vereinigte Staaten	2.470	1.228	2.352	1.171	95,2
China	5.896	3.196	5.682	3.083	96,4
Indien	1.847	433	1.781	402	96,4
Indonesien	658	312	638	300	97,0
Iran	955	456	801	384	83,9
Japan	634	397	589	369	92,9
Korea (Republik)	1.057	692	919	617	86,9
Vietnam	1.124	557	446	232	39,7
Insgesamt	66.664	34.879	53.385	28.178	80,1

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 2-39: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 1999 bis 2011
(jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
China	2.096	3.451	6.184	6.985	6.676	4.852	3.818	3.856	4.532	5.151	5.613	6.175	7.312
Vereinigte Staaten	2.245	2.268	2.363	2.366	2.422	2.532	2.699	2.645	2.738	3.087	3.386	3.951	4.128
Spanien	2.227	2.422	2.625	2.619	2.698	2.810	2.706	2.598	2.626	2.814	3.071	3.474	3.986
Frankreich	3.124	3.136	3.225	3.128	3.427	3.607	3.459	3.404	3.205	3.597	3.685	3.784	3.869
Russische Föderation	1.807	2.070	2.506	2.627	2.650	2.654	2.474	2.512	2.568	2.760	2.790	3.136	3.394
Italien	2.087	2.242	2.274	2.360	2.386	2.230	2.151	2.085	2.158	2.323	2.450	2.700	2.967
Österreich	–	1.372	1.553	1.472	1.273	1.291	1.380	1.498	1.497	2.128	2.317	2.719	2.839
Türkei	747	825	976	1.310	1.605	1.666	1.943	2.070	2.146	2.062	2.208	2.351	2.511
Polen	2.362	2.660	3.208	3.699	4.028	4.004	4.020	3.469	3.381	2.986	2.644	2.457	2.487
Indien	388	539	902	1.521	1.298	1.118	1.104	1.218	1.114	1.187	1.645	2.126	2.302
Korea (Republik)	529	652	692	757	809	943	877	886	986	1.179	1.169	1.233	1.389
Ukraine	805	1.077	1.394	1.583	1.613	1.573	1.456	1.256	1.171	1.174	1.317	1.271	1.380
Bulgarien	1.204	1.945	2.678	3.172	3.080	2.489	1.819	1.319	1.067	1.061	1.023	1.109	1.267
Iran	272	244	301	341	448	440	421	442	494	637	668	912	1.183
Ungarn	958	1.056	1.089	1.099	1.002	1.003	942	976	1.027	1.131	1.094	1.008	1.065
Rumänien	640	797	1.057	1.145	1.273	1.269	1.053	977	927	909	966	1.041	1.056
Tschechische Republik	549	769	1.049	1.169	1.226	1.236	1.204	1.120	1.170	1.108	966	909	1.011
Griechenland	733	726	754	722	750	699	775	705	609	776	737	805	983
Kamerun	1.038	944	813	900	918	873	840	776	805	914	764	860	959
Marokko	713	890	968	1.194	1.233	1.187	1.119	810	706	620	570	524	447
Kroatien	141	143	148	162	171	137	140	98	118	124	142	170	212
Insgesamt	39.905	45.652	53.183	58.480	60.113	58.247	55.773	53.554	53.759	58.350	60.910	66.413	72.886

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 2-40: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den 16 häufigsten Ländern der Staatsangehörigkeit im Wintersemester 2011/2012

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	darunter Bildungsausländer	in %	Ausländische Studierende in der Fächergruppe					
				Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft
Türkei	28.501	6.584	23,1	3.605	8.736	5.786	8.911	685	453
China	25.521	23.883	93,6	2.815	5.529	4.700	10.251	473	1.184
Russische Föderation	13.630	10.401	76,3	3.257	4.900	2.112	1.797	414	859
Polen	9.852	6.972	70,8	2.887	3.293	1.197	1.322	462	476
Österreich	9.695	7.887	81,4	2.008	3.565	1.256	1.466	715	492
Italien	8.930	4.860	54,4	2.873	2.202	1.299	1.365	384	585
Ukraine	8.929	6.200	69,4	2.172	3.288	1.481	1.147	308	375
Bulgarien	7.486	7.026	93,9	1.193	2.940	1.372	1.039	561	281
Frankreich	6.539	5.664	86,6	1.424	2.371	584	1.220	197	547
Spanien	6.165	5.125	83,1	1.434	1.574	751	1.518	209	473
Indien	5.998	5.745	95,8	235	620	2.132	2.583	230	31
Griechenland	5.931	2.502	42,2	1.219	1.671	977	1.259	439	262
Kamerun	5.783	5.601	96,9	273	1.045	1.424	2.624	302	4
Marokko	5.461	4.883	89,4	538	977	1.050	2.757	91	8
Iran, Islamische Republik	5.361	4.132	77,1	477	767	1.441	1.936	401	160
Korea, Republik	5.222	4.201	97,2	972	767	303	566	224	2.283
Insgesamt	265.292	192.853	72,7	47.133	71.947	45.915	65.802	12.869	14.585
<i>darunter Bildungsausländer</i>	192.853	-	-	36.123	48.680	32.790	47.788	10.392	10.948

Quelle: Statistisches Bundesamt

2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 2-41: Ausnahmetatbestände nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Zustimmungsfreie Beschäftigungen¹	
§ 2	Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung (seit 1. Januar 2009); Praktikanten während eines Aufenthalts zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums; Praktikanten im Rahmen eines von der EU geförderten Programms oder eines internationalen Austauschprogramms; Regierungspraktikanten
§ 3	Hochqualifizierte nach § 19 Abs. 2 AufenthG: Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen; Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion
§ 3a	Inhaber einer Blauen Karte EU (seit 1. August 2012)
§ 3b	Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss (seit 1. August 2012)
§ 4	Führungskräfte
§ 5	Wissenschaftliches Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen; Gastwissenschaftler; Lehrkräfte öffentlicher oder staatlich anerkannter privater Schulen
§ 6	Personen, die im kaufmännischen Bereich beschäftigt sind und sich nicht länger als drei Monate im Jahr im Inland aufhalten
§ 7	Besondere Berufsgruppen: Künstler und Artisten im Rahmen einer Beschäftigung von maximal drei Monaten, Berufssportler, Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins, Dressman
§ 8	Journalisten, deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist
§ 9	Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen: Personen, die im Rahmen eines anerkannten Freiwilligendienstes beschäftigt werden sowie aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte
§ 10	Studierende und Schüler zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten
§ 11	Kurzfristig entsandte Arbeitnehmer um Maschinen, Anlagen oder EDV-Programme aufzustellen, zu installieren, in ihre Bedienung einzuweisen oder zu warten
§ 12	Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme und Durchführung internationaler Sportveranstaltungen akkreditiert werden
§ 13	Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Straßen- und Schienenverkehr
§ 14	Mitglieder der Besatzungen in der Schifffahrt und im Luftverkehr
§ 15	Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in der EU oder EWR zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend ins Bundesgebiet entsandt werden
Zustimmungen zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen²	
§ 18	Saisonarbeiter
§ 19	Schaustellergehilfen
§ 20	Au-pair-Beschäftigte
§ 21	Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen
§ 22	Hausangestellte eines für einen begrenzten Zeitraum von seinem Arbeitgeber im Inland beschäftigten Ausländers
§ 23	Personen, die eine künstlerische oder artistische Beschäftigung ausüben sowie deren Hilfspersonal
§ 24	Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse
Zustimmungen zu Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen³	
§ 26	Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an Schulen; Spezialitätenköche
§ 27	Fachkräfte mit Hochschulabschluss; IT-Fachkräfte mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation; Absolventen deutscher Auslandsschulen
§ 28	Leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens; Leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens
§ 29	Fachkräfte in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer
§ 30	Pflegekräfte
§ 31	Fachkräfte im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens

Zustimmungen zu weiteren Beschäftigungen⁴

§ 33	Deutsche Volkszugehörige, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen
§ 34	Bestimmte Staatsangehörige (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und USA)
§ 35	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. –hallen (ohne Vorrangprüfung)
§ 36	Arbeitnehmer um Maschinen, Anlagen oder EDV-Programme aufzustellen, zu installieren, in ihre Bedienung einzuweisen oder zu warten (ohne Vorrangprüfung)
§ 37	Grenzgänger

Zustimmungen zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen⁵

§ 39	Werkvertragsarbeiter
§ 40	Gastarbeiter
§ 41	Sonstige Beschäftigungen auf der Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen, etwa im Rahmen von Fach- oder Weltausstellungen

Quelle: BeschV

- 1 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung bedarf in diesen Fällen nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 1 BeschV).
- 2 Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist hier die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.
- 3 Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist hier eine mindestens dreijährige Berufsausbildung. Zudem ist die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG vorgesehen.
- 4 Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesen Beschäftigungen ist auch hier in der Regel die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.
- 5 Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesen Beschäftigungen ist das Bestehen zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Tabelle 2-42: Zustimmungen für Drittstaatsangehörige nach den Regelungen der BeschV in den Jahren 2006 bis 2011

Ausnahmetatbestände ¹	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Veränderung 2011 zu 2010 in %
§ 20 (Au-Pair-Beschäftigungen)	9.782	8.370	7.730	7.506	7.498	6.795	-9,4
§ 22 (Hausangestellte von Entsandten)	27	17	22	15	20	21	+5,0
§ 23 (Kultur und Unterhaltung)	3.382	2.898	2.216	1.981	1.701	1.699	-0,1
§ 24 (Anerkennungspraktikum)	44	36	27	35	53	34	-35,8
§ 26 Abs. 1 (Zulassung von Sprachlehrern)	225	251	285	290	225	191	-15,1
§ 26 Abs. 2 (Zulassung von Spezialitätenköchen)	2.712	3.035	2.677	2.949	3.029	3.291	+8,6
§ 27 Nr. 1 (Fachkräfte mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss)	1.854	2.205	2.710	2.418	3.336	6.536	+95,9
§ 27 Nr. 2 (Zulassung von IKT-Fachkräften)	2.845	3.411	3.906	2.465	2.347	2.021	-13,9
§ 27 Nr. 3 (Hochschulabsolventen – angemessener Arbeitsplatz)	2.742	4.421	5.935	4.820	5.676	7.392	+30,2
§ 27 Nr. 4 (Absolventen deutscher Auslandsschulen)	–	–	–	27	24	34	+41,7
§ 28 Nr. 1 (leitende Angestellte – inländ. Unternehmen)	1.175	1.626	2.189	2.150	2.060	2.177	+5,7
§ 28 Nr. 2 (leitende Angestellte – Gemeinschaftsunternehmen)	145	81	63	62	58	53	-8,6
§ 29 (Sozialarbeit)	16	10	–	14	6	10	+66,7
§ 30 (Pflegekräfte)	71	37	37	62	116	100	-13,8
§ 31 Nr. 1 (internationaler Personenaustausch)	4.783	5.419	5.655	4.429	5.932	7.076	+19,3
§ 31 Nr. 2 (Vorbereitung Auslandsprojekte)	487	403	246	163	211	433	+105,2
§ 33 (Deutsche Volkszugehörige)	–	4	6	–	–	6	–
§ 34 (bestimmte Staatsangehörige)	3.757	4.821	5.617	4.724	4.999	5.708	+14,2
§ 35 (Fertighausmontage)	–	3	–	–	–	–	–
§ 36 (längerfristig entsandte Arbeitnehmer)	606	720	1.154	979	838	531	-36,6
§ 37 (Grenzgänger)	11	7	10	35	10	9	-10,0
§ 39 Abs. 2 (Niederlassungspersonal)	107	90	94	78	63	60	-4,8
§ 40 (Gastarbeitnehmer)	340	85	111	127	154	279	+81,2
Zustimmungen nach der BeschV insgesamt	35.111	37.950	40.690	35.329	38.356	44.456	+15,9
sonstige Zustimmungen ²	59.205	65.868	38.155	24.699	22.882	21.528	-5,9
Zustimmungen insgesamt	94.316	103.818	78.845	60.028	61.238	65.984	+7,8

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1 Die Daten beinhalten nicht die Saisonarbeitnehmer, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer.
- 2 Darunter fallen Zustimmungen nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV), etwa an Geduldete oder zur Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses. Allerdings handelt es sich hierbei in der Regel nicht um neu eingereiste Personen, sondern um Drittstaatsangehörige, die bereits länger in Deutschland leben.

Tabelle 2-43: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2011¹

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bosnien-Herzeg.	-	49	1.272	1.172	989	682	511	687	966	884	1.148	1.478	1.146	1.437	1.481	1.522	1.719	1.856	1.852	1.973	2.126
Bulgarien	365	1.968	3.802	2.353	1.866	989	1.229	688	1.402	1.724	1.861	1.309	1.651	1.471	1.038	731	687	363	286	357	331
Serbien ²	8.668	8.862	2.657	15	-	0	0	0	0	0	103	659	603	681	450	516	612	995	1.136	1.530	1.769
Kroatien	-	298	4.792	5.296	4.542	4.375	3.604	2.780	3.876	5.136	5.211	4.595	3.761	3.416	2.918	2.874	3.319	3.432	3.337	3.302	3.903
Lettland	-	0	181	236	146	179	274	167	178	195	217	236	284	117	5	0	0	0	7	31	36
Mazedonien	-	-	472	667	712	194	112	185	253	335	451	340	224	192	100	140	230	273	233	125	158
Polen	27.575	51.176	19.771	13.774	24.499	24.423	21.184	16.942	18.243	18.537	21.797	21.193	20.727	16.546	10.049	9.026	7.084	5.769	5.678	6.571	6.741
Rumänien	1.786	7.785	13.542	2.196	276	15	966	2.631	3.902	5.239	3.728	3.285	4.101	3.947	3.142	2.703	2.039	1.922	1.934	2.150	2.174
Slowakei	-	-	414	1.427	2.036	1.250	1.206	943	1.348	1.543	1.488	1.268	1.594	1.109	756	719	353	305	288	365	365
Slowenien	-	321	1.805	1.350	1.184	974	680	660	657	536	716	655	641	285	85	36	22	31	55	21	40
Tschechische Rep. ³	4.051	10.701	4.113	1.693	2.150	1.947	1.439	1.060	1.366	1.445	1.398	1.353	961	571	301	224	161	98	112	139	95
Türkei	-	441	1.454	1.575	1.603	1.591	1.429	1.103	1.267	1.296	1.420	1.572	1.402	1.017	672	614	826	626	411	368	399
Ungarn	9.326	12.432	14.449	8.890	9.165	8.993	5.813	5.036	6.429	6.705	7.263	7.466	6.709	3.422	919	896	912	906	880	1.051	1.268
übrige Länder ⁴	-	869	1.413	572	244	141	101	107	148	107	101	37	70	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	51.771	94.902	70.137	41.216	49.412	45.753	38.548	32.989	40.035	43.682	46.902	45.446	43.874	34.211	21.916	20.001	17.964	16.576	16.209	17.983	19.405

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

2 Ab 1992 erfolgte eine Aufgliederung nach den einzelnen Republiken. Ab Mai 1993 bis ins Jahr 2000 wurde das Kontingent wegen des UN-Embargos gesperrt. Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien. Ab 2008 nur noch Serbien

3 Von 1992 bis Juli 1993 noch Zahlen für die CSFR, ab August 1993 erfolgt die Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik

4 Werkvertragsarbeitnehmer aus Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, USA, Liechtenstein, Israel und Kanada. Mit diesen Staaten wurden keine Regierungsvereinbarungen geschlossen.

Tabelle 2-44: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2011

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998 ⁴	1999 ⁵	2000 ⁶	2001 ⁷	2002 ⁸	2003 ⁹	2004 ¹⁰	2005 ¹¹	2006 ¹²	2007 ¹³	2008 ¹⁴	2009 ¹⁵	2010 ¹⁶	2011 ¹⁷	
CSFR ¹	13.478	27.988	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugoslawien ²	32.214	37.430	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Polen	78.594	136.882	143.861	136.659	170.576	196.278	202.198	209.398	205.439	229.135	243.405	259.615	271.907	286.623	279.197	236.267	228.807	194.288	187.507	177.010	-	-
Kroatien	-	-	6.984	5.753	5.574	5.732	5.839	4.665	5.101	5.943	6.157	5.913	5.069	4.680	4.598	4.785	4.647	4.243	4.324	4.753	5.835	-
Slowakische Republik	-	-	7.781	3.465	5.443	6.255	6.365	5.534	6.158	8.375	10.054	10.654	9.578	8.995	7.502	6.778	5.122	4.322	3.700	3.569	-	-
Tschechische Republik	-	-	12.027	3.939	3.722	3.391	2.347	2.182	2.031	3.235	2.913	2.791	2.235	1.974	1.625	1.232	1.087	858	740	757	-	-
Ungarn	4.402	7.235	5.346	2.458	2.841	3.516	3.572	3.200	3.485	4.139	4.783	4.227	3.504	2.784	2.305	1.806	1.800	1.947	1.993	2.149	-	-
Rumänien	-	2.907	3.853	2.272	3.879	4.975	4.961	6.236	7.499	11.842	18.015	22.233	24.599	27.190	33.083	51.190	56.893	76.534	93.362	101.820	194.107	-
Slowenien	-	-	1.114	601	600	559	466	359	302	311	264	257	223	195	159	141	119	111	119	101	-	-
Bulgarien ³	-	-	71	70	131	188	203	236	332	825	1.349	1.492	1.434	1.249	1.320	1.293	1.182	2.914	3.083	3.552	7.753	-
Gesamt	128.688	212.442	181.037	155.217	192.766	220.894	225.951	231.810	230.345	263.805	286.940	307.182	318.549	333.690	329.795	303.492	299.657	285.217	294.828	293.711	207.695	207.695
Stornierungen	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	-17.398	-16.176	-22.970	-20.085	-23.883	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen					
Nettovermittlungen	-	-	-	137.819	176.590	197.924	205.866	207.927	230.345	263.805	286.940	307.182	318.549	333.690	329.795	303.492	299.657	285.217	294.828	293.711	207.695	207.695

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1 Bis einschl. 1992 Zahlen für CSFR; ab 1993 getrennt nach Tschechischer und Slowakischer Republik.
 - 2 Bis einschl. 1992 Jugoslawien, ab 1993 Zahlen für die einzelnen Teilrepubliken. Regelung mit (Rest-)Jugoslawien ist ausgesetzt.
 - 3 Für Bulgarien nur Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes.
 - 4 Darunter 6.348 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
 - 5 Darunter 6.987 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
 - 6 Darunter 8.290 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
 - 7 Darunter 9.002 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
 - 8 Darunter 9.080 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
 - 9 Darunter 9.081 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
 - 10 Darunter 9.656 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
 - 11 Darunter 9.406 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
 - 12 Darunter 9.042 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
 - 13 Darunter 8.300 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
 - 14 Darunter 7.647 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
 - 15 Darunter 7.882 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 16 Darunter 7.716 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
17 Darunter 2.311 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
Zum 1. Januar 2011 ist die Arbeitsgenehmigungspflicht für die Staatsangehörigen der zum 1. Mai 2004 beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten weggefallen. Deshalb sind die Gesamtzahlen für das Jahr 2011 nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Tabelle 2-45: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2011

Herkunftsland	jährlicher Kontingent	Vermittlungen																				
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Albanien	1.000	-	129	247	133	126	93	10	5	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Bulgarien	1.000	-	3	176	323	326	304	245	351	378	658	776	648	367	222	157	115	96	68	29	32	28
Estland ¹	200	-	-	-	-	-	1	2	1	1	2	7	4	10	3	2	3	-	-	-	-	-
Lettland	100	-	13	57	16	7	9	14	23	31	48	85	72	57	40	26	10	8	3	11	10	1
Litauen ²	200	-	-	2	89	105	82	29	49	34	57	110	126	56	47	34	10	2	-	1	8	-
Polen	1.000	398	750	943	1.002	967	722	654	576	592	654	858	786	680	671	606	389	316	154	108	65	19
Rumänien	500	-	189	562	531	526	507	395	412	523	1.465	514	510	383	205	161	209	90	98	98	118	209
Russische Föderation ³	2.000	-	-	-	65	96	116	78	73	83	82	78	65	55	23	10	22	9	11	3	10	8
Slowenien	150	-	-	-	-	-	-	3	8	18	15	16	24	4	1	4	33	2	-	-	3	-
Slowakische Republik ⁴	1.000	-	-	837	711	812	675	525	465	700	983	964	851	681	560	416	250	166	127	64	67	12
Tschechische Republik	1.400	-	-	1.577	1.209	1.224	754	381	330	422	701	796	652	353	189	110	97	72	34	32	18	6
Ungarn ⁵	2.000	1.172	1.996	1.370	1.450	1.289	1.072	829	790	922	1.226	1.134	1.072	519	323	221	177	157	117	129	86	14
Kroatien ⁶	500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54	292	176	111	100	122	130	177	190	235
Gesamt	11.050	1.570	3.080	5.771	5.529	5.478	4.335	3.165	3.083	3.705	5.891	5.338	4.864	3.457	2.460	1.858	1.415	1.040	742	652	607	533

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1 Der Vertrag mit Estland ist erst am 21. August 1995 in Kraft getreten.
- 2 Vertrag galt erst ab Dezember 1993.
- 3 Kontingent galt erst ab Mitte 1994.
- 4 Die Vereinbarung mit der Slowakischen Republik ist vom März 1996.
- 5 Bis zum Jahr 1992 war das Kontingent 1.500, ab 1993 2.000.
- 6 Die Vereinbarung mit Kroatien wurde Ende 2002 geschlossen.

Tabelle 2-46: Erteilte Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger von 1999 bis 2011

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Insgesamt	8.835	9.375	9.957	8.964	7.132	4.822	966	1.514	1.518	1.310	1.178	1.144	266
davon: erstmalig beschäftigt	2.276	2.152	2.736	2.292	1.209	1.369	889	1.414	–	–	–	–	–
darunter: Polen	636	380	623	651	437	651	334	860	–	–	–	–	–
Tschechische Republik	1.486	1.675	2.029	1.588	772	718	555	554	–	–	–	–	–
Schweiz ¹	154	97	84	53	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1 Für das Jahr 2002 sind Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger aus der Schweiz nur bis Ende Mai erteilt worden, da diese ab 1. Juni 2002 für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung mehr benötigen.

Tabelle 2-47: Vermittlungen von Haushaltshilfen in den Jahren 2005 bis 2011

Herkunftsland	2005	2006	2007	2008	2009 ¹	2010	2011
Bulgarien	38	29	100	127	86	145	181
Polen	1.334	1.814	2.249	2.254	1.081	1.302	385
Rumänien	158	125	261	273	238	325	340
Slowakei	45	80	94	93	31	–	11
Slowenien	3	1	–	–	–	–	–
Tschechische Republik	17	33	42	18	20	20	23
Ungarn	72	159	286	286	115	136	48
Insgesamt	1.667	2.241	3.032	3.051	1.571	1.948	888

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1 Ab dem Jahr 2009 wurde die statistische Erfassung bei den Haushaltshilfen derart geändert, dass nun ausschließlich die Erstvermittlungen registriert werden.

2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

2.6.2 Asylzuwanderung

Tabelle 2-49: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2011

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%	1999	%	2000	%	2001	%
Europa	166.662	65,1	310.529	70,9	232.678	72,1	77.170	60,7	67.411	52,7	51.936	44,6	41.541	39,8	52.778	53,5	47.742	50,2	27.353	34,8	29.473	33,4
Polen	3.448	1,3	4.212	1,0	1.670	0,5	326	0,3	119	0,1	137	0,1	151	0,1	49	0,0	42	0,0	141	0,2	134	0,2
Rumänien	40.504	15,8	103.787	23,7	73.717	22,9	9.581	7,5	3.522	2,8	1.395	1,2	794	0,8	341	0,3	222	0,2	174	0,2	181	0,2
Türkei	23.877	9,3	28.327	6,5	19.104	5,9	19.118	15,0	25.514	19,9	23.814	20,5	16.840	16,1	11.754	11,9	9.065	9,5	8.968	11,4	10.869	12,3
Bulgarien	12.056	4,7	31.540	7,2	22.547	7,0	3.367	2,6	1.152	0,9	940	0,8	761	0,7	172	0,2	90	0,1	72	0,1	66	0,1
Jugoslawien ³	74.854	29,2	115.395	26,3	73.476	22,8	30.404	23,9	26.227	20,5	18.085	15,5	14.789	14,2	34.979	35,5	31.451	33,1	11.121	14,2	7.758	8,8
Bosnien- Herzeg.	-	-	6.197	1,4	21.240	6,6	7.297	5,7	4.932	3,9	1.939	1,7	1.668	1,6	1.533	1,6	1.755	1,8	1.638	2,1	2.259	2,6
Russische Föd. ⁴	5.690	2,2	11.952	2,7	5.280	1,6	1.303	1,0	1.436	1,1	1.345	1,2	1.196	1,1	867	0,9	2.094	2,2	2.763	3,5	4.523	5,1
Afrika	36.094	14,1	67.408	15,4	37.570	11,6	17.341	13,6	14.374	11,2	15.520	13,3	14.126	13,5	11.458	11,6	9.594	10,1	9.513	12,1	11.893	13,5
Äthiopien	3.096	1,2	1.592	0,4	688	0,2	946	0,7	1.168	0,9	1.292	1,1	878	0,8	373	0,4	336	0,4	366	0,5	378	0,4
Algerien	1.388	0,5	7.669	1,8	11.262	3,5	2.784	2,2	1.447	1,1	1.417	1,2	1.586	1,5	1.572	1,6	1.473	1,5	1.379	1,8	1.986	2,2
Ghana	4.541	1,8	6.994	1,6	1.973	0,6	300	0,2	275	0,2	277	0,2	369	0,4	308	0,3	277	0,3	268	0,3	284	0,3
Nigeria	8.358	3,3	10.486	2,4	1.083	0,3	838	0,7	1.164	0,9	1.687	1,4	1.137	1,1	664	0,7	305	0,3	420	0,5	526	0,6
Togo	810	0,3	4.052	0,9	2.892	0,9	3.488	2,7	994	0,8	961	0,8	1.074	1,0	722	0,7	849	0,9	751	1,0	1.129	1,3
Zaire ⁵	2.134	0,8	8.305	1,9	2.896	0,9	1.579	1,2	2.546	2,0	2.971	2,6	1.920	1,8	948	1,0	801	0,8	695	0,9	859	1,0
Amerika u. Australien⁶	293	0,1	356	0,1	287	0,1	214	0,2	235	0,2	380	0,3	436	0,4	262	0,3	288	0,3	323	0,4	272	0,3
Asien	50.612	19,8	56.480	12,9	50.209	15,6	31.249	24,6	43.920	34,3	45.634	39,2	45.549	43,6	31.971	32,4	34.874	36,7	39.091	49,8	45.622	51,7
Afghanistan	7.337	2,9	6.351	1,4	5.506	1,7	5.642	4,4	7.515	5,9	5.663	4,9	4.735	4,5	3.768	3,8	4.458	4,7	5.380	6,8	5.837	6,6
Armenien	-	-	-	-	6.469	2,0	2.127	1,7	3.383	2,6	3.510	3,0	2.488	2,4	1.655	1,7	2.386	2,5	903	1,1	913	1,0
Aserbaidschan	-	-	-	-	564	0,2	368	0,3	360	0,3	795	0,7	-	-	1.566	1,6	2.628	2,8	1.418	1,8	1.645	1,9
Bangladesh	1.228	0,5	2.395	0,5	1.166	0,4	678	0,5	994	0,8	934	0,8	1.278	1,2	541	0,5	449	0,5	205	0,3	-	-
China	784	0,3	2.564	0,6	4.396	1,4	628	0,5	673	0,5	1.123	1,0	1.621	1,6	869	0,9	1.236	1,3	2.072	2,6	1.531	1,7
Georgien	-	-	-	-	1.470	0,5	897	0,7	2.197	1,7	2.165	1,9	2.916	2,8	1.979	2,0	1.096	1,2	801	1,0	1.220	1,4
Indien	5.523	2,2	5.798	1,3	3.807	1,2	1.768	1,4	2.691	2,1	2.772	2,4	1.860	1,8	1.491	1,5	1.499	1,6	1.826	2,3	2.651	3,0
Irak	1.384	0,5	1.484	0,3	1.246	0,4	2.066	1,6	6.880	5,4	10.842	9,3	14.088	13,5	7.435	7,5	8.662	9,1	11.601	14,8	17.167	19,4
Iran	8.643	3,4	3.834	0,9	2.664	0,8	3.445	2,7	3.908	3,1	4.809	4,1	3.838	3,7	2.955	3,0	3.407	3,6	4.878	6,2	3.455	3,9

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%	1999	%	2000	%	2001	%
Libanon	4.887	1,9	5.622	1,3	2.449	0,8	1.456	1,1	1.126	0,9	1.132	1,0	964	0,9	604	0,6	598	0,6	757	1,0	671	0,8
Pakistan	4.364	1,7	5.215	1,2	2.753	0,9	2.030	1,6	3.116	2,4	2.596	2,2	2.316	2,2	1.520	1,5	1.727	1,8	1.506	1,9	1.180	1,3
Sri Lanka	5.623	2,2	5.303	1,2	3.280	1,0	4.813	3,8	6.048	4,7	4.982	4,3	3.989	3,8	1.982	2,0	1.254	1,3	1.170	1,5	622	0,7
Syrien	1.588	0,6	1.330	0,3	983	0,3	933	0,7	1.158	0,9	1.872	1,6	1.549	1,5	1.753	1,8	2.156	2,3	2.641	3,4	2.232	2,5
Vietnam	8.133	3,2	12.258	2,8	10.960	3,4	3.427	2,7	2.619	2,0	1.130	1,0	1.494	1,4	2.991	3,0	2.425	2,5	2.332	3,0	3.721	4,2
Staatenlose u. a.	2.451	1,0	3.418	0,8	1.855	0,6	1.236	1,0	1.997	1,6	2.897	2,5	2.701	2,6	2.176	2,2	2.615	2,7	2.284	2,9	1.027	1,2
Gesamt	256.112	100,0	438.191	100,0	322.599	100,0	127.210	100,0	127.937	100,0	116.367	100,0	104.353	100,0	98.644	100,0	95.113	100,0	78.564	100,0	88.287	100,0

Fortsetzung zu Tabelle 2-49: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2011.

Herkunftsland	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%	2007	%	2008	%	2009	%	2010	%	2011	%
Europa	25.631	36,0	18.156	35,9	13.175	37,0	11.712	40,5	7.447	35,4	4.930	25,7	4.266	19,3	4.972	18,0	12.279	29,7	11.042	24,1
Polen	50	0,1	32	0,1	21	0,1	16	0,1	3	0,0	5	0,0	4	0,0	1	0,0	5	0,0	2	0,0
Rumänien	118	0,2	104	0,2	61	0,2	55	0,2	60	0,3	5	0,0	1	0,0	3	0,0	13	0,0	9	0,0
Türkei	9.575	13,5	6.301	12,5	4.148	11,6	2.958	10,2	1.949	9,3	1.437	7,5	1.408	6,4	1.429	5,2	1.340	3,2	1.578	3,4
Bulgarien	814	1,1	502	1,0	480	1,3	278	1,0	142	0,7	6	0,0	6	0,0	6	0,0	22	0,1	14	0,0
Jugoslawien ³	6.679	9,4	4.909	9,7	3.855	10,8	5.522	19,1	3.237	15,4	1.996	10,4	729	3,3	581	2,1	4.978	12,0	4.579	10,0
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	879	4,0	1.400	5,1	1.614	3,9	1.395	3,0
Mazedonien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	82	0,4	109	0,4	2.466	6,0	1.131	2,5
Bosnien-Herzeg.	1.017	1,4	600	1,2	412	1,2	325	1,1	209	1,0	109	0,6	131	0,6	171	0,6	301	0,7	305	0,7
Russische Föd. ⁴	4.058	5,7	3.383	6,7	2.757	7,7	1.719	5,9	1.040	4,9	772	4,0	792	3,6	936	3,4	1.199	2,9	1.689	3,7
Afrika	11.768	16,5	9.997	19,8	8.043	22,6	5.278	18,3	3.855	18,3	3.486	18,2	3.856	17,5	4.436	16,0	6.826	16,5	6.550	14,3
Äthiopien	488	0,7	416	0,8	282	0,8	194	0,7	176	0,8	167	0,9	183	0,8	220	0,8	289	0,7	430	0,9
Algerien	1.743	2,5	1.139	2,3	746	2,1	433	1,5	369	1,8	380	2,0	449	2,0	500	1,8	439	1,1	487	1,1
Eritrea	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	262	1,2	346	1,3	642	1,6	632	1,4
Ghana	297	0,4	375	0,7	394	1,1	459	1,6	413	2,0	267	1,4	206	0,9	198	0,7	253	0,6	271	0,6
Nigeria	987	1,4	1.051	2,1	1.130	3,2	608	2,1	481	2,3	503	2,6	561	2,5	791	2,9	716	1,7	759	1,7
Somalia	-	-	-	-	240	0,7	163	0,6	146	0,7	121	0,6	165	0,7	346	1,3	2.235	5,4	984	2,2

Herkunftsland	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%	2007	%	2008	%	2009	%	2010	%	2011	%
Togo	1.260	1,8	672	1,3	354	1,0	319	1,1	164	0,8	75	0,4	77	0,3	55	0,2	76	0,2	57	0,1
Zaire ⁵	1.007	1,4	615	1,2	348	1,0	398	1,4	227	1,1	194	1,0	190	0,9	156	0,6	152	0,4	190	0,4
Amerika u. Australien⁶	190	0,3	150	0,3	142	0,4	115	0,4	359	1,7	122	0,6	62	0,3	61	0,2	59	0,1	139	0,3
Asien	32.746	46,0	21.856	43,2	13.950	39,2	11.310	39,1	8.997	42,8	10.262	53,5	13.599	61,6	17.765	64,3	21.591	52,2	27.381	59,9
Afghanistan	2.772	3,9	1.473	2,9	918	2,6	711	2,5	531	2,5	338	1,8	657	3,0	3.375	12,2	5.905	14,3	7.767	17,0
Armenien	894	1,3	762	1,5	567	1,6	555	1,9	303	1,4	239	1,2	198	0,9	264	1,0	296	0,7	335	0,7
Aserbaidschan	1.689	2,4	1.291	2,6	1.363	3,8	848	2,9	483	2,3	274	1,4	360	1,6	652	2,4	469	1,1	646	1,4
Bangladesh	-	-	122	0,2	110	0,3	92	0,3	107	0,5	65	0,3	45	0,2	49	0,2	92	0,2	143	0,3
China	1.738	2,4	2.387	4,7	1.186	3,3	633	2,2	440	2,1	253	1,3	299	1,4	371	1,3	367	0,9	339	0,7
Georgien	1.531	2,2	1.139	2,3	802	2,3	493	1,7	240	1,1	181	0,9	232	1,1	560	2,0	664	1,6	471	1,0
Indien	2.246	3,2	1.736	3,4	1.118	3,1	557	1,9	512	2,4	413	2,2	485	2,2	681	2,5	810	2,0	822	1,8
Irak	10.242	14,4	3.850	7,6	1.293	3,6	1.983	6,9	2.117	10,1	4.327	22,6	6.836	31,0	6.538	23,6	5.555	13,4	5.831	12,7
Iran	2.642	3,7	2.049	4,1	1.369	3,8	929	3,2	611	2,9	631	3,3	815	3,7	1.170	4,2	2.475	6,0	3.352	7,3
Libanon	779	1,1	637	1,3	344	1,0	588	2,0	601	2,9	592	3,1	525	2,4	434	1,6	324	0,8	405	0,9
Pakistan	1.084	1,5	1.122	2,2	1.062	3,0	551	1,9	464	2,2	301	1,6	320	1,4	481	1,7	840	2,0	2.539	5,6
Sri Lanka	434	0,6	278	0,5	217	0,6	220	0,8	170	0,8	375	2,0	468	2,1	531	1,9	435	1,1	521	1,1
Syrien	1.829	2,6	1.192	2,4	768	2,2	933	3,2	609	2,9	634	3,3	775	3,5	819	3,0	1.490	3,6	2.634	5,8
Vietnam	2.340	3,3	2.096	4,1	1.668	4,7	1.222	4,2	990	4,7	987	5,2	1.042	4,7	1.115	4,0	1.009	2,4	758	1,7
Staatenlose u. a.	792	1,1	404	0,8	297	0,8	499	1,7	371	1,8	364	1,9	302	1,4	415	1,5	577	1,4	629	1,4
Gesamt	71.127	100,0	50.563	100,0	35.607	100,0	28.914	100,0	21.029	100,0	19.164	100,0	22.085	100,0	27.649	100,0	41.332	100,0	45.741	100,0

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

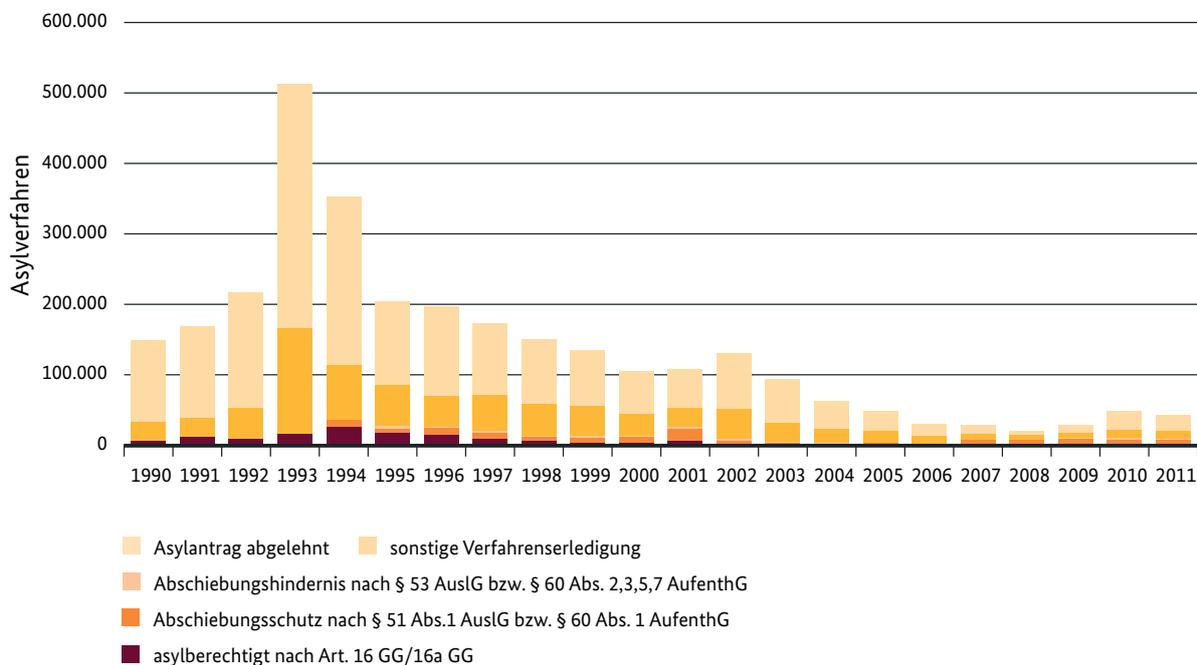
- 1) Ab 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.
- 2) Das BAMF unterscheidet erst seit dem Jahr 1995 zwischen Erst- und Folgeanträgen. Für die Jahre ab 1995 wurden die Zahlen der Erstanträge verwendet.
- 3) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Die Zahl von 1992 für Jugoslawien beinhaltet noch die Asylbewerber aus Mazedonien. Seit der Unabhängigkeit Montenegros (Juni 2006) werden die Asylanträge von serbischen und montenegrinischen Antragstellern getrennt erfasst. Die 3.237 Asylanträge aus dem Jahr 2006 verteilen sich wie folgt: 1.828 entfallen auf Serbien und Montenegro, 1.354 auf Serbien und 55 auf Montenegro. Ab 2007 nur Serbien. Im Jahr 2007 wurden 61 Anträge von Asylbewerbern aus Montenegro gestellt. Ab 2008 werden Serbien und Kosovo getrennt ausgewiesen. Im Jahr 2008 wurden 37 Anträge von Asylbewerbern aus Montenegro gestellt, im Jahr 2009 57 Erstanträge.
- 4) 1991 und 1992 Zahlen für die ehemalige Sowjetunion bzw. GUS, ab 1993 Russische Föderation.
- 5) Ab 1997: Demokratische Republik Kongo.
- 6) 1997 und 1998 nur Amerika (ohne Australien).

Tabelle 2-50: Die zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern (Erstanträge) von 2007 bis 2011

2007		2008		2009		2010		2011	
Irak	4.327	Irak	6.836	Irak	6.538	Afghanistan	5.905	Afghanistan	7.767
Serbien	1.996	Türkei	1.408	Afghanistan	3.375	Irak	5.555	Irak	5.831
Türkei	1.437	Vietnam	1.042	Türkei	1.429	Serbien	4.978	Serbien	4.579
Vietnam	987	Kosovo	879	Kosovo	1.400	Iran	2.475	Iran	3.352
Russische Föderation	772	Iran	815	Iran	1.170	Mazedonien	2.466	Syrien	2.634
Syrien	634	Russische Föderation	792	Vietnam	1.115	Somalia	2.235	Pakistan	2.539
Iran	631	Syrien	775	Russische Föderation	936	Kosovo	1.614	Russische Föderation	1.689
Libanon	592	Serbien	729	Syrien	819	Syrien	1.490	Türkei	1.578
Nigeria	503	Afghanistan	657	Nigeria	791	Türkei	1.340	Kosovo	1.395
Indien	413	Nigeria	561	Indien	681	Russische Föderation	1.199	Mazedonien	1.131
sonstige	6.872	sonstige	7.591	sonstige	9.395	sonstige	12.075	sonstige	13.246
insgesamt	19.164	insgesamt	22.085	insgesamt	27.649	insgesamt	41.332	insgesamt	45.741

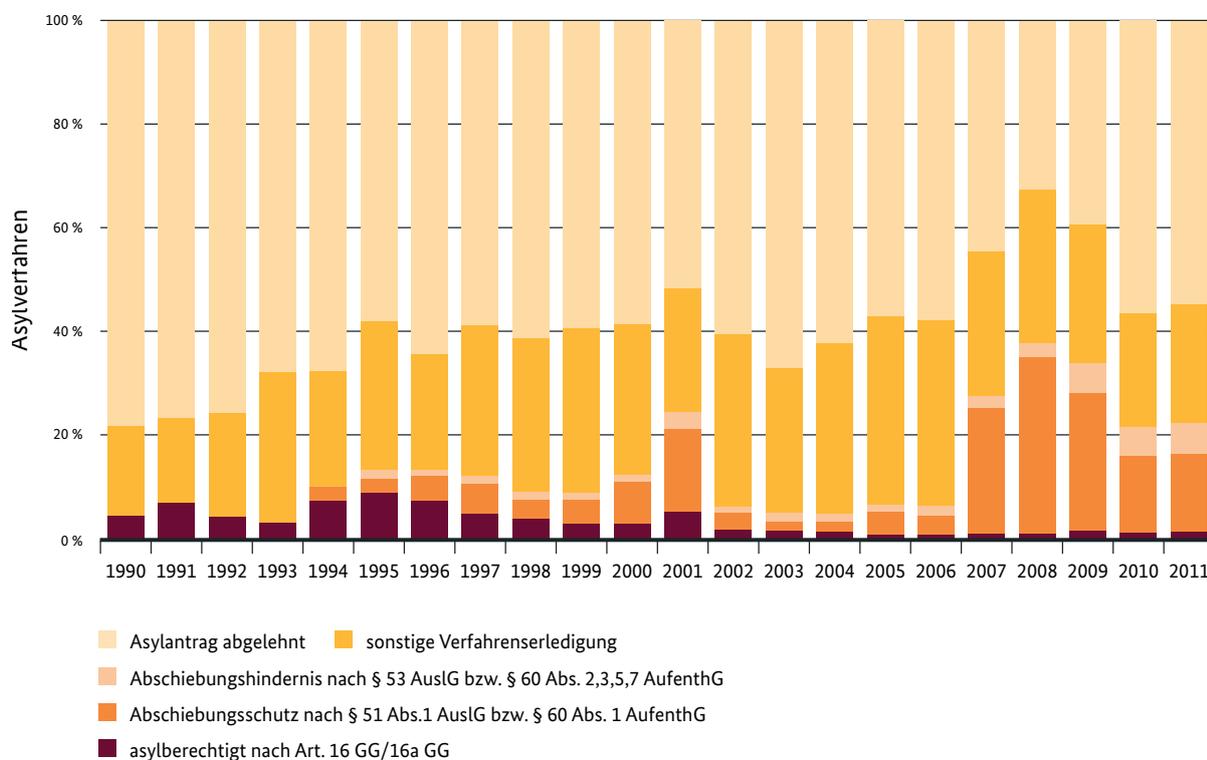
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-33: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2011



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-34: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Prozent von 1990 bis 2011



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 2-51: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2011

Herkunftsland	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16a Abs. 1 GG	Abschiebungsschutz gemäß § 3 Abs. 4 Asyl-VfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG		Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG		abgelehnte Anträge		sonstige Verfahrenserledigung		
			in %	in %	in %	in %	in %	in %			
Serbien	6.844	0	0,0	1	0,0	26	0,4	4.437	64,8	2.380	34,8
Afghanistan	6.574	54	0,8	680	10,3	1.524	23,2	3.837	58,4	479	7,3
Irak	5.352	27	0,5	2.753	51,4	97	1,8	1.990	37,2	485	9,1
Iran	2.717	266	9,8	1.103	40,6	63	2,3	913	33,6	372	13,7
Kosovo	2.055	0	0,0	3	0,1	48	2,3	1.200	58,4	804	39,1
Mazedonien	1.965	0	0,0	0	0,0	6	0,3	1.326	67,5	633	32,2
Türkei	1.816	46	2,5	85	4,7	26	1,4	1.157	63,7	502	27,6
Somalia	1.322	1	0,1	454	34,3	309	23,4	31	2,3	527	39,9
Russische Föderation	1.258	9	0,7	121	9,6	47	3,7	513	40,8	568	45,2
Pakistan	1.128	17	1,5	135	12,0	6	0,5	870	77,1	100	8,9
Syrien	1.044	46	4,4	343	32,9	40	3,8	363	34,8	252	24,1
Insgesamt	43.362	652	1,5	6.446	14,9	2.577	5,9	23.717	54,7	9.970	23,0

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik des Auswärtigen Amtes

Tabelle 2-52: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2011

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern	in %	Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen	in %	Ehefrauen zu deutschen Männern	in %	Ehemännern zu deutschen Frauen	in %	Kindern unter 18 Jahren	in %	Gesamt	darunter aus der Türkei	in %
1998	19.275	30,6	7.990	12,7	13.098	20,8	8.038	12,8	14.591	23,2	62.992	21.055	33,4
1999	20.036	28,3	7.711	10,9	16.246	23,0	9.865	13,9	16.892	23,9	70.750	21.056	29,8
2000	19.893	26,2	7.686	10,1	18.863	24,9	11.747	15,5	17.699	23,3	75.888	21.447	28,3
2001	21.491	25,9	7.780	9,4	20.766	25,1	13.041	15,7	19.760	23,9	82.838	23.663	28,5
2002	21.609	25,3	8.164	9,6	20.325	23,8	13.923	16,3	21.284	25,0	85.305	25.068	29,4
2003	18.412	24,2	6.535	8,6	20.539	26,9	12.683	16,7	17.908	23,5	76.077	21.908	28,8
2004	14.692	22,3	5.439	8,2	20.455	31,0	10.966	16,6	14.383	21,8	65.935	17.543	26,6
2005	13.085	24,6	4.068	7,6	14.969	28,1	8.811	16,6	12.280	23,1	53.213	15.162	28,5
2006	13.176	26,2	3.712	7,4	14.075	28,0	8.622	17,1	10.715	21,3	50.300	11.980	23,8
2007	11.177	26,5	3.012	7,1	11.592	27,5	6.685	15,8	9.753	23,1	42.219	9.237	21,9
2008	11.167	28,1	2.939	7,4	10.791	27,2	5.870	14,8	8.950	22,5	39.717	8.079	20,3
2009	12.859	30,1	2.902	6,8	11.603	27,1	5.830	13,6	9.562	22,4	42.756	8.048	18,8
2010	11.894	29,6	2.847	7,1	11.259	28,0	5.649	14,0	8.561	21,3	40.210	7.456	18,5
2011	11.807	28,8	3.098	7,6	11.555	28,2	6.190	15,1	8.325	20,3	40.975	7.702	18,8

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 2-53: Familiennachzug in den Jahren von 2001 bis 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Türkei	23.663	25.068	21.908	17.543	15.162	11.980	9.237	8.079	8.048	7.456	7.702
Kosovo									3.479	3.203	3.102
Russische Föderation	5.203	5.523	5.329	5.462	4.558	4.333	3.333	2.626	2.725	2.689	3.077
Indien	1.652	1.617	1.673	1.851	1.412	1.448	1.778	2.434	2.581	2.641	2.900
China	1.427	1.361	1.110	873	1.086	1.124	1.210	1.265	1.427	1.448	1.850
Marokko	3.621	3.794	2.200	1.957	1.810	1.704	1.365	1.387	1.500	1.464	1.547
Ukraine	1.734	1.444	1.766	1.924	1.545	1.267	991	1.286	1.204	1.229	1.525
Syrien	485	616	763	358	546	488	439	842	2.420	2.945	1.346
Thailand	3.079	3.138	3.667	3.850	3.249	2.809	2.239	1.752	1.817	1.725	1.298
Tunesien	1.147	1.114	1.017	1.068	969	919	790	679	728	842	924
Iran	1.143	1.454	1.203	1.059	958	695	665	546	660	780	913
Serbien	1.656	2.250	2.135	4.905	2.116	5.379	4.773	4.437	1.024	688	910
Vietnam	1.742	1.670	1.315	1.266	1.142	1.156	886	810	742	797	769
Bosnien-Herzegowina	2.124	2.080	1.841	1.918	1.678	1.438	1.085	991	857	777	696
Pakistan	1.240	1.072	1.540	1.282	927	735	617	723	969	786	662
Insgesamt	82.838	85.305	76.077	65.935	53.213	50.300	42.219	39.717	42.756	40.210	40.975

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 2-54: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern		Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen		Ehefrauen zu deutschen Männern		Ehemännern zu deutschen Frauen		Kindern unter 18 Jahren		Gesamt	
	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011
Türkei	2.372	2.403	959	1.090	1.297	1.332	1.859	1.972	969	905	7.456	7.702
Kosovo	1.358	1.270	438	419	427	377	406	453	574	583	3.203	3.102
Russische Föderation	331	375	25	39	1.526	1.721	283	298	524	644	2.689	3.077
Indien	1.579	1.743	53	37	125	128	72	69	812	923	2.641	2.900
China	483	681	71	115	495	521	34	51	365	482	1.448	1.850
Marokko	253	282	52	62	694	644	403	485	62	74	1.464	1.547
Ukraine	174	219	34	18	655	828	75	96	291	364	1.229	1.525
Syrien	1.308	493	68	66	210	297	79	76	1.280	414	2.945	1.346
Thailand	55	25	13	5	1.278	917	3	3	376	348	1.725	1.298
Serbien (inkl. Montenegro) ¹	261	352	140	181	74	116	86	130	127	186	688	965
Tunesien	126	177	30	26	241	225	402	461	43	35	842	924
Iran	258	312	36	47	254	284	58	61	174	209	780	913
Vietnam	210	223	101	83	285	246	16	23	185	194	797	769
Bosnien-Herzegowina	338	279	151	138	79	71	87	90	122	118	777	696
Pakistan	208	64	17	17	278	298	162	175	121	108	786	662
Mazedonien	161	214	93	126	36	48	78	71	63	107	431	566
Mexiko	75	128	14	24	121	133	47	52	115	180	372	517
Afghanistan	108	109	21	26	141	235	59	81	19	53	348	504
Libanon	72	70	8	15	219	197	216	175	11	19	526	476
Ägypten	115	134	15	11	57	76	116	177	30	63	333	461
Kroatien	151	178	88	108	45	40	25	34	58	90	367	450
Kenia	42	68	9	18	128	76	25	13	186	245	390	420
Kasachstan	11	23	3	11	181	216	69	79	65	62	329	391
Sri Lanka	134	150	7	12	94	76	30	27	107	123	372	388
Philippinen	12	19	2	5	247	228	9	15	48	113	318	380
Gesamt	11.894	11.807	2.847	3.098	11.259	11.555	5.649	6.190	8.561	8.325	40.210	40.975

Quelle: Auswärtiges Amt

- 1 Die Zahlen für Serbien enthalten für beide Jahre auch den eigentlich auf Montenegro fallenden Familiennachzug, da konsularische Angelegenheiten von der Botschaft in Belgrad mit übernommen werden. Nur in Ausnahmefällen werden Visa durch die Botschaft in Podgorica erteilt. So wurden im Jahr 2011 in Montenegro 55 Visa zum Zweck des Familiennachzugs ausgestellt.

2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR

Tabelle 2-55: Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Veränderung 2010/2011	
							absolut	in %
Türkei	10.195	9.609	8.376	7.759	8.366	8.363	-3	0,0
Serbien, Kosovo, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	5.106	4.533	3.609	3.698	4.248	4.175	-73	-17,7
Russische Föderation	4.771	4.211	3.508	3.084	3.646	3.733	87	2,4
Vereinigte Staaten	2.178	2.721	2.692	2.344	2.849	3.254	4055	14,2
Indien	1.627	2.096	2.351	2.257	2.613	2.970	357	13,7
Japan	1.397	1.694	1.693	1.520	1.669	1.870	201	12,0
China	1.122	1.432	1.452	1.360	1.527	1.790	263	17,2
Ukraine	1.706	1.582	1.533	1.363	1.569	1.772	203	12,9
Thailand	1.970	1.980	1.665	1.598	1.728	1.584	-144	-8,4
Marokko	1.347	1.317	1.277	1.262	1.456	1.441	-15	-1,0
Brasilien	1.101	1.309	1.223	1.017	1.083	1.071	-12	-1,1
Irak	353	419	820	2.556	2.555	1.034	-1.521	-59,6
Vietnam	1.031	955	844	701	983	905	-78	-7,9
Bosnien und Herzegowina	1.241	1.125	1.039	786	771	894	123	16,0
Tunesien	812	745	650	612	870	862	-8	-0,9
Pakistan	659	599	688	832	850	860	10	0,1
Iran	540	643	604	566	748	798	50	0,7
Korea, Republik	682	751	841	636	799	786	-13	-1,6
Mazedonien	869	773	713	639	710	709	-1	0,0
Kroatien	777	857	806	632	778	693	-85	-10,9
Philippinen	482	609	644	552	675	667	-8	-1,1
Ägypten	576	910	753	659	674	608	-66	-9,8
Kasachstan	1.224	897	724	575	541	525	-24	-3,0
Insgesamt	56.302	55.194	51.244	48.235	54.865	54.031	-834	-1,5

Quelle: Ausländerzentralregister

2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Tabelle 2-56: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Herkunftsland von 1991 bis 2011

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Belgien	1.996	2.001	2.121	1.964	2.003	2.148	2.206	2.144	2.305	2.162	2.147	1.960	1.929	1.893	2.033	1.799	1.868	1.995	1.981	1.937	1.973
Frankreich	4.178	4.794	4.972	4.922	5.339	5.638	5.486	5.487	5.644	5.633	5.411	5.412	5.061	5.159	5.593	5.462	5.851	5.844	6.245	6.124	6.128
Italien	2.931	2.746	2.580	2.571	2.644	2.689	2.561	2.586	2.672	2.623	2.559	2.503	2.531	2.421	2.498	2.480	2.587	2.640	2.816	2.668	2.716
Niederlande	3.198	3.286	3.944	3.976	3.961	4.124	3.686	3.771	3.636	3.838	3.762	3.772	3.576	3.647	3.603	3.084	3.012	2.950	2.966	3.042	3.027
Österreich	2.811	2.768	2.774	2.778	2.647	2.849	2.971	3.164	3.665	3.650	3.657	3.687	3.856	4.027	4.437	4.889	5.147	6.202	6.569	6.537	6.879
Spanien	3.458	3.507	3.473	3.403	3.740	4.007	4.399	4.872	5.371	5.747	5.909	6.193	6.156	5.922	5.972	6.023	6.944	7.891	8.248	7.936	7.468
Vereinigtes Königreich	3.540	3.497	3.188	3.161	3.329	3.626	3.780	4.079	4.554	4.657	4.594	4.464	4.186	4.049	4.388	4.600	5.000	5.824	6.153	6.426	6.487
EU-14 insgesamt¹	22.342	22.720	23.195	23.375	27.373	28.934	28.765	29.922	31.983	32.484	32.390	32.243	31.246	30.967	32.452	32.355	35.011	38.293	40.572	40.392	40.585
Polen	17.276	11.983	6.623	9.486	12.468	13.909	14.401	15.943	17.958	19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	11.846	11.135	9.262
Norwegen	255	189	229	197	153	156	189	214	274	338	332	378	367	327	381	406	526	707	828	858	825
Schweiz	3.668	3.741	3.625	3.313	3.584	3.560	3.447	3.565	3.575	3.731	4.093	4.271	4.420	4.795	5.184	5.836	6.860	8.216	9.340	9.997	10.869
Türkei	917	836	840	865	966	1.120	1.167	1.133	1.286	1.385	1.514	1.461	1.492	1.533	1.592	1.860	2.232	2.569	2.906	3.220	3.166
Brasilien	1.548	1.400	1.130	1.127	1.134	1.171	1.185	1.173	1.266	1.278	1.368	1.237	1.287	1.137	1.269	1.196	1.290	1.255	1.267	1.405	1.435
Kanada	1.660	1.659	1.337	1.270	1.298	1.268	1.221	1.175	1.301	1.264	1.322	1.104	1.155	1.038	1.141	1.101	1.544	1.660	2.058	2.124	2.090
Vereinigte Staaten	11.753	12.462	10.272	9.859	10.201	10.891	10.544	10.355	11.196	11.252	11.514	11.268	10.348	9.677	8.902	8.815	9.444	10.524	11.166	10.408	10.777
China	219	239	252	281	338	415	555	758	857	870	801	823	898	837	1.099	1.342	1.488	2.072	2.178	2.073	2.276
Australien	1.344	1.380	939	901	855	888	908	986	983	1.164	1.126	1.205	1.189	1.335	1.393	1.500	1.732	2.148	2.439	2.480	2.462

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

3 Abwanderung aus Deutschland

Tabelle 3-7: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2011

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							durchschn. Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Bulgarien	13.896	8.297	3.562	829	641	272	57	10	2,6
Frankreich	5.838	2.258	1.545	840	582	210	205	159	7,9
Griechenland	5.851	1.454	657	484	669	516	710	1.335	19,7
Italien	12.459	3.814	2.089	1.007	1.458	821	1.211	2.022	17,0
Niederlande	4.530	1.074	1.454	943	550	146	157	174	14,9
Österreich	4.951	1.184	1.287	658	623	234	315	635	16,9
Polen	45.425	21.488	10.627	6.685	3.500	1.583	1.116	131	4,5
Portugal	3.213	968	589	276	421	293	157	503	13,5
Rumänien	27.654	15.871	7.299	1.965	1.209	618	286	17	2,8
Slowakei	4.534	2.350	1.012	600	365	145	34	8	3,8
Spanien	4.723	2.248	890	298	298	95	118	770	12,6
Tschechische Republik	3.080	1.473	698	410	319	79	40	21	4,6
Ungarn	13.358	6.890	3.000	1.389	1.048	586	314	56	4,5
Vereinigtes Königreich	4.377	1.497	1.214	581	449	230	227	175	9,4
Bosnien-Herzegowina	4.260	1.394	617	372	339	790	256	489	13,6
Kroatien	6.846	1.615	1.124	577	789	883	399	1.451	18,2
Mazedonien	3.346	1.957	350	108	150	303	327	138	8,3
Russische Föderation	6.150	3.341	1.215	745	670	119	21	6	4,3
Serbien	8.435	4.544	1.224	312	592	699	454	574	9,8
ehem. Serbien und Montenegro ¹	719	12	19	88	109	149	100	242	26,3
Kosovo	1.985	958	323	83	201	270	92	46	8,3
Türkei	14.897	3.000	1.493	1.402	1.643	1.187	1.791	4.348	22,5
Ukraine	2.832	1.655	478	277	345	50	7	1	5,1
Marokko	1.286	485	207	141	221	49	97	75	10,9
Brasilien	3.496	1.860	947	366	219	62	27	11	3,4
Vereinigte Staaten	10.884	5.666	3.071	898	592	234	237	166	5,3
China	9.461	3.756	2.807	1.457	1.335	52	45	5	4,0
Indien	7.198	3.374	2.536	782	349	63	49	20	3,2
Irak	1.755	610	395	124	568	31	6	1	5,7
Japan	4.146	1.205	1.707	867	227	79	43	17	4,4
Korea, Republik	2.793	1.070	842	540	241	52	27	21	4,4
Vietnam	2.205	709	692	324	240	94	104	18	6,0
alle Staatsangehörigkeiten	302.171	134.302	68.821	32.343	26.299	13.146	10.627	14.752	8,1

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

- 1 Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es sind jedoch noch nicht alle Personen, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro registriert sind, einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet.

Tabelle 3-8: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2011 in Prozent

Land der Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren						
	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Bulgarien	59,7	25,6	6,0	4,6	2,0	0,4	0,1
Frankreich	38,7	26,5	14,4	10,0	3,6	3,5	2,7
Griechenland	24,9	11,2	8,3	11,4	8,8	12,1	22,8
Italien	30,6	16,8	8,1	11,7	6,6	9,7	16,2
Niederlande	23,7	32,1	20,8	12,1	3,2	3,5	3,8
Österreich	23,9	26,0	13,3	12,6	4,7	6,4	12,8
Polen	47,3	23,4	14,7	7,7	3,5	2,5	0,3
Portugal	30,1	18,3	8,6	13,1	9,1	4,9	15,7
Rumänien	57,4	26,4	7,1	4,4	2,2	1,0	0,1
Slowakei	51,8	22,3	13,2	8,1	3,2	0,7	0,2
Spanien	47,6	18,8	6,3	6,3	2,0	2,5	16,3
Tschechische Republik	47,8	22,7	13,3	10,4	2,6	1,3	0,7
Ungarn	51,6	22,5	10,4	7,8	4,4	2,4	0,4
Vereinigtes Königreich	34,2	27,7	13,3	10,3	5,3	5,2	4,0
Bosnien-Herzegowina	32,7	14,5	8,7	8,0	18,5	6,0	11,5
Kroatien	23,6	16,4	8,4	11,5	12,9	5,8	21,2
Mazedonien	58,5	10,5	3,2	4,5	9,1	9,8	4,1
Russische Föderation	54,3	19,8	12,1	10,9	1,9	0,3	0,1
Serbien	53,9	14,5	3,7	7,0	8,3	5,4	6,8
ehem. Serbien und Montenegro ¹	1,7	2,6	12,2	15,2	20,7	13,9	33,7
Kosovo	48,3	16,3	4,2	10,1	13,6	4,6	2,3
Türkei	20,1	10,0	9,4	11,0	8,0	12,0	29,2
Ukraine	58,4	16,9	9,8	12,2	1,8	0,2	0,0
Marokko	37,7	16,1	11,0	17,2	3,8	7,5	5,8
Brasilien	53,2	27,1	10,5	6,3	1,8	0,8	0,3
Vereinigte Staaten	52,1	28,2	8,3	5,4	2,1	2,2	1,5
China	39,7	29,7	15,4	14,1	0,5	0,5	0,1
Indien	46,9	35,2	10,9	4,8	0,9	0,7	0,3
Irak	34,8	22,5	7,1	32,4	1,8	0,3	0,1
Japan	29,1	41,2	20,9	5,5	1,9	1,0	0,4
Korea, Republik	38,3	30,1	19,3	8,6	1,9	1,0	0,8
Vietnam	32,2	31,4	14,7	10,9	4,3	4,7	0,8
alle Staatsangehörigkeiten	44,4	22,8	10,7	8,7	4,4	3,5	4,9

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

- 1 Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es haben sich jedoch noch nicht alle Personen, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro registriert sind, einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet.

Tabelle 3-9: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2011

Staatsangehörigkeit	Gesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel ¹	Aufenthaltsvisa							EU-Aufenthalts-titel	Aufenthalts-gestattung/ Duldung	Erteilung/ Verlängerung abgelehnt bzw. Auf- enthalts-titel widerrufen/ erloschen	sonstiger Aufenthalts- status ²
			Studierende/ Hochschul- absolventen nach § 16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 Auf- enthG	Sprachkurs/ Schulbesuch nach § 16 Abs. 5 Auf- enthG	sonstige Aus- bildungswe- cke nach § 17 AufenthG	Erwerbstä- tigkeit nach §§ 18, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	Aufenthalts- titel				
Bosnien-Herzegowina	4.260	613	25	10	10	1.426	40	130	22	40	484	1.460	
Brasilien	3.496	150	808	437	250	448	11	425	227	0	126	614	
China	9.461	132	3.708	217	356	2.076	23	588	30	30	528	1.773	
Indien	7.198	133	543	16	215	2.841	18	1.342	26	50	305	1.709	
Japan	4.146	118	607	168	95	1.290	14	1.381	19	0	86	368	
Kroatien	6.846	1.647	44	6	16	2.620	13	187	17	0	377	1.919	
Russische Föderation	6.150	402	1.135	82	229	655	254	617	57	103	372	2.244	
Serbien	8.435	656	57	25	48	1.472	51	153	32	397	470	5.074	
Türkei	14.897	5.858	1.349	51	64	837	84	2.081	88	58	1.368	3.059	
Vereinigte Staaten	10.884	562	2.414	598	426	2.249	22	1.607	126	1	369	2.510	
Drittstaatsangehörige insgesamt	140.665	14.306	18.349	3.376	3.186	20.534	2.374	13.750	2.076	1.965	8.664	52.135	

Quelle: Ausländerzentralregister

1 Aufenthaltserlaubnis bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

2 Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, Personen, die noch eine Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis nach altem Recht besaßen oder Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG (sonstige begründete Fälle) inne hatten.

Tabelle 3-10: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2011 in Prozent

Staatsangehörigkeit	unbefristeter Aufenthaltstitel	Aufenthaltsurlaubnis										Erteilung/ Verlängerung abgelehnt bzw. Aufenthalts- titel widerru- fen/erloschen	
		Studierende/ Hochschulab- solventen nach § 16 Abs. 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	Sprachkurs/ Schulbesuch nach § 16 Abs. 5 Auf- enthG	sonstige Aus- bildungszwe- cke nach § 17 AufenthG	Erwerbstä- tigkeit nach §§ 18, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG	EU-Aufent- haltstitel	Aufent- halts-gestat- tung/Duldung	Aufent- halts-gestat- tung/Duldung	sonstiger Aufenthalts- status		
Bosnien-Herzegowina	14,4	0,6	0,2	0,2	33,5	0,9	3,1	0,5	0,9	1,4	11,4	34,3	
Brasilien	4,3	23,1	7,2	12,8	0,3	12,2	6,5	0,0	0,0	3,6	17,6		
China	1,4	39,2	3,8	21,9	0,2	6,2	0,3	0,3	0,3	5,6	18,7		
Indien	1,8	7,5	3,0	39,5	0,3	18,6	0,4	0,7	0,7	4,2	23,7		
Japan	2,8	14,6	2,3	31,1	0,3	33,3	0,5	0,0	0,0	2,1	8,9		
Kroatien	24,1	0,6	0,2	38,3	0,2	2,7	0,2	0,0	0,0	5,5	28,0		
Russische Föderation	6,5	18,5	3,7	10,7	4,1	10,0	0,9	1,7	1,7	6,0	36,5		
Serbien	7,8	0,7	0,6	17,5	0,6	1,8	0,4	4,7	4,7	5,6	60,2		
Türkei	39,3	9,1	0,4	5,6	0,6	14,0	0,6	0,4	0,4	9,2	20,5		
Vereinigte Staaten	5,2	22,2	3,9	20,7	0,2	14,8	1,2	0,0	0,0	3,4	23,1		
Drittstaatsangehörige insgesamt	10,2	13,0	2,3	14,6	1,7	9,8	1,5	1,4	6,2	37,1			

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-11: Verhältnis der Fortzüge von Deutschen zu den Zuzügen von Deutschen von 1991 bis 2011

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Belgien	1,2	1,3	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,1	1,3	1,3	1,4	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1
Frankreich	1,6	1,5	1,4	1,6	1,4	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,4	1,3	1,4	1,4	1,1	1,1
Italien	1,0	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,2	1,1	1,2	1,2	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,3	1,4	1,2	1,1	1,0
Niederlande	1,6	1,6	1,6	1,4	1,3	1,1	1,2	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	1,2	1,2	1,5	1,3	1,1	1,1
Österreich	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,5	1,7	1,8	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	1,8	1,7	1,6
Spanien	1,0	1,1	1,1	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,3	1,2	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,4	1,3	1,2	1,0	0,8	0,9
Vereinigtes Königreich	0,9	1,0	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,5	1,3	1,2	1,2	1,3	1,5	1,9	2,1	2,0	2,0	1,8	1,5	1,3	1,3
EU-14 insgesamt¹	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,3	1,4	1,3	1,2	1,2	1,3	1,3	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,3	1,2	1,2
Norwegen	1,1	1,4	1,2	1,7	2,3	2,2	2,3	3,4	2,7	1,9	2,0	2,2	2,3	2,7	2,6	3,6	4,7	4,2	2,5	1,8	1,8
Schweiz	1,3	1,3	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,7	1,9	2,1	2,2	2,5	2,5	2,7	2,8	3,1	3,4	3,5	2,6	2,2	2,1
Türkei	0,7	0,9	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	0,9	1,1	1,4	1,8	1,9	1,7	1,8	1,6	1,5	1,7
Brasilien	0,6	0,6	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,1	0,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	1,2	1,1	1,1	1,1
Kanada	0,9	1,0	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,8	2,1	2,4	2,7	3,5	2,9	3,4	2,1	1,6	1,4
Vereinigte Staaten	1,1	1,1	1,2	1,4	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,5	1,6	1,5	1,5	1,2	1,2	1,2
China	1,2	1,1	1,4	1,5	1,5	1,5	1,4	1,3	1,0	0,9	1,1	1,2	1,3	2,0	1,8	1,7	1,5	1,2	1,0	1,2	1,3
Australien	1,0	0,9	1,3	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,5	1,2	1,4	1,4	1,6	1,6	1,8	2,0	1,9	1,7	1,5	1,5	1,4

Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

1 Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

Tabelle 3-12: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2011

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	509	198	1.106	226	99	2.138
Frankreich	1.210	770	3.407	854	397	6.638
Griechenland	315	71	339	143	85	953
Irland	95	87	566	60	23	831
Italien	744	222	1.162	408	253	2.789
Niederlande	557	541	1.927	277	102	3.404
Österreich	1.596	1.540	6.074	1242	621	11.073
Polen	911	1.563	3.445	1.235	448	7.602
Schweden	378	154	1019	208	89	1.848
Spanien	893	573	3.025	1.263	931	6.685
Vereinigtes Königreich	1.756	1008	4.803	647	171	8.385
EU insgesamt	10.205	7.304	29.880	7.639	4.040	59.068
Schweiz	2.848	2.169	15.350	1752	421	22.540
Türkei	2.415	504	1.715	399	252	5.285
Russische Föderation	521	145	947	436	355	2.404
Südafrika	184	82	544	173	104	1.087
Brasilien	367	147	743	229	101	1.587
Kanada	681	335	1.549	250	108	2.923
Vereinigte Staaten	3.312	1.219	7.197	910	415	13.053
China	575	146	1.920	240	29	2.910
Thailand	211	48	540	438	270	1.507
Australien	407	511	2.220	137	70	3.345
Gesamt	28.079	14.497	74.561	15.635	7.360	140.132

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-13: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2011 in Prozent

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	23,8	9,3	51,7	10,6	4,6	100,0
Frankreich	18,2	11,6	51,3	12,9	6,0	100,0
Griechenland	33,1	7,5	35,6	15,0	8,9	100,0
Irland	11,4	10,5	68,1	7,2	2,8	100,0
Italien	26,7	8,0	41,7	14,6	9,1	100,0
Niederlande	16,4	15,9	56,6	8,1	3,0	100,0
Österreich	14,4	13,9	54,9	11,2	5,6	100,0
Polen	12,0	20,6	45,3	16,2	5,9	100,0
Schweden	20,5	8,3	55,1	11,3	4,8	100,0
Spanien	13,4	8,6	45,3	18,9	13,9	100,0
Vereinigtes Königreich	20,9	12,0	57,3	7,7	2,0	100,0
EU insgesamt	17,3	12,4	50,6	12,9	6,8	100,0
Schweiz	12,6	9,6	68,1	7,8	1,9	100,0
Türkei	45,7	9,5	32,5	7,5	4,8	100,0
Russische Föderation	21,7	6,0	39,4	18,1	14,8	100,0
Südafrika	16,9	7,5	50,0	15,9	9,6	100,0
Brasilien	23,1	9,3	46,8	14,4	6,4	100,0
Kanada	23,3	11,5	53,0	8,6	3,7	100,0
Vereinigte Staaten	25,4	9,3	55,1	7,0	3,2	100,0
China	19,8	5,0	66,0	8,2	1,0	100,0
Thailand	14,0	3,2	35,8	29,1	17,9	100,0
Australien	12,2	15,3	66,4	4,1	2,1	100,0
Gesamt	20,0	10,3	53,2	11,2	5,3	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-14: Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland in den Jahren von 2007 bis 2011

Zielland/ -region	2007		2008		2009		2010		2011	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Insgesamt	8.565	100,0	9.413	100,0	10.605	100,0	11.055	100,0	9.421	100,0
Europa	7.629	89,1	8.300	88,2	9.523	89,8	9.696	87,7	8.001	84,9
<i>darunter: Schweiz</i>	1.992	23,3	2.198	23,4	2.809	26,5	2.813	25,4	2.457	26,1
Österreich	1.312	15,3	1.814	19,3	2.464	23,2	2.730	24,7	2.283	24,2
Niederlande	1.077	12,6	1.210	12,9	1.593	15,0	1.550	14,0	951	10,1
Großbritannien	450	5,3	463	4,9	382	3,6	534	4,8	485	5,1
Spanien	232	2,7	243	2,6	218	2,1	282	2,6	275	2,9
Dänemark	930	10,9	986	10,5	577	5,4	381	3,4	211	2,2
Frankreich	120	1,4	118	1,3	104	1,0	141	1,3	194	2,1
Norwegen	524	6,1	462	4,9	289	2,7	203	1,8	162	1,7
Italien	93	1,1	79	0,8	105	1,0	131	1,2	134	1,4
Außereuropäisches Ausland	936	10,9	1.113	11,8	1.382	13,0	1.359	12,3	1.420	15,1
Asien	422	4,9	528	5,6	661	6,2	575	5,2	494	5,2
Amerika	250	2,9	304	3,2	353	3,3	405	3,7	353	3,7
<i>darunter: Kanada</i>	75	0,9	101	1,1	105	1,0	118	1,1	91	0,9
Vereinigte Staaten	79	0,9	89	0,9	101	1,0	156	1,4	212	2,2
Afrika	242	2,8	241	2,6	266	2,5	266	2,4	293	3,1
Ozeanien	22	0,3	40	0,4	102	1,0	113	1,0	157	1,7

Quelle: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3-15: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland von 1999 bis 2010¹

Zielland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Vereinigte Staaten	1.017	1.681	1.363	1.259	1.441	1.137	1.272	1.358	1.445	1.676	1.507	1.737
Vereinigtes Königreich	454	594	674	623	480	487	474	549	568	664	572	765
Frankreich	174	275	342	339	267	228	261	344	337	378	253	501
Schweiz	59	113	133	143	187	173	163	186	232	292	197	300
Italien	117	175	203	212	164	142	153	193	278	246	191	325
Japan	196	185	202	188	207	166	152	190	196	150	162	167
Australien	64	118	121	141	174	97	136	137	133	159	136	141
Kanada	68	111	90	117	95	80	102	109	140	146	130	153
Niederlande	51	73	102	88	87	76	75	84	99	120	98	181
China	62	85	98	146	130	127	99	106	117	99	90	178
sonstige Zielländer	950	1.441	2.051	2.213	2.108	1.354	1.721	1.817	1.919	2.207	2.955	3.647
Ausland insgesamt	3.212	4.851	5.379	5.469	5.340	4.067	4.608	5.073	5.464	6.137	6.291	8.083

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

- 1 Erfasst werden nur Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte deutlich höher liegen.

4 Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

4.1 Zu- und Abwanderung

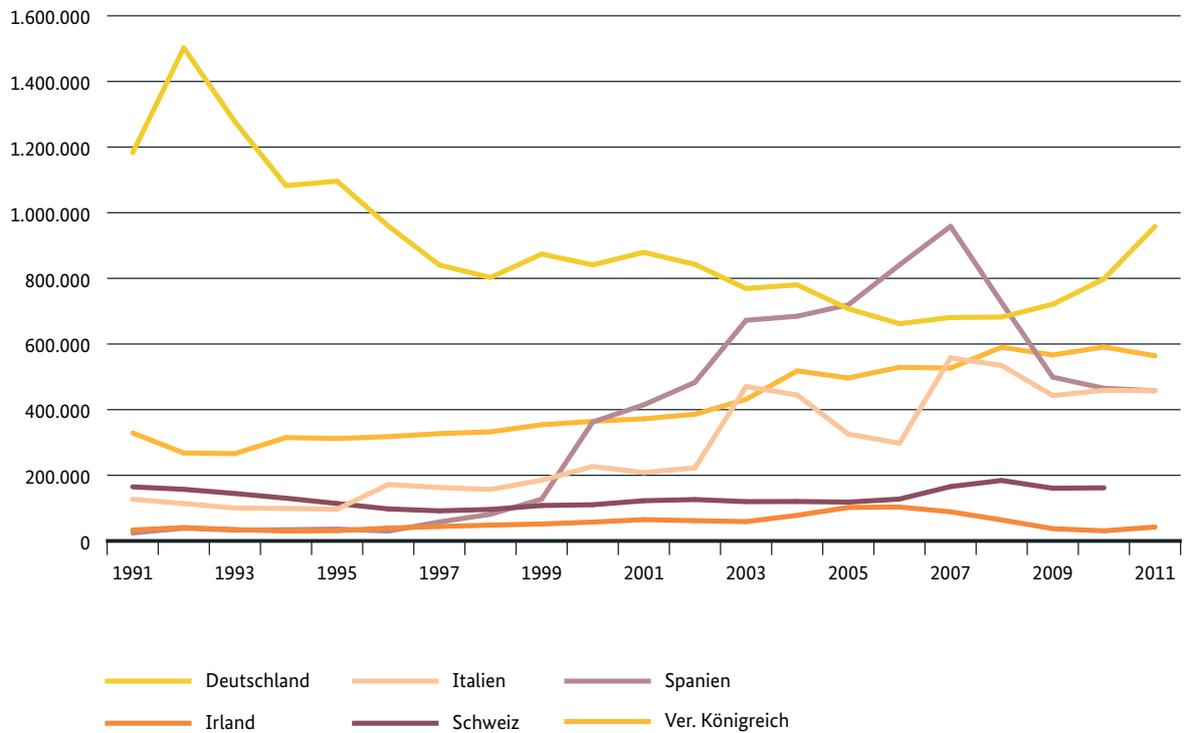
Tabelle 4-4: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2011

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Belgien	74.617	75.940	72.762	75.621	71.563	70.581	75.578	83.812	91.624	89.388	110.410	113.857	112.060	117.236	132.810	137.699	146.409	164.152	116.950	131.235	-
Bulgarien	20.827	23.486	29.533	9.361	9.968	10.129	10.917	8.633	10.334	19.781	27.465	-	-	-	-	-	1.561	1.236	3.310	3.518	4.722
Dänemark	43.567	43.377	43.400	44.961	63.187	54.445	50.105	51.372	50.236	52.915	55.984	52.778	49.754	49.860	52.458	56.750	64.656	57.357	51.800	52.236	69.298
Deutschland	1.182.927	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	721.014	798.282	958.299
Estland	5.203	3.548	2.390	1.575	1.616	1.552	1.585	1.219	1.198	35	241	575	967	1.097	1.436	2.234	3.741	3.671	3.884	2.810	3.800
Finnland	19.001	14.554	14.975	11.611	12.222	13.294	13.564	14.192	14.744	16.895	18.955	18.113	17.838	20.333	21.355	22.451	26.029	29.114	26.699	25.636	29.481
Frankreich	102.109	110.667	116.161	119.563	106.180	105.986	127.431	155.014	145.119	160.428	182.694	205.707	236.037	225.629	219.537	219.407	209.781	216.937	-	251.159	295.000
Griechenland	24.436	32.132	27.129	18.287	20.859	22.214	22.078	12.630	-	-	14.679	14.918	14.785	14.267	15.449	86.693	133.185	74.724	84.193	119.070	-
Irland	33.300	40.704	34.702	30.112	31.207	39.162	43.985	48.175	51.675	57.400	64.925	61.725	58.875	78.075	102.000	103.260	88.779	63.927	37.409	39.525	42.300
Italien	126.935	113.916	100.401	99.105	96.710	171.967	162.857	156.885	185.052	226.968	208.252	222.801	470.491	444.566	325.673	297.640	558.019	534.712	442.940	458.856	-
Lettland	-	-	-	-	-	-	-	3.123	1.813	1.627	1.443	1.428	1.364	1.665	1.886	2.801	3.541	3.465	2.688	2.364	7.253
Litauen	11.828	6.640	2.850	1.664	2.020	3.025	2.536	2.706	2.679	1.510	4.694	5.110	4.728	5.553	6.789	7.745	8.609	9.297	6.487	5.213	15.685
Luxemburg	10.913	10.696	9.857	10.030	10.325	10.027	10.423	11.630	12.794	11.765	12.135	12.101	13.158	12.872	14.397	14.352	16.675	17.758	15.751	16.962	20.268
Malta	-	-	-	-	-	-	-	349	339	450	472	915	1.239	1.989	187	1.829	6.730	9.031	7.230	8.201	-
Niederlande	120.249	116.926	110.559	92.142	96.099	108.749	109.860	122.407	119.151	132.850	133.404	121.250	104.514	94.019	92.297	101.150	116.819	143.516	128.813	149.800	160.337
Norwegen	26.283	26.743	31.711	26.911	25.678	26.407	31.957	36.704	41.841	36.542	34.264	40.122	35.957	36.482	40.148	45.776	61.774	58.123	55.953	69.214	71.854
Österreich	-	-	-	95.193	-	69.930	70.122	72.723	86.710	81.676	89.928	108.125	111.869	122.547	114.465	98.535	106.659	110.074	73.278	73.863	130.208
Polen	5.040	6.512	5.924	6.907	8.121	8.186	8.426	8.532	7.525	7.331	6.625	6.587	7.048	9.495	9.364	10.802	14.995	47.880	17.400	15.246	15.524
Portugal	-	13.735	9.852	5.653	5.025	3.644	3.298	43.100	52.040	57.660	74.800	79.300	72.400	57.920	49.200	38.800	46.300	29.718	32.307	27.575	-
Rumänien	1.602	1.753	1.269	878	4.458	2.053	6.600	11.907	10.078	11.024	10.350	6.582	3.267	2.987	3.704	7.714	9.575	10.030	8.606	-	-
Schweden	49.731	45.419	61.872	83.598	45.887	39.895	44.818	49.391	49.839	58.659	60.795	64.087	63.795	62.028	65.229	95.750	99.485	101.171	102.280	98.801	89.427
Schweiz	164.773	157.190	144.537	130.188	113.966	97.591	91.687	95.955	107.953	110.302	122.494	126.080	119.783	120.188	118.270	127.586	165.634	184.297	160.623	161.778	-
Slowakei	-	-	9.106	4.922	3.055	2.477	2.303	2.052	2.072	2.274	2.023	2.312	6.551	10.390	9.410	12.611	16.265	17.820	15.643	13.770	-
Slowenien	-	3.461	2.745	1.919	5.879	9.495	7.889	4.603	4.941	6.185	7.803	9.134	9.279	10.171	15.041	20.016	29.193	30.693	30.296	15.416	14.083
Spanien	24.320	38.882	33.026	34.123	36.092	29.895	57.877	81.227	127.365	362.468	414.772	483.260	672.266	684.561	719.284	840.844	958.266	726.009	498.977	465.168	457.650

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Tschechische Rep.	14.096	19.072	12.900	10.207	10.540	10.857	12.880	10.729	9.910	7.802	12.918	44.679	60.015	53.453	60.294	68.183	104.445	108.267	75.620	48.317	22.590
Ungarn	22.974	15.113	16.397	12.752	14.008	13.734	13.283	17.269	21.422	21.726	22.079	19.855	21.327	24.298	27.820	25.732	24.361	37.521	27.894	–	–
Ver. Königreich	329.000	268.000	266.000	315.000	312.000	317.800	327.000	332.390	354.077	364.367	372.206	385.901	431.487	518.097	496.470	529.008	526.714	590.242	566.514	590.950	564.000
Zypern	–	–	–	–	–	–	–	8.721	15.812	12.764	17.485	14.370	16.779	22.003	24.419	15.545	19.017	14.095	11.675	20.206	–

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Abbildung 4-19: Zuwanderung in ausgewählte Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2011



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Tabelle 4-5: Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union sowie aus der Schweiz und Norwegen in den Jahren 1991 bis 2011

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Belgien	60.471	50.551	53.824	57.987	58.184	57.867	68.537	72.087	74.097	75.320	75.261	75.960	79.399	83.895	86.899	88.163	91.052	100.275	-	30.511	-
Bulgarien	3.651	12.042	35.135	10.515	10.560	7.659	7.058	5.400	5.953	7.403	8.687	-	-	-	-	-	2.958	2.112	19.039	27.708	9.517
Dänemark	32.629	31.915	32.344	34.710	34.630	37.312	38.393	40.340	41.340	43.417	43.980	43.481	43.466	45.017	45.869	46.786	41.566	38.356	39.899	45.882	46.684
Deutschland	596.455	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	764.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	733.796	670.605	678.969
Estland	13.237	37.375	16.169	9.206	9.786	7.235	4.081	2.507	1.882	1.784	2.175	2.038	3.073	2.927	4.610	5.527	4.384	4.406	4.658	5.294	6.100
Finnland	5.984	6.055	6.405	8.672	8.957	10.587	9.854	10.817	11.966	14.311	13.153	12.891	12.083	13.656	12.369	12.107	12.443	13.657	12.151	11.905	12.660
Frankreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	134.037	120.629	127.537	107.407	135.781	140.937	-	179.159	-
Griechenland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	45.693	51.489	60.362	119.985	-
Irland	35.300	33.400	35.100	34.800	33.100	31.200	25.300	30.775	27.825	26.300	25.750	28.375	27.200	28.675	34.350	38.866	42.538	60.189	65.253	65.300	-
Italien	-	-	-	-	43.302	-	-	45.889	64.873	56.601	56.077	49.383	62.970	64.849	65.029	75.230	65.196	80.947	80.597	78.771	-
Lettland	-	-	-	-	13.346	-	-	8.874	5.898	7.131	6.602	3.262	2.210	2.744	2.450	5.252	4.183	6.007	7.388	10.702	30.380
Litauen	22.503	31.972	26.840	25.859	25.688	26.394	24.957	2.130	1.369	2.616	7.253	7.086	11.032	15.165	15.571	12.602	13.853	17.015	21.970	83.157	53.863
Luxemburg	-	-	-	-	5.715	6.355	6.591	7.574	8.075	8.121	8.824	9.452	7.746	8.480	8.287	9.001	10.674	10.058	9.168	9.302	9.264
Malta	-	-	-	-	621	399	453	349	339	450	472	382	518	459	-	1.908	5.029	6.597	7.389	5.954	-
Niederlande	70.639	73.808	74.788	79.228	82.195	91.945	81.973	60.441	59.023	61.201	63.318	66.728	68.885	75.049	83.399	91.028	91.287	90.067	85.357	121.351	134.166
Norwegen	18.238	16.801	18.903	19.475	19.312	20.590	21.257	22.881	22.842	26.854	26.309	22.948	24.672	23.271	21.709	22.053	22.122	12.976	17.072	25.835	24.889
Österreich	-	-	-	-	-	66.050	68.585	64.272	66.923	64.472	72.654	74.831	71.996	71.721	70.133	74.432	71.928	75.638	56.397	51.968	94.604
Polen	20.977	18.115	21.376	25.904	26.344	21.297	20.222	21.113	21.536	26.999	23.368	24.532	20.813	18.877	22.242	46.936	35.480	74.338	18.600	17.360	-
Portugal	-	-	-	-	22.594	-	-	11.100	14.040	10.660	9.800	9.300	8.900	10.680	10.800	12.700	26.800	20.357	16.899	23.760	-
Rumänien	44.160	31.152	18.446	17.146	25.675	21.526	19.945	17.536	12.594	14.753	9.921	8.154	10.673	13.082	10.938	14.197	8.830	8.739	10.211	7.906	-
Schweden	24.745	25.726	29.874	32.661	33.984	33.884	38.543	38.518	35.705	34.091	32.141	33.009	35.023	36.586	38.119	44.908	45.418	45.294	39.240	48.853	46.978
Schweiz	103.333	117.034	105.205	99.305	99.509	103.398	98.521	94.778	91.804	90.078	82.235	78.425	76.756	79.726	82.090	88.218	90.175	86.130	86.036	96.839	-
Slowakei	-	-	7.355	154	213	222	572	746	618	811	1.011	1.411	4.777	6.525	2.784	3.084	3.570	4.857	4.753	4.447	-
Slowenien	-	3.848	1.390	983	3.372	2.985	5.447	6.708	2.606	3.570	4.811	7.269	5.867	8.269	8.605	13.749	14.943	12.109	18.788	15.937	12.024
Spanien	-	-	-	-	-	-	-	-	15.148	13.237	14.539	36.605	64.298	55.092	68.011	142.296	227.065	266.460	323.641	403.013	507.740
Tschechische Rep.	11.220	7.291	7.424	264	541	728	805	1.241	1.136	1.263	21.469	32.389	34.226	34.818	24.065	33.463	20.500	6.027	11.629	14.867	5.701
Ungarn	5.376	4.594	2.901	2.378	2.401	2.833	1.928	3.059	2.821	2.540	2.591	3.126	3.122	3.820	3.658	4.314	4.500	9.591	10.483	11.103	-
Ver. Königreich	285.000	281.000	266.000	238.000	236.500	263.700	279.200	198.934	245.340	277.563	251.369	305.931	313.960	310.389	328.408	369.470	317.587	427.207	368.177	339.306	343.000
Zypern	-	-	-	-	-	-	-	6.800	-	11.268	13.909	7.485	4.437	6.279	10.003	6.874	11.389	10.500	9.829	4.293	-

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Tabelle 4-6: Zu- und Abwanderung von Inländern in den Jahren 2009 und 2010 in ausgewählten europäischen Staaten

Staat	Zuwanderung		Abwanderung		Wanderungssaldo		Verhältnis Abwanderung/ Zuwanderung	
	2009	2010	2009	2010	2009	2010	2009	2010
Lettland	521	254	3.918	7.245	-3.397	-6.991	7,5	28,5
Litauen	4.821	4.153	16.421	79.315	-11.600	-75.162	3,4	19,1
Estland	1.655	1.611	3.972	4.665	-2.317	-3.054	2,4	2,9
Ungarn	2.312	–	4.883	5.056	-2.571	-5.056	2,1	–
Luxemburg	1.116	1.148	1.848	1.651	-732	-503	1,7	1,4
Österreich	9.521	8.650	14.938	13.460	-5.417	-4.810	1,6	1,6
Vereinigtes Königreich	95.970	93.321	139.805	136.002	-43.835	-42.681	1,5	1,5
Deutschland	114.700	114.752	154.988	141.000	-40.288	-26.248	1,4	1,2
Niederlande	36.929	–	49.885	–	-12.956	0	1,4	–
Malta	1.226	1.201	1.771	1.863	-545	-662	1,4	1,6
Irland	14.734	16.603	20.507	30.583	-5.773	-13.980	1,4	1,8
Slowenien	2.903	2.711	3.717	3.905	-814	-1.194	1,3	1,4
Italien	36.215	34.357	48.327	45.954	-12.112	-11.597	1,3	1,3
Schweiz	22.354	22.283	26.800	26.311	-4.446	-4.028	1,2	1,2
Slowakei	1.205	1.111	1.432	1.512	-227	-401	1,2	1,4
Spanien	29.635	34.800	35.372	36.969	-5.737	-2.169	1,2	1,1
Schweden	18.517	19.765	20.883	26.792	-2.366	-7.027	1,1	1,4
Tschechische Rep.	21.744	18.267	24.284	23.337	-2.540	-5.070	1,1	1,3
Norwegen	7.303	–	7.675	–	-372	0	1,1	–
Finnland	8.612	7.424	8.114	8.782	498	-1.358	0,9	1,2
Portugal	18.044	19.725	14.138	22.127	3.906	-2.402	0,8	1,1
Dänemark	19.281	18.508	14.379	14.661	4.902	3.847	0,7	0,8

Quelle: Eurostat

4.3 Asylzuwanderung

Tabelle 4-7: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 1996 bis 2011

Staat	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ¹	2009	2010	2011	Veränd. 2011 zu 2010 in %
Belgien	12.412	11.629	21.965	35.778	42.677	24.527	18.768	16.940	15.357	15.957	11.587	11.115	15.940	22.955	26.560	32.270	+21,5
Dänemark	5.891	5.100	5.699	6.467	10.077	12.512	6.068	4.593	3.222	2.260	1.918	2.226	2.375	3.775	5.100	3.985	-21,9
Deutschland	116.367	104.353	98.644	95.113	78.564	88.287	71.127	50.563	35.607	28.914	21.029	19.164	26.945	33.035	48.590	53.345	+9,8
Finnland	711	977	1.272	3.106	3.170	1.650	3.443	3.221	3.861	3.574	2.288	1.505	3.770	5.700	3.675	2.975	-19,0
Frankreich	17.283	21.256	22.375	30.832	38.747	47.260	51.004	61.993	65.614	59.221	39.315	35.207	41.845	47.625	52.725	57.335	+8,7
Griechenland	1.643	4.376	2.953	1.528	3.083	5.499	5.664	8.178	4.466	9.050	12.267	25.113	19.885	15.925	10.275	9.310	-9,4
Vereinigtes Königreich	29.642	41.500	58.000	71.158	98.866	91.553	103.080	60.047	40.623	30.459	28.321	28.299	31.315	31.695	23.745	26.450	+11,4
Irland	1.179	3.882	4.626	7.724	10.920	10.325	11.634	7.900	4.766	4.323	4.315	3.985	3.865	2.690	1.940	1.290	-33,5
Italien	681	1.712	9.513	3.268	15.560	9.620	16.020	13.460	9.720	9.500	10.350	14.050	30.145	17.670	10.050	34.115	+239,5
Luxemburg	240	427	1.709	2.912	628	686	1.043	1.554	1.577	799	524	426	455	485	785	2.155	+174,5
Niederlande	22.857	34.443	45.217	39.299	43.895	32.579	18.667	13.402	9.782	12.347	14.465	7.102	15.255	16.140	15.100	14.600	-3,3
Österreich	6.991	6.719	13.805	20.129	18.284	30.135	39.354	32.364	24.676	22.471	13.350	11.879	12.750	15.815	11.060	14.455	+30,7
Portugal	269	297	365	307	224	234	245	107	107	113	128	223	160	140	160	275	+71,9
Schweden	5.774	9.619	12.844	11.231	16.283	23.499	32.995	31.355	23.161	17.530	24.322	36.207	24.875	24.260	31.940	29.710	-7,0
Spanien	4.730	4.975	6.639	8.405	7.235	9.219	6.179	5.918	5.553	5.047	5.266	7.477	4.515	3.005	2.745	3.420	+24,6
EU-15	226.670	251.265	305.626	337.257	388.213	387.585	385.291	311.595	248.092	221.565	189.445	203.978	234.095	240.915	244.450	284.605	+16,4
Estland	k.A.	k.A.	23	21	3	12	9	10	15	10	13	9	15	40	35	65	+85,7
Lettland	k.A.	k.A.	58	19	4	14	30	10	7	20	8	34	55	60	65	340	+423,1
Litauen	k.A.	320	163	133	199	256	294	180	140	118	161	116	520	450	495	525	+6,1
Polen	3.211	3.533	3.373	2.955	4.589	4.506	5.153	6.921	8.077	5.436	4.223	7.116	8.515	10.595	6.540	6.905	+5,6
Slowakische Rep.	415	645	506	1.310	1.556	8.151	9.739	10.323	11.354	3.489	2.871	2.643	905	820	540	490	-9,3
Slowenien	38	72	499	867	9.244	1.511	702	1.102	1.174	1.596	518	427	260	200	245	360	+46,9
Tschechische Rep.	2.156	2.098	4.082	7.285	8.787	18.087	8.481	11.394	5.460	4.021	3.016	1.878	1.650	1.245	790	755	-4,4
Ungarn	152	209	7.097	11.499	7.801	9.554	6.412	2.401	1.600	1.609	2.109	3.419	3.175	4.670	2.105	1.705	-19,0
Malta	80	70	170	90	70	120	350	568	1.227	1.167	1.272	1.379	2.605	2.385	175	1.890	+980,0
Zypern	100	90	230	790	650	1.770	950	4.411	9.859	7.768	4.545	6.789	3.920	3.200	2.875	1.770	-38,4

Staat	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ¹	2009	2010	2011	Veränd. 2011 zu 2010 in %
EU-10			16.201	24.969	32.903	43.981	32.120	37.320	38.913	25.234	18.736	23.810	21.620	23.665	13.865	14.805	+6,7
Bulgarien	302	429	833	1.331	1.755	2.428	2.888	1.549	1.127	822	567	975	745	855	1.025	890	-13,2
Rumänien	584	1.424	1.236	1.667	1.366	2.431	1.151	1.077	661	594	378	659	1.180	965	885	1.720	+94,4
EU-2	886	1.853	2.069	2.998	3.121	4.859	4.039	2.626	1.788	1.416	945	1.634	1.925	1.820	1.910	2.610	+3,7
EU gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	229.422	257.640	266.400	260.225	302.030	+16,1
Liechtenstein										50	50	50	25	285	110	75	-31,8
Norwegen	1.778	2.273	8.543	10.160	10.843	14.782	17.480	15.959	7.945	5.401	5.320	6.528	14.430	17.225	10.065	9.055	-10,0
Schweiz	19.502	25.329	43.395	48.057	18.484	21.273	26.678	21.037	14.248	10.061	11.173	10.844	16.605	16.005	15.565	23.880	+53,4
Australien	9.770	9.704	7.992	9.496	12.608	12.366	5.867	4.329	3.328	3.144	3.458	3.950	4.774	6.206	8.246	11.494	-9,3
Kanada	25.739	24.331	25.388	30.853	36.143	44.137	33.452	31.857	25.499	19.735	22.907	28.342	36.895	33.251	23.157	25.347	+9,5
Vereinigte Staaten	124.112	79.454	51.512	43.677	52.414	65.545	62.966	43.589	31.191	31.460	33.752	32.307	29.279	27.556	30.750	38.513	+25,2
Neuseeland	1.320	1.500	1.970	1.530	1.550	1.600	1.000	841	583	348	276	248	254	336	303	308	-9,9

Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden, Eurostat

1 Ab 2008 für die Staaten der EU-27 Daten von Eurostat (Erst- und Folgeanträge).

5 Illegale/irreguläre Migration

Tabelle 5-3: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2011

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
unerlaubte Einreisen	7.152	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485
Zurückschiebungen ¹	4.281	18.025	38.497	52.279	32.911	29.673	27.249	26.668	31.510	23.610	20.369

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
unerlaubte Einreisen	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445	17.947	19.416	17.831	21.156
Zurückschiebungen ¹	16.048	11.138	9.729	8.455	5.924	4.729	3.818	5.745	9.782	8.416	5.281

Quelle: Bundespolizei

- 1 Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten sechs Monate nach Grenzübertritt (§ 57 Abs.1 AufenthG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Tabelle 5-4: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 2011

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Aufgegriffene Geschleuste	1.794	1.802	3.823	8.799	5.279	5.848	6.562	8.288	12.533	11.101	10.320
Aufgegriffene Schleuser	847	619	1.040	2.427	1.788	2.323	2.215	2.023	3.162	3.410	2.740
Schleusungsfälle	598	398	699	1.731	1.419	1.700	1.775	1.707	2.725	2.829	2.690
Geschleuste pro Schleusung	3,0	4,5	5,5	5,1	3,7	3,4	3,7	4,9	4,6	3,9	3,8
Aufgegr. Schleuser pro Schleusungsfall	1,4	1,6	1,5	1,4	1,3	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,0

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Aufgegriffene Geschleuste	9.194	5.713	4.903	4.751	2.991	3.537	3.345	2.827	3.612	4.050	4.905
Aufgegriffene Schleuser	2.463	1.844	1.485	1.534	1.232	1.444	1.282	1.086	947	711	737
Schleusungsfälle	2.567	1.837	1.465	1.488	1.199	1.311	1.219	1.120	1.739	2.180	2.782
Geschleuste pro Schleusung	3,6	3,1	3,3	3,2	2,5	2,7	2,7	2,5	2,1	1,9	1,8
Aufgegr. Schleuser pro Schleusungsfall	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,0	0,5	0,3	0,3

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 5-5: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in Deutschland von 2002 bis 2011

Art des Aufenthalts	2002		2003		2004		2005		2006	
	Anzahl	%								
illegal	112.573	19,9	96.197	17,4	81.040	14,8	64.747	12,5	64.605	12,8
Asylbewerber	78.953	13,9	73.573	13,3	64.397	11,8	53.165	10,2	42.522	8,5
Arbeitnehmer	99.302	17,5	100.974	18,2	99.260	18,1	92.326	17,8	86.518	17,2
Tourist / Durchreisende	42.298	7,5	40.834	7,4	42.089	7,7	41.971	8,1	39.740	7,9
Student / Schüler	42.685	7,5	44.306	8,0	45.008	8,2	42.622	8,2	40.231	8,0
Gewerbetreibende	16.236	2,9	16.854	3,0	16.650	3,0	15.839	3,0	15.212	3,0
Stationierungstreitkräfte u. Angehörige	3.442	0,6	3.344	0,6	3.453	0,6	3.636	0,7	3.077	0,6
Sonstige ¹	171.417	30,2	177.666	32,1	195.088	35,7	205.267	39,5	211.065	42,0
Gesamt	566.906	100,0	553.750	100,0	546.985	100,0	519.573	100,0	503.037	100,0

Art des Aufenthalts	2007		2008		2009		2010		2011	
	Anzahl	%								
illegal	58.899	12,0	51.154	10,9	46.132	10,0	46.487	9,9	51.630	10,7
Asylbewerber	34.811	7,1	24.954	5,3	22.137	4,8	21.817	4,6	21.768	4,5
Arbeitnehmer	84.943	17,3	78.795	16,7	72.523	15,7	70.037	14,8	68.548	14,1
Tourist / Durchreisende	35.243	7,2	33.238	7,1	33.184	7,2	34.690	7,4	35.475	7,3
Student / Schüler	40.520	8,3	35.884	7,6	34.428	7,4	31.840	6,7	28.359	5,9
Gewerbetreibende	14.665	3,0	13.294	2,8	12.157	2,6	12.497	2,6	11.854	2,4
Stationierungstreitkräfte u. Angehörige	3.001	0,6	2.651	0,6	2.249	0,5	2.340	0,5	1.987	0,4
Sonstige ¹	218.196	44,5	231.097	49,1	239.568	51,8	252.104	53,4	264.908	54,7
Gesamt	490.278	100,0	471.067	100,0	462.378	100,0	471.812	100,0	484.529	100,0

Quelle: Bundesministerium des Innern (Polizeiliche Kriminalstatistik)

- 1 Die Kategorie „Sonstige“ umfasst eine heterogen zusammengesetzte Restgruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.

6 Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

6.1 Personen mit Migrationshintergrund

Tabelle 6-7: Bevölkerung nach detailliertem Migrationsstatus 2009 bis 2011, in Tausend

	2009	2010	2011
Bevölkerung insgesamt	81.904	81.715	81.754
Deutsche ohne Migrationshintergrund	65.856	65.970	65.792
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne	16.048	–	–
<i>Darunter: Migrationshintergrund nicht durchgängig bestimmbar¹</i>	345	–	–
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne	15.703	15.746	15.962
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.601	10.591	10.690
Ausländer	5.594	5.577	5.675
Deutsche	5.007	5.013	5.015
(Spät-)Aussiedler	3.265	3.264	3.213
Eingebürgerte	1.742	1.750	1.802
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	5.102	5.155	5.273
Ausländer	1.630	1.570	1.516
Deutsche	3.472	3.585	3.756
Eingebürgerte	404	399	426
Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil	3.068	3.186	3.330
mit beidseitigem Migrationshintergrund	1.571	1.642	1.742
mit einseitigem Migrationshintergrund	1.497	1.543	1.588

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

- 1 Die Gruppe der „Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne“ umfasst auch in Deutschland geborene Deutsche mit Migrationshintergrund, die nicht mehr mit ihren Eltern in einem Haushalt leben. Deren Migrationsstatus ist nur durch die in den Jahren 2005, 2009 etc. verfügbaren Zusatzangaben des Mikrozensus bestimmbar.

Tabelle 6-8: Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne nach Bundesländern 2011, in Tausend

Bundesland	Personen mit Migrationshintergrund	Bevölkerungsanteil in %	darunter: Ausländer	Bevölkerungsanteil in %
Baden-Württemberg	2.822	26,2	1.275	11,8
Bayern	2.470	19,7	1.187	9,5
Berlin	863	24,8	474	13,6
Bremen	186	28,2	83	12,6
Hamburg	483	27,0	243	13,6
Hessen	1.539	25,3	678	11,2
Niedersachsen	1.386	17,5	532	6,7
Nordrhein-Westfalen	4.316	24,2	1.874	10,5
Rheinland-Pfalz	764	19,1	307	7,7
Saarland	184	18,1	85	8,4
Schleswig-Holstein	352	12,4	145	5,1
Neue Bundesländer (ohne Berlin)	597	4,7	308	2,4
Gesamt	15.962	19,5	7.191	8,8

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Tabelle 6-9: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2011, in Tausend

Altersstruktur	ohne Migrationshintergrund		mit Migrationshintergrund im engeren Sinne		Bevölkerung insgesamt	Migrantenanteil je Altersgruppe
	absolut	in %	absolut	in %		
unter 5 Jahre	2.140	3,3	1.148	7,2	3.288	34,9
von 5 bis unter 10 Jahre	2.323	3,5	1.130	7,1	3.453	32,7
von 10 bis unter 15 Jahre	2.712	4,1	1.134	7,1	3.846	29,5
von 15 bis unter 20 Jahre	3.022	4,6	1.125	7,0	4.147	27,1
von 20 bis unter 25 Jahre	3.859	5,9	1.112	7,0	4.972	22,4
von 25 bis unter 35 Jahre	7.372	11,2	2.473	15,5	9.845	25,1
von 35 bis unter 45 Jahre	8.889	13,5	2.550	16,0	11.439	22,3
von 45 bis unter 55 Jahre	11.062	16,8	2.166	13,6	13.227	16,4
von 55 bis unter 65 Jahre	8.801	13,4	1.614	10,1	10.416	15,5
65 Jahre und älter	15.611	23,7	1.511	9,5	17.121	8,8
Insgesamt	65.792	100,0	15.962	100,0	81.754	19,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

6.1.3 Aufenthaltsdauer

Tabelle 6-10: Zuwanderer nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2011, in Tausend¹

Herkunft	Zuwanderer ²	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 6	6 bis 8	8 bis 9	9 bis 15	15 bis 20	20 bis 40	40 und mehr	
Europa	7.272	746	306	171	1.074	1.104	2.790	1.081	23,1
Griechenland	223	17	–	–	19	19	81	81	29,7
Italien	416	29	5	–	30	30	164	155	31,9
Polen	1.122	151	60	20	106	67	639	80	21,4
Rumänien	389	52	10	–	31	42	235	16	21,1
Bosnien-Herzegowina	152	7	–	–	8	63	44	24	23,6
Kroatien	223	12	–	–	17	29	71	88	30,6
Russische Föderation	992	59	73	50	318	328	158	7	14,8
Serbien	181	12	6	–	31	31	62	38	24,8
Türkei	1.450	63	39	23	149	157	812	207	27,1
Ukraine	231	23	20	19	105	50	10	–	12,8
Afrika	342	68	26	15	78	44	94	17	16,3
Amerika	272	74	16	8	54	31	63	25	16,8
Asien, Australien und Ozeanien	1.872	220	91	68	503	498	464	28	15,8
(Spät-)Aussiedler	3.161	75	84	64	531	795	1.236	376	23,1
Ohne Angabe	732	24	13	12	81	122	268	212	29,6
Zugewanderte Bevölkerung insgesamt	10.489	1.132	452	273	1.790	1.800	3.680	1.363	21,8

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

- 1 Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet. Eine Aufenthaltsdauer wird deshalb lediglich für Personen, die selbst zugewandert sind, berechnet.
- 2 Die Differenz zwischen der Angabe in der Spalte „Zuwanderer“ und der Summe der Spalten der einzelnen Aufenthaltsdauern erklärt sich dadurch, dass nicht für alle zugewanderten Personen Angaben zum Zuzugsjahr vorliegen, so dass für diese Personengruppe auch keine Aufenthaltsdauer berechnet werden konnte.

6.2 Ausländische Staatsangehörige

Tabelle 6-11: Gesamtbevölkerung und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 1990 und in Gesamtdeutschland von 1991 bis 2011

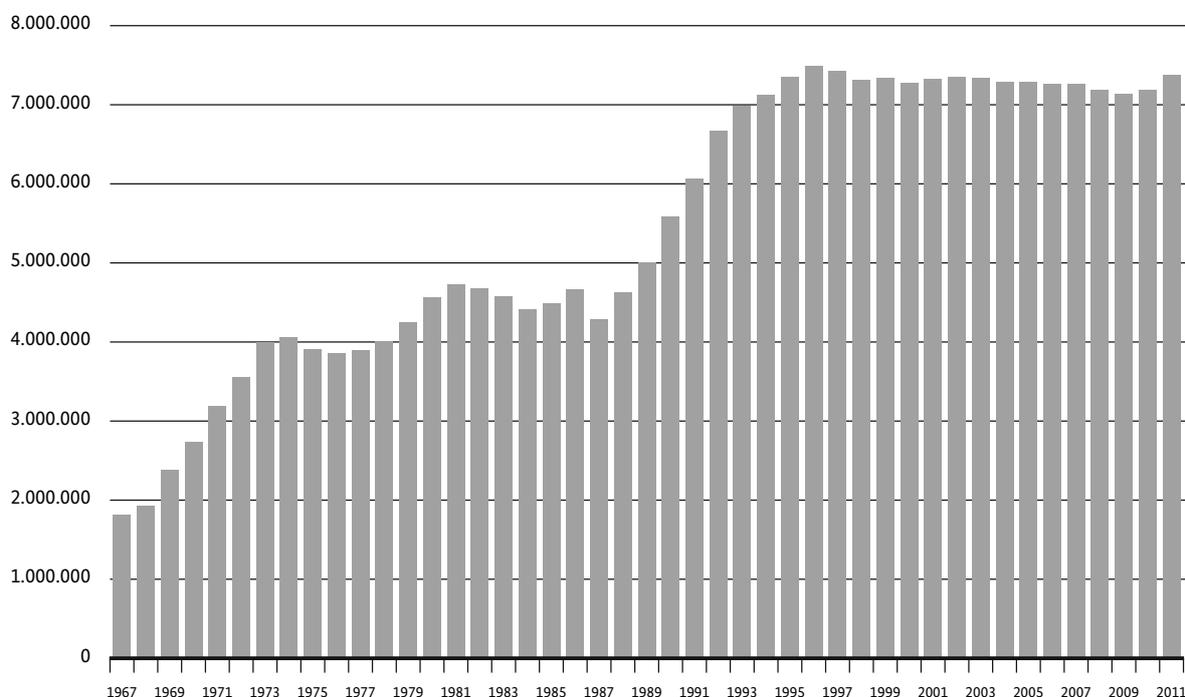
Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ²	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ³
1951	51.434.777	506.000	1,0	–
1961	56.589.148	686.200	1,2	+35,6
1967	59.948.474	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.463.033	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.194.591	2.381.061	3,9	+23,7
1970	61.001.164	2.737.905	4,5	+15,0
1971	61.502.503	3.187.857	5,2	+16,4
1972	61.809.378	3.554.078	5,8	+11,5
1973	62.101.369	3.991.352	6,4	+12,3
1974	61.991.475	4.050.962	6,5	+1,5
1975	61.644.624	3.900.484	6,3	-3,7
1976	61.441.996	3.852.182	6,3	-1,2
1977	61.352.745	3.892.226	6,3	+1,0
1978	61.321.663	4.005.819	6,5	+2,9
1979	61.439.342	4.250.648	6,9	+6,1
1980	61.657.945	4.566.167	7,4	+7,4
1981	61.712.689	4.721.120	7,7	+3,4
1982	61.546.101	4.671.838	7,6	-1,0
1983	61.306.669	4.574.156	7,5	-2,1
1984	61.049.256	4.405.463	7,2	-3,7
1985	61.020.474	4.481.618	7,3	+1,7
1986	61.140.461	4.661.880	7,6	+4,0
1987 ⁴	61.238.079	4.286.472	7,0	-8,1
1988	61.715.103	4.623.528	7,5	+7,9
1989	62.679.035	5.007.161	8,0	+8,3
1990 ⁵	79.753.227	5.582.357	7,0	+11,5
1991	80.274.564	6.066.730	7,6	+8,7
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1
2004	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ²	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausländischen Bevölkerung in % ³
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0
2009	81.802.257	7.130.919	8,7	-0,8
2010	81.751.602	7.198.946	8,8	1,0
2011	81.843.743	7.409.753	9,1	2,9

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1 Gesamtbevölkerung zum 31.12.; Bevölkerungsfortschreibung.
- 2 Ausländer zum 31.12..
- 3 Jährliche Veränderung, d.h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsdaten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961.
- 4 Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.
- 5 Zahlen ab dem 31.12.1990 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Abbildung 6-17: Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2011



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 6-12: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern zum 31. Dezember 2011

Bundesland	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländeranteil	Ausländische Bevölkerung nach AZR
Baden-Württemberg	10.786.227	1.306.879	12,1	1.208.289
Bayern	12.595.891	1.246.317	9,9	1.134.527
Berlin	3.501.872	494.391	14,1	471.270
Brandenburg	2.495.635	69.346	2,8	49.117
Bremen	661.301	84.257	12,7	78.356
Hamburg	1.798.836	247.345	13,8	235.666
Hessen	6.092.126	700.444	11,5	744.385
Mecklenburg-Vorpommern	1.634.734	40.797	2,5	31.465
Niedersachsen	7.913.502	543.748	6,9	470.683
Nordrhein-Westfalen	17.841.956	1.908.121	10,7	1.825.059
Rheinland-Pfalz	3.999.117	315.497	7,9	296.246
Saarland	1.013.352	88.497	8,7	78.552
Sachsen	4.137.051	118.525	2,9	89.136
Sachsen-Anhalt	2.313.280	44.523	1,9	45.925
Schleswig-Holstein	2.837.641	149.584	5,3	135.050
Thüringen	2.221.222	51.483	2,3	37.170
Deutschland	81.843.743	7.409.754	9,1	6.930.896

Quelle: Statistisches Bundesamt

6.2.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Tabelle 6-13: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 und 2008 bis 2011 (jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2004	2008	2009	2010	2011	Veränderung 2010/2011		Veränderung 2004/2011	
						absolut	in %	absolut	in %
Europa	5.340.344	5.362.629	5.327.599	5.374.752	5.509.282	134.530	2,5	170.202	3,2
EU-Staaten¹	2.108.010	2.361.459	2.367.908	2.443.330	2.599.190	155.860	6,4	37.8648	17,1
EU-14	1.659.564	1.638.110	1.618.083	1.623.387	1.647.709	24.322	1,5	-11.855	-0,7
Belgien	21.791	22.801	22.388	22.811	23.125	314	1,4	1.334	6,1
Dänemark	17.965	19.014	18.789	18.929	19.211	282	1,5	1.364	6,9
Finnland	13.110	13.400	12.901	12.960	13.182	222	1,7	72	0,5
Frankreich	100.464	108.090	107.257	108.675	110.938	2.263	2,1	10.474	10,4
Griechenland	315.989	287.187	278.063	276.685	283.684	6.999	2,5	-32.305	-11,2
Irland	9.989	10.207	9.899	10.164	10.595	431	4,2	606	6,1
Italien	548.194	523.162	517.474	517.546	520.159	2.613	0,5	-28.035	-5,1
Luxemburg	6.841	10.964	11.701	12.231	12.708	377	3,1	5.867	85,8
Niederlande	114.087	132.997	134.850	136.274	137.664	1.390	1,0	23.577	20,7
Österreich	174.047	175.434	174.548	175.244	175.926	682	0,4	1.879	1,1
Portugal	116.730	114.451	113.260	113.208	115.530	2.322	2,1	-1.200	-1,0
Schweden	16.172	17.317	17.099	17.116	17.347	231	1,3	1.175	7,3
Spanien	108.276	105.526	104.002	105.401	110.193	4.792	4,5	1.917	1,8

Staatsangehörigkeit	2004	2008	2009	2010	2011	Veränderung 2010/2011		Veränderung 2004/2011	
						absolut	in %	absolut	in %
Vereinigtes Königreich	95.909	97.560	95.852	96.143	98.406	2.263	2,4	2.497	2,6
EU-10	448.446	575.039	577.725	618.538	697.411	78.873	12,8	248.965	55,5
Estland	3.775	4.003	4.108	4.394	4.840	446	10,2	1.065	28,2
Lettland	8.844	9.980	11.650	14.257	18.263	4.006	28,1	9.419	106,5
Litauen	14.713	20.285	21.423	23.522	27.751	4.229	18,0	13.038	88,6
Malta	332	428	438	438	482	44	10,0	150	45,2
Polen	292.109	393.848	398.513	419.435	468.481	49.046	11,7	176.372	60,4
Slowakei	20.244	24.477	24.930	26.296	30.241	3.945	15,0	9.997	49,4
Slowenien	21.034	20.463	20.054	20.034	20.832	798	4,0	-202	-1,0
Tschechische Republik	30.301	34.386	34.337	35.480	38.060	2.580	7,3	7.759	25,6
Ungarn	47.808	60.024	61.417	68.892	82.760	13.868	20,1	34.952	73,1
Zypern	788	864	855	878	998	120	13,7	210	26,6
ehem. Tschechoslowakei	8.498	6.281	5.266	4.912	4.703	-209	-4,3	-3.795	-44,7
EU-2²	112532-	148.310	166.834	201.405	253.111	51.706	25,7	140.579	124,9
Bulgarien	39.167	53.984	61.854	74.869	93.889	19.020	25,4	54722	139,7
Rumänien	73.365	94.326	104.980	126.536	159.222	32.686	25,8	85857	117,0
Sonstiges Europa³	3.232.334	3.001.170	2.959.691	2.931.422	2.915.754	-15.668	-0,7	-316.580	-9,8
darunter: Albanien	10.449	9.971	9.991	9.859	10.293	434	4,4	-156	-1,5
Bosnien-Herzegowina	155.973	156.804	154.565	152.444	153.470	1.026	0,7	-2.503	-1,6
Kroatien	229.172	223.056	221.222	220.199	223.014	2.815	1,3	-6.158	-2,7
Mazedonien	61.105	62.682	62.888	65.998	67.147	1.149	1,7	6.042	9,9
Moldau	12.941	12.214	12.147	11.972	11.872	-100	-0,8	-1.069	-8,3
Russische Föderation	178.616	188.253	189.326	191.270	195.310	4.040	2,1	16.694	9,3
Schweiz	35.441	37.139	36.860	37.197	37.722	525	1,4	2.281	6,4
ehem. Jugoslawien ⁴	381.563	110.555	74.388	63.271	44.348	-18.923	-29,9	-462.980	-91,3
ehem. Serbien und Montenegro ⁵	125.765	177.330	122.897	93.013	54.557	-38.456	-41,3	-71.208	-43,4
Serbien (mit und ohne Kosovo)	-	136.152	164.942	179.048	197.984	18.936	10,6	-	-
Kosovo	-	32.183	84.043	108.797	136.937	28.140	25,9	-	-
Montenegro ³	-	6.380	10.201	12.930	15.212	2.282	17,6	-	-
Türkei	1.764.318	1.688.370	1.658.083	1.629.480	1.607.161	-22.319	-1,4	-157.157	-8,9
Ukraine	128.110	126.233	125.617	124.293	123.300	-993	-0,8	-4.810	-3,8
Weißrussland	17.290	18.382	18.646	18.703	19.065	362	1,9	1.775	10,3
Afrika	276.973	268.116	268.410	271.431	276.070	4.639	1,5	11.112	4,2
darunter: Ägypten	10.309	11.623	11.923	12.278	12.711	433	3,5	2.402	23,3
Algerien	14.480	13.148	13.219	13.199	13.350	151	1,1	-1.130	-7,8
Marokko	73.027	66.189	64.842	63.570	63.037	-533	-0,8	-9.990	-13,7
Tunesien	22.429	23.142	22.921	22.956	23.610	654	2,8	1.181	5,3
Ghana	20.636	20.447	20.893	21.377	22.063	686	3,2	1.427	6,9
Nigeria	15.280	17.186	17.903	18.675	19.898	1.223	6,5	4.618	30,2
Togo	12.099	11.161	10.933	10.594	10.219	-375	-3,5	-1.880	-15,5
Kamerun	13.834	14.425	14.646	14.876	15.346	470	3,2	13.512	10,9
Kongo, Demokratische Republik	12.175	11.068	10.892	10.495	10.253	-242	-2,3	-1.922	-15,8

Staatsangehörigkeit	2004	2008	2009	2010	2011	Veränderung 2010/2011		Veränderung 2004/2011	
						absolut	in %	absolut	in %
Äthiopien	11.390	10.115	9.990	10.004	10.228	224	2,2	-1.162	-10,2
Amerika	202.925	216.285	215.116	215.213	223.675	8.462	3,9	20.766	10,2
darunter: Vereinigte Staaten	96.642	100.002	98.352	97.732	101.643	3.911	4,0	5.001	5,2
Brasilien	27.176	31.918	32.445	32.537	33.865	1.328	4,1	6.689	24,6
Asien	826.504	811.369	815.104	824.351	854.957	30.606	3,7	29.284	3,5
darunter: Armenien	10.535	9.584	9.999	10.344	10.963	619	6,0	428	4,1
Aserbaidschan	15.950	14.337	14.207	14.038	14.393	355	2,5	-1.557	-9,8
Georgien	13.629	13.304	13.506	13.465	13.835	370	2,7	206	1,5
Irak	78.792	74.481	79.413	81.272	82.438	1.166	1,4	3.646	4,6
Iran	65.187	54.317	52.132	51.885	53.920	2.035	3,9	-11.267	-17,3
Libanon	40.908	38.028	36.960	35.762	35.029	-733	-2,0	-5.879	-14,4
Syrien	27.741	28.459	28.921	30.133	32.878	2.745	9,1	5.137	18,5
Indien	38.935	44.405	45.638	48.280	53.386	5.106	10,6	14.451	37,1
Indonesien	10.778	11.429	11.654	11.947	12.620	673	5,6	1.842	17,1
Pakistan	30.892	28.540	28.578	29.184	31.842	2.658	9,1	950	3,1
Philippinen	19.966	19.633	19.059	19.082	19.370	288	1,5	-596	-3,0
Sri Lanka	34.966	28.780	27.505	26.628	26.218	-410	-1,5	-8.748	-25,0
Thailand	48.789	54.580	55.324	56.153	57.078	925	1,6	8.289	17,0
Vietnam	83.526	83.606	84.437	84.301	83.830	-471	-0,6	304	0,4
Afghanistan	57.933	48.437	48.752	51.305	56.563	5.258	10,2	-1.370	-2,4
China	71.639	78.960	79.870	81.331	86.435	5.104	6,3	14.796	20,7
Japan	27.550	30.440	29.410	29.325	31.403	2.078	7,1	3.853	14,0
Kasachstan	58.645	53.899	52.583	51.007	49.499	-1.058	-3,0	-9.146	-15,6
Korea, Republik	20.658	23.917	23.550	23.704	24.669	965	4,1	4.011	19,4
Australien und Ozeanien	9.799	11.210	11.397	11.895	13.077	1.182	10,0	3.285	33,5
Staatenlos	13.504	13.630	13.495	13.317	13.445	128	1,0	-59	-0,4
Ungeklärt und ohne Angabe	47.066	44.379	43.655	42.662	40.390	1.071	2,7	-6.674	-14,2
alle Staatsangehörigkeiten	6.717.115	6.727.618	6.694.776	6.753.621	6.930.896	177.275	2,6	213.781	3,2

Quelle: Ausländerzentralregister

- 1 Von 2004 bis 2006 EU-14 plus EU-10. Ab 2007 inklusive EU-2.
- 2 Bulgarien und Rumänien traten zum 1. Januar 2007 der Europäischen Union bei.
- 3 Von 2004 bis 2006 einschließlich Bulgarien und Rumänien.
- 4 Hierbei handelt es sich um Personen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d.h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten.
- 5 Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten, werden für das Jahr 2006 jedoch noch gemeinsam ausgewiesen. Ab 2007 ehemaliges Serbien und Montenegro. Hierbei handelt es sich um Personen, die im AZR noch unter Serbien und Montenegro gespeichert sind, da sie sich noch keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet haben.

Anmerkung:

Die Entwicklung der Zahlen der letzten Jahre bzgl. der Staatsangehörigen der einzelnen Nachfolgestaaten Jugoslawiens deutet darauf hin, dass es sich bei der Restkategorie „ehem. Jugoslawien“ überwiegend um Personen handelt, die sich nach und nach zunächst Serbien und Montenegro zugeordnet haben, um sich aktuell vor allem „Serbien“ (und zum Teil auch Kosovo) zuzuordnen. Dies zeigen die Daten in der Tabelle deutlich. Einem deutlichen Anstieg der Staatsangehörigen aus Serbien und Kosovo steht ein ebenso deutlicher Rückgang der Staatsangehörigen des ehemaligen Serbien und Montenegro und der Altfälle Jugoslawiens gegenüber, während die Zahl der Staatsangehörigen der anderen Nachfolgestaaten nahezu konstant blieb. Zudem dürften die Staatsangehörigen der anderen Nachfolgestaaten auch ein größeres Interesse an einer frühzeitigen Zuordnung gehabt haben (Status als Unionsbürger bei Slowenen, Beitrittskandidat Kroatien etc.).

6.2.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung

Tabelle 6-14: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2011

Altersstruktur	Deutsche		Ausländer nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländer nach dem AZR	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 6 Jahre	3.869.846	5,2	219.836	3,0	162.526	2,3
von 6 bis unter 18 Jahre	8.417.077	11,3	712.512	9,6	667.163	9,6
von 18 bis unter 25 Jahre	5.879.092	7,9	774.107	10,4	693.281	10,0
von 25 bis unter 40 Jahre	12.402.358	16,7	2.316.329	31,3	2.254.633	32,5
von 40 bis unter 65 Jahre	27.735.830	37,3	2.636.206	35,6	2.491.622	35,9
65 Jahre und älter	16.129.786	21,7	750.764	10,1	661.671	9,5
Insgesamt	74.433.989	100,0	7.409.754	100,0	6.930.896	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 6-15: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2011

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Türkei	1.607.161	768.176	47,8	838.985	52,2
Italien	520.159	213.595	41,1	306.564	58,9
Polen	468.481	233.133	49,8	235.348	50,2
Griechenland	283.684	129.159	45,5	154.525	54,5
Kroatien	223.014	114.465	51,3	108.549	48,7
Russische Föderation	195.310	121.524	62,2	73.786	37,8
Serbien (mit und ohne Kosovo)	197.984	98.043	49,5	99.941	50,5
Österreich	175.926	83.386	47,4	92.540	52,6
Bosnien-Herzegowina	153.470	74.194	48,3	79.276	51,7
Niederlande	137.664	61.579	44,7	76.085	55,3
Rumänien	159.222	78.297	49,2	80.925	50,8
Ukraine	123.300	76.966	62,4	46.334	37,6
Portugal	115.530	52.166	45,2	63.364	54,8
Kosovo	136.937	66.663	48,7	70.274	51,3
Frankreich	110.938	58.570	52,8	52.368	47,2
Spanien	110.193	55.098	50,0	55.095	50,0
Vereinigte Staaten	101.643	44.474	43,8	57.169	56,2
Vereinigtes Königreich	98.406	38.338	39,0	60.068	61,0
ehem. Serbien und Montenegro ¹	54.557	25.944	47,6	28.613	52,4
Vietnam	83.830	44.187	52,7	39.643	47,3
China	86.435	44.383	51,3	42.052	48,7
Irak	82.438	33.579	40,7	48.859	59,3
Bulgarien	93.889	45.264	48,2	48.625	51,8
Ungarn	82.760	31.829	38,5	50.931	61,5
Mazedonien	67.147	31.977	47,6	35.170	52,4
Marokko	63.037	28.699	45,5	34.338	54,5
Thailand	57.078	49.492	86,7	7.586	13,3
Iran	53.920	23.561	43,7	30.359	56,3
Afghanistan	56.563	24.914	44,0	31.649	56,0
Kasachstan	49.499	26.920	54,4	22.579	45,6
Indien	53.386	19.223	36,0	34.163	64,0
Schweiz	37.722	21.267	56,4	16.455	43,6
Libanon	35.029	14.381	41,1	20.648	58,9
Tschechische Republik	38.060	24.381	64,1	13.679	35,9
Brasilien	33.865	23.993	70,8	9.872	29,2
Syrien	32.878	14.316	43,5	18.562	56,5
Japan	31.403	18.581	59,2	12.822	40,8
Pakistan	31.842	12.586	39,5	19.256	60,5
Sri Lanka	26.218	12.913	49,3	13.305	50,7
Slowakei	30.241	16.757	55,4	13.484	44,6
Korea, Republik	24.669	14.414	58,4	10.255	41,6
Litauen	27.751	18.071	65,1	9.680	34,9
Tunesien	23.610	7.907	33,5	15.703	66,5

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Belgien	23.125	11.251	48,7	11.874	51,3
Ghana	22.063	11.570	52,4	10.493	47,6
Slowenien	20.832	10.439	50,1	10.393	49,9
Philippinen	19.370	15.962	82,4	3.408	17,6
alle Staatsangehörigkeiten	6.930.896	3.383.477	48,8	3.547.419	51,2

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

- 1 Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

6.2.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Tabelle 6-16: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2011

Staats- angehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Türkei	1.607.161	52.146	69.503	55.920	194.887	255.851	338.491	640.363	24,8
Italien	520.159	29.183	18.405	11.095	45.946	53.966	102.565	258.999	28,4
Polen	468.481	143.798	123.752	30.884	56.357	43.368	57.059	13.263	9,7
Griechenland	283.684	19.616	9.039	6.736	25.667	33.079	62.791	126.756	27,1
Kroatien	223.014	7.297	6.158	4.774	13.822	31.824	39.991	119.148	29,1
Russische Föderation	195.310	33.378	42.572	35.862	59.403	19.513	4.133	449	9,2
Serbien	197.984	19.141	13.110	6.983	32.423	41.236	31.612	53.479	20,9
Österreich	175.926	18.008	13.135	6.028	14.988	11.849	24.555	87.363	28,0
Bosnien- Herzegowina	153.470	7.597	7.009	4.511	11.245	63.439	20.080	39.589	22,2
Niederlande	137.664	24.511	23.195	8.938	11.543	8.859	13.300	47.318	23,2
Rumänien	159.222	88.951	26.404	9.274	14.361	10.456	9.087	689	6,0
Ukraine	123.300	15.559	23.281	24.101	43.976	15.121	1.187	75	9,8
Portugal	115.530	10.659	6.089	3.730	14.971	22.290	18.172	39.619	22,7
Kosovo	136.937	18.973	16.872	7.658	30.106	43.931	13.138	6.259	13,9
Frankreich	110.938	20.740	14.785	5.793	13.634	11.580	16.867	27.539	18,8
Spanien	110.193	17.810	8.037	3.231	8.168	6.983	9.783	56.181	26,5
Vereinigte Staaten	101.643	28.978	11.857	4.313	9.079	10.044	15.501	21.871	16,8
Vereinigtes Königreich	98.406	15.467	10.004	4.173	10.406	11.683	18.337	28.336	20,5
ehem. Serbien und Montenegro ¹	54.557	689	3.666	2.158	7.911	14.822	9.423	15.888	22,9
Vietnam	83.830	11.076	9.691	6.419	15.076	15.071	24.828	1.669	14,5
China	86.435	37.859	17.249	9.133	13.675	4.315	3.848	356	6,7
Irak	82.438	32.886	11.203	9.545	23.873	4.186	575	170	7,1
Bulgarien	93.889	53.384	16.600	7.242	8.018	3.991	3.741	913	5,6
Ungarn	82.760	36.559	12.830	3.998	7.801	6.500	10.089	4.983	9,7
Mazedonien	67.147	7.111	4.914	3.136	8.971	11.277	15.522	16.216	20,3
Marokko	63.037	9.696	9.020	5.968	9.650	6.367	11.224	11.112	16,6
Thailand	57.078	8.110	10.249	6.983	12.924	8.617	8.242	1.953	12,5
Iran	53.920	13.807	6.121	4.300	9.656	4.893	11.182	3.961	13,3
Afghanistan	56.563	20.803	4.248	3.385	13.908	8.633	4.965	621	9,5
Kasachstan	49.499	3.659	10.102	12.170	19.740	3.731	84	13	9,7
Indien	53.386	25.014	9.943	4.309	5.154	3.169	3.333	2.464	7,9
Schweiz	37.722	6.406	4.536	1.871	3.585	3.268	4.676	13.380	24,2
Libanon	35.029	4.600	4.725	2.869	5.474	4.426	11.495	1.440	15,0
Tschechische Republik	38.060	9.964	7.370	2.847	7.059	5.167	3.953	1.700	11,1
Brasilien	33.865	11.374	6.781	2.672	5.366	3.802	2.790	1.080	9,5
Syrien	32.878	10.121	5.307	3.416	7.766	2.874	2.995	399	9,2
Japan	31.403	13.417	5.092	2.053	3.472	1.997	2.712	2.660	10,0

Staats- angehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Pakistan	31.842	9.986	5.023	2.672	4.938	3.969	4.061	1.193	10,5
Sri Lanka	26.218	3.476	2.356	1.606	4.815	5.895	7.352	718	15,2
Slowakei	30.241	10.996	7.465	2.807	5.295	2.306	1.034	338	7,5
Korea, Republik	24.669	9.160	4.602	1.658	2.554	1.518	2.309	2.868	11,3
Litauen	27.751	10.155	7.207	3.061	4.723	2.185	320	100	6,9
Tunesien	23.610	5.067	4.848	2.024	3.453	2.069	2.392	3.757	14,1
Belgien	23.125	3.754	2.545	1.131	2.377	2.336	4.131	6.851	21,5
Ghana	22.063	4.071	3.561	2.305	3.682	2.788	4.471	1.185	13,2
Slowenien	20.832	2.241	1.028	364	834	1.318	2.243	12.804	30,0
alle Staatsangehörig- keiten	6.930.896	1.115.742	753.217	410.750	951.936	922.624	1.030.689	1.745.938	19,0

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

- 1 Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.
- 2 Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet bzw. der Geburt.

6.3 Geburten

Tabelle 6-17: Geburten 1990 bis 2011

Jahr	Lebendgeborene								Ausländeranteil ²
	Insgesamt	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹						mit ausländischer Staatsangehörigkeit	
		Gesamt	darunter: Eltern ausländisch ⁴	darunter: mindestens ein Elternteil deutsch					
				Eltern verheiratet		Eltern nicht verheiratet ⁶			
			Mutter Ausländerin, Vater Deutscher ⁵	Mutter Deutsche, Vater Ausländer ⁵	Mutter Deutsche ⁷	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher			
1990 ³	727.199	640.879	–	15.717	20.724	69.086	–	86.320	11,9
1991	830.019	739.266	–	17.190	21.467	116.623	–	90.753	10,9
1992	809.114	708.996	–	18.626	21.749	110.309	–	100.118	12,4
1993	798.447	695.573	–	20.227	21.904	106.807	–	102.874	12,9
1994	769.603	668.875	–	21.641	22.226	107.044	–	100.728	13,1
1995	765.221	665.507	–	23.948	23.498	111.214	–	99.714	13,0
1996	796.013	689.784	–	27.192	26.205	122.763	–	106.229	13,3
1997	812.173	704.991	–	29.438	28.246	132.443	–	107.182	13,2
1998	785.034	684.977	–	31.052	28.859	143.330	–	100.057	12,7
1999	770.744	675.528	–	32.523	30.000	155.417	–	95.216	12,4
2000	766.999	717.223	41.257	36.206	32.410	163.086	2.764	49.776	6,5
2001	734.475	690.302	38.600	37.718	32.498	167.680	3.143	44.173	6,0
2002	719.250	677.825	37.568	41.000	33.509	170.915	4.069	41.425	5,8
2003	706.721	667.366	36.819	43.483	34.685	173.305	4.753	39.355	5,6
2004	705.622	669.408	36.863	45.841	35.912	178.992	5.581	36.214	5,1
2005	685.795	655.534	40.156	46.003	35.025	181.105	5.909	30.261	4,4
2006	672.724	643.548	39.089	46.295	34.340	182.525	6.109	29.176	4,3
2007	684.862	653.523	35.666	46.600	35.006	190.979	6.588	31.339	4,6
2008	682.514	648.632	30.336	44.398	33.836	198.365	6.828	33.882	5,0
2009	665.126	632.415	28.977	42.568	32.856	196.517	7.410	32.711	4,9
2010	677.947	644.463	29.492	42.768	33.085	203.089	7.736	33.484	4,9
2011	662.685	630.745	31.091	41.425	31.058	201.253	7.902	31.940	4,8

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1 Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit.
- 2 Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.
- 3 Bis 1990 alte Bundesländer, ab 1991 gesamtdeutsche Zahlen.
- 4 Seit dem 1. Januar 2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern bei Geburt neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt.
- 5 Einschließlich nicht aufgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.
- 6 Die Angaben zum nichtehelichen Vater werden bei der Geburt des Kindes aufgrund der Kindschaftsrechtsreform seit dem Berichtsjahr 2000 nachgewiesen.
- 7 In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten.

Tabelle 6-18: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2011

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	darunter: in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	darunter: in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Türkei	1.607.161	514.283	32,0	220.818	200.263	90,7
Italien	520.159	156.644	30,1	49.225	41.352	84,0
Polen	468.481	17.475	3,7	40.574	1.203	29,6
Griechenland	283.684	75.957	26,8	28.053	21.440	76,4
Kroatien	223.014	49.664	22,3	14.309	12.572	87,9
Russische Föderation	195.310	7.115	3,6	22.252	6.901	31,0
Serbien	197.984	44.277	22,4	37.664	27.858	74,0
Österreich	175.926	25.283	14,4	8.304	4.362	52,5
Bosnien-Herzegowina	153.470	26.482	17,3	17.775	15.273	85,9
Niederlande	137.664	31.716	23,0	14.042	6.245	44,5
Rumänien	159.222	4.148	2,6	15.296	3.635	23,8
Ukraine	123.300	5.993	4,9	13.010	5.882	45,2
Portugal	115.530	23.187	20,1	12.696	9.435	74,3
Kosovo	136.937	33.031	24,1	38.200	29.405	77,0
Frankreich	110.938	10.430	9,4	8.609	4.726	54,9
Spanien	110.193	25.330	23,0	6.598	3.901	59,1
Vereinigte Staaten	101.643	5.817	5,7	7.919	1.900	24,0
Vereinigtes Königreich	98.406	9.075	9,2	6.080	2.956	48,6
ehem. Serbien und Montenegro ¹	54.557	11.142	20,4	7.237	6.006	83,0
Vietnam	83.830	16.262	19,4	15.201	12.652	83,2
China	86.435	4.623	5,3	6.510	4.346	66,8
Irak	82.438	11.141	13,5	24.911	11.059	44,4
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.704.614	157.140	9,2	214.406	107.459	50,1
Insgesamt	6.930.896	1.266.215	18,3	829.689	551.631	66,5

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

- 1 Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

6.4 Einbürgerungen

Tabelle 6-19: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 2000 bis 2011

Herkunftsstaat	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Türkei	82.861	76.573	64.631	56.244	44.465	32.661	33.388	28.861	24.449	24.647	26.192	28.103
Serbien und Montenegro ¹	9.776	12.000	8.375	5.504	3.539	8.824	12.601	10.458	6.903	5.732	6.522	6.309
Irak	984	1.264	1.721	2.999	3.564	4.136	3.693	4.102	4.229	5.136	5.228	4.790
Polen	1.604	1.774	2.646	2.990	7.499	6.896	6.907	5.479	4.245	3.841	3.789	4.281
Ukraine	2.978	3.295	3.656	3.889	3.844	3.363	4.536	4.454	1.953	2.345	3.118	4.264
Marokko	5.008	4.425	3.800	4.118	3.820	3.684	3.546	3.489	3.130	3.042	2.806	3.011
Russische Föderation	4.583	4.972	3.734	2.764	4.381	5.055	4.679	4.069	2.439	2.477	2.753	2.965
Iran	14.410	12.020	13.026	9.440	6.362	4.482	3.662	3.121	2.734	3.184	3.046	2.728
Afghanistan	4.773	5.111	4.750	4.948	4.077	3.133	3.063	2.831	2.512	3.549	3.520	2.711
Vietnam	4.489	3.014	1.482	1.423	1.371	1.278	1.382	1.078	1.048	1.513	1.738	2.428
Rumänien	2.008	2.026	1.974	1.394	1.309	1.789	1.379	3.502	2.137	2.357	2.523	2.399
Griechenland	1.413	1.402	1.105	1.114	1.507	1.346	1.657	2.691	1.779	1.362	1.450	2.290
Israel	1.101	1.364	1.739	2.844	3.164	2.871	4.313	2.405	1.971	1.681	1.649	1.971
Kasachstan	2.152	2.148	2.027	3.010	1.443	2.975	3.207	2.180	1.602	1.439	1.601	1.923
Italien	1.036	1.048	847	1.180	1.656	1.629	1.558	1.265	1.392	1.273	1.305	1.707
Bosnien-Herzegowina	4.002	3.791	2.357	1.770	2.103	1.907	1.862	1.797	1.878	1.733	1.945	1.703
Bulgarien	614	615	649	579	404	400	409	468	802	1.029	1.447	1.540
Syrien	1.609	1.337	1.158	1.157	1.070	1.061	1.226	1.108	1.156	1.342	1.401	1.454
Libanon	5.673	4.486	3.300	2.651	2.265	1.969	2.030	1.754	1.675	1.759	1.697	1.433
China	1.467	1.556	1.336	1.311	1.133	952	1.036	1.092	1.172	1.194	1.300	1.332
Pakistan	2.808	2.421	1.681	1.500	1.392	1.321	1.116	1.124	1.208	1.305	1.178	1.151
Sri Lanka	4.597	3.485	2.904	2.431	1.968	1.944	1.765	1.678	1.492	1.407	1.207	1.032
Kroatien	3.316	3.931	2.974	2.048	1.689	1.287	1.729	1.224	1.032	542	689	665
Insgesamt	186.688	178.098	154.547	140.731	127.153	117.241	124.566	113.030	94.470	96.122	101.570	106.897

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1 Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien. Ab dem Jahr 2006 Serbien, Montenegro sowie ehemaliges Serbien und Montenegro. Ab dem Jahr 2008 Serbien, Montenegro, ehemaliges Serbien und Montenegro sowie Kosovo, das seit 2008 ein eigenständiger Staat ist. Die Einbürgerungen im Jahr 2009 teilen sich wie folgt auf: Serbien 4.174, Montenegro 122, ehem. Serbien und Montenegro 13, Kosovo 1.423. Die Einbürgerungen teilen sich im Jahr 2010 folgendermaßen auf: Serbien 3.285, Montenegro 107, ehem. Serbien und Montenegro 13, Kosovo 3.117. Die Einbürgerungen im Jahr 2011 teilen sich wie folgt auf: Serbien 2.878, Montenegro 97, ehem. Serbien und Montenegro 3 und Kosovo 3.331.

L Literatur

Baas, Timo/Brückner, Herbert 2011: Wirkungen der Zuwanderungen aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten, in: IAB-Kurzbericht 10. Nürnberg

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012: 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland

berlinpolis 2004: Push- und Pull-Faktoren des Brain-Drain: Die Abwanderung deutscher Wissenschaftler und der Hochschulstandort Deutschland aus Sicht der „Bildungsflüchtlinge“. Berlin

Bundesagentur für Arbeit 2010: Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen. Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2011: Merkblatt 16: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus Staaten außerhalb der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland. Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2011: Merkblatt 16a: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland. Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2011: Hinweise zur Vermittlung von Fachkräften aus osteuropäischen Ländern nach Deutschland (Gastarbeitnehmerverfahren). Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2012: Arbeitsgenehmigungen und Zustimmungen 2011. Nürnberg

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011: Entscheiderbrief 9/2011. Nürnberg

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012: Das Bundesamt in Zahlen 2011. Asyl, Migration, ausländische Bevölkerung und Integration. Nürnberg

Bundeskriminalamt 2011: Menschenhandel – Bundeslagebild 2010

Bundesministerium des Innern (BMI) 2011: Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2011: Fachkräftesicherung. Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung

Bundesministerium für Bildung und Forschung 2010: Studiensituation und studentische Orientierungen. 11. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen. Bonn, Berlin

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2010: Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem. Bonn, Berlin

Bundesratsdrucksache 840/08 vom 5. November 2008

Bundesregierung 2006: Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2005. Nürnberg

Bundesregierung 2008: Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2007. Nürnberg

Bundesregierung 2010: Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2008. Nürnberg

Bundesregierung 2011: Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2009. Nürnberg

Bundesregierung 2012: Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2010. Nürnberg

Bundestagsdrucksache 17/7746 vom 16. November 2011: Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens

Bundestagsdrucksache 17/8577 vom 10. Februar 2012: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2011

Bundestagsdrucksache 17/8682 vom 15. Februar 2012: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union

Bundestagsdrucksache 17/8834 vom 2. März 2012: Abschiebungen im Jahr 2011

Bundestagsdrucksache 17/10022 vom 15. Juni 2012: Lange Wartezeiten und Ungleichbehandlungen als Hürden im Visumverfahren

Bundestagsdrucksache 17/10451 vom 10. August 2012: Bilanz der Bleiberechtsregelungen zum 30. Juni 2012 und politischer Handlungsbedarf

Bundesverfassungsgericht 2012: Pressemitteilung Nr. 56/2012 vom 18. Juli 2012: Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig

Bundesverwaltungsgericht 2008: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 4/2008 vom 7. Februar 2008: Europäischer Gerichtshof soll Widerruf der Anerkennung irakischer Flüchtlinge klären

Bundesverwaltungsgericht 2010: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 103/2010 vom 16. November 2010: Familiennachzug erfordert gesicherten Lebensunterhalt für Kernfamilie

Bundesverwaltungsgericht 2011: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 12/2011 vom 24. Februar 2011: Widerruf der Anerkennung irakischer Flüchtlinge

Bünthe, Rudolf/Knödler, Christoph 2008: Recht der Arbeitsmigration – die nicht selbständige Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer nach dem Zuwanderungsgesetz, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 13/2008: 743-750

Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004: Wissenschaft und Karriere – Erfahrungen und Werdegänge ehemaliger Stipendiaten der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Bonn.

Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD/Hochschul-Informationssystem HIS 2009: Internationale Mobilität im Studium 2009. Wiederholungsuntersuchung zu studienbezogenen Aufenthalten deutscher Studierender in anderen Ländern. Hannover

Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD/Hochschul-Informationssystem HIS (Hrsg.) 2012: Wissenschaft weltoffen. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland. Bonn.

Deutsche Rentenversicherung Bund 2011 (Hrsg.): Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2011. Berlin

Diehl, Claudia/Dixon, David 2005: Zieht es die Besten fort? Ausmaß und Formen der Abwanderung deutscher Hochqualifizierter in die USA, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 57 (4), 714-734

Diehl, Claudia/Mau, Steffen/Schupp, Jürgen 2008: Auswanderung von Deutschen: kein dauerhafter Verlust von Hochschulabsolventen, in DIW-Wochenbericht Nr. 05/2008, 49-55

Ette, Andreas/Sauer, Lenore 2010: Auswanderung aus Deutschland. Daten und Analysen zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger. Wiesbaden

Europäischer Gerichtshof 2010: Pressemitteilung Nr. 16/2010 vom 2. März 2010: Eine Person kann ihre Flüchtlingseigenschaft verlieren, wenn die Umstände, aufgrund deren sie begründete Furcht vor Verfolgung hatte, in dem Drittland weggefallen sind

Europäischer Gerichtshof 2012: Pressemitteilung Nr. 108/12 vom 5. September 2012: Bestimmte Formen schwerer Eingriffe in die Glaubensbetätigung in der Öffentlichkeit können eine Verfolgung wegen der Religion darstellen

Eurostat 2012: Pressemitteilung Nr. 46/2012 vom 23. März 2012: Asylum in the EU-27

Eurostat 2012: Pressemitteilung Nr. 105/2012 vom 11. Juli 2012: Ausländische Staatsangehörige und im Ausland geborene Personen

Hamburgisches WeltWirtschaftsInstitut HWWI 2009: Size and development of irregular migration to the EU. Hamburg

Haug, Sonja 2010: Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland. Working Paper 33 aus der Reihe Integrationsreport des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Kohls, Martin 2012: Demographie von Migranten in Deutschland. Frankfurt

Kohls, Martin/Dinkel, Reiner H. 2006: Ehemalige Zuwanderer als heutige Rentenempfänger – Kaufkraftverlust oder -gewinn?, in: Swiaczny, Frank/Haug, Sonja (Hrsg.): Neue Zuwanderergruppen in Deutschland, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung. Wiesbaden: 25-40

Lederer, Harald W. 2004: Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg

Liebau, Elisabeth/Schupp, Jürgen 2010: Auswanderungsabsichten: Deutsche Akademiker zieht es ins Ausland – jedoch nur auf Zeit, in: Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 37/2010

Mayer, Matthias/Yamamura, Sakura/Schneider, Jan/Müller, Andreas 2012: Zuwanderung von internationalen Studierenden aus Drittstaaten. Working Paper 41 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Mundil, Rabea/Grobecker, Claire 2010: Aufnahme des Merkmals „Geburtsstaat“ in die Daten der Bevölkerungs- und Wanderungsstatistik 2008, in: Wirtschaft und Statistik 7/2010: 615-627

Opfermann, Heike/Grobecker, Claire/Krack-Roberg, Elle 2006: Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik, in: Wirtschaft und Statistik 5/2006: 480-494

Parusel, Bernd 2010: Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland. Working Paper 30 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Poulain, Michel/Perrin, Nicolas/Singleton, Ann 2006: THESIM: Towards Harmonised European Statistics on International Migration. Louvain-la-Neuve

Prognos 2008: Gründe für die Auswanderung von Fach- und Führungskräften aus Wirtschaft und Wissenschaft. Berlin

Schäfer, Holger 2011: Migrations- und Arbeitsmarktwirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit, in: IW-Trends, Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung aus dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 2/2011

Schmid, Susanne/Kohls, Martin 2011: Generatives Verhalten und Migration. Forschungsbericht 10 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Schneider, Jan 2012: Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration. Working Paper 41 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Sinn, Annette/Kreienbrink, Axel/von Loeffelholz, Hans Dietrich/Wolf, Michael 2006: Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profile und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks. Nürnberg

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2009: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2011: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 193. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 8./9. Dezember 2011 in Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2008: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2007. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2007. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2009: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Wanderungen 2008. Fachserie 1 Reihe 1.2. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2011: Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 1999 – 2009. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2011: Pressemitteilung Nr. 344 vom 20. September 2011: Studieren im Ausland wird immer beliebter

Statistisches Bundesamt 2011: Pressemitteilung Nr. 345 vom 20. September 2011: Knapp die Hälfte der Großstadtkinder aus Familien mit Migrationshintergrund

Statistisches Bundesamt 2012: Pressemitteilung Nr. 124 vom 4. April 2012: Ausländische Bevölkerung im Jahr 2011 deutlich angestiegen

Statistisches Bundesamt 2012: Rechtspflege – Verwaltungsgerichte 2011. Fachserie 10 Reihe 2.4. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2012: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2011. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2012: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Einbürgerungen 2011. Fachserie 1 Reihe 2.1. Wiesbaden

United Nation High Commissioner for Refugees UNHCR 2012: Global Trends 2010. Geneva

Vogel, Dita/Aßner, Manuel 2011: Umfang, Entwicklung und Struktur der irregulären Bevölkerung in Deutschland. Expertise im Auftrag der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Weinmann, Martin/Becher, Inna/Babka von Gostomski, Christian 2012: Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zur Optionspflicht. Forschungsbericht 15 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Worbs, Susanne 2008: Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus der Reihe Integrationsreport. Nürnberg

Worbs, Susanne/Scholz, Antonia/Blicke, Stefanie 2012: Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen. Forschungsbericht 16 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

